Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Mittheilungen der dritten (archiv-) section

Zentral-Kommiss... für Denkmalpflege in Wien

Digitized by Google

Ame 74.200.3

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828

Digitized by Google

Dr. Gustaf Winter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Mittheilungen

der

dritten (Archiv-) Section

der

k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Herausgegeben unter der Leitung

des Präsidenten dieser Commission Seiner Excellenz

Dr. Joseph Alexander Frh. v. Helfert.

IV. Band.

(Der vermischten Aufsätze 2. Band.)

Wien, 1899.

Commissions-Verlag von Wilhelm Braumüller,

I. Graben 21.

Digitized by Google

Aus 74.200.3

HARVARD COLLEGE L.B...
NOV. 7, 1919
MINOT FUND

Druck von Rudolf Brzezowsky & Söhne in Wien.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

(In der Paginirung ist ein Fehler unterlaufen auf Seite 176 folgt Seite 186.)

Seite

Das k. k. Statthalterei-Archiv in Brünn von Dr. Wilhelm Schram . 1
Das neue Landes-Archiv in Linz und seine Ausgestaltung in der Zukunft von A. Czerny 60
Bericht des obderennsischen Landesausschußes über die Reorganisirung des landschaftlichen Archives und die Errichtung eines o.-ö. Landes-Archives 115
Die Archive von Dalmatien von Prof. Dr. Joseph Constantin Jireček 141
Nicolsburger Gold- und Silber-Arbeiter von Karl Schirek 152
Das Innsbrucker Stadt-Archiv von Prof. Joseph Hirn 164
Prager Stadtbücher von Frhr. v. Helfert 170
Ein Fragment aus dem „Wilhelm v. Orlens" des Rudolf von Ems von P. Friedrich Endl 187
Weisung betreffs der Pfarr-Archive in Österreich 189
Die s. g. Indicationsskizzen von Prof. Huber 192
Die Archive der Stadt Neu-Sandec von Dr. St. Krzyżanowski . 194
Die Archivalien-Sammlung des Hofrathes Christian R. d'Elvert von Dr. Wilhelm Schram 197
Das Archiv des k. k. Oberlandesgerichtes in Brünn von Dr. Wilhelm Schram 203
Carl Graf Chorinsky von Dr. Theodor Motloch 221
Die Centralisirung der Archiv-Ausweise von Maximilian von Schönowsky-Schönwies 257
Das k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck von Dr. M. Mayr . . 275
Bericht über die amtliche Reise der Correspondenten der k. k. Central-Commission Dr. Stanislaus Krzyżanowski und Dr. Stanislaus Estreicher 281
Kleinere Mittheilungen:
1. Über das k. k. Adels-Archiv 302
2. Ein ober-österreichisches Adels-Archiv 305
3. Ein Wiener Genossenschafts-Archiv 308
4. Das böhmische Landes-Archiv 309
5. Archivalisches aus Schlesien 310
6. Ein warnendes Beispiel 315
7. Die Archivalien der Bezirksgerichte Taxenbach und St. Gilgen 316

Digitized by Google

Seite

8. Archivalische Bereisung eines Theiles von Mähren 321
9. Die Archiv des Collegiat-Stiftes Spital am Pyhrn und dessen Übertragung nach Linz 324

Anhang: 329

I. Personalstand des k. k. Archivrathes 329
II. Organisations-Statut des k. k. Archivrathes 331
III. Sitzungen des k. k. Archivrathes (Sitzung 1—17) 333
IV. Grundsätze einer Archivordnung für die dem k. k. Ministerium des Innern unterstehenden Archive 382
V. Grundsätze, betreffend die Vorbildung und Stellung der Beamten in den staatlichen Archiven 388
VI. Beschlüße des Archivrathes betreffend die Archivprüfung . 390
VII. Verordnung des Justizministeriums betreffend die Aufbewahrung und Registrirung der Gerichts-Acten 391
VIII. Verordnung des Justizministeriums betreffend die Erhaltung der Kunst- und hist. Denkmale und Archivalien im Bereiche der Justizbehörden 408

Personen- und Orts-Register 410

Digitized by Google

Das k. k. Statthalterei-Archiv in Brünn.

Von

Dr. phil. Wilhelm Schram,

k. k. Conservator, Bibliothekar des Franzens-Museums in Brünn.

Das k. k. Statthalterei-Archiv in Brünn enthält die Acten der mährischen Landes-Regierung vom J. 1636 bis zum J. 1785. Es umfasst demnach die Acten des k. Tribunals (1636—1783), der Repräsentation und Kammer (1749—1763) und des Guberniums (seit 1763). Der Historiker findet in derselben ein reiches Material für die Geschichte des dreissigjährigen Krieges und der schlesischen Kriege, für die politische Geschichte, für die Verfassungs-, Verwaltungs-, Communal- und Cultur-Geschichte, insbesondere für die Geschichte der Gewerbe.

Eine ausgedehntere Benützung hat dieses Archiv nur von Seite einer einzigen Person erfahren, nämlich von Seite des Herrn Christian Ritter d'Elvert, welcher in den ersten Decennien seines unermüdlichen Schaffens, insbesondere jene Acten excerpirte, welche auf den Bergbau und die Industrie, das Theater, die Buchdruckereien, den Buchhandel und die Censur, das Militär-, Steuer- und Strassenwesen, die Studien-, Schul-, Heil- und Humanitäts-Anstalten Bezug haben. Von seinem Fleisse legen die zahlreichen Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbau-Gesellschaft

Digitized by Google

Zeugnis ab, stattliche Bände, die zum grössten Theile von d'Elvert verfasst sind[1]).

Das k. k. Statthalterei-Archiv, früher mährisch-schlesische Gubernial-Registratur genannt, ist in einem grossen ebenerdigen etwas tief gelegenen Raume untergebracht, der zwar ziemlich trocken ist, jedoch wegen der dort herrschenden Kälte und wegen mangelhaften Lichtes nur schwer benützt werden kann. Die zum Studium gewünschten Acten müßen über viele Stiegen durch die Räume der k. k. Statthalterei-Registratur in ein schmales Locale gebracht werden, welches für die vielbeschäftigten amtirenden Registraturs-Beamten fast zu eng ist und daher dem Forscher weder genügenden Raum noch die nothwendige Ruhe gewährt.

Derzeit befinden sich in den Archivräumen gegen 4000 Nummern alter Acten, die in einem aus dem J. 1785 herrührenden Repertorium — freilich durchwegs ohne Angabe eines Datums — gewissenhaft verzeichnet sind. Davon haben 2808 Numern für die historische Forschung kaum irgend einen Werth. 1140 Numern hingegen, welche für den Geschichtsforscher ein wichtiges Quellenmaterial darbieten, wurden von dem Berichterstatter genauer durchgesehen und ihrem Inhalte nach in dem folgenden Verzeichnisse unter Hinzufügung der Angabe der Jahre, aus denen sie stammen, angeführt. Alle durchgesehenen Stücke sind trocken und gut erhalten, aber der Reinigung vom Staube sehr bedürftig.

---

[1]) Die bändereichen Aufsätze d'Elvert's bieten allerdings ein unschätzbares Material, namentlich für die Cultur-Geschichte Mährens. Allein bis dato liegen sie als indigesta moles vor dem Forscher, und werden erst dann ihren wahren Nutzen und Werth erhalten, wenn dazu ein verläßliches Personen- und Ortsnamen-Register bereit liegen wird. Die Herstellung eines solchen Registers würde allerdings eine jahrelange schwere und etwas kostspielige Arbeit erfordern; allein die Arbeit würde sich lohnen.

Anmerkung der Schriftleitung.

Digitized by Google

45 Acten-Numern konnten nicht aufgefunden werden. Einzelne derselben sind an die schlesische Landesregierung abgetreten worden, andere dürften unter den zum currenten Dienste bestimmten Acten der k. k. Statthalterei-Registratur als Beilagen ruhen, was momentan nicht festgestellt werden kann; nur sehr wenige Stücke dürften als verloren zu betrachten sein.

Im k. k. Statthalterei-Archive befinden sich auch in stattlichen Monatsbänden die Sitzungs-Protokolle der k. k. Repräsentation und Kammer vom J. 1755 an. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass die vom J. 1740 an beginnende chronologisch gereihte Normalien-Sammlung des Guberniums, welche derzeit in der Kanzlei der k. k. Statthalterei-Registratur aufgestellt ist, gleichfalls dem Archive einzuverleiben wäre.

Vor einigen Decennien besass das Archiv sehr viele und kostbare Schätze von Urkunden und Acten, welche in Folge der rastlosen Bemühungen des rühmlichst bekannten Historikers und ständischen Archivs-Directors Peter Ritter von Chlumecky dem mährischen Landes-Archive einverleibt wurden. Dazu gehören die Acten der k. Unterkämmerer in Mähren, welche im XVII. und XVIII. Jahrhundert die Aufsicht über die k. Städte, welche zu des Königs Kammer gehörte, führten, ferner die sogenannten Acta finita, politische Acten, welche von den Justizbehörden als ganz abgeschlossene politische Verhandlungen an das k. k. Gubernium nachträglich abgetreten wurden. Den grössten Werth aber repräsentirten die Acten und Urkunden (ca. 60.000 Stück) der im J. 1773 aufgehobenen mähr. u. schles. Klöster. Ein Theil der Original-Urkunden der Klöster Tischnowitz, Königsfeld und Königin-Kloster kam 1784 und ein Theil der Brucker Urkunden im J. 1811 in das k. und k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv. Alles übrige gelangte aber im J. 1856 aus der ehemaligen Gubernial-Registratur ins Landes-Archiv. Dort befinden sich demnach heute die Archive von folgenden

Digitized by Google

41 aufgehobenen Klöstern, nämlich die Archive der Prämonstratenser zu Bruck, Hradisch, Leletz, Leitomischl, Obrowitz, der Cistercienser zu Altbrünn, Saar, Tischnowitz, Welehrad, der Augustiner zu Fratting, Fulnek, Gewitsch, Olmüz, Sternberg, der Dominicanerinen zu St. Anna in Brünn und zu St. Katharina in Olmüz, dann der Dominicaner zu Brünn, Iglau, Troppau, der Karthäuser zu Brünn, Olmüz, der Clarisserinen zu Olmüz, Troppau, Znaim, der Trinitarier zu Holeschau, Zaschau, der Kapuziner zu Nikolsburg, Prossnitz, der Paulaner zu Kromau, Pirnitz, der Serviten zu Jarmeritz und der Jesuiten zu Brünn, Hradisch, Iglau, Neisse, Olmüz, Teltsch, Teschen, Troppau, Wartenberg und Znaim[1]). Das hier veröffentlichte Verzeichnis des im Statthalterei-Archiv aufbewahrten historischen Quellenmaterials ist alphabetisch nach Namen oder Gegenständen angeordnet. Zum Auffinden eines Actes im Archiv bedarf es der Kenntnis der doppelten Signirung, welche aus der entsprechenden littera und der dazu gehörigen Zahl besteht.

---

[1]) Vgl. den Bericht über das mähr. ständ. Landes-Archiv von P. R. v. Chlumecky und Dr. J. Chytil für das Jahr 1857.

Digitized by Google

A.

3. Die Verpflegung der Spielberger Arrestanten. 1748—81, 1712—14.
6. Die Einführung der Piaristen in Auspitz. 1755—66.
7. Privilegien der Stadt Auspitz betreffende Acten. 1648—1787.
8. Acten über den Marsch und die Bequartierung der Artilleristen. 1664—75, 1745—62.
9. Acten über die Augustiner und die freiherrlich Berchtoldischen Erben, die Fundation zu Fratting betreffend. 1686—1697.
12. Beschwerden der Unterthanen von der Herrschaft Aussee wegen Störung ihres Besitzes. 1708—11.
14. Ansuchen der Schuhmacher in Auspitz um Confirmirung ihrer Zunftartikel. 1717.
17. Feuer, Raub und Diebereien in Auspitz im J. 1722 zur Zeit des Jahrmarkts. 1722—23.
20. Die Wahl der neuen Äbtissin zu Mariathal in der Ober-Laussitz betreffend. 1784.
21. Medicinal-Ordnung der mährischen Apotheker. Ansuchen um Privilegien. Versehung der Kranken mit den heiligen Sacramenten. Verbot, dass Militär-Chirurgen innerliche Curen an Civilpersonen vornehmen. 1716—33, 1747—1751, 1722—1752, 1760 bis 1785.
23. Ansuchen der Auspitzer Weinhauer um Bestätigung ihrer Zunftartikel. 1732—1747.
25. Ansuchen des Michael Ferd. Grafen v. Althan, dem Johanniter-Orden zu gestatten, in Böhmen oder Mähren ein Gut per 50 M.-fl. zu erkaufen. 1744.
28. Ansuchen des Jos. Achbauer, in Altbrünn als Goldschmied oder Goldarbeiter und bei einer sich ergebenden Apertur als Mitmeister in der Stadt aufgenommen werden zu können. 1849—54.
30. Privilegien-Confirmation der fürstlich Liechtenstein'schen Stadt Altstadt. 1749—82.
35. Ansuchen des Silberarbeiter-Gesellen Franz Alberth um das Bürger- und Meisterrecht. 1742 und 1752.
36. Acten, das zu Brünn aufgestellte Collegium anatomicum betreffend. 1753—1783.
38. Acten, betreffend den ärgerlichen Lebenswandel des Eugen Freiherrn d'Albon. 1754.

Digitized by Google

59. Acten, betreffend den pro prodigo erklärten Michael Ferdinand Grafen v. Althan. 1767—1774.
71. Taxordnung für die Advocaten. 1772—1773.
77. Acten, die k. k. Hof-Agenten betreffend. 1771—1779.
79. Ansuchen der Altreischer Marktgemeinde um Confirmation ihrer Privilegien. 1781—1784.
80. Ansuchen der Stadt Austerlitz um Confirmation der Privilegien. 1782 und 1783.
88. Acten, die den Schätzmeistern zukommende Abschätzungsgebühr betreffend. 1751—1786.

B.

1. Die Bequartierung zu Brünn. 1749—1783.
7. Ansuchen der Stadt Bystřitz um Confirmirung ihrer Privilegien. 1732—83.
8. Acten, betreffend die von den Brünner Tischlern und Orgelmachern angesuchte Confirmation ihrer Innungs-Artikel. 1728—83.
9. Acten der Brünner Sternkreuz-Bruderschaft betreffend. 1744—47.
11. Die Erbauung des Jungfrauen-Klosters bei St. Joseph zu Brünn. 1640—56.
12. Die Besetzung der Canonicat-Stellen auf dem Petersberge zu Brünn. 1641—1784.
13. Die Handwerks-Artikel der Brünner Maurer und Steinmetzen. 1645—47.
14. Die Privilegien der Baader und Wundärzte zu Brünn, Znaim und Iglau. 1671—1740.
15. Die Artikel und Satzungen der Brünner bürgerl. Barbiere. 1674—1718.
17. Ansuchen der Brünner Kauf- und Handelsleute um Aufrichtung einer Handlungs-Bruderschaft und Stabilirung des numeri restricti. 1686—1781.
18. Die Privilegien der gesammten Eremiten S^ti. Augustini im Königreich Böhmen. 1689.
20. Acten, betreffend die Erbauung eines kais. Zeughauses in Brünn. 1696.
22. Die Privilegien der Stadt Brünn. 1642—1782.
24. Correspondenz zwischen dem Brünner Magistrat und dem Spielberger Commandanten wegen der Bestellung der Wache mit klingendem Spiel, wegen der Eingriffe in den Bier- und Weinschank und Förderung der unter den Handwerkern auf dem Spielberge entstandenen Differenzen. 1700—1701.
25. Beschwerde der Stadt Bodenstadt wegen der ihr zugemutheten Salzabnahme von dem dortigen Bestand-Juden, 1702.
27. Die Privilegien der Stadt Bodenstadt. 1700—1782.
29. Die Handwerks-Artikel der Müller des Brünner Kreises. 1673—1732.

Digitized by Google

30. Die Zunftartikeln der Brünner Rauchfangkehrer. 1700–1711.
34. Die Innungs-Artikel der Brünner Perrückenmacher. 1732—85.
36. Acten, betreffend die von dem Grafen Breuner als Landes-Unterkämmerer vor dem Grafen von Braida als kais. geheimen Rath angesuchte Praecedenz. 1710–11.
37. Die Handwerks-Artikel der Brünner Schuhmacher. 1709—1783.
38. Schriften, die Besetzung des obersten Kanzler-Amtes in Böhmen betreffend. 1705—1782.
41. Ansuchen des Brünner Magistrats, das erkaufte gräflich Salm'sche Haus zu Zeiten der Jahrmärkte an Handelsleute vermiethen zu dürfen. 1714.
42. Die Innungs-Artikel der Brünner Zimmermeister. 1712—18.
45. Ansuchen der Franciscaner zu Brünn um die Bewilligung, ein in der Nähe ihres Klosters gelegenes Haus ankaufen zu dürfen. 1665—66.
46. Acten, betreffend das 1715 errichtete k. k. Universal-Banco-Institutum. 1784 u. 1785.
47. Acten, betreffend Comödien, Pantomimen, Opern, Schau- und Kunstspiele, Lotterien und Glückshafen in Brünn. 1722—91.
49. Innungs-Artikel der Bodenstädter Leinweber. 1714—19.
51. Zunft-Artikel der Brünner Hutmacher. 1745—48.
52. Differenzen zwischen den Brünner Schuhmachern und Schuhknechten wegen der Herberg und des Einbring-Groschens. 1718—19.
53. Die Kunst-Artikel der Brünner Maler betr. 1719—32.
54. Ansuchen des Prälaten bei St. Thomas zu Brünn um die Infula perpetua. 1719.
55. Verschiedene Beschwerden des bürgerl. Ausschußes der Stadt Brünn gegen den Magistrat. 1713—1722.
56. Die Innungs-Artikel einer Brünner Sammelzunft von neun Zechen 1722—1728. Dabei eine deutsche Pergament-Urkunde vom J. 1446, enthaltend die Ordnung für die Brünner Glaser. Mit Siegel.
57. Die Innungs-Artikel der Brünner Buchbinder. 1722—1739.
59. Acten, betreffend die Abhaltung solenner Prozessionen mit dem Gnadenbild bei St. Thomas zu Brünn. 1723—31, 1736—1745. 1741, 1744, 1756–58.
60. Die Innungs-Artikel der Brünner Klempner. 1720—1725.
61. Acten, betreffend die Handwerks-Artikel der Brünner Weißgerber und Samischmacher. 1715–1728.
62. Abänderung der Brünner Jahrmärkte und Verbot des Hausirens von Seite unkatholischer Negotianten und Juden. 1718–84
63. Ansuchen des Klosterstiftes Maria-Saal in Altbrünn wegen Vergütung des im J. 1742 aus Anlass des feindlichen Einfalles an Wein und Proviant geleisteten Vorschußes per 3473 fl. 25 kr. 1746–1760.
66. Die Innungs-Artikel der Brünner Bildhauer. 1720—30.

Digitized by Google

67. Die vom Brünner Magistrat dem kgl. Landeshauptmann verweigerte Einlassung der Juden. 1717.
70. Schriften, die Brünner Heuwaage betreffend. 1727—28, 1742—43, 1759.
71. Die Zunft-Artikel der Brünner Hufschmiede. 1729—31.
72. Die Zunft-Artikel der Brünner Sattler. 1728—29.
76. Die Handwerks-Artikel der Brünner Riemermeister. 1730—31.
77. Das Generale zur Steuerung der Bankrotirungen und Fallimente. 1731—1782.
78. Die Feuersbrünste zu Brünn. 1729, 1743—1784
80. Ansuchen der Stadt Brumov um Confirmirung ihrer Privilegien. 1732—35.
81. Acten, betreffend die Confirmirung der Privilegien des Petersberger Capitels in Brünn. 1732.
83. Privilegien der Stadt Bautsch. 1732—1782.
85. Acten, betreffend die Erbauung des Quartierhauses in Brünn. 1732—1739.
86. Privilegien der Stadt Bärn. 1733—83.
87. Privilegien des Klosters Bruck. 1740—1782.
88. Privilegien der Stadt Bisenz. 1732—83.
90. Privilegien des Nonnenklosters St. Anna in Brünn. 1732—1782.
92. Confirmirung der Fundationen und Privilegien des Klosters bei St. Thomas zu Brünn. 1734—52.
93. Acten, betreffend die Aufbringung von Mauerer und Zimmerleuten zum Festungsbau in Belgrad. 1732.
95. Die Innungs-Artikel der Fleischhauer in Bärn. 1732.
96. Die Innungs-Artikel der Schuhmacher in Bärn. 1732.
98. Acten, betreffend die Brünner Zünfte wegen ihrer Zusammenkünfte an Sonn- und Feiertagen, dann wegen Remunerirung der Raths-Deputirten. 1734.
99. Beschwerden der Brünner Siebmacher über die Commende Kreuzhof in der Kreuzgasse. 1733—37.
104. Acten, betreffend das Quartier des Cameral-Landtags-Commissärs in Brünn. 1735—36.
106. Beschwerden der Brünner Fleischhacker wider den Banco-Gefälls-Coadministrator von Pillersdorff wegen Einhebung eines Viehaufschlags. 1737—38.
112. Acten, betreffend die neu aufgenommenen Zollaufschauer in Alt-Brünn. 1737—45.
114. Acten, betreffend die Bestellung von Thoraufschauern in Brünn. 1737—44.
117. Ansuchen der Brünner Bäcker wegen Innungs-Artikeln. 1740—49.
118. Ansuchen der Brünner Sattlerzunft um Confirmirung ihrer Innungs-Artikel. 1738.
119. Die Innungs-Artikel der Brünner Schlosser-Zunft. 1736.
120. Acten, betreffend das Ansuchen der Brünner Seifensieder um Confirmirung ihrer Innungs-Artikel und um Herstellung eines numeri restricti. 1748—49.

Digitized by Google

123. Ansuchen des weltlich Magni'schen Frauen-Stiftes Maria-Schul in Brünn wegen Bonificirung einiger von dem Militariaccordirten zu Neu-Stadtl verfertigten Bomben und Granaten. 1743—44.
127. Ansuchen der Commende Kreuzhof in Alt-Brünn um Contributions-Abschreibung wegen Rasirung von Weingärten. 1744.
128. Acten, betreffend die Einführung der Hauptmauth in Brünn. 1733—46.
131. Acten, betreffend den Michael Leop. Barthodeysky v. Barthodey wegen seiner Verhaftung auf der Hauptwache und Mishandlung seiner Person. 1744.
134. Ansuchen von verschiedenen Handwerkern unprofessionirten Bürgern um Verleihung der Ringsmannschaft zu Brünn. 1705 bis 86.
136. Acten, betreffend die Einführung der Barmherzigen Brüder in Brünn. 1746—84.
137. Ansuchen des Brünner Magistrats, dass eine jede der Civil-Jurisdiction unterworfene Person, ob sie mit oder ohne Testament absterbe, dem Hospital zu St. Stephan etwas zu hinterlassen verpflichtet werden möchte. 1746—85.
138. Ansuchen der Brünner Kupferschmiede um Bestätigung ihrer Innungs-Artikel. 1743—48.
139. Ansuchen der Brünner Handschuhmacher um Confirmirung ihrer Innungs-Artikel. 1746—49.
141. Acten, betreffend die Wiederbezahlung der von dem Brünner Magistrat zur Bestreitung der 1744 entstandenen Provisions- und Defensions-Nothwendigkeiten aufgenommenen 20.000 fl. 1747.
142. Confirmirung der Privilegien der Stadt Groß-Bitesch. 1747—82.
143. Confirmirung der Privilegien des Marktes Eichhorn-Bitischka. 1747—82.
144. Ansuchen des Goldarbeitergesellen Joh. Buck um Verleihung des Meister- und Bürgerrechts. 1746—50.
145. Ansuchen der Stadt Brüsau um Confirmirung ihrer Privilegien. 1736—83.
146. Confirmirung der Zunft-Artikel der Brünner Posamentirer. 1718—56.
147. Acten, betreffend das Bergwerkswesen. 1655, 1712—59 und 1749—85.
149. Beschwerde der Zechmeister des Müller-Handwerks des Brünner Kreises wider das gesammte Müller-Handwerk des Hradischer Kreises wegen Verletzung der Handwerks-Generalien. 1749—50.
151. Schriften, betreffend das Verbot der Ausfuhr von rohem und verarbeitetem Blei und betreffend die Einlösung desselben beim k. k. Kupferamt. 1756.
153. Gesuch des Siegel-Wappen- und Steinschneiders Joseph Büttner um Zulassung zum Bürgerrecht in Olmüz. 1748—49.
154. Schriften, betreffend die Aufnahme und Entlohnung der k. k. Repräsentations- und Kammer-Boten. 1657—1747.

Digitized by Google

155. Schriften, betreffend die nächtliche Beleuchtung der Stadt Brünn durch Aufstellung von Laternen vor den Häusern. 1743—83.
159. Acten, betreffend die Einführung der Elisabethinerinen in der Vorstadt bei Brünn. 1750—84.
163. Beschwerden einiger Brünner Bürger wider die Kloster Obrowitzer Grund-Obrigkeit wegen Abforderung eines Zinses von in ihrem Territorium liegenden Weingärten. 1749—50.
164. Confirmirung der Zunft-Artikel d. Brünner Schneider. 1639—1785.
165. Confirmirung der Zunft-Artikel der Brünner Weber. 1718—73.
172. Besetzung der Commandanten-Stelle zu Brünn und auf der Festung Spielberg. 1717—1784.
173. Acten, betreffend die Conscribirung der sämmtlichen Bürger zu Brünn und Olmütz und das Bürgerrecht in Städten. 1744—82.
175. Ansuchen der Gemeinde Altbrünn um Confirmation ihrer Privilegien. 1679—1783.
177. Beschwerde des Städtleins Bodenstadt wider ihre Grundobrigkeit wegen Störung ihres Brauhauses und Verhaftung ihres Bürgermeisters. 1751.
178. Acten, betreffend die Anmaßung des Stadt-Prädicats von Seite der Gemeinde Altbrünn. 1751—68.
179. Confirmirung der Innungs-Artikel der Brünner Baret- und Socken-Stricker. 1717—26.
180. Ansuchen der Brünner Kleidermacher um Verleihung und Confirmirung von Innungs-Artikeln. 1720—26.
187. Schriften, betreffend die vom Kaiser angeordnete Visitation der Temporalien et oeconomici des Petersberger Capitels und Suspension des Probsten a participatione fructuum ob non exhibita statuta capituli 1703—80.
199. Schriften, betreffend die Verhaftung des Carl Friedr. v. Blumenkron, der sich mit der Graf Ugarte'schen Unterthanin Maria Anna Urlin zu verehelichen beabsichtigte. 1754—55.
209. Beschwerde des Konitzer Pfarrers Jacob Bilowsky wider den Kloster Hradischer Prälaten wegen ihm eigenmächtig abgenommener 4 Fässer und 8 Eimer Wein. 1754—55.
213. Ansuchen der Brünner Kaffeesieder wegen Billardhaltung. 1765 bis 85.
216. Schriften, betreffend die Verhaftung des Carl von Blumencron, welcher in der Nacht gegen den jungen Grafen v. Magni den Säbel gezogen. 1755—56.
224. Acten, betreffend die Erbauung einer Brücke über die Betschwa in der Nähe von Hustopetsch. 1756—61.
225. Beschwerde der Altbrünner Inwohner wider ihre Grundobrigkeit wegen gewaltsamer Unterbrechung der Schankgerechtigkeit. 1757—59.
226. Acten, betreffend die vom Brünner Magistrat in den Kriegswirren des J. 1742 entlehnten Tribunals- u. landtäflichen Deposita. 1757.

Digitized by Google

235. Acten, betreffend die Einführung des fremden Bieres in Brünn. 1739—1741.
237. Ansuchen der Brünner bürgerlichen Scharfschützen wegen des gewöhnlichen Bürger- und König-Schießens und der diesbezüglichen Emolumente. 1758—67.
242. Bestellung eines Curators für Rudolf Maximilian v. Blumencron. 1759—61.
244. Schriften, betreffend die Errichtung der neuen Blaufarbwerke. 1761—62.
255. Acten, betreffend die Errichtung einer Börse in Prag, Brünn und Troppau. 1761—62.
260. Acten, betreffend das von den Brüdern Joh. Carl und Maximilian Dubský Freiherrn v. Třzebomslitz an Adam Ign. Grafen v. Berchtold, nach der Hand aber auch an Augustin Thomas Freiherrn von Weeber verkaufte Lehengut Byskupitz. 1762—69.
261. Acten, betreffend die Brüder v. Bées wegen ihres zur Erschwingung der praesentationum publicarum dem Publico zur Administrirung angetragenen Lehengutes Deutsch-Pawlowitz. 1762—64.
262. Ansuchen des Brünner Magistrates, die Erbauung eines Färbhauses an dem Wassergraben nächst der Lampel-Mühle dem Tuchmacher Michael Czancke nicht zu gestatten. 1763.
266. Streitigkeiten zwischen den Brünner bürgerlichen Goldarbeitern und dem Silberarbeiter Andr. Schrimpf wegen des von letzterem gemachten Professions-Eingriffes. 1763—64.
267. Streitigkeiten des Brünner Jesuiten-Collegiums mit der Vorstadt-Gemeinde „Große Neugasse" wegen des Abfahrtgeldes und des consensus de copulando. 1763—64.
268. Acten, betreffend die Befreiung des gräflich Kaunitzischen Hauses von den bürg. Lasten und Erklärung desselben für ein landtäfliches Gut. 1640—1700.
274. Ansuchen des auf dem Petersberg zu Brünn gewesenen Dechanten Franz X. Leffler, ihm und seinen Nachfolgern das Prädicat und Ehrenwort eines zweiten Capitel-Prälaten zu verleihen. 1735—36.
284. Acten, betreffend den Aufstand unter den mährischen Bauern und Knechten. 1708.
287. Acten, betreffend den bei den Pfarrern eingerissenen Misbrauch, einen Beicht- oder Speis-Pfennig zu erheben. 1726—79.
291. Ansuchen der Brünner bürg. Ringsleute um Einstellung des von verschiedenen Gewerbsleuten und Ordensgeistlichen angemaßten unbefugten Weinschanks und um Verleihung eines numeri restricti. 1766—85.
301. Ansuchen der Brünner Kaminfeger-Zunft um einen numerum restrictum. 1767—68.
309. Acten, betreffend die Errichtung einer Länderbank. 1767.

Digitized by Google

313. Acten, betreffend die Einschränkung der verschiedenen Bruderschaften und Processionen. 1767, 1772 und 1784—85. Dabei zwei lateinische in Teschen ausgestellte Stiftungsurkunden für die dortigen Dominicaner aus den Jahren 1685 und 1715. Pergam. Mit anhangenden Siegeln.
315. Acten, die Verbesserung und Verbreitung der Bienzucht betreffend. 1773—1784.
325. Acten, betreffend die Spedition der päpstlichen Bullen durch den Legations-Secretär zu Rom Franc. Brunatti an Stelle des verstorbenen Mich. Ferravilla. 1759—60.
326. Ansuchen des Christian Batke, bürg. Wirthes zu Littau, um Belohnung seiner während der feindlichen preussischen Invasion der k. k. Generalität geleisteten Dienste. 1760—1771.
327. Ansuchen des Brünner Magistrates um Einstellung des von sämmtlichen Vorstädten unbefugt ausgeübten Weinschankes. 1762 und 1785.
330. Acten, betreffend angebliche Wunderzeichen auf einem Muttergottesbilde an der Bysenzer Strasse. 1768.
336. Klage der Brünner Schumacher-Zunft über Nahrungsbeeinträchtigung durch die Militair-Ökonomie-Commissions-Professionisten. 1769—1777.
337. Ansuchen der Brünner Tuchmacher um freien Ausschnitt. 1769.
340. Verbot, dass christliche oder jüdische Schneider lederne Beinkleider auf Handschuhmacherart verfertigen. 1769—1781.
343. Schriften, betreffend die Convertitin Johanna Berthold, die sich im Wirthshause zur Neuen Welt in Brünn aufhielt und für eine Gräfin ausgab. 1770.
349. Acten, die Einfuhr fremden Bleies betreffend. 1769—72.
365. Acten, betreffend die canonische Untersuchung der von dem Prämonstratenser Ordens-Profess P. Cyrill Kammerer zu Kloster Bruck wider seinen Obern vorgebrachten Beschwerden und verschiedene demselben als auch dessen Complicen P. Eustachius Hiltscher zur Last gelegten Verbrechen. 1757, 1773—75, 1777—80.
369. Ansuchen des Brünner Magistrates um Gestattung einer Collecte zur Reparirung der schadhaft gewordenen Marianischen Ehrensäule auf dem Großen Platze. 1776—77.
372. Confirmation der Privilegien der Stadt Mähr.-Budwitz. 1781.
373. Confirmation der Privilegien der Stadt Unter-Bobrowa. 1782—83.
376. Confirmation der Privilegien des Städtchens Braunseiffen. 1781 bis 85.
377. Confirmation der Privilegien des Städtchens Ober-Bobrowa. 1782—83.
379. Privilegien der Stadt Bielitz. 1782—83.
380. Privilegien der Stadt Braunsberg. 1781—82.
381. Privilegien der Stadt Boskowitz. 1781—82.

Digitized by Google

382. Acten, betreffend die Tax-Abnahmen bei Kauf-Bestätigungen und anderen Verhandlungen durch den Breslauer Fürstbischof und dessen Regierung. 1782—85.
383. Acten, betreffend die vom Breslauer Fürstbischof eingehobenen Auflassgelder und das Verbot, die zum Breslauer Bisthum gehörigen Realitäten zu verkaufen. 1783—85.
387. Acten, betreffend die Aufgaben der Allg. Bau-Ober-Direction. 1784—85.
388. Schriften in Betreff der Brünner Stadtwache. 1764—1785.
389. Allerhöchste Entscheidungen über die bei Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers eingereichten signirten und unsignirten Bitt- und Klagschriften. 1783—85.
392. Acten, betreffend die Auswechselung der alten Banko-Zettel gegen neue vom 1. Nov. 1784 an. 1783—84.

C. K.

7. Acten, betreffend das Salär, die Instruction und Renovation der kgl. Kreishauptleute. 1726—82.
10. Salär, Liefergelder und Instruction der k. Landes-Unterkämmerer. 1749—75.
11. Schriften, betreffend die geistliche Tertiam, dann Quinquennal- und Quindecimal-Collectam zum türkischen Kriege, ferner die Fortificirung der ungarischen Gränzfestungen. 1716—85.
25. Acten, Contagionssachen betreffend. 1680—1788.
29. Bestätigung der Zunft-Artikel der Kürschner in Kromau, Eibenschitz und Wolfframitz. 1722.
33. Confirmirung der Innungs-Artikel der Kremsierer Zünfte. 1714—60.
34. Ansuchen des Brünner Malers Joh. Georg Cronbauer um Hoffreiheit. 1733—46.
37. Denunciation mährischer Juden beim kgl. Kammerprocurator wegen Subordination und Arglist. 1731—38.
56. Schriften, betreffend die erforderlichen Geschlechtsproben beim Ansuchen um die k. k. Kämmererwürde. 1754—72.
80. Crida-Protocollum v. 1609—1621.
83. Schriften, betreffend die Einrichtung der Commercien, die Circulation der Münzen und Abschaffung resp. Restringirung der Zünfte. 1658—1699 und 1746.
86. Ansuchen des Goldarbeiters Anton Czupeck, sich in Alt-Brünn als Meister niederlassen zu können. 1764—65.
99. Beschwerde des Joh. Georg Cronbauer wider den Brünner Magistrat wegen der seinem Sohn Carl Jos. Cronbauer verweigerten Licenz zur Ausübung der Malerkunst. 1745—46.
101. Anstellung eines Commercien-Collegiums. 1727—32.
105. Ansuchen der Ignaz Grafen Chorinsky Freiherrn v. Ledske und seiner Frau Maria Barbara Gräfin Chorinsky, geb. Gräfin

Digitized by Google

von Hoditz, um den Consens, aus ihren in Mähren und österr. Schlesien gelegenen Gütern ein Fideicommiss errichten zu können. 1766—67.

109. Patente über die kais. Verfügungen, betreffend den deutschen Cameral-Credit. 1768.

120. Acten, betreffend die Constitutio criminalis Theresiana und die allg. Criminal-Instruction. 1769—83.

135. Ertheilung der Bewilligung an das Kremsierer Collegiat-Stift, beim römischen Hof um die Bestätigung eines uralten Privilegiums in Betreff der blauen Mozzeten ansuchen zu dürfen. 1774.

136. Acten, betreffend die Agenda des Olmüzer Consistoriums. 1724—1782.

140. Gebrechen beim Iglauer kgl. Kreisamt. 1783—84.

D.

3. Die Correspondenz der k. k. Landes-Deputation mit der m. Banco-Gefällen-Administration. 1748—82.

5. Einbringung der Deserteurs und Behandlung der Hehler. 1742—85.

20. Ansuchen des Marktes Dürnholz um Bestätigung seiner Privilegien. 1741—83.

21. Ausuchen des Stadtls Drahotusch um Confirmirung seiner Privilegien. 1732—83.

22. Ansuchen des Stadtls Domstadt um Confirmirung seiner Privilegien. 1733—1783.

25. Ansuchen des Stadtls Daubrawnik um Confirmirung seiner Privilegien. 1744—83.

27. Ansuchen der Stadt Datschitz um Confirmirung ihrer Privilegien. 1747—82.

28. Ansuchen des Stadtls Daubrawitz um Confirmirung der Privilegien und des Jus gladii. 1746.

33. Acten, betreffend die Duell-Patente. 1696 u. 97.

34. Schriften, die eingeführte Dienstbotenordnung betreffend. 1752—85.

40. Das Fidei-Commiss-Institut der Herrschaft Dürnholz. 1755—83.

43. Schriften, betreffend verschiedene Darlehen, Präsentations-Subsidien und die Türkensteuer. 1736—1739.

45. Acten, betreffend die Errichtung eines Landes- und Universal-Depositen-Amtes. 1734—61.

54. Beschwerde der Datschitzer Tuchmacher wegen Nichtgestattung des Tuchausschnittes in Österreich. 1731.

57. Schriften, betreffend die erforderlichen Ahnenproben der in die k. k. Damenstifte zu Prag und Innsbruck aufzunehmenden Candidatinen. 1766—72.

Digitized by Google

76. Untersuchung gegen die Gräfin von Dühm wegen Einschwärzung fremden Eisens, Annahme einiger hier incorporirten Juden, Ansiedlung lutherischer Beamte und Dienstleute, Hinüberlockung hierländiger Unterthanen nach Losslau in Schlesien und anderer Inculpate. 1777—79.
79. Ansuchen des zur Herrschaft Sternberg gehörigen Stadtls Domstadt um Bestätigung der Privilegien. 1782.

E.

8. Acten, betreffend die vom Kaiser begehrte Einrichtung verschiedener Ersparungsmittel in politicis, militaribus et cameralibus. 1667—79.
9. Ansuchen der Stadt Eibenschitz um Bestätigung ihrer Privilegien. 1655—1711, 1732—83.
10. Die Zunft-Artikel der Eibenschitzer Weißsemmelbäcker. 1719—22.
11. Die Zunft-Artikel der Fleischhacker von Eibenschitz, Kromau und Wolframitz. 1719—26.
12. Die Zunft-Artikel der Eibenschitzer Schneider. 1719—21.
13. Die Handwerks-Artikel der Eibenschitzer Schuhmacher. 1719—22.
14. Die Handwerks-Artikel der Eibenschitzer Mesolan- und Leinweber. 1719—23.
15. Die Zunft-Artikel der Eibenschitzer Schmiede und Wagner. 1719—31.
16. Die Handwerks-Artikel der Eibenschitzer Binder. 1719—23.
17. Die Handwerks-Artikel der Eibenschitzer und Wischauer Hafner. 1719—24.
18. Die Zunft-Artikel der Eibenschitzer Barett- und Sockenstricker. 1722—26.
19. Ansuchen des Marktes Eisgrub wegen Privilegien. 1732—45.
22. Die Zunft-Artikel der Eibenschitzer Hutmacher. 1719—20.
24. Beschwerde des zur Herrschaft Tobitschau gehörigen Dorfes Eywanic wider seinen Grundherrn Freiherrn v. Peterswald wegen Abnahme des Gemeinde-Siegels. 1751—52.
23. Schriften, die Eisenhändler betreffend. 1746—85.
32. Schriften wegen Anstellung von Andachten infolge der in verschiedenen Staaten Europas entstandenen Erdbeben. 1756—85.
36. Schriften, betreffend den Carl Grafen von Hoditz aus preuß. Schlesien wegen angetragener Eisen-Einfuhr. 1760—61.
38. Schriften, betreffend die Abhilfe des Eisenmangels. 1761—1771.
49. Die Verhinderung der Emigration von Eisen- und Feuerarbeitern. 1764—66.
55. Anzeige wider den Littauer Stadtrath wegen schlechter Wirthschaftsgebahrung. 1768.

Digitized by Google

64. Schriften, betreffend die Dispensation in Ehesachen durch Erzbischöfe und Bischöfe. 1782—85.
66. Schriften, betreffend theils eingestellte, theils neu vorgeschriebene Eidesformeln. 1782.
68. Ansuchen des Stadtls Eywanowitz um Bestätigung seiner Privilegien. 1781 und 1782.

F.

4. Schriften, das hierländige Fortificatorium betreffend. 1643—1785.
5. Schriften, die Gewehr-Fabrikation für die k. k. Miliz betreffend. 1706, 1716—17, 1727, 1749—72.
6. Schriften, den Fleischkreuzer betreffend. 1742—83.
8. Schriften über die Ablegung der Juramenta fidelitatis, über die Erbhuldigung der Nobilität und anderer freie Gründe besitzender Personen. 1781.
10. Schriften, die hierländigen Fundationen betreffend. 1743—86.
11. Schriften, betreffend die Löschordnung und die Einführung der Feuercassa. 1749—83.
14. Schriften, betreffend die Danksagung zu Gott wegen der Siege über die Franzosen. 1650—1678.
17. Ansuchen der Franciscaner um den Consens zur Erbauung eines Klosters zu Auspitz. 1708 und 1709.
20. Schriften, das Fleischessen in der Fastenzeit betreffend. 1694 bis 1785.
26. Die Bestätigung des Markt Frainer Privilegiums zur Aufrichtung der Handwerkszünfte. 1721—1781.
29. Schriften, betreffend die Ankündigung des Krieges wider den König von Frankreich und Herzogs von Anjou v. J. 1702, dann die Abschaffung der Franzosen und deren Anhänger wegen des im Jahre 1733 gebrochenen Friedens und Ankündigung des Krieges gegen Frankreich im Jahre 1744, 1702—44.
31. Ansuchen des Michael Frisch um Annahme als Goldschmiedemeister in Olmüz. 1732 und 33.
32. Ansuchen der Stadt Fulneck um Confirmirung ihrer Privilegien. 1722—82.
34. Ansuchen der Fulneker Tuchscherer um Abtrennung von der Olmüzer Hauptlade und Ertheilung besonderer Zunft-Artikel. 1727—29.
35. Die Innungs-Artikel der Fulnecker Tuchscherer. 1738—40.
38. Ansuchen des Goldschmiedgesellen Simon Förstner um das Bürger- und Meisterrecht zu Olmüz. 1743—44.
41. Bestätigung der Privilegien des Stadtls Frankstadt. 1747—81.
42. Schriften, die Fastnachtslustbarkeiten und Masken betreffend. 1719—85.
47. Schriften, die Restringirung der Feiertage betreffend. 1751—83.
52. Schriften, die Freisassen und Pohuntschen betreffend. 1672—1784.

Digitized by Google

58. Schriften, betreffend die üble Gebahrung mit Fideicommiss-Gütern. 1760—85.
73. Ansuchen des Ludwig Grafen von Fugger um Verabfolgung der Documente über die v. Magni'sche und Berg'sche Ritter- und die von Braida'sche und Mers'sche Stiftsmäßigkeit. 1757.
78. Ansuchen des Ignaz Freindt um Annahme als Goldschmiedmeister zu Olmüz. 1742.
79. Schriften, betreffend den Eisenhammer und Ofenbau zu Frain. 1685.
97. Schriften in Angelegenheit der Freimaurer- und Rosenkreuz-Bruderschaft. 1766 und 1767.
99. Schriften, betreffend die Vertilgung und Bestrafung der Freigeister, der Gott- und Religionspötter. 1767—69.
102. Ansuchen des Jos. Maria v. Friedenthal um Aufnahme in die hierländige Ritterschaft und Zutritt zu dem Landtage mit Sitz und Stimme. 1767.
118. Beschwerde der Fulnecker Stadtgemeinde wegen der ihr von der Grundobrigkeit aufgebürdeten Reparirung der Stadt-Ringmauern. 1765—1774.
121. Schriften, betreffend die Zwangsfärberei, die Färber-Taxe und die Handwerksartikel der bgl. Schön- und Schwarzfärbermeister. 1772.
122. Ansuchen der Franciscaner um den Consens, ein Hospitz für 4 oder 5 Priester und einen Laien auf dem bei der Stadt Freiberg gelegenen Grabenberg erbauen zu dürfen. 1772—73.
123. Schriften, betreffend den mit einem Gefolge von 17 Hauspersonen in Brünn erschienenen polnischen Handelsmann und Neophyten Joseph Franck. 1773—1776.
126. Die Privilegien der Stadt Freiberg betreffend. 1781—83. Die Privilegien liegen nicht bei.
127. Privilegien der Stadt Freistadt in Schlesien. 1783.
128. Privilegien der Stadt Franckstadt. 1781—2.
130. Ansuchen des Propstes der Augustiner zu Fulneck um Bestätigung der Privilegien. 1781—82.
131. Bestätigung der Privilegien der Stadt Friedeck. 1783. Die Privilegien liegen nicht bei.

G.

5. Schriften, betreffend die Getreideausfuhr, die Marktpreis-Tabellen und die Getreide-Sorten. 1721—85.
9. Schriften, betreffend den Kauf und Verkauf geistlicher Güter. 1634—1787.
13. Visitationen der hierländigen Geistlichkeit. 1654—1787.
14. Schriften, betreffend die Stadt Göding wegen Transportirung der Miliz über die March. 1738—79.

Digitized by Google

18. Schriften, betreffend die Grenzstreitigkeiten zwischen Ungarn, Mähren, Österreich und Schlesien. 1651, 1756—76, 1761—82.
19. Schriften, betreffend die Restringirung der an die Geistlichkeit fallenden Erbschaften und Bestimmung des Alters zum Eintritt in die Klöster. 1710—50. 1754—56.
20. Ansuchen der Seifensieder von Boskowitz, Gewitsch und Czernahora um Separirung von der Olmüzer Hauptlade. 1750—51.
22. Schriften, betreffend die Garn- und Leinwandordnungen, die Leinwand- und Schleier-Manufacturen und die Einführung neuer Weifen. 1699, 1718, 1767—83.
24. Schriften, betreffend den Rang der k. k. wirklichen Geheimen Räthe. 1749—85.
27. Satz- und Ordnung der hierländigen Gärtner. 1751—56.
30. Verbot des Gift-Verkaufes. 1693—1785.
43. Einführung der Piaristen in die Stadt Gaya. 1754—65.
62. Bestätigung der Zunftartikel der Hufschmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Tischler, Wagner, Binder und Fleischhacker zu Grumberg. 1709—12.
63. Ansuchen der Grumberger Schuhmacher und Schneider um Confirmirung ihrer Handwerksartikeln. 1709—10.
65. Die Einführung der Kapuziner zu Gaya. 1708—23.
66. Ansuchen der Gödinger Zimmer-, Maurer- und Steinmetzmeister um Concession einiger Handwerksartikel. 1706—10.
73. Schriften, betreffend die Veränderung der Galeerenstrafe ad operas metallicas. 1727—30.
75. Ansuchen des Frankfurter Buchführers Michael Gottschialk um das Privilegium auf alleinigen Verkauf des jüdischen Talmuds. 1723.
78. Ansuchen des Stadtls Giebau um Bestätigung seiner Privilegien. 1732.
79. Confirmirung der Jedownitzer Privilegien. 1733—34.
80. Ansuchen der Goldensteiner- und Altstädter Fleischhacker um Bestätigung der Zunftartikel. 1732.
82. Die vom Kaiser anbefohlene Disponirung der mähr. Judenschaft zur Erhandlung der Görz'ischen und sonst in littorali Austriaco käuflichen Seiden-Waaren. 1735—36.
83. Ansuchen der Goldensteiner und Altstädter Bäcker um Confirmirung ihrer Innungsartikel. 1736.
84. Ansuchen der Schuhmacher zu Goldenstein und Altstadt um Confirmirung ihrer Innungs-Artikel. 1736.
85. Ansuchen des Goldschmiedgesellen Ignaz Balthasar Groer um Aufnahme als Goldschmiedmeister zu Olmüz. 1735—36.
87. Schriften, betreffend die Uneinigkeiten im Prämonstratenser Kloster Grieffen in Kärnten. 1742—43.
91. Ansuchen der Stadt Göding um Privilegien-Bestätigung. 1748.
92. Schriften, betreffend die sämmtlichen hierlandes befindlichen Genuesischen Effecten und Barschaften. 1747—49.

Digitized by Google

93. Schriften, betreffend die Zurückzahlung von 2100 fl. an den Magistrat von Gaya, dessen bürgerl. Ausschuss im J. 1742 aus Anlass der preußischen Kriegsmarine diesen Betrag dargeliehen hat. 1747.
94. Ansuchen der christlichen Fleischhacker in Gaya, die Fleischbänke der jüdischen Fleischhacker auf vier zu reduciren. 1762.
95. Schriften, betreffend das k. k. Landesgubernium, seine Beamten und Agenda. 1763—85.
105. Schriften, betreffend die eventuelle Einführung der Goldwäscherei in Mähren. 1736—37.
112. Acten, betreffend die Restringirung der Galatage und die Aufhebung aller Glückwünsche. 1766 u. 67.
121. Acten, betreffend die Aufhebung der bei den erz- und bischöflichen Consistorien befindlichen für geistliche Personen bestimmten Kerker und der Klostergefängnisse. 1769—83.
124. Gerichts-Taxe bei Verlassenschaften nach Weltgeistlichen. 1767—75.
127. Bestimmungen über den Eintritt in den geistlichen Stand und Rückkehr von Geistlichen in den weltlichen Stand. 1771—82.
130. Acten, betreffend die Beschränkung der Geistlichkeit in der Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gütern. 1771—84.
132. Schriften, betreffend die Annahme des von der Ahnenprobe dispensirten Joh. Georg v. Geissler unter die hierländige Ritterschaft. 1771.
135. Schriften, betreffend das Verbot der Niederschreibung geistlicher Testamente durch geistliche Personen. 1771—81.
136. Verordnungen hinsichtlich der hierländigen Frauen-Klöster in Bezug auf ihre Activa und Passiva und die Aufnahme von Novizinnen. 1755—77.
137. Die Bestimmung der Zahl der Welt- und Klostergeistlichen und Verminderung der letzteren. 1772—73.
138. Aufhebung des Nexus der erbländischen Geistlichkeit mit auswärtigen Ordenshäusern. 1772.
139. Acten, betreffend die Fassionen der hierländigen geistlichen Ordensprovinzen über die Einkünfte und Verwendung derselben. 1773—77.
147. Verbot geistlicher Affiliationen. 1771.
149. Die Handwerks-Artikel der hierländigen Gelbgießer und Nadlermeister. 1777—81.
152. Schriften, betreffend die Anschaffung der geistlichen Kleidung für die Klöster. 1772—82.
156. Die Aufhebung aller Verbindung der erbländischen Geistlichkeit mit den auswärtigen Ordensgeneralen und fremden geistlichen Gemeinden. 1781.
157. Anordnung der Aufhebung einiger geistlichen Ordenshäuser Klöster, Hospitien und Versammlungshäuser, dann der so-

Digitized by Google

genannten Waldbrüder und Verordnung wegen Übernahme und Verwaltung der Güter und Verpflegung der diesbezüglichen Ordensleute. 1782—83.

158. Verständigung der erz- und bischöflichen Consistorien wegen richtiger und schleuniger Publication der in Kirchensachen ergangenen kais. Verordnungen und Bestimmung, dass Verordnungen in weltlichen Angelegenheiten gleich durch die Landesstellen an die Klöster erlassen werden sollen. 1781—84.
160. Acten, betreffend die Anstellung einer neuen geistlichen Commission und deren Instruction und Agenda, ferner wegen Besorgung der weltlichen Stiftungssachen durch die Fundations-Commission. 1782.
161. Verordnung in Betreff der heimlichen Einziehung geistlicher Personen. 1780—82.
162. Ansuchen der Stadt Gaya um Bestätigung ihrer Privilegien. 1781—83.
165. Acten, betreffend die bei der geistlichen Behörde von den k. Kreis- und Wirthschaftsämtern anzusuchende Abhilfe der Gebrechen der Geistlichkeit und diesfälliger Klagen. 1782.
166. Verordnung, dass die Geistlichkeit die Nutznießung, jedoch nicht die Disposition mit ihrem Vermögen besitzen soll. 1782.
169. Erklärung der Glocken- und Rothgießerei für eine freie Kunst. 1784.

H.

4. Schriften, betreffend die Heuschreckenplage und deren Beseitigung. 1693—1750.
5. Schriften, betreffend die Holzflößung auf der Schwarzawa. 1703—62.
6. Bestätigung der Zunftartikel der Hradischer Weber. 1729—50.
13. Schriften, betreffend die Aufnahme des Heinrich Xav. Hayek v. Waldstätten in die mähr. Ritterschaft und Zutritt desselben zu den Landtagen mit Sitz und Stimme. 1749.
21. Ansuchen des Benedict Hessla um das Zinngießer-Meisterrecht in Brünn. 1750—51.
34. Schriften, betreffend die Verwendung des Torfes und der Kohle zur Steuerung des Holzmangels. 1752—85.
41. Beschwerde des Hradischer Magistrates wider das kgl. Kreisamt wegen verschiedener Eingriffe in die Jurisdiction. 1752—53.
42. Schriften, betreffend die Kunstlehre der Hebammen. 1753—85.
43. Schriften, betreffend das auf der Herrschaft Namiest neuerrichtete Familien-Fideicommiss. 1753—58.
44. Beschwerde der bürgerl. Gemeinde der kgl. Stadt Hradisch wider den dortigen Magistrat wegen ungesetzlicher Beeinträchtigungen. 1753—54.
45. Verbot der Ausfuhr der Hasenbälge in fremde Länder. 1754—70.

Digitized by Google

61. Schriften, betreffend die wider Isidor Grafen von Hoditz vorgekommenen Angebereien. 1755—65.
72. Ansuchen der Hohenstädter Schuhmacher um Restringirung der Meisterzahl. 1754—56.
84. Differenzen zwischen den hierländigen Handschuhmachern und Kürschnern wegen Verarbeitung des rauhen Futterwerks. 1759—71.
88. Ansuchen des Zinngießergesellen Christian Gottfried Hiersche um das Brünner Bürger- und Meisterrecht. 1761.
106. Untersuchung des Status oeconomici, contributionalis und abusuum bei der kgl. Stadt Hradisch. 1717—29.
112. Schriften, betreffend den Handel zwischen Ungarn und Mähren. 1705—51.
117. Aufstand von 1500 Hochwälder Unterthanen unweit Stramberg im J. 1695.
121. Ansuchen des Stadtls Hof um Verbesserung seiner Mauthprivilegien. 1672 u. 73.
122. Acten, betreffend die Recuperirung des von der böhmischen Provinz abgetrennten und der ungar. Provinz einverleibten Klosters der Franciscaner in Hradisch. 1688—1741.
124. Die Zunftartikel der Müller des Hradischer Kreises. 1710 bis 1734.
127. Confirmirung der Innungsartikel der Leinweber von Hohenstadt. 1714—19.
130. Confirmirung der Zunftartikel der Schuhmacher von Hohenstadt. 1714—19.
133. Confirmirung der Handwerksartikel der Hradischer Steinmetze, Maurer und Zimmermeister. 1718—79.
135. Schriften, betreffend die Schanzmeisterstelle in Hradisch. 1718—19.
137. Beschwerden des Hradischer Magistrats wider den dasigen Commandanten. 1727—30.
138. Schriften, betreffend die Errichtung einer Ochsenmühle in Hradisch. 1719—20.
139. Ansuchen der Hradischer Schuhmacher um Confirmirung ihrer Innungsartikel. 1729—30.
142. Ansuchen der Stadt Hotzenplotz um Confirmirung ihrer Privilegien. 1732—83.
144. Ansuchen der Hotzenplotzer Bäckerzunft um Confirmirung ihrer Handwerksartikel. 1732.
148. Ansuchen des Stadtels Hulein um Confirmirung der Privilegien. 1734—82.
150. Ansuchen des Heraltitzer Pfarrers, betreffend den Verkauf von Wachskerzen und anderen Opfern bei der Pržibislawitzer Kirche. 1735—38.
153. Schriften des Hradischer Commandanten Generalen Ržitschan wegen Erbauung einer Mühle an der Festung. 1709.

Digitized by Google

154. Beschwerde des Hradischer Magistrats wider das Militair wegen Ertheilung der Pässe und Einlassung von Leuten ohne Wissen des Bürgermeisters. 1716—19.
155. Schriften, betreffend das in Hamburg wider die Hausierer ergangene Verbot und die einigen Böhmen weggenommenen Waaren. 1734.
157. Ansuchen des Klosterstiftes Hradisch um Confirmirung der Privilegien. 1749.
162. Schriften, den wegen fremder Werbung angehaltenen Chur-Mainz'schen Officier Otto Christoph von Hagen betreffend. 1738.
165. Ansuchen der Stadt Hohenstadt um Confirmirung ihrer Privilegien. 1738.
166. Aufruhr der gesammten Hradischer Bürgerschaft wegen des neu aufgenommenen Stadt-Bräuers. 1740.
170. Ansuchen des Hradischer Jesuiten-Collegiums wegen Veräußerung des Antheils in dem Dorfe Rostin. 1733 u. 1734.
172. Die Confirmirung der Privilegien der kgl. Stadt Hradisch betreffend. 1739—83.
175. Ansuchen des Stadtels Hwiesslitz um Confirmirung der Privilegien. 1733—82.
176. Privilegien-Gesuch der Hradischer Handlungs-Bruderschaft in Betreff eines numeri restricti. 1746—50.
185. Beschwerde des sich um das Büchsenmacher-Meisterrecht zu Olmüz bewerbenden Thomas Hundsfeld wegen Auflegung eines ungesetzlichen Meisterstückes. 1764 u. 1765.
193. Schriften, betreffend die kais. Verordnung wegen Beschreibung aller hierländigen Häuser etc. 1767.
198. Ansuchen der Hotzenplotzer Bäcker und Lebzelter um Confirmirung ihrer Innungsartikel. 1767—69.
204. Ansuchen des Olmüzer Kupferhammer-Schmiedmeisters Adam Huber um Unterstützung wegen Rasirung seiner zwei Häuser und während der Belagerung geleisteten treuen Dienste. 1759 bis 1760.
216. Schriften, betreffend die Widerspenstigkeit der Herrschaft-Hrostowitzer Unterthanen bei Errichtung eines Grundbuches. 1768.
235. Ansuchen der Hradischer unbehausten Bürger um Befreiung von der jährl. Zahlung eines Schutzgeldes. 1770—71.
239. Beschwerde des Joh. Holomčzik, Pfarrers bei der Olmüzer Mutter-Gottes-Kirche, wider das Kloster Hradisch wegen verschiedener Eingriffe in sein Jus parochiale. 1770—72.
259. Abweisung der Huleiner Vorstadtgemeinde mit ihrem Ansuchen um Bestätigung ihrer angeblichen Privilegien. 1781—82.
262. Die Confirmirung der Privilegien des Stadtels Hof betreffend. 1782—83.
268. Schriften in Betreff des zwischen dem Kaiser und der Republik Holland wegen der freien Schiffahrt auf der Schelde geführten Krieges. 1784—85.

Digitized by Google

J.

1. Schriften, betreffend den der böhmischen, mährischen und schlesischen Judenschaft zu freier Einführung der Paradeis-Äpfel und Palmzweige auferlegten Import per 40 Tausend Gulden. 1744—72.
2. Die Juden-Einlassgelder bei den kgl. Städten. 1745—82.
4. Acten, betreffend den Contributional-Beitrag der gesammten mähr. Judenschaft auf die 10 Recessjahre, und Schriften, die Toleranzgelder betreffend. 1711—76.
5. Beschwerde der hierländigen Judenschaft wegen Hemmung ihres Handels. 1748—49.
6. Schriften, betreffend die Reducirung der Interessen von 6 auf 5 und 4% und Befreiung der Ausländer von der Vermögenssteuer-Collecta. 1749—85.
7. Differenzen zwischen dem Iglauer kgl. Kreishauptmann und dem dortigen kgl. Richter und Magistrat in verschiedenen Angelegenheiten. 1744—56.
8. Schriften, die Innungen der Iglauer Bäcker betreffend. 1726—49.
12. Confirmirung der Privilegien der Stadt Jamnitz. 1728—82.
15. Schriften, das Iglauer Tuchmacherhandwerk und das gesammte Tuchfabricationswesen in Iglau betreffend. 1717—47.
17. Übernachtung der Juden in den kgl. Städten. 1749—85.
18. Beschwerden der Brumower Juden wider den dortigen Pfarrer wegen verschiedener Kränkungen. 1750—51.
19. Schriften, betreffend die Reduction der Judenschaft, das Restringiren ihrer Heiraten, die Synagogen, die Ausübung der Religion und die Abschaffung der Judenschaft. 1708—85.
20. Schriften, betreffend die Transferirung der nahe bei den Kirchen situirten Judenhäuser und Judenwohnungen. 1726—80.
21. Schriften, betreffend den inländischen Tuchhandel und das kais. Patent, dass der Judenschaft mit ausländischen Tüchern zu handeln und solche einzuführen verboten sein soll. 1727—32.
22. Verbot, dass die hierländige Judenschaft fremde wollene Zeuge einführe und mit solchen handle. 1727—29.
23. Die auf die mähr. Judenschaft repartirten Unkosten wegen anticipirter 200 Tausend Gulden occasione erlaubten fremden Tuchhandels und Heiraten. 1731—32.
24. Schriften, betreffend die mähr. Judenschaft und ihre Anticipation per 100.000 fl. wegen mehrerer Freiheiten im Heiraten etc. 1734.
26. Acten in Betreff der Dominik Jurowsky'schen Spitalfundation in Gaya. 1743—83.
28. Schriften, die Privilegien der mähr. Judenschaft betreffend. 1636—1782.
29. Beschwerde der Nikolsburger Judengemeinde wider die dortigen christlichen Handwerker wegen Forderung eines zu hohen Tagwerklohnes. 1750—51.

Digitized by Google

32. Schriften, betreffend die Bestätigung der Handlungsordnung der Iglauer Handelsleute. 1744—66.
33. Ansuchen der Jamnitzer Judengemeinde, einen eigenen Fleischhacker halten zu dürfen. 1750—51.
34. Schriften, betreffend die Frequentirung der Linzer Jahrmärkte durch die Trebitscher Judenschaft. 1751.
35. Schriften, die Ausseer Judenschaft betreffend. 1721—84.
36. Die mährische Jägerordnung. 1752—84.
38. Beschwerde der hierländigen Judenschaft wegen Erhebung eines übermäßigen Losgeldes bei Loslassung eines unterthänigen Juden. 1751—80.
39. Acten, betreffend die in jüdischen Diensten stehenden christlichen Dienstboten. 1724—83.
41. Acten, betreffend das Verbot, Immobilien den Juden in Besitz zu geben. 1681—1778.
42. Satz- und Ordnung der jüdischen Handwerker und Beitrag der letzteren zu dem Manufacturen-Amt. 1752—85.
43. Schriften, die jüdische Polizei-, Process- und Commercial-Ordnung betreffend. 1713—84.
47. Schriften, betreffend die Juden, welche den katholischen Glauben angenommen haben. 1757—81.
49. Beschwerde der Tobitschauer Judengemeinde wegen ungebührlichen Chaluppen-Zinses. 1752—54.
57. Schriften, betreffend die Anschaffung der Thora zur Beeidigung der Juden und Belegung der Judenschaft mit dem großen Bann. 1755—85.
66. Schriften, die jüdische Garküche in Brünn betreffend. 1718—84.
70. Ansuchen des Juden Cosmann Elias Gompertz wegen Aufrichtung einer Spallier-Fabrik zu Prossnitz und Gestattung, eine Wohnung in der Stadt miethen zu können. 1711—24.
72. Norm in Bezug auf die Jurisdiction zwischen Civil- und Militairstellen. 1745—85.
78. Ansuchen der Iglauer Kürschner-Zunft wegen des numeri restricti. 1763—64.
81. Verbot der Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten an Sonn- und Feiertagen. 1652.
83. Beschwerden der gesammten Bürgergemeinde, dann der Zünfte und Zechen der kgl. Stadt Iglau wider den Magistrat und kgl. Richter daselbst wegen übler Verwaltung der Stadtgüter, Verwendung der Einkünfte ad proprios usus, Besitz der gemeinen Stadtgründe, schlechter Administration der Justiz und Unterdrückung der bgl. Tuchmacher. 1692—1785.
84. Schriften, die vom Kaiser befohlene Besichtigung des Passes Jablunka betreffend. 1686.
88. Gesuch der Tuchscherer zu Iglau um Confirmirung ihrer Privilegien. 1661—1714.

Digitized by Google

87. Gesuch um Confirmirung der Innungsartikel des Iglauer Tuchmacherhandwerks. 1661—1726.
90. Schriften, betreffend die eingeführte Feier des jährl. Festtags des h. Patriarchen Joseph. 1653—75.
91. Schriften, das Iglauer Zeughaus betreffend. 1686.
93. Schriften, betreffend die vorgenommene Inquisition zu Iglau nach dem feindlich-schwedischen Abzug im 1648. Jahre. 1648.
95. Ansuchen des Stadtels Johannesthal um Confirmirung seiner Privilegien, Concessionen und Vergleiche. 1719—83 u. 1637.
98. Confirmirung der Handwerks-Privilegien der Müller des Iglauer Kreises. 1709—26.
99. Ansuchen der Iglauer Maurermeister-Zunft um Confirmirung ihrer Zunftartikel. 1721—26. Dabei colorirte Abbildung des Zunftsiegels auf einem großen Blatte.
100. Schriften, betreffend die Errichtung einer dritten Apotheke in Iglau. 1721—22.
101. Ansuchen des Juden Simson Wertheimer um den Consens zum Ankauf des Walldorf'schen Gartenplatzes in Nikolsburg. 1721—22.
105. Acten, betreffend das Oeconomicum, Commercium und Polizeiwesen der kgl. Stadt Iglau und die diesfällige Untersuchung. 1718—82.
106. Anfrage von Seite des Kaisers, ob jemals Iglauer Tücher nach Moskau verführt worden und diesbezügliche Nachricht. 1722.
109. Das Königschießen in der Stadt Iglau. 1661.
116. Schriften, noch von schwedischen Zeiten deponirtes Kirchensilber zu Iglau betreffend. 1715.
118. Die Artikel der Jamnitzer Fleischhacker-Zunft. 1719.
120. Gestattung des Aufenthaltes des Juden Gabriel Eskeles, Landrabiners, als Jud Werthheim'schen Negotianten in Brünn. 1719—23.
122. Ansuchen der Iglauer Zimmerleute um Confirmirung ihrer Zunftartikel. 1719—26.
124. Schriften, betreffend die Wiederaufbauung der Kojeteiner Judenhäuser. 1715—21.
126. Verbot, dass Juden unter Christen mit Seife handeln. 1725—26.
127. Schriften, den Landrabiner der mährischen Judenschaft Berend Gabriel Eskeles und dessen Domicilirung und Handlung in Mähren betreffend. 1726.
129. Confirmirung der Innungsartikel der bgl. Mälzerschaft in der kgl. Stadt Iglau. 1726—80.
130. Confirmirung der Innungsartikel der Iglauer Steinmetz- und Maurergesellen. 1726.
131. Einfuhr der Aurasser Juchten in Mähren. 1728.
132. Beschwerde der Iglauer Weißgärber wegen der nachtheiligen Einführung des Leipziger Leders. 1727—31.
133. Ansuchen des Iglauer Jesuiten-Collegiums um Confirmierung gewisser Executions-Privilegien. 1731—50.

Digitized by Google

134. Einlass der Juden in die Stadt Olmüz und Beherbergung derselben in den Vorstädten daselbst. 1739—44.
137. Ansuchen des Stadtels Ingrowitz um Confirmirung ihrer verneuerten Handwesten. 1732—83.
139. Beschwerde der Iglauer Bäcker wider die 1727 eingeführte Brod-Tabelle und Ansuchen derselben um Regulirung der Brod-Taxe. 1735—39.
141. Beschwerde des jüdischen Sollicitators wegen Abforderung der Judenleibmauth in herrschaftl. Städten. 1723—24.
145. Schriften, den jüdischen Garn- und Leinwandhandel im Prerauer Kreis betreffend. 1717.
150. Ansuchen der Nikolsburger Judengemeinde um Bestätigung ihrer Privilegien. 1732—33.
153. Ansuchen der Iglauer Baader und Wundärzte um Separirung von den Znaimer Baadern und Bestätigung ihrer eigenen Innung. 1732.
154. Die Einrichtung des Weinschanks zu Iglau. 1727.
155. Schriften, betreffend das jüdische Gebet wider die Denuncianten. 1739.
158. Schriften, betreffend die Anlage auf die mährische Judenschaft per 50.000 Gulden im J. 1742. 1742.
159. Ansuchen des mähr. Juden-Sollicitators um ein Schutzdecret in Betreff übler Behandlung der Juden und der gegen sie zur Kriegszeit verfassten Lieder. 1728—41.
161. Befreiung des jüdischen Landrabiners Berend Gabriel Eskeles von der Leibmauth, wann er in rebus officii ins Land kommt. 1740.
164. Die neue Einrichtung des k. k. Ingenieur-Corps mit Rücksicht auf die deutsche Brigade. 1747—48.
167. Beschwerde des Beresch Jacob, jüdischen Landes-Ältesten des Olmüzer Kreises, wider den Littauer Stadtrath wegen Abnahme des Handelsgroschens von den zur Marktzeit in die Stadt einziehenden Juden. 1764.
168. Schriften, betreffend den aufgetauchten Jonathaner Orden. 1764—65.
170. Ansuchen der Nikolsburger Judengemeinde um die Erlaubnis zur Errichtung einer eigenen jüdischen Gemeinde-Waage. 1765—67.
172. Ansuchen der hierländigen Judenschaft, zwei Deputirte nach Hof absenden zu dürfen, damit dieselben dort ihre Beschwerden wegen unerschwinglicher Contributions-Auflagen und verschiedener Kränkungen vorbringen können. 1765.
176. Ansuchen der kgl. Stadt Iglau um Confirmirung ihrer Privilegien. 1732—83.
182. Beschwerde der Lomnitzer Judengemeinde wegen Sperrung des Weiberbades. 1766—67.
198. Beschwerde der Kostler Judengemeinde wider den Stadtel-Rath wegen Verweigerung der Errichtung der Laubhütten. 1763.

Digitized by Google

206. Die Befugnis zur Ertheilung jüdischer Scheidbriefe. 1768—69.
212. Act, betreffend die nach dem päpstlichen Decret bewilligte Celebrirung der Messe zum Gedächtnis des heil. Joseph von Cupertin. 1770.
220. Schriften, die Aufhebung des Jesuitenordens betreffend. 1753 bis 1785.
224. Verbot der Einhebung der sogenannten Insul-Steuer. 1773—82.
225. Begünstigungen der getauften Juden in Betreff des Handels. 1773—82.
230. Begünstigung der Judenbildung zum Nutzen des Staates, Zulassung der Juden zur Frequentirung öffentlicher, auch höherer Schulen, zum Ackerbau, zu verschiedenen Handwerken, Künsten und Fabriksarbeiten. 1781—84.
233. Confirmation der Privilegien des Marktes Jedownitz. 1781—83.
234. Bestätigung der Privilegien der Stadt Jägerndorf. 1782—83.
238. Schriften, betreffend die Abhaltung und Abänderung der Jahr-, Wochen-Woll- und Viehmärkte. 1785.
239. Confirmation der Privilegien der Stadt Jablunkau. 1785. Die Privilegien liegen nicht bei.

K.

1. Privilegien der Stadt Klobauk. 1688—1749.
3. Schriften, betreffend verschiedene Reisen Ihrer k. u. k. Majestäten wie auch anderer hoher Häupter. 1638—1725.
5. Consignationen der Kranken und Verstorbenen in den königlichen Städten. 1772—83.
6. Schriften, die ausgeschriebene Kopfsteuer betreffend. 1746—51.
16. Ansuchen des Stadtels Cojetein um Bestätigung der Privilegien. 1661—1736.
19. Schriften, betreffend die Kirchengelder und Kirchenrechnungen. 1724—82.
20. Schriften, betreffend verschiedene kaiserliche und königliche Todesfälle. 1645—1780.
22. Schriften, betreffend verschiedene k. k. Vermählungen und erfreuliche Geburten k. k. Prinzen und Prinzessinnen. 1637—1765.
23. Schriften, betreffend verschiedene k. u. k. Krönungen. 1646—1763.
24. Schriften, betreffend die Statuirung eines Generalis in den königlichen böhmischen Erblanden wegen der Künstler. 1734—51.
25. Ansuchen der Stadt Kostel um Confirmation ihrer Privilegien. 1732—84.
35. Ansuchen des Stadtels Krastna um Bestätigung der Privilegien. 1753—83.
59. Beschwerde der Kanitzer Gemeinde wider den Deutsch-Beariter Administrator wegen Strittigmachung der Insel Ostrow. 1752.
91. Schriften, betreffend den Karl Freiherrn von Krawarž Održifonds und Tworkau wegen beabsichtigter unanständigen Verehelichung. 1760.

Digitized by Google

92. Schriften, betreffend die abgeänderten k. k. Hofstellen und zwar die neuerlich aufgestellte böhmische und österreichische Hofkanzlei, das General-Kriegs-Commissariat, die Hofkammer, die Credits- und Wiener Stadt-Banco-Deputation und die Rechnungskammer. 1762—85.
107. Schriften, die Ausführung des Kupfers betreffend. 1693.
110. Ansuchen des Andrea Domenico Grafen von Kaunitz um ein Privilegium zur Errichtung der Manufactur des Beutel-Tuchs und Crepons. 1735.
119. Ansuchen des Olmüzer bischöflichen Stadtels Katscher um Confirmirung der Privilegien. 1735 und 1736.
121. Ansuchen der Stadt Unter-Kanitz um Confirmirung ihrer Privilegien. 1736—83.
130. Ansuchen des Maximilian Ulrich Grafen von Kaunitz und Rittberg, ein Fideicommissum familiae perpetui secundogenialis errichten zu können. 1739.
132. Confirmirung der Privilegien der bischöflichen Stadt Keltsch. 1747—83.
147. Schriften, betreffend das im J. 1704 ad necessitates publicas zur Vermünzung dargeliehene Kirchensilber in Mähren betreffend. 1704.
148. Schriften, betreffend die Befreiung k. k. Beamter ad oneribus civicis. 1726—30.
149. Schriften, betreffend die im J. 1733 angetragene Einführung eines Karten-Appalto. 1733.
160. Anordnung von Andachten bei Erkrankung und nach erfolgter Genesung der kais. u. kgl. Majestäten. 1767.
167. Ansuchen des Karl Franz von Kranichstätt wegen Aufnahme in die hierländige Ritterschaft und Sitz und Stimme bei den Landtagen. 1761.
181. Acten, betreffend die Errichtung von Kinderhäusern zur Erziehung der Kinder, der Vagabunden und Bettler. 1761—62.
189. Act, betreffend die vom Kaiser Joseph II. bei der durch Mähren vorgenommenen Reise unternommenen Pflügung eines Stück Ackers. 1769.
194. Verbot, dass Unterthanen, insbesondere ledige Burschen, überhaupt, vorzüglich aber an Kirchtagen Feuer- und andere Gewehre tragen. 1769—1775.
218. Schriften, betreffend die über Johann Grafen von Kohari verhängte Vermögens-Sequestration. 1772.
219. Schriften, betreffend die neuen Zunftartikel für die Kürschnermeister und Kürschnergesellen. 1772.
225. Grenzstreitigkeiten zwischen der Stadt Kojetein und den Krženowitzer Unterthanen. 1774—80.
233. Schriften, betreffend das Verbot der Ausfuhr der Knoppern aus Ungarn und den deutschen Erblanden. 1772—80.

Digitized by Google

243. Schriften, betreffend die zwei bei der böhmischen und mährischen Landtafel intabulirten freiherrlich von Kochischen Schuldverschreibungen per 120.000 fl. 1783.

L.

2. Schriften, die ausgeschriebenen allgemeinen Landtage betreffend. 1628—1785.
5. Gesuch des Heinrich Cajetan Freiherrn von Blümegen um den Consens, die Barmherzigen Brüder auf dem Gut Lettowitz einführen zu können. 1749—50.
9. Gesuch des Priors der Hieronymitaner zu Schönbach um den Consens zur Erbauung eines Klosters zu Littau. 1746—52.
15. Schriften, den Personalstand, die Amtspflichten und die Gehalte bei der kgl. Landtafel betreffend. 1764—85.
16. Schriften, die Layenpfründe in Mähren betreffend. 1675—1780.
18. Privilegien des Marktes Lissitz. 1732—82.
21. Schriften, betreffend den Ferdinand Freiherrn v. Longueval wegen ungesetzlichen Besitzes des Gutes Brzezolupp. 1750—60.
22. Die Innungsartikel der hierländigen Lebzelter und Wachszieher. 1652—1785.
24. Schriften, betreffend die in den kgl. deutschen Erblanden eingeführte Lotterie, Lotto di Genova genannt, und das hierüber dem Octavio Edlen von Cataldi auf 10 Jahre ertheilte Privilegium. 1752—81.
29. Schriften, die Zunftartikel der hierländigen Lederer, Rothgerber und Lederzurichter betreffend. 1778—80.
30. Ansuchen des Goldschmiedgesellen Johann Georg Löw um Übertragung der nach dem Tode des Wolfgang Rossmayer erledigten Goldschmied-Werkstatt in Olmüz. 1752—64.
34. Die Besetzung der kgl. Landeshauptmannstelle in Mähren. 1664—1783.
35. Die Besetzung des kgl. Obrist-Land-Kämmerers-Amtes in Mähren. 1747—83.
36. Die Besetzung des kgl. Obrist-Land-Richteramts. 1766—73.
38. Bestätigung der obrigkeitlichen Handvesten des Marktes Lomnitz. 1752—82.
42. Schriften, betreffend die den böhmischen und mährischen Landesinwohnern verliehene Landtafelfähigkeit. 1755—85.
48. Schriften, betreffend die unhabilitirten Olmüzer bischöflichen Lehensvasallen. 1651—1755.
54. Ansuchen um Confirmirung und Intabulirung des von den fürstlich Liechtenstein- und Dietrichstein'schen Häusern abgeschlossenen Theilungsvertrages. 1756—57.
61. Gesuch der Stadt Leipnik um Confirmirung ihrer Privilegien. 1730—83.
85. Beschwerde des Maximilian Grafen von Liechtenstein wegen der bei dem 1663er Landesaufgebot auf seiner Herrschaft Pern-

Digitized by Google

stein vorgenommenen zu großen Aushebung von Mannschaft. 1663—64.

86. Schriften, die Fortificirung der Festung Leopoldstadt in Ungarn betreffend. 1667.
87. Confirmirung der Privilegien der fürstlich Liechtenstein'schen Stadt Littau. 1676—1774.
89. Schriften in Betreff des Schuldenwesens der Stadt Leipnik. 1653.
90. Schriften, den 1696 eingeführten Lederaufschlag betreffend. 1696—97.
96. Confirmirung der Zunftartikel der Littauer Weber. 1717—23.
97. Confirmirung der Zunftartikel der Littauer Töpfer. 1718—22.
100. Schriften, betreffend den Georg Lehmann wegen gegen das Privilegium des Brünner Magistrates in Druck gebrachter Stadtrechte. 1720—35.
103. Gesuch der Leipniker Fleischhackerzunft um Confirmirung ihrer Innungsartikel. 1729.
104. Ansuchen der Leipniker Tischler, Binder und Drechsler um Confirmirung ihrer Innungsartikel. 1729.
105. Bestätigung der Handwerksartikel der Leipniker Schuhmacher. 1729.
106. Ansuchen der Leipniker Schmied-, Schlosser- und Wagnerzunft um Bestätigung ihrer Innungsartikel. 1729.
107. Bestätigung der Zunftartikel der Leipniker Bäckermeister. 1729.
108. Bestätigung der Leipniker Tuchmacher-Innungs-Artikel. 1729.
109. Confirmirung der Innungsartikel der Kürschnerzunft in Leipnik. 1729.
110. Confirmirung der Innungsartikel der Leipniker Schneiderzunft. 1729.
111. Ansuchen des Georg Lehmann um das Privilegium impressorium omnium declaratoriorum. 1732—33.
114. Schriften, betreffend den Ausbruch gefährlicher Krankheiten in Littau im J. 1714. 1714.
115. Ansuchen des Fürsten Joseph Johann Adam von Liechtenstein um Bestätigung des Bergwerksprivilegiums. 1732—39.
117. Ansuchen der Stadt Liebau um Confirmirung ihrer Privilegien. 1734—82.
119. Schriften, betreffend den Staatsgefangenen Linange und dessen Transferirung von Glatz auf den Spielberg und umgekehrt. 1734.
126. Ansuchen des Marktes Lautschitz um Bestätigung seiner Privilegien. 1747—83.
128. Schriften, betreffend das Lehen Loboditz. 1745.
133. Schriften, betreffend den von den Ständen aufgenommenen Landmesser, dessen Gehalt, Liefergelder, Abschätzungs- und Abmessungstaxe. 1713.
134. Schriften, das Landesausschuss-Institutum betreffend. 1704—85.
164. Schriften, betreffend die Olmüzer bischöflichen Lehengüter. 1777—88.

Digitized by Google

167. Ertheilung des Lehenbriefes an Franz Joseph Fürsten von Liechtenstein über die Lehensherrschaft M.-Trübau, Hohenstadt sammt dem Gut Schildberg, Goldenstein und der Stadt Schönberg. 1774—85.
172. Schriften, betreffend die Erklärung der Leinwanddruckerei für ein freies Gewerbe. 1779.
173. Schriften in Betreff der Aufhebung der Leibeigenschaft. 1781—84.
175. Ansuchen der Marktgemeinde Lissitz um Confirmirung und Vermehrung ihrer Privilegien. 1781—82.
179. Abweisung des Marktes Lösch mit dem Gesuch um Bestätigung der Privilegien. 1782.
180. Confirmirung einiger Privilegien der Stadt Lettowitz. 1781—82.
181. Bestätigung der Privilegien der Stadt Littau. 1781—83.
182. Schriften, betreffend den Tausch der Güter Riegersdorf und Landeck mit Schönwald und Kamin zwischen dem Karl Erdmann von Larisch im Herzogthum Schlesien des Teschner Kreises und der Gräfin Poninsky, geborenen Gräfin von Reichenbach im Fürstenthum Oppeln in Preuß.-Schlesien. 1783.
184. Schriften in Betreff des mähr. Landesburggrafenamtes. 1783—84.
186. Erlöschung der Activität der kgl. Landes-Unterkämmerer bei den kgl. Städten. 1785.
188. Beschwerde der Loschitzer Gemeinde wider den Mähr.-Neustädter Magistrat wegen Amnestirung von Bürgern aus Anlass der Edirung einiger Documente. 1741—46.

M.

2. Schriften, die Landmiliz betreffend. 1678—1756.
5. Schriften, das hierländige Münzwesen betreffend. 1616—1779.
8. Schriften, das hierländige Mauthwesen betreffend. 1638—1782.
11. Ansuchen des Stadtels Mrakotin um Confirmirung der Privilegien. 1736—83.
14. Die Zunftartikel der Leinweber der Stadt Mistek. 1747—49.
25. Schriften in Betreff der Schiffbarmachung der March. 1653—1750.
26. Schriften, betreffend das Verbot der Setzung der Maibäume. 1702—84.
29. Schriften, die Einführung gleicher Ellen, Maaße und Gewichte betreffend. 1707—84.
31. Schriften, betreffend die Specification der hierländigen Mühlen und Einführung einer Mühl- und Mahlordnung. 1661—1785.
34. Schriften, betreffend die Emigration mährischer Inwohner nach Ungarn und anderen angränzenden Ländern. 1687—1782.
36. Schriften, betreffend das zur Besorgung des Militair-Justizwesens angestellte Judicium delegatum mixtum. 1753—84.
37. Schriften, betreffend die Emporbringung der Industrie in Mähren. 1753—74.
41. Schriften, die Seelen- und Häuserbeschreibung in Mähren betreffend. 1754—1763.

Digitized by Google

50. Schriften, die für die adelige Jugend und Militairoberofficierskinder errichtete Militär-Akademie und Pflanzschule betreffend. 1752—85.
58. Acten, betreffend den feindlich preußisch-französisch-sächsisch- und bayerischen Einfall in Schlesien, Böhmen und Mähren. 1741—1785.
67. Schriften, betreffend die Einführung einer beständigen Gold- und Silberprobe in Mähren und eine Scheidordnung der Gold- und Silberarbeiter. 1699—1785.
68. Die hierländigen Commenden und Besitzungen der Malteser- und deutschen Ordensritter. 1709—1777.
71. Schriften, betreffend das gräfl. Magri'sche Stift Maria-Schul in Brünn. 1698—1781.
81. Schriften, betreffend die Unterbringung des Fuhrwesens-Personales, der Officiers-Knechte, Marketender und des sonstigen Trosses, wie auch des schweren Artillerie-Zuges und der Regimentspferde. 1761—63.
83. Schriften, betreffend die Possessionsfähigkeit der mit unhabilitirten Männern verheirateten landtafelmäßigen Frauen. 1762—68.
84. Schriften, betreffend die erhobenen Eigenschaften der hierländigen mineralischen Wässer. 1763—85.
88. Instruction zur Abhaltung einer Militaircommission zwischen dem Politico-Militari et commissariatico. 1763—85.
90. Schriften, betreffend unhabilitirte Landesinwohner höheren Standes in Mähren. 1764—85.
100. Schriften, betreffend das Militairreglement und die Bagageordnung 1698—1758.
101. Acten, betreffend den Einfall der ungarischen Rebellen in Mähren. 1650—82.
102. Schaden durch ungarische Rebellen. 1715—40.
103. Schriften, das mähr. Meilenmaaß betreffend. 1705—1707.
104. Schriften, betreffend den Immobilien-Besitz unterthäniger Städte und Märkte in Mähren. 1709.
105. Schriften, betreffend die Vergütung des durch die ungarischen Unruhen den mähr. Einwohnern zugefügten Schadens. 1707 bis 1715.
108. Schriften, betreffend die Feier der Feste Mariä Empfängnis und Maria Heimsuchung. 1665—66.
109. Verordnung wider von den Türken und Anderen ausgeschickte Mordbrenner. 1745.
111. Schriften, betreffend die Einführung einer proportionirten Wohlfeilheit der Handwerksarbeit und der Manufacturen. 1726—29.
115. Schriften, betreffend die im J. 1702 übernommene hierländige Verpflichtung zur Bezahlung von zwei Millionen kaiserlicher Schulden. 1701—1704.

Digitized by Google

116. Das Verbot der Einführung und des Gebrauches einiger ausländischer Waaren, insbes. Gold- und Silberwaaren, in Mähren v. J. 1724.
118. Schriften, betreffend die Ablieferung von mähr. Armaturs-Sorten in die kais. Zeughäuser. 1706.
120. Instruction für die mährischen Fürsten- und Grafen-Richter. 1706—1709.
122. Schriften, betreffend die im J. 1711 veranlasste Verfassung einer mähr. Landkarte und die hiezu erforderlichen, auf die Mauthen repartirten 1000 fl. 1708—11.
123. Acten, betreffend die Einberufung 18%iger Interessen-Gelder von den Assignationen in Mähren. 1708—1715.
125. Schriften, betreffend die Verfertigung einer exacten mähr. Landkarte mit besserer Eintheilung der Kreise. 1708—1780.
126. Acten, betreffend das Jus indigenatus des Wenzel Ernst Marquard von Hradek. 1713—14.
127. Schriften, betreffend die zur Zeit der Rebellion zu Miava und Wrbowecz in Ungarn weggenommenen und nach Welka in Mähren gebrachten Glocken. 1712—24.
129. Ansuchen des Georg Muffat, ein Billard-Spiel einrichten zu dürfen. 1716.
133. Ansuchen des Stadtels Mistek um Confirmirung der Privilegien. 1717—82.
134. Schriften in Betreff der Militair-Landesberechnungen. 1716—24.
137. Aufnahme von Handelsleuten, Künstlern und Handwerkern ins Bürgerecht. 1730.
146. Verbot der Winkelheirathen in Mähren. 1734.
150. Schriften, die Schiffbarmachung der hierländigen Flüße betreffend. 1765—80.
156. Ansuchen der Stadt Groß-Meseritsch um Confirmirung ihrer Privilegien. 1737—83.
158. Ansuchen der Stadt Müglitz um Confirmirung ihrer Privilegien. 1747—82.
159. Schriften, betreffend die gewaltsame Wegnahme hierländiger Unterthanen zur Leistung von Kriegsdiensten in Preußisch-Schlesien. 1746—49.
163. Verbot des Übertrittes in fremden Militairdienst und andere Dienste. 1743—44.
164. Schriften, die Landeszulage der k. k. Miliz betreffend. 1720—43.
165. Schriften, betreffend den vom König von Preußen aus dem Olmüzer Convict revocirten jungen Baron Mittrowsky. 1744.
169. Schriften, betr. die Confirmirung der Privilegien des Malteser-Ordens im Königreiche Böhmen. 1737—82.
172. Schriften, betreffend die hierländigen in preußischen Landen Besitzungen habenden Einwohner et vice versa. 1767.
179. Schriften, betreffend die Beschreibung und Beseitigung der hierländigen Moräste und Sümpfe. 1769.

Digitized by Google

192. Ansuchen der zum Olmüzer Bisthum gehörigen Mödritzer Marktgemeinde um Confirmirung ihrer Privilegien. 1769—82.
199. Verbot des Gebrauches der Mantelkleider. 1770.
200. Ansuchen des Marktes Mohelno um Bestätigung seiner Privilegien. 1769—82.
209. Schriften wegen Abstellung der Rockengänge und sonstiger sündhaften Misbräuche in Mähren. 1773—74.
210. Untersuchung der hierlandes bei verschiedenen Ortschaften vorkommenden Landesgebrechen. 1749—1776.
212. Anzeige des hierländigen Missionärs P. Johann Koržistka in Bezug auf verschiedene bei Hochzeiten, Zünften und Gerichten vorkommende Schwelgereien. 1773—74.
215. Verfassung eines neuen mährischen Domestical-Status. 1765—66.
216. Schriften, betreffend die Theilung der mährischen Diöcese, Erhebung des Bisthums Olmüz zu einem Erzbisthum und Errichtung eines besonderen Bisthums zu Brünn. 1765—1774.
218. Schriften, betreffend die neuen Handwerksartikel für die mit den bgl. Büchsenmachern in eine Zunft vereinten Kleinuhrmacher in Mähren. 1778.
220. Errichtung von Spitälern, Versorgungs- und Findelhäusern in Mähren. 1784—85.
221. Verfertigung einer neuen Straßen-, Post- und Commercial-Mappe für Mähren. 1780—1781.
223. Schriften, betreffend die Errichtung des k. k. Appellations-Gerichtes und der k. k. Landrechte in Mähren und Schlesien, dann die Gerichtsbarkeit über adelige und unadelige Häuser. 1782—86.
225. Confirmirung der Privilegien der Stadt Wallachisch-Meseritsch. 1781—85.
228. Kaiserliche Verordnung, dass die gemishandelte oder an Erfüllung ihrer Pflicht gehinderte Militair-Assistenz sofort Feuer zu geben habe. 1783.
230. Kaiserlicher Befehl, mittelst welchem das Tragen der Mieder in allen Waisenhäusern, Klöstern und sonstigen öffentlichen weiblichen Erziehungsanstalten untersagt wird. 1783.
231. Schriften, betreffend die gleichförmige Einrichtung der Trauungs-, Geburts- und Sterbe-, dann Todtenbeschau-Matriken bei den christlichen und Juden-Gemeinden. 1785.
232. Verschiedene Beschwerden der Bürgerschaft von Groß-Meseritsch wider den dortigen Stadtrath. 1788—85.
233. Aufhebung des Mercantil- und Wechselgerichtes, dann dessen Vereinigung mit dem Brünner Stadtmagistrat. 1783—85.

N.

1. Schriften, betreffend die von den Neutitscheiner Zünften dem dortigen Pfarrer abzuliefernden Gründonnerstag-Fisch- und Wachsgelder. 1756—57.

Digitized by Google

6. Die Confirmation der Privilegien des Marktes Nicklowitz betreffend. 1783–85.
10. Schriften in Betreff der 1719 unter den Juden zu Nikolsburg ausgebrochenen Feuersbrunst. 1719–21.
15. Ansuchen des Klosters Neu-Reusch um Confirmirung seiner Privilegien. 1749–82.
25. Beschwerde des Nikolsburger Handelsstandes wider den dortigen Stadtrath und die daselbst ihre Waarenniederlagen haltenden Nürnberger Kaufleute. 1760–63.
27. Der dem Friedrich Wilh. Grafen von Haugwitz ertheilte Consens, bei seinem Schlosse Namiest ein Hospitium für die Kapuziner errichten zu können. 1759–62.
33. Confirmirung der Privilegien des Stadtels Namiest. 1655–75.
37. Confirmirung der Privilegien des Stadtels Nedwieditz. 1750–83.
38. Schriften, betreffend den Judendoctor zu Nikolsburg. 1715–16.
40. Confirmirung der Innungs-Artikel der Nikolsburger Baader und Barbierer. 1718–20.
41. Confirmirung der Zunftartikel der Nikolsburger Hutmacher. 1720–41.
42. Die Bestätigung der Zunftartikel der Nikolsburger Schuhmacher. 1718–43.
43. Bestätigung der Zunftartikel der Nikolsburger Bäcker. 1722–34.
44. Bestätigung der Innungs-Artikel der Neutitscheiner Tuchscherer. 1718–25.
45. Bestätigung der Innungs-Artikel der Neutitscheiner Tuchmacher. 1719–26.
47. Schriften, den Canonisationsact des h. Märtyrers Johann von Nepomuk betreffend. 1721–31.
48. Die Errichtung einer Salitter-Zunft zu Mähr.-Neustadt. 1682 bis 1705.
49. Confirmirung der Zunftartikel der Töpfer von Mähr.-Neustadt. 1719–21.
50. Bestätigung der Zunftartikel der Mähr.-Neustädter Zichner und Leinweber. 1719–26.
51. Bestätigung der Zunftartikel der Mähr.-Neustädter Fleischhacker. 1721–26.
52. Bestätigung der Zunftartikel der Mähr.-Neustädter Schuhmacher. 1720–36.
53. Bestätigung der Zunftartikel der Mähr.-Neustädter Bareth-, Socken- und Strumpfstricker. 1720–26.
54. Bestätigung der Zunftartikel der Mähr.-Neustädter Lederer. 1718–40.
55. Bestätigung der Zunftartikel der M.-Neustädter Schneider. 1720–26.
56. Ansuchen der kgl. Stadt Mähr.-Neustadt um Bestätigung ihrer Privilegien. 1732–83.

Digitized by Google

58. Ansuchen der Stadt Nikolsburg um Bestätigung ihrer Privilegien. 1768—83.
59. Schriften, betreffend die Nikolsburger Binderzunft wegen usurpirter Privat-Innungs-Artikel. 1728. Dabei Binderordnung für die Nikolsburger Binder v. 26. Mai 1625. Orig. Pergament-Urkunde mit anhangendem Siegel.
60. Confirmation der Fundationsbriefe der Nikolsburger Collegiatkirche. 1732.
64. Ansuchen des Marktes Neu-Reusch um Bestätigung der Privilegien, Kaufbriefe und Handvesten. 1744—69.
67. Confirmirung der Innungs-Artikel der Mährisch-Neustädter Mälzer und Bräuer. 1738—39.
69. Confirmirung der Privilegien der Stadt Neutitschein. 1747—84.
70. Ansuchen des Marktes Niemtschitz um Confirmirung seiner Privilegien. 1733—82.
74. Ansuchen der Neutitscheiner Schneiderzunft um einen numerum restrictum. 1766—67.
78. Schriften, betreffend die in Neutitschein entstandene Feuersbrunst und Unterstützung der dadurch betroffenen Bürgerschaft. 1768—78.
85. Ansuchen des Joh. Heinrich Grafen von Niemptsch Freiherrn von Fürst und zu Oels um den Consens, das freiherrlich von Fürstische Fideicommiss auf dem jenseitigen Schlesien auf der Herrschaft Hungarschitz radiciren zu können. 1769—70.
102. Renovation des M.-Neustädter Rathes. 1777—78.
103. Ansuchen der hierländigen Nessler und Hellfärber um Ertheilung neuer Handwerks-Artikel. 1780—81.
104. Confirmirung der Privilegien der zum weltlichen Stift Maria Schul gehörigen Stadt Neustadt. 1781—1783.
105. Confirmirung der landesfürstlichen Privilegien der Marktgemeinde Neu-Reisch. 1783.

O.

1. Schriften, betreffend die Militairbequartierung zu Olmüz. 1727—85.
3. Ansuchen der Fürst Liechtensteinischen Stadt Ostrau um Confirmirung ihrer Privilegien. 1748—83.
4. Die Innungs-Artikel der Olmüzer Müller. 1710—1749.
7. Das k. k. Ferdinandeische Convict zu Olmüz. 1649—1737.
8. Die Anstellung und Unterbringung eines Platzmajors zu Olmüz. 1745—50.
11. Ansuchen der Olmüzer Schneider um Confirmirung ihrer Innungs-Artikel. 1728—62.
12. Ansuchen der Olmüzer Uhrmacher, Schlosser, Büchsen- und Windenmacher um einen numerum restrictum. 1746—52.

Digitized by Google

13. Ansuchen des Klosterstiftes Obrowitz um Confirmirung seiner Privilegien. 1748—51.
19. Ansuchen des Klosterstiftes bei Allerheiligen zu Olmüz um Bestätigung der Privilegien. 1750—82.
21. Forderung der nieder-österr. Stände um Bezahlung der den hierländigen Ständen vorgestreckten 500.000 fl. 1637 und 1709—1753.
23. Acten, betreffend die Errichtung einer formalen Universität zu Olmüz, die Anstellung einer Studien-Commission etc. 1692—1785.
24. Confirmirung der Innungs-Artikel der Olmüzer Perrückenmacher. 1732—50.
25. Beschwerde der Olmüzer Dominicaner wegen Erbauung einer Ochsen-Mühle auf ihrem Territorium. 1746—47.
26. Schriften, betreffend die Olmüzer Gelehrten-Societät. 1747—48.
27. Confirmirung der Privilegien der Stadt M.-Ostrau. 1751—83.
29. Schriften, betreffend das Ansuchen der Olmüzer Maler, Bildhauer und Perrückenmacher um Confirmirung ihrer Innungs-Artikel. 1753.
30. Ansuchen des Klosterstiftes Karthaus in dem Thal Josaphat zu Olmüz um Confirmirung ihres Fundationsbriefes. 1733—81.
32. Schriften, betreffend die Beschaffung eines besseren Wassers in Olmüz. 1751—53.
34. Beschwerden der Olmüzer wider die Prossnitzer Maurer- und Steinmetzmeister wegen der von letzteren angesuchten Separation von der dortigen und Errichtung einer eigenen Zunftlade. 1752—54.
35. Beschwerde der Olmüzer bürgerlichen Corduaner, Lederbereiter und Ledermeister wider das Klosterstift Hradisch wegen eines zu Hatschein errichteten Lederhauses. 1753.
38. Die Handwerks-Artikel der Olmüzer Huf- und Waffenschmiede. 1719—54.
39. Schriften, betreffend das dem kaiserl. Ferdinandeischen Convict zu Olmüz gehörige sogenannte Krawaržische Haus. 1761—63.
43. Erbauung einer neuen bürgerl. Schießstätte in Olmüz. 1755.
49. Schriften, betreffend das in der zwischen dem Bischofe zu Olmüz, dann den Prämonstratenser-, Cistercienser- und Benedictiner-Klöstern seiner Diöcese entstandenen Exemtions-Streitigkeit ergangene päpstliche Decisum. 1722—58.
50. Überlassung der Olmüzer ständischen Reitschule zur Errichtung eines Proviant-Back-Hauses. 1756—83.
53. Die Besetzung der Olmüzer Commandanten- und Platzadjutanten-Stelle. 1684—1758.
55. Die Wahl eines neuen Bischofs zu Olmüz, dessen Beeidigung und Recipirung. 1664—1779.
56. Ursprung und Stiftung der drei königlichen und markgräflichen Canonicate bei dem Domstift in Olmüz. 1759—84.

Digitized by Google

57. Schriften, betreffend die von der Bürgerschaft zu Olmüz vom Jahre 1750 an eingehobenen Geldcollecten, insbesondere die zu Ende der Belagerung repartirten 13.000 fl. und die diesfalls veranlasste Untersuchung. 1759—66.
60. Schriften, betreffend die Fruchtbarmachung öder Grundstücke und diesbezügliche Beneficien. 1770—85.
61. Die Confirmirung gewisser Privilegien der Stadt Olmüz betreffend. 1740–45, 1758–63. 1734—1772.
67. Beschwerde der Olmüzer Bürgerschaft wider das dortige Militair wegen der von diesem jener abgedrungenen Tragung des Baldachins bei der Frohnleichnamsprocession. 1764.
70. Ansuchen der hierländigen Kammmacher um das Verbot der Ausfuhr der zu ihrem Gewerbe nöthigen Ochsen-Hörner. 1765—66.
72. Untersuchung der Wirthschaftsrechnungen der Stadt Olmüz. 1711—12.
75. Ansuchen der Leinweber der Stadt Olmüz und der beiden Olmüzer Kreise um Confirmirung und Erweiterung ihrer Handwerks-Artikel. 1707–26. Dabei folgende Urkunden:
    a) Urkunde von 1651, enthaltend die Innungs-Artikel der Olmüzer Züchner. Orig. Perg. mit dem anhangenden Siegel der Stadt Olmüz.
    b) Urkunde von 1574, enthaltend die Ordnung der Olmüzer Leinweber. Orig. Perg. Siegel fehlen.
    c) Urkunde von 1498, enthaltend die Ordnung der Olmüzer Leinweber. Orig. Perg. Siegel fehlen.
    d) Urkunde von 1548, enthaltend die Ordnung der Olmüzer Leinweber. Orig. Perg. Siegel fehlen.
76. Ansuchen der Kürschner der Stadt Olmüz und der beiden Olmüzer Kreise um Confirmirung ihrer Zunftartikel. 1719—35.
77. Ansuchen der Stricker zu Olmüz um Confirmirung ihrer Zunftartikel. 1719—21.
78. Ansuchen um Confirmirung der Zunftartikel der Seiler in Olmüz und in den beiden Olmüzer Kreisen. 1719—21.
79. Confirmirung der Zunftartikel der Tuchmacher in Olmüz. 1719—24.
80. Confirmirung der Innungs-Artikel der Olmüzer Bäckerzunft. 1720—22.
81. Confirmirung der Zunftartikel der Hutmacher der beiden Olmüzer Kreise. 1718—20.
82. Confirmirung der Innungs-Artikel der Baader und Wundärzte der beiden Olmüzer Kreise. 1718—23. Dabei in Farben zierlich ausgeführt das Siegel der Olmüzer Baader und Wundärzte.
83. Schriften, betreffend den zu Olmüz 1719 entstandenen Studenten-Tumult. 1719—25.
84. Confirmirung der Innungs-Artikel der Tuchscherer der beiden Olmüzer Kreise. 1719—27.

Digitized by Google

85. Confirmirung der Innungs-Artikel der Chirurgen und Barbierer der beiden Olmützer Kreise. 1717—22. Dabei das in Farben ausgeführte Siegel des Barbierer-Haupt-Mittels in Olmütz.
86. Schriften, betreffend die Feuersbrunst und die Errichtung des Brau-Urbars in Olmütz. 1709—50.
87. Schriften, betreffend die Olmützer Bisthums-Administration wegen verweigerten geistlichen Geldbeitrags zu den zur Verstärkung der kais. Kriegsvölker bewilligten 60.000 fl. 1655—59.
89. Beschwerden des Olmützer Magistrates wider den Olmützer Commandanten. 1681—92.
90. Die Handwerks-Artikel der Olmützer Riemerzunft. 1685—88.
91. Schriften, betreffend die Privilegien des Olmützer Bisthums. 1659—60, 1749 u. 1 Bd. Abschriften der Privilegien, verfasst 1623.
93. Beschwerde des Olmützer Magistrats wider den kgl. Landes-Unterkämmerer wegen gestörter freier Raths-Wahl. 1690—93.
95. Beschwerden der Olmützer Jesuiten wider die dortigen Dominicaner wegen Anlockung der studierenden Jugend. 1678—79.
98. Beschwerde des Olmützer Seminars der Jesuiten wider den dortigen Magistrat wegen verweigerter Einräumung des Zeughauses. 1703—1705.
100. Zwistigkeiten zwischen den Olmützer Studenten und Bürgern im J. 1706. 1706—1710.
102. Schriften, betreffend die Steinmetz- und Maurermeister zu Olmütz, die Maurer in Prossnitz und Plumenau und die neuerrichtete Seilerzeche in Sternberg. 1707—1717.
103. Beschwerde der Tuchhändler zu Olmütz wider den dortigen Magistrat und Ansuchen derselben um Bestätigung ihrer Satzungen. 1707—1739. Darin eine zierlich in Farben ausgeführte Darstellung des Siegels der Olmützer Tuchhändler v. J. 1722.
104. Confirmirung der Privilegien des Steinmetz- und Maurerhandwerks zu Olmütz. 1709—10.
105. Ansuchen der Olmützer Lederer und Rothgärber um Verleihung von Innungs-Artikeln. 1711—26.
106. Ansuchen der Olmützer Färber um Confirmirung ihrer Zech-Artikel. 1709—1716.
107. Ansuchen des Rectors des Olmützer Jesuiten-Collegiums um die Erlaubnis, mit dem Kirchen- und Collegiumsbau gegen die Fortification rücken zu dürfen. 1710—1711.
111. Beschwerde des Olmützer Cardinals und Bischofs von Schrattenbach wegen der 1722 zu Austerlitz statt zu Kremsier abgehaltenen jüdischen Wahl. 1723.
112. Bestätigung der Innungs-Artikel der Olmützer Buchbinder. 1723—40. Dabei eine zierlich in Farben ausgeführte Abbildung des Siegels dieser Innung.
113. Bestätigung der Artikel und Satzungen der Olmützer Maler. 1722—23.

Digitized by Google

114. Bestätigung der Zunftartikel der Olmüzer Schuhmacher. 1719 bis 1743.
115. Ansuchen der Olmüzer Handlungsbruderschaft um Bestätigung ihrer Privilegien. 1725—48.
116. Die Innungs-Artikel der Olmüzer Zimmermeister. 1722—49.
117. Ansuchen des Glockengießers Klaus Onberg um das Bürger- und Meisterrecht in Olmüz. 1726—27.
120. Ansuchen der Olmüzer Rauchfangkehrer um Confirmirung ihrer Handwerks-Artikel. 1730—31.
121. Bestätigung der Handwerks-Artikel der Olmüzer Seifensieder. 1729—30.
122. Ansuchen der Nadler in Olmüz und den beiden Olmüzer Kreisen um Confirmirung ihrer Innungs-Artikel. 1729.
123. Ansuchen der Stadt Oels um Confirmirung ihrer Privilegien. 1732—83.
126. Die Studentenhändel zu Olmüz im J. 1732 und Antrag auf Einrichtung einer Garnison daselbst. 1732—1733.
127. Schriften, betreffend ein Magistratual-Institut zu Olmüz wegen nächtlichen Schwärmens. 1732—40.
128. Ansuchen der Olmüzer Kupferstecher um Incorporirung in die dortige philosophische Facultät. 1732—34.
129. Beschwerde der Olmützer Handlungsbruderschaft wegen unbefugten Eingriffs einiger Bürger in ihre Rechte. 1734—38.
135. Schriften, betreffend die Reparirung des Landhauses zu Olmüz. 1727.
136. Die Innungs-Artikel der Olmüzer Posamentirer und Knöpfemacher betreffend. 1747—49.
137. Die von den mährischen Weinen in Österreich zu entrichtende Mauth. 1732.
138. Schriften, betreffend die Reparirung der Hatien zwischen Ostrau und Pisek im Jahre 1740. 1740—44.
140. Beschwerde der Stadt M.-Ostrau wegen der preußischerseits dort ausgeschriebenen Steuern. 1743—44.
141. Beschwerde des Klosterstiftes Hradisch wegen Verlegung des Proviant-Magazins in ihr klösterliches Haus zu Olmüz. 1743—81.
142. Ansuchen des Olmüzer Landes-Physicus um Befreiung von der Militair-Bequartirung. 1744.
146. Beschwerde des Olmüzer Consistoriums wider den Franz Wenzel Grafen von Trautmannsdorf wegen einiger an sich gezogenen Dürnholzer Kirchengelder. 1745—46.
151. Ansuchen der Oberin und Assistentin der Ursulinerinen in der kgl. Neustadt Prag, ihre Gesellschaft in Olmüz einführen zu dürfen. 1696—98.
152. Ansuchen der Olmüzer Scharfschützen-Compagnie um Ersetzung des seit 1749 ausständigen jährlichen Dreischilling-Satzes und Bestätigung der entworfenen Artikel, wie auch um Verleihung eines Wappens. 1759—70.

Digitized by Google

157. Ansuchen der Olmüzer Rauchfangkehrer um einen numerum restrictum. 1767—69.
164. Schriften, betreffend das zwischen den kgl. Städten Olmüz und Brünn strittige Prädicat: Landeshauptstadt. 1762 und 1768.
167. Raufhändel zwischen Studenten und Handwerksburschen in der Vorstadt Neustift zu Olmüz. 1768.
172. Ansuchen der Olmüzer Lederer und Rothgärber um einen numerum restrictum. 1769—70.
175. Bestätigung der Statuten des Olmüzer Domcapitels. 1771—1783.
176. Die sämmtlichen Mitgliedern des Domcapitels zu Olmüz ertheilte Erlaubnis zum Tragen des Capitelzeichens. 1772—73. Dabei ein Blatt mit kunstvoller farbiger Darstellung des Capitelzeichens.
178. Confirmirung der Handwerks-Privilegien der Olmüzer Lederer-zunft. 1781.
179. Ansuchen des Marktes Oppatau um Bestätigung seiner Privilegien. 1781—83.
180. Ansuchen des Stadtels Olbersdorf in Schlesien um Confirmirung seiner Privilegien. 1783—84.
181. Erweiterung des Friedhofes in Osslowan. 1783—84.

P.

1. Anstellung der Landes- und Stadt-Physicorum. 1745—85.
2. Schriften, betreffend die Einführung eines besseren Polizeiwesens. 1708—87.
4. Schriften, das hierländige Postwesen betreffend. 1784—86.
5. Schriften, betreffend die vierteljährige Republication der publicirten Patente und Circularien. 1748—83.
8. Ansuchen der Stadt Prossnitz um die Erlaubnis, die P. P. Kapuziner dort einführen zu dürfen. 1749—64.
9. Präcedenz-Streitigkeiten zwischen der hierländigen Geistlichkeit und den obersten Landesofficieren in Bezug auf Sitz und Stimme bei den Commissionen. 1747—49.
17. Einführung der Kleiderpolizei. 1697—1787.
21. Die Transferirung des kgl. Prerauer Kreisamtes von Olmüz nach Prerau. 1749—53.
24. Die Jurisdictions-Streitigkeit zwischen Böhmen und Mähren in Betreff des zur Herrschaft Polna gehörigen Schloßes. 1749—50.
25. Schriften, die Ertheilung verschiedener Freipässe betreffend. 1749—86.
26. Schriften, betreffend die Confirmirung verschiedener Privilegien und Personal-Concessionen und Abstellung der häufigen Absendung von Deputationen an den Kaiser. 1705—47.
29. Schriften, die Prälatenwahlen betreffend. 1658—1784.
35. Anstellung von Polizei-Aufsehern zur Aufsicht über die Übertreter der landesfürstlichen Verordnungen, die sich auf Rechts-, Cameral- und Polizeisachen beziehen. 1750—69.

Digitized by Google

43. Ansuchen des Protectors des Prämonstratenser-Ordens Cardinals Albani um Gestattung der Publication einer päpstlichen Bulle und wegen eines diesem Orden ertheilten Privilegiums zur Beibehaltung der mit der Seelsorge verknüpften Pfarrkirche. 1752.
49. Ansuchen des Goldarbeiters Anton Purckhard wegen Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes zu Brünn. 1752—63.
59. Ansuchen des Dorfes Posslowitz um Erhebung zu einem Markte. 1754 - 58.
64. Die Errichtung politischer Schulen für diejenige Jugend, welche zu höheren Studien keine Neigung hat. 1752—62.
85. Ansuchen des zu M.-Ostrau gehörigen Dorfes Pržiwoz wegen Bonificirung der zur Zeit der Kriegswirren und später bis zum J. 1746 bestrittenen Militair-Unkosten. 1756.
92. Die neue Verfassung des k. k. obersten Feld-Proviant-Amtes und Instruction für dasselbe. 1757—72.
94. Patent wegen Beendigung der bei den Gerichtsstellen anhängigen alten Processe und Rechtsangelegenheiten. 1758.
100. Schriften, betreffend die 1760 für Mähren eingeführte neue Processordnung. 1760—85.
102. Ansuchen des Johann Wenzel Grafen von Paar um den Consens, das seinen Pupillen gehörige bei der Herrschaft Seelowitz anliegende Capital per hunderttausend Gulden auf seine Herrschaft Smiržitz in Böhmen landtäflich transferiren zu dürfen. 1759—67.
105. Ansuchen des Alois Grafen von Podstatzky um den Consens, sich sammt seiner ehelichen Descendenz vermöge letztwilliger Disposition seines Erblassers weiland Franz Ant. Grafen von Liechtenstein, künftig Graf von Podstatzky und Liechtenstein nennen und schreiben, wie auch das vereinigte Wappen führen zu können. 1761.
112. Patente wider Projectanten und Verläumder. 1762—63.
117. Schriften, betreffend die Einführung einer guten und hinlänglichen Pferdezucht in Mähren. 1779 - 85.
120. Schriften, die k. k. privilegirte Potaschen-Verlags-Compagnie in den böhmischen Erblanden betreffend. 1764—83.
121. Anzeige wider Karl Grafen von Palen wegen Führung dreifacher Fioqui auf seinen Pferden. 1763—64.
132. Ansuchen der Stadt Prossnitz um Bestätigung und Intabulirung des mit ihrer fürstlichen Grundobrigkeit super jure denominandi parochum abgeschlossenen Vergleiches. 1764—65.
138. Schriften, betreffend die Pferde-Ausfuhr aus den mährischen Enclaven. 1764—65.
139. Act, betreffend die vom General-Feldzeugmeister Fürsten von Piccolomini aus der Verpflegsabrechnung dem kais. Ärar schuldig gebliebenen 2717 fl. 1765.
142. Schriften, betreffend das Proviantwesen und die Getreide-Contribution im J. 1640 und in den folgenden Jahren. 1640—85.

Digitized by Google

145. Ansuchen der Gräfin von Collalto um Abschaffung der Pirnitzer Judenschaft. 1680—82.
146. Schriften, betreffend den Rebellen Pangratz und die mit ihm verbündeten 600 Mann. 1688.
148. Ansuchen des Marktes Prossmeritz um Confirmirung seiner Privilegien. 1747—82.
152. Inquirirung des Autors, der im J. 1694 ein Pasquill wider die kaiserlichen Minister in Druck erscheinen ließ. 1694.
155. Ansuchen der Stadt Prossnitz um Confirmirung ihrer Privilegien. 1705—83.
157. Ansuchen um Confirmirung der Innungs-Artikel der sämmtlichen Prossnitzer Zünfte. 1712—48.
162. Schriften, die Confirmirung der Prossnitzer Rothgerber Innungs-Artikel betreffend. 1723.
168. Schriften, betreffend die Einführung der Barmherzigen Brüder in Prossnitz. 1731—33.
171. Ansuchen des Marktes Pralitz um Bestätigung seiner Privilegien 1733—83.
172. Ansuchen der Müllermeister des Prerauer Kreises wegen Errichtung der Handwerkslade. 1734.
175. Bestätigung der Handvesten des Marktes Plumenau. 1734—82.
179. Ansuchen des Stadtels Poleschowitz um Bestätigung seiner Privilegien. 1734—83.
181. Bestätigung der Privilegien des Marktes Pirnitz. 1737—84.
182. Beschwerden des Marktes Pirnitz wider die dortige Judenschaft wegen verschiedener Eingriffe in ihren Erwerb und verübter Betrügereien. 1737—40.
189. Ansuchen der Barmherzigen Brüder zu Prossnitz um den Consens zum Ankauf des Joh. Georg Böhm'schen Hauses und Gartens. 1742—46.
194. Ansuchen des Goldarbeiters Joseph Plagen um das Meister- und Bürgerrecht zu Brünn. 1746—48.
201. Ansuchen der Prossnitzer Lohgerber und Lederzurichter, der dortigen Judenschaft den Handel mit Pfund- und Fischleder zu verbieten. 1765—67.
202. Ansuchen der zu M.-Ostrau gehörigen Dorfgemeinde Pržiwoz um Aushilfe in Anbetracht des durch den Krieg erlittenen Schadens. 1766—67.
203. Die von einem Schwarzwälder gemachten Vorschläge zur Abhilfe der gegenwärtigen Polizeigebrechen. 1767.
220. Klage der Prossnitzer Rothgärber wegen des dortigen jüdischen à la minute-Handels. 1769.
221. Schriften, betreffend die Aufhebung des Stempels und Einführung eines Papieraufschlags. 1768—69.
225. Beschwerde des Freiherrn von Petrasch wider den dortigen Stadtrath wegen Gebrechen in Polizeisachen. 1769—70.

Digitized by Google

246. Schriften, betreffend die Errichtung eines Priesterhauses in Olmüz. 1773—81.
249. Über die Publicirung päpstlicher Bullen. 1746—77.
251. Schriften, die in Galizien und Lodomerien angestellte Hof-Deputation betreffend. 1774—80.
258. Schriften, betreffend die vorläufige Einholung des Placeti regii vor der wirklichen Kundmachung aller päpstlichen Bullen, Breven, Constitutionen etc. 1755—82.
259. Die von der Prerauer Stadtgemeinde wider den dortigen Stadtrichter Johann Rotter vorgebrachten Beschwerden und die bei der Untersuchung zutage getretenen sträflichen Facta des Syndicus Maximilian Grimm, dann Anschuldigungen gegen den Stadtrath wegen unwirthschaftlicher Gebahrung mit den Gemeinde-Waldungen. 1776—83.

Q.

3. Ansuchen des Grafen von Questenberg um Bonificirung einiger von dem Schörnborn'schen Regimente im J. 1710 zu Jarmeritz verübten Excesse. 1714—18.

R.

3. Schriften, betreffend die Landessteuer-Rectification. 1745—85.
6. Schriften, betreffend die k. k. Repräsentation und Kammer, deren Pflichten, Personalstatus und Gehalte. 1749—81.
9. Schriften, betreffend verschiedene Räubereien und Diebstäle und diesfällige Generalien. 1638—1784.
11. Schriften, die materiam religionis betreffend. 1714—1785.
18. Einstellung der bei den Raths- und Gerichts-Renovationen in den unterthänigen Städten, Märkten und Dorfschaften misbräuchlich eingeführten Gastereien. 1750—81.
20. Ansuchen des Stadtels Rožnau um Confirmirung seiner Privilegien. 1749—83.
35. Schriften, betreffend die Anstellung eines allgemeinen Gebetes zur Erlangung eines fruchtbaren Regens. 1754—61.
53. Ansuchen des Klosterstiftes Raigern um Separation von dem Klosterstifte Brževnow und Braunau und Verleihung eines indepetenten Wahlrechtes ihrer künftigen Pröbste. 1737—56.
63. Schriften, den zustande gebrachten preußischen Hauptspion Joseph Ries betreffend. 1761—62.
64. Ansuchen des Marktes Rossitz um Confirmirung seiner Handvesten und Begabungen. 1763.
65. Schriften, betreffend die nach dem verstorbenen Pfarrer Franz Palhon von den Pfarrkindern verübten Räubereien und Gewaltthätigkeiten zu Alt-Raußnitz. 1763.
67. Ansuchen des Goldarbeiters Franz Richter um das Bürger- und Meisterrecht in Brünn. 1763—64.

Digitized by Google

74. Verzeichnis der hierländigen Rauchfangkehrer und Specificirung ihrer Emolumente. 1702.
77. Act, betreffend das Jus praesentandi bei dem Pfarrer-Beneficium zu Rothmühl. 1765.
78. Separirung der Rackwitzer Kirche von der Kostler Pfarrei. 1720—22.
86. Schriften, betreffend den zu besorgenden Verfall des Klosterstiftes Raigern. 1768—70.
93. Das neue Recrutirungs-System und die desshalb veranlasste Conscribirung der Seelen, Häuser, Gründe und des Zugviehs. 1770—1783.
101. Schriften, betreffend die Republication der Robot-Generalien. 1770.
115. Schriften, betreffend den aus dem Arrest entwichenen Rákóczy. 1701.
116. Verfolgung des Joseph Rákóczy, des älteren Sohnes des Joseph Rákóczy. 1738.
117. Ansuchen der Stadt Römerstadt um Confirmirung ihrer Privilegien. 1706—82.
121. Ansuchen des Klosterstiftes Raigern um Confirmirung seiner Privilegien. 1732—81.
136. Neue Einrichtung der Roboten in Mähren. 1713—1784.

S.

3. Schriften, das hierländige Salzwesen betreffend. 1749—1783.
4. Schriften, betreffend die Verpflegung der hierländigen abgedankten Soldaten. 1724—84.
5. Schriften, den hierlandes eingeführten Papier-, Karten- und Kalender-Stempel betreffend. 1675—1781.
9. Sperrordnung zu Brünn und Olmüz. 1735—87.
10. Schriften, die festgesetzte Stolataxe betreffend. 1748—84.
11. Schriften, verbotene Spiele betreffend. 1747—84.
12. Schriften, betreffend verschiedene vom Kaiser verliehene Standeserhebungen, Prädicate und Incolate. 1697—1785.
13. Anstellung eines Caplans auf der Festung Spielberg. 1749—50.
16. Schriften, betreffend die Ausrottung der Spatzen. 1749—82.
22. Die Gebahrung bei den Municipal- und unterthänigen Privat-Städten mit den Gemeinde-Einkünften und diesbezügliche Rechnungslegung. 1749—85.
25. Schriften, betreffend die Salniter-Sieder und den Verschleiß, wie die verbotene Ausfuhr des Pulvers. 1647—1741.
32. Ansuchen des Franz Schwägerle um Aufnahme seines Sohnes Franz Schwägerle als Goldschmiedmeister zu Olmüz. 1750.
38. Verwendung der eingegangenen und verwirkten „Septimae litium“ zur Bestreitung der durch die Halsgerichte erwachsenen Unkosten. 1749—83.

Digitized by Google

58. Ansuchen des Johann Schiffner um die Erlaubnis, Bilder zu drucken und zu verkaufen. 1752.
59. Ansuchen des Goldschmiedes Jos. Thadd. Sedlmayer um das Bürger- und Meisterrecht in Iglau. 1752—53.
61. Schriften, verschiedene gefundene Geldschätze betreffend. 1750—85.
63. Ansuchen des Marktes Stiepanow um Bestätigung seiner obrigkeitlichen Begabnisse. 1753—82.
64. Schriften, betreffend die bei der k. k Repräsentations- und Kammer-Registratur deponirten Strafgelder. 1753—85.
65. Ansuchen verschiedener Damen um Verleihung des Sternkreuz-Ordenszeichens. 1753.
69. Schriften, betreffend die Pflanzung von Maulbeerbäumen und Erzeugung von Roh-Seide. 1753—67.
70. Ansuchen der Grafen von Serenyi um den Consens zur Aufnahme von Capitalien und um Versicherung ihrer Ehepacte auf das Fideicommiss Milotitz und Swatoboržitz. 1724—79.
72. Schriften, betreffend die Errichtung einer Schleif- und Poliermühle bei Brünn. 1752—64.
95. Schriften, betreffend die Stiftsprivilegien-Differenzen der Prämonstratenser Klöster Strahow und Seelau. 1755—56.
107. Verbotene Ein- und Ausfuhr des Silberdrahtes und der Leonischen Drahtzugswaaren. 1754—58.
123. Schriften, die Vorzüge des Soldatenstandes betreffend. 1758.
131. Einführung der Piaristen in Sternberg. 1761—74.
135. Cynosur, die weitere Cedirung der ständischen Pamatken betreffend. 1761—85.
137. Schriften, betreffend den neuen aus Ministern und Hofräthen bestehenden Staatsrath. 1760—71.
138. Die Verpachtung der Taverne auf der Festung Spielberg. 1758—83.
162. Abstellung der Spinnerei-Conventikel. 1763 und 1773.
164. Ansuchen der Kürschner-Meister zu Schönberg um Beschränkung ihrer Zahl auf 6. 1763.
169. Die Confirmirung der Artikel der Schönberger Weber-Zunft betreffend. 1732—66.
179. Beschwerde des kgl. Landes-Unterkämmerers wider die Magistrate der kgl. Städte in verschiedenen Angelegenheiten, insbesondere wegen unrichtiger Rechnungslegung im J. 1682. 1682.
180. Schriften, betreffend den von dem kgl. Landes-Unterkämmerer Grafen von Liechtenstein im J. 1697 gemachten Vorschlag wegen Verwaltung der Gemeindegüter bei den kgl. Städten. 1697.
181. Schriften, das Officium des hl. Schutzengels betreffend. 1668.
185. Schriften, betreffend die Schuldigkeiten der herrschaftlichen Schloßhäuser in den kgl. Städten. 1699—1748.
186. Untersuchung der neuen Camine bei den kgl. Städten. 1722.

Digitized by Google

189. Ansuchen des Znaimer Goldarbeiters Matthes Schrimpf um das Bürger- und Meisterrecht auf sein Galanterie-Gewerbe in Brünn. 1765.
191. Ansuchen des M.-Schönberger Stadtrathes um Einführung der 6 unteren lateinischen Schulen und Ertheilung des Unterrichtes an denselben durch die dortigen Dominicaner. 1765—66.
197. Ansuchen der Stadt Schönberger Seifensieder um einen numerum restrictum. 1760—67.
198. Beschwerde der Straßnitzer Stadtgemeinde wegen Verletzung ihres „Jus lignandi" durch das Dominium. 1767—78.
206. Ansuchen der Stadt Schönberger Weißgerber um Beschränkung ihrer Zahl auf 10. 1766—67.
225. Beschwerde des M.-Schönberger Stadtrathes wider die Frankstadtler Unterthanen wegen verweigerter Beistellung ihrer Pferde zur Einlieferung des zum Olmützer Festungsbau ausgeschriebenen Holzes. 1756—57.
239. Ansuchen des akadem. Malers Joseph Sadler in Olmüz um Befreiung von den bürgerl. Lasten. 1760.
263. Schriften, betreffend den zur Ersparung des Holzes gemachten Vorschlag, zur Deckung der Häuser Schiefersteine zu verwenden. 1768—70.
265. Beschwerde des Sternberger Stadtrathes wider die fürstliche Grundobrigkeit wegen Verwehrung der Ziegel-Brennerei. 1769 bis 1783.
281. Feilbietung der ob der Gasse Kröna in Brünn situirten Schillschen Schönfärberei. 1771.
285. Beschwerde des Anton Schmid von Porstorff wider den Wischauer Bürgermeister Salomon, wegen bei Abhaltung der Frohnleichnamsprocession ersterem zugefügten Unbilden und öffentlicher Prostitution. 1771.
287. Aufnahme des Ignaz Schröfel von Mannsberg in die hierländige alte Ritterschaft und Zulassung desselben zu den Landtagen mit Sitz und Stimme. 1770.
290. Ansuchen des Kremsierer Schul- und Chor-Rectors Joseph Strauhal um die Erlaubnis Flügel und Instrumente zu verfertigen. 1769—70.
293. Schriften, betreffend die hierländige Errichtung der deutschen Normalschulen. 1724—85.
300. Confirmirung der Privilegien der Stadt Saar. 1727—83.
301. Die neuen Handwerks-Artikel für die Schwertfeger. 1773—74.
307. Anspruch des Obristen Freiherrn von Schönkirchen auf sein Regiment. 1643—53.
309. Schriften, die versessenen Losungen in den kgl. Städten betreffend. 1629—55.
311. Ansuchen der Seifensieder und Kerzenzieher in Olmüz, Brünn, Znaim und Iglau um Confirmirung ihrer Privilegien. 1669—75.

Digitized by Google

312. Schriften, die Salzburgischen Auxiliarvölker, nämlich das Steinsdorffische Regiment betreffend. 1684.
314. Schriften, die schwedische Evacuation der mährischen Plätze betreffend, v. J. 1645—50.
315. Die Einführung des Stall-Mauth-Geldes. 1691—92.
316. Schriften, betreffend die zur Schiffsausrüstung benöthigten Gefangenen aus Mähren. 1692—94.
317. Schriften, den von der Prager Statthalterei auf den Spielberg abgelieferten kursächsischen General Schöning betreffend. 1692.
320. Aufstand und Widerspenstigkeit der Schuhknechte. 1722—23.
322. Ansuchen der M.-Schönberger Bäcker um Confirmirung ihrer Zunftartikel. 1710—16.
324. Ansuchen des Siebmacher-Handwerks in Mähren um Confirmirung seiner Handwerks-Artikel. 1694—1732.
328. Ansammlung von Schergen an der böhmischen Gränze unweit des Iglauer Kreises und Vertreibung derselben. 1704.
329. Ansuchen der M.-Schönberger Tuchmacher um Confirmirung ihrer Privilegien. 1674—1712.
331. Schriften, betreffend den auf dem Spielberg in Haft sitzenden Obrist-Lieutenant von Stolzenberg. 1706—1709.
333. Schriften, betreffend die Verpflegung der Garnison auf dem Spielberg. 1645—1710.
336. Schriften, betreffend die Confirmation der Artikel der Seilerzeche zu Sternberg, Hof und Bärn. 1709—12.
340. Schriften, das Verbot der Schwanzaren betreffend. 1701—10.
342. Confirmirung der Zunftartikel der Schildberger Fleischhacker. 1717—23.
343. Confirmirung der Zunftartikel der Schildberger Schneider. 1717—23.
344. Confirmirung der Zunftartikel der Schildberger Schuhmacher. 1717—23.
345. Confirmirung der Zunftartikel der Schildberger Schmiede. 1717—23.
348. Gesuch des Marktes Schattau um Confirmirung seiner Privilegien. 1724—83.
349. Gesuch des Marktes Schaffa um Confirmirung seiner Privilegien. 1747—82.
352. Ansuchen des Philipp Ludwig Grafen von Sintzendorf um Transferirung des ungarischen Viehtriebs von Auspitz nach Seelowitz. 1726—28.
356. Schriften, betreffend den Friedensschluß und Handelsvertrag mit Spanien. 1725.
357. Schriften, betreffend die Cassirung der Salaschen in dem mährischen Gebirge. 1713—17.
360. Confirmation der Zunftartikel der Schildberger Leinweber. 1717—22.

Digitized by Google

362. Ansuchen des Philipp Ludwig Grafen von Sinzendorf um das Privilegium zur Errichtung einer Wollzeugfabrik und Schönfärberei zu Seelowitz. 1719—20.
366. Schriften betreffend die Insultirung der ausgestellten Schildwachen. 1725—75.
368. Ansuchen der P. P. Serviten um den Consens zur Anstellung eines zeitlichen Provinz-Procurators. 1734—36.
370. Ansuchen der Stadt Stramberg um Confirmirung ihrer Privilegien. 1732—82.
380. Schriften, betreffend die Confirmirung der Privilegien der Stadt Strassnitz. 1737—83.
381. Ansuchen der Gr.-Seelowitzer Schneider- und Kürschnerzunft um Bestätigung der Innungs-Artikel. 1736.
385. Schriften, betreffend die Confirmirung der Privilegien des Klosterstiftes Saar. 1735—48.
387. Ansuchen der Stadt M.-Schönberg um Confirmirung der Privilegien. 1732—83.
388. Beschwerde des schlesischen Handelsstandes wider die Stadt Brünn wegen Erhöhung des Stadtzolls auf die Leinwandkästen. 1738—39.
403. Ansuchen des Marktes Schlappanitz um Confirmirung seiner Handvesten. 1732—37.
409. Ansuchen des Stadtels Zwittawka um Confirmirung seiner Privilegien. 1739.
417. Ansuchen des Marktes Schiltern um Bestätigung seiner Privilegien. 1747—83.
418. Ansuchen des Klosters Strahov um Confirmirung seiner Privilegien. 1747.
422. Die Aufhebung von der Befreiung von den eidlichen Zeugenaussagen der böhmischen und österreichischen Stände. 1774—75.
430. Schriften, betreffend die von dem Markt Schiltern in den Znaimer Waldungen ausgeübten Excesse. 1776—77.
434. Ansuchen des Marktes Schelletau um Confirmirung seiner Privilegien. 1782—83.
439. Bestätigung der Privilegien der Stadt Sternberg, jedoch blos mit Rücksicht auf Jahr-, Vieh- und Rossmärkte. 1781—82.
443. Verbot der Verfertigung, Einführung, Veräußerung und Tragung aller mit Sprengglas belegten Waaren bei sonstiger Confiscation und Geldstrafe von 50 Reichsthalern. 1782—84.
444. Bestätigung der Privilegien der schles. Stadt Schwarzwasser. 1783 (die Privilegien liegen nicht bei).
446. Standrechtliche Behandlung von Militairverbrechern. 1785.
447. Confirmirung der Privilegien des Marktes Stannern. 1784.
448. Denunciation wider den Nikolsburger Dietrichstein'schen Rath von Sonnenfels wegen angeblich wucherischer Handlungen. 1784—85.

Digitized by Google

450. Ehrlichkeitserklärung und Bezünftung der mähr. Schafler oder Schafzüchtler. 1702—1709. Dabei das hierauf bezügliche Diplom, ausgestellt von Kaiser Joseph I. am 12. Januar 1709, mit anhangendem Siegel. Orig. Perg.

T.

1. Schriften, den hierländigen Wein- und Biertatz betreffend. 1641—1728.
2. Schriften, das hierländige Tabakgefälle betreffend. 1737—83.
5. Die Verneuerung der kgl. Tribunal-Taxordnung. 1746—48.
6. Die in eine gemeinsame Corbona eingezogenen k. k. Repräsentations- und Tribunal-Taxen und deren Erhöhung. 1750—85.
7. Die Tranksteuer betreffende Schriften. 1749—83.
8. Schriften, den Tanz-Impost betreffend. 1708—83.
9. Schriften, die Cameral- und ausständigen Hofkanzlei-Taxen betreffend. 1746—62.
10. Die hierländige Tuchmacherordnung und die Tuchmanufacturen. 1661—1783.
15. Schriften betreffend den Personalstatus und die Besoldung der k. k. Tribunals-Beamten. 1749—81.
16. Beschwerde der M.-Trübauer Tuchmacherzunft wider die dortigen Leinweber wegen Fabricirung reinwollener Zeuge. 1750.
18. Die Abänderung der Jahrmärkte der Stadt Troppau. 1750.
22. Bestätigung der Innungs-Artikel der Tobitschauer Müller. 1747—51.
29. Ansuchen des Vitus Eusebius Trautsohn Grafen von Falckenstein um Restituirung des von der zu seinem Olmüzer Canonicat gehörigen Filiale zu Teutsch-Kostel seit Jahren entzogenen Zehents. 1751—53.
36. Die Einstellung des Gebrauchs von Trompeten und Pauken bei der Kirchenmusik und bei Prozessionen. 1754—67.
38. Schriften, das Collegium Theresianum zu Wien betreffend. 1755.
41. Beschwerde des gräfl. Waldstein'schen Mandatars wider den Trebitscher Stadtrath wegen einiger bei Vornahme der Rathserneuerung ausgeübten sträflichen Tumulte. 1755.
42. Üble Gebahrung des Tischnowitzer Stadtrathes mit dem Pupillar-Vermögen. 1754—55.
44. Beschwerde der Stadt M.-Trübau wider die dortige Grundobrigkeit wegen Neuaufbürdung eines Wasserleitungszinses. 1753.
45. Ansuchen des Goldschmiedes Liborius Tureck um das Meisterrecht zu Brünn. 1752—53.
47. Widersetzlichkeiten der Brüder von Tetzler wider den Olmüzer Bischof als ihren Lehensfürsten. 1753.
50. Über Begräbnisse und über Beisetzung der Ordensgeistlichen. 1756—86.

Digitized by Google

51. Ansuchen der beiden Troppauer Baader um Bestätigung besonderer Innungs-Artikel. 1755—1756.
61. Ansuchen des Franz Jos. Freiherrn von Touissaint um Ertheilung des Consenses zur Errichtung eines männlichen Fideicommisses auf der Herrschaft Morawetz. 1758.
62. Ansuchen der verwittweten Tscheinert, geborenen Forschter, um das Privilegium, die von ihrem Vater in Kupfer gestochenen Kundschaften zu verkaufen. 1761—1775.
66. Ansuchen des Emanuel Grafen von Waldstein und Wartenberg um den Consens, die zur Seniorat-Herrschaft Trebitsch gehörigen Pralitzer und Kinitzer Weingärten zu veräußern und dafür den in Ober-Willamowitz erkauften Freihof dem Seniorat einverleiben zu dürfen. 1762.
68. Beschwerde der griechischen Kaufleute als türkische Unterthanen in Betreff ihres hierländigen Handels. 1759—1768.
69. Schriften, betreffend die Einführung der Piaristen in Trübau. 1762—1769.
70. Die im Jahre 1747 eingeführte Trauer- und Klagordnung. 1747—68.
73. Confirmirung der Privilegien der Hof- und Feldtrompeter. 1708—1749.
74. Ansuchen des Stadtels Tischnowitz um Confirmirung seiner Privilegien. 1732—1782.
82. Öffentliche Andachten wegen des Türkenkrieges und neuntägige Andacht für die im Streit gebliebenen Soldaten. 1737—39.
83. Schrift, den Lutherischen Prädicanten Wenzel Troyan betreffend. 1676.
85. Ansuchen des Marktes Triesch um Confirmirung seiner Privilegien. 1733—80.
90. Schrift, betreffend die Bestätigung des Artikels de crimine magiae der neu ausgearbeiteten peinlichen Gerichtsordnung Codex Theresianus. 1766—76.
93. Ansuchen der zum Olmüzer Dom-Capitel gehörigen Dorfgemeinde Groß-Teinitz um Vergütung der Kriegsschäden. 1766—67.
99. Schrift, betreffend die Verlassenschaftssperre nach dem Tode eines deutschen Ordensritters. 1762.
104. Ansuchen des M.-Trübauer Stadtrathes um Wiedereinführung der früher dort abgehaltenen Getreidemärkte. 1770.
105. Schriften, betreffend die von den deutsch-erbländischen Erzbischöfen und Bischöfen zu Rom zu entrichtenden päpstlichen Confirmations-Taxen. 1770.
109. Schriften, betreffend die Disposition des verstorbenen Emanuel Grafen von Taroucca über sein Vermögen. 1771—74.
117. Schrift, betreffend die Drucklegung des Werkes „Von der Eigenschaft und Wirkung des auf der Herrschaft Göding sich befindenden Tscheitscher Baades". 1772.

Digitized by Google

118. Schriften, betreffend die Einführung der minderen sechs Schulen in Trebitsch und Unterrichtsertheilung in denselben durch die dortigen Kapuziner. 1772—73.
122. Schriften, betreffend die in den Jahren 1663 und 1664 ergriffenen tartarischen Spione und Bequartierung der aus Ungarn heimkehrenden französischen Kriegsvölker in Mähren.
123. Schriften betreffend die türkischen Kriegsunkosten des J. 1658. 1658—66.
124. Schriften, betreffend die Thorschlüssel der kgl. Städte. 1658—70.
125. Schriften in Betreff der Türkensteuer. 1690—96.
126. Schriften, die Beschreibung und Auswechselung der gefangenen Türken betreffend. 1678—1699.
132. Ansuchen der Jesuiten zu Teltsch um Confirmirung ihrer Fundations-Briefe. 1734—48.
134. Schriften, betreffend den auf dem Spielberg inhaftirten Anton Thomann, dann die Urspitzer Bauern wegen der ihnen gemachten aufrührerischen Schriften. 1706—1707.
140. Ansuchen der P. P. Trinitarier um den Consens zur Erbauung und Stiftung eines Klosters zu Zaschau, ferner Schriften, betreffend die Stabilirung einer Residenz der Trinitarier mit 5 Priestern in Holleschau. 1724.
142. Schriften, betreffend die von Joh. Bustansky aus der tartarischen Gefangenschaft erlösten Christen. 1726.
143. Schriften, betreffend die Confirmirung der M.-Trübauer Tuchmacher-Handwerksartikel und einen mit der dortigen Leinweberzunft getroffenen Vergleich. 1722—23.
146. Schriften betreffend den auf dem Spielberg inhaftirten Freiherrn Johann K. v. Tharoulle. 1722—25.
153. Ansuchen von M.-Trübau um Confirmirung der Privilegien. 1740—83.
154. Ansuchen des Stadtels Deutsch-Liebau um Confirmirung eines demselben von seiner Obrigkeit ertheilten Freiheitsbriefes. 1737—39.
156. Ansuchen des Klosters Tischnowitz um Confirmirung seines Fundations-Briefes. 1781—82.
161. Schriften, die Innungs-Artikel der in dem Stadtel Triesch befindlichen Handwerker betreffend. 1736—38.
164. Confirmirung der Privilegien des deutschen Ritterordens. 1740—49.
166. Ansuchen der Stadt Trebitsch um Confirmirung ihrer Privilegien. 1734—84.
167. Die neuen Zunftartikel für die Tuch- und Kotzenmacher-Meister und Gesellen. 1776.
168. Erläuterung des kais. Rescriptes v. 15. Juli 1689 in Betreff der Giltigkeit der Testamente. 1779.
169. Die neuen und gedruckten Handwerks-Artikel der hierländigen Tuchscheerer. 1779.

Digitized by Google

172. Bestätigung der Privilegien der Stadt Teltsch. 1781—82.
173. Bestätigung der Privilegien der Stadt Troppau. 1783.
176. Ansuchen der Troppauer bürgerlichen Freischützen um Confirmirung ihrer Privilegien. 1783—84.

U.

2. Schriften, den hierländigen Viehaufschlag betreffend. 1648—1785.
3. Die Bestellung von Rechtsfreunden zur Vertheidigung der in puncto oppressionis sich beschwerenden Unterthanen, dann deren Remuneration. 1749—1783.
13. Schriften, betreffend die den Klostervorstehern eingestellten Vidimationen. 1752—1784.
15. Die Vormundschaftsordnung für den Herren- und Ritterstand. 1753—1785.
19. Die Vormundschaftsordnung für den bürgerl. Stand. 1755—1784.
25. Schriften, betreffend verschiedene Siege und deshalb abgehaltene Te Deum laudamus, dann Exequien für die in der Schlacht gefallenen Soldaten. 1683—1779.
30. Die Einführung eines Judicii universalis zur Abhandlung der Verlassenschaften. 1763—1764.
31. Schriften, betreffend die Einstellung des Austriebs des ungarischen Viehs in fremde Länder. 1738—1740.
32. Ansuchen des Primislaus Freiherrn von Zierotin wegen Errichtung eines Stadtels unter seinem Schloss Ullersdorf und Verleihung einiger Märkte und Freiheiten an dasselbe. 1664—1665.
34. Schriften, betreffend die Copulationen der Unterthanen. 1720—1776.
35. Aufruhr der Bauern in Böhmen und Vorkehrungen in Mähren wider einen eventuellen Einfall derselben. 1680.
36. Schriften, betreffend die Empörung und Widerspenstigkeit verschiedener mährischen und schlesischen Unterthanen. 1736—1785.
40. Schriften, betreffend die Aufhebung und Vertheilung der Gemeindeviehweiden. 1775—1785.
42. Kundmachung von Generalien wegen Bedrückung der Unterthanen. 1769—1770.
50. Abstellung der bei verschiedenen unterthänigen Gemeinden üblichen willkürlichen Geld-, Natural- und Bierstrafen. 1775.
51. Schriften, betreffend die Werbungen für die venetianische Republik. 1668—1669.
52. Schriften wegen der Ursulinerinen in Olmüz und Einführung derselben in Brünn. 1707.
53. Einführung des Festes Maria de Victoria. 1675.
62. Schriften, betreffend die Vorlesung und Unterfertigung der Untersuchungsprotokolle und das Verbot der Bestrafung der Unterthanen mit Stockstreichen ohne vorangegangene Untersuchung. 1781.
63. Schriften, betreffend die Forderungen der Unterthanen an ihre gewesene Grundobrigkeit. 1784.

Digitized by Google

W.

1. Vergütung von Wetter-, Wasser- und Feuerschäden. 1690—1785.
3. Schriften, die mährische Wegreparation betreffend. 1732—1785.
13. Beschwerden der zum Klosterstift Welehrad gehörigen unterthänigen Gemeinden wider ihre Grundobrigkeit. 1749—1750.
16. Schriften, betreffend verschiedene kaiserlich-königliche, wie auch fremde Werbungen. 1779—85.
18. Einführung einer Holz- und Waldordnung. 1764—1785.
21. Die Butter- und Schmalzzufuhr nach Wien. 1715—1776.
22. Verbot der Einführung und Verarbeitung der ausländischen Wolle in Wien. 1723—1755.
24. Schriften, betreffend die Abstellung des Wuchers und des Vorkaufes. 1749—1785.
33. Ansuchen der Stadt Wessely um Confirmirung der obrigkeitlichen Handvesten. 1753.
35. Bestrafung der Lustdirnen. 1751—1782.
37. Schriften, die Wasserleitung von dem Gut Ratschitz nach Wischau betreffend. 1754.
57. Erbauung der Wsetiner Frohnveste. 1718—1756.
72. Ansuchen der Leopoldine geborenen Fürstin von Öttingen, vermählten Gräfin Kaunitz-Rittberg, um Vereinigung der Herrschaften Kojetein und Wizomieržitz. 1761.
79. Schriften, betreffend die Verminderung der allzuhäufig angebauten Weingärten. 1756—1779.
83. Schriften, betreffend die Einführung der bürgerlichen Wappenbriefe. 1764—1765.
87. Aufnahme von Schanzleuten in Mähren zur Fortificirung der kais. Residenzstadt Wien. 1684.
88. Die Abstellung der schädlichen und gefährlichen Wolfsgruben. 1693.
91. Verbot der Wallfahrten in das kgl. preußische Gebiet und des Besuches der dortigen Wirthshäuser. 1764—1784.
93. Schriften, die Errichtung eines Waisenhauses betreffend. 1780 bis 1785.
102. Beschwerde der Wischauer Seifensieder wider die in Raußnitz. 1767.
129. Confirmirung der Handvesten des Marktes Wollein. 1770—1783.
143. Schriften, die Zunft-Artikel für die hierländigen Webermeister betreffend. 1773—1776.
156. Ansuchen des Marktes Weymislitz um Confirmirung seiner Privilegien. 1674—1782.
158. Beschwerde der sämmtlichen Weißgerber wider die gesammte Judenschaft in Mähren wegen Einführung fremden ausgearbeiteten Leders. 1688—1691.
162. Schriften, betreffend die Dispens der Stadt Wischau in Betreff der Erkaufung zweier Dörfer. 1708—1711.

Digitized by Google

164. Schriften, die in Wien aufgerichtete Ingenieur-Akademie betreffend. 1718.
165. Schriften, betreffend die Stiftung eines Klosters der P. P. Serviten zu Wessely. 1715—1716.
170. Schriften, betreffend die unter den Weißkirchner Unterthanen entstandenen Unruhen wegen Confirmirung ihrer Privilegien. 1732—1748.
173. Ansuchen des Karl-Niklas Walter um Aufnahme als Mitmeister in das Goldschmieden-Mittel zu Brünn. 1744.
178. Ansuchen des Marktes Wollein um Confirmirung seiner Privilegien. 1739.
181. Ansuchen des Klosterstiftes Welehrad um Confirmirung seiner Privilegien. 1730—83.
182. Schriften, betreffend die Confirmirung der Privilegien der Stadt Wischau. 1738—1783.
193. Einführung der Barmherzigen Brüder in Wisowitz durch Maria Antonia Gräfin von Blümegen. 1781.
194. Aufstellung von Wachen an den Landesgränzen. 1780—86.
198. Schriften, betreffend die Bestätigung der Privilegien der Stadt Wessely. 1782—83.
199. Ansuchen des Marktes Welka um Bestätigung seiner Privilegien. 1782.
202. Ansuchen der Stadt M.-Weißkirchen um Confirmirung ihrer Privilegien. 1782—83.
204. Schriften, betreffend die Bestätigung der Privilegien des Stadtels Würbenthal. 1782.
205. Schriften, betreffend die Bestätigung der Privilegien der Stadt Wladislau. 1782.
206. Ansuchen des Stadtels Wsetin um Bestätigung seiner Privilegien. 1782—85.
207. Ansuchen des Stadtels Neu-Wessely um Bestätigung seiner Privilegien. 1782—84.
210. Allgemeine Weingebirgsordnung für das Markgrafthum Mähren. 1782—84.
211. Freier Weinschank mit selbst gefechsten Weinen. 1784—85.
212. Die Abhaltung des jährlichen Königschießens in Weidenau. — 1783—85.

Z.

1. Schriften, betreffend die Militairbequartierung in der kgl. Stadt Znaim. 1749—68.
2. Schriften, betreffend die Confirmirung der Handwerks-Artikel der Müller des Znaimer Kreises. 1718—53.
6. Schriften, betreffend die Confirmirung der Innungs-Artikel der Znaimer Schuhmacher. 1717—81.
7. Die Innungs-Artikel der Znaimer Handlungsgemeinde. 1719 bis 1748.

Digitized by Google

10. Schriften, betreffend die Abschaffung der hierländigen Zigeuner 1706—85.
16. Schriften, verschiedene Zunftsachen betreffend. 1732—85.
21. Die hierländige Mauth- oder Zollordnung. 1771—85.
25. Confirmirung der Zunft-Artikel der Znaimer Bäcker. 1717—48.
27. Die Errichtung von Zucht- und Spinn- oder Arbeitshäusern. 1755—85.
31. Beschwerde des Znaimer Magistrats wider den Obristen Freiherrn von Gemmingen wegen unternommener Jurisdictionseingriffe. 1752—53.
33. Widerspenstigkeit der Zdauneker Herrschafts-Unterthanen in Unterfertigung der Contributions-Handregister. 1750.
40. Schriften, betreffend die Confirmirung der Zunftartikel der Znaimer Hufschmiede und Wagner. 1719—58.
48. Die Aufbewahrung der Stadtthor-Schlüssel zu Znaim. 1761.
50. Beschwerde der Zlabinger bürgerlichen Schützen wider den dortigen Stadtrath wegen Abnahme der Nutznießung des Schützenzwingers, Vorenthaltung der Königsschilder und Arrestirung der Schützenmeister. 1763—64.
52. Schriften, die Reduction der hierländigen Zeughäuser betreffend. 1699.
53. Schriften, betreffend die hin und her vagirenden Zinngießer-Gesellen. 1707—18.
58. Beschwerde des Znaimer Magistrats und der Znaimer Bürgerschaft wegen Mishandlungen durch das Militair bei der dort ausgebrochenen Feuersbrunst und Entzündung des Pulverthurmes. 1768—69.
69. Ansuchen der Znaimer Dominicaner um Beisteuer an Kupfer zur Eindeckung ihrer beiden Kirchthürme. 1770—71.
72. Aufruhr der Zwittauer Bürgerschaft wider den dortigen Stadtrath wegen eines mit der fürstl. Grundobrigkeit abgeschlossenen Vergleiches. 1770—77.
77. Schriften, betreffend den Schaden der Unterthanen von Czernahora, Raitz und Blansko infolge des Austretens der Zwittawa. 1771—73.
79. Das festgesetzte Ziegel-Maaß und Preis der Ziegeln. 1784.
80. Schriften, betreffend die von Joh. Ignaz Ekhel in Znaim errichtete neue Elementarschule. 1773.
81. Die seit 1715 dauernden Streitigkeiten der zur bischöflichen Herrschaft Zwittau gehörigen acht Dorfgemeinden. 1769—78.
82. Schriften, betreffend die Innungs-Artikel der Zinngießer-Meister. 1775.
84. Beschwerde der Stadt Znaim wegen der österr. Gränzmauth. 1694—1713.
85. Schriften, die zu Znaim gefänglich eingezogenen Juden betreffend. 1689.

Digitized by Google

86. Streit zwischen den Lederern zu Znaim und dem dortigen Stadtrath. 1693.
89. Die Einführung der Carmeliter in Znaim. 1714–38.
92. Confirmirung der Innungs-Artikel der Znaimer Uhrmacher und Büchsenmeister. 1709—14.
93. Confirmirung der Innungs-Artikel der Zlabinger Leinweber. 1716—18.
94. Die Stadt- und Burgmauth zu Znaim. 1713—19.
95. Confirmirung der Innungs-Artikel der Steinmetze und Maurer des Znaimer Kreises. 1717–49.
97. Confirmirung der Innungs-Artikel der Znaimer Bader und Wundärzte. 1716–22 und 1748.
99. Confirmirung der Zunftartikel der Znaimer Kürschner. 1719 bis 1728.
100. Die Znaimer Tuchmacher und Tuchhändler wegen des Tuchausschnittes auf den Jahrmärkten in Österreich. 1722–23.
101. Die Bestätigung der Handwerks-Artikel der Znaimer Binder. 1723.
104. Ansuchen der Stadt Znaim um Transferirung zweier Jahrmärkte. 1734.
105. Ansuchen des Klosters St. Clarae zu Znaim um Confirmirung der Privilegien. 1732—34.
106. Schriften, betreffend die Handwerks-Artikel der Znaimer Glaser-, Gürtler-, Zinngießer- und Drechslermeister. 1721—34.
109. Aufstand der Zubržier Unterthanen und deren Bestrafung mit Arrest auf dem Spielberg. 1736–39.
110. Ansuchen der Stadt Zlyn um Confirmirung ihrer Privilegien. 1737.
113. Ansuchen der Stadt Zlabings um Confirmirung ihrer Privilegien. 1726–84.
122. Ansuchen der Viehhirten des Znaimer Kreises um Innungs-Artikel. 1721.
123. Ansuchen des Stadtels Žieletau oder Schelletau um Confirmirung seiner Privilegien. 1717 und 1751.
124. Schriften, betreffend die Bestätigung der Privilegien der Stadt Znaim. 1751–83.
125. Schriften, betreffend die Confirmirung der Privilegien der Stadt Zwittau. 1783.
126. Schriften wegen der Nichtbestätigung der Privilegien des Städtchens Zlin. 1782.
127. Ansuchen des Marktes Zwittawka um Bestätigung der Privilegien und Verleihung zweier neuer Jahrmärkte. 1782.
128. Kaiserliche Erlaubnis zur Errichtung einer geschlossenen Schützengesellschaft in Zuckmantel. 1783.
129. Zimentirung der Ellen, Maaße und Gewichter. 1783—85.

Digitized by Google

Nachtrag.

Unter den von den Justizbehörden nachträglich abgetretenen und separat aufbewahrten Acten im k. k. Statthalterei-Archive sind folgende für die Landeskunde von Wichtigkeit:

1. Bau des Klosters St. Maria Magdalena in Brünn. 1646—1649. (Ad B. 2).
2. Ansuchen des Brünner Magistrats um Einstellung der von fremden Kaufleuten ob dem Landhause geübten Schanks ausländischer Weine. 1749—1750. (Ad B. 64).
6. Acten, betreffend die Praesentation zu der Butschowitzer Pfarrei. 1718—1719. (Ad B. 147).
8. Die Cumulirung des Kloster Brucker Roketnitzer Regular-Beneficiums mit dem Böhmsdorfer Saecular-Beneficium. 1725 bis 1726. (Ad B. 184).
9. Beschwerde der Kaffeesieder in Brünn wegen Errichtung der Billards. (Ad B. 201).
13. Acten, betreffend den Erweiterungsbau des Klosters bei Sanct Thomas zu Brünn. 1731—1734. (Ad B. 236).
15. Schriften, die Schwertfeger zu Brünn betreffend. 1720. (Ad B. 234).
17. Rathsnovizen und Administration des Bürgermeisteramts durch dieselben in Brünn. 1735—1737. (Ad B. 257).
19. Bau der Lauretanischen Capelle bei den Minoriten in Brünn. 1716. (Ad B. 268).
25. Ansuchen des bürgerl. Ausschußes zu Brünn wegen Gestattung einer Collecte zur Tilgung gewisser Schulden. 1741—1745. (Ad B. 342).
52. Ansuchen der Stadt Kostel um Confirmirung der Privilegien. 1751. (Ad K. 122 und 123).
48. Legat des Leo Wilh. Grafen von Kaunitz zur Erbauung der Kirche St. Michael in Brünn. 1756—1759. (Ad K. 1).
58. Privilegien der Stadt Leipnik. 1752—1756. (Ad L. 89).
60. Errichtung der Leihbank in Brünn. 1751. (Ad L. 160).
61. Errichtung des Frag- und Kundschafts-Amtes daselbst. 1755. (Ad L. 160).
63. Die Municipialrechte und die Einführung der Prager Stadtrechte in Mähren. 1662—1717. (Ad M. 1).
64. Das Landesmarschallamt in Mähren. 1725—30. (Ad M. 2).
65. Die Meilenzeiger-Einführung in Mähren. 1749. (Ad M. 3).
66. Die Übergabe des mähr. Wegreparationswesens an die k. Deputation. 1748.
67—75. Acten, das mährische Münzwesen betreffend. 1710—1747.
76. Mährische und ungarische Gränzstreitigkeiten. 1677 und 1750 bis 1755. (Ad M. 27).

Digitized by Google

81. Wein- und Biertag in Mähren. 1742—1751. (Ad M. 112).
82. Bauernaufstand auf der Herrschaft Rožnau und Krasna. 1746 bis 1750. (Ad M. 150).
93. Herrschaften- und Häuser-Consignationen in Mähren nach Kreisen. 1716.
109. Acten, das Olmüzer Bequartirungswerk betreffend. 1751. (Ad O. 231).
111. Errichtung des Waisenhauses in Olmüz. 1773—1774. (Ad O. 262).
120. Privilegien-Confirmation. 1749—1750.
122. Rožnauer Privilegien betreffend. 1750. (Ad R. 127).
128. Acten, die Freiheit der Znaimer Vorstädtler betreffend. 1719 bis 1732. (Ad Z. 94).
132. Aufstand der Brucker Unterthanen zu Urbau, Kallendorf und Pausenbruck und Cassation ihrer Privilegien. 1723—1725.
121. Acten, betreffend das Dorf Ranzern im Znaimer Kreise und das Kloster Geras, dem ersteres schon seit dem J. 1257 gehört. 1666—1670. Dabei zwei Orig. Pergament-Urkunden vom J. 1667 und eine auf Pergament im J. 1663 geschriebene Copie einer Urkunde vom J. 1450, sämmtlich auf das Verhältnis des Dorfes Ranzern zum Kloster Geras bezüglich.
134. Verschiedene Militaria von 1734—1740.
135. Ungarischer Rebelleneinfall in Mähren im J. 1707.
136. Ungarischer Rebelleneinfall in Mähren in den Jahren 1672—1680.

Außerdem befinden sich noch im k. k. Statthalterei-Archive hundert starke Fascikel Militaria aus den Jahren 1637—1785 ohne jede Numerirung. Sie wurden bereits zu wiederholtenmalen vom k. k. Kriegs-Archive in Wien benützt.

Nicht eigentlich zum Archive gehörig, aber dort deponirt, ist eine Reihe von Original-Stammbüchern der Spielberger Sträflinge aus dem 19. Jahrhundert.

Digitized by Google

Das neue Landes-Archiv in Linz
und seine Ausgestaltung in der Zukunft.

I. Das neue Landes-Archiv.

Gegen Ende September im stürmischen und nebeligen Jahre 1896 hat sich in aller Stille ein Ereignis vollzogen, welches dem Lande, wie wir zuversichtlich hoffen, zu hohem Nutzen, der Wissenschaft vergangener Zeiten zur hellen Freude gereichen wird. Das ober-österreichische Landes-Archiv, welches bisher mit der Registratur des Landes-Ausschußes zusammen im Landhaus verwahrt wurde, zog in die neu adaptirten Räume des früher dem Museum Francisco-Carolinum gewidmeten Gebäudes ein. Der Referent im Landes-Ausschusse Herr Strnadt, dem die Geschichtsschreibung des Landes ob der Enns so viele höchst werthvolle Arbeiten verdankt, hat das Verdienst, den Gedanken, das Landes-Archivwesen einer durchgreifenden Reform zu unterziehen, angeregt und durch Herstellung eines eigenen, den Archivschätzen des Landes gewidmeten Baues, sowie durch Anstellung eines bloß der Verwaltung des anvertrauten Schatzes dienenden Archivars, demselben eine feste Grundlage gegeben zu haben. Der hohe Landtag hat auf seine Verwendung mit Einstimmigkeit die nöthigen Mittel votirt, um das früher den Museal-Zwecken dienende ständische Gebäude für seine neue Bestimmung brauchbar zu machen, was im Laufe des Frühjahres und Sommers in gelungener Weise ausgeführt wurde. Das Erdgeschoß und das erste

Digitized by Google

Stockwerk sind jetzt mit einer Reihe von schönen Zimmern und Sälen ausgestattet, gegen Gefahren des Einbruchs und Feuers möglichst geschützt, für frische Luft und Licht ist hinreichend gesorgt, nicht minder aber die zur geistigen Arbeit nöthige Ruhe durch die Entfernung des Gebäudes von allem Straßengetümmel verbürgt. Im zweiten Stockwerke sind die Kanzleien des Landes-Culturrathes und somit bei Vergrößerung des Archives auch eine leicht durchführbare Erweiterung in Berechnung gezogen.

Es war eine stattliche Reihe von Zeugen der Vergangenheit, welche ihren Einzug in das neue Wohnhaus hielten. Zuerst kamen die Archivacten in der Zahl von 500 wuchtigen Fascikeln, Urkunden und Acten beisammen, aber chronologisch geordnet. Sie stellen beiläufig 500.000 Actenstücke vor, welche vom Jahre 1500 bis zum Jahre 1790 reichen. Hierauf kamen die Acten von 1790 bis 1812 in der Stärke von etwa 200 Fascikeln. Sie befanden sich bis in unsere Tage in der sogenannten alten Registratur im Erdgeschoße des Landhauses. Den wenig ansehnlichen Aufenthalt haben sie jetzt mit einem relativ glänzenden im neuen Gebäude vertauscht. Die Acten vom Jahre 1812 an befinden sich in der Registratur des Landes-Ausschußes, wo sie bisher aufbewahrt wurden. Die Privilegien der oberösterreichischen Stände, die Verbriefungen ihrer Rechte (Schadlosbriefe) und sonst wichtige Original-Urkunden, 332 an der Zahl und mit dem Jahre 1421 beginnend, blieben als sogenanntes geheimes Archiv unter dreifacher Sperre in der Hut des Landes-Ausschußes im Landhause zurück.

Später rückten die Annalenbücher des Landes, 110 umfangreiche Folianten, heran, welche Abschriften der wichtigsten Verhandlungen aus den Jahren 1503—1645, dann von 1678—1684, ferner von 1692—1698 enthalten. Leider fehlt in der ersten Serie jener kostbare Band, der das Jahr 1626 behandelt; er war ausgeliehen worden und ist jetzt spurlos verschwunden. An dritter Stelle haben wir das Bescheidbuch, aus vier stattlichen Folianten bestehend, zu erwähnen.

Digitized by Google

Wir finden da die wichtigeren Verfügungen des Veordneten-Collegiums aus den Jahren 1594—1618. Es folgen 265 kleinere Folianten, die Bescheid-Protokolle, welche die ständischen Bescheide aus den Jahren 1606—1783 umfassen; neun prachtvolle Matrikelbücher in Folio über den Herren- und Ritterstand Ober-Österreichs mit sehr kunstvoll ausgeführten, leider aber für den heraldischen Forscher nicht verläßlichen Wappen, die in den Jahren 1830—1840 entstanden sind; dann wollen wir noch bei 60 Folianten anführen, welche aus Landtafel- und Consuetudinari-Büchern, Normalien, Patenten und dergl. aus dem 17. und 18. Jahrhundert bestehen.

Einen mächtigen Bestandtheil des Landes-Archives macht das für die Landesgeschichte hochwichtige Schlüsselberger Archiv aus, welches von dem bekannten Genealogen Joh. Georg Adam Freiherrn von Hoheneck (1669—1754) gesammelt und in dessen Schloße Schlüsselberg bei Grieskirchen aufgestellt war. Dasselbe enthält eine reiche Urkundensammlung in Abschriften, Chroniken, geschichtliche und genealogische Aufzeichnungen, Wappenabbildungen in einer Anzahl von 130 gebundenen Codices. Dazu gehören aber noch 100 Bände, nämlich 56 Handschriftenbände und 44 gedruckte Bände, historischen und genealogischen Inhalts, welche im Jahre 1843 an das Museum Francisco-Carolinum mit Vorbehalt des Eigenthums geliehen wurden.

Zu den bisher angeführten Archivalien des Landes-Archivs sind noch 900—1000 Bände von Druckwerken, meist juridisch-politischen Inhalts, Gesetzsammlungen, Patente und Circulare aus drei Jahrhunderten, alte Wiener und Linzer Zeitungen, Schematismen und Instanzkalender von Ober-Österreich zu rechnen.

Die alte Gruppeneintheilung, die im Landhause geherrscht hat, nämlich nach den Geschäftszweigen oder historischen Beziehungen, z. B. Bauernunruhen, Schweden- und Franzosen-Kriege, wurde auch im neuen Locale aufrechterhalten. Auch die Signaturen der einzelnen Stücke wurden nicht verändert. Dadurch wird der Vortheil erzielt,

Digitized by Google

dass das Archiv ohne Unterbrechung und mit Ersparung von Geld und unendlicher Mühe für administrative und wissenschaftliche Anfragen fungiren kann. Das wird befördert durch werthvolle Verzeichnisse, welche bei einem Umsturze der in denselben eingehaltenen Ordnung unbrauchbar würden, den Ersatz aber bei den beschränkten Geldmitteln in unabsehbare Fernen rücken würden. Zu diesen Verzeichnissen gehört der große Universal-Index, der in den vierziger Jahren über die im ständischen Archive befindlichen Hauptacten von der Entstehung der Stände an bis 1790 in fünf großen Foliobänden hergestellt wurde. Außerdem bestehen noch Special-Indices über einzelne Abtheilungen z. B. über das Schlüsselberger Archiv, dann ein Bibliotheks-Index über die Druckwerke, einer über die ständischen Annalen, der von 1503—1619 lauft, detto ein General-Index aller Patente in 25 Foliobänden. Ein Repertorium über alle einzelnen Acten ist nicht vorhanden, aber jedem Fascikel geht ein ausführlicher Elenchus mit genauer Angabe sämmtlicher Actenstücke voran. Für die Urkunden, welche chronologisch unter die Acten der einzelnen Fascikel eingereiht sind, besteht kein besonderes Register.

Sämmtliche Acten, bisher in Fascikeln zwischen zwei Deckeln von Pappe verwahrt, werden jetzt in Hohlbände, wie sie im Grazer Landes-Archive in Übung sind, umgelegt und mit den nöthigen Etiquetten versehen. Es gewährt dadurch das Archiv den Eindruck einer wohlgeordneten schmucken Bibliothek. Einzelne wichtigere und werthvollere Urkunden liegen ausgebreitet ohne Brüche und Falten, wie Löher in München es empfohlen hat, in den Laden.

Dr. Krackowitzer, der gegenwärtige Vorstand des Landes-Archives, gibt an, dass das Landes-Archiv früher meist von Historikern und rechtsgeschichtlichen Forschern, wenig von Beamten und Advocaten, zu Rathe gezogen wurde. Die zahlreichsten Besucher waren adelige alten Familien angehörige Personen. Dessenungeachtet belief sich die Zahl im jährlichen Durchschnitte auf nicht mehr als 18.

Digitized by Google

Das wird sich aber ändern, wenn das neue bequeme Landes-Archiv im Publicum mehr bekannt geworden sein wird. In Graz ist jetzt die Zahl der Besucher im Jahre durchschnittlich 50, vor 1869 waren es kaum ein Dutzend.

II. Nothwendigkeit der Vereinigung zerstreuter Archive und Archivalien.

So wäre nun das Landes-Archiv im eigenen Hause geborgen. Es sind alle vorhandenen Schriftstücke nach Materien übersichtlich in den schmucken Räumen in neuer geschmackvoller Umhüllung aufgestellt, innerlich chronologisch aneinander gereiht. Die brauchbaren Kataloge und Elenchi sorgen für die schnelle Auffindung. Die eine der Aufgaben des Archivars, das Ordnen, ist gelöst. Aber eine andere Pflicht steht jetzt in gebieterischer Haltung vor uns — zu sammeln, zu vermehren, zu vereinigen. Eine möglichst vollständige Landes-Geschichte ist nur möglich auf Grundlage einer möglichst vollständigen Kenntnis und Zugänglichkeit der historischen Zeugen. Diese erreicht man am sichersten durch ein das ganze Land umfassendes reichhaltiges Archiv, welches die Entwicklung der einzelnen Theile getreu wiederspiegelt. So klein das Land ob der Enns ist, so hat es doch in jedem seiner vier Viertel seine Besonderheit in der Bevölkerungsmischung, Bodenbeschaffenheit, Besiedlung, Anbau, Bewirthschaftung, Lebensweise, ja selbst in seiner politischen Vergangenheit. So lang wir die Geschichte desselben nur aus drei oder vier Archiven beleuchten wollen, werden wir uns wie in einer anatomischen Präparaten-Sammlung vor einem Anblick getrennter Glieder befinden. Erst aus der Vereinigung wird sich das wahre Bild, von Fleisch und Blut, der geschichtlichen Entwicklung, erheben. Die weiteren für zukünftige Bereicherungen berechneten Räume laden von sich selbst zum Ausfüllen der leeren Stellen ein. Mit dem epochemachenden Umzug des Landes-Archives steht deshalb der Gedanke im Zusammenhang, ob es nicht an der Zeit sei, das Archivwesen einer

Digitized by Google

umfassenden Reorganisation zu unterziehen. Das jetzt vorhandene Landes-Archiv soll der Krystallisationspunkt werden, um den sich mit der Zeit die verwaisten Archive und tausende von zerstreuten Urkunden anzulegen hätten, damit so ein organisch verbundener Körper aus dem Archivbestande des ganzen Landes, so weit es ohne Eingriffe in die Privatrechte geschehen kann, hergestellt werde.

Und sollte etwa die Errichtung eines Asyls für verlassene Archive und misachtete Urkunden unserer Geschichte kein dringendes Gebot sein? Ist etwa bloß Unverstand und Gleichgiltigkeit der Besitzer ein Feind, den geschichteliebende Seelen beklagen? Haben wir nicht auch den Geschäftsgeist der Antiquare und den Wettbewerb verständnisvoller ausländischer Institute zu besorgen, die mit Polypenarmen in heimische verkäufliche Sammlungen herübergreifen? Vor kaum einem Decennium wurde die Bibliothek eines erlauchten ober-österreichischen Hauses und mit derselben auch die Archivalien allgemeinen Inhalts (wie man die Sache benannte) an die königliche Bibliothek in Berlin um eine hohe Summe verkauft. Wir durften nicht lang auf neue Verluste warten. Das sehr werthvolle Archiv im Schlosse Kammer am Attersee, schon vorher mannigfach spoliirt, ging in die Hände eines Wiener Antiquars über, der allein für 13 Bände Khevenhüller'scher Gesandtschafts-Berichte aus den Jahren 1571—1625 einen Erlös von 2000 Gulden erzielte, welche das germanische Museum in Nürnberg dafür bezahlte. Von Wien her wurden dem Linzer Museum durch Händler zahlreiche Urkunden und Actenstücke zum Kaufe angeboten, welche sich auf die Stadt Grein, Kloster Baumgartenberg, die Herrschaft Kreuzen und deren Dependenzen bezogen. Da ihr Inhalt auf die Familie Prueschink-Hardegg und ihre Unterthanen in ob und unter der Enns hinweisen, dürften sie wohl aus dem Schloße Seefeld (Viertel unter dem Manhartsberg) herstammen. Noch immer warten die Archivalien der ehemaligen Klöster Garsten und Gleink, so weit mannigfaltige nachweisbare Verschlep-

Digitized by Google

pungen etwas übrig gelassen haben, auf eine anständige Unterkunft. Sie sind jetzt bischöfliches Eigenthum, vordem waren sie ärarisches Gut und wurden durch die Großmuth Bischof Rudigier's vor immer größerem Verderben in ein trockenes Locale gerettet und durch den Herrn Regierungsrath Wussin auf Kosten des Bischofs, vorläufig nach Jahrhunderten geordnet, auf den Fußboden niedergelegt. Das vereinigte Archiv des tief im Hochgebirge liegenden ehemaligen Klosters Spital am Pyhrn und der Stiftsherrschaft Klaus, jetzt ärarisches Eigenthum, ist nach langem desolaten Zustande erst in neuester Zeit geordnet worden, würde aber viel besser mit einer Localität verbunden, die mit einer beständigen fachmännischen Aufsicht zusammenhängt. Eine ansehnliche städtische Commune hat vor einer Reihe von Jahren sich der, wie sie glaubte, überflüßigen alten Papiere durch Verkauf an einen Liebhaber in Wien entledigt. Als sie später aufmerksam gemacht wurde, dass die „unleserlichen Schriften" sehr wichtige Rechnungen und Acten für die Geschichte ihres alten Gemeinwesens enthielten, suchte sie das schnöde Preisgegebene wieder zurückzukaufen, was nur unvollkommen gelang[1]).

Doch genug. Gar manche staatliche und Communal-Archive befinden sich, wie ich aus Erfahrung weiß, nicht in jenen Localen und nicht unter der auf Lüftung und Reinigung Bedacht nehmenden Sorgfalt, welche man vom fachmännischen Standpunkte für diese misachteten Schätze fordern muß. Was könnte man erst von manchen Privat-Archiven erzählen? Soll man die Kiste im Keller oder auf dem Dachboden suchen? Noch jetzt findet man bei alterthumsfreundlichen Privaten kleine Urkunden-Sammlungen, die aber nach ihrem Tode spurlos verschwinden. Von Zeit zu Zeit werden dem Museum Francisco-Carolinum oberennsische Urkunden und Acten zum Kaufe angetragen,

[1]) Ein Theil der interessanten Briefe und Documente ist veröffentlicht im Notizenblatt der Wiener Akademie 1859 Nr. 21—24. Beiträge zur Gesch. des Passauischen Kriegsvolkes.

Digitized by Google

Beweis, dass das archivalische Landes-Vermögen durch unlautere Abzugsgräben fortwährend abfließt.

Dieser Noth und Klage wäre prompt und sicher abgeholfen durch die Ausgestaltung des Landes-Archives zu einem Central-Archiv des ganzen Landes. Ein solches hätte alle im staatlichen Besitze befindlichen verlassenen Archive oder der amtlichen Benützung durch das Alter entrückten Archivalien an sich zu ziehen. Seine Aufgabe wäre es, das Gewonnene durch Aufnahme von Privat-Archiven, die ihm geschenkweise oder unter Vorbehalt des Eigenthums überlassen werden, ferner durch Erwerbung von verkäuflichen interessanten Landes-Urkunden und Acten fortwährend zu vermehren. Die gesammte Masse müßte von fachkundiger Hand verzeichnet und so den praktischen Anforderungen des Staatsdienstes, sowie den gelehrten Forschungen dienstbar gemacht werden. Durch ein solches Central-Archiv kommen wir zu einer möglichst reichhaltigen und auf fester Grundlage aufgebauten Geschichte des Landes. Das Landes-Archiv sammelt gleichsam den historischen Niederschlag der Zeiten, der Arbeiten des Landes, die Zeugen seiner frohen und trüben Tage, seiner gesammten culturellen Entwicklung, durch Ebbe und Fluth hindurch. Wer kann zweifeln, dass dadurch sein Selbstbewustsein, der feste Glaube an sich selbst und seine Zukunft, die Liebe zur Heimat und seiner Sprache einen festen Boden und die folgenreichste Förderung erfahren würden!

Was sollen wir nun thun? Sammeln. Aber wo sollen wir sammeln? Die Frage führt uns naturgemäß auf die Archiv-Besitzer, auf die Groß- und Kleinvermöglichen im Lande. Wir wollen deshalb zuerst die dem Staate angehörigen Archive und Registraturen besprechen, hierauf zu den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Stadt- und Markt-Archiven uns wenden, später die Zustände der Privat-Archive, d. i. der Besitzer ehemaliger Herrschaften, der Inhaber von Schloß- und Landgütern kennen lernen, um zuletzt mit der Schilderung der kirchlichen Archive die Musterung des Archiv-Vermögens unseres Landes zu beschließen,

Digitized by Google

III. Die dem Staate unmittelbar angehörigen Archive.

Am ausgiebigsten und leichtesten kann der vorhandene Schatz des Landes-Archives die zu seiner Vollkommenheit nothwendige Ergänzung erlangen, wenn die zum Staatseigenthume gehörigen Archive und älteren Registraturen damit vereinigt werden. So dürfte die neue Registratur im Landhause der Acten von 1813 bis 1848 entledigt werden, da Schriften, welche auf ältere Zeiten als 50 Jahre zurückgehen, nach fachmännischem Urtheile als dem lebendigen Strom der Entwicklung entrückt und als Zeugen, an welche nur ausnahmsweise appellirt wird, anzusehen sind.

Eine gleiche Entlastung muthen wir dem k. k. Statthalterei-Archiv zu. Als im Jahre 1783 von Kaiser Joseph II. die neue Landesregierung im Lande ob der Enns eingeführt wurde, hat diese Centralbehörde die für die Regierung wichtigen Archivalien von den Landständen abgefordert. Die Zahl dieser älteren Statthalterei-Acten soll circa 30 Fascikel betragen, vielfach Testamente, Stiftbriefe, aber auch interessante Stücke des 16. Jahrhunderts, wie z. B. Klostervisitations-Acten umfassend. Hier war es, wo im Februar 1844 das älteste noch im Original vorhandene Document der Landesgeschichte Ober-Österreichs gefunden wurde, nämlich der Codex traditionum des Klosters Mondsee, seinem größten Theile nach aus dem 10. Jahrhundert, unschätzbar für Geschichte, Topographie und Landescultur Ober-Österreichs[1]). Er bildet mit den Traditionscodices von Garsten und Reichersberg die ältesten unschätzbaren Originalquellen unserer Landesgeschichte.

So wie aber das Statthalterei-Archiv den berühmten Mondseer Codex, dann ein reichhaltiges Copialbuch mit Urkundenabschriften aus dem 13. bis inclusive 15. Jahrhundert und alte Pantaiding-Büchel noch vor einer Reihe von Jahren besaß, so können auch die im Jahre 1783 neu

[1]) Er befindet sich gegenwärtig im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien; eine diplomatisch genaue Abschrift ist im Museum zu Linz, eine zweite im Stifts-Archiv zu St. Florian.

Digitized by Google

errichteten Finanz- und Gerichtsbehörden (jetzt Finanz-landes-Direction und Landesgericht) Acten und Urkunden bei Beginn ihrer Thätigkeit erhalten haben, deren Wiedergewinnung für das neue Landes-Archiv sehr wichtig sein kann, um das dort befindliche Materiale zu vervollständigen. Wie schädlich für den öffentlichen Dienst und für private Forschungen eine große Zerstreutheit der organisch zusammengehörigen Schriftwerke sein kann, sehen wir an dem Schicksale der Urbarien, von denen das Linzer Museum nahezu 50 besitzt; eine Sammlung finden wir bei dem k. k. Landesgerichte in Linz, einen großen und wichtigen Theil nennt das k. u. k. Reichsfinanz-Ministerium in Wien sein Eigen. Gerade diese Documente enthalten aber einen großen Schatz von Nachrichten über die erste Besiedlung des Landes, Ackerbau, Viehzucht, Fischerei und Waldwirthschaft, die man jetzt an vielen Orten und selbst in anderen Kronländern suchen muß. Das nämliche ist bei den Pantaiding-Bücheln der Fall.

Die k. k. Forst- und Domänen-Direction in Gmunden hat in ihrem Archive Urkunden und Acten aus dem 16. und den folgenden Jahrhunderten, die nicht ohne historisches oder culturgeschichtliches Interesse sind. Ich hebe, um den Charakter dieser größtentheils auf Kauf und Bewirthschaftung der Bestandtheile des Salzkammergutes gerichteten Documente zu kennzeichnen, aus dem mir eingesendeten Verzeichnis heraus: den Herrschaftsverkauf von Kammer, Kogl und Frankenburg, Original 1581; das Urbar und Grundbuch der Herrschaft Scharnstein von 1584; das Urbar der Grafschaft Ort von 1699 sammt Dominicalfassion von 1749; das Urbar der Herrschaft Wildenstein von 1700; die Dominicalfassion der Herrschaft Traunkirchen von 1793, des Gotteshauses Traunkirchen von 1750; das Generalwaldbuch von 1630 und 1634; die Fischereiordnung für den Hallstätter-See 1718.

Auch die Forst- und Domänen-Verwaltungen von Goisern und Attergau haben Urkunden und Acten aus

Digitized by Google

dem 17. und 18. Jahrhundert, aber von geringem oder localem Interesse. Bei allen übrigen der General-Direction in Gmunden unterstehenden Forst- und Domänen-Verwaltungen sind laut amtlicher Zuschrift derselben keine älteren Documente vorhanden. Alle älteren Urkunden und Acten sind im Central-Archive der k. k. Salinen-Verwaltung in Ischl aufbewahrt. Dieses Archiv mag im Verlaufe der Verwaltungsumwälzungen der uralten Salinen-Ausbeutung vieles besitzen, dessen Verbleib in Ischl für den öffentlichen Dienst von geringem oder gar keinem Werth ist, in den seltenen Fällen eines Nachgehens in die Zeiten des Mittelalters oder des 16. und 17. Jahrhunderts aber im Landes-Archive in Linz durch Mühewaltung des dortigen Archivars leicht ausgemittelt werden könnte.

Die Landesarchiv-Verwaltung hat sich zu bestreben, die zur Completirung ihrer Sammlungen wichtigen Archivalien aus den großen Archiven und Registraturen der Ober-Behörden an sich zu ziehen. Noch dringender ist dies der Fall bei den Archiven aufgehobener Klöster oder eingegangener Herrschafts-Verwaltungen, wenn sie unter behördlicher Aufsicht stehen. Ein solcher Fall liegt vor bei den Archivbeständen des aufgehobenen Chorherrnstiftes Spital am Pyhrn. Dasselbe vereinigt in sich Urkunden und Acten des Collegiat-Stiftes Spital und der Pfleggerichte Spital, Klaus und Feieregg, die einst im Besitze dieses Gotteshauses waren. Letzteres wurde im Jahre 1807 den Benedictinern von St. Blasien im Schwarzwalde übergeben, welche dasselbe aber schon im Jahre 1809 verließen und das Kloster St. Paul in Kärnten bezogen. Spital wurde eine Herrschaft des ober-österreichischen Religionsfondes. Sein um das Jahr 1770 durch Wolf Trauner[1]) wohlgeordnetes Archiv gerieth in große Unordnung. Die ältesten Urkunden kamen

[1]) Es ist derselbe, der sich durch sorgfältige Ordnung und Katalogisirung der Archive Spital, Lambach, Gleink, Pernstein, Scharnstein, Schwertberg um das Archivwesen in Ober-Österreich viele Verdienste erworben hat.

Digitized by Google

nach Abzug der St. Blasianer in das k. und k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv. Mit der Stifts-Bibliothek, welche Eigenthum der St. Blasianer blieb, kam auch eine Anzahl Manuscripte nach St. Paul, aus denen P. Beda Schroll das Nekrologium und Urkunden-Regesten des Copialbuches im Bande 72 des Archives für österr. Geschichte veröffentlichte (1888). Andere Archivalien wurden offenbar verschleppt, wie die bedeutenden Lücken beweisen. Die Unordnung wurde zum Theil verursacht durch den verheerenden Brand, der am 26. October 1841 einen großen Theil des Stiftes in Asche legte. Die im brennenden Theile des Stiftes befindlichen Kanzleien, in welchen sich wegen Überfüllung des eigentlichen Archives auch ältere Schriften befanden, mußten hastig vor den um sich greifenden Flammen geleert und in die mehr gesicherten Räume des alten Stifts-Archives über einander hingeworfen werden. Nur so gelang es den größten Theil zu retten. Später mußte sich dieser gefallen lassen, ordnungslos, theilweise schon von Moder und Flammen beschädigt, in die Läden des alten Archives hineingepresst zu werden, wo man gerade Platz fand; eine große Menge blieb auf Tischen und dem Fußboden liegen. Hier hat nun allerdings eine bessernde Hand eingegriffen. Auf Anregung der k. k. Forst- und Domänen-Direction, unter deren Aufsicht das Archiv stand, hat sich Professor Sebastian Mayr von Kremsmünster der großen hoch dankenswerthen Mühe unterzogen, das reichhaltige Archiv in einer Reihe von Jahren in den Ferienmonaten in Ordnung und gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen[1]).

Aber wer wird vom Mittelpunkte des Landes aus eine so weite Reise bis an den Fuß der Alpen machen, Zeit und Kosten aufwenden, um fern von den nöthigen Hilfsmitteln dort gelehrte Forschungen anzustellen, oder

[1]) Nach gefälliger Mittheilung desselben wird die mühevolle Arbeit im Jahre 1897 ihren Abschluß erhalten.

Digitized by Google

als Rechtsvertreter bei Processen aus den Acten sich Raths zu erholen? Und dennoch stellt das reichhaltige Archiv den ganzen Organismus eines wohlhabenden Klosters mit seinen vielfachen Geschäftsverzweigungen seit dem Ausgange des Mittelalters vor Augen. Da die Vorstände des Hauses zum Prälatenstand Ober-Österreichs gehörten, finden wir Acten über landschaftliche Sessiones, Promemorias, Landtags-Propositionen und Verwilligungen, Correspondenzen der Pröbste mit anderen Ständemitgliedern. Anderseits eröffnet sich für die Wirthschaftsgeschichte ein reicher Anbau durch die Stiftsrechnungen, alten Urbarien, Zehent- und Dienst-Bücher, Forstrechte, Taidingsbüchel, Güteranschläge, die um so größern Werth haben, da die Herrschaften Spital und Klaus schon dem hohen Alpenlande angehören. Das Ganze mochte im Jahre 1880, wo ich es untersuchte, 2200 große und kleine Fascikel und bei 400 gebundene Bücher, theils gedruckte Patente und Circulare, theils geschriebene Grundbücher, Rusticalfassionen, Protokolle und dergl. betragen [1]). Wie werthvoll wäre die Ergänzung des Landes-Archives durch die Documente der an der fernsten Landesgränze entwickelten Cultur und um wie vieles sicherer wäre die Obhut unter einem eigens für den Archivdienst angestellten Beamten! Selbstverständlich müßte der Schatz in der jetzigen mit großer Mühe hergestellten Ordnung nach Linz übertragen und dort als für sich geschloßene Sammlung aufgestellt werden.

IV. Das Museal-Archiv in Linz.

So wünschenswerth die Verschmelzung der aufgelassenen Archive und Registraturen, oder ledig gewordenen Archivalien, mit dem neu geschaffenen Landes-Archive wäre, so würde doch nichts so große Befriedigung bei den Freunden

[1]) Genaue Abschriften der im k. und k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv befindlichen Urkunden und eine Anzahl Briefe befinden sich im Museum Francisco-Carolinum in Linz.

Digitized by Google

der Geschichte erregen, als die Vereinigung desselben mit dem Museal-Archiv in Linz, umsomehr als letzteres einem Vereine angehört, der sich die Pflege der Landesgeschichte und die Erhaltung kunsthistorischer und literarischer Denkmale zur speciellsten Aufgabe gemacht hat. Beide haben dieselben Tendenzen, beide haben Sammlungen, die aus einer Menge von verwandten einander ergänzenden Materien bestehen, weil beide aus verschiedenartigen Archiven herrührende Actenstücke zu erwerben Gelegenheit hatten und haben. Es wäre ein wahres Glück für die Begründung eines Central-Archivschatzes von Ober-Österreich, wenn es gelänge den Verein des Museum Francisco-Carolinum für eine Verschmelzung seines Archivbestandes mit dem Central-Institute zur Rettung historischer Documente zu gewinnen. Bei den Wanderungen der ehemaligen Kloster-Archivalien, auf welche wir noch weiter unten ausführlicher zurückkommen werden, war zum öftesten das Francisco-Carolinum der Schlag, wohin sich die Brieftauben mit Vorliebe geflüchtet haben. Aus demselben ist, wenn wir Urkunden und Abschriften, Regesten, Actenstücke zusammenrechnen, eines der größten und wichtigsten Arsenale für Landesgeschichte geworden. Gelänge es diese geschichtlichen Bausteine mit den Annalen, Protokollen, Urkunden und Gesetzsammlungen, mit den genealogischen und historischen Handschriften des Landes-Archives zu verbinden, so würde mit einem Schlage aus einem ansehnlichen ein reiches Landes-Archiv.

Betrachten wir einmal näher das Archiv im Francisco-Carolinum. Schon der erste Bericht, den der Verwaltungs-Ausschuß des Museum im Jahre 1835, zwei Jahre nach der Gründung, dem geschichtsfreundlichen Publicum vorlegte, verzeichnet eine größere Anzahl von Urkunden und Manuscripten. Seither wurde die Ernte an historischen Documenten immer reicher. Im Jahre 1839 besaß das Museum bereits 1000 Original-Urkunden und mehr als 1600 in ganz zuverlässigen Abschriften. Ein epochemachender Vortrag des historischen Referenten Chorherrn Jodok Stülz über die

Digitized by Google

Sammlungen zu einem Diplomatar von Ober-Österreich brachte neben regelmäßigen Geldbeiträgen von Seite der Stände auch einen immer mehr sich erwärmenden Eifer für die Rettung vaterländischer Urkunden und historischer Schriftwerke. Das bischöfliche Archiv und die „Briefgewölbe" der Klöster spendeten Original-Urkunden oder legten sie bereitwillig zur Abschrift vor. Der Adel, die Städte, Märkte und zahlreiche Private folgten und im Jahre 1873 konnte das Museal-Archiv beiläufig 15.000 Urkunden und Urkunden-Abschriften, überdies eine große Menge anderer wichtigen Archivalien sein Eigenthum nennen[1]). Seit Beginn des Jahres 1873 bis Ende 1896 sind aber bei 3000 Urkunden oder deren Abschriften zugewachsen, nicht gerechnet die vielen historischen Actenstücke, Diplome, genealogischen und heraldischen Schriften.

Die bezeichneten Schätze vertheilen sich der Art, dass das Museal-Archiv von der ältesten ober-österreichischen Original-Urkunde, die sich in seinem Besitze befindet, das ist vom Jahre 1122 angefangen, Originale in der Zahl von mehreren Tausenden besitzt, die sich über alle Jahrhunderte bis auf das gegenwärtige verbreiten.[2]) Außerdem sind noch bayerische, salzburgische, niederösterreichische und böhmische Urkunden in originali sein Eigenthum geworden.

An zweiter Stelle sind die sorgfältig revidirten Abschriften aller Urkunden zu nennen, welche sich auf das Land ob der Enns beziehen und deren man zur Copirung für das Urkundenbuch habhaft werden konnte. Sie reichen in der Zahl von vielen Tausenden vom Jahre 748—1590.

Die reiche Regestensammlung zum Urkundenbuch erstreckt sich vom 19. Juli 823 bis 20. September 1717.

---

[1]) Siehe das Schriftchen des Custos J. M. Kaiser: Das ober-österr. Museum Francisco-Carolinum in Linz 1873. S. 9. — Hingegen wird S. 61 die Zahl der Urkunden und Abschriften auf 10.000 geschätzt.

[2]) Die älteste vorhandene Original-Urkunde ist eine salzburgische vom Jahre 1104.

Digitized by Google

Neben dieser können wir aber noch mehrere besondere Regesten-Sammlungen verschiedener Provenienz, sowie kleinere Abschriftensammlungen aus verschiedenen Archiven anführen[1]).

Das war der Stand im Jahre 1887. Seither sind aber viele später erworbene Urkunden und Abschriften dazu getreten, die noch gar nicht untersucht, copirt, registrirt sind; weiters zahlreiche Actenstücke, welche der genaueren Beschreibung und Katalogisirung harren, also eine berufsmäßige Hand erwarten, die sich dieser Arbeit, sowie der Fortsetzung des ober-österreichischen Diplomatars ungetheilt und ohne Unterbrechung widmen kann[2]).

Es liegt nun deutlich vor Augen, wie sehr eine Verbindung beider Archive vom Standpunkte administrativer und wissenschaftlicher Vortheile erwünscht wäre. Das Museal-Archiv hat gerade das, was dem Landes-Archive fehlt, die Fülle alter Urkunden, während im Landes-Archive das annalistische und Acten-Material überwiegt. Lücken könnten hier und dort ausgefüllt und eine dem öffentlichen Dienste sowie der Forschung ersprießliche Continuität der Denkmale hergestellt, unnütze Gänge erspart und, abgesehen von den viel schöneren und bequemeren Lagerräumen im Landes-Archive, eine einheitliche und anhaltende Behandlung des ober-österreichischen Acten-Materiales durchgeführt werden. Dazu kommt, dass im neuen Landes-Archive überflüßig Platz zur Aufnahme alter Schriftstücke vorhanden, im Museum bei dessen jetzt schon beschränkten Räumlichkeiten durch Abgabe der Archivalien eine wichtige Vermehrung der disponiblen Localitäten sich

[1]) Siehe dazu Commenda: Materialien zur landeskundlichen Bibliographie Ober-Österreichs. Linz 1891. S. 135—137.

[2]) In den acht Bänden des Urkunden-Buches sind die Saalbücher (Bd. I) und über 4500 Urkunden abgedruckt. Der achte Band reicht bis zum Jahre 1375 inclusive. Dem ursprünglichen Plane nach sollten alle ober-österreichischen Urkunden bis 1400 in extenso, die folgenden im allgemeinen in Regestenform und nur die merkwürdigsten vollinhaltlich publicirt werden.

Digitized by Google

erzielen ließe. Zugleich wird das Museum der Sorge der fleißigen Obhut sowie der weiteren Ausgaben für die Ordnung und Vermehrung seiner historischen Documente enthoben.

V. Die ehemaligen Herrschafts-Archive.

Wir haben die staatlichen Archive und das Museal-Archiv in Linz, welches der Benützung nach ein öffentliches ist, dem Eigenthum nach einer Corporation angehört, einer kurzen Übersicht unterzogen und die Vortheile entwickelt, welche das Landes-Archiv aus einer Concentrirung der gleichartigen aber zerstreuten Archivalien gewinnen könnte. Vielleicht ließe sich aber durch eine solche Versammlung der historischen Zeugen unseres Vaterlandes auch auf jene Archiv-Bestände, welche in den Händen von Privaten sind, eine gewisse nicht verletzende, sondern durch die Macht der Idee der Vaterlandsliebe allein wirksame Anziehungskraft herstellen. Wir haben hier vor allem die alten Adels- und Herrschafts-Archive vor Augen.

Die Herrschafts-Archive Ober-Österreichs, wie sie vor dem Jahre 1848 bestanden, sind nur zum geringsten Theile durchforscht. Es kann kein Zweifel sein, dass sich bei einer fachmännischen Durchsicht noch alte und neuere interessante Urkunden und Acten entdecken ließen. So sah ich vor einigen Decennien in dem aufgelassenen Kanzlei-Archive der Herrschaft Freistadt eine Original-Urkunde von König Wratislav I. von Böhmen (Stiftbrief für das Kloster Břewnow in Böhmen bei Prag) vom Jahre 1073, einen Lehenbrief von König Friedrich dem Schönen vom Jahre 1314; Documente den gefangenen Herzog Johann Casimir von Sachsen in Wiener-Neustadt betreffend. Das Archiv wurde später auf Veranlassung des hochsinnigen Besitzers, Grafen Rudolf Kinsky, durch einen ausgezeichneten Fachmann geordnet, aber jene Stiftungs-Urkunde war verschwunden. Es ist immerhin für ein Glück zu halten, wenn sie, wie die Sage geht, einem böhmischen wissenschaftlichen Institut zuge-

Digitized by Google

wendet worden ist. Außer den Urkunden trifft man aber, wie ich aus langer Erfahrung weiß, in den aufgelassenen Registraturen, die meistens mit den Archiven vereinigt waren, oft sehr interessante Acten und Briefschaften lebender und abgestorbener Geschlechter unseres Landes, kleine Beiträge zu den langen Unruhen und Kriegen des Reformations-Zeitalters, wichtige Notizen zur Verwaltungs-, Rechts- und Wirthschafts-Geschichte, selbst Reste mittelalterlicher Dichtungen, wie es die großen Archive in Eferding (Starhemberg), Steyr (Lamberg), Greinburg (Herzog von Coburg) und viele andere kleinere bewiesen haben. Leider werden aber viele alte Schloß-Archive theils mit Mistrauen, theils mit gerechtem Schamgefühl über ihre gräuliche Unordnung wie ein verwunschener Schatz vor fremdem Auge behütet. Manche werden für geordnet ausgegeben, aber wann und wie geschah es? Die wenigsten haben fachgemäße Kataloge, aus denen man den Inhalt schöpfen könnte. Hoffen wir, dass die hochherzigen Beispiele eines Camillo Starhemberg, der selbst täglich 3—4 Stunden an der Ordnung seines Archives arbeitete, eines Coburg in Greinburg, Lamberg in Schloß Steyr, eines Kinsky in Freistadt, Clam-Martinitz in Klam Eindruck und Nachahmung hervorbringen. Die Besitzer der literarischen Antiquitäten sollten wohl erwägen, dass ohne Ordnung und Repertorien ihre Sammlungen immerhin Entfremdungen ausgesetzt sind, welche lang im stillen geübt werden können ohne Gefahr der Entdeckung, weil es an Verzeichnissen zur leichten bequemen Revision mangelt. Es haben sich bei manchen Privaten und Käsekrämern Dinge gefunden, die offenbar aus Herrschafts-Archiven herrührten, wie z. B. das Fragment des Nibelungenliedes aus dem 13. Jahrhundert, das im Jahre 1837 sammt einem Pack Pergament-Urkunden von einem unbekannten Menschen aus Wels dem Grafen Weißenwolf, Präsidenten des Linzer Museum, verkauft wurde [1]).

[1]) Jahresbericht d. Linz. Mus. Jahrg. V. (1841).

Digitized by Google

Bei der Einführung des neuen Gerichts- und Verwaltungswesens im Jahre 1850 kam das letzte auflösende Element in die alten Kanzleien der Herrenschlößer. Die Verwaltungs-Acten sollten an die neu creirten Bezirkshauptmannschaften, die Gerichts-Acten an die Bezirks-Gerichte abgegeben werden, aber nur die für die öffentlichen Geschäfte noch immer brauchbaren, also etwa von der Regierung Maria Theresias an. Die älteren Schriften blieben zurück. Nöthigte ja der grausame Mangel an Raum selbst gar manche Bezirkshauptmannschaften, die abgelieferten Schriften auf dem Dachboden oder in feuchten Localen des Erdgeschoßes unterzubringen. Man kann sich dabei leicht vorstellen, wie vortheilhaft das für die Conservirung und das Hervorsuchen begehrter Stücke war! Mit diesem amtlichen Sonderungsauftrag ward nun ein gewaltiges Scartirungsfeuer angefacht. Die Familienpapiere des Gutsherrn waren wohl, soweit sie dem Scartirenden verständlich waren, der Geringschätzung am wenigsten ausgesetzt. Die Wirthschafts-Acten aber, die Urbare, Zehent- und Dienst-Bücher, Steuerrollen, Militär-Aushebungs-Tabellen, die Rechnungsbücher, darunter bei Patronats-Inhabern auch die Kirchen-Rechnungen u. s. w. blieben zurück und ebenso was man nicht lesen konnte oder was nach der Ansicht des aussondernden Beamten für die Ablieferung veraltet und werthlos schien. Diese zurückgelassenen Papiere wurden nun theilweise der Papiermühle zum verstampfen übergeben, theilweise, besonders wenn Pergamente darunter waren, an die Händler verkauft. Viele solche Kanzlei-Acten sind aber, wie ich weiß, noch vorhanden und liegen unbeachtet und ungenützt in den alten Schloßverließen. Der amtliche Bericht einer großen Güterverwaltung, in den ich Einsicht erhielt, äußert sich dahin „dass sich in den Amtslocalitäten eines genannten Schloßes, jedoch ganz und gar ungeordnet, nur mehr alte Steuerbücher, Rent-Rechnungen, ältere Kirchen-Rechnungen, alte Gesetzbücher und Verordnungen, Zeitungen, einige alte Urbare, alte Lehensachen, Pacht-

Digitized by Google

protokolle und dergl., überhaupt nur Sachen, die auf das ehemalige Rentwesen der herrschaftlichen Güter Bezug haben, befinden". Mit diesen Worten hat der Beamte die Papiere so vieler ehemaligen Patrimonial-Gerichte und ihr Schicksal beschrieben. Ich kenne eine ganze Reihe von Schlößern, wo vor 20 Jahren viele solche und noch andere alte Kanzleireste vorhanden waren. Wenn man wüßte, welchen Werth oft alte Rechnungen, Dienst- und Steuerbücher für die Geschichte der Preise in verschiedenen Gegenden und verschiedenen Zeiten haben, wie die Gutsbewirthschaftung und oberherrliche Verwaltung, interessante locale Eigenheiten oder Rechtsgewohnheiten dadurch aufgehellt werden, so würde man wohl die Geringschätzung ablegen und diese Dinge der Geschichte zu Liebe an bessere Aufenthaltsorte bringen [1]).

Wie uns das Inventar eines Schloß- und Gerichtsherrn einen Blick in das gemüthliche Leben des Landedelmannes eröffnet, so könnten wir aus einem alten Urbar, z. B. dem auf Schloß Altenhof vom Jahre 1225, eine Seite aus dem Leben des Bauersmannes in sehr früher Zeit kennen lernen; dann aus den vielen Lehen-Büchern in den zerstreuten Schlößern der Familie Starhemberg aus dem 14. bis 17. Jahrhundert uns über die Zahl und Beschaffenheit der rittermäßigen und Bauernlehen, der Mannschaft dieser uralten mächtigsten ober-österreichischen Familie unterrichten. Solch vereinzelter Besitz ist immer wissenschaftlich und materiell gefährdet. Erbtheilungen oder Güterverkauf bringen solche vereinsamte Documente oft in gleichgiltigere Hände und werthvolles wird Verächtern zu Theil. Wie viel besser ist das in den

[1]) Ein Muster, welcher Gewinn aus alten Inventaren und Wirthschaftsbüchern der Culturgeschichte erwachsen kann, ist das Werk des Prof. Laurenz Pröll: Ein Blick in das Hauswesen eines österreichischen Landedelmannes aus dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts. Wien 1888 und 1889. Als in den fünfziger Jahren die Registratur des Schloßes Perg bei Rohrbach veräußert wurde, kaufte eine Köchin das Inventar der Verlassenschaft des Erasmus von Rödern; auf diesem ist die geistreiche Arbeit aufgebaut.

Digitized by Google

Schatzkammern eines Landes-Archives verwahrt und geborgen! Hier könnte nun ein Hebel angesetzt werden und die Besitzer durch Wort und Schrift von Seite der Geschichtsfreunde und des Landes-Archivars aufmerksam gemacht werden, dass jetzt eine Gelegenheit zur Erhaltung ihrer Acten oder vereinzelten Aufzeichnungen aus alter Zeit gegeben ist. Sie werden sich durch Übergabe derselben an das Landes-Archiv und die dadurch angebahnte Ermöglichung einer sachkundigen Ausscheidung und Bearbeitung unvergängliche Verdienste um die Landes-Geschichte erwerben. Verba movent, exempla trahunt. Über dem Wort steht das Beispiel. Wo die Worte nicht rühren, ist das meiste von den guten Beispielen zu erwarten, welches die öffentlichen Staats- und Communal-Archive geben können, wenn sie durch die That, durch willige Abtretung der für sie weniger brauchbaren Archivalien an das Landes-Archiv, ihren Eifer für die Erhaltung der Urkunden und Acten ihrer geschichtlichen Vergangenheit an den Tag legen.

Schließlich wollen wir für die Besitzer alter Schloß-Archive noch den bescheidenen Rath beifügen, von ihren vorhandenen Kanzleischriften und sonstigen Archivalien gar nichts mehr einer Ausscheidung zu unterziehen, um nicht mit wirklich unbedeutendem auch das bedeutende unwiederbringlich zu verlieren.

VI. Die Stadt- und Markt-Archive.

Wenn wir uns von den Archiven des Adels und der einstigen Herrschaften zu den gleichen Sammlungen der Städte und Märkte wenden, so ist hier in Folge höheren behördlichen Eingreifens ein tiefergehendes Urtheil zu fällen ermöglicht. In neuester Zeit ist durch die nicht genug zu preisende Fürsorge des hohen Landes-Ausschußes in allen vier Theilen des Landes eine planmäßige Untersuchung von mehr als der Hälfte aller Stadt- und Markt-Archive veranlasst und durch den Landes-Archivar Dr. F. Krackowizer im Sommer 1895 durchgeführt worden. Dem Wunsche in den

Digitized by Google

berührten Sammlungen viele seltene Archivstücke oder Urkunden zu entdecken, die etwa durch Tausch oder klingende Münze dem Landes-Archiv einverleibt werden könnten, muß man zwar meist entsagen, aber der Vortheil der Untersuchung ist dennoch sehr bedeutend. Die Gemeinde-Vorstände sehen, welchen Werth man hohenorts den schriftlichen Denkmalen und ihrer anständigen und zweckmäßigen Aufbewahrung beilegt und werden dazu eindringlich ermuntert; weiters aber ist die Drucklegung der Ergebnisse der genannten archivalischen Rundreise, vorausgesetzt dass sie durch eine zweite zum nöthigen Abschluße kommt, ganz geeignet, ein Inventar aller Stadt- und Markt-Archive darzustellen und die aufgefundenen Archivalien in Evidenz zu halten. Schließlich ist für den Forscher die Beruhigung werthvoll, dass sich für eine gegebene historische Aufgabe das Materiale in den berührten Archiven bei der durchgeführten Drucklegung schnell übersehen lässt und dem Verdruße vorgebeugt wird, die Resultate einer gegenwärtigen Arbeit durch eine spätere mittelst Hervorziehens neuer historischen Zeugen umgestoßen zu sehen.

Von den 500 Gemeinden des Landes ob der Enns haben, wie Krackowizer mittheilt, 445 auf eine amtliche Anfrage wegen Vorhandenseins alter Urkunden und Acten eine Fehlanzeige erstattet. Nur 55 Gemeinden besitzen solche ehrwürdige Reste thatsächlich. Von den 16 Städten, welche Ober-Österreich besitzt, wurden die Archive von 14 untersucht, nämlich Braunau, Eferding, Enns, Freistadt, Gmunden, Grein, Grieskirchen, Linz, Ried, Schärding, Schwanenstadt, Steyr, Vöcklabruck, Wels. Die zwei Städte Urfahr und Steyregg haben keine alten Documente. Mit Ausnahme von Braunau, wo die Archivalien zum Theile, und mit Ausnahme von Grieskirchen, wo sie überhaupt an feuchten Orten untergebracht sind und dadurch bereits gelitten haben, ist von allen übrigen Städten zu sagen, dass ihre Schriften an geeigneten Orten und theils in Kanzleien, theils in eigenen Localen wohl verwahrt sind. Es ist hierin, sowie in der

Digitized by Google

Obsorge, die man den Archivalien zuwendet, bei vielen ein entschiedener Fortschritt seit 1878, wo ich sie besuchte, zu verzeichnen. In Linz, Freistadt, Wels wurden die unpassenden Räume mit schöneren und besseren vertauscht. Die Strömung unserer Zeit, das warme Interesse für Alterthum und Geschichte der Vorzeit, das streng kritische Verfahren, welches alle auffindbaren Quellen der Geschichte zu tieferen Forschungen heranzieht, hat seit den siebziger Jahren eine Anzahl Männer erweckt, welche ohne Anspruch auf Gewinn, blos von der Liebe zur heimatlichen Geschichte geleitet, ihre freie Zeit der Ordnung der Archive, der Registrirung und Katalogisirung widmeten. So in Eferding Dechant Grünberger, in Freistadt Professor Jäckel, in Gmunden Dr. med. Krackowizer, in Linz Stadtbuchhalter Kerschbaum, in Steyr Landesgerichtsrath Schmidel, in Schärding der Beneficiat Lamprecht, in Vöcklabruck Dr. Schmotzer, in Wels Dr. Benack. Linz, Wels, Enns, Freistadt, Gmunden, Schärding haben entweder über alle Archivalien oder über einen beträchtlichen Theil derselben Repertorien erhalten. In dem großen Archiv in Steyr, wo nur der fünfte Theil des Vorhandenen katalogisirt war und die alten Indices bei der im Werk gehenden neuen systematischen Ordnung unbrauchbar geworden sind, wird nach Abschluß der Arbeit ein General-Index hergestellt werden [1]).

[1]) Linz hat summarische Kataloge über die neue Aufstellung; Wels provisorische für die Aufstellung in dem jetzt benützten städtischen Gebäude, welche nach Übertragung des Archives in das projectirte neue Rathhaus durch systematische ersetzt werden sollen. Enns hat über die noch vorhandenen Urkunden ein sorgfältig gearbeitetes Repertorium, Gmunden ein solches über die Urkunden seit 1450, wo durch Brand bis auf weniges alles alte vernichtet wurde; ebenso über die neueren Schriftstücke. In Freistadt ist kein allgemeines Verzeichnis vorhanden, da der größte Theil des Archives noch ungeordnet ist, aber ein Katalog über mehr als 400 Urkunden und wichtige Archivalien, verfasst von Wirmsberger; ferner beinahe 1000 Urkundenregesten von Prof. Jäckel. In Vöcklabruck fehlten die Repertorien schon zur Zeit meines Besuches im Jahre 1878 und fehlen noch jetzt. Ein Zeichen schlechter Obhut sind die vielen verstümmelten Urkunden, von denen 1/4 der Siegel entbehrt, die von frecher Hand abgeschnitten oder wenn aufgedrückt, aus der Urkunde herausgeschnitten wurden.

Digitized by Google

Ein sehr reichhaltiges Verzeichnis aller städtischen und bisher besuchten Markt- und Communal-Urkunden verdanken wir der Mühe des Landes-Archivars Dr. Krackowizer, der die auf seiner Visitationsreise vorgefundenen Urkunden und Acten in genügender Kürze beschreibt; auf dieses verweisen wir für eine eingehendere Kenntnis des Vorrathes. Die 14 Stadt-Archive besitzen zusammen 5964 Pergament- und Papier-Urkunden, 201 Handschriften, 25 Urbarien, 9 Mappen. Am reichsten an Urkunden ist das Archiv in Steyr; sie betragen daselbst mindestens 2000 Stücke. Das Archiv von Freistadt zählt 913, Wels 854, Vöcklabruck 723, Enns 521, das Archiv der Landes-Hauptstadt Linz 373. Die übrigen städtischen Archive weisen viel geringere Zahlen auf. Oft verdeckt eine eiserne Kiste oder ein einzelner Schrank den ganzen Werth. Am meisten treten darunter die prachtvoll ausgestatteten Privilegien und Freiheitsbriefe der Landes-Regenten mit herrlichen Siegeln hervor. Die interessantesten und reichhaltigsten unter den städtischen Archiven sind die von Steyr, Wels, Linz, Freistadt. Braunau hat leider durch den verheerenden Brand im Jahre 1874 fast alle seine alten Urkunden und Archivalien eingebüßt. Zu den best besorgteu und geordneten rechne ich die Archive von Steyr, Wels, Enns, Linz, Eferding, Gmunden, Schwanenstadt, Ried, Schärding. Weitaus den besten Eindruck macht das Archiv von Steyr durch das Haus, den Saal und die gefällige äußere Ausstattung.

Naturgemäß ist der Umfang der Markt- und Communal-Archive ein viel geringerer, als der der oben erwähnten Stadtarchive. Krackowizer fand in den eilf Markt-Archiven [1]), die er 1895 untersuchte, zusammen 229 Urkunden, 36 Handschriften (meist Handschriftenbände) und 12 Urbarien, in den sechs Communal-Archiven [2]) 141 Urkunden, 8 Handschriften,

[1]) Aschach an der Donau, Bad Hall, Hallstatt, Haslach, Ischl, Kremsmünster, Laufen bei Ischl, Leonfelden, Mauthausen, Obernberg, Rohrbach.

[2]) Aigen bei Schlägl, Gallneukirchen, Oberneukirchen, Ottensheim, Perg, Zwettel.

Digitized by Google

8 Mappen; zusammen 370 Urkunden, 44 Handschriften, 12 Urbarien, 8 Mappen.

Der volle Bestand eines alten Markt-Archives mit niederer Gerichtsbarkeit sollte enthalten: Privilegien und Freiheits-Briefe, allerlei Urkunden, Stiftbriefe, Rechts-Protokolle, das Marktbuch (Privilegien in Abschriften enthaltend), das Bürgerbuch, Brief- oder Notelbuch mit Briefen, Berichten, Contracten, manchmal auch Verhören, ein Geburtsbuch, Heiratsbuch mit den Ehe-Contracten, ein Inventurbuch nach Sterbefällen, Abhandlungs-Protokolle, Waisen- und Depositen-Protokolle, Steuer- und Rechnungs-Bücher, Kammerei-Bücher, Kirchen-, Schul-, Spital-Acten, Handwerks-Ordnungen, Innungs-Bücher, Saalbücher (Urbare), Pantaidinge. Aber wie weit sind die vorhandenen Archivalien unserer Märkte von diesen prunkvollen Sammlungen entfernt, oft nur kümmerliche Reste, die man in einer einzigen Lade davontragen kann. Durch Unachtsamkeit ist vieles verdorben, in schlechten feuchten Löchern vermodert. Brände, wie der in Haslach anno 1826, in Aigen bei Schlägl anno 1852 haben fast alle alten Urkunden zerstört; in Perg fiel 1875 das Rathhaus den Flammen zum Opfer und dabei ein großer Theil der Markt,- Schul- und Wirthschafts-Documente. Nur hie und da ist ein größerer Theil jener Urkunden und Acten, die wir eben als Inhalt eines reichen Markt-Archives bezeichneten, anzutreffen. Aschach, Hall, Ischl, Leonfelden, Ottensheim, Mauthausen, Rohrbach, Perg haben die größten Archiv-Bestände; wegen der Ordnung und Sorgfalt sind Hall, Hallstatt, Ischl, Leonfelden, Mauthausen, Rohrbach, Aigen, Oberneukirchen, Ottensheim, Perg[1]) hervorzuheben.

[1]) Krackowizer l. c. — In Aigen fand ich 1877 die älteren Archivalien ungeordnet. Die Markt-Gerichts-Acten beginnen mit 1650 (die Markt-Ordnung ist von 1701); die Markt-Rechnungen mit 1710. Gerichts- und Verwaltungs-Sachen bei 80 Fascikel. — In Neufelden traf ich die älteren Archivalien in einem lichten trockenen Locale, aber ungeordnet und vernachlässigt. Die älteste Urkunde war vom Jahre 1337, Stiftbrief des Pfarrers von Altenfelden Ulrich Poxrucker auf Pergament. Das Pantaiding des Marktes Velden von 1523. Das älteste Markt-

Digitized by Google

In all diesen Markt-Archiven beziehen sich Urkunden und Schriftwerk nur auf den Ort, wo sie sich befinden. Dinge von allgemeinem Interesse für die Landes-Geschichte, z. B. Chroniken über größere Bezirke, wird man vergebens suchen. Besser ist es in den Städten, wo sich manchmal chronikartige Aufzeichnungen, Landtags-Verhandlungen und Schriften von allgemeinerer Tendenz finden z. B. in Linz, Freistadt, Gmunden, Steyr, Wels, Enns, Schärding, Ried. Orts-Chroniken wurden erst in der neueren Zeit in Linz, Enns, Grein planmäßig angelegt. In neuester Zeit wurden durch Beschluß des Landes-Ausschußes vom 17. October 1896 sämmtliche Gemeinden Ober-Österreichs zur Führung von Gemeinde-Chroniken aufgefordert und zur Anschaffung der hiezu vorgeschriebenen Formulare verhalten.

Aus dem Überblick der bei Krackowizer angeführten städtischen Archivsachen gewinnt man die Überzeugung, dass hie und da ein passer solitarius sich aufhält, der besser in das Landes-Archiv, als in den Verlag einer

Privilegium ist von Kaiser Ferdinand II. — In Hofkirchen ist das Locale licht, feuersicher, aber etwas feucht gewesen. Die Chronik des Marktes, angefangen 1552, enthält Heirats-, Geburts-, Erbschafts- und Kaufbriefe, Abschriften der Markt-Freiheiten und Privilegien aus dem 16.—18. Jahrhundert, dann Denkwürdigkeiten, was sich im Markte 1679—1743 zugetragen hat. Das älteste Markt-Privileg ist vom Kaiser Ferdinand III. — Bezüglich Obernbergs wurde mir von verläßlicher Seite gemeldet, dass von den Acten der ehemaligen Herrschaft bei Aufstellung der neuen Ämter manche wichtige in Verlust geriethen, und das, was sich aus den verschiedenen Kanzlei-Umwälzungen gerettet hat, sehe im ehemaligen herrschaftlichen Schüttkasten seinem Untergang entgegen. So war es anno 1875. — In Haslach fand Krackowizer die Archivalien zum Theile im Arrest-Locale zu ebener Erde in einer Holztruhe, zum Theile in einem sehr finstern modrigen Locale. Auch ich fand schon 1877 einen Theil des Archives im Arreste und überhaupt schlechte Ordnung. — In Perg war schon im Jahre 1877 eine musterhafte Ordnung und ein sehr anständiger Raum. — In Mauthausen ist seit 1875, wo ich das dortige Archiv besuchte, ein entschiedener Fortschritt zum bessern zu bemerken. Ich fand damals die Urkunden in einem Fasse und Locale, welches zugleich als Rumpelkammer diente. Dort befanden sich auch die wichtigen gebundenen Bücher. Die alten Acten waren damals nicht streng geordnet, zum Theil in Haufen übereinander liegend. Vom Jahre 1845 ist ein Pantaiding vorhanden. Gerichts-Acten von 1674 an.

Digitized by Google

kleinen abgelegenen Stadt taugt. So sehe ich im Archiv Freistadt einen Folioband angeführt, von einer anmuthenden Titelangabe begleitet: „Beschreibung und Relation des großen Convents Röm. Kais. Majestät mit regierenden Erzherzogen zu Österreich und dero zugethanen Königreichen und Erblanden im Monath August des 1614ten Jahres zu Lintz gehalten, was dabei fürgeloffen und gehandelt worden". Nach Ried hat sich die Beschreibung des Landtages in München anno 1570 verirrt. In Gmunden steckt ein Lehenrecht unter der Enns. Anderes in anderen Archiven. Hier könnte ein freundliches Ersuchen vielleicht die geschenkweise oder wenigstens mit Vorbehalt des Eigenthums verclausulirte Überlassung an das Linzer Central-Archiv herbeiführen. So hat z. B. der Markt Leonfelden sogar sein kostbarstes Archivstück, das „alte Gultenbuch" des Marktes, das ist eine in den Jahren 1435—1485 geschriebene Übersicht der ganzen Gerechtsame des Marktes und Herrschaftsbezirkes Leonfelden, zufolge eines Gemeinde-Beschlußes anno 1894 dem Museum Francisco-Carolinum mit Vorbehalt des Eigenthums übergeben [1]).

Die Gesammtsumme aller durch die Streifzüge des Landes-Archivars bekannt gewordenen Urkunden der Städte und Märkte belauft sich auf 6334 Pergament- und Papier-Documente aus dem 13. bis 19. Jahrhundert; ferner auf 245 Handschriften, 37 Urbarien und 17 Pläne und Mappen, die vielen Acten-Bestände nicht gerechnet. Da bisher 31 Archive untersucht sind, fehlen noch 24, um die Summe der allein mit Urkunden und Acten ausgestatteten Archive voll zu machen. Die schwerere Arbeit ist jetzt verrichtet. Man kann sich darum um so eher der frohen Hoffnung hingeben, dass der hohe Landes-Ausschuß sein Werk krönen und uns eine complete sichere Überschau über diesen Theil des Landes-Vermögens im Interesse der Evidenz und der Forschung verschaffen werde.

[1]) In Nieder-Österreich wurden viele Gemeinden vermocht, ihre Archivalien im Landes-Archiv zu deponiren. Siehe Stenographische Aufnahme der III. Conservatoren-Conferenz; Wien 1885 S. 138.

Digitized by Google

VII. Die geistlichen Archive.

Die Beschaffenheit der städtischen und Gemeinde-Archive mit ihrem begränzten Horizont, wie wir sie im Vorangehenden schilderten, hat uns gezeigt, dass die Sammlungen des Landes-Archives nur weniges, sei es im Original oder in Abschriften, daraus gewinnen können. Gleichwohl kann der Landes-Archivar oder die über ihm stehende archivalische Behörde aus dem Überblicke des ganzen corpus scriptorum die nöthigen Maßnahmen für die Erhaltung oder wissenschaftliche Benützung des Documenten-Vorrathes in den genannten Archiven ziehen. Wir wollen nun in gleicher Weise betrachten, was etwa die Sammlungen einer andern Classe von Archiven in sich bergen und was etwa aus diesen, wenn nicht für das Landes-Archiv, so doch für die Cultur-Geschichte und Kenntnis der politischen Entwicklung zu entnehmen ist. Ich meine den Apparat der geistlichen Archive. Dem Landes-Archivar kann der Überblick über das ganze Archivwesen des Landes nur vom Nutzen sein.

Hier kommen zuerst das bischöfliche und das Consistorial-Archiv, dann die Pfarr- und Kloster-Archive in Betracht.

Das bischöfliche Archiv.

Die elektrische Ausstellung in Steyr im Jahre 1884 hat mir die seltene Gelegenheit verschafft, das bischöfliche Archiv in Linz zu besuchen. Bischof Rudigier wollte als Nutznießer der Religionsfond-Güter Garsten und Gleink die cultur-historische Abtheilung der Ausstellung mit einer Reihe der ältesten und interessantesten Urkunden beider Klöster beschicken und ich sollte sie auswählen.

Das Archiv liegt im ersten Stockwerk der bischöflichen Residenz, ist feuersicher und trocken, und besteht aus mehreren Räumen. Ich bemerkte in jedem Locale ein oder mehrere Schränke mit mehreren Hunderten von Päcken und Bündeln angefüllt, darunter auch Urkunden. Wie man

Digitized by Google

mir mittheilte, waren Kirchenrechnungen besonders stark darunter vertreten. Auf einem Tische lagen die ältesten und interessantesten Urkunden von Garsten und Gleink und unter ihnen der kostbare Traditions-Codex von Garsten mit seinen 237 Aufschreibungen aus dem 12. und 13. Jahrhundert [1]). Es sind mir auch viele andere Urkunden von Garsten und Gleink vorgekommen, welche wegen ihrer zweifelhaften Authenticität keine Aufnahme in das ober-österreichische Urkundenbuch gefunden haben. Das Archiv war damals nicht geordnet. Der hochsinnige Mann, der damals die Verwaltung eines Bischofsprengels von mehr als 700.000 Katholiken auf seinen Schultern trug, konnte sich unmöglich viel mit der Ordnung seines Archives beschäftigen. Eine dafür verfügbare geistliche Kraft stand damals nicht zu Gebote.

Vielleicht könnte für die Kunstgeschichte Ober-Österreichs bei Ordnung des Archives manches werthvolle gefunden werden.

Der Bischof von Linz besitzt noch ein zweites Archiv in seiner Sommer-Residenz Gleink, mit den Resten der ehemaligen Kloster-Archive von Garsten und Gleink. Von diesen werden wir später im Abschnitt von den Kloster-Archiven sprechen.

Das Consistorial-Archiv.

Das Consistorial-Archiv hat nicht den Namen Archiv, sondern Registratur; es sind aber thatsächlich alle Archivalien mit den Geschäfts-Acten der Gegenwart hier vereinigt. Die Räumlichkeiten sind groß, trocken, feuersicher, im zweiten Stockwerk des bischöflichen Palais; die Archivstücke geordnet und übersichtlich nach den Pfarren dargestellt. Die Passauer Acten, welche bei Errichtung der Linzer Diöcese anno 1785 von Passau hieher abgeliefert wurden, haben durch Scartirung im Jahre 1840 manche Verluste erlitten; es sind aber immer noch 413 Fascikel vorhanden, fast nur aus Stiftbriefen, Einweihungs-Acten von

[1]) Sie sind jetzt wohl verwahrt in Gleink.

Digitized by Google

Kirchen und Capellen, Belegen über ausgeführte Bauten bestehend, übrigens sehr lückenhaft und auf die Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts bis zur Exscindirung der Linzer Diöcese beschränkt. Die seit Errichtung der Diöcese erwachsenen Acten haben keine Schmälerung durch Scartirungen erfahren. Sie umfassen alle Zweige bischöflicher Wirksamkeit und zählten im Jahre 1877 über 1200 Fascikel.

Die Pfarr-Archive.

Die 415 Pfarr-Archive, welche unter der Aufsicht des Bischofs stehen, lassen sich füglich in zwei Classen theilen: in diejenigen, welche einst zugleich Dominien waren, kleine Herrschaften, mit pflichtigen Unterthanen, und in solche welche diesen Charakter nicht besaßen.

Der normale Bestand von Archiv-Stücken bei den letzteren umfasst einen eigenen Schrank, in einem Zimmer des Pfarrers oder im Vorhause desselben aufgestellt, in dem sich folgende Acten befinden: Consecrations-Urkunden der Pfarr- und Filial - Kirchen, Messstiftungs - Urkunden, Stiftungs-Urkunden betreffend Kirche, Pfarrhof, etwa auch ein Spital oder Schule, Tauf-, Heirats- und Todten - Bücher, welche meist erst mit den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts beginnen und deren Einführung sich besonders der Erzherzog Leopold Wilhelm, Sohn Ferdinand II. und trefflicher Bischof von Passau (1626—1662), angelegen sein ließ. Solche Matriken-Bücher hat es wohl schon früher gegeben und es finden sich welche noch aus dem 16. Jahrhundert bei den größeren und älteren Pfarren. Sie wurden aber häufig durch die protestantischen Pastoren, zur Zeit als sie im Lande die Oberhand hatten, und durch die rebellischen Bauern, welche überhaupt den „Briefsammlungen“ gram waren, vernichtet[1]). Wir finden in eigenem Schrank ferner

[1]) Das älteste Taufbuch der Stadtpfarrkirche in Linz ist von 1603, Trauungsbuch (Hochzeitbuch) von circa 1633, das Sterbebuch von 1640. In Enns beginnen die Geburts- und Trauungs-Bücher mit dem Jahre 1618. In Steyr das Tauf- und Trauungsbuch von 1602, das Todtenbuch 1619. Das Taufbuch in St. Florian mit 1631.

Digitized by Google

die wichtigen Ehe-Acten, Communicanten-Berichte, Rechnungen zur Kirche, Bruderschaften, Armen-Institut gehörig, bei größerem Grundbesitz auch Haus- und Wirthschafts-Rechnungen, Verzeichnisse von Pfarrern und Caplänen, Todtenbeschau-Zettel, hie und da ein Memorabilienbuch. Seit Bischof Ernst Maria Müller (1885—1888) werden auch regelmäßige Pfarr-Chroniken geführt. Hatten die Pfründen-Besitzer früher Unterthanen (ohne Herrschaftsrechte), so treten Verzeichnisse der Zinsen, Zehente, Urbarial-Leistungen hinzu. Wir verzeichnen noch die Circulare der Bischöfe, die Patente der ehemaligen Stände und der Regierung. Selten hat sich ein liturgisches Buch, etwa ein Missale oder Brevier auf Pergament aus dem Mittelalter herübergerettet, oder eine Chronik aus dem 16. und 17. Jahrhundert den Kampf mit der alles verwüstenden Zeit bis auf unsere Tage bestanden. Auch von den vorgenannten Actenstücken fehlt oft das eine oder andere, aber die Mehrheit der Pfarren besitzt die Mehrheit der obigen Archivalien.

Etwas anderes ist es um die alten großen Pfarren, welche mit der Domanial-Gewalt über Unterthanen versehen waren. Da wird man außer den gewöhnlichen Schriften auch noch Unterthanen-Verzeichnisse, Urbare, Pantaidinge, Stiftungsbücher, Steuer-, Gaben- und Zehent-Register, Inventurs- und Abhandlungs-Protokolle, Verhörs-Protokolle, Waisen- und Depositen-Bücher, Kauf- und Lehen-Briefe wie auf Edelmannssitzen und Herrenschlössern finden. Solche Domanial-Archive sind jetzt für den Eigenthümer ein werthloser Besitz und eine Erwerbung für das Landes-Archiv vielleicht manchenorts zu bewerkstelligen. Im Jahre 1878 habe ich mich selbst von der Bereitwilligkeit eines Inhabers, ein solches Archiv an ein öffentliches Institut abzutreten, überzeugt.

Scheinen nun im allgemeinen die schriftlichen Aufzeichnungen in den Pfarr-Archiven geringfügig, so braucht man nur auf die kirchlichen Topographien mancher Diöcesen oder auf Werke wie die geschichtlichen Beiträge zum

Digitized by Google

St. Pöltner Diöcesan-Blatt hinzuweisen, um zu sehen, welche solide Grundlage solche Arbeiten durch die Pfarr-Archive erlangen.

Der Zustand der Pfarr-Archive ist, so weit ich ihn kennen gelernt habe und nach glaubwürdigen Meldungen, ein befriedigender. Wenn ein Archiv bei dem hohen Alter mancher Pfründen-Besitzer hie und da in Verwirrung geräth, ist es bei dem geringen Bestande eines einzigen Archiv-Kastens einer jüngern nachfolgenden Kraft leicht möglich, die Ordnung wieder herzustellen. Die Dechante sind durch bischöfliche Instructionen angewiesen, sich bei ihren jährlichen Visitationen der einzelnen Pfarren von dem ordentlichen Zustand des Archives und dem Vorhandensein der nothwendigen Bücher und Acten zu überzeugen.

Die Archive der aufgehobenen Klöster.

Bevor wir an die Schilderung der Archive der noch bestehenden Klöster herantreten, wollen wir eine retrospective Betrachtung über die Schicksale der Archivalien der aufgehobenen anstellen. Wir wollen kurz erwähnen, was einst vorhanden war, was seither sicher zu Grunde gegangen oder nach allen vier Windrichtungen hin zerstreut worden ist. Auch diese flatternden Papiere gehörten einst zum literarischen Landes-Vermögen, sie sollten womöglich wieder für dasselbe erworben werden. Eine knappe Bezeichnung ihres Aufenthalts kann dem Archivar wie dem Forscher Nutzen bringen.

Die baldigste Rücksicht verdient das aus den Archivalien von Garsten und Gleink vereinigte Archiv, von denen das erstere Kloster 1787, das letztere 1784 aufgehoben wurde. Das Garstner Archiv wurde eine Zeit lang an seinem Ort belassen. Kurz fand 1808 noch einen großen Vorrath an Original-Urkunden, im Laufe der Zeit wurde es aber spoliirt. Es finden sich Blumen aus diesem Garten in St. Florian, Melk, Göttweih, in den Sammlungen der Alterthums-Freunde in Steyr, im Stadt-Archiv Steyr, in den

Digitized by Google

Pfarr-Archiven zu Garsten und Gleink, Urkunden und Acten, welche die Unruhen in Gleink und Umgebung betreffen, im Linzer Museal-Archiv, wie sie eben verschleppt und von Stiften oder Privaten angekauft wurden. Als im Jahre 1849 das Kloster-Gebäude von Garsten zu einem Strafhaus umgewandelt wurde, mußten die Archivalien in größter Eile nach Gleink überführt werden, wobei mit großer Rücksichtslosigkeit zu Werk gegangen wurde. Die Arbeiter machten sich über die Pergamente her, auf dem Transporte ging manches verloren. Man warf die Garstner Acten bestaubt und ineinander gemengt auf den Fußboden des Gleinker Archives oder presste sie, wo eben Platz war, in die Laden. So wurde die Ordnung, welche der emsige Archiv-Meister Wolf Trauner hier wie in Spital am Pyhrn geschaffen, zerrissen und in ein Chaos vernebelt. Die Zusammenpressung in den Laden und die Feuchtigkeit begünstigten den Moder, der die Gleinker Acten vielfach beschädigte, welche schon durch die Verwüstungen der Bauern in den Reformations-Stürmen[1]) und später zur Zeit der Aufhebung des Klosters Einbuße erlitten hatten. Bischof Rudigier ließ im Jahre 1883, wie wir schon oben einmal erwähnten, die Acten vorläufig durch Regierungsrath Wussin chronologisch nach halben Jahrhunderten zusammenlegen und dadurch ergaben sich 436 Fascikel Garstner und 350 Fascikel Gleinker Acten; überdies noch 179 Fascikel und Pakete, welche verschiedene in die chronologische Reihe nicht eingestellte Gruppen betreffen. Mehrere Hunderte gebundener Bücher enthalten allerlei gedruckte und geschriebene Patente von 1500 bis 1799, Inventurs-Protokolle, Verhör-Protokolle etc. Die Acten beider Stifte laufen von 1500—1799. 63 Fascikel sind für die Geschichte von Belang. Außerdem gibt es eigenhändige

[1]) Als im Jahre 1626 die rebellischen Bauern das Kloster plünderten, drangen sie auch in die Kanzlei und das Archiv, warfen alle dort gefundenen Acten und Diplome in den Hof, zerstreuten und zerrissen sie. Man sammelte sie zwar später wieder, allein manches war verloren gegangen, vieles mehr oder weniger beschädigt.

Digitized by Google

Briefe von Bischöfen, Äbten und anderen geistlichen Würdenträgern, Papiere, welche die Stadt Steyr und die Familie Losenstein betreffen, Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert, päpstliche Indulgenz-Briefe, interessante Profess-Zettel auf Pergament. Alle diese Stücke liegen seit 1883 in einem trockenen geräumigen Locale auf dem Fußboden. Was die alten und wichtigeren Urkunden beider Convente anlangt, so sind dieselben jetzt von Linz nach Gleink in den schönen Empfangssaal des Bischofs übertragen und in stattlichen Prunkkästen untergebracht.

Was genetisch zusammengehört sehen wir hier verzettelt, für den Forscher und Rechtsvertreter schwer, nur mit Aufwand von Zeit und Geld zu erreichen, für viele, welche den Ort des Aufenthalts des Materiales gar nicht wissen, so gut wie nicht vorhanden. Dazu kommt, dass, weil die Eintheilung nur nach halben Jahrhunderten geschehen ist, die Masse schwerer zu bewältigen ist. Wie viel wäre geholfen, wenn der hochwürdigste Bischof bewogen würde, wenigstens die Acten und Urkunden, welche in dem jetzigen Archiv-Locale auf dem Fußboden liegen, dem Landes-Archiv abzutreten und ihre Lage dadurch anständiger, gesicherter und zugänglicher zu machen.

Die Loose, welche über die Garstner und Gleinker Archiv-Schätze gefallen sind, müßen übrigens noch günstig genannt werden gegen das Schicksal so vieler Schrift-Denkmäler, die in den übrigen aufgehobenen Klöstern ob der Enns geborgen waren. Es kam eine Zeit, wo man diese alten Papiere wie einen Aussatz der Kanzleiwände betrachtete und sich derselben zu entledigen suchte. Einem Schreiber ohne Kenntnisse der Materialien, auf welchen die Geschichte aufgebaut wird, wurde die Aufsicht oder die Aussonderung des Vertilgbaren übertragen. Er glaubte, besonders die alten und unleserlichen Schriften seien überflüßig, und zudem winkte ihm bei einer bedeutenden der Vernichtung anheimgefallenen Papiermasse eine ansehnliche Tantième. Dann kam der verlockende Jude, der „alte Pergamente“ für

Digitized by Google

die Goldschläger und Acten für die Antiquare suchte. Es kam auch der Unverstand und die Sorglosigkeit dazu, welche die unbekannten Actenbündel aus der Kanzlei weg haben wollte und sie in die Kellerräume verbannte, wo sie elend wie in einem Burgverließ verhungern und vermodern mußten.

Besser kamen noch die Urkunden weg. Man hatte ein dunkles Bewusstsein, dass dasjenige, was man einst so sorgfältig mit schönen ritterlichen Wappen und Siegeln ausgestattet hatte, doch etwas wichtigeres enthalten müße als die kahlmäuserischen Kanzlei-Bögen. So sind aus dem Augustiner-Chorherrenstift Waldhausen, bekannt durch den gewaltigen Prediger Konrad von Waldhausen, und aus dem Cistercienser-Kloster Baumgartenberg, welches durch sein Formelbuch aus dem 13. Jahrhundert für die Zeit Rudolf's von Habsburg so wichtig geworden ist, fast gar keine Acten übrig geblieben. Dagegen sind ziemlich viele Original-Urkunden erhalten, die sich im Linzer Museal-Archiv und im Haus-, Hof- und Staats-Archiv in Wien befinden. Einiges Urkunden-Material besitzt auch die öffentliche Bibliothek in Linz[1]); einiges dürfte auch noch im bischöflichen oder im Consistorial-Archiv zu suchen sein, da beide Kloster-Herrschaften dem Dom-Capitel zur Sustentation zugewiesen wurden. Das Museal-Archiv hat außer den Urkunden in Original und genauen Abschriften auch einige historische Handschriften-Bände.

Wie es mit den Archivalien dieser beiden Klöster herging, erzählt uns Franz Kurz in einem Briefe vom 9. Juni 1806. „Den 4. Junius vollendete ich unter dem unglaublichsten Staube meine archivalische Arbeit in Waldhausen. Ich mußte im Abschreiben sehr fleißig sein, weil auf das Suchen der Documente und auf das Durchsehen derselben viele Zeit angewendet werden mußte. Den 7. traf ich

[1]) Dort ist der handschriftliche Thesaurus monasterii B. M. V. de monte Pomoerio 1777 von Lebitsch, Urkunden-Auszüge aus Baumgartenberg enthaltend.

Digitized by Google

in Baumgartenberg ein. Auch hier verbitterte mir das langweilige Suchen meine Arbeit ungemein. Im Archiv fand ich auch nicht eine Urkunde; zum Glücke hat sie P. Ulrich in seinem Zimmer vor dem Untergang gerettet. Ich habe mir gleich nach meiner Ankunft ein ganzes Tuch Urkunden von ihm geholt. Sie sind fast alle jämmerlich zerrissen und der Siegel beraubt, welche Sottise der intolerante Eybel (der berüchtigte Aufhebungs-Commissär unter Kaiser Joseph II.) beging, der in Gegenwart noch lebender Augenzeugen die Urkunden, besonders die päpstlichen, so barbarisch behandelte, um vielleicht die elende Freude zu haben, mit dem Dasein des Klosters auch zugleich die Urkunden oder wenigstens ihre Giltigkeit zu vernichten . . . . . In der Bibliothek zu Waldhausen sieht es so aus, als ob die Russen in selber gehauset hätten: es ist fast alles zerrissen. Jetzt finden sich Mäuse und Ratten noch ein, um die Überbleibsel aufzuzehren. Viele haben bereits das bessere für sich ausgesucht“ [1]).

So wie diesen beiden Klöstern ist es aber andern ergangen; denn der Aufhebungs-Commissär war der nämliche Eybel und die von ihm bestellten Aufsichts-Organe haben an ihrem Herrn ein nichts weniger als erbauliches Beispiel gehabt.

Doch fahren wir in der archivalischen Rundschau weiter! Viele Urkunden und einige Acten über das Dominicaner-Kloster Münzbach und das Frauen-Kloster gleichen Ordens Windhaag, die späten Stiftungen des kunst- und literaturfreundlichen Grafen Joachim von Windhaag, sind im Museal-Archive zu Linz; Actenstücke derselben auch im bischöflichen oder Consistorial-Archiv, da auch diese Kloster-Herrschaft Windhaag dem Linzer Dom-Capitel angehört. Aber wo ist die alte Registratur, die Joachim von Windhaag bei dem Ankauf im alten Schloße an-

[1]) Brief an den Probst Michael Ziegler von St. Florian im Stifts-Archive.

Digitized by Google

getroffen hat und die bis zur Aufhebung im Jahre 1792 bedeutend vermehrt worden sein muß, da Windhaag zugleich Sitz des Pfleggerichtes war? Ich fand im Jahre 1877 die noch übrigen Archivalien des aufgelassenen Klosters und des Pfleggerichtes theils in einer großen Kiste, theils in wüstem Haufen liegend unter dem Hausdach des Forst-Verwalters, darunter Briefschaften des Grafen Joachim und seiner Tochter, der ersten Vorsteherin des Klosters, Protokolle über ständische Sitzungen, Acten zur Bauern- und Adels-Rebellion im 17. Jahrhundert. Dort befand sich auch das wichtige Inventar aller Bücher und Actenstücke, welche einst zur Zeit Joachim's im Windhaagischen Archive vorhanden waren. Der Förster erklärte sich selbst als Alterthums-Liebhaber und alle Schriften für sein persönliches Eigenthum.

Die Urkunden und Acten des ehemaligen Frauen-Klosters, der späteren Jesuiten-Residenz Pulgarn bei Mauthausen sind im Jahre 1837 in das Eigenthum St. Florians, welches die Herrschaft erwarb, übergegangen und dem Stifts-Archive einverleibt worden; die Verwaltungs- und Kanzlei-Acten der Herrschaft kamen in die Registratur des Hauses, einige wenige Schriften in das Museal-Archiv.

Die Original-Urkunden des ältesten Klosters im Lande, der alten von Bergen umschloßenen Benedictiner-Abtei Mondsee, sind längst verschollen. Das Archiv war einst reichhaltig und sorgfältig geordnet. Ein Beweis dafür sind die im ober-österreichischen Statthalterei-Archive noch erhaltenen Verzeichnisse über den Inhalt desselben. Leider ist durch Scartirung vieles ausgeschieden worden. Das Urkunden-Buch des Landes ob der Enns vermochte die ältesten Denkmale nicht anders als nach dem gedruckten Chronicon Lunaelacense und einem Copial-Buche, welches aus dem 15. Jahrhundert herrührt und im Wiener Staats-Archiv verwahrt ist, abdrucken zu lassen. Dort befindet sich auch der kostbare Codex traditionum Lunaelacensis, den wir als ältestes literarisches Fundstück Ober-Österreichs

Digitized by Google

bezeichnet haben. Nur ganz wenige Urkunden sind in Privathänden. Aber die vielen unschätzbaren Documente der ältesten Besiedlung und des Anbaues des Bodens, der Rechts- und Unterthanen-Zustände, die vielen Einzelheiten aus dem Leben dieser tausendjährigen Stiftung Otilo's sind zu Staub geworden oder haben den Weg zur Papiermühle gefunden. Einiges handschriftliche, dann Urkunden-Verzeichnisse bezüglich des 14. und 15. Jahrhunderts, verwahrt das Museal-Archiv. Abschriften von Urkunden über das Verhältnis Mondsees zur Herrschaft Wildeneck sind im Linzer Statthalterei-Archive.

Dasselbe traurige Loos wie in Mondsee hat auch über den älteren Urkunden des reizend am Traunsee gelegenen, uralten Frauen-Klosters ord. S. Benedicti Traunkirchen gewaltet. Auch von diesem konnte der hochverdiente literarische Begründer des ober-österreichischen Urkunden-Buches Jodok Stülz aus Mangel der Originale nur aus einem Copial-Buch, welches im Archiv der Herrschaft Ort verwahrt wurde, Nachricht geben. Nur einige wenige Original-Urkunden waren im Schloß Ort, im Kloster Lambach, im Wiener Staats-Archiv, im Kloster Melk und im Linzer Museal-Archiv zerstreut. Letzteres verwahrt auch noch 26 Actenstücke und außerdem andere handschriftliche Aufsätze, die es aus dem Archive zu Ort, in dessen Gewalt-Bezirk Traunkirchen gehörte, überkommen hat. Eine größere Anzahl von Actenstücken zur Geschichte Traunkirchens finden wir auch in Kloster Lambach. Schon Kurz (1811) und Hormayr (1812) haben sich vergebens um Traunkirchner Urkunden bekümmert.

Die Cistercienser-Abtei Engelszell an der Donau hatte schon zur Zeit der Aufhebung wenig Documente. Von den Original-Urkunden bis zum Jahre 1375 ist mit einer einzigen Ausnahme im Wiener Staats-Archive nichts mehr vorhanden. Die Urkunden im obderennsischen Urkunden-Buch sind aus der Chronik von 1783 im Staats-Archive abgedruckt. Das außer den Urkunden erwachsene Materiale ist in alle vier

Digitized by Google

Winde zersplittert: im Staats-Archiv in Wien, im bischöflichen Archiv in Linz, im Statthalterei-Archiv daselbst, im alten Klosterraths-Archiv in Wien, das meiste im Kloster Wilhering [1]).

Das am Innstrom gelegene alte Augustiner-Chorherren-Stift Suben besaß einst viele Urkunden, welche vom Probst Ildefons im Jahre 1767 nach München zum Abdruck in den Monumenta Boica geschickt wurden. Seither ist nichts mehr von ihnen ruchbar geworden. Das ober-österreichische Urkunden-Buch war genöthigt, sich mit dem Abdruck aus den Monumenta Boica und aus der Metropolis Salisburgensis von Hundt zu begnügen. Ebenso wenig weiß man, wohin die Kloster- und Herrschafts-Acten dieses Hauses gelangt sind. Das Archiv, der Kirchenschatz, die Pretiosen und ein Theil der Bibliothek wurden in 62 Kisten verpackt im Auftrag der Aufhebungs-Commission anno 1784 nach Linz gebracht [2]). Was weiter damit geschehen, ist unbekannt.

Über ein zweites Stift regulirter Chorherren des heiligen Augustin im Innkreis, Ranshofen bei Braunau, hat Napoleon im Jahre 1810 die Aufhebung verhängt, Bayern dieselbe 1811 vollends durchgeführt. Das Stifts-Archiv war schon 1687 wohl geordnet [3]). Jetzt kamen zahlreiche Urkunden und Schriftstücke theils in das bayerische Reichs-Archiv, theils in die königliche Bibliothek in München. Aber auch im Pfarrhof zu Ranshofen blieben viele Bücher und handschriftliche Werke von bedeutendem Werthe zurück, welch' letztere der Chorherr Pritz in seiner Geschichte von Ranshofen benützen konnte. Gar manches Stück haben Private und Antiquare in München und Salzburg erbeutet. Das Antiquarium Ranshofianum des Stifts-Dechants Hieronymus Maier (gest. 1665), das ist eine Chronik von den ältesten

[1]) Siehe Otto Schmid, Gesch. d. Klosters Engelszell in d. Studien und Mittheil. aus d. Benedict.-Orden. Jahrg. V. S. 116. Anm.

[2]) Meindl, Schicksale des Stiftes Reichersberg seit 1770. Passau 1873. S. 45.

[3]) Pritz, Gesch. v. Ranshofen. Wien 1857. S. 98.

Digitized by Google

Zeiten bis 1634, aus der Jodok Stülz soviel anziehendes zu erzählen wußte[1]), befand sich im Pfarrhof und kam auf Verwendung desselben in das Linzer Museum; die Fortsetzung davon von 1635—1665 wurde im Jahre 1878 nebst anderen Manuscripten von einem Antiquar in Salzburg für die Bibliothek von St. Florian erworben.

Die älteren Original-Urkunden Ranshofens sind jetzt größtentheils im bayerischen Reichs-Archive, einige im bischöflichen Consistorial-Archiv in Linz zu finden. Der Codex traditionum, der im dritten Bande der Monumenta Boica abgedruckt ist, fand sich weder zu München, noch sonst irgendwo.[2]) Er ist in einer an manchen Stellen verbesserten Gestalt im ersten Bande des obderennsischen Urkunden-Buchs veröffentlicht worden. Sehr sorgfältige Abschriften von Ranshofner Urkunden im Münchner Reichs-Archiv und aus einem Pergament-Codex aus dem 14. Jahrhundert in der dortigen Staats-Bibliothek, dann manche handschriftliche Werke historischen Inhalts aus Ranshofen sind jetzt im Linzer Museum zu benützen. Was ist das alles gegen die Menge, welche einst in diesem angesehenen Hause gesammelt worden ist. Wir haben bei diesem Stifte einen Beleg nicht bloß von der frühen Fürsorge für die Archivalien, sondern auch von ihrer großen Anzahl. Schon im Jahre 1278 legte Propst Chunrat ein Repertorium über sein Archiv an. Diesem folgte 1303 ein zweites, von ihm noch systematischer angefertigtes, in welchem er die Documente nach Rubriken in Urkunden der Kaiser, Könige, Erzbischöfe und Bischöfe, in herzogliche, klösterliche, in Urkunden der Grafen, Freiherren, Ritter, Bürger und „anderer Edlen“ (nobilium) eintheilte und chronologisch ordnete[3]). Davon haben wir jetzt nur die kümmerlichsten Reste.

---

[1]) Jahresbericht des Linz. Museums 1853 und 1854.

[2]) Siehe Vorrede zu Band I. des Urk.-Buches ob d. Enns. S. XV.

[3]) Siehe l. c. Band IV. S. 454.

Digitized by Google

Das Resultat unserer retrospectiven Betrachtung der Schicksale, welche die Archive der aufgehobenen Klöster erfahren haben, ist ein wenig erfreuliches gewesen. Ein Theil wurde mit barbarischem Stumpfsinn vernichtet, wodurch die Landesgeschichte einen unersetzlichen Verlust erlitten hat. Ein Theil liegt ägyptischen Mumien vergleichbar in einsamem schwer zugänglichem Grabe; ein Theil ist wie von den Vögeln überall hin vertragen und verzettelt worden. Wie drastisch tritt hier die Nothwendigkeit heran, das noch nicht vom Heißhunger der Zeit Verschlungene zu retten und die geschichtlichen Baumaterialien, welche der Sturm nach allen Richtungen selbst über die Landesgränzen zerstreut hat, zu sammeln und thatkräftig auf eine Vereinigung des weit getrennten in einem natürlichen Centralpunkte hinzuarbeiten.

Die Archive der bestehenden Klöster.

Diejenigen Anstalten im Lande, welche den archivalischen Anforderungen in hervorragender Weise entsprechen, sind die sieben bestehenden Klöster. So sicher wie auf Felsenburgen verwahrt, ruhen die Documente seit vielen Jahrhunderten in ihrem Schooße, leicht zugänglich und bequem für die Forschung und den mannigfaltigen Dienst des Lebens, von fachmännischer Hand geordnet und aufgestellt. Mit ihren zuvorkommend geöffneten „Briefkammern“ haben diese Klöster vor Jahren sehr bedeutendes zu dem unvergänglichen Schatz im ober-österreichischen Urkunden-Buch beigetragen. Wo nicht ein verheerender Brand dazwischentrat und den Faden ihrer Hausgeschichte unterbrach, wie bei Schlägl und Reichersberg, haben sie nicht blos Urkunden, sondern auch geschichtliche Aufzeichnungen und mächtige Actenstöße aufbehalten und in geschichtlichen Abhandlungen ihren Landsleuten vorgelegt. Dabei haben sie aber nicht bloß das für ihre Klostergeschichte wichtige für werth gehalten, wir finden bei ihnen auch Documente, welche sich auf andere Stifte, Bürger

Digitized by Google

und Adels-Geschlechter beziehen, oder die Culturzustände des Landes im allgemeinen beleuchten. Kremsmünster, einstens mit einem Besitzthum wie ein Fürstenthum ausgestattet und seine Wurzeln bis in das 8. Jahrhundert bohrend, fand ich mit einem innern und äußern Archiv und einer großen Registratur ausgestattet. Der Wichtigkeit, welche man dem Archive beilegte, entsprach hier wie in Wilhering die Anlage in einem weiten gewölbten Raume im Erdgeschoße unter der Prälatur, so dass man zu diesem Schatze nur durch die Wohnräume des Abtes gelangen konnte. Die nöthigen Eigenschaften, hoch, geräumig, trocken, feuer- und einbruchsicher, fehlen nicht. Die Urkunden und die Actenbündel ruhen nach Materien abgetheilt in Schränken mit Schubläden, in der Registratur in offenen Regalen. Hier finden wir die Acta generalia zur Geschichte im allgemeinen, die Personalien der Äbte und Capitularen, die verschiedenen Zweige der Kloster-Verwaltung, Kirche, Gymnasium, Musik u. s. w., die Kloster-, Wirthschafts-, die Gerichts- und Verwaltungssachen der zur Abtei gehörigen Güter, Chroniken, Briefwechsel des Abtes und seiner Brüder. Viele Hunderte von Urkunden auf Pergament sehen wir jede einzeln in ihrem Papierumschlag ausgebreitet, welche Art der Bewahrung sich hier, wie in St. Florian, Wilhering, Lambach, Schlägl trefflich bewährt hat. Das Prälatenstands-Archiv des Landes ob der Enns wurde zur Zeit der hochgehenden Wogen der Reformation der Sicherheit wegen nach Kremsmünster als den Sitz des Vorstandes übertragen, wo wir es noch gegenwärtig reich an Materialien zur Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts antreffen[1]).

Sämmtliche Archivalien der dem Stifte angehörigen Patrimonial-Gerichte wurden nach Auflösung derselben im

[1]) Eine Beschreibung aller Schriften und Briefschaften, welche im Archiv des Prälatenstandes zu finden sind, aus der Feder des Hofrichters Finsterwalder von Kremsmünster anno 1676, besitzt im Originale das Archiv zu Schlägl. Commenda Materialien zur landeskundlichen Bibliographie Ober-Österreichs. Linz 1891. S. 139.

Digitized by Google

Jahre 1851 nach Kremsmünster gebracht und nichts außer den an die Behörden amtshalber fallenden Acten ausgeschieden. Zu den Archiv-Bestandtheilen sind ferner zu rechnen die Documente der 24 dem Stifte incorporirten Pfarren. Alles ist vollständig geordnet, da gibt es keine unbearbeiteten Partien. Repertorien sind mehrere zur Hand, das letzte aus dem J. 1850 in Blätterform. Die Zahl sämmtlicher Fascikel dieses innern Archives ist 380, die der gebundenen Schriften 310.

Das äußere Archiv in vier großen Sälen und einem Zimmer umfasst die Herrschafts- und Districtscommissariats-Acten der Stiftsherrschaften sammt den Wirthschafts-Acten derselben. Die historischen Acten, welche sie früher besaßen, haben wir schon bei dem innern Archiv erwähnt. Die Aufstellung ist nach Herrschaften durchgeführt, innerhalb der Gruppen nach Materien. Die Zahl der Fascikel 3880, der gebundenen Bücher 1910.

Die Acten der neuesten Zeit liegen in der großen ihrer Bestimmung vollkommen entsprechenden Registratur.

Überall ist Ordnung, Reinlichkeit und umsichtige Sorgfalt zu erkennen. Um dasselbe haben P. Theodorich Hagn und der gegenwärtige Abt Leonhard die größten Verdienste.

Das Archiv von Kremsmünster ist für die Geschichte des Landes, der Pflege von Wissenschaft und Kunst, des Rechtes und der ständischen Angelegenheiten, der Cultur von Wald und Feld, von Hoch- und Mittelgebirge, von Zunft und Innungswesen, wegen des hohen Alters seines Bestandes und des Reichthums seiner Sammlungen außerordentlich wichtig.

Auch in St. Florian finden wir ein sorgfältiges mit allen nöthigen Erfordernissen ausgestattetes Archiv, eine alte und eine neuere Registratur: das Archiv neben den Gemächern des Prälaten, die Registraturen unter dem Archive im Erdgeschoße, gewölbt, licht und trocken. Im

Digitized by Google

Archiv ist die Aufstellung nach dem Gesichtspunkt der Chronologie, in den Registraturen nach Materien, innerhalb derselben chronologisch. Die Archivalien hat man im Archiv in Schränken mit Schubläden, in den Registraturen in offenen und in verschlossenen Fächern hinterlegt. Ein vorzüglicher von Jodok Stülz über alle Urkunden, Acten und gebundenen Bücher des Archives in drei Foliobänden angelegter Katalog bietet schnelle verlässliche Auskunft. Der Archivbestand ist 200 mächtige Fascikel, 300 gebundene Bücher. Die Urkunden sind chronologisch in die Actenbündel eingetheilt, mit Ausnahme der Papst-, Kaiser-, landesherrlichen oder bischöflich passauischen Pergament-Urkunden, welche ausgebreitet in sehr großen Laden ruhen. Ich wiederhole hier nicht alle die Agenden der Prälatur, der Landstandschaft, der Wirthschaft und Kanzlei eines mehr als achthundertjährigen geistlichen Hauses und der dazu gehörigen Herrschaften. Was das ständische Leben namentlich betrifft, wird es durch die Sammlungen des rastlosen Probstes Johann Georg, Hoheneck's vertrauten Freundes, von keinem Kloster übertroffen. Die älteren Acten und Urkunden der 33 incorporirten Stiftspfarren sind im Stifts-Archiv deponirt; darüber bestehen besondere Verzeichnisse. Ebendort findet man auch die Documente und Acten des aufgehobenen Heil. Geist-Klosters Pulgarn, welches durch Kauf in den Besitz St. Florians gelangte.

In dem freundlichen Wilhering am Donaustrande treffen wir die archivalischen Schätze im sicheren gewölbten Erdgeschoße in engster Verbindung mit der Prälatur, welche durch eine Wendeltreppe damit verbunden ist. Man kann sagen ein bombenfester Raum, für viel edlere Zwecke literarischer Forschung hergerichtete Kästen mit Läden an den Wänden. Alle Materialien chronologisch geordnet. Auch hier die wichtigeren Archivalien der Stiftspfarren im Archive des Mutterhauses hinterlegt. Über alle vorhandenen Schriften ertheilen ein chronologischer Katalog und mehrere besondere Indices über die Pfarren, das Stift und die Stiftsgüter will-

Digitized by Google

kommenen Aufschluß. Überdies eine reichhaltige Regestensammlung zur Geschichte des Stiftes, seiner Güter und Pfarren vom J. 827—1500. Die Zahl der Regestennumern ist 1469. Besonders zahlreich sind die Archivalien aus dem Jahrhundert der Reformation.

Einigen, aber wichtigen Resten des aufgehobenen Cistercienserklosters Engelszell haben dieselben Räume Zuflucht gewährt, so z. B. dem Chronicon monast. b. Mariae virginis de cella angelorum mit Abschriften von 76 Urkunden von der Gründung dieses Hauses bis zum J. 1348.

In einem entfernteren gewölbten Raume des Erdgeschoßes treffen wir auch die Acten der Stiftsherrschaften und Stiftsgüter mit ihrem bekannten Agendenkreis, 500 Fascikel und 160 gebundene Bücher. Sie beginnen mit dem J. 1500.

Das Archiv der Benedictiner in Lambach, im ersten Stockwerk liegend und jedem Anspruch des Archivars entsprechend, hat seine Pergament- und Papierschätze in Kästen mit offenen Fächern und Holzgittern davor aufgestellt. Alles ist nach Materien gruppirt und innerhalb derselben folgt man der chronologischen Eintheilung. Es gibt einen allgemeinen chronologischen Katalog und einen Hand-Katalog. Bei 1000 Pergament-Urkunden ruhen flach ausgestrichen in Papierumschlägen. Die Zahl der Actenfascikel ist 220, gebundene Bücher 160. Der Inhalt ist der gewöhnliche, wie wir ihn schon bei Kremsmünster bezeichnet haben. Dieses Archiv ist reich an Actenstücken über Salzwesen und Salzhandel; auch über das Frauenkloster Traunkirchen findet sich manches. Es ist musterhaft durch den Abt Theodorich Hagn und den Archivar P. Pius Schmieder eingerichtet worden.

Neben dem Stifts-Archiv ist eine zweite gewölbte Kammer, welche in einer Anzahl von Schränken 220 Fascikel aufweist und die Acten des einstigen Pfleggerichtes Lambach

Digitized by Google

enthält: Jurisdictionalia, Criminalia, Publica, Militaria, Cameralia, Zunftwesen, Rechnungen, alles aus dem 16.—18. Jahrhundert.

Das Prämonstratenserstift Schlägl hat seine Archivalien in einem lichten trockenen feuersichern Locale unterhalb der Prälatenwohnung untergebracht. Auch hier besteht die äußere Einrichtung aus Schränken mit Schubläden, die Eintheilung nach Materien; die Urkunden haben jede einzelne ihren schützenden Umschlag und alle zusammen ihr Repertorium. Acten aus der Zeit vor 1626 sind wenig vorhanden, weil Brandunglück und Verwüstung in der Bauernrebellion arg gewüthet haben, aber nach 1626 wird der Vorrath reichhaltig. Vorzüglich bemerkenswerth sind die Actenstücke aus den Bauernkriegen, Copial-Bücher mit Urkundenabschriften vom Jahre der Gründung bis 1773. Die Annalen von Schlägl heben mit der Gründung an, wurden 1644 zusammengestellt und fortgesetzt bis 1783. Es besteht ein Materien-Katalog, alphabetisch geordnet. Die Zweige sind die bei Stifts- und Herrschafts-Verwaltungen gewöhnlichen. Die ehemaligen Kanzleiacten fand ich anno 1877 in der sogenannten Bibliothek. Bei 200 gebundene Bücher und circa 40 Fascikel, Rechnungen des Stiftes und der Herrschaft Schlägl, Steuerbücher, Urbarien, Gerichtsprotokolle etc. aus dem 17.—19. Jahrhundert.

In dem Stifte der regulirten Chorherrn zu Reichersberg haben wir das Archiv in herrlicher Lage unter den Fürstenzimmern zu suchen. Hoch über dem dahinströmenden Inn gelegen, licht und trocken, ist es auch gegen die tückischen Feinde alles Schriftthums, gegen Brand und Feuchtigkeit geschützt. Aus dem alten ebenfalls feuer- und einbruchsicheren Locale wurde es in die seit 1850 leer stehenden Kanzleien übertragen. Der große Brand, der im J. 1624 das ganze Stiftsgebäude sammt der Kirche in Asche legte, vernichtete auch die Bibliothek bis auf wenige Handschriften, die alten Urbarien und die Kanzleien. Trotzdem hat das Archiv seither einen Bestand von beiläufig 2000 Urkunden

Digitized by Google

und Actenfascikeln, angefangen vom J. 1137, erreicht. Drei kostbare Stücke ältester Zeit konnten gerettet werden, nämlich 8 Codices mit den Werken des großen Abtes Gerhoch (1132—1169), das alte Saalbuch aus dem Ende des 12. bis in das letzte Decennium des 13. Jahrh. und das sogenannte Promtuarium, von Dechant Erhart Pilch (1420) geschrieben, welches die Abschriften aller älteren Urkunden enthält[1]). Die werthvolle Reichersberger Chronik des Dechants Magnus † 1195 machte Propst Peter 1818 dem Erzherzog Johann zum Geschenk; sie wird jetzt im steyrischen Landes-Archiv aufbewahrt. Des Archiv erfreut sich einer sorgfältigen Obhut.

Von dem so romantisch im Kremsthal gelagerten Kloster Schlierbach ord. Cist. haben wir, obgleich es spät entstanden ist, viele Documente seines Daseins aus dem Mittelalter erhalten. Es wurde erst i. J. 1355 von Eberhard III. von Wallsee aus einem Schloß in ein Kloster von Cistercienser-Nonnen umgewandelt. In den Stürmen der Reformation löste es sich zwischen 1554 und 1566 auf. Es stand leer und öde unter der Administration des Landesherrn bis 1620, worauf Ferdinand II. es den Cisterciensern als Männerkloster übergab. Was allenfalls an Büchern und Handschriften zur Zeit des Nonnenaufenthalts vorhanden war, wurde in der langen Zwischenzeit verschleppt. Anders steht es mit den Urkunden. Aus der Zeit vor den Klosterfrauen sind 24 vorhanden; aus der Zeit der Klosterfrauen, von 1355—1560, etwa 400; aus der Periode der Administration, 1560—1620, beiläufig 196; seit Schlierbach dem Männerorden übergeben worden ist, circa 760. Das Archiv besitzt auch ein altes Urbarium auf Pergament aus dem J. 1365—95,

[1]) Im Jahre 1812 an das bayerische Reichs-Archiv auf Ansuchen eingeschickt, wurde der Codex erst 1870 auf Requisition des Stiftes und Beschluß des bayr. Staats-Ministeriums des Innern vom allgemeinen Reichs-Archiv, wo er 58 Jahre aufgehoben war, extradirt. Über das Obenstehende siehe Meindl, Schicksale des Stiftes Reichersberg; Passau 1873 S. 181 und Sebastian Brunner, Chorherrnbuch; Wien 1883 S. 448. 449. 467.

Digitized by Google

Copial-Bücher aus dem 14. und 15. Jahrhundert; außer den Urkunden sind die älteren Acten in 57 Fascikeln zu nennen, in denen die Urkunden nach ihrem Datum eingelegt sind. Dazu kommen noch einige Fascikel Briefe und Schriften, welche sich auf das Kloster und die incorporirten Pfarren beziehen. Alles wurde in den Jahren 1864 und 1865 in diese neue Ordnung gebracht. Es sind Register zu den Urkunden chronologisch und nach Ordnungen zusammengestellt, ferner ein solches für die Acten vorhanden. Das Archiv befindet sich im ersten Stockwerke in einem lichten trocknen feuersichern Lokale.

Gerade dieser überall in diesen sieben Klöstern bemerkten Obhut, auf deren Nothwendigkeit auch die kirchlichen Visitationsacten stets hinweisen, verdanken wir die Erhaltung so vieler Zeugen, Rufer und Mahner aus vergangenen Jahrhunderten. In dem tausendjährigen Kampfe zwischen Untergang und Emporkommen, welcher sich in den Familien der Dynasten, des Adels und der Bürger vollzog, ragen die Klöster wie einzelne Wartthürme und Zufluchtsburgen heraus. Ihre eigenen Familienpapiere haben die ersteren verloren, die Klöster waren es, welche die Beweisthümer ihrer Thätigkeit erhielten.

VIII. Vergrößerung des Archivschatzes durch Kauf, Geschenke und Archivalien-Austausch.

Mit dem vorstehenden Abschnitt haben wir die Überschau über die verschiedenen und wichtigeren Archive von Einst und Jetzt im Lande ob der Enns vollendet. Wir haben ihre Zahl, ihre Größe und Bedeutung, ihren Zustand mit kurzen Strichen gezeichnet, da eine erschöpfende Darstellung dieser Institute vom Anfang nicht in den Rahmen unserer Aufgabe gehörte und überhaupt bei der dermaligen Lage der Dinge bei sehr vielen nicht durchführbar ist. Unsere Absicht war, einen Einblick in das Vermögen des Landes an Archivalien zu eröffnen. Dann in zweiter Linie das Auge des Landes-Archivars auf die Felder zu lenken, wo er

Digitized by Google

etwa die erste seiner Aufgaben: sammeln und vereinigen, ausführen könnte. Er wird umso leichter seinen anvertrauten Schatz durch Ankauf, Geschenke und Austausch von Archivalien zu vermehren im Stande sein. Wir zweifeln nicht daran, dass sich bei antiquarischen Angeboten mäßiger Art die Landes-Vertretung von Fall zu Fall zur Erwerbung wahrhaft wichtiger Actenstücke zur Geschichte des vaterländischen Bodens werde bereit finden lassen. Sie hat ja vor wenigen Monaten in großmüthiger Weise die Mittel zur Adaptirung des neuen Archiv-Gebäudes bewilligt. Was die Geschenke anbelangt, so sind sie, wie sie anderen Landes-Instituten dieser Art zu Theil geworden sind, gewiss auch in Ober-Österreich zu erwarten, wo sich der Patriotismus in dem neuen herrlichen Museum das schönste Denkmal gesetzt hat. Geschenke werden aber nicht allein freiwillig angetragen, sie werden auch durch freundliches Ersuchen herbeigeführt. In Wien liegen in den Archiven des Reichsfinanz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern, in den Gewölben der nieder-österreichischen Statthalterei, ja auch im Staats-Archive und in der Hof-Bibliothek, wie ich aus Erfahrung weiß, ober-österreichische Urkunden, alte Urbarien, Güteranschläge, Reise-Diarien, Bauernverhöre und dergl. und zwar nicht etwa in großer Menge, so dass man an complete Sammlungen denken könnte, sondern vereinzelt, lückenhaft wie verflogenes fremdartiges Gevögel. Ich kann mir nicht denken, dass sie dem Forscher ober-österreichischer Geschichte oder dem Linzer Beamten und Advocaten, der ober-österreichische Documente benöthigt, in Wien mehr Dienste leisten als in Linz, vorausgesetzt, dass in Linz überhaupt ein geräumiges verlässliches Archiv besteht, dem die hohe Staats-Regierung sie anvertrauen kann. So lang dies nicht der Fall war, konnte man immerhin im Interesse der Erhaltung ihre Aufbewahrung am sichern Ort und unter den Augen der Central-Behörden begünstigen. Jetzt aber ist dieses Argument durch die Wandlung mit dem Linzer Landes-Archive hinfällig geworden.

Digitized by Google

Wir setzen auch gar nicht voraus, dass der Wille bei den obersten Behörden fehle. Wenn selbst fremde Staaten solchen Bitten ein williges Ohr geschenkt haben, wie es bei dem königlich schwedischen seinerzeit mit den mährischen Archivalien aus der Zeit des 30jährigen Krieges, oder bei dem königlich bayerischen mit den alten Urkunden der Stadt Braunau und der Zurückgabe des werthvollen Promtuarium an das Stift Reichersberg der Fall war, so ist man gewiss berechtigt, bei der österreichischen Staats-Regierung eine ähnliche Stimmung vorauszusetzen. Wir können uns auf einen interessanten Präcedenzfall berufen, wo das Gesuch des kärntnerischen Geschichts-Vereines um Abtretung der Archivalien der Klöster Ossiach und Arnoldstein, welche sich unter Aufsicht der Domänen-Direction in Görz befanden, von dem k. k. Ackerbau-Ministerium im günstigen Sinne entschieden wurde [1]).

Noch bleibt ein drittes Mittel, den Bestand der Sammlung vaterländischer Schriftwerke zu vergrößern, übrig — der Austausch der Archivalien. Es sind solche in den öffentlichen ober-österreichischen Archiven von allen benachbarten Kronländern und aus dem Königreiche Bayern vorhanden; umgekehrt viele ober-österreichische dort. Es liegt auf der Hand, dass es Sache eines umsichtigen Archivars ist, sie auszukundschaften und wegen Wiedererwerbung der durch mancherlei Geschicke aus dem Lande Entführten in Unterhandlung zu treten. Es lässt sich aus Büchern, aus Nachrichten in den Archiven, durch Erkundigung bei Geschichtsforschern, durch Reisen und Absuchen des eigenen Landes und anderer Provinzen ein Verzeichnis unserer Desiderata

[1]) Vielleicht könnten von Zeit zu Zeit in den öffentlichen Blättern publicirte Verzeichnisse von den dem Landes-Archive geschenkten oder anvertrauten Archivalien den Sinn für ähnliche patriotische Thaten öffnen und wach erhalten. Auch wäre es für diesen Zweck wie für gelehrte Forschung von Vortheil, Archiv-Verzeichnisse dann und wann zu veröffentlichen, wie man in Frankreich und Belgien beabsichtigte. Siehe Löher Archivlehre 1890, S. 483.

Digitized by Google

und dem entgegen ein Register jener Archivstücke anfertigen, welche aus den Nachbarländern in unsere Sammlungen sich verirrt haben. Diesem werden Bitten an unsere Landes-Vertretung folgen, mit den Ministerien und den Regierungen anderer Kronländer oder fremder Reiche um Wiedererlangung des Verlorenen in Unterhandlung zu treten.

Wir wollen noch bemerken, dass alles, was wir als Gegenstände eifrigen Sammelns genannt haben, nicht nur von historischen Schriftwerken, sondern auch von den Siegeln und Siegelstempeln gilt, von denen eigene Sammlungen im Landes-Archiv angelegt werden sollen.

Die letzte der drei vornehmen Pflichten des Archivars ist: das Gesammelte erhalten. Ich stecke hier eben dem Wirkungskreise des Landes-Archivars weitere Gränzen, als die Erhaltung der unmittelbar unter seiner Botmäßigkeit stehenden Schätze.

IX. Landes-Inspection der Archive.

Bei dem menschlichen Hange zur Bequemlichkeit und Indolenz ist eine fortwährende Aufsicht über alle öffentlichen Amts-, Stadt- oder Markt-Archive durchaus nothwendig. Es sollten, wie in Frankreich, dem Lande mustergiltiger Archivverwaltung, fachkundige vom Staate besoldete Archiv-Inspectoren im Lande planmäßig herumreisen und im Laufe von 3—4 Jahren alle Archive ihres Kronlandes oder Bezirkes bezüglich des Archiv-Bestandes und des Zustandes der Localitäten untersuchen und die vorgefundenen Gebrechen höhern Orts zur Anzeige bringen. Ein anderer modus agendi würde darin bestehen, dass der jeweilige Landes-Archivar (besonders in kleineren Kronländern) in den Stand gesetzt wird, dieselbe Aufgabe in dem Zeitraum einer bestimmten Zahl von Jahren (3—4) in der schönen Jahreszeit und auf Kosten des Landes durchzuführen. Da bei der beständigen Finanzklemme in Österreich das Institut besonderer Archiv-Inspectoren unübersteiglichen Schwierigkeiten begegnen dürfte, wäre das zweite System, Untersuchung durch den

Digitized by Google

Landes-Archivar, in großen Kronländern unter Beihilfe von Adjuncten, zu empfehlen. Es ist vorauszusetzen, dass schon die Besorgnis von dem Überfall des Landes-Archivars, der nach Ablauf weniger Jahre gewiss zur Untersuchung erscheinen werde, einen heilsamen Einfluß auf Reinlichkeit und Ordnung des Archives zur Folge haben wird. Es muß den Gemeinde-Vorstehern zugleich bei Übernahme ihres Amtes eingeprägt werden, dass auch die Privilegien, Urkunden und Acten einen Theil des Gemeindevermögens ausmachen, für deren Erhaltung und Bewahrung vor Einbußen sie ebenso verantwortlich sind, wie für die Rentenscheine und liegenden Güter [1]).

Um seine Aufgabe vollständig ausführen zu können, soll der Landes-Archivar bei allen öffentlichen Archiven auf die Herstellung von Verzeichnissen der Archiv-Bestandtheile dringen (im Unterlassungsfalle zwangsweise), um die Evidenzhaltung für ihn und die archivalischen Aufsichts-Beamten schnell zu ermöglichen, Verschleppung hintanzuhalten und die Benützung des Archives von Seite Auskunftsuchender zu erleichtern. Er wird bei solchen Bereisungen sich auch sorgfältig zu erkundigen haben, auf welchen Herrensitzen oder Schlossgütern sich aufgelassene Registraturen oder kleinere Reste derselben befinden oder wohin sie gekommen sind. Man kann ja auch aus der Darstellung der Verluste manches lernen. Dieses Vorgehen ist zur Rettung des Vergessenen oder dem Verderben preisgegebenen höchst nothwendig. Seine Beobachtungen wird er der k. k. Central-Commission und dem Archivrathe beim Ministerium des Innern zur Kenntnis bringen, um beide in den Stand zu setzen, seine bei dem Landes-Ausschuße gestellten Anträge zu unterstützen [2]). Es ist nämlich in Ober-

---

[1]) Wurde schon auf dem III. Conservatorentag (1885) zum Beschluße erhoben. Siehe Stenograph. Aufnahme S. 139.

[2]) Wie sich die Einführung der Inspection der Gemeinde-Archive in Frankreich als vortreffliche Einrichtung erprobt hat, zeigt Pfannenschmid Das Archivwesen in Elsaß-Lothringen. Leipzig 1875 S. 149.

Digitized by Google

Österreich stets im Auge zu behalten, dass der Landes-Archivar nicht k. k. Beamter, sondern ein Functionär des Landes und dem Landes-Ausschuße, beziehungsweise der Landesvertretung unterworfen ist. Die Conservatoren der k. k. Central-Commission können aus mehreren Gründen die Thätigkeit solcher regelmäßig wiederkehrenden systematischen Visitationen nicht ersetzen. Sie können nur für den Fall, dass die Kunde von dem drohenden Verderben eines Archives zufällig zu ihren Ohren gelangt, davon berichten. Wie viel kann aber zu Grunde gehen, ohne dass sie etwas erfahren, oder dass sie es erst erfahren, wenn der Schaden schon angerichtet ist.

Da die Geschichte des menschlichen Geschlechtes in neuerer Zeit mit verdoppelter Schnelligkeit sich entwickelt, die Schreibgeschäfte und Schriften-Production der öffentlichen Ämter sich ins ungemessene vermehrt, müßen auch die Actenstöße, welche die Behörden belasten, in kleineren Zwischenräumen als früher geschehen ist scartirt, das werthlose vernichtet, das erhaltungswürdige in die Archive abgeliefert werden. Da wäre nun sehr zu wünschen, dass die beabsichtigte Scartirung dem Landes-Archivar angezeigt, seine Wünsche und Weisungen in Betreff der Personen und wo möglich auch gedruckte Formularien und Instructionen für die scartirenden Beamten eingeholt würden. Die k. k. Central-Commission hat dieser wichtigen Sache schon längst ihre Aufmerksamkeit zugewendet; ebenso die drei Ministerien des Ackerbaues, des Handels und der Justiz, welche im laufenden Jahre aufs neue Verordnungen über die Behandlung der Acten von historischem oder culturgeschichtlichem Werthe publicirt haben[1]). Die Conservatoren der Central-Commission haben empfohlen, dass Archivalien von Kirchenvorständen oder Herrschaftsbesitzern, welche sich derselben entäußern wollen, von einem Museum oder Vereine in Auf-

[1]) Das k. k. Ackerbau-Ministerium mit Erlass d. d. 14. und 22. Januar 1896; das Handels-Ministerium im Mai, das Justiz-Ministerium 25. Juni 1896.

Digitized by Google

bewahrung genommen werden, jedoch mit Vorbehalt und unter gewissenhafter Evidenzhaltung des Eigenthumsrechtes [1]).

X. Universal-Repertorium.

Aus der ganzen vorliegenden Abhandlung erhellt, dass ich mir das Landes-Archiv wie einen Polypen vorstelle, welcher große sowie kleine Archive und einzelne herumfluthende Archivalien in seinen Armen auffängt und in seinem sichern Schooße birgt. Wie in früheren Jahren bei einem Kunst- oder literarischen Werke gleich an das Museum als Sammelpunkt aller Landes-Merkwürdigkeiten gedacht wurde, so soll man sich jetzt des Landes-Archives als Vereinigungspunktes und Hortes aller schriftlichen Denkmale der Vorzeit erinnern. Wenn dasselbe die älteren erreichbaren Bestandtheile öffentlicher Archive und privaten Vorkommens an sich gezogen haben wird, wenn die bisher gedruckten Ergebnisse der Untersuchung unserer Stadt- und Communal-Archive durch weitere Bereisungen completirt und vertieft sein werden, wird man an die Anlage eines gedruckten summarischen Universal-Repertoriums aller älteren Archivalien, der Urkunden und Acten bis zu einem bestimmten Zeitraume, soweit sie im Besitze des Staates oder unter seiner Aufsicht stehen, denken können. Es wird dann nicht blos ein Inventar für die Evidenzhaltung des archivalischen Landes-Vermögens geschaffen sein. Der Notar, der Rechtsvertreter, der Verwaltungsbeamte werden dann nicht an hundert Orten herumzufragen brauchen, um endlich nirgends sichern Aufschluß zu bekommen; er wird die Existenz und den Ort der Aufbewahrung eines benöthigten Documentes mit leichter Mühe an der Centralstelle erfahren. Der Gelehrte, der sich für besondere Stoffe und Abschnitte der Geschichtsschreibnng interessirt, hat dann nicht nöthig,

[1]) Siehe Jahrg. XI. der Mittheilungen der Central-Commission. Neue Folge. Artikel Conservatorentage S. 5 ff. 16.

Digitized by Google

endlose Zeit zu vertrödeln und viele Irrfahrten anzustellen; er wird die Materialien für seine Darstellung sicher und in erschöpfender Menge in dem Repertorium des Landes-Archives finden. Einige Vorbedingungen zu einem solchen Unternehmen sind gegeben: die mäßige Ausdehnung des geschichtlichen Bodens, mit dem sich in Ober-Österreich ein solches Universal-Repertorium zu beschäftigen hat und die gewaltigen Vorarbeiten, welche durch die acht Bände des ober-österreichischen Urkundenbuches bereits geschaffen sind. Die sich darbietenden Schwierigkeiten können, wie wir hoffen, durch eine umsichtige und thätige Archivleitung und die Liebe zur heimatlichen Geschichte überwältigt werden.

A. Czerny,

Stifts-Bibliothekar von St. Florian,
k. k. Conservator III. Section.

Digitized by Google

Bericht

des obderennsischen Landes-Ausschußes

über die Reorganisirung des landschaftlichen Archives und die Errichtung eines ober-österreichischen Landes-Archives.

In der 7. Sitzung am 10. Jänner 1896 hat der oberösterreichische Landtag bezüglich der Errichtung eines oberösterreichischen Landes-Archives einstimmig nachstehende Beschlüße gefasst:

1. Das provisorische Organisations-Statut für das oberösterreichische Landes-Archiv in der vom Landtags-Ausschuße festgestellten, im Berichte (Beilage 65) abgedruckten Form wird genehmigt. 2. Mit der Durchführung der Organisation im Laufe des Jahres 1896 wird der Landes-Ausschuß gegen Berichterstattung in nächster Landtags-Session beauftragt. 3. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, allen um das Zustandekommen des Landes-Archives verdienten Behörden, Körperschaften und Persönlichkeiten, als: der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale in Wien, dem steiermärkischen Landes-Ausschuße in Graz, dem k. k. Statthalterei-Präsidium in Innsbruck, dem k. k. Statthalterei-Präsidium in Wien, dem k. k. Statthalterei-Präsidium in Salzburg, Sr. Exc. Herrn Dr. Joseph Alexander Freiherrn von Helfert, Präsidenten der k. k. Central-Commission in Wien, dem Herrn Landes-Archivs-Director k. k. Regierungsrath Dr. Joseph von Zahn in Graz, dem Herrn Vicedirector des k. k. Haus-, Hof- und Staats-

Digitized by Google

Archives k. k. Sectionsrath Dr. Gustav Winter in Wien, dem Herrn k. k. Archivs-Official Privatdocenten Dr. Michael Mayr in Innsbruck, dem Herrn kaiserlichen Rath Dr. David Schönher in Innsbruck, dem Herrn kaiserlichen Rath Friedrich Pirkmayr in Salzburg, dem Herrn k. k. Universitäts-Professor Dr. Oswald Redlich in Wien und dem Herrn k. k. Archivsleiter Dr. Albert Starzer in Wien den Dank des Landtages auszudrücken. 4. Dem Landes-Archivar Dr. Ferdinand Krackowizer wird für den bei der Archivbereisung bethätigten Eifer die Anerkennung des Landtages ausgesprochen. 5. Zur Adaptirung der Localitäten des Erdgeschoßes und des ersten Stockwerkes im „alten Musealgebäude“ zu Archivräumen wird ein Betrag von rund 5300 fl. bewilligt, welcher dem Landesschulden-Tilgungsfonde zu entnehmen und in fünf aufeinanderfolgenden Jahresraten à 1060 fl. aus dem Landesfonde zu refundiren ist. 6. Der hohe Landtag namens des Landes Ober-Österreich sagt dem hochwürdigsten Herrn Landes-Hauptmanne Abt Leonard Achleuthner für alle die Liebe, welche er der Begründung eines ober-österreichischen Landes-Archives entgegengebracht, und für den fachmännischen Rath, welchen er dem Projecte in allen Stadien zutheil werden ließ, den ehrfurchtsvollsten Dank.

In Durchführung obiger Landtagsbeschlüße wurden die sub Punkt 3 derselben aufgeführten Behörden, Körperschaften und Persönlichkeiten von dem ihnen vom hohen Landtage ausgesprochenen Danke mit eigenen Zuschriften in die Kenntnis gesetzt.

Nachdem, wie bereits erwähnt, für die Adaptirung des Erdgeschoßes und des ersten Stockwerkes im alten Museal-Gebäude zu Archiv-Räumen eine Summe von rund 5300 fl. bewilligt wurde und das Landes-Bauamt das Ersuchen stellte, die eisernen Fensterbalken baldigst herstellen zu lassen, so besichtigte der Referent k. k. Landesgerichtsrath Julius Strnadt mit dem Landes-Archivar am 17. März 1896 die bestimmten Räumlichkeiten in eingehender Weise,

Digitized by Google

und zwar zu dem Zwecke, um eine Übersicht der absolut nothwendigen, sowie der auf späterhin verschieblichen Herstellungen zu gewinnen.

Das Ergebnis dieser Besichtigung war folgendes:

1. Im Erdgeschoße sind die Archivräume erst trocken zu legen, daher von außen vorn und rückwärts Rigole anzulegen, die Fenster auf der Gartenseite, damit Licht und Luft gehörig eindringen könne, gehörig zu vergrößern, sowie der moderige Holzfußboden zu beseitigen und dafür Steinboden, eventuell Xylotith anzubringen;

2. Im ersten Stockwerke ist in dem an das Lesezimmer anstoßenden Zimmer wegen der Nähe der Bereitershohnung das Fenster zu vermauern; der Lichtentgang wird dadurch paralysirt, dass die Thüre in das durch zwei Fenster beleuchtete Lesezimmer in eine Glasthüre verwandelt und das anstoßende Zimmer durch Wegnahme der Zwischenmauer in einen einzigen Archivraum umgestaltet wird;

3. Zur Abhaltung der Feuersgefahr sind jene Fenster, welche gegen das Haus des Dr. Dosch und die Häuser der Klamstraße gekehrt sind — jedoch mit Ausnahme der durch eine vorstehende Mauer geschützten drei Fenster des Arbeits- und Lesezimmers — mit Drahtpanzer zu versehen, welcher bekanntlich in Admont die Bibliothek vor dem Eindringen des Feuers bewahrt hat;

4. Im Arbeits- und Lesezimmer, sowie in dem unter 2 bezeichneten Zimmer sind neue Fußböden zu legen, in den übrigen Räumlichkeiten des ersten Stockwerkes ist nicht Steinpflaster zu legen, sondern der noch hinlänglich gute Bretterfußboden zu belassen;

5. Von dem vorderen zweiten Zimmer aus hat eine eiserne Wendeltreppe in die ebenerdigen Archivräume zu führen.

Alle diese Herstellungen hat der Landes-Ausschuß in der Sitzung am 18. März 1896 im Principe genehmigt und beschlossen, den Landes-Archivar nach Admont zu entsenden, um in dem dortigen Stifte bezüglich der Fenster-

Digitized by Google

panzer Erkundigungen einzuziehen, sowie die Einrichtung des vom hochwürdigen Stifts-Archivar Herrn P. Jakob Wichner musterhaft geordneten Archives kennen zu lernen.

Diesem Auftrage ist der Landes-Archivar in Begleitung des Ober-Baurathes Joseph Überlackner am 8. und 9. April d. J. nachgekommen und erstattete hierüber folgenden Bericht:

„Bei dem verheerenden Brande, welcher am 27. April 1865 das Klostergebäude und die Stiftskirche in Admont vollständig zerstörte, ist der berühmte Bibliotheks-Saal mit seinem kostbaren Inhalte nur durch die Drahtpanzer, welche vor den Fenstern angebracht sind, gerettet worden. Diese einfachen Drahtgitter haben die Macht der Flammen gebrochen und den Beweis geliefert, dass sie gegen Feuersgefahr nicht weniger Schutz bieten, als eiserne Fensterbalken. Solche Drahtpanzer empfehlen sich daher auch zur Versicherung des neuen Landes-Archives. Sie verdunkeln die Räume durchaus nicht in störender Weise und gestatten eine bequeme Lüftung derselben; ganz abgesehen davon, dass sie billiger zu stehen kommen als eiserne Fensterbalken. Auch das Stifts-Archiv hat dieselbe Fensterversicherung, und war der Raum, ungeachtet des regnerischen Tages, ganz gut erhellt. Das Archiv in Admont liegt im Süd-Tracte, im sogenannten Kanzleigange, ebenerdig neben dem Rentamte und dem Forstamte. Es ist gewölbt, der Boden einfacher Bretterboden. Auch von Seite des Herrn Oberbaurathes wurde von der Vorzüglichkeit der Drahtgitter in Admont persönlich die Überzeugung gewonnen."

Am 5. Mai 1896 hatte der hochwürdige Herr Albin Czerny, k. k. Conservator und Mitglied des k. k. Archivrathes, Chorherr zu St. Florian, die Güte, die für das neue Landes-Archiv zu adaptirenden Räume im alten Museal-Gebäude in Gegenwart des Landes-Ausschuß-Referenten und des Landes-Archivars eingehend zu besichtigen, und erstattete sodann am 8. Mai seine Vorschläge, welche mit

Digitized by Google

der schon früher gewonnenen Anschauung des Referenten ganz zusammenstimmten.

Über Auftrag vom 12. Mai d. J., Z. 7681, erstattete der Landes-Archivar hierüber am nämlichen Tage nachstehende Äußerung:

„Die vier Räume des Erdgeschoßes sind gegenwärtig sehr feucht, und es ist dringend nothwendig, durch Herstellung eines Terrazzo-Bodens diese Feuchtigkeit hintanzuhalten. Die Anbringung von Rigolen an der Vorderseite, sowie an der Gartenseite des Hauses wird zur Austrocknung der ebenerdigen Räume noch mehr beitragen.

„Ebenso empfiehlt sich im Interesse der bei Archiven unentbehrlichen Lüftung die Vergrößerung der Fenster gegen den Garten. Die vermauerte Thüre zwischen dem zweiten und dritten Zimmer ist wieder auszubrechen, und wäre auch die vom Herrn Conservator beantragte Entfernung der bogenähnlichen Zwischenmauer über der Thüre vom dritten zum vierten Zimmer vorzunehmen.

„Im ersten Stockwerke sollen die sieben kleinen Zimmer in drei große Räume verwandelt werden, zu diesem Zwecke vier Zwischenmauern entfernt und dafür Traversen eingezogen werden.

„Der Vorschlag des Herrn Conservators, die flachen Zimmerdecken in gewölbte umzuändern, wäre aus Gründen der Feuersicherheit sehr zu empfehlen.

„In den neuen großen Archiv-Räumen sollten die Thüren etwas erhöht und, wenn thunlich, auch erbreitert werden.

„Wegen der Nähe des Bereiterstöckels und der in der Reitschule vorhandenen Futtervorräthe muß das erste Hoffenster vermauert und die dadurch verminderte Beleuchtung des ersten Zimmers durch Anbringung einer Glasthür im Arbeitszimmer behoben werden. Ebenso empfiehlt sich die Vermauerung des kleinen Fensters an der Rückwand des letzten Zimmers, weil dadurch die ganze Mauerwand zur Aufstellung von Archivalien benützbar wird.

Digitized by Google

„Der Fußboden der Arbeitszimmer, ehemals die Custodie des Museums, soll in Brettelböden umgewandelt werden, welche weniger Staub aufnehmen und leicht zu reinigen sind. Mit Ausnahme des ersten Zimmers, dessen Fußboden reparirt werden muß, genügen die Dielenböden vollkommen. Jedoch empfiehlt sich der Vorschlag des Herrn Conservators, diese Böden mit Ölfarbe einzulassen, weil die Reinhaltung bedeutend gefördert und vereinfacht wird.

„Die Anbringung einer leichten eisernen Wendeltreppe vom ersten Stocke in die ebenerdigen Räume wird zur schnellern Benützung der Archivalien wesentlich beitragen und den zeitraubenden Umweg über die Hauptstiege unnöthig machen.

„Unbedingt nothwendig ist die Anbringung einer eisernen Thüre auf dem Gange, um bei Gefahr den Weg zur Stiege frei zu haben.

„Die Versehung sämmtlicher Fenster mit Drahtpanzern, welche sich bei dem mehrtägigen Brande des Stiftes Admont bewährt und die kostbare Bücherei gerettet haben, ist sehr nothwendig. In den Arbeitszimmern wären die alten schlechten Öfen durch solide neue Öfen zu ersetzen. Nach vollzogener Adaptirung sollen die Zimmer einfach gefärbelt, die Arbeitszimmer einfach gemalt werden.“

Auf Grund der erwähnten Vorschläge des Herrn Conservators, respective des Landes-Archivars legte das Landes-Bauamt am 19. Mai d. J. einen Kostenvoranschlag über die nothwendigen Herstellungen vor, und wurden letztere vom Landes-Ausschuße in der Sitzung am 20. Mai d. J. nach Ausschluß einiger nicht auf diesen Etat gehörigen Kosten und der Reinigungsarbeiten nach der Adaptirung mit dem Betrage von 4744 fl. genehmigt und diese Herstellungen dem Landes-Bauamte im Einvernehmen mit dem Landes-Archivar gegen Einhaltung einer Bauzeit bis 31. August aufgetragen.

Zunächst wurden die ebenerdigen Räume, in denen die sogenannte alte Registratur, sowie Zeitungen und ver-

Digitized by Google

schiedene Indices u. s. w. aufbewahrt waren, am 28. und 29. Mai geräumt und die Schlüssel dieser Räume dem Landes-Archivar übergeben.

Mit den Adaptirungsarbeiten selbst wurde am 8. Juni begonnen, die mühsame Maurerarbeit mit der Einziehung von Traversen und der Unterwölbung der Zimmerdecke durch die Firma Lettmayr's Nachfolger höchst solid und trotz der nassen ungünstigen Jahreszeit verhältnismäßig schnell durchgeführt. Am 13. Juli begannen die Italiener Angelo del Ré und Tramontino mit der Herstellung des Terrazzo-Bodens zu ebener Erde und lieferten damit eine gediegene Arbeit. Die Läden des Zimmerbodens im ersten Stocke, durch die Maurerarbeiten stark mitgenommen, mußten sämmtlich aufgerissen, neu gehobelt und die schadhaften durch neue ergänzt werden. Am 25. Juli wurde mit der Einsetzung der eisernen Wendeltreppe begonnen. Später wurden die Fenster ebenerdig erweitert, zwei neue Öfen gesetzt, in den Arbeitszimmern durch den Tischler Kellermayr der Brettelboden gelegt, am 13. August mit den Malerarbeiten begonnen, am 21. d. M. die drei eisernen Thüren eingesetzt, sämmtliche Fenster und Drahtgitter angestrichen.

Im Verlaufe der Adaptirungsarbeiten ergab sich die Nothwendigkeit, die neun Fenster im ersten Stocke, sowohl auf der Nordseite wie auch in den zwei Arbeitszimmern, welche sammt den Rahmen ganz unbrauchbar geworden waren, durch neue zu ersetzen, um mehr Schutz gegen die Kälte zu gewähren, die bei dem Mangel von Doppelfenstern in den Wintermonaten, noch dazu in unheizbaren Räumen, sehr empfindlich ist. Der Landes-Ausschuß genehmigte diese Herstellung um den Preis von 205 fl. in der Sitzung am 4. August l. J. Weiter bewilligte der Landes-Ausschuß in der Sitzung am 12. August l. J. über Vorschlag des Landes-Bauamtes die Herstellung einer Abschlußwand bei der Wendeltreppe um den Kostenbetrag von beiläufig 60 fl., damit der starke Luftzug, der bei gleichzeitiger Öffnung der Fenster in beiden Geschoßen entsteht, abgehalten werde.

Digitized by Google

Da bei dem rüstigen Fortschreiten der Umwandlungsarbeiten der Abschluß derselben noch im Laufe des Monates Juli zu erwarten stand und nur mehr die Austrocknung der Räume erforderlich war, so konnte die Übertragung des landschaftlichen Archives in die neuen Räumlichkeiten im September vollzogen werden.

Es handelte sich nun zunächst darum, über die Anschaffung der erforderlichen Einrichtungsstücke (verschließbare und offene Kästen und Stellagen etc.), sowie über die zweckdienlichste Aufbewahrung der jeweiligen Archivbestände (in Fascikeln, Cartons, Laden) schlüßig zu werden. Um nicht nachträglich mit bedeutenderem Kosten-Aufwande Änderungen vornehmen zu müssen, war es unbedingt nothwendig, dass der Landes-Archivar sich über das System der Aufbewahrung, sowie über die Construction der Einrichtung durch persönliche Besichtigung des steiermärkischen Landes-Archives, welches ja dem ober-österreichischen zum Vorbilde dient, vollkommen klar werde und in Kürze die geeigneten Vorschläge erstatte. Demgemäß beschloß der Landes-Ausschuß in der Sitzung am 8. Juni, den Landes-Archivar zur Besichtigung des steiermärkischen Landes-Archivs nach Graz zu entsenden und anzuweisen, sofort nach seiner Rückkehr über das einzuhaltende System der Aufbewahrung der Archivalien, sowie über die anzuschaffenden Einrichtungsgegenstände und deren Construction motivirte Vorschläge zu erstatten.

Mit Note vom 8. Juli 1896, Z. 10956, wurde der Landes-Ausschuß des Herzogthumes Steiermark gebeten, den Herrn Landes-Archivar k. k. Regierungsrath Dr. Joseph v. Zahn ersuchen zu wollen, dem ober-österreichischen Landes-Archivar alle erforderlichen Informationen zu ertheilen. Diesem Ersuchen entsprach der steiermärkische Landes-Ausschuß zufolge Note vom 14. Juli d. J., Z. 18201, und theilte mit, dass Dr. v. Zahn bis 31. August 1896 beurlaubt worden sei.

Um jedoch die Archivarbeiten nicht aufzuhalten und wegen der anzuschaffenden Einrichtung rechtzeitig Vorsorge

Digitized by Google

zu treffen, konnte der Landes-Archivar unmöglich bis September mit dieser Informations-Reise zuwarten, so werthvoll die persönliche Unterweisung durch den Schöpfer des steiermärkischen Landes-Archives gewesen wäre. Der oberösterreichische Landes-Archivar reiste daher Ende Juli nach Graz und fand von Seite der Adjuncten des Landes-Archives, der Herren Theodor Unger und Dr. Anton Mell, das freundlichste Entgegenkommen und die bereitwilligst ertheilten Informationen, daher der ober-österreichische Landes-Ausschuß mit Note vom 12. August l. J., Z. 12241, den steiermärkischen Landes-Ausschuß ersuchte, den genannten Herren den Dank des ober-österreichischen Landes-Ausschußes ausdrücken zu wollen.

Am 31. Juli erstattete der Landes-Archivar über seine im Landes-Archive zu Graz gemachten Wahrnehmungen an den Landes-Ausschuß folgenden Bericht:

„Das steiermärkische Landes-Archiv, ein mustergiltig geleitetes wissenschaftliches Institut, besteht aus dem Joanneum-Archive und aus dem landschaftlichen Archive. Es ist im Gebäude der Landes-Ober-Realschule in der Hamerlinggasse in trockenen feuersicheren und hellen Räumen untergebracht. Dasselbe enthält im ersten Stocke das Zimmer des Vorstandes, ein Vorzimmer, ein Arbeits- und Bibliotheks- und ein Register-Zimmer, an welche Localitäten sich dann sieben Archivzimmer und zwei geräumige Säle im Erdgeschoße anreihen. Da jedoch alle diese Räume die großartigen Archivbestände nicht aufnehmen könnten, wurden im Hause Nr. 39 in der Heinrichstraße, welches ebenfalls dem Lande Steiermark gehört, noch weitere zehn Zimmer zur Aufbewahrung der Archivalien hergerichtet.

„Die Aufstellung ist sowohl in den Urkunden als in den Regesten die chronologische, ohne Rücksicht auf die Herkunftsorte; jedoch werden in Fällen, wo das Eigenthumsrecht vorbehalten wird, die Verzeichnisse der übertragenen Urkunden sowohl im Übergabs- als im Übernahms-

Digitized by Google

Acte specialisirt. Die Regesten bis 1300 sind schon 1867 in Bandform redigirt worden, jene nach 1300 aber noch in elf Cartons untergebracht.

„Die Aufbewahrung der Urkunden ist dem Central-Archive des Deutsch-Ordens in Wien entlehnt. Sie vereinigt die Sicherheit mit leichter Übertragbarkeit und ermöglicht rasches Finden und Ausheben. Sie ist übrigens in ihrem vollen Werthe eigentlich nur dort anwendbar, wo eine einheitliche Ordnung thunlich ist. Diese bedingt, dass die gesammte Urkundenreihe einen geschlossenen, möglichst nach der Chronologie gegliederten Körper bilde, dessen Einzelstücke, von 1 anfangend, die ganze Folge hindurch numerirt werden.

„Zur Aufnahme der Urkunden dienen zweiflügelige sperrbare Kästen, deren Höhe 2·26 *m* zu 0·35 *m* Tiefe und 1·35 *m* Breite beträgt. In denselben befinden sich fünf Abtheilungen übereinander, jede so groß, um ein Kistchen von 0·39 *m* Höhe, 1·25 *m* Breite und 0·23 *m* Tiefe zu fassen. Die Kistchen werden so eingestellt, dass der Kistendeckel gegen die Kastenöffnung sich kehrt und bei der Öffnung sich herablegt. Geöffnet zeigt ein Kistchen acht gleiche Felder, je vier übereinander. Werden in jedes Feld, wie für Originale gewöhnlich hinreichend, 25 Numern eingestellt, so fasst ein Kistchen 200, und ein Kasten hält somit 1000 Numern. Auf den Kästen sind Zettel angeklebt, welche die Numern der darin enthaltenen Urkunden angeben, und ebensolche Zettel sind auch auf den Kistchen.

„Kistchen und Kästen sind verschließbar. Erstere sind leicht zu übertragen, zu welchem Zwecke sie am Deckel mit einer Handhabe versehen sind, und dadurch, dass die Hüllen der Documente an Boden und Decke der Felder rühren, gerathen die Urkunden dabei nicht in Unordnung. Der Preis eines Kastens oder besser, da ihm die überflüßige Rückwand fehlt, der Preis eines kastenartigen Gestelles ist in Graz 15 fl., eines Kistchens dagegen 4 fl., wobei das Anstreichen und die Schlosserarbeit eingerechnet ist.

Digitized by Google

„Für Urkunden größeren Formates, wie kaiserliche Privilegien, Adelsbriefe, Stammbäume u. dgl. müßten wohl ein oder mehrere anders construirte Kästen mit breiteren geräumigen Läden angeschafft werden.

„Ganz ausgezeichnet ist die Aufbewahrung der Archivsacten in Schubern. Anstatt der herkömmlichen Verschnürung der Acten in große Fascikel geschieht die Aufstellung in Schubern (in oben und rückwärts offenen Hohlbänden, die mit Bändern geschlossen werden können). Ihre Größe beträgt 36 zu 25 *cm* mit einer Rückenbreite von 7—8 *cm*; der Preis eines Schubers (Acten-Carton) ist in Graz 15 kr. ö. W.

„Die einzelnen Archive der Städte, Herrschaften u. s. w., welche in Graz verwahrt sind, unterscheiden sich nach Thunlichkeit durch die Farbe der Schuber und tragen auf dem Rücken derselben die Nennungsschilder für den Inhalt, sowie das Wappen der Stadt, des Marktes, der Familie u. s. w. Auf diese Weise lassen sich die einzelnen Archivs-Bestandtheile leichter aneinanderreihen, und ist das Aufstellen derselben in eigenen Abtheilungen vermieden, somit der Platz besser ausgenützt.

„Die im neuen k. k. Statthalterei-Archive zu Wien in Gebrauch befindlichen Cartons wären allerdings noch besser, indem sie die Acten von allen Seiten vor Staub schützen; allein ihr hoher Anschaffungspreis (1 fl. 4 kr. der Carton) macht deren Einführung im neuen ober-österreichischen Landes-Archive unthunlich. Denn die Kosten hiefür in Wien betrugen allein 5000 fl., wie überhaupt die übrige Einrichtung dieses Archives bei 25.000 fl. Auch das niederösterreichische Landes-Archiv in Wien verwahrt seine Archivalien in festen Cartons, und wurde hiefür eine Summe von 2100 fl. verausgabt. Die Aufbewahrung der Acten des ober-österreichischen Landes-Archives in Schubern, wie in Graz, muß somit unbedingt empfohlen werden. Es wird hiebei die Beschädigung der Acten durch das Verschnüren mit Stricken vermieden, somit das archivalische Material mehr geschont; aber auch die raschere Auffindung der

Digitized by Google

verlangten Acten ist bei dieser Art gesichert, abgesehen davon, dass die Aufstellung in Schubern den Archiv-Räumen ihren herkömmlichen schwerfälligen Eindruck benimmt und ihnen ein mehr bibliothekmäßiges Aussehen verleiht.

„Wird dann noch in Erwägung gezogen, dass die Herstellung von Regalen mit Fachwerk theurer kommt, wie jene von einfachen Regalen (in Graz 26 *cm* tief und auf 3 *cm* starken Brettern), sowie der Umstand, dass der Actenumfang in den 500 Fächern des ober-österreichischen landschaftlichen Archives ein verschiedener ist und viele Fächer manchmal zur Hälfte leer sind, so ist die Aufstellung in Schuberform die beste und billigste. Dabei ist auch zu bemerken, dass bei Übertragung der Landschafts-Acten in die neuen Räume die alten verschnürten Fascikeldeckel durch neue ersetzt und signirt, sowie hunderte von vermorschten Stricken ausgewechselt werden müßten, wodurch ganz bedeutende Auslagen erforderlich wären, denen gegenüber die Anschaffung der nöthigen Schuber nicht viel höher zu stehen kommen dürfte.

„Selbstverständlich besitzt das Landes-Archiv zu Graz die nöthige Anzahl von Aufschlagtischen mit breiten Läden, welche die schönen Sammlungen von Ortsansichten, Porträten, Siegeln und Stempeln bergen.

„Eine reichhaltige Hand-Bibliothek erleichtert das Studium, und sind namentlich alle Styriaca gesammelt.

„Zur Bearbeitung des gewaltigen Materiales in Graz sind drei Beamte (Archivdirector Dr. v. Zahn und die Archiv-Adjuncten Unger und Dr. Mell) angestellt, denen zwei Diener beigegeben sind. Der Aufwand hiefür beträgt 6000 fl. jährlich.

„Dem Archive steht eine Jahresdotation von 600 fl. zur Verfügung, welche halbjährig verrechnet wird und für Dienstreisen, Vermehrung der Bücherei, für Anschaffung von Formularien und Ankauf von Archivalien bestimmt ist. Buchbinderauslagen werden vom steiermärkischen Landesfonde eigens bestritten. Die Handcasse ist unbedeutend,

Digitized by Google

dient gleichfalls zur Bestreitung von Archiv-Auslagen und wird aus den Gebüren für Abschriften und Ausfertigungen an Parteien gebildet; diese Taxen gehören jedoch nicht gänzlich dem Archive, sondern, je nachdem diese Arbeiten während oder außer der Amtszeit gemacht werden, mit 10%, respective 50% dem betreffenden Beamten."

Nach mehrtägigem und gründlichem Studium der Einrichtungen des musterhaften Landes-Archives zu Graz und nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse und des vorhandenen Materiales des ober-österreichischen Landes-Archives erstattete der Landes-Archivar folgende Vorschläge:

1. Für die Aufstellung und Verwahrung der Urkunden wären Archiv-Kästen nach Grazer Muster anzufertigen, und dürften vorläufig vier solcher Kästen genügen;

2. zur Aufbewahrung von Urkunden größern Inhaltes (Diplome, Stammbäume u. ä., die in den erwähnten Urkundenkästen nicht eingelegt werden könnten) wäre ein eigener sperrbarer Urkundenkasten mit breiten Läden anzuschaffen;

3. zur Aufstellung der in 500 Fächern verwahrten Acten des landschaftlichen Archives wird die Annahme des Schubersystems wie in Graz dringend empfohlen. Diese Art der Aufstellung ist mit keinen großen Auslagen verbunden, schützt das Actenmaterial und macht es leicht benützbar;

4. für die Aufstellung dieser Archivsacten, sowie der landschaftlichen Bibliothek und des werthvollen Schlüßelberger Archives sind die nöthigen Regale anzuschaffen;

5. ebenso sind die nöthigen Regale anzuschaffen für die sogenannte alte Registratur, die ständischen Acten von 1790—1812 umfassend, sowie für die vielen Zeitungen (Linzer und Wiener Zeitung von 1800 ab), dann die verschiedenen Schematismen, welche in den ebenerdigen Räumen aufgestellt werden. Sämmtliche Regale sind einfach anzustreichen;

6. für die Handbücherei im ersten Arbeitszimmer ist ein einfaches Büchergestell nothwendig;

Digitized by Google

7. zur Einrichtung im zweiten Arbeitszimmer sind erforderlich eine Session für den Archivar, mehrere Sessel, ein Waschtisch, ein Kleiderkasten, ein Holzkasten, Spucknäpfe, ein Arbeitstisch mit Lade für Besucher, dann die nöthigen Kanzlei-Utensilien. Auch im ersten Zimmer ist ein Tisch mit mehreren Sesseln erforderlich;

8. für die Archivräume selbst sind mehrere Auflagtische, welche Läden zum Aufbewahren von Karten, Plänen, u. s. w. enthalten sollen, erforderlich, dann mehrere Leitern;

9. damit der neue Fußbodenanstrich mehr geschont wird und auch im Winter, der in den ungeheizten, nur von einfachen Fenstern geschützten Räumen für das Arbeiten sehr empfindlich ist, der Fußboden weniger kalt zu begehen ist, wäre ein einfacher Läufer im ersten Stocke anzuschaffen.

Bei diesen Vorschlägen hat der Landes-Archivar nur das unbedingt nothwendige im Auge gehabt und jede kostspielige Einrichtung, wie sie dem Besucher des niederösterreichischen Landes-Archives und des k. k. niederösterreichischen Statthalterei-Archives in Wien angenehm auffällt, sorgsam vermieden.

Das neue ober-österreichische Landes-Archiv, welchem die Großmuth der hohen Landes-Vertretung neue Räumlichkeiten geschaffen, soll nur wissenschaftlichen Zwecken und in erster Linie der Erforschung und Erschließung der Geschichtsquellen dienen.

Der Landes-Ausschuß hat diese Vorschläge des Landes-Archivars mit Sitzungsbeschluß vom 12. August l. J. genehmigt und ihn mit der Durchführung derselben gegen Bericht beauftragt.

Um die zum Umzuge günstige Jahreszeit nicht zu versäumen, wurden die bewilligten Einrichtungsgegenstände bei dem Tischlermeister Kellermayr bestellt, und wurden dieselben noch im October vollendet.

Am 14. August laufenden Jahres bat der Landes-Archivar Dr. Ferdinand Krackowizer den Landes-Ausschuß, ihn mit 1. September d. J. vom Registraturs-

Digitized by Google

dienste zu entheben und ganz dem neuen Landes-Archive zuzuweisen. Er begründete seine Bitte mit folgendem:

„Bei dem Umstande, dass mit Ausnahme der beiden heizbaren Arbeitszimmer sämmtliche Archivräume nur einfache Fenster haben, welche fast täglich geöffnet werden müssen, um durch frische Luft die Archivalien zu conserviren, dass also vom November bis April daselbst eine sehr empfindliche Kälte herrscht, welche sehr gesunde Arbeitskräfte voraussetzt, müßen die Monate September und October energisch ausgenützt werden, um die bedeutenden Archiv-Bestände in die neuen Räume zu transportiren und daselbst geordnet aufzustellen.

„Im ersten Stockwerke sind zunächst die ständischen Acten, welche bei 500 Fächer füllen, auf Regalen geordnet unterzubringen. Die Eintheilung dieser Acten in Schuber, nach dem bewährten Vorbilde in Graz, wobei eigentliche Urkunden und Handschriften auszuscheiden und den betreffenden Abtheilungen zuzuweisen sind, wird den Landes-Archivar bis in den Sommer 1897 hinein vollauf in Anspruch nehmen, weil auf jedem Schuber der genaue Inhalt der darin verwahrten Actenstücke und überdies auf dem Rücken derselben die Archiv-Bezeichnung, und zwar in großer lateinischer Schrift, ersichtlich sein muß. Die Actenstücke dürften wohl die Zahl von 500.000 erreichen! Weiter kommen im ersten Stockwerke zur Neuaufstellung die ständische Bibliothek, bestehend aus 110 Folianten Annalen, 190 Druckwerken und Handschriften, 80 verschiedenen Werken aus der Reformations-Zeit, 265 Folianten Bescheid-Protocollen (1606—1783), endlich aus dem von den ober-österreichischen Ständen im Jahre 1835 um 4000 fl. CM. gekauften höchst werthvollen und viel benützten Schlüßelberger Archive. Hiezu kommen noch die neueren Druckwerke historischen Inhaltes. Zum Schlüßelberger Archive, sowie zur ständischen Bibliothek muß ein eigener Zettel-Catalog (nach Personen und Sachen) verfasst werden.

Digitized by Google

„Die zahlreichen Urkunden müßen aus den Acten ausgeschieden, sorgfältige Regesten dazu verfasst und die Urkunden selbst in den eigenen Kästen chronologisch hinterlegt werden. Kommen zu den vorhandenen, was doch nur eine Frage der Zeit ist, die 10—20.000 Stücke Urkunden des Museal-Archives und jene der Stadt- und Markt-Archive, so erfordert ihre Regestirung und Ordnung eine geradezu aufreibende Thätigkeit.

„Die neueren Druckschriften, ferner die dem Landes-Archivar gehörige Handbücherei, letztere über 400 fl. werth und bei dem großen Mangel an historischen Hilfsbüchern für die neue Anstalt geradezu unentbehrlich, werden im Arbeitszimmer aufgestellt und bedürfen gleichfalls eines ausführlichen Zettel-Cataloges. In den ebenerdigen Räumen kommen die sogenannte alte Registratur (1790—1812) nebst deren Index-Bänden, dann viele Zeitungen, Schematismen etc. zur Aufstellung. Außer diesen Ordnungsarbeiten, die den Fleiß vieler Monate erfordern, hat der Landes-Archivar nach dem vom hohen Landtage genehmigten Organisations-Statute folgende Bücher zu führen:

a) ein Tagebuch über den Ein- und Auslauf;

b) ein Benützungs-Protocoll;

c) ein Protocoll über die amtlich und nicht-amtlich entlehnten und versendeten Archivalien;

d) ein Zuwachsverzeichnis über neue Erwerbungen;

e) ein Journal über Einnahmen und Ausgaben.

„Der Landes-Archivar muß ferner die ganze Correspondenz mit Behörden und Privaten führen, die Concepte mundiren und eine eigene Amts-Registratur anlegen. Da er keine Hilfskraft hat, sind auch nicht selten Abschriften von Archivalien durch ihn zu machen, Ausfertigungen an Parteien, Arbeiten, die oft sehr umfangreich sind.

„Sehr viele Zeit nehmen die Benützer des Archives in Anspruch. Seit März 1875 bis August 1896 wurde das Landes-Archiv von 356 Personen besucht, von denen viele Gelehrte, Forscher, Private oft wochenlang hier arbeiteten

Digitized by Google

und dem Archivar mit Auskünften, Anfragen, Aufsuchen der Materialien sehr viele Arbeit verursachten. An Private sind über Anfragen in Familien-Angelegenheiten im Laufe des Jahres sehr oft und umfangreiche schriftliche Auskünfte zu ertheilen.

„Die Anzahl der Besucher, sowie der Correspondenzen wird sich im neuen Archive sicher verdoppeln.

„Endlich hat der Archivar täglich die ordentliche Instandhaltung der seiner Obhut anvertrauten Archiv-Räume, deren regelmäßige Lüftung und Reinigung zu überwachen.

„Sind schon die erwähnten Aufgaben genügend, die ganze Arbeitskraft eines Beamten in Anspruch zu nehmen, so erwachsen ihm weitere große Arbeiten durch die Übernahme und wissenschaftliche Ordnung der neu erworbenen Archivalien seitens der Städte, Märkte und Communen, welche dem ober-österreichischen Landes-Archive anvertraut werden, sowie durch die voraussichtliche Übergabe des großen Museal-Archives, von dem ein Theil ohnehin ständisches Eigenthum ist, kurz, Arbeiten, zu deren Bewältigung die vorgeschriebenen Amtsstunden nicht ausreichen."

In Würdigung des dargestellten Sachverhaltes wurde der Landes-Archivar Dr. Krackowizer mit Sitzungs-Beschluß des Landes-Ausschußes vom 20. August seiner bisherigen Dienstleistung vom 1. September 1896 an enthoben und dem neuen Landes-Archive zugewiesen.

Seit diesem Tage ist der Landes-Archivar, welcher auch vom Beginne der Adaptirungs-Arbeiten dieselben fortwährend beaufsichtigte und überwachte, in seinem neuen Wirkungskreise vollauf in Anspruch genommen; er hat die Übersiedlung der Archiv-Bestände vorbereitet und in der zweiten Septemberwoche dieselbe ohne den geringsten Unfall durchgeführt. Bis November wurde die Neuaufstellung und Ordnung vollendet, worauf zunächst die Aufstellung der Landschafts-Acten in Schuberform begonnen wurde, welche im Laufe des Jahres 1897 vollendet sein wird.

Digitized by Google

Nachdem der hohe Landtag in der siebenten Sitzung am 10. Januar 1896 das provisorische Organisations-Statut für das ober-österreichische Landes-Archiv beschlossen hatte und seit September mit der Übertragung der landschaftlichen Archiv-Bestände in das neue ober-österreichische Landes-Archiv letzteres in Wirksamkeit getreten ist, hat der Landes-Ausschuß die in seinem Wirkungskreise gelegene, dem hohen Landtage in der letzten Session bereits mitgetheilte provisorische Dienstes-Vorschrift in der Sitzung am 2. September l. J. genehmigt und die Drucklegung des Organisations-Statutes, sowie der Dienstes-Vorschrift beschlossen.

Mit gedrucktem Erlasse vom 16. September 1896, Z. 14.652, hat der Landes-Ausschuß sämmtlichen Vorstehungen der Gemeinden und Communen des Landes mitgetheilt, dass die für das neu organisirte ober-österreichische Landes-Archiv im ehemaligen Museal-Gebäude adaptirten Räume nunmehr vollendet und vollkommen feuer- und einbruchsicher hergestellt seien, und dass der Landes-Ausschuß denselben anempfehle, im Falle sie für die Aufbewahrung ihrer Archivalien keine guten oder ausreichenden Räume hätten, dieselben mit Vorbehalt des Eigenthumsrechtes dem ober-österreichischen Landes-Archive, welches ja in erster Linie zur Sammlung und Verwahrung der im Lande Österreich ob der Enns zerstreuten und dem Verderben ausgesetzten Archivalien bestimmt ist, anzuvertrauen.

Im steiermärkischen Landes-Archive zu Graz werden schon seit Jahren viele Archive von Städten und Communen, sowie von Familien und Corporationen mit Eigenthumsvorbehalt verwahrt, hiedurch der öffentlichen Benützung zugänglich gemacht und die Eigenthümer der verantwortlichen Aufbewahrung enthoben. Es dürfte sich daher auch in Ober-Österreich sehr empfehlen, wenn die Gemeinden und Communen dieses Landes ihre Archiv-Bestände, namentlich Pergament-Urkunden, an das ober-österreichische Landes-Archiv zur Aufbewahrung übergeben würden. In

Digitized by Google

solchen Fällen würden genaue Verzeichnisse in zwei Parien angelegt, wovon eines in den Händen des Eigenthümers zu verbleiben hätte, und würde letzterer stets in der Lage sein, eine oder die andere Urkunde jederzeit aus dem Landes-Archive wieder zurückzuerhalten.

Am 1. October 1896 hat der bisherige Referent Herr Julius Strnadt, k. k. Landesgerichtsrath in Kremsmünster, sein Mandat als Mitglied des Landes-Ausschußes zurückgelegt, und wurde das Referat über das Landes-Archiv von dem gefertigten Berichterstatter übernommen.

Bis Ende October wurde die Einrichtung fertiggestellt, und sind nunmehr alle Bestände des früheren landschaftlichen Archives geordnet aufbewahrt. Die wissenschaftliche Bearbeitung des großen Materiales der vier Jahrhunderte umfassenden Landschafts-Acten wurde bereits begonnen, und sind über 300 Schuberbände von neu geordneten Acten nach steyermärkischem Muster aufgestellt. Schon die bisherigen Arbeiten haben sich in doppelter Beziehung nützlich erwiesen; für's erste wurden die behandelten Acten genau durchgesehen, gereinigt und handlich aufgestellt, und weiter eine Menge ungeahnten Materiales an alten werthvollen Handschriften, Druckschriften und Pergament-Urkunden aufgefunden, welche in ihrer früheren Aufstellung ganz unbeachtet geblieben sind.

Ungeachtet der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit wurde das ober-österreichische Landes-Archiv schon mehrfach benützt und von mehr als dreißig Personen dessen Einrichtungen mit Interesse besichtigt. Es seien hier erwähnt der hochw. Herr Stifts-Chorherr von St. Florian und k. k. Conservator Albin Czerny, welcher im Auftrage der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale schon dreimal das junge Institut eingehend besichtigte, um einen Bericht hierüber an diese Centralstelle zu erstatten, der k. k. Universitäts-Professor und Historiker Franz Krones Ritter von Machland in Graz, dann viele Gelehrte und Private, welche Auskünfte begehrten oder Studien machten.

Digitized by Google

Eine neue größere Erwerbung steht dem Landes-Archive schon im nächsten Jahre bevor, indem das k. k. Landesgerichts-Präsidium Linz mit Note vom 19. November 1896, Z. 2152, dem Landes-Ausschuße seine Geneigtheit aussprach, die für die Zwecke der Justiz-Verwaltung entbehrlichen im Archive des k. k. Landesgerichtes Linz aufbewahrten Archivalien von historischem Werthe dem neuen ober-österreichischen Landes-Archive zu überlassen, welches Anerbieten der Landes-Ausschuß zufolge Sitzungsbeschlußes vom 24. November 1896, Z. 18.143, annahm und zugleich den Landes-Archivar ermächtigte, die über die alten Acten und Urkunden bei dem k. k. Landesgerichte Linz erliegenden Verzeichnisse und Indices durchzusehen und aus denselben jene Acten und Urkunden zu bezeichnen, welche nach ihrem historischen und insbesondere rechtshistorischen Werthe allenfalls dem ober-österreichischen Landes-Archive einverleibt werden könnten. Hierüber wird dann seinerzeit berichtet werden.

Zum Schluße wird dem hohen Landtage nachstehende Zusammenstellung der Kosten anläßlich der Adaptirungs-Arbeiten im alten Museal-Gebäude mitgetheilt. Es betrugen nämlich die Arbeitslöhne, Materialien etc. 1519 fl. 04 kr., die Zimmermannsarbeiten 135 fl. 45 kr., das Terrazzopflaster 434 fl. 70 kr., die Kosten für Traversen 665 fl. 95 kr., die Herstellung der Drahtpanzer 227 fl. 11 kr., die Tischlerarbeiten 313 fl. 5 kr., die Malerarbeiten 330 fl. 17 kr., die Schlosserarbeiten 249 fl. 71 kr., zusammen 3875 fl. 18 kr.

Im Vergleiche mit dem vom Landes-Ausschuße in der Sitzung am 20. Mai 1896 genehmigten Kostenüberschlage von 4744 fl. mit obiger Summe ergibt sich eine Ersparung von 868 fl. 82 kr. und im Vergleiche mit der vom hohen Landtage am 10. Januar 1896 für die Adaptirung bewilligten Summe von 5300 fl. sogar eine Ersparung von 1424 fl. 82 kr., welches Resultat nur durch genaue Rücksichtnahme auf das unumgänglich nothwendige und durch Vermeidung alles kostspieligen und überflüßigen erzielt wurde.

Digitized by Google

Aus dem Ersparnisse konnten daher auch die Auslagen für die Einrichtung des Archives, namentlich die nöthigen Regale und Kästen bestritten werden, ohne neuerlich die Mittel des Landes hiefür in Anspruch zu nehmen.

Der Landes-Ausschuß stellt den Antrag:

Der hohe Landtag wolle diesen Bericht über die Einrichtung des ober-österreichischen Landes-Archives genehmigend zur Kenntnis nehmen.

Linz, am 16. December 1896.

Abt Leonard Achleuthner,
Berichterstatter.

Organisations-Statut und Dienstesvorschrift für das ober-österreichische Landes-Archiv.

I. Provisorisches Organisations-Statut für das ober-österreichische Landes-Archiv.

Genehmigt in der 7. Sitzung des hohen ober-österreichischen Landtages am 10. Jänner 1896.

I. Dienstliche Stellung.

Das derzeit mit der landschaftlichen Registratur vereinigte Archiv der ehemaligen Landstände wird ausgeschieden und als ein selbständiges Landesamt unter dem Titel „Ober-österreichisches Landes-Archiv" dem Landes-Ausschuße unterstellt. Dieser beruft aus seiner Mitte einen eigenen Referenten für das Landes-Archiv.

II. Bestimmung.

Das Landes-Archiv hat die Aufgabe, das gesammte urkundliche Material zur Geschichte des Landes, soweit dasselbe erreichbar ist, zu sammeln, zu ordnen und benützbar zu machen, und ist verpflichtet, in erster Linie den Bedürfnissen der Landesbehörden in allen Zweigen der Verwaltung und den Anforderungen der historischen Wissenschaft im weitesten Umfange zu dienen. In zweiter Linie hat das Landes-Archiv etwaigen Anfragen und Recherchen der staatlichen Behörden, sowie Privat-Interessen von Körperschaften, Familien und Einzelner nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Digitized by Google

III. Personale.

1. Die Leitung des Landes-Archives führt der Landes-Archivar. Derselbe untersteht unmittelbar dem Landes-Ausschuße und rangirt im Conceptsstatus der Landesbeamten.

2. Für eine definitive Anstellung am Landes-Archive ist die gleiche fachliche und wissenschaftliche Vorbildung nachzuweisen, wie sie für die Beamten der staatlichen Archive gefordert wird. Vor allem muß eingehende Vertrautheit mit der Landesgeschichte im weitesten Sinne des Wortes und die Befähigung, sich auf dem Gebiete derselben in ernster wissenschaftlicher Forschung zu bethätigen, verlangt werden.

IV. Aufbewahrung, Ordnung und Vermehrung der Archivalien.

1. Die Archiv-Räumlichkeiten sollen feuer- und einbruchsicher, vollkommen trocken, licht und gut lüftbar sein. Für Lüftung und Reinigung der Räume und Archivalien ist stets hinreichend zu sorgen.

2. Die Grundbedingung für eine gedeihliche Thätigkeit des Archives ist eine übersichtliche Ordnung der Archivalien. Diese hat sich zu erstrecken auf die möglichst rationelle räumliche Unterbringung und Aufstellung, auf die sachgemässe, die historische Entwicklung berücksichtigende Eintheilung und innere Ordnung der Archiv-Bestände, auf die Herstellung von Verzeichnissen und Repertorien. Gar nicht oder ungenügend geordnete Archivalien sind zunächst in eine übersichtliche Ordnung zu bringen; das Hauptziel aller Ordnungsarbeiten ist jedoch die allmälige Anlegung genauer Repertorien über die einzelnen Abtheilungen, auf Grund deren mit der Zeit ein Gesammt-Repertorium ermöglicht wird.

3. Neben der Ordnung der eigenen Bestände erfordert die Bestimmung des Landes-Archives (Absatz II), nach Möglichkeit auf die stete Vermehrung desselben durch Einverleibung aller auf die Landesgeschichte Bezug habenden Archivalien bedacht zn sein. Es ist daher ein besonderes Augenmerk auf die allmälige Einverleibung aller in den Registraturen der dem Lande untergeordneten Behörden und Ämter erliegenden werthvolleren Archivalien zu richten. Daneben soll der Überlassung und Erwerbung etwa frei werdender Archivalien der staatlichen Behörden, z. B. der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, angestrebt und Gemeinden, Körperschaften und Private (Adelige) aufgemuntert werden, ihre historisch werthvollen, für die laufenden Geschäfte nicht mehr benöthigten Archivalien dem Landes-Archive wenigstens als Depositum unter Wahrung des Eigenthumsrechtes zu übergeben. Tritt die Gefahr der Vernichtung oder Verschleppung auf die Geschichte des Landes bezüglicher Acten und Urkunden ein, soll das Landes-Archiv diese oder auch sonst angebotene Archivalien eventuell kaufsweise oder wenigstens abschriftlich zu erwerben suchen. In geeigneten Fällen kann auch ein passender Austausch mit anderen Archiven, Bibliotheken oder Instituten angebahnt werden. Endlich muss auch eine in regelmäßigen Perioden sich wiederholende Übernahme der älteren Bestände aus den landschaftlichen Registraturen als wünschenswerth bezeichnet werden.

V. Archivbenützung.

1. Die Benützung des Landes-Archives ist eine doppelte:

a) Eine amtliche durch die landschaftlichen und staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten.

b) Eine private für wissenschaftliche Zwecke.

2. Nähere Bestimmungen über beide Arten der Benützung wird die besondere Dienstes-Instruction für das Landes-Archiv enthalten. Für die private Benützung haben im allgemeinen folgende Grundsätze zu gelten:

Digitized by Google

3. Für streng wissenschaftliche und rein genealogische Zwecke, die genau anzugeben sind, ertheilt an vertrauenswürdige Personen in der Regel der Landes-Archivar die Erlaubnis zur Benützung. In allen anderen Fällen oder wenn der Landes-Archivar die persönliche Verantwortung aus irgend einem Grunde nicht übernehmen will, ist dieselbe schriftlich vom Landes-Ausschuße im Einvernehmen mit dem Landes-Archivar einzuholen.

4. Bei der Archiv-Benützung für privatrechtliche Zwecke ist das unmittelbar persönliche oder rechtliche Interesse nachzuweisen.

5. Die Benützung der Archivalien darf in der Regel nur in den hiezu bestimmten Räumen und nur ausnahmsweise in anderen amtlichen Räumen stattfinden. Hinausgabe und Entlehnung von Archivalien in Privatwohnungen oder außeramtliche Örtlichkeiten ist nicht gestattet.

6. Der Benützer darf vertrauenswürdige Personen als Copisten verwenden.

7. Anfragen auswärtiger Persönlichkeiten hat das Landes-Archiv nur insoweit zu beantworten, dass der Fragesteller im Allgemeinen über die für seine Zwecke vorhandenen Archivalien unterrichtet wird. Abschriften oder Auszüge darf das Archiv an Private nur ohne Beeinträchtigung der laufenden Geschäfte und archivalischen Arbeiten liefern. Hiefür wie für Recherchen rein privater Natur sind mäßige nach den paläographischen Schwierigkeiten zu bemessende Gebühren zu entrichten.

8. In berücksichtigungswürdigen Fällen können Archivalien mit Bewilligung des Landes-Ausschußes nach Befürwortung durch den Landes-Archivar für kürzere Fristen verwendet werden.

Ausgenommen davon sind besonders kostbare oder schadhafte Stücke.

Eine Versendung darf jedoch nur an andere Archive, Behörden und Anstalten stattfinden, wenn diese die nöthige Bürgschaft für sichere Aufbewahrung, alleinige Benützung in den Amtsräumlichkeiten und unversehrte Rückstellung übernehmen. Der Landes-Archivar ist verpflichtet, bei Versendungen die genaueste Controle zu üben.

VI. Geschäftsführung.

1. Über die gesammten Agenden des Landes-Archives sind folgende regelmäßige Aufzeichnungen zu führen:

a) Ein Tagebuch (Gestionsprotocoll) über den Ein- und Auslauf.

b) Ein Benützungs-Protocoll über die für amtliche, wissenschaftliche und private Benützung ausgehobenen Archivalien.

c) Ein Protocoll über die amtlich und nicht amtlich entlehnten und versendeten Archivalien.

d) Ein Zuwachsverzeichnis über Neu-Erwerbungen.

e) Ein Journal über Einnahmen und Ausgaben.

2. Gegen Ende des Jahres hat der Landes-Archivar einen eingehenden Bericht über die Thätigkeit des Archives an den Landes-Ausschuß zu erstatten. Der Bericht hat die durchgeführten Ordnungsarbeiten, die eventuellen Vermehrungen und eine Übersicht über die Benützung des Archives zu geben.

Auch das Programm für die zunächst zu erledigenden Arbeiten und allfällige Bedürfnisse und Wünsche sind anzugeben.

3. Das Landes-Archiv ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 9—2 Uhr geöffnet.

Digitized by Google

II. Provisorische Dienstesvorschrift für das ober-österreichische Landes-Archiv.

(Genehmigt mit Sitzungsbeschluß des Landes-Ausschußes vom 2. September 1896, Z. 13987.)

Der Dienst im ober-österreichischen Landes-Archiv theilt sich nach zwei Hauptrichtungen: In die Verwaltung der Archivbestände und in die aus der Benützung des Landes-Archives sich ergebenden Agenden.

A. Verwaltung der Archivbestände.

1. Über alle Urkunden- und Actenbestände des Archives sind genaue Nachschlagebücher (Repertorien mit Indices) und Kataloge anzulegen, wenn solche für die einzelnen Abtheilungen nicht schon vorhanden sind. Etwaige Fehler und Mängel sind von Fall zu Fall zu verbessern.

2. Gänzlich ungeordnete Archiv-Abtheilungen sind sachlich und chronologisch zu ordnen und nach genauer Sichtung zu indiciren.

Ist die Einreihung in die bereits vorhandenen gleichartigen Bestände unthunlich, so sollen selbständige Fascikel mit eigenen Inhaltsverzeichnissen gebildet werden.

3. Schadhafte Stücke sind sofort entsprechend zu schützen oder genau zu copiren und in diesem Falle zu beglaubigen.

4. Neu zu übernehmende Archivalien müßen sorgfältig durchgesehen, inventarisirt und nöthigenfalls (nach den Bestimmungen von § 2) geordnet und pertorisirt werden.

5. Actenmaterial ohne jeglichen amtlichen oder historischen Werth soll skartirt werden.

Dieses Geschäft ist jedoch nur nach Bedarf von Fall zu Fall und mit Anwendung der größten Vorsicht vorzunehmen.

Vorher ist unter genauer Bezeichnung der zu skartirenden Acten die Genehmigung des Landes-Ausschußes einzuholen. Der Erlös für skartirte Acten fällt der Handcasse des Archives zu.

6. In die Archiv-Räume haben nur der Landes-Archivar und eventuelle Beamte und Bedienste des Archives Zutritt, andere Personen nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Archivars und in dessen Begleitung.

Das Arbeiten mit offenem Lichte und das Rauchen ist in allen Räumen, wo Archivalien aufbewahrt werden, verboten.

7. Für die zweckentsprechende Vermehrung der zu den archivalischen Arbeiten nöthigen Hand-Bibliothek hat der Landes-Archivar zu sorgen und dem Landes-Ausschuße in kurzem Wege bezügliche Anträge zu stellen.

8. Der gesammte Ein- und Auslauf ist im Ein- und Auslaufsbuche kurz zu verzeichnen. Die eingelaufenen Schriftstücke und die Concepte des Auslaufes sind in einer eigenen Registratur zu sammeln.

9. Das Landes-Archiv besitzt für besondere kleinere Auslagen eine kleine Handcasse, welche von Fall zu Fall vom Landes-Ausschuße dotirt wird. Die laufenden Kanzleibedürfnisse werden vom Kanzleipauschale bestritten.

Der Landes-Archivar ist verpflichtet, am Schlusse jedes Jahres neben dem nach Abschnitt VI § 2 des Organisations-Statutes geforderten Rechenschaftsberichte eine summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Digitized by Google

B. Benützung des Archives.

a) Amtliche.

1. Archivalien können zum amtlichen Gebrauche von den Landesämtern und staatlichen Behörden ausgehoben werden. Ausgenommen sind besonders werthvolle und wichtige Stücke, von welchen nur Abschriften im Archive genommen werden dürfen. Die Entlehnung findet nur gegen vollständig ausgefüllte Empfangsbestätigungen statt, in welchen die ausgehobenen Stücke durch genaue Angaben nach Inhalt, Zeit, Signatur und Anzahl zu vermerken sind. Die Empfangsbestätigungen müssen mit der Unterschrift des Benützers und dem Visum des betreffenden Amtes oder Abtheilungsvorstandes versehen sein und die Angabe der Geschäftszahl des Actes, zu welchem die Aushebung erfolgt, enthalten.

2. Die ausgehobenen Acten sind vor der Hinausgabe genau abzuzählen, Blatt für Blatt mit dem Archiv-Stempel zu versehen und im Ausleihbuche zu verzeichnen. Die Entlehnung ist auf dem Einlagebogen des betreffenden Fascikels oder am Standorte kurz ersichtlich zu machen.

3. Sind Acten oder Urkunden in größerer Zahl auszufolgen, so ist über dieselben ein Verzeichnis in doppelter Ausfertigung anzulegen. Ein Exemplar wird im Archive zurückbehalten, das andere mit den Acten ausgefolgt.

4. Die ausgehobenen Acten sind sofort nach gemachtem Gebrauche zurückzustellen. Nach Ablauf eines halben Jahres sind nicht zurückgelangte Archivalien jedenfalls einzufordern oder, jedoch nur in besonderen Fällen, die Empfangsbestätigungen zu erneuern.

5. Die zurückgestellten Archivalien sind vor der Ausfolgung der Empfangsbestätigung genau zu überprüfen und sofort zu reponiren. Gleichzeitig sind die Vormerkungen auf dem Standorte und im Ausleihbuche zu löschen. Über etwaige Abgänge oder größere Mängel ist an den Landes-Ausschuß zu berichten.

6. Zur Besorgung von Abschriften oder Auszügen aus Archivalien für Behörden kann das Landes-Archiv nur ausnahmsweise und nur von der vorgesetzten Behörde verpflichtet werden. Soweit es jedoch die laufenden Geschäfte und die archivalischen Arbeiten gestatten, können Abschriften und Auszüge unter denselben Bedingungen wie für Privatpersonen angefertigt werden. (Siehe unten b § 7.)

7. Bei der Ausfertigung von abverlangten amtlichen Gutachten und Äußerungen, wie auch bei der Erledigung wissenschaftlicher und privater Anfragen sind die benützten Archivalien auf dem Concepte genau zu vermerken.

b) Private Benützung.

1. Wer das Archiv in irgend einer Weise zu benützen wünscht, hat sich unter genauer Angabe des Zweckes an den Landes-Archivar zu wenden und sich entsprechend zu legitimiren.

In der Regel ertheilt der Landes-Archivar die Erlaubnis zur Benützung; in besonders wichtigen Fällen oder wenn der Landes-Archivar die Verantwortung selbst nicht übernehmen will, ist ein schriftliches Gesuch an das Landes-Archiv zu richten. Dieses wird, versehen mit der gutachtlichen Äußerung des Archivars, an den Landes-Ausschuß zur Entscheidung geleitet.

2. Die zur Benützung ausgehobenen Archivalien sind vor der Ausfolgung an den Benützer durchzusehen und in das Benützungsprotocoll einzutragen. Über etwaige Bedenken gegen die Ausfolgung entscheidet der Landes-Archivar, eventuell der Landes-Ausschuß. Es bleibt dem Landes-Archivar überlassen, die Menge des jeweilig vorzulegenden Materials zu bestimmen.

Digitized by Google

3. Die Vorlage von Repertorien oder Regesten findet in der Regel nicht statt, bleibt indessen dem Ermessen des Landes-Archivars anheimgestellt.

4. Nach erfolgter Benützung, welche nur in den Arbeitsräumen des Archives unter Aufsicht eines Beamten oder ganz ausnahmsweise in anderen geeigneten amtlichen Räumen gestattet ist, sind die Archivalien in Bezug auf Vollständigkeit, Unversehrtheit und Ordnung sorgsam zu überprüfen und nach richtigem Befunde sogleich zu reponiren.

5. Bei Entlehnung von Archivalien nach Abschnitt V § 8 des Organisations-Statutes ist die gleiche Übung wie der Entlehnung zu amtlichen Zwecken einzuhalten.

6. Sobald das Landes-Archiv die Ermächtigung zur amtlichen Beglaubigung besitzt, kann es beglaubigte Abschriften der bei demselben verwahrten Archivalien ausstellen, wofür nebst der Gebühr für Abschrift und Vidimirung die gesetzliche Stempeltaxe zu entrichten ist.

7. Abschriften oder Auszüge von Archivalien für Privatpersonen dürfen vom Archive nur insoweit angefertigt werden, als dadurch die laufenden Geschäfte und die archivalischen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Für solche Arbeiten sind mäßige Gebühren zu entrichten, welche sich in der Regel zwischen 50 kr. bis 1 fl. per Bogen stellen sollen. Bei größeren paläographischeu Schwierigkeiten können sie in angemessener Weise erhöht werden.

8. Das Landes-Archiv erwartet von seinen Benützern, dass von jeder mit Benützung seiner Bestände veröffentlichen Druckschrift ein Exemplar der Archivs-Bibliothek gewidmet werde.

Der Landes-Archivar, dessen dienstlichen Anordnungen das eventuelle Hilfspersonal unbedingt folgezuleisten hat, ist für die gehörige Versehung des gesammten Archivsdienstes dem Landes-Ausschuße verantwortlich.

Digitized by Google

Die Archive von Dalmatien.

Von

Professor Dr. Jos. Constantin Jireček.

---

1. Allgemeine Übersicht.

Zara. K. k. Statthalterei-Archiv, im Gebäude der k. k. Statthalterei in drei lichten und trockenen Sälen des Erdgeschosses, enthält:

1. die venet., franz. u. s. w. Acten der Landesregierung, nebst einer Menge alter Klosterurkunden, Copiare u. s. w.;

2. die Trümmer des Archivs von Cattaro, ehemals (bis ungefähr 1883) bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft daselbst (Urkunden vom 14. Jahrhundert angefangen, venet. Correspondenz von 1683 ab);

3. die Bücher des ehem. polit. Archivs von Spalato (Notarial- und Gerichts-Bücher von 1343 angefangen);

4. das ehem. polit. Archiv von Curzola (Bücher von 1394 angefangen, von Feuchtigkeit stark mitgenommen).

Als Archivar fungirt Herr Böttner. Die Arbeitszeit leider auf 4—5 Stunden beschränkt; wenn man eine Reise aus weiter Ferne dahin unternimmt, wohl zu wenig für den Tag.

Die Archive der k. k. Gerichtsbehörden von Zara sind mir nicht bekannt.

Sebenico. Die Gemeinde soll ein Archiv mit Originalurkunden, vom 14. Jahrh. angefangen, besitzen.

Digitized by Google

Traù. Das Archiv der Stadt und Verwaltung von Traù aus der ungarisch-croat. und der venet. Periode gilt als verschollen, jetzt bekannt nur aus den Werken des Lucius (17. Jahrh.).

Spalato. Beim k. k. Kreisgericht Reste eines Archivs, jetzt untergebracht im Gefängnisgebäude, in einer kleinen Kammer (die Decke ist mit Balken gestützt) über der Thoreinfahrt, geordnet vom Landesgerichtsrath Herrn Alačević. Darin 25 Bände (oder Cartons) aus der Serie der Notarial- und Gerichts-Bücher in Spalato, deren übrige Theile im k. k. Archiv zu Zara sind (z. B. Nr. I Fragmente 1314—1494, Nr. II 1494—1497 u. s. w.). 18 Bände und Cartons der venet. Verwaltung von Clissa seit 1662. Acten aus Traù, Macarsca, Sign, Brazza, Lissa, Lesina, meist 1800—1820. Testamente; alte Notariatsacten aus dem 18.—19. Jahrh.

Die Gemeinde besitzt nur Codices alter Gesetzbücher.

Ragusa. *A)* Archiv der ehem. Republik (bis 1808), mit Urk. vom 11. Jahrh. angefangen und Büchern von 1278 an, sowie die Acten der franz. Verwaltung (1808—1814), im alten Regierungspalast bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in zwei gewölbten Zimmern über einander (der alten Segretaria der Republik); die beiden Kammern klein, daher Raummangel. Seit 1890 als Archivar der Conservator Prof. Jos. Gelcich der k. k. nautischen Schule. Primitive Inventare, verfasst von 1817—1836 von einer ad hoc eingesetzten Commission.

B) Archiv des k. k. Kreisgerichtes, in einem geräumigen Zimmer unter gutem Verschluß, über tausend Bände und Fascikel Notarialbücher, Gerichts-Protokolle, Testamente, Bücher über Kauf und Verkauf von 1280 angefangen, durch Fürsorge des jetzigen Präsidenten Herrn Milič recht gut verwahrt (sogar Naphtalin). Kein Archivar (den Schlüßel verwahrt ein Kanzelist) und kein Inventar.

Das alte Archiv der Republik wurde erst 1820 getheilt. Die Bücher des k. k. Kreisgerichtes standen früher

Digitized by Google

im Archiv des alten Regierungspalastes; in der untern Stube haben die Kästen Aufschriften aus dem 18. Jahrh.: „Diversa Notarie", „Testamente Notarie" u. s. w., aber diese Bücher sind jetzt beim k. k. Kreisgericht. Dabei die Serien der Bücher durch Unkenntnis zerrissen; das Gerichts-Archiv enthält auch politisches, und das polit. Archiv wieder viele Gerichtsbücher.

C) Archiv der k. k. Navigations-Behörde } mir nicht
D) Archiv der k. k. Finanz-Behörde } näher bekannt.

Schon am 3. Mai 1820 befürwortete die k. k. Kreishauptmannschaft von Ragusa beim k. k. Gubernium in Zara die Vereinigung aller dieser Archive: „Il capitanato sarebbe di opinione constante per la riunione in un locale di tutti gli archivj, sotto l'ispezione e sorveglianza immediata di un archivista". Schwierig ist die Frage der Räumlichkeiten; die zwei Kammern im alten Regierungspalast sind fast überfüllt.

Cattaro. Beim k. k. Kreisgericht in der Registratur eine Serie alter Gerichts- und Notarial-Bücher von 1326 angefangen, für die Geschichte dieser Länder sehr wichtig.

Wien, 1. Mai 1894.

2. Vorschlag einer Vereinigung der alten Archive in Ragusa.

In der Sitzung des k. k. Archivrathes am 20. Juni 1895 wurde dem Gefertigten das Referat über die beabsichtigte Vereinigung der vier staatlichen Archive in Ragusa zugetheilt.

Es handelt sich dabei um die Archive: *A)* bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, *B)* dem k. k. Kreisgericht, *C)* der k. k. Finanzbezirksbehörde, *D)* dem k. k. Hafen- und Seesanitäts-Capitanat.

A) Der wichtigste Theil des Archivs der ehemaligen bis 1808 bestandenen Republik von Ragusa befindet sich im alten, im 15. Jahrh. erbauten Regierungspalast, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft. Er enthält Original-Urkunden

Digitized by Google

vom 11. Jahrh. angefangen und Bücher von 1278 an, deren Serien bis 1814, zum Schluss der französischen Occupation reichen. Dieses Archiv ist untergebracht in zwei kleinen (6 *m* 60 *cm* × 3 *m* 92 *cm*) gewölbten Zimmern über einander, in der alten Segretaria der Republik. Ich arbeitete darin in den J. 1878, 1879, 1890 und 1891 und kenne recht gut seinen früheren Zustand. Die vorhandenen, 1821—1836 verfassten Indices, ein „Protocollo degli esibiti" 743—1808 (5 Bde) und ein „Indice generale" 743—1799 sind wissenschaftlich fast unbrauchbar.

Seit 1890 wird dieses Archiv im Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern geordnet vom Conservator Prof. Jos. Gelcich. Die Resultate dieser Arbeit habe ich jedoch noch nicht gesehen und kann darüber kein Urtheil abgeben.

B) Das Archiv bei dem k. k. Kreisgericht, erst 1820 von dem Rest getrennt, befindet sich in einem geräumigen Zimmer des ersten Stockwerks des Gerichtsgebäudes mit zwei Fenstern und ist durch die Fürsorge des jetzigen Herrn Kreisgerichtspräsidenten Milić gut und rein gehalten. In den J. 1878—79 bot es einen traurigen Anblick dar; 1890 fand ich es übersichtlich in der Art einer Bibliothek aufgestellt und arbeitete darin durch drei Monate. Der Mangel eines Inventars ist sehr fühlbar, da man oft einen Band, in den man einmal zufällig Einsicht genommen hat, nicht wieder auffinden kann, weil es meist an Etiquetten oder Titeln am Einband der Codices fehlt. Dieses Archiv zählt über ein Tausend Bände und Fascikel von 1280 angefangen, Notarial-Bücher (Diversa cancellarie und Diversa notarie), Gerichts-Protokolle (Libri maleficiorum 1334 ff., später eingetheilt in Lamenta de intus und Lamenta de foris; Sententiae de cancellaria 1352—1815), Testamente, Bücher über Kauf und Verkauf (Vendite 1343—1810) von Immobilien u. s. w. Bei der Trennung der Archive im J. 1820 wurden viele Serien durch Unkenntnis zerrissen. In Folge dessen befinden sich mehrere alte Gerichtsbücher bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft und umgekehrt Bücher der politi-

Digitized by Google

schen Verwaltung im Archiv des k. k. Kreisgerichtes. Eine Reihe Bücher mit Senatsprotokollen der Republik aus dem 14. Jahrh., welche in den „Monumenta Ragusina" der südslav. Akademie (Bd. II) als verloren angesehen und nur in Excerpten aus dem 18. Jahrh. mitgetheilt wurden, habe ich 1890 beim k. k. Kreisgericht vorgefunden, die einzelnen losen Quaternionen nicht ohne Mühe zusammengestellt und ein Verzeichnis Herrn Conservator Gelcich übergeben, worauf diese Bände nach Einverständnis der betreffenden Behörden in dem Archiv bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft den übrigen „Libri consiliorum" beigesellt wurden.

C) D) Von den alten Registraturen bei der k. k. Finanzbehörde und dem k. k. Hafen- und Sanitäts-Amt habe ich nur eine vage Kenntnis aus einer Bemerkung des Prof. Matković in den Schriften der südslav. Akademie 1870 (Rad jugoslavenske akademije 12, 223), sowie aus den mündlichen Erzählungen der Ragusaner und des Herrn Conservators Gelcich selbst.

Diese archivalischen Denkmäler haben für die Geschichte Dalmatiens, Bosniens und der gesammten Balkan-Halbinsel, sowie für die Handelsgeschichte des Orients überhaupt den größten Werth: größere Archive aus dem Mittelalter haben sich auf der Balkan-Halbinsel nur in Ragusa und in den Klöstern des Athos erhalten. Leider ist bei dem Mangel an Ordnung und Aufsicht, sowie in den stürmischen Zeiten zu Anfang unseres Jahrhunderts manches werthvolle gestohlen oder verschleppt worden.

Der Wunsch nach einer besseren Organisation dieser Archive wurde schon 1879 von der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale über Initiative Seiner Excellenz des Freiherrn von Helfert ausgesprochen. Zu bemerken ist übrigens, dass die ehemalige Kreishauptmannschaft von Ragusa 1820 gegen die Theilung der Archive war, wie ich aus einem im Archive im alten Regierungs-Palast befindlichen Concept vom 3. Mai 1820 ersehe: „Il Capitanato sarebbe di opinione constante per la riunione in

Digitized by Google

un locale di tutti glj archivj, sotto l'ispezione e sorveglianza immediata di un archivista".

Ich erlaube mir folgende Anträge zu stellen:

1. Der hohen Regierung ist die Vereinigung der alten in der Verwahrung der k. k. Behörden befindlichen Archive in Ragusa zu einem k. k. Archiv anzuempfehlen.

2. Dieses Archiv wäre im alten Regierungs-Palast zu unterbringen. Es ist eines der wenigen Gebäude, welche das große Erdbeben von 1667 gut ausgehalten haben, und außerdem wurden diese Denkmäler unter der Republik größtentheils in demselben verwahrt. Die Wandschränke der unteren Stube des jetzigen Archivs haben z. B. Aufschriften (aus dem 18. Jahrh.): „Diversa Notarie", „Testamenta Notarie", „Catasthicum", „Dotium" etc.; aber diese Bücher sind jetzt bei dem k. k. Kreisgericht.

3. Die Leitung dieses Archivs wäre einem ständigen, wissenschaftlich vorgebildeten, der lateinischen, italienischen und slavischen Sprache kundigen Archiv-Beamten anzuvertrauen.

4. Die Übernahme der alten Bücher vom k. k. Kreisgericht (1280 ff.), besonders der aus dem 13.—15. Jahrh., würde kaum auf Schwierigkeiten stoßen; nur ein Theil der Testamente könnte vielleicht noch praktische Bedeutung haben (besonders aus dem 18. Jahrh.) und bei dem Gerichte bleiben.

5. Über den Inhalt und den Umfang der alten Acten, welche sich angeblich bei der k. k. Finanz-Behörde und dem k. k. Hafen- und Seesanitäts-Capitanat befinden sollen, wäre durch das k. k. Ministerium des Innern vom Herrn Prof. Gelcich ein näherer Bericht zu verlangen.

6. Die Vereinigung aller dieser Archive wäre successive durchzuführen, um die noch nicht beendeten Inventarisirungs-Arbeiten in dem jetzigen Haupt-Archiv bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft durch das Hinzutreten massenhaften neuen Materials nicht zu stören.

Digitized by Google

Zum Schluß erlaube ich mir die Bemerkung, dass ich im September l. J. Dalmatien wieder zu besuchen gedenke und bei dieser Gelegenheit in die Lage kommen werde mich eventuell über die Frage an Ort und Stelle nochmals zu orientiren.

Wien, 18. Juni 1895.

* * *

In Ergänzung meines Referates vom 18. Juni 1895, vorgetragen in der Sitzung vom 2. Juli, habe ich die Ehre mitzutheilen, dass ich im August und September des vorigen Jahres Dalmatien nach vier Jahren wieder besuchte und bei dieser Gelegenheit mich über den jetzigen Zustand der dortigen staatlichen Archive unterrichtete.

Das Archivwesen in Dalmatien macht Fortschritte. Schon in Zara war ich angenehm überrascht durch die Gründung einer Bibliothek bei dem k. k. Statthalterei-Archiv, welche bereits viele hundert Bände zählt, darunter die so seltenen älteren officiellen Zeitungen und den größten Theil der wissenschaftlichen Literatur über Dalmatien.

In Ragusa ist die Concentrirung der Archive der bis 1808 bestandenen Republik zum Theil bereits durchgeführt. Durch die Bemühungen des Herrn Conservators Prof. Jos. Gelcich sind die alten Bestände von zwei Archiven mit dem k. k. Archiv bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft vereinigt, nach Einverständnis mit den k. k. Landesoberbehörden in Zara.

Von der k. k. Finanz-Bezirksbehörde in Ragusa sind in das Archiv 215 Bände abgegeben worden. Dieselben betreffen die Domänenverwaltung, die Geschäfte der „Tesorieri di S. Maria“, sowie die Angelegenheiten der Kirchen, Klöster, der bürgerl. Confraternitäten oder Zünfte (eine Reihe höchst interessanter Handschriften), die Zollämter, das Münzamt der Republik u. s. w. Unter den meist voluminösen Foliobänden ist hervorzuheben ein Pergament-Codex mit einem

Digitized by Google

Kataster der Häuser in der Stadt Ragusa aus dem 15. Jahrhundert, mit Nachträgen bis zum Fall der Republik.

Von dem k. k. Hafen- und See-Capitanat wurden an 50—60 Bände übernommen, welche meist das Quarantainewesen der Republik betreffen.

Geblieben sind bei der letztgenannten Behörde die Acten aus der Zeit der französischen Occupation (1806 bis 1814), obwohl sie gegenwärtig doch nur einen rein historischen Werth haben.

Ferner hat das k. k. Kreisgericht in Ragusa dem k. k. Archiv an 100 Bände übergeben, meist auf die Schifffahrt (71 Bände ‚Navigazione') bezüglich.

Außerdem wurden demselben Archiv einverleibt die alten Bücher des k. k. Bezirksgerichtes zu S t a g n o, ich weiß aber nicht ob alle. Es sind: Salinaria, Vendite, Debiti, Lamenti, Procure u. s. w. vom 14. Jahrh. angefangen, ein ganzer Schrank voll. Leider sind die Einbände dieser Bücher der einstigen Verwaltung des ragusanischen Conte zu Stagno durch Feuchtigkeit und andere Umstände meist längst verdorben; in Folge dessen befinden sich die Quaternionen und Blätter zum Theil in einem wirren Durcheinander.

Durch Erwerbung dieser neuen Sammlungen sind die zwei kleinen (6 *m* 60 *cm* langen, 3 *m* 92 *cm* breiten) gewölbten Zimmer des Archives fast überfüllt worden. Die Arbeit in diesen Localen ist ohnehin nicht leicht, da in denselben im Sommer eine große Hitze herrscht, auf welche ein verfrühtes Abenddunkel folgt, das besonders im Winter sehr lästig ist. Die Fenster führen nämlich einerseits unter die breite Wölbung der Arcaden in der Façade des alten Regierungs-Palastes, anderseits in den kleinen Hof dieses Palastes.

Nicht vereinigt mit dem Archiv ist jetzt nur das alte Archiv bei dem k. k. Kreisgericht, das ein großes zweifenstriges Zimmer füllt und viele hundert Codices zählt, mit Gerichts- und Notarial-Büchern seit 1280. Die Vereinigung dieser Sammlung mit dem übrigen Archiv ist umsomehr

Digitized by Google

wünschenswerth, weil diese Archive, wie ich es in meinem vorigen Bericht hervorgehoben habe, in der Zeit der Republik sich beisammen befanden und erst 1820 getrennt wurden, wobei Bücher derselben Serien aus Unkenntnis oft getrennt wurden. Dazu wäre eine ziemliche Vergrößerung des Archivlocales nothwendig. Nach der Ansicht des Herrn Prof. Gelcich könnte für diesen Zweck der an das Archiv anstoßende große Saal des Erdgeschosses adaptirt werden, sehr geräumig und hoch (so hoch wie die beiden über einander befindlichen Zimmer des Archives zusammen), mit gewölbter Decke, die in der Mitte von einem starken Pfeiler getragen wird. In diesem Saal befindet sich jetzt die alte Registratur der k. k. Bezirkshauptmannschaft, die eventuell in irgend einen freien Raum des obern Stockwerkes übertragen werden könnte. Allerdings müßte zwischen diesem Saal, der einen eigenen Eingang von außen hat, und dem Archiv eine kleine Thür durchgebrochen werden.

Dabei ist zu bemerken, dass mit der Zeit ohnehin der alte Regierungs-Palast, ein Bau des 15. Jahrhunderts, ganz als Archiv, Museum und Bibliothek verwendet werden könnte, da er nach der Meinung Vieler für die Bedürfnisse moderner Behörden wenig geeignet ist. Es hat auch der Abgeordnete Prof. Lucas Zore vor nicht langer Zeit einen diesbezüglichen Antrag im dalmatinischen Landtag gestellt.

Was das Archiv selbst anbelangt, so ist der Unterschied zwischen seinem jetzigen Zustand und dem des J. 1878—79, wo ich es zum erstenmal gesehen habe, sehr groß, sowohl in Bezug auf Ordnung, als auf Reinlichkeit. Die Bücher (beginnen 1278 sq., die Senatsprotokolle 1301) sind zum Theil durch neue Einbände geschützt. Die Codices der einzelnen Serien sind numerirt, ihre Blätter paginirt. Alle Bände und Fascikel tragen Rückenaufschriften und sind durch Zettel und Stempel als Eigenthum des „I. R. Archivium Ragusinum“ gekennzeichnet, zum Schutz gegen die in Dalmatien früher gar nicht seltenen „furti nei archivij“. Die Schränke aus dem 18. Jahrhundert im untern Geschoß sind restaurirt,

Digitized by Google

die des obern Geschoßes ganz neu, mit Aufschriften auf Tafeln zur leichteren Orientirung. Prof. Gelcich arbeitet auch an neuen Indices.

Bei der Neuordnung des Archives wurde vieles unbekannte gefunden, ganze Codices oder Urkundenpaquete, die hinter den Schränken oder zwischen den ungeordneten Acten des vorigen Jahrhunderts verborgen lagen, darunter ein „Liber maleficiorum" von 1312, einige Bände der „Secreta" aus dem 16. Jahrh. und der folgenden Zeit (bisher war nur ein einziger Band bekannt), zahlreiche Urkunden in slav. Sprache u. s. w.

Herr Conservator Prof. Gelcich verdient für die viele Mühe, die er aufgewendet, alle Anerkennung.

Bei dem Archiv befindet sich eine ganz kleine Bibliothek. An Benützern fehlt es nicht: es sind hiesige active und pensionirte Professoren, Geistliche, durchreisende Gelehrte. Über die Modalitäten der Benützung war Prof. Gelcich oft in Ungewissheit; auch war zur Zeit meines Besuches die neue Archiv-Ordnung hier noch unbekannt, da die „Wiener Zeitung" in Ragusa nicht vorhanden ist.

Eine Schwierigkeit der Benützung ist die provisorische Leitung des Archives. Prof. Gelcich bringt wohl die Mehrzahl seiner freien Stunden im Archive zu, ist aber in den Sommerferien oft verreist, wobei das Archiv gesperrt bleibt. In derselben Zeit steht das Studium im alten Archiv des k. k. Kreisgerichtes, für welches der Herr Kreisgerichtspräsident V. Milić mit Pietät Sorge trägt, jeden Tag frei.

Ich formulire meine im vorigen Referate gemachten Vorschläge in folgender Weise:

1. Die Vereinigung der alten in der Verwahrung der k. k. Behörden befindlichen Archive in Ragusa zu einem Archiv ist vollständig durchzuführen, besonders durch die Hinzuziehung des alten Archivs des k. k. Kreisgerichtes, sowie der Acten aus der französischen Occupationszeit bei den übrigen Behörden.

Digitized by Google

2. Diese vereinigten Archive sind im alten Regierungspalast unterzubringen, in den gewölbten Räumen desselben, da dies eines der wenigen Gebäude ist, welche das große Erdbeben von 1687 gut überstanden haben und weil überdies diese Denkmäler in der Zeit der Republik größtentheils in diesem Palaste verwahrt wurden.

3. Die Leitung dieses Archivs ist einem ständigen, wissenschaftlich gebildeten Archiv-Beamten anzuvertrauen, der der lateinischen, italienischen und serbo-kroatischen Sprache kundig wäre.

Wien, 17. Januar 1896.

Digitized by Google

Nikolsburger Gold- und Silber-Arbeiter.

Von Karl Schirek.

Im September v. J. konnte ich, Dank der freundlichen Erlaubnis Ihrer Durchlaucht der hochgeborenen Frau Alexandrine Fürstin von Dietrichstein-Mensdorff, in die mich interessirenden Materialien des Schloß-Archivs zu Nikolsburg Einsicht nehmen; bei dieser Gelegenheit stieß ich mehr zufällig, da nach ganz anderen Materialien suchend, auf einige wenige die Nikolsburger Gold- und Silber-Arbeiter betreffende und — da uns über diese bisher so gut wie gar keine Nachrichten[1]) vorliegen — daher sehr willkommene Actenstücke, deren wesentliche Stellen, weil sie mir für die Geschichte der mährischen Goldschmiedekunst nicht unwichtig zu sein scheinen, hier in ihrem vollen Wortlaute wiedergegeben werden mögen. Fast alle diese dem 17. und 18. Jahrhundert angehörenden Acten betreffen Streitfälle zwischen den christlichen und jüdischen Gold- und Silber-Arbeitern der Stadt — bekanntlich hatte Nikolsburg in jener Zeit die stärkste Judengemeinde in Mähren, an deren Spitze ein Ober-Rabbiner, gewöhnlich Land-Rabbiner genannt, stand —, hervorgerufen meist durch den Umstand dass, obwohl die Zahl der in der Stadt zulässigen Meister des Handwerks der Gold- und Silber-Arbeiter mit Rücksicht auf ihre Existenzbedingungen

[1]) Vergl. des Verfassers „Beitrag zur Geschichte der Goldschmiedekunst in Mähren“ im Journal der Goldschmiedekunst; Leipzig, 1896 Nr. 18, S. 131.

Digitized by Google

eine von vornherein bestimmte und beschränkte war, Meister von auswärts es an wiederholten Versuchen und Bitten, sich in Nikolsburg niederlassen und da ihr Handwerk ausüben zu dürfen, nicht fehlen ließen, obgleich sie unter Betonung der Gründe — ihre Zulassung hätte nur eine bewusste und absichtliche Schädigung der in der Stadt schon ansäßigen Meister bedeutet — immer wieder abschlägig beschieden werden mußten. Andere auswärtige Meister wieder suchten ihrer Waare auf dem Wege des Handels und zwar entweder durch directe Feilbietung auf den Märkten oder durch Mittelspersonen in Nikolsburg Eingang und Absatz zu verschaffen, wodurch den städtischen Meistern Arbeit und Gewinn entzogen worden wären; in allen solchen und ähnlichen Fällen intervenirte die Herrschaft als Obrigkeit, unter jedesmaliger Zuziehung und Einholung einer gutächtlichen Äußerung des Nikolsburger Bürgermeisters und Stadtrathes, und ließ ihren Unterthanen den gebührenden Schutz angedeihen.

Aus der schriftlichen Behandlung mehrerer solchen Fälle erfahren wir neben einzelnen Namen von Gold- und Silber-Arbeitern auch einige — und es sind dies die ersten sicheren — Nachrichten über die Erzeugung von Gold- und Silber-Filigran-Arbeiten in Mähren, was für die Geschichte des mährischen Kunstgewerbes von großem Interesse ist; gleichzeitig ergeben sich uns aber auch spärliche Andeutungen über die zünftige Organisation der städtischen Meister unseres Handwerks.

Zu den Acten selbst übergehend haben wir zunächst eines nur im Concept vorhandenen Formulares de dato Nicolsburg 12. Mai 1642, mit welchem die Goldschmiede, Maler und Glaser et reliqui in Nicolsburg den Fürsten bitten, ihre vor vielen Jahren daselbst aufgerichtete Brüderschaft mit einigen articuln zu fundiren, „damit dieselbe in besserer disciplin vndt ordnung, wie andere Zünfft und Bruderschaft regiert werden möchte“, zu gedenken; es nennt uns in der folgenden Stelle die übrigen mit

Digitized by Google

den Goldschmieden zu einer Brüderschaft vereinigten Handwerker: „Wir Maximilian etc. beken offentlich mit diesem brieff Vnd thun Kund Meniglich, dasz Vnsz nachgesezte Vnsere Liebe getreue Erb Vnterthane Vnd Bürger in Vnserer Erbfürstlich Stadt Nikolspurg Nemblich die Zunfft der Mahler, Balbier, goldschmiede, glaser, Meszerschmied, Zinngieszer, gürtler vnd Nagelschmiede Vnterthänig angeruffen, sich vnter einander wolbedächtig vereiniget, das Sie demnach Sie zur Ehre gottes Vndt Vnser liebn Fraw eine Kirchenfahn aufgerichtet Vndt damit vnter ihme Vndt künftige Mitglieder gutte verloszige Ordnung gehalten wird, gewiesze gesez beschrieben, ohnedies dieselb zu placitiren Vndt zu confirmiren."

Ein „Extract Ausz der goltschmith Privilegien der Stadt Nicolspurg etc." enthält u. A. auch folgende zwei Paragraphe, durch welche die Zahl der zulässigen Meister festgestellt wird:

„§ 1° Erstlichen Sollen Bey Vnszerer fürstl. Residenz Stadt Nicolspurg Mehrer nicht, Alsz zwey goltschmidt, Ein goltarbeither, Vnd zwey Mahler seyn, Vnndt dahingegen kein fretter, oder Stöhrer geduldet werden, Der goltarbeither aber solle nur mit arbeithung des goldes, Vndt nicht des Silbers geduldet werden. Vndt dafern ein fretter oder Stöhrer ergriffen werden solte, der selbe solle in gefänglichen Verhafft genohmben, Vndt Jedesmahls Vmb Sechs reichs Thaller (die helffte in Unszer fürstl. Rändtambt, Vndt die andere Helffte Zu der ladt zu bezahlen) obgestrafft werden.

§ 8. Achtens Solle ausszer der Zwey goltschmith, Ein goltarbeither, Vndt zwey Mahler, so in Unserer Residenz Stadt Nicolspurg Sesszhafft, oder Vnterthänig seyn Sollen, auf Vnszerer fürstl. Herrschafften Nicolspurg Vndt Pauszramb, Kein Christen, goltschmith, goltarbeither oder Mahler gelitten werden; Vndt wan sich solches Begeben solte, soll derselbe durch den Haubtman alszbaldt abgeschafft, Vndt der Stöhrer abgestrafft werden."

Digitized by Google

1672, 28. August präsentirte „Hansz Carl Wiennerische goltarbeiter" das folgende an den Fürsten Ferdinand von Dietrichstein gerichtete Gesuch:

„Durchleichtig Hochgebohrner Fürst,

Gnädig vnd Hochgebiettunder Herr Herr! Demnach ich etliche Juden, so von Hier sich nacher Nicolspurg begebn, vnderschidliche Sachen von Goldt Gearbeitet, Von welchen ich anieczo abermahls Zu arbeiten, vnnd dahin Zu raiszen darunter begehrt werde, weillen weder Zu Nicolspurg, noch Zu Brün, oder Ollmütz,[1]) dergleichen Goltarbeiter der Zeit nicht seindt.

Alsz gelangt an Ewer hochfürstl. Gnaden mein gehors. bitten, Sye geruehen mir solches Zuerlauben, dasz ich von denen Bürgerl. Goltschmieden alda an der arbeit, so vill bemelte Juden begehren werden, nicht verhindert werde, Zu dero Gnädigen Resolution ich mich gehors. empfhle.

Euer Hochfürst. Gnaden
gehorsambister
Hanns Carl Burgerl:
Goldtarbeiter in
Wienn."

Hierauf äußerte sich der Stadtrath von Nicolsburg unterm 6. September 1672 nachstehend:

„Durchleuchtig Hochgeborner Fürst

. . . . gdstn Befehl nach, haben Wier Johann Hörmann Bürgerlichen Goldtschmidt alhier Vber Zurückhommendes Supplicirn Vernohmen, worauf Er sein Beandtwortung gebn, dass Er mit seinem Sohn (welcher Vnlengst ausz der Wanderschafft kommen, vndt inmittels derselben

[1]) Diese Behauptung trifft, wenigstens so weit die Städte Brünn und Olmütz in Betracht kommen, nicht ganz zu; wenn wir heute auch noch nicht über eine vollständige Liste der in jener Zeit in den beiden genannten Städten thätigen Gold- und Silber-Arbeiter verfügen, so lässt doch das in unseren Artikeln über die „Olmützer Goldschmiede" und „Die Goldschmiedekunst in Mähren" (Mittheilungen des Mähr. Gew.-Museums 1893 Nr. 1 und 2, 1894 Nr. 1—6) veröffentlichte allein schon an der Richtigkeit der obigen Aussage zweifeln.

Digitized by Google

die Goldt Arbeith wohl gelehrnet, auch selbtige sowohl anderwerths alsz hier Vielfältig mahl practicirt) iederman Zu benüeglichen Contento mit der Goldarbeith bediene kan, vndt Zum eräigendn fall Sie beede solche Arbeith nicht Einen dergleichn Goldarbeither bewerbn will: Vnd haben Vnszerseits so Viel nachricht Von dene Wiennerischn Judn eingezogn, dasz Sie mit der bey Ihme Verfertigtn Goldarbeith wohl Zufridn, vndt keine ander hiehero verlangen, Lässzet dannenhero ermelter Johann Hörman Euer fürstl. g. Vnterthenigstes Bitten, Dieselbte geruhten Ihn dies orths in gdst Schutz Zunehmen, vndt hingegen den Wiennerischen Goldarbeither (Zu Verhuettung aller schädlichen eingriff, welche Ihme Hörman hiedurch alhier geschehen, vndt gar Zum Verderben bringen würden) mit seinem Begehren gäntzlichen abzuweisz(en). Welches Ewer fürstl. H. Wier gehorsambistes berichten sollen. Vnsz anbey Zu dero Beharrend fürstl. gnad Vnterthenigsts empfehlendt.

Nicolspurg d. 7bris ao 1672.

Ewer fürstl. Gnad

Vnterthenig gehorsambiste
Bürgermaister Vndt Rath
der Stadt Nicolspurg."

1693, 28. Jänner wird über Bericht vom 4. December 1692 „in sach des zwischen den aldortigen Christen und Juden Goldschmied obschwebenden Stritt" — dessen nähere Ursachen wir jedoch nicht erfahren — verfügt, derselbe solle „mit Zuziehung zweyer aus dem Rath vndt des Stadtschreibers, der das prothocol führet, wie auch des Holleschauers [1]) Verständigen noch eines ander Verständigen Judens Beede Partheyen vernehmen und bemelte Strittigkeit vermög obigen Documenten auf unsere Ratification wieder einrichten und dagegen nichts neues einzuführen gestatten".

[1]) Der jeweilige Holleschauer Goldschmied gehörte der Olmützer Zeche an; vergl. des Verfassers „Olmützer Goldschmiede" in den Mittheilungen des Mähr. Gewerbe-Museums 1893 p. 30: Recht Salomon.

Digitized by Google

1694 macht der schon genannte bürgerliche Goldschmied Paul Hörmann in einer Eingabe an den Bürgermeister und Magistrat der hochfürstlich Dietrichstein'schen Residenz-Stadt Nikolsburg geltend, dass er in Erfahrung gebracht habe, dass sich ein fremder Goldschmied, welcher sich bisher in Feldsperg aufgehalten und gesetzt hat, in Nikolsburg häuslich niederlassen will und „Praicise oder Maistens der Juden wegen einzukommen Vermainet", und führt weiter an, dass sein (Hörmann's) „alterlebter Vater nunmehr Seel. sich allein über die 50 Jahr lang bei der Löbl. Stadt Vnterhalten" — darnach muß er zu Beginn der vierziger Jahre des 17. Jahrh. als Meister die Ausübung seines Handwerks begonnen haben — „Vndt alsz ein Rath Verwahnter gebrauchen durch contagions vndt Kriegs Zeiten vill auszgestandten Vndt Ehrlich Verhalt(e)n, Vndt durch solch sein wehrende Lebenszeit nicht mehr Goldschmidt alsz eintzig allein Er geweszen sich, auch schon alsz deszen eintziger nachkömling in die 16 Jahr lang dasz Jenige bishero geniesze, vndt aniczo ohne Diesz (ohne VnVorschreibl. Maszgabe) bey der Stadt nebst den Christen Goldschmidt welcher gantze Zeit nicht einig streich arbeit Vorhanden Vnter den Jud(e)n 2 Silber Tradt[1]), ein Goldtschmidt welcher in der Goldtschmidarbeit stets heimbli fretten sich befinden, Ich selbst Vierter Vndt noch ein Jud der fünffte, welche Ihre fürstl. Gn(a)d(e)n in Vnlengste absolute abschaffen liszen, dato Vorbleibet Vndt großen eintrag nebst anderst thuet und also ein den andern Zunichtig vndt nur ins Verderb bringen, Geschweige Erst dieser Sexte, ich in gar in die ruin Gestürtzet würde . . Vndt noch dato ich mich bey meiner wenig goldschmidarbeit Kaum erhalten Kann . . ." und empfiehlt sich weiter dem Schutze des Bürgermeisters.

Laut eines undatirten Schriftstückes wehren sich „Paul Hörmann, goldtschmidt und Paul Reingruber,

[1]) d. i. Silberfiligran-Arbeiter.

Digitized by Google

Goldarbeiter, seßhafte Burger in Nicolspurg“ gegen die Zulassung eines Juden Goldfiligran-Arbeiters, welcher sich für einen Künstler ausgibt und doch nur anderthalb Jahre in Prag gelernt haben soll, während die in Nikolsburg sesshaften Goldarbeiter fünf bis sechs Lehrjahre und einige Jahre auf der Wanderschaft ausweisen können.

Der Bürgermeister und Rath von Nikolsburg befürwortet dieses Gesuch unterm 4. Juli 1694 bei dem Fürsten Ferdinand von Dietrichstein mit dem Bemerken, „dass es Selbiger Goldschmied sei, welcher Vor zwey Jahren bey Seiner Hochfürstlichen Gnaden, umb alhier Vnterzukommen verschiedene Mahlen Supplicieret, von derselben aber über Bericht des Stadtrathes abgewiesen, und sich nachmahlen zu Feldsperg niedergelassen, jetzt wiederum auf ein Neues durch Erkauffung eines Hauses allhier sich einzudringen gedenken soll“ — und begründet das ablehnende Verhalten damit, „weillen alberaith mit Christen und Juden fünfferley goldschmid alhie vorhanden und seszhafft, von denen keiner ein genügsames Stükh Brodt hat und Sie mit zusezung Sechstens vollendts gar in Betlstadt gerathen müsten.“

Ein „Löbel Joachimb Jurist. Vnterthan in Nicolspurg“ betheuert im selben Jahre, dass er sein „Goldt Filigran Diamant Vndt andere Edlestein“ ehrlich erlernt habe; eine von ihm verfertigte (Gewerbe-) Arbeit gab zu einem Streit zwischen Christen und Juden Anlass, worauf Rabbiner und Gemeinde constatirten und mittelst einer Eingabe an den Fürsten bestätigten, dass die Beschwerde grundlos und die betreffende Arbeit für das Weib des „Löbel J. Jur.“ gewesen sei.

Nur in einer Abschrift ist die folgende Erledigung von fürstlicher Seite erhalten:

„Ihro Hochfürstl. Gnaden Hochsel. Andenkens . . . auf des Löw Joachimb hiesigen Judens eingereichten Gehors. Suppl.

Der Supplicantin Sohn wirdt hiemit bey großer straff verbothen, das Er die Golt, Silber noch fillegranarbeith

Digitized by Google

weither exercire, weil es wieder die Privilegien so man den Christen Golt: schmiden, auch wider die Concessionen so einige Juden aus absonderlichen Vrsachen Gegeben wordn, lauffet, Vnd so fern sich die Supplicantin vnterfangen solte, vnsz wither Persöhnlich oder schrifftlich Zu behölligen, so werde man sie in das Zuchthaus setzn lassen, hat selbte sich also vor schadn zuhütten. Wien den 5^{tn} Juli ao 1678.

Ferdinand Fürst von Dietrichstein."

Einer Zuschrift des Johann Herzlecher (?) an den Fürsten vom 2. Juli 1698 entnehmen wir, dass der „Löwl Joachimb golt: Silber: vnd Fillegranarbeither" nach Nikolsburg im Jahre 1696 gekommen war und sein Vetter Jurist in Nikolsburg Joachimb Pollak hieß; um jene Zeit war dem Juden goltschmit Moyses Gment allein zu arbeiten erlaubt.

Einem Meister Namens Hoschmann, welcher 1690 als Prager Goldschmied bezeichnet wird, erlaubte der Fürst im selben Jahre einzig und allein nur Filigran-Arbeit auszuüben; 1698 beschwert sich derselbe „Hoschmann Oberhamb (Abraham) Jud Filigranarbeither in Nicolspurg" — seine Eingabe selbst ist ohne Datum, doch geht aus ihrem Inhalt und ihrer Erledigung hervor, dass sie nur in dem genannten Jahr eingebracht worden sein konnte — dass ihm, der vor acht Jahren vom Fürsten den Betrieb seines Gewerbes gegen jährliche Erlegung von 6 fl. ins Rentamt bewilligt erhielt, Löwel Joachimb unberechtigte Concurrenz mache und ihn schädige. Hierauf beantragt der Hauptmann von Nikolsburg unterm 2. Juli 1698 die Abweisung dieser Beschwerde, worauf der Fürst unterm 5. Juli 1698 in ablehnendem Sinne entscheidet und dem Supplicanten überdies mit Zuchthaus droht. — 1702 (oder 1707), 2. Juni wird in betreff desselben Hoschmann „Jud und Filigranarbeither in Nicolspurg" berichtet, dass er, obwol er seinen Züns pr. 10 fl. auf die anweisung des vorigen rentmeister einem folckhnar entrichtet hätte, von dem neuen Rentmeister hiezu wiederumb angehalten werde.

Digitized by Google

Noch zwei weitere Schriftstücke beziehen sich auf Löwel Joachim. Zunächst ein „Extract Ihro hochfstl. Gnd. Hochsel. andenkens gethanen beschluss, an dehro Nicolspurger haubtmann, sub dato wienn d. 5. July 1698", welcher lautet:

„Lieber Haubtmann. Ewer schreibn wegn des löwl Jachainb Polaks fillgran arbeither haben wir empfangen. Weill nun die Christen Goltschmit ihme die arbeith nicht zuelassen wolln, es auch wider die ihne ertheilte privilegien laufet, also wirdt dem Supplicanten anzudeutten sein, dz er sich bey vermeydung Großer straff der arbeith enthalten solle, wie das die 3 thr (Thaler) straff wan er von der herrschafft wegziehet, ihme nachgesehen werden können. Ingleichen ist ihm sein wergzeug zu restituiren vnd wirth seiner mutter hiemit verbothen, dasz sie sich nicht vnterstehen solle, vns alhier weither Persöhnlich Zubehölligen etc. etc." Der zweite Act lautet:

„Durchleuchtig Hochgebohrner Reichsfürst!

Gnädigster Fürst undt Herr Herr etc. etc. Wasz Entlich Von Ihro hochfürstl. gnd. hochseel. andenkhens auf des Inliegend Supplicantn löwl Joachimb Vermeinten goltfiligran arbeitters, allzue überflüßig, Vndt öffteren sollicitirens, vnd darwieder von dem alhisig Christn vndt Jüdischen golt: Vndt silber arbeither eingewandtn beschwerde unter 5^{tn} July des Jüngst abegeruckten 1698 Jahres Vor ein schlues vndt Resolution erfolget, wie auch, was dieszfahls Vor ein befehlich an mich ergangen, geruhe Ewer hoch fürstln gnd aus denen beylâagen sich gdigst referrirn zu lasszen, welchem nach, weillen der gleiche arbeither Je lenger Je mehr in d. Judngassen deme Christl. privilegin zuwieder einwurtzeln, vndt dardurch einer mit dem andern wegen schlechtn Abgang dieszer arbeith ruinirt wirdt, man ihme die arbeith dem gdigsten befehlich gemösz einstelln müssn, wie er dann ausszer dieser Kunst sich gleichwohl auf andere weisz ernähren Kunte, welches alles zu dehro ferner gdigstn

Digitized by Google

Resolution Unterth. beybringen solle, vndt anbey zu dehro hochfürstl. gnd. mich Vnterth. befehle

Ewer Hochfürstl. gnad

unterthänigst
gehorsambister
Johann Göerg Helcher" (?)

Nicolspurg 9ten Jan 1699.

Hierauf erfolgte die nachstehende Erledigung: „Es wird dem Supplicanten hiemit seine goltfiligran arbeith Zu treib(en) d(er) gestaltn erlaubet vnd placidiret, dz er nembl. 1o keinen Laden habe vnd solches so vill alsz offentlich nicht handire sondr in privato für seine arbeith Verrichte 2o in nichts andern als in golt, so ein Begehr darnach, die Filigran arbeith machn solte. 3o sich alda Jahr vmb sein privilegium Zu Verneuern anmelde, damit man dem Christen vndt Judn Erwerb lassen wolle. So wird er auch 4o Jährl. in Vnszer Rendtambt, ohne einlauffung in die erstn Zehn guldn Zuerlegen habn. Niclsp. d. 12n Jan. 1699."

Einem undatirten Gesuch des siebzigjährigen Jsaac Beer (Peer) Jüdischen Goldschmidt in Nicolspurg wider den Lemel Abelles um gnädigste abstellung seiner Arbeit entnehmen wir die folgende Stelle . . . „gleichwie in Anno 1678 den 2ten July zwischen denen Christen Goldt- und Silberarbeithern, dann der Jüdischen Gemeinde ein Vergleich geschehen, dasz in sogenannter Judengassen nur Ein Jüdischer goldtschmid seyn und gedultet werden solle, zu welcher zeit mein Pabe diese Profession schon innen gehabt, Vnd von selbiger zeit an, bis ad Anno 1726 sothanne Profession unter meinen vor Eltern gantz Ruhiglich gestanden und diese Von selben sowohl, alsz auch schon mir, zue Jeder mäniglichen genügen, eintzig und allein getrieben worden. Wo dann in 1726er Jahre den 24tn Xbris Eine Hochfürstliche Verordnung an den Haubtmann abgegangen, und da zu mahlen der Judt Salomon und Abraham abgeschaffet worden. In weitheren gnädigsten anbetracht, dasz nicht mehr alsz nur ein Jüdischer goldt Schmid ge-

Digitized by Google

wesen, und gestattet worden, wirde Eine Hoch Löbl. Kay. König. Landschaffts Haubtmannliche Hohe Verordnung (welche unter dem verstorbenen Haubtmann Kraczekk, meines wissen, hier eingelangt ist), in dero Fürstl. Haubtmannlichen Ambts-Cantzley dato zu fünden seyn, krafft welcher nicht excediret, und mehrere Jüdische Goldtschmiede nicht gelitten werden sollen, ich selbsten bin dazumahlen befehlicht worden keinen frembden, außer meine eigene Sohn zu lehrnen." Weiter spricht er von sich selbst, einem siebzigjährigen Mann, den seine drei Söhne mit dieser goldtschmitarbeith fast erhalten und ernähren helffen müßen.

1758, 16. April wird Jüdin Keile Abellesin (arme Jüdin mit drei Waisen von Nicolspurg) mit ihrem an Karl Fürsten von Dietrichstein gerichteten Gesuch, ihren ältesten Sohn Namens Lämel Abeles, der aus der Fremde gekommen war, wo er die Gold-Schmid-Profession erlernt hat (u. zw., wie aus einem Gesuch hervorgeht, zu Ofen in Ungarn) abgewiesen, welchen befehl der Oberamtmann zu exequiren hat, dahingegen — heißt es in dem Gesuch weiter — „aber der allhisige Juden-Gold-Schmid sich Verlauten lassen, dasz sobald sich mein Sohn zu seiner Arbeit setzen lassen werde, er ihme seinen völligen Werkzeug abnehmen wolle".

Außer diesen, die eigentlichen Gold- und Silber-Schmiede betreffenden Angaben mögen hier noch zwei andere angeschlossen werden, davon sich die eine auf einen Schwertfeger bezw. dessen Witwe, die andere auf einen Petschierstecher bezieht.

1686, 31. Mai fürbittet J. A. Bruker, Vnterthan zu Nicolspurg für eine Schwertfegerswitwe, deren Namen jedoch nicht genannt und von deren Mann ausgesagt wird, dass er vor zehn Jahren starb . . . . . „Nun aber die Juden in alle Hantierung sich einschleichen, so unterstehen sich auch einige, so nacher Leipzig handlen, Aldortn gemachte Tögen (Degen) Zue Kauffen, anhero Zuebringen, vndt damit ohne scheu Zue hantiren, welches sowohl der armen

Digitized by Google

Alten Wittib Zu Ihrem Verdörb gereichet, wie nit weniger auch den Sohn Zue einer Kleinmuethigkeit Verleuthen möchte, dz er sich etwa gahr von hier verlauffen vndt etwan auch die Mutter verlaszen dörffte. Wenn endlich die Juden in alle Hantirung so stark sich einmischen werden, so ist es um die Handwerk Zünfften schon geschehen, welches aber der Stadt schädlich sein würde."

Dem Elias Moyses, Petschierstecher, welcher mit Revers de dato Nicolspurg 19. September 1727 dem Fürsten Walter Xav. von Dietrichstein Unterthanentreue gelobt, erlaubt der Fürst sich in Nikolsburg niederzulassen und seine erlernte Profession zu treiben. In der bezüglichen Eingabe, welcher schon unterm 17. September dess. J. stattgegeben worden war, unterschrieb er sich als „Steinwapenschneider und Petschüerstecher, Jud allhier" und führte darin an, dass er durch vier Jahre lang seine Kunst „in der Kay. Granitz Vöstung alda in Silber, Messzing und stachel (Stahl) zu stechen und auch in Stein zu schneiden erlernt, darauf vier Jahre gereist und in unterschiedlichen Kaiserstädten seine Kunst frequentirt", ferner auch, dass in Nikolsburg „zur Zeit weder ein Christ noch ein Jude sein Gewerbe ausübe, mithin niemand ein Schaden zugefügt werden kann".

Digitized by Google

Das Innsbrucker Stadt-Archiv.

Vor mehr als einem Decennium führten mich meine Studien zur Absicht, auch das Stadt-Archiv Innsbruck zu durchforschen. Aber Kenner der damaligen Verhältnisse entwarfen mir ein so trostloses Bild über den Zustand des Archives, dass ich es unterließ, in dessen Bestand hinein vorzudringen. Nachdem ich aber 1889 Mitglied des Innsbrucker Gemeinderathes geworden, hielt ich mein Interesse nicht länger zurück und ich ließ mir den Raum öffnen, wo angeblich ein großer Theil der städtischen Archivalien aufbewahrt wurde. Es war wirklich ein trauriges Bild. In einem kleinen nichts weniger als feuersichern Gemach lag ein etwa zwei Meter hoher Haufen von Papier und Pergament, überdeckt mit Schutt und Glassplittern, da die Fenster dieses Zimmers zerschlagen worden waren und der Plafond im Begriffe stand völlig einzustürzen. Herr Bürgermeister Dr. Falk hievon benachrichtigt, gewährte in freundlichster Weise alle Unterstützung, um einem derartigen unwürdigen Zustand ein Ende zu machen. Der Unrath wurde beseitigt und nun kamen unter den ersten Schichten von Urkunden und Acten mächtige Stöße von Büchern und Folianten zum Vorschein, unter denen wieder mehrere Laden voll Urkunden gelagert waren, die zu einem alten Archiv-Kasten gehört haben müßen, der jedoch längst nicht mehr existirte.

Alsbald wurden genügende Locale ausfindig gemacht, für die Bücher wurden Stellagen, für die Urkunden passende Kästen beschafft. Über Urkunden wie Codices legte ich ein Registerbuch an, in welches jedes Object, mit fort-

Digitized by Google

laufender Numer versehen, eingetragen wurde: die Urkunden durch ein Regest, die Bücher gewöhnlich mit einem Leitwort nebst Jahrzahl, z. B. Stadtbaumeisterraitung von 1620 oder Raths-Protocoll von 1580 u. dgl.

Ein Theil der Urkunden zeigte eine ziemlich alte Signatur. So manche davon lagen in einer Papierumhüllung, die auf der Außenseite eine ausführliche Inhaltsangabe enthielt. In diesem Falle aber waren die Stücke stark mit Schnüren umwunden, so dass das Pergament heute noch deutliche Einschnittspuren hievon zeigt. Jetzt ist jede Urkunde in ein besonderes Enveloppe von grauem Papier gegeben und in der betreffenden Abtheilung des Kastens vertical aufgestellt.

Bei Ordnung, Aufstellung und Registrirung, dem durch zwei Jahre die meisten meiner berufsfreien Stunden gewidmet werden mußten, unterstützten mich während der ersten Monate der Arbeit höchst dankenswerth Herr Prof. Redlich und Herr Lehramts-Candidat Klaar.

Das Ergebnis dieser Thätigkeit besteht darin, dass die erhaltenen Archivalien nun vor weiterer Vermoderung geschützt und der Benützung zugänglich gemacht sind. Von einer völlig feuersichern Unterbringung kann freilich, soweit es sich um Bergung der aufgestellten Bücher handelt, auch jetzt noch nicht gesprochen werden. Es mangelt dafür gänzlich der Raum. Dieser Übelstand wird erst behoben werden können, wenn Innsbruck ein neues Gemeindehaus bekommt.

Fast wundern muß man sich, dass bei einer so argen Verwahrlosung, in welcher sich das Archiv seit geraumer Zeit befand, noch ein so ansehnlicher Bestand sich erhalten hat. Es gibt übrigens Anzeichen, dass vor nicht allzulanger Zeit vor Ordnung des Archivs noch Stücke entwendet wurden. So ist das von Zoller (Gesch. von Innsbruck) citirte Stadt-Copeibuch, das noch in den Sechziger Jahren von Forschern benützt wurde, heute nicht mehr aufzufinden.

Digitized by Google

Der Bestand setzt sich zusammen aus 1417 Urkunden und 2005 Büchern. Die älteste Original-Urkunde ist das Innsbrucker Stadtrecht von 1239. Zwei andere Urkunden des Herzogs Berthold von Andechs (1180 und 1187) liegen nur in späteren Copien vertreten vor. Am 5. Juni 1283 confirmiren genannte Prälaten des Bürgers Sponschild Stiftung einer täglichen Messe auf dem Nicolaus-Altare der St. Jakobs-Capelle. Dagegen gehören dem folgenden Säculum 210 Stücke an, worunter verhältnismäßig viele aus der Zeit des Königs Heinrich. Von den übrigen 1200 Stücken entstammt die Hälfte dem 16., je ein viertel dem 15. und 17. Jahrhundert. Manches Stück ältern Datums kann auch das Interesse des Politikers und des Rechts-Historikers auf sich lenken, besondere Wichtigkeit haben die meisten für die historische Topographie der Stadt und ihrer Umgebung.

Die Bücher theilte ich in folgende Kategorien: Raths-Protocolle, Stadtkammerraitungen, Stadtbauamtsraitungen, Steuerbücher, Almosenraitungen, Spitalbücher, Kirchenraitungen über St. Jacob, St. Nicolaus und Dreiheiligen, Bruderschaften, Landschaftssachen, Vermischtes und Polizei.

Die Serie der Raths-Protocolle reicht mit wenigen Lücken von 1543 bis 1730; die folgenden sind der eigentlichen Registratur einverleibt. Die Raitbücher der Stadt (Stadtkammerrechnungen) beginnen mit dem Jahre 1508, von den Stadtkammer-Urbaren datirt jedoch das älteste erst von 1636. Die älteste verbuchte städtische Bauraitung führt die Jahrzahl 1583, die nächsterhaltene 1615, von 1656 geht die Serie ohne Unterbrechung weiter. Unter der Rubrik Steuersachen stehen städtische Steueranlagen (die erste von 1575), ein Steuer-Libell über die Capitalien der Innsbrucker Bürger von 1626, eine Taxirung der Häuser Innsbrucks von 1650, eine Häuserbeschreibung von 1678, Wüstungsrechnungen von den Kriegsjahren 1807—1814. Die Bücher der Almosenraitungen eröffnet ein Urbar von 1517, die Reihe erstreckt sich bis 1828. Eine besondere Abtheilung bildet die ansehnliche Zahl von Rechnungen,

Digitized by Google

Urbarien und Inventaren des Bruderhauses (Pfründnerhauses), beginnend mit 1592. Genau entsprechend einem Verhältnis, das sich auch im Urkundenbestand beobachten läßt, wo die relativ größte Zahl von Stücken auf das Heiligen-Geist-Spital und die dazu gehörigen Stiftungen sich bezieht, ist auch die Serie der Spitalraitungen die stärkste von allen. In derselben steht das älteste der noch erhaltenen Urbare: das Urbar des Spitals, angelegt von Hans Wach 1410; ein gut geschriebener Pergamentband, der der Veröffentlichung werth wäre. Die folgenden Rechnungen, Urbare und Inventare über Spital und Kirche erstrecken sich über die Jahre 1517—1833. Man darf behaupten: der Großtheil des heimischen Quellenmaterials für die innere Stadtgeschichte der ältern Periode ruht in jenen Urkunden und Büchern, welche sich auf das Heiligen-Geist-Spital, diese altehrwürdige Stiftung aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts, beziehen. Es ist da nicht viel anders wie heute, wo ja auch Innsbrucks weitaus größte Investition die Anlage des neuen Spitalbaues mit seinen schönen klinischen Räumen bildet. Einen guten Theil des gesammten Bücherbestandes nehmen ferner die Kirchenraitungen ein, unter diesen voran die der St. Jacobs-Pfarrkirche. Die ältesten Urbare dieser Kirche stammen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, die erste Amtsraitung über St. Jakob vom Kirchpropst Wendl Ipphofer ist von 1512, das älteste Inventar von 1526. Für die Baugeschichte der jetzigen Pfarrkirche enthalten die Rechnungsbücher von 1720—1730 sehr viele Details. Rechnungen und Urbare für das Siechenhaus und die damit verbundene Pfarrkirche St. Nicolaus beginnen mit dem Jahre 1536, Rechnungen und Inventare für die Kirche Dreiheiligen mit deren Gründungsjahr 1611. Oberhalb Mariahilf, der nordwestlichen Vorstadt Innsbrucks, im Gemeindegebiet des Dorfes Hötting, stand einst die Allerheiligen-Capelle. An dieselbe erinnert heute nur noch der Name eines dort gelegenen Weilers. Innsbruck hatte darüber das Patronat. Nicht wenige Urkunden schon nehmen Bezug auf sie, und

Digitized by Google

so stehen auch unter den Büchern mehrere, welche diesem Gotteshause gewidmet sind. Ein Zinsbuch über die Kirche Allerheiligen trägt die Jahreszahl 1478. Über hundert Bücher gehören den frommen Bruderschaften an. Das Registerbuch der Sebastian-Bruderschaft wird eröffnet mit dem Jahre 1501, die Rechnungen derselben fangen an mit 1519, das älteste Urbar derselben stammt von 1581. Das Bruderschaftsbuch von St. Barbara, an welcher Genossenschaft sich namentlich die Maler und Goldschmiede betheiligten, ist geziert durch einen sehr geschmackvollen Einband und ein hübsch polychromirtes Eingangsblatt; es wurde 1507 angelegt. Urbare und Rechnungen über Capelle und Bruderschaft Mariahilf zu St. Jacob beginnen mit 1676, die der Allerseelen-Bruderschaft mit 1546, jene der Anna-Bruderschaft mit 1642, der Antoni-Bruderschaft mit 1739. Die Aufschreibungen der meisten derselben enden im Josephinischen Zeitalter. Da Innsbruck ein Mitaufsichtsrecht über die bekannte Stiftung des Ritters Florian v. Waldauf in Hall übte, so finden sich darüber noch zahlreiche Rechnungsbücher und Urbare, das älteste datirt von 1527. Das zweite Exemplar des prächtig geschriebenen Stiftsbriefes, das bei der Stadt Innsbruck hinterlegt war, ist seit etwa zehn Jahren verloren. Von Landschafts-Libellen sind nur solche des 17. und 18. Jahrhunderts vorhanden, das älteste von 1646.

In der Abtheilung „Verschiedenes“ sind untergebracht Ordnungen über Schule und Markt, Rechnungen über Archenbauten (von 1509—1581), Gewerbe-Ordnungen, Privat-Urbare, eine Ordnung über die Gemeindewahlen (circa 1600 angelegt), Zollordnungen, Verordnungen des bayerischen Municipal-Rathes aus den Jahren 1813 und 1814, auch einzelne Kriegs- und Defensions-Rechnungen der Jahre 1807 bis 1821. Hier liegen auch Urkunden-Register, welche der Innsbrucker Stadtschreiber Hermann Ygl 1547 angelegt hat.

Unter der Rubrik Polizei endlich stehen die ältesten städtischen Feuer-Ordnungen von 1608, 1609, 1620 und

Digitized by Google

1632, ein Verzeichnis der als Inwohner aufgenommenen Leute 1567—1608, die Brestenhaus-Rechnung aus dem Contagions-Jahre 1611, die Rechnung über die Cholera-Anstalten 1831 u. s. f.

Von den eigentlichen Acten ist die größere Hälfte, sachlich und chronologisch geordnet, in Fascikeln aufgestellt, die kleinere Hälfte derselben harrt jedoch noch der ordnenden Hand. Dieses Actenmaterial ist in zwei Etagen des Stadtthurmes untergebracht, welche dafür einen zwar feuersichern, aber düstern und nicht gerade saubern Raum gewähren.

So bilden denn die ältern Bestände des Innsbrucker Stadt-Archives nur mehr einen Torso, der aber noch immer ansehnlich genug ist, um auf Grund desselben einmal an eine den modernen Anforderungen entsprechende Stadtgeschichte schreiten zu können. Die Benützung der einzelnen Stücke ist, wie schon bemerkt, durch chronologische Registrirung und eine vor Verderbnis schützende Aufstellung gewährleistet.

Innsbruck, Jänner 1896.

Prof. Hirn.

Nachschrift: Das p. 165 erwähnte Copeibuch hat sich vor einigen Monaten glücklicherweise gefunden. Da im Jahre 1897 die Stadt in den Besitz eines schönen Stadthauses gelangte, ist zu hoffen, dass bei den nothwendigen Adaptirungen auch auf eine würdige und in jeder Beziehung sichere Unterbringung des Archivs Bedacht genommen wird.

September 1897.

Digitized by Google

Übergabe
der
Stadtbücher der königl. Hauptstadt Prag
an die
Stadtgemeinde.

Aus den Berathungen des k. k. Archiv-Rathes
von dem Mitgliede desselben **Frhr. v. Helfert.**

Die Stadtbücher von Prag, von der autonomen Bürgerschaft durch ihre Organe gegründet und bei ihr durch Jahrhunderte herab verwahrt und geführt, reichen in ihren noch heute erhaltenen Beständen bis in das XIV. Jahrhundert zurück, aus welchem noch 6 Bände vorhanden sind, aus dem XV. 28, aus dem XVI. 58, aus dem XVII. 80.

Als nach dem politischen Umschwung 1848/9 an die Stelle der Patrimonial-Gerichte landesfürstliche traten, wurden der Prager Stadtgemeinde ihre Stadtbücher abgefordert, die 1850 in der Zahl von ungefähr 220 abgeliefert und darauf dem k. k. Landtafel- und Grundbuchs-Amte einverleibt wurden. Die meisten dieser Bücher beziehen sich auf den Besitzstand, auf Verträge etc.; es sind aber auch Gedenkbücher und andere die Rechtspflege nicht berührende Bücher darunter. Übrigens hat die Stadtgemeinde im Jahre 1850 ihren Schatz nicht vollständig abgeliefert, sondern einiges, namentlich das älteste und kostbarste aus der Zeit Kaiser Karl IV. zurückbehalten.

Am 6. Mai 1884 schritt der Prager Stadtrath beim k. k. Landesgerichts-Präsidium um Herausgabe dieser sämmtlichen Bücher ein und begründete dieses Ansuchen damit, dass, nachdem die neuen Grundbücher angelegt und

Digitized by Google

richtiggestellt seien, jene älteren Bücher keinen praktischen Werth mehr besäßen, sondern blos einen historischen und wissenschaftlichen, in welcher Hinsicht das neu begründete Stadt-Archiv, das unter der Leitung von zwei durch ihre Forschungen auf archivalischem Gebiete und durch Publicationen erprobten Universitäts-Professoren stehe, der geeignetste Ort sei.

Von Seite der zuständigen Behörden wurden gegen die Gewährung dieses Begehrens Anstände erhoben, die darin gipfelten, dass die fraglichen Bücher, weil sich auf Rechtsansprüche beziehend, bei Gericht, resp. beim k. k. Grundbuchsamt bleiben müßten, weil noch heute Fälle vorkämen, wo man auf die älteren Bestände zurückgreifen müße und weil dieselben zur Einsichtnahme seitens der Parteien offen stehen müßten, denen auch gestattet sei, vidimirte Abschriften davon zu erheben und dies das Vorhandensein dieser Bücher in den Amtsräumlichkeiten erheische.

Gegen diese Beanständigung und Bedenklichkeit wurden gewichtige Gegengründe angeführt, und zwar nicht von der Vertretung der Stadtgemeinde, sondern in erster Linie von dem Prager Landesgerichts-Präsidenten, dann im Schoße des Justiz-Ministeriums und im letzten Stadium vom gegenwärtigen Ober-Landesgerichts-Präsidenten Ritter von Rumler in seinem am 19. Februar 1895 an das Ministerium geleiteten Berichte.

Die Erwägungen, welche zu diesem Ergebnisse führten, waren in der Hauptsache folgende:

1. Die Seltenheit der Fälle, wo man von gerichtswegen diese älteren Bücher herbeizuziehen hat. In der Zeit von 1877 bis 1886, also in neun Jahren, gab es 87 solcher theils von Privaten theils von Behörden ausgehenden Fälle, also im Jahr nicht ganz zehn, und die Zahl der Bände in die für diesen Zweck gegangen werden mußte waren eilf, von denen einige in das XVI. Jahrhundert zurückreichten. Als ein auffallender Beweis, wie selten von diesen Büchern praktischer Gebrauch gemacht wird, kann wohl

Digitized by Google

der Umstand dienen, dass man erst zwanzig Jahre nach deren Übernahme seitens des Grundbuchsamtes in Erfahrung brachte, dass die Reihe keine vollständige sei, und zwar war diese Entdeckung nicht das Verdienst eines der Grundbuchsbeamten, sondern das des Historikers W. W. Tomek, der im Laufe seiner geschichtlichen Forschungen auf diese Lücke kam.

2. Das Zurückgehen in die älteren Bestände ist mit Schwierigkeiten verbunden, die ein einfacher Grundbuchsbeamter, ja überhaupt ein Nicht-Fachmann zu überwinden nicht im Stande ist. Es bestand deshalb seither die Übung, dass Abschriften, welche aus älteren, zumeist lateinischen, durch viele Abbreviaturen noch schwieriger zu entziffernden Urkunden zu machen waren, durch einen im Copiren geübten Schreiber des städtischen Archives angefertigt, vom Stadt-Archivar oder einem andern Fachmann in Gegenwart des Landtafel-Directors geprüft und collationirt und sohin mit der Vidimirungs-Clausel versehen wurden.

3. Dazu kommt der beschränkte Raum des k. k. Grundbuchsamtes, die dadurch herbeigeführte mangelhafte Unterbringung der fraglichen sehr werthvollen Bücher und endlich, was schwerer als alles andere ins Gewicht fällt, die Gefahr ihres Verlustes. Von Seiten des Prager Landesgerichtes wird selbst zugegeben, dass diese Gefahr in Örtlichkeiten, wo täglich hunderte von Menschen aus- und eingehen und das Zimmer, in welchem diese alten Bücher nebst den landtäflichen Quaternen auf Regalien untergebracht sind, passiren, eine um so augenscheinlichere sei, als thatsächlich im Laufe der Jahre derlei Verluste vorgekommen sind. So ist in der ersten Hälfte der achtziger Jahre ein äußerst werthvolles Buch „Codex aureus", das Tomek noch einige Jahre früher benützen konnte, gestohlen worden; so sind, nicht durch Verstoß, sondern durch Diebstahl, viele Waldsteiniana verschwunden etc.

4. Von vorzüglichem Gewichte ist schließlich folgender Umstand: Wenn die alten Prager Stadtbücher nur in äußerst

Digitized by Google

seltenen Fällen noch heute eine praktische Bedeutung haben, so steht ihre hohe Wichtigkeit für Forschungszwecke in cultur- und rechts-historischer Richtung außer Frage, und dass für diesen Zweck die Räume eines zahllosen Parteien offen stehenden Ortes minder geeignet sind, als die eines höchst ausnahmsweise von Parteien, sonst aber nur von Studirenden und Gelehrten für wissenschaftliche Zwecke besuchten Archivs, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung.

Wenn nun alle angeführten Gründe für die Unterbringung und Verwahrung der alten Prager Stadtbücher dort, wo sie von allem Anfang waren und durch Jahrhunderte in treuer Obhut und Pflege gehalten wurden, sprechen, nämlich in dem von berufenen Fachmännern, meist Forschern und Schriftstellern auf diesem Gebiete geleiteten Stadt-Archive: so kommt noch zu erörtern, ob bei diesem Domicilswechsel jene, obwohl wie gesagt höchst seltenen Fälle, wo man gewisse Stücke aus den alten Büchern für praktische Zwecke benöthigt, nicht Schaden leiden?

Man kann wohl über diesen Punkt vollkommen beruhigt sein, wenn man erwägt, dass seitens der Stadtvertretung die Verpflichtung übernommen wird, für den eintretenden Gebrauch eines oder des andern dieser Bücher seitens der Behörden oder der Parteien ausreichende Sorge zu tragen, den letztern namentlich die Möglichkeit offen zu halten die benöthigten Bände selbst bei Gericht einzusehen und sich beglaubigte Abschriften davon machen zu lassen.

Thatsächlich hat der Prager Stadtrath kraft förmlichen Beschlußes die Erklärung abgegeben, dass im städtischen Archive „die Einsichtnahme in die Bücher von Seite der „Parteien in der gleichen Weise wird stattfinden können, „wie dies derzeit im Landtafel- und Grundbuchs-Amte und „auf dieselbe Weise auch im Stadt-Archive wirklich statt-„findet, wo häufig den ganzen Tag nicht nur mehrere „Personen mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt sind, „sondern auch Privatparteien in die daselbst aufbewahrten „Acten diverser Art Einsicht nehmen. Auch die Ausfolgung

Digitized by Google

„von Abschriften an die Parteien wird seitens des städtischen „Archivs in derselben Weise stattfinden können, wie dies „jetzt zu geschehen pflegt".

Bei so bewandten Umständen scheint kein ausreichender Grund vorhanden, warum nicht alle von der Stadtvertretung beanspruchten alten Stadtbücher derselben zurückgegeben werden sollten.

Es wird nämlich von Seite des Grundbuch-Amtes und von dessen Vertreter Nachdruck darauf gelegt, dass in diesen alten Büchern Aufklärungen über einige noch heute zweifelhafte oder strittige Punkte, z. B. ob der Josephs-Platz der Stadtgemeinde oder der St. Heinrichs-Kirche gehöre, über Ansprüche auf Durchgänge durch gewisse Häuser, über Lauben, Sackgassen u. dgl. zu suchen seien. Namentlich wird auf einen zwischen der Stadtgemeinde und dem Bürger Wenzel Nowotny obschwebenden Process hingewiesen, wo letzterer das Verlangen gestellt habe, die Bücher, worin die auf diese Streitsache sich beziehenden Urkunden enthalten sind, auf die Dauer des Processes an die Stadtgemeinde als Processgegnerin nicht auszufolgen.

Allein wenn schon im allgemeinen entgegnet werden muß, dass die in Streitfällen benöthigte Einsicht in gewisse Urkunden, resp. Bücher ebenso wohl im Stadt-Archiv als im Grundbuchsamte erfolgen kann, so wurde, was insbesondere den Fall Nowotny betrifft, die Befürchtung des Prager OLG., „dass die Bücher, welche Beweismittel „über Privatrechte von einzelnen Personen enthalten, in die „Hände des Processgegners gerathen würden", in dem ebenso durch Gediegenheit wie durch parteilose Objectivität sich auszeichnenden Referate des Justiz-Ministeriums als „nicht zutreffend" erklärt, da „eine absichtliche Fälschung der „Urkunden zu Gunsten der Gemeinde als geradezu ausgeschlossen und undenkbar anzusehen" sei.

Eben darum ist auch nicht abzusehen, warum zwischen den an die Stadtgemeinde auszufolgenden Stadtbüchern eine Zeitgränze gezogen werden solle, derart dass, wie die Prager

Digitized by Google

gerichtlichen Oberbehörden meinen, die dem XVIII. und XIX. Jahrhundert angehörenden Bücher nebst fünfzehn andern, die zwar mit Urkunden aus dem XV. und XVI. Jahrhundert beginnen, aber in ihrer Fortsetzung bis in das XVIII. und XIX. hineinreichen, bei Gericht zurückbleiben sollen. Es ist hier die ganz richtige Entgegnung des Referenten im Justiz-Ministerium am Platze, „dass auch durch einen andern sichern Verwahrungsort für die allfällige Gebrauchsnahme dieses alten Materials hinreichend vorgesorgt werden könne".

Zum Schluße noch zwei Bemerkungen.

Von Seite der advocatisch vor- und umsichtigen Prager Finanz-Procurator wurde die Clausel befürwortet, dass die fraglichen Bücher „nach wie vor ein Eigenthum des Staates „verbleiben und blos im Stadt-Archive aufbewahrt werden sollen". Es scheint denn doch, dass, wenn hier schon von Eigenthum in privatrechtlichem Sinne gesprochen werden könnte, das Recht der Prager Stadtgemeinde, welche diese Bücher begründet, angelegt und durch mehr als ein halbes Jahrtausend in unbestrittenem Besitz gehabt hat, kaum angefochten werden könne. Allein es dürfte überhaupt in dieser Sache von einem privatrechtlichen Mein und Dein keine Rede sein. Die Prager Stadtbücher, wie andere Hinterlagen solcher Art, können einzig als öffentliches Gut aufgefasst werden, und behalten diesen Charakter, ob sie nun beim k. k. Landtafel- und Grundbuchs-Amte oder im Prager städtischen Archiv aufbewahrt, behütet und für allgemeine und private Zwecke in Bereitschaft gehalten werden.

Im Laufe der durch mehr als ein Jahrzehnt über die in Rede stehende Angelegenheit geführten Verhandlungen ist auch die Frage eines für alle Gerichtsbehörden eines Landes anzulegenden Central-Archivs aufgetaucht, eine Frage, über welche seitens des Justiz-Ministeriums bei allen Ober-Landesgerichten Umfrage gehalten, von den letzteren aber mit der Antwort vielfach gezögert wurde. Mit Beziehung auf Böhmen wurde diese Frage verneint. „Selbst bei der „sichersten Verwahrung derartiger Alterthümer sind elemen-

Digitized by Google

„tare Unglücksfälle z. B. Brand nicht ausgeschlossen"; thatsächlich ist, wie hier eingeschaltet werden möge, die berühmte alte böhmische Landtafel durch den verheerenden Brand von 1541 ein Raub der Flammen geworden. „Würde das ganze „historische Material eines so großen Landes wie es das „Königreich Böhmen ist, in einem Archive aufbewahrt werden, „so könnte ein elementarer Unglücksfall den ganzen Schatz „vernichten, was wohl nicht denkbar wäre, wenn das histo„rische Material des ganzen Ober-Landesgerichts-Sprengels „in einzelnen kleineren Centren verwahrt werden möchte".

In Erwägung aller hier angeführten Umstände und vorgebrachten Gründe muß wohl dem letztgestellten Antrage des böhmischen Ober-Landesgerichts-Präsidiums beigestimmt werden, welcher dahin lautet: dem Begehren des Prager Stadtrathes „unter der Bedingung stattzugeben, dass „die Gemeinde für die feuersichere und sonst entsprechende „Aufbewahrung dieser Bücher Vorsorge zu treffen und dem „Principe der Publicität insofern Rechnung zu tragen hätte, „dass diese Bücher stets dem Publicum zur Einsicht offen zu halten „und im Falle des Bedarfes insbesondere den Gerichten „zur Disposition zu stellen wären".

Unter diesen von ober-gerichtlicher Stelle formulirten und von der Stadtvertretung rechtsverbindlich zu übernehmenden Garantien wäre aber kein weiterer Unterschied zu machen, ob ein und das andere dieser Bücher noch heute strittige oder praktisch fragliche Urkunden enthalte, sondern wären alle von der Prager Stadtvertretung reclamirten, in ihrer ursprünglichen Verwahrung und Obhut gewesenen Bücher ihr anzuvertrauen, da, um nur das gewichtigste Argument anzuführen, in den Amtslocalitäten des k. k. Grundbuches die Gefahr des Abhandenkommens eines der Stadtbücher in gleicher Weise droht, ob es in das XVIII. und XIX. Jahrhundert hineinreicht oder nicht.

Wien, 12. Februar 1896.

Digitized by Google

Ein Fragment
aus dem
„Wilhelm v. Orlens" des Rudolf von Ems.[1]

(Nachtrag zum Artikel: Ein Fragment eines mittelhochdeutschen Gedichtes im II. Bande dieser Mittheilungen.)

Eine Kirchen- resp Pfarrhof-Rechnung aus dem 16. Jahrhunderte zu Horn enthielt am Rücken einen Pergamentstreifen, welcher sich bei näherer Besichtigung als Theil einer alten Handschrift entpuppte. Ich löste diesen Streifen vorsichtig ab und fand denselben vorn und rückwärts mit zwei Columnen (denen primitive Initialen eingezeichnet waren) eines mittelhochdeutschen Gedichtes beschrieben, welches ich wegen des darin vorkommenden Namens „Graue Morant" für einen Theil des Karls-Sagenkreises hielt. Ich veröffentlichte die eine Columne dieses Gedicht-Fragmentes mit der Bemerkung, dass ich das Pergament-Fragment an den feinen Kenner mittelhochdeutscher Schrift-Denkmäler Dr. Joseph Seemüller in Innsbruck gesendet hätte und dass ich es darum einstweilen bei der Anzeige dieses interessanten Fundes belassen müße, indem Prof. Seemüller jedenfalls bald seine Ansicht über dasselbe aussprechen würde.

Das geschah nun allerdings bald darauf und zwar gab der bestbekannte Forscher das Resultat seiner Unter-

[1]) Herr Rudolf v. Ems (1120—1254) war aus dem Geschlechte der Ritter von Hohenems in Vorarlberg. Er war Dienstmann der Grafen v. Montfort und einer der gelehrtesten Dichter seiner Zeit. Er starb in Italien um 1254, wohin er Kaiser Konrad begleitet hatte. Von ihm besitzen wir nebst Minneliedern noch fünf zum Theile sehr umfangreiche Dichtungen: 1. Der gute Gerhard, eine Legende weltlicher Form in 6928 Versen; 2. Barlaam und Josaphat, eine große Legende; 3. Eustachius. Fragment; 4. Die Alexandreis, ein Heldengedicht; 5. Wilhelm von Orlens; 6. Welt-Chronik (unvollendet).

Digitized by Google

suchungen kund im 38. B. der Zeitschrift für deutsches Alterthum und deutsche Literatur von Edward Schroeder und Gustav Roetle (Berlin 1894. S. 219—222).

Ich bemerke hinzu, dass der betreffende Codex des ganzen Manuscriptes sich wahrscheinlich im Parrhofe zu Horn befand und in jener Zeit, welche eben nicht haushälterisch und verständig, noch weniger pietätvoll mit alten Manuscripten umging, von einem der Pfarrverwalter zu verschiedenen Zwecken, weil Pergament enthaltend und eben auch zur Rückenfestigung seiner Pfarrhof-Rechnung verwendet wurde. Da mich der interessante Fund neugierig machte, forschte ich auch bei den anderen wenigen Pfarrhof-Rechnungen betreffs der Rückentheile nach, mußte mich aber mit dem ersten Funde begnügen.

Ich glaube auf die Resultate Prof. Seemüller's hier besonders hinweisen zu sollen, erstens zur Correctur[1]) meiner Notiz im II. B. dieser Mittheilungen und weil der Inhalt dieses Pergamentstreifens, obwohl nichts neues bringend, dennoch wegen des Ortes der Auffindung und der von dem Codex V. verschiedenen Lesearten immerhin ebenso interessant ist, wie wegen des Textes und der Constatirung des Autors des Inhaltes desselben, welche auf Rudolf v. Ems hinweist. Schließlich sei die verfehlte Spitzmarke bei meiner Notiz: Innsbrucker Archiv in Stift Altenburger-Archiv corrigirt (Mitth. der III. Arch. Section etc. II. B.).

Friedrich Endl,
Stifts-Archivar zu Altenburg N.-Ö.

[1]) Die an manchen Stellen durch Feuchtigkeit und aus anderer Ursache verblasste Handschrift ließ mich einige Worte unrichtig lesen; so S. I sp. d.: Z. 3, wz. anstatt vor (?); Z. 7 vattlichen anstatt rittlichen; V. 15, Z. 1 erbetzten anstatt erbeizten; V. 15, Z. 4 do anstatt av, abgesehen von den Druckfehlern in gesellichihe anstatt gesellicliche und in davo anstatt da vō. Ich las Annlot für Amilot, welche zweifelhafte Leseart ich auch als Amilot constatirte, jedoch meiner Sache nicht sicher war, da mir jeder Behelf bei Entzifferung des M. S. fehlte.

Digitized by Google

Weisung

in Betreff der Pfarr-Archive in Österreich.

Die n.-ö. Statthalterei hat unter dem 12. December 1895, Z. 113.530, folgendes an den k. k. Archivrath mitgetheilt:

„Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. November 1895, Z. 1681, wird zufolge eines im k. k. Archivrathe erstatteten Referates der Aufbewahrung der alten Pfarr-Matriken und sonstigen Archivalien, besonders auf dem Lande, nicht immer die nöthige Sorgfalt zugewendet.

Es wurde hervorgehoben, dass hiezu oft feuchte und auch sonst ganz ungeeignete Localitäten verwendet werden, so dass eine Menge sehr wichtigen Materiales nur infolge mangelhafter Aufbewahrung zu Grunde geht. Das Interesse, welches diesen Archivalien seitens der mit ihrer Obhut betrauten Functionäre entgegengebracht wird, sei in vielen Fällen ein nur geringes und es könne demnach nicht Wunder nehmen, wenn auch das vorhandene Archivmaterial sich öfters in einem Zustande der Verwahrlosung befinde.

Der k. k. Archivrath hat sohin die Intervention des genannten hohen Ministeriums in Anspruch genommen, dass auf Grund der bestehenden allgemeinen kirchlichen Normen, sowie auch der von einzelnen Diöcesan-Synoden bereits wiederholt verfügten bezüglichen Anordnungen die pfarrlichen Archivalien, insbesondere auf dem Lande, besser, zweckmäßiger und leichter benützbar verwahrt werden.“

Die österreichische Gesetzgebung hat das kirchliche Archivwesen bisher einer gesetzlichen Regelung nicht unterzogen und ist der Hinweis auf bestehende allgemeine kirch-

Digitized by Google

liche Normen und Diöcesan-Vorschriften in mehr als einer Hinsicht begründet.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit so vieler Urkunden Schriften und Correspondenzen, die namentlich in älteren Pfarren seit Jahrhunderten sich anhäuften, und in Erwägung der Wichtigkeit der Sache und des Nutzens, den ein gutes zweckmäßig geordnetes Pfarr-Archiv gewährt, sei hier kurz zusammengestellt, was in Bezug auf die Einrichtung, Ordnung und Benützung der pfarrlichen Archive beobachtet werden soll.

Größere Pfarrhöfe werden wohl eine eigene Räumlichkeit, ein zweckmäßiges Zimmer zu Archivzwecken zur Verfügung haben. Zweckmässig ist die Räumlichkeit aber nur dann, wenn sie gemauert, feuersicher und trocken (also nicht vielleicht im Dachraume), mit gut verschließbaren Thüren und Fenstern versehen und für öftere Lüftung geeignet ist.

Kleinere Pfarrhöfe verfügen jedoch nicht immer über einen solchen geeigneten abschließbaren Raum; es wird dann die Pfarrkanzlei oder das Arbeitszimmer des Pfarrers zugleich auch Archiv sein müßen. In solchem Falle ist ein passender starker geräumiger Archiv-Kasten unentbehrlich.

Er sei aus starkem Holze verfertigt, geräumig, mit Fachabtheilungen versehen, welche tief genug sind, so dass auch Urkunden, Bücher etc. größern Formates gut aufgestellt oder eingestellt werden können. Er sei überdies mit einem guten Schlosse versehen und stets abgesperrt.

Das Pfarr-Archiv soll aber gut geordnet und dadurch leicht benützbar sein.

Betreffs der Ordnung und Eintheilung wird ebensosehr eine zu große Zersplitterung der Materien, wie auch zu summarisches Zusammenfassen und enges Zusammendrängen in wenige Fächer und Fascikel zu vermeiden sein; die Amtsführung und der Bedarf wird hier erfahrungsgemäß das richtige zu treffen wissen.

Digitized by Google

Ist ein Archiv schon zweckmäßig geordnet und mit einem Repertorium versehen, so wird es am besten und brauchbarsten bleiben, wenn es in der bisherigen Weise fortgeführt und das Repertorium stets ergänzt wird.

Die Bedeutung des Pfarr-Archives für die Geschichte, sowohl die Profan-, als Kirchen- und Kunstgeschichte, ist für jedermann einleuchtend. Deshalb erwartet das Ordinariat, dass sich die Pfarrgeistlichkeit überall wird angelegen sein lassen, wie die Pfarrkanzleien, so auch die Pfarr-Archive zu ordnen und in Ordnung zu halten. Wohl werden die Seelsorger in unserer Zeit sehr vielseitig in Anspruch genommen; aber es werden sich noch immer einige Stunden finden, welche die Pfarrvorstände auch diesem pflichtmäßigen Gegenstande widmen können, zumal ein gut geordnetes Pfarr-Archiv nicht blos eine Ehrensache ist, sondern auch für den Fall des Gebrauches der Acten die Zeit reichlich ersetzt, die man auf die Ordnung derselben verwendet hat.

Die hochwürdigen Decanats-Ämter werden unter einem angewiesen, bei den jährlichen Visitationen sich von dem Bestande, der Ordnung und Sicherheit der Archive zu überzeugen und über den Befund Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Bericht

an den

k. k. Archivrath betreffend die s. g. Indicationsskizzen.

Der Präsident der k. k. statistischen Central-Commission Sectionschef von Inama-Sternegg hat ddto. 3. Juli 1895 an das hohe k. k. Finanz-Ministerium das Ansuchen gerichtet, hochdasselbe wolle an die Katastralmappen-Ämter den Auftrag ergehen lassen, die seinerzeit für die Zwecke des stabilen Katasters verfassten Indicationsskizzen (colorirt mit Namen der Besitzer und Hausnumern) wegen ihres Interesses für agrar-geschichtliche und agrar-statistische Forschung wohl zu verwahren und keinerlei Scartirung oder sonstige Verschleuderung vorzunehmen, wie dies leider bereits in Nieder-Österreich, Dalmatien und in der Bukowina geschehen ist. Weiter hat der genannte Präsident die Übernahme dieser Indicationsskizzen in die Verwahrung der Statthalterei- oder Landes-Archive, eventuell der Landes-Museen beantragt, je nachdem in den einzelnen Ländern die eine oder andere der genannten Stellen größere Gewähr für eine gute Aufbewahrung und Zugänglichmachung für die Forschung bietet.

In Folge dieses Ansuchens wurden vom hohen Finanz-Ministerium vom 23. September 1895 sämmtliche Finanz-Landesbehörden angewiesen, Vorsorge zu treffen, dass diese Indicationsskizzen, soweit sie nicht noch bei der Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters benöthigt werden, sowie auch alle später entbehrlich werdenden Indicationsskizzen von dem betreffenden Mappen-Archiv in Aufbewahrung genommen, gehörig consignirt und mit den gleichen Vor-

Digitized by Google

sichten hinsichtlich der Conservirung behandelt werden sollen, wie dies für die Katastral-Mappen vorgeschrieben ist.

Da somit für eine entsprechende Aufbewahrung dieser Indicationsskizzen bereits durch das hohe Finanz-Ministerium Vorsorge getroffen ist, so stellt Referent den Antrag, der hohe Archivrath möge seine Befriedigung darüber und den Wunsch aussprechen, dass diese Indicationsskizzen immer der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden mögen.

Wien, 12. Februar 1896.

Huber
Referent.

In der neunten Sitzung des k. k. Archivrathes vom 6. Juni 1896 (s. Z. 3488 M. I. 1896) fand dieser Antrag allgemeine Zustimmung.

Digitized by Google

Die

Archive der Stadt Neu-Sandec

in Galizien.

Im April 1894 suchte die Stadt Neu-Sandec nächtlicher Weile eine fürchterliche Feuersbrunst heim. Sehr viele Häuser in der inneren Stadt sind gänzlich abgebrannt und unter ihnen das in der Mitte des Ringes stehende Rathhaus. Im Rathhause befand sich das dem Gefertigten aus wiederholten wissenschaftlichen Reisen gut bekannte Archiv — es umfasste eine sehr kostbare Sammlung von Urkunden und Handschriften (Raths-Protocolle, amtliche Bücher des Schöffen-Gerichts, Stadt-Rechnungen, Testamente) deren Inhalt sowohl für den Forscher des alten magdeburgischen Rechtes, wie auch für den Ökonomisten und Historiker in Anbetracht der frühern Bedeutung der an einer der wichtigsten Handelsstraßen Polens und Ungarns gelegenen Stadt von ungewöhnlichem Interesse war.

Entgegenlaufende Gerüchte sagten einmal, dass das Archiv den Flammen gänzlich anheim gefallen, ein andermal, dass es vollständig gerettet worden sei. Es war also vorerst nothwendig sich von dem wahren Sachverhalte zu überzeugen. Der Unterzeichnete nahm diese Aufgabe auf sich, begab sich nach Neu-Sandec und setzte sich in's Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt und den Mitgliedern der Archiv-Commission dem Professor Dworzański und Inspector Zagrodzki, welche sich im Auftrage des Stadtrathes mit der Inventarisirung des Archives beschäftigten.

Digitized by Google

Es kam heraus, dass das Archiv (trotz der bei Gelegenheit der früheren Reisen, durch mich gemachten Bemerkungen) im ersten Stockwerke, zu welchem enge und steile Stiegen hinaufführten, wenn auch in einem gewölbten mit eiserner Thür verschlossenen Eckzimmer untergebracht war. Das Feuer bemächtigte sich von unten des Fußbodens des angränzenden Raumes und durch die nachher erfolgte Erhitzung der eisernen Thür, wurde der nahestehende Schrein sammt seinem Inhalte verkohlt. Auf diese Weise gingen sehr kostbare in das XIII. Jahrhundert und in die Zeit der Anfänge der Stadt reichende Denkmale gänzlich zu Grunde. Um den Schaden zu kennzeichnen, den die Wissenschaft dabei erlitt, sei nur erwähnt, dass unter den verloren gegangenen Urkunden so seltene und vollwichtige, wie das Diplom der Fürstin Gryfina, der Witwe Leszek des Schwarzen, ein Unicat ihrer Kanzlei, wie die Diplome der heiligen Kunigunde und des böhmischen und polnischen Königs Wenzel waren. Zwar sind diese Urkunden bereits gedruckt und in Copien vorhanden, es ist jedoch wohl bekannt, dass die Anforderungen der Diplomatik die Heranziehung und Einsicht der Originale unumgänglich erheischen.

Die Stadtbücher, welche mit Ende des XV. Jahrhundertes beginnen und im kritischen Moment etwas weiter von der eisernen Thür placirt waren, im ganzen 111 Bücher, wurden, dank der energischen durch die Mitglieder der Archiv-Commission mit Lebensgefahr ausgeführten Rettungs-Action, noch zeitlich genug aus dem in Flammen stehenden Gemache entfernt. Nach dem Einstürzen der Stiege mitten in unerträglicher Hitze mit Hilfe einer Leiter durch das Fenster in das Archiv-Zimmer gelangend mußten die Rettenden die Bücher, auf welchen die Einbände oft dörrten, hinunterwerfen. Die geretteten Bücher wurden in den Parterre-Saal des Gymnasium, und als auch dieser mit Einsturz des durchgebrannten Gewölbes drohte, in den Keller des benachbarten Jesuiten-Klosters übertragen, wo man sie in Kisten zusammenlegte. Ihre längere Aufbewahrung

Digitized by Google

war jedoch daselbst nicht möglich, um sie nicht einer neuen Gefahr in Folge der Feuchte auszusetzen. Indem kein anderer entsprechender Ort in Neu-Sandec vorhanden war und die Errichtung eines neuen Rathhauses nicht so schnell vor sich gehen konnte, hat der Gefertigte als Archivar der Stadt Krakau den Stadtbehörden in Neu-Sandec die Gastfreundschaft des Archivs der Stadt Krakau angeboten, wo sie sich derzeit befinden.

* * *

Die Gelegenheit ausbeutend besuchte der Unterzeichnete auch das Stadt-Archiv zu Alt-Sandec, wo er 40 Diplome vom Jahre 1415, 30 Bücher vom Jahre 1480 angefangen, und einen alten Stadtsiegel-Stempel gesehen hat. Das auf letzterem angebrachte Datum zeigt das Jahr 1415, die Zeichnung und die Legende lassen jedoch auf viel spätere Zeit, vielleicht Ende des XVI. Jahrhunderts schließen.

Außerdem prüfte der Gefertigte die dem Ober-Landesgerichte zu Krakau zugesandten Inventare alter Archivalien, die sich im Besitze der Kreis- und Bezirks-Gerichte West-Galiziens befinden. Ihre Zahl ist aber zu gering, um ein historisches Archiv beim Krakauer Ober-Landesgerichte (wie ein solches in Innsbruck errichtet worden ist) zu gründen, daher es im wissenschaftlichen und conservatorischen Interesse sehr erwünscht wäre, diese archivalischen Überreste dem Landes-Archiv zu Krakau abzutreten; der bedeutendste Theil der im Besitze der Gerichte befindlichen Archivalien, nämlich die kostbaren Krakauer Raths- und Schöffen-Bücher sind bereits dem Stadt-Archiv einverleibt worden.

Krakau, am 10. Juli 1895.

Dr. St. Krzyżanowski
Correspondent der k. k. Central-Commission.

Digitized by Google

Die

Archivalien-Sammlung

des

Hofrathes Christian Ritter d'Elvert.

Unter den Spenden, welche dem Archive des Brünner Franzens-Museums im Jahre 1896 zukamen, verdient die große Widmung des Hofrathes Christian Ritter d'Elvert († 28. Januar 1896) ganz besondere Würdigung.

Dieser hochverdiente Geschichtsforscher machte noch bei Lebzeiten und zwar mittelst einer am 24. November 1895 an die k. k. mährische Landwirthschafts-Gesellschaft gerichteten Zuschrift nicht nur seine große Bibliothek, sondern auch seine Sammlung von Urkunden, Handschriften und Acten dem mährischen Landes-Museum zum Geschenke.

Dieselbe besteht aus 80 Nummern, von denen mehr als die Hälfte dem 19. Jahrhundert angehören. Nur wenige berühren die Geschichte des 17. Jahrhunderts, eine größere Zahl von Urkunden und Acten stammt aus dem 18. Jahrhundert.

Wir verzeichnen im Nachfolgenden die älteren und wichtigeren Archivalien d'Elvert's und fügen überall in der Klammer die Numern hinzu, unter welchen sie im Archiv des Franzens-Museums zu finden sind.

1. Neue vnnd Alte Landsordnung sambt inhald aller nachfolgenden geschriebenen Sachen dises Marggrafthumbs Mähren. Verfasst von Franz von Bernkastel, Prior der olmützer Karthause im J. 1609. 4°, 1 Band (809).

2. Kniha Towaczowska. 8°, 190 beschriebene Seiten und als Anhang ein Inhaltsverzeichnis von 9 Seiten. — Auf

Digitized by Google

dem Titelblatte stehen die Worte: Práwa a Zrzjzenj Zemska Stara od Pana Stibora z Cymburku sepsaná, daneben mit Bleistift die Bemerkung: Leta pane 1610 sepsaná. Auf der Rückseite des Titelblattes finden sich die Worte: Tato Kniha jest Pawla Girzyczka nasstramberkú Letha Panie 1695 dne 21. Junij od gednoho geho dobreho znameho G. H. zhranicz darowana (803).

3. Varia sine ordine, promiscue alia atque alia. Diaria, agenda, acta, proponenda. 4°, 1 Band. Dieses Manuscript, welches Aufzeichnungen aus den Jahren 1622—1659 enthält und auf die böhmische Jesuiten-Provinz Bezug hat, wurde zum Theile von d'Elvert in seinem Aufsatze: „Die Jesuiten der böhmischen Provinz in den Jahren 1648 und 1773" (Notizenblatt der hist.-stat. Section 1856 S. 84) benützt (807).

4. Landesordnung im Margrafftthum Mähren 1546. 4°, 1 Band. In den Fractur-Buchstaben des Titels stehen die Worte: „Geschrieben und verbessert von Michael Würffel 1692". 192 signirte und beschriebene Blätter. Der Schluß fehlt (802).

5. Landfridt Priuilegia Statuta Vorträge vnd Landts-Ordnung des Marggraftumbs Märhern mit einem Register zue besserer Nachrichtung Ihn Teutsch transferiert vnd offeriert. Folio, 1 Band. Diese aus dem 17. Jahrhundert stammende Handschrift umfasst 131 beschriebene und signirte Blätter und enthält die alte Landesordnung von 1562 (815).

6. Beschlüße der mährischen Landtage in den Jahren 1617 und 1618. Folio, 1 Band. In böhmischer Sprache (855).

7. Acta Diaetalia, to jest Relaczy Hystoriczka wšeho toho, czo se mezy Cztyrma Stawy slawneho Margkrabstwj Morawskeho w cziasu Rebellye ohawny, od letha Panie 1619 až do letha 1630 in Rebus Diaetalibus et Publicis spusobilo gednalo. 3 Knihy Pamietnj, ktere przy kral. aurzadu Desk zemskych w Margkrabstwj Morawskem in Originali se wynachazy, wypsana a od slowa k slowu collationirowana, Folio, 1 Band, 127 Bogen stark.

Digitized by Google

Dieses böhmische Manuscript ist eine nach dem Original hergestellte Abschrift, die im Jahre 1723 von dem mährischen Kleinschreiber Dismas von Hoffer angefertigt wurde und eine Zusammenstellung aller auf mährischen Landtagen gefassten Beschlüße von dem Jahre 1619 bis 1628 enthält. Das Original befindet sich in der Cerroni'schen Sammlung des mährischen Landes-Archivs (sub XXII, Nr. 206) und wurde von Dr. Beda Dudík in „Mährens Geschichtsquellen" (1. Band S. 183 ff.) ausführlich besprochen. d'Elvert gab diese Acta diaetalia, soweit sie die Jahre 1619 und 1620 betreffen, im XXII. Bande der Schriften der hist.-stat. Section in Brünn im Jahre 1874 heraus (824).

8. Historia Svecica de obsidione et traditione Olomucii (1642—1650). Verfasst von Paul Zaczkowicz de Gniaczdow. Von dieser 107 Blätter umfassenden Handschrift befindet sich ein anderes Exemplar im mährischen Landes-Archiv. Vgl. Dudík's „Mährische Geschichtsquellen" p. 148 und p. 156. Publicirt wurde diese Chronik des Olmüzer Minoriten-Provinzials Paul Zaczkowicz de Gniaczdow von Dudík im Archiv für österreichische Geschichte (LXII. Band II. Hälfte S. 451—611). Beigebunden sind unserer Handschrift drei andere und zwar: *a)* Eine kurze kläglich-denkwürdig historische Beschreibung von der Kätzerisch- vnd Lutherischen, der Catholischen Kircheneinnehmung in der Königlichen Hauptstadt Olmütz, der Catholischeu geistlichkeit Verfölgung vnd verurlaubung auß ihren Klöstern, auch unterschiedlichen außgestandenen Triebsalen vnd Müheseligkeiten der Catholischen Bürgerschaft wie auch von dem Seeligen Tode vnd großen Marter des Seeligen Joannis Sarcandri im J. 1619 vnd 1620 (das auf Sarcander bezügliche von d'Elvert im 16. Bande der Schriften der hist.-stat. Section S. 112—121 zum Abdruck gebracht), *b)* eine Olmüzer Chronik vom Jahre 1618 bis zum Jahre 1671, *c)* Allegorische Spottreden auf die Franzosen aus den Jahren 1743 und 1744. 4°, 1 Band (805).

9. Olomucium Moravorum in captivitate gemens. Dieses Manuscript ist nichts anderes als eine wörtliche Abschrift

Digitized by Google

der oben erwähnten von Paul Zaczkowicz de Gniaczdow verfassten Historia Svecica de obsidione et traditione Olomutii. 8⁰, 1 Band (810).

10. Liber Thomae Joannis Pessina de Czechorod, tomus 2. Martis Moravici hactenus ineditus et ex ejusdem Originali manuscripto celeri calamo descriptus Ao. 1728. Es ist dies eine Abschrift des bekannten Werkes, genommen von einer Copie des Jahres 1728, jedoch im Jahre 1784 angefertigt; denn eine Anmerkung am Schluße lautet: „Descripta haec secunda Martis Moravici pars et finita Anno 1784 ab Antonio Laurentio Zaleisky decano Mesericensi reverendissimique episcopalis consistorii Brunensis assessore". Folio, 1 Band. Die Copie behandelt die Zeit von 1526—1633. Eine Copie des Originals befindet sich auch im mährischen Landes-Archiv und wurde von Dudík in seinem Werke „Mährens Geschichtsquellen" I. Band, S. 29—59 beschrieben (827).

11. Speculum Moraviae. Dieses Manuscript ist eine im 18. Jahrhundert angefertigte Übersetzung der ersten zwei Bücher des bekannten von Barthol. Paprocký verfassten Werkes: „Zrcadlo slawného markrabstwj morawského", welches im Jahre 1593 in Olmüz gedruckt wurde. Folio, 1 Band (814).

12. Dem löbl. jungfrawlichen Convent und Stieft S. Annae heil. Dominici Ordens allhie nächst Brünn gehörige undt zusammengezogene Fundationsbriefe wie auch andere alte Urkunden, aus denen Originalien zusamben-gezogen und mit selben fleissig collationiret worden. Undter dem Priorat der hochwürdig. Jungfrawen Albertine Francis. Schillingin, alß der Zeith Priorin im Jahre 1715. Folio, 1 Band (812).

13. Extractus deren von Anno 1608 bis ad Annum 1738 incl. ergangenen Sanctionen Pragmaticarum-Declaratoriarum, Rescriptorum wie auch einiger von hohen Behörden erlassenen Patenten, Decreten und Circularien, Landtag-Schlüßen etc., die Publica, Politica, Militaria und das Justiz-Wesen dieses Markgrafthums Mähren betreffend. Folio, 1 Band (854).

Digitized by Google

14. Königliche Declaratorien und Novellen der R. Kay. auch zu Hungarn und Boehaim Königlichen Majestaet Ferdinandi des Dritten. Uber der Newen Landts-Ordnung deß Königreichs Boeheim publicirt. Copie aus dem Jahre 1707. Folio, 1 Band (856).

15. Beschreibung aller in Mähren befindlichen Cathedral- und Collegiat-Kirchen, fundirten Clöstern Mann- und Weiblichen Geschlechts, nicht minder deren errichteten Spittällern und anderen zum Unterhalt der Armuth gewidmeten milden Stiftungen. Zusammengestellt von Johann Joachim Hackel, k. k. Tribunals- und Appellations-Concipist, Anno 1756. „Abgeschrieben durch mich Carl Fridrich Grafen von Zollern, Ihro Römisch-Kayser. auch in Germanien zu Hungarn und Böheimb Apost. Mayst. Rath und Königl. Haubtmann des Brünner Creyses im Marggrafth. Mähren". Folio, 1 Band (852).

16. Notabilia Moraviae und verschiedene Rescripte, so in Mähren und occasione Mährens ergangen. Folio, 1 Band. Handschrift aus dem 18. Jahrhundert (853).

17. Instruction, welcher gestalten die zur General-Visitation im Markgrafthume Mähren verordneten Herren Officialen und Commissarien sich zu verhalten haben. Folio, 1 Band. Handschrift aus dem 18. Jahrh. (890).

18. Diarium des Brünner Syndicus Ant. Sebast. Hanzely († 1781). Es reicht von 1710—1752. Abgedruckt mit Ausscheidung der Familiennachrichten von d'Elvert im 9. Bande der Schriften der hist.-stat. Section in Brünn S. 438—452. 4°, 1 Heft (797).

19. Urkunden zur Geschichte des Geschlechtes der Zierotine aus dem 17. und 18. Jahrhundert, meist im Original, Folio, 1 Fascikel (816).

20. L'état du marquisat de Moravie. Verfasst 1778 von Freiherrn von Bartenstein für Kaiser Joseph, mit späteren Zusätzen von Jos. Val. Zlobitzky. 8°, 1 Band (804).

21. Consignation der sambentlichen Lahen und Camminen nach welchen die Herrschafften und Gütter Ihre

Digitized by Google

Schuldigkeit aufrichten. Joannes Casparus Schmidt scripsit A° 1743. 8°, 1 Band (811).

22. Ohnmaasgeblicher Entwurf desjenigen, was zur Kenntnis des Margrafthums Mähren notwendig erscheint. Copie einer Handschrift, die um 1770 verfasst sein muß. 1 Band, Folio. In der Cerroni'schen Sammlung des mährischen Landes-Archivs befindet sich gleichfalls eine Abschrift des Originals, welche mit der unsrigen bis auf geringe Abweichungen und Zusätze übereinstimmt (826).

23. Anleitung zur Kenntnis des Erbmarkgrafthums Mähren. Verfasst im Jahre 1797 von Christoph von Passy, der damals in Olmüz als Professor der politischen Wissenschaften am Lyceum wirkte. Folio, 1 Band (849).

24. Consuetudines des Olmüzer fürsterzbischöflichen Lehenrechts. Folio, 1 Band. Abschrift aus dem 18. Jahrhundert (866).

25. Original-Acten, betreffend die Brünner Dominicaner, aus den Jahren 1784—1788. Folio, 1 Fascikel (875).

26. Urkunden zur Geschichte der Stadt Olmüz in amtlichen Abschriften aus dem 16. bis 19. Jahrhundert. Folio, 2 Fascikel (876).

27. Acten zur Geschichte der Verfassung von Österreichisch-Schlesien aus den Jahren 1743—1800. Folio, 1 Fascikel (881).

28. Acten zur Geschichte des Olmüzer Bisthums, zumeist aus dem 18. Jahrhundert. Folio, 1 Fascikel (880).

29. Extractus Priuilegiorum Almae Ecclesiae et Fidelis Capituli Olomucensis (1207—1663). Vidimirt am 3. November 1674. Folio, 1 Band (892).

30. Privilegien des Praemonstratenser-Klosters in Obrowitz. Simple Abschrift aus dem 18. Jahrhundert. Folio, 1. Fascikel (877).

Brünn, 5. März 1897.

Dr. Wilhelm Schram,
k. k. Conservator
und Bibliothekar des Franzens-Museums.

Digitized by Google

Das

k. k. Oberlandesgerichts-Archiv in Brünn.

Von Dr. phil. Wilhelm Schram,
k. k. Conservator und Bibliothekar des Franzens-Museums.

Das k. k. Oberlandesgerichts-Archiv in Brünn ist in einem feuchten und sehr spärlich nur durch ein hohes kleines Gitterfenster beleuchteten, unbeheizbaren Raume, der offenbar einst als Gefängniszelle des k. k. Landrechtes diente, im Hoftracte des ärarischen Gebäudes Nr. 9 auf dem Krautmarkte untergebracht.

Es enthält Acten aus der Zeit von 1636 bis in die Mitte dieses Jahrhunderts. Die älteren Schriften bis zur Neige des 18. Jahrhunderts sind ausschließlich Elaborate des k. k. mährischen Tribunals.

Das königl. Amt der Landeshauptmannschaft und königl. Tribunal war anfangs, wie d'Elvert und andere berichten, zur Unterstützung des mit Geschäften überlasteten Landeshauptmannes, dann als Gerichtsstelle des höheren Standes in dringenden Angelegenheiten während der Ferien des Landrechtes bestellt. In die Competenz des Tribunals gehörten auch die Publication der Testamente, die Besitzeinführung in die Güter eines Verstorbenen, dann Witwen- und Waisensachen, falls sie nicht im ordentlichen Rechtswege auszutragen waren.

Aus diesem Tribunal, bei welchem Kaiserin Maria Theresia am 15. Januar 1749 die Trennung der politischen von den Justiz-Geschäften durchführte, entwickelte sich, da die Regentin aus Rücksichten auf Erweiterung und Abkürzung der Justiz den Zug zur Prager k. Appellations-Kammer aufhob, mit der Wirksamkeit vom 1. Mai 1753 das

Digitized by Google

Appellations-Gericht für die mährischen Stadtgerichte, und Joseph II. wandelte es 1782 (Hof-Decret vom 12. April) zum mährisch-schlesischen Criminal - Ober - Gerichte und Appellations-Gerichte um, welches als Gerichtshof zweiter Instanz seine Competenz sowohl auf die Urtheile des Landrechtes als auch der städtischen Magistratur erstreckte (Vergl. insbesondere d'Elvert in den Schriften der historisch-statistischen Section 16. und 24. Band).

Das mährische Tribunal befand sich mit der Registratur ursprünglich im alten Landhause auf dem Dominicaner-Platze, wo es von 1636—1783 verblieb. Während dieser Zeit mußte es zweimal Brünn für einige Monate verlassen. Im Jahre 1679 mußte es wegen der herrschenden Pest nach Mähr.-Neustadt und Olmüz verlegt werden, im Jahre 1741 gab der Krieg mit Preußen Veranlassung, das Archiv außerhalb Brünn in Sicherheit zu bringen. Als die Möglichkeit des Anmarsches feindlicher Truppen bis Brünn in's Auge gefasst werden mußte, wurde von dem Landeshauptmanne Maximilian Ulrich Grafen von Kaunitz am 21. Januar die Verfügung getroffen, alle Tribunalacten und die Landtafelbücher sammt dem ständischen Archive in aller Stille zu verpacken. Im September wurde die Absendung des Tribunalarchives nach Ung.-Brod angeordnet. Am 28. October aber wurde es in einem feuerfesten Gewölbe der Festung Trentschin deponirt. Als der Marsch der Preußen gegen Trentschin befürchtet wurde, gab der Palatin Graf von Palffy den Auftrag, die nach Trentschin überbrachten Archive weiter zu führen. Letztere wurden auf Schiffen und Flössen nach Ofen transportirt, erlitten aber während dieser Wanderung durch Nässe mehrfachen Schaden. Die Zurückführung der Tribunalacten, des ständischen Archivs und der Landtafel erfolgte am 10. October 1742. Zwei Frachtschiffe waren nöthig, um Mährens Acten- und Urkunden-Schätze darauf zu laden. Von Preßburg aus erfolgte der weitere Transport auf 21 vierspännigen Frachtwägen, die am 11. November, ohne einen Unfall erlitten zu haben, in Brünn anlangten. Vergl.

Digitized by Google

Demuth, Geschichte der Landtafel im Markgrafthume Mähren. S. 236 ff.

Als im Jahre 1783 das früher dem Augustiner-Orden gehörige Stiftsgebäude an der St. Thomas-Kirche (jetzt Statthalterei-Gebäude) dem k. k. Ärar zur Unterbringung aller Landesstellen eingeräumt wurde, bezog auch das aus dem Tribunal hervorgegangene mährisch-schlesische Criminal-Obergericht und Appellations-Gericht das erwähnte Gebäude. Im Jahre 1837 wurde das stattliche fürstlich Dietrichstein'sche Fideicommiss-Gebäude auf dem Krautmarkte von der Staatsverwaltung angekauft und zur Unterbringung des k. k. mähr.-schlesischen Appellations-Gerichtes und des k. k. mährisch-schlesischen Landrechtes adaptirt. Erstere Behörde, jetzt k. k. mährisch-schlesisches Ober-Landesgericht, übersiedelte vor ganz kurzer Zeit in ihr neues Heim, den sogenannten „Stadthof", ein der Gemeinde gehöriges schönes und geräumiges Gebäude, welches auch für die gegenwärtige Registratur, keineswegs aber für die Überreste der alten Tribunal-Registratur genügenden Raum bietet.

Der Berichterstatter hat alle Acten des k. k. Ober-Landesgerichts-Archivs, soweit sie Bestandtheile der einstigen Tribunal-Registratur sind, demnach die alten Acten aus der Zeit von 1636 bis zum Jahre 1783, mehr als 4000 Nummern, einer genauen Durchsicht unterzogen.

Von diesem Actenvorrath wären die im Folgenden verzeichneten Numern, da sie für die Rechts-, Verfassungs- und Cultur-Geschichte interessantes und werthvolles Material darbieten, zum Zwecke der historischen Forschung sorgfältig aufzubewahren.

I. Acten mit der Bezeichnung: „K. k. Tribunal-Geschäfte".

Nr. 30. Taxordnung der königl. Landtafel, Taxe für die königl. Obristen-Landes-Officiere 1708.

Nr. 48. Verlegung des königl. Tribunals wegen eingerissener Contagion nach M.-Neustadt und Olmüz und Rückkehr nach Brünn. Kosten dieser Reise. 1679—1680.

Nr. 51. Erweiterung der Frohnvesten in Brünn und Umgebung 1754—1755.

Digitized by Google

Nr. 52. Besetzung der Landes-Physicus-Stellen in Mähren. 1656—1734.

Nr. 58. Acten, die zum Brünner Bisthum gehörigen Ortschaften betreffend. 1778.

Nr. 60. Actum, betreffend das punctum sessionis bei der königl. Tribunalstafel und die Sporteln, welche die zugezogenen Landrechts-Beisitzer in Anspruch nehmen. 1656—1671.

Nr. 63. Differenzen zwischen der Stadt Kremsier und der Obrigkeit wegen Aufnahme der Stadt-Syndici und Verbotes des Branntwein- und Bierschankes. 1715—1737.

Nr. 92. Verfahren wider ausländische höhere und niedere Personen in delictis publicis. 1753.

Nr. 105. Differenzen zwischen den Rathsmännern zu Iglau und anderen Personen in puncto praecedentiae. 1710.

Nr. 106. Schriften, die Instruction des königl. Tribunals betreffend. 1636—1750.

Nr. 111. Taxordnung für den Magistrat der königl. Stadt Iglau. 1708—1709.

Nr. 225. Suspendirung der Halsgerichte aus Anlass der dem Tribunal aufgetragenen Appellations-Verwaltung. 1752—1756.

Nr. 126—147. Ansuchen verschiedener Orte in puncto juris gladii. 1756—1762.

Nr. 149. Introducirung der peinlichen Gerichtsordnung. 1709 bis 1725.

Nr. 155. Streit zwischen dem Magistrat der königl. Stadt Gaya und dem Joh. Dietrich Freiherrn von Petrswaldsky in puncto jurisdictionis criminalis, dann juris venandi. 1720—1731.

Nr. 156. Beschwerde der Stadt Stražnitz wider die Grundobrigkeit wegen der Criminal-Jurisdiction. 1738.

Nr. 157. Beschwerde des Marktes Wejmyslitz wider das Kloster Tischnowitz in puncto juris criminalis. 1719.

Nr. 158. Differenzen zwischen der königl. Stadt Olmüz und dem dortigen Dom-Capitel in puncto jurisdictionis in criminalibus. 1701—1705.

Nr. 181. Schriften, die Aufhebung der Commissions-Sporteln betreffend. 1754—1761.

Nr. 182. Schriften, das jus patronatus bei der Stadt Prerau betreffend. 1671—1675.

Nr. 187. Reparation der Frohnvesten in Mähren. 1726—1727.

Nr. 188. Acten, die Restringirung der Halsgerichte, Introducirung der Bann- oder Criminal-Richter, dann die recursus pro gratia in Mähren betreffend. 1723—1751.

Nr. 190. Maßregeln gegen die überhandnehmenden Diebereien. 1756.

Nr. 194. Acten, betreffend den für die Advocaten zu verfassenden Taxordnungs-Entwurf. 1750.

Digitized by Google

Nr. 204. Acten, die Jurisdiction der Nikolsburger Juden betreffend. 1717—1733.

Nr. 207. Schriften, die Militair-Executionen betreffend. 1777.

Nr. 327. Die Halsgerichte im Prerauer Kreise. 1754—1755.

Nr. 329. Die Errichtung eines neuen Stockhauses in Olmüz. 1753—1772.

Nr. 332. Die Erbauung der Olmüzer Frohnveste. 1775—1777.

Nr. 338. Ansuchen des Marktes Eisgrub um Restituirung des jus gladii. 1732—1750.

II. Acten mit der Bezeichnung: „K. k. Tribunal-Civil-Acten".

Nr. 12. Beschwerde der Stadt Auspitz wider ihre Grundobrigkeit wegen Eingriffen in die Jurisdiction. 1737—1743.

Nr. 21. Beschwerden der Unterthanen von Blauda wider ihre Grundobrigkeit Joh. Ludwig Grafen von Zierotin in verschiedenen Punkten. 1761—1772. Bei den Acten liegt eine „Mappa eines Theils der Herrschaft Blavda" aus dem J. 1734.

Nr. 26. Schriften, den Wein- und Bierschank der Stadt Wien betreffend. 1650—1697.

Nr. 27. Beschwerde des Brünner Magistrats wider den Landes-Unterkämmerer in Angelegenheit der Rathserneuerung. 1684—1685.

Nr. 28. Streit zwischen den Badern in der königl. Stadt Brünn und Alt-Brünn wegen Aufrichtung einer neuen Badstube. 1677—1681.

Nr. 29. Beschwerde der Brünner Kapuziner wider ihre Nachbarn in Bauangelegenheiten. 1692.

Nr. 49. Ansuchen der Stadt Mähr.-Budwitz um Comfirmation der zwischen ihr und ihrer Obrigkeit im J. 1695 getroffenen Transaction. 1738.

Nr. 56. Beschwerden des Mähr.-Trübauer Stadtpfarrers Georg Bayer wider den Stadtrath und die von der fürstlich Liechtenstein'schen Anwaltschaft gefällte Sentenz. 1764.

Nr. 74. Beschwerde des Brünner Magistrates wider die Sentenz des Kreuzhöfer Jurisdictionsforums wegen einiger ober dem Kreuzhöfer Territorium erbauten Keller. 1769.

Nr. 79. Ansuchen des Brünner Salzversilberers Jos. Ludwig Piller von Pillerstorff um Exemtion a jurisdictione civica. 1729 und 1730.

Nr. 87. Beschwerde des Brünner Magistrates wider das Olmüzer erzbischöfliche Consistorium wegen der von dem letztern ordnungswidrig verhandelten Verlassenschaft nach dem Gureiner Pfarrer Joh. Nep. Gandini. 1780.

Nr. 125. Ansuchen des Brünner Magistrats um Vergütung eines Schadens an der Ross-Mühle. 1745.

Nr. 134. Ansuchen des Brünner Dominicaner Klosterstiftes um Confirmirnng einer Salva guardia in Teschan. 1747.

Digitized by Google

Nr. 211. Schriften, betreffend die Klage der Stadt M.-Trübau wider den Ant. N. Drahanowsky von Pientschin wegen verschiedener Insolentien. 1699 und 1700.

Nr. 212. Klage des Herrn Leop. Ferd. Freiherrn von Dubsky wider den mährischen Landes-Advocaten Joh. Ant. v. Hoffer in unterschiedlichen Punkten. 1705—1707.

Nr. 234. Beschwerde der Stadt Leipnik wider ihre Grundobrigkeit den Fürsten von Dietrichstein wegen Dictirung einer Geldstrafe und Arrestirung von Rathsmännern. 1719—1724.

Nr. 312. Schriften, betreffend die Beschwerden des Dorfes Hödnitz wider seine Grundobrigkeit das Klosterstift St. Clarae zu Znaim. 1721—1723.

Nr. 363. Widerrechtlich vom Kanitzer Gerichte vollzogene Exequirung. 1749—1751.

Nr. 380. Jurisdictions-Streitigkeit zwischen dem Iglauer Magistrat und der Herrschaft Karlswald wegen des sogenannten Waldhofes. 1748—1753.

Nr. 428. Streit zwischen Ant. Raphael Zablatzky von Tulleschitz und Joh. Jos. Ržikowsky von Dobrschitz wegen einiger im Ober-Dubnianer Territorium gelegenen Gründe. 1750.

Nr. 447. Beschwerde des Leipniker Stadtrathes wider Carl Fürsten von Dietrichstein wegen Beseitigung von privilegienmässigen Urkunden, betreffend die Osseker und Lauczker Gemeinde. 1757 bis 1759.

Nr. 515. Beschwerde des Olmüzer Dom-Capitels wider den Grafen Franz v. Korženský wegen von den Doloplasser Unterthanen in den Capitel-Wäldern ausgeübter Gewaltthätigkeiten. 1765—1768.

Nr. 549. Beschwerde des Nikolsburger Ausschußes wider den Stadtrath wegen Einhebung einer zu hohen Rathsgebühr in Bezug auf Verlassenschaften. 1730 – 1735.

Nr. 595. Schriften, betreffend die gräflich Lamberg'sche Wirthschafts-Administration in Kunstadt 1710 – 1724.

Nr. 611. Beschwerde der M.-Trübauer Fleischhacker wegen der Freischlächter und der Verpflichtung, von öden Bänken Zins abzuführen. 1730.

Nr. 740. Ansuchen der „Parchantner" und „Züchner" in Olmüz um Confirmation eines Transacti, betreffend die Separation derselben von den Leinwebern. 1704—1706. Dabei eine Original-Pergament-Urkunde von 1588, ausgestellt von den Schöppen der Stadt Olmüz für das Handwerk der Zichner daselbst. Siegel fehlt.

Nr. 774. Beschwerde des Georg Partisch v. Busdorf wider den Gewitscher Prior wegen harter Amnestirung und erlittener Schläge aus Anlass angeblicher Aufwiegelung anderer Unterthanen. 1717 und 1737.

Nr. 777. Beschwerde der Magdalena Polierin, Schulrectorin zu Znaim, wider den dortigen Stadt-Dechanten wegen der ihrem

Digitized by Google

Manne abgenommenen üblichen Rectors-Accidentien und Emolumente. 1726—1759.

Nr. 796. Beschwerde des Joh. Paul Kraus wider den Brünner Magistrat wegen Sperrung seines Buchladens in dem Königin-Kloster-Haus zu Brünn. 1724—1725.

Nr. 821. Beschwerden der Olmüzer bischöflichen Lehens-Unterthanen wider ihre Obrigkeit. 1752.

Nr. 824. Beschwerde der Olmüzer Eisenhändler wider die Olmüzer Schlosser wegen des Handels mit gewissen Eisenwaaren. 1749—1752.

Nr. 832. Jurisdictions-Differenzen zwischen der Alt-Brünner klösterlichen Obrigkeit Maria Saal und der dortigen Gemeinde 1748—1762.

Nr. 850. Verleihung einer Stiftungskunde für das Hradischer Franciscaner-Kloster durch Milota Ferd. Freiherrn von Peterswald. 1782.

Nr. 909. Ein Excess in Brünn im J. 1652.

Nr. 931. Streit zwischen den bierschankberechtigten Bürgern in der Alt- und Neustadt Tobitschau. 1782.

Nr. 940. Streit zwischen der Kostler Christen- und Juden-Gemeinde wegen Benützung der Gemeindeweide. 1762—1763.

Nr. 1050. Bericbt des M.-Trübauer Dechanten und Pfarrers Joh. Ant. Sther über die in der Pestzeit (1715 und 1716) durchgeführte Contumaz. Abschrift aus dem J. 1724.

Nr. 1199. Schriften, das Joh. Sultzbeck'sche Haus in Brünn betreffend. 1762.

Nr. 1213. Executions-Acten des Philipp Jos. Grafen von Rosenberg gegen Jos. Grafen Illieshazy wegen rückständiger Brumower Evictionsgelder per 15000 fl. 1750—1763.

Nr. 1253. Hinterlassenschaft des Valentin Schaff von Ocktadt, gewesenen Hauptmannes der freiherrlich Hofmann'schen Herrschaften Rabenstein und Unterlangendorf und Inventar alles dessen, was sich im Schlosse Janowitz an ihm gehörigen Sachen befindet. 1655.

Nr. 1320. Differenzen zwischen dem Kloster Tischnowitz und dem Markte Wejmyslitz wegen Zahlung einer außerordentlichen Contribution. 1781—1740.

Nr. 1324. Beschwerde der Stadt Fulnek wider ihre Grundobrigkeit den Grafen von Würben wegen Abforderung der Original-Privilegien etc. 1726—1828.

Nr. 1335. Beschwerde der Mähr.-Ostrauer Judengemeinde wider die Obrigkeit wegen höheren Zinses und neuer Auflagen. 1731.

Nr. 1401. Beschwerde der Fulneker Kaufleute etc. wider ihre Obrigkeit, Jos. Franz Grafen v. Würben. 1727—1744.

Nr. 1507. Odporsacta zwischen den freiherrlich de Souches'schen Schwestern und dem Convente der Dominicaner in Brünn. 1708—1723.

Digitized by Google

Nr. 1510. Ansuchen der Gebrüder Franz Joseph und Anton Grafen Serenyi um Revision einer gegen sie vom mähr. Landrecht ausgefallenen Sentenz wegen Cession von 10 000 fl. 1695—1713.

Nr. 1534. Beschwerde der Olmüzer Bürger gegen Bürgermeister und Rath aus Anlass ihrer Bestrafung wegen Befreiung ihrer Weiber und Kinder aus Türkengefahr. 1684 und 1685.

Nr. 1794. Freiherr de Souches'schen und Graf Roggendorff'sches Compromiss in Sachen der Hofkirch'schen Verlassenschaft. 1711—1725.

Nr. 1854. In böhmischer Sprache verfasstes Urbar der Herrschaft Koritschan, geschrieben in der Zeit von 1590—1656. Der darauf bezügliche Act fehlt.

Nr. 1857 und 1858. Beschwerde der Stadt Jamnitz wider ihre Obrigkeit in verschiedenen Punkten. 1680—1723 —

Nr. 1864. Beschwerde des Nikolsburger Capitels gegen den Fürsten von Dietrichstein wegen Anmassung der Mitsperre, der Inventirung und Abhandlung ihrer Capitular-Verlassenschaft. 1729—1768 —

Nr. 1867. Attest wegen der ehelichen Geburt und des Herkommens des Joh. Wenzel von Freyenfels pro canonicatu. 1719.

Nr. 1869. Beschwerde wider die Olmüzer Stadtgerichte wegen übermäßiger Taxirung der Zuschreibung des Graf Korženský'schen Hauses. 1741—1762. Dabei liegt die gerichtliche Taxordnung für den Carolo-Ferdinandei'schen Senat und zugleich für die Senate der königlichen Alten — Neuen — und Kleinen Stadt Prag vom J. 1711.

Nr. 1876. Schriften, betreffend den auf der Herrschaft Sadek gefundenen großen Schatz. 1669.

Nr. 1880. Gebrechen bei der Verlassenschaftsabhandlung nach Joh. Georg Schumpeter, Handelsmann im Markte Triesch. 1779—1783. Den Acten liegt ein interessantes Inventar seiner Verlassenschaft bei, welches am 12. Januar 1778 aufgenommen wurde.

Nr. 1928. Urbarium des Marktes Blauda. Abschrift aus dem J. 1748.

Nr. 1966. Streit zwischen der Stadt Brünn und dem Königin-Kloster in Alt-Brünn wegen des Wein- und Bierschanks-Privilegiums. 1659—1720.

Nr. 1969. Streit zwischen der Stadt Neutitscheiner Obrigkeit und dem Georg Zeschinger, Bergmann, dem ein kais. Privilegium auf eigene Kosten ein Silber- und Goldbergwerk zu errichten gegeben wurde. 1698—1700.

III. Acten mit der Bezeichnung „K. k. Tribunal-Civilacten II."

Nr. 31. Verlassenschaft nach Joh. Michael App, gewesenen kais. Postmeister und Rathsältesten in Nikolsburg. 1698—1723.

Nr. 79. Verlassenschaft nach Dr. Heinr. Ant. Boesensele, Professor zu Olmüz 1767—1780. Mit interessantem Inventar.

Digitized by Google

Nr. 164. Verlassenschaft nach dem Grafen Leopold Rombald v. Collalto. 1707—1741.

Nr. 183. Verwaltung des gräflich Deblin'schen Fideicommisses. 1751—1757.

Nr. 189. Schriften, betreffend das fürstlich Dietrichstein'sche Schuldenwesen. 1616 und 1721.

Nr. 190. Differenzen zwischen Franz Kraczer von Schönberg und Ferdinand Fürsten von Dietrichstein wegen des ‚Gutes Neustadtel. 1697.

Nr. 242. Elbogner'sche Cridaacten. 1659. Inventar der Verlassenschaft des Ferdinand Ignaz Elbogner Ritter von Unter-Schönfeld und Besitzer von Zieranowitz und Přilep. 1707.

Nr. 265. Schuldenwesen und Verlassenschaft der Francisca Marie Freyin von Forgatsch. 1711, 1715, 1718 und 1742.

Nr. 270. Verlassenschaft der Frau Anna Maria Freyin von Forgatsch. 1740—1744.

Nr. 302. Acten, betreffend die Differenzen der Stadtgemeinde Friedek und der Grundherrschaft Graf von Praschma in Bezug auf die Contributionslasten des Gutes Na Doli. 1743—1755.

Nr. 303. Beschwerden der Gemeinde Zerwanitz wider den Magistrat in Friedek in Robot-Angelegenheiten. 1749.

Nr. 328. Schuldenwesen der Frau Susanna Gräfin von Gellhorn. 1688—1727.

Nr. 336. Wirthschaftsrechnungen, die gräflich Gellhorn'sche Herrschaft Uhřitz betreffend. 1704—1727. Dabei ein Schreiben des Grafen Ernst Leopold von Gellhorn vom 11. August 1689, verfasst auf dem Schlosse zu Peterswald und gerichtet an seine Gemahlin Susanna Theresia Gräfin von Gellhorn (Versprechen des ersteren seiner Gemahlin ein weißes Silberwerk von 1000 Thalern als Geburtstags-Geschenk geben zu wollen).

Nr. 337. Wirthschaftsrechnungen der gräflich Gellhorn'schen Herrschaft Wiese. 1727 und 1728.

Nr. 454. Verkauf des Gutes Okřiško und des Dorfes Pokopowitz. 1706.

Nr. 563, 564 und 565. Schriften, die Herrschaften der Grafen Dominik, Maximilian, Ulrich und Wenzel von Kaunitz betreffend. 1717—1751.

Nr. 526. Schuldenwesen des Joseph Grafen von Illieshazy. 1728 bis 1744.

Nr. 527. Streit zwischen Niclas Leop. Ottislaw von Kopenitz und dem Grafen Niclas Illieshazy in puncto juris patronatus bei dem Gute Lipthal. 1717.

Nr. 626. Verlassenschaft und Erbtheilung nach Anna Susanna Kosowsky in Olmüz. 1709—1733. Mit einem interessanten Verlassenschafts - Inventar.

Digitized by Google

Nr. 662. Verlassenschaft des Leop. Grafen von Lamberg. 1737 bis 1742.

Nr. 684. Acten, das fürstlich Liechtenstein'sche Fideicommiss betreffend. 1653—1778.

Nr. 685. Acten, die Güter des Grafen Maximilian von Liechtenstein betreffend. 1654—1656.

Nr. 714—717. Acten, das Vermögen und die Verlassenschaft der Grafen Magnis betreffend. 1655—1734. Bei Nr. 716 liegt ein umfangreiches und werthvolles Inventar der Verlassenschaft des Franz Grafen Magnis vom J. 1671.

Nr. 725. Schriften, betreffend die Ausbezahlung von Subsidien-Geldern an den Kurfürsten von Mainz. 1705—1706.

Nr. 803. Differenzen zwischen den Vormündern der Mühlbach'schen Waisen und dem Olmüzer Consistorium wegen des Zehents und des Patronats-Rechtes in Bezug auf die Pfarrkirche zu Dukowan. 1673.

Nr. 818. Gerichtliche Schätzung der Güter Neuschloss und Milonitz. 1659.

Nr. 847. Schriften, das Schuldenwesen und die Ausgaben wie Einkünfte des Gutes Batellau betreffend. 1721—1725.

Nr. 865. Kaiserliche Resolution über die an das Jesuiten-Collegium in Olmüz gestellte Forderung der Erben des Wenzel Gromus hinsichtlich eines Betrages von 12.000 mähr. Thalern. 1698.

Nr. 878. Verlassenschaft nach Franz Joseph Grafen von Oppersdorf. 1715—1732.

Nr. 880 und 881. Schuldenwesen und Verlassenschaft des Grafen Franz Joseph von Oppersdorff. 1715—1724.

Nr. 898. Verlassenschaft des Olmüzer Domherrn Karl Julius Freiherrn von Orlik. 1715—1716. Daten: Beschwerden der Unterthanen bei dem Gute Schönstein wider den Grundherrn Karl Franz Freiherrn von Orlik von Laziska in Contributions-Angelegenheiten. 1737.

Nr. 913. Wirthschaftsrechnungen der reichsgräflich Osteschau'schen Herrschaften Neu-Serowitz, Jatzkau und Krutschitz. 1748 bis 1756.

Nr. 968. Subsidien-Forderung des Churfürsten von der Pfalz. 1700—1707.

Nr. 1101. Beschwerde des Pfarrers Elias Libor Roblick zu Groß-Meseritsch wider die Groß-Meseritscher Obrigkeit Leopold Herzog von Schleswig-Holstein in Bezug auf das Gut Petrowitz. 1743—1745.

Nr. 1146, 1147, 1148 und 1152. Schriften, das Schuldenwesen und die Verlassenschaft der Freiherren von Rothal betreffend. 1713 bis 1756.

Nr. 1171, 1179 und 1180. Vormundschafts-Angelegenheiten und Wirthschafts-Rechnungen, die Güter der Freiherren Rzikowsky von Dobrschitz, Kojatek und Schardicka betreffend. 1740—1753.

Digitized by Google

Nr. 1257. Verlassenschaft des Neutitscheiner Rathsherrn Joh. Georg Schram. Mit einem interessanten Inventar. 1712—1727.

Nr. 1273. Verlassenschaft und Schuldenwesen des Peter von Schullern. 1721—1756.

Nr. 1297. Vergleich hinsichtlich der Differenzen der Joh. C. Seidl'schen Erben in Jamnitz. 1752.

Nr. 1316. Schriften, das Vermögen der Grafen von Serenyi betreffend. 1726—1732.

Nr. 1445. Schriften, betreffend die Ausbezahlung der Subsidien-Gelder an den Churfürsten von Trier. 1705. Dabei ein auf Papier geschriebenes von Kaiser Leopold gefertigtes Patent v. J. 1700, durch welche geistlichen Schwestern aus dem Churfürstenthum Trier zum Wiederaufbau ihres Klosters zu Echternach christliche Almosen in Böhmen und den incorporirten Ländern zu sammeln erlaubt wird.

Nr. 1486. Rentamtsrechnungen und sonstige Schriften, die gräflich Waldstein'sche Herrschaft Trebitsch betreffend. 1689—1777.

Nr. 1500. Schriften, die nach Joh. Ant. Wayay von Waya hinterbliebene Verlassenschaft betreffend. Mit einem am 5. Sept. 1765 aufgenommenen Inventar.

Nr. 1515. Rent-, Burggraf- und Kastenamts-Rechnungen des dem Joh. Michael Freiherrn von Werterna gehörigen Gutes Marquaretz. 1701—1703.

Nr. 1355. Schuldenwesen des Jos. Freiherrn von Souches. 1722—1754.

Nr. 1370. Verlassenschaft des Franz von Sternfeld, gewesenen königl. Richters. 1714—1758. Dabei das nicht hieher gehörige Inventar der Verlassenschaft des gewesenen Olmüzer Stadtrichters Wenzel Lederer, aufgenommen am 5. November 1716.

Nr. 1529. Das Schuldenwesen des Ant. Dominik Ritter von Winklersberg. 1703—1722.

Nr. 1531. Mehrere hundert auf das Schuldenwesen des Anton Dominik Ritter von Winklersberg bezügliche Quittungen, wegen der darauf befindlichen ebenso zahlreichen Siegel für die mährische Sphragistik von größter Wichtigkeit. 1724—1730.

Nr. 1567, 1569 und 1570. Schriften, die gräflich Würbna'sche Fideicommiss-Herrschaft Fulneck betreffend. 1712—1724.

Nr. 1622, 1623, 1628, 1633. Schriften, auf die Vermögensverhältnisse der Zierotine bezüglich. 1694—1768.

Nr. 1644. Kaiserliche Resolution in dem Streite des Nonnenstiftes S. Clara in Znaim mit Jos. Brauner wegen der Hödnitzer Mühle. 1743.

Nr. 1655. Neunundneunzig meist von mährischen Adeligen herrührende Schuldverschreibungen 1642—1767.

Nr. 1656. Die Testamente folgender Personen in amtlichen Abschriften, vereinzelt auch im Originale:

1. T. des Anton Abendroth in Znaim (8. Mai 1739).

Digitized by Google

2. T. des Michael Heinrich Reichsgrafen von Althann, Domherrn in Olmüz (Brünn, 18. October 1760).

3. T. der Alexandrine Gräfin von Althann, geb. Freyin von Blankart (Brünn, 8. März 1768).

4. Codicill dazu (Brünn, 7. Mai 1768).

5. T. der Maria Anna Gräfin von Berchthold, geb. Gräfin von Aichpichl (Brünn, 2. März 1769).

6. Codicill dazu (Brünn, 8. Mai 1770).

7. T. des Franz Freiherrn v. Blankowsky und Dombschütz (Klosterstift Saar, 2. Januar 1762).

8. T. der Maria Rosina von Blumenberg (Brünn, 25. November 1761).

9. T. des Hermann Grafen von Blümegen, Bischofs zu Königgrätz (Brünn, 7. Juni 1769).

10. Codicill dazu (Brünn, 26. Januar 1771).

11. T. des Franz Anton, Bischofs zu Neustadt, Grafen und Herrn von Bucheim (Neustadt, 10. September 1718).

12. T. der Anna Maria von Buchmayer, geb. von Zigau (Rötschitz, 9. October 1773).

13. T. der Maria Anna Chorinsky Freyin von Ledske, geb. Gräfin von Halleweil (Brünn, 12. April 1771).

14. T. der Katharina Freyin von Krabath, geb. von Caesar. (Znaim, 27. Mai 1767).

15. T. der Josepha Freyin von Eichendorff, geb. Mendin von Durlach (Olmüz, 18. Januar 1760).

16. T. der Anna v. Fellner, geb. von Bouilly (Brünn, 3. October 1765).

17. T. der Elisabeth Theresia von Freyenfels, geb. Sack Freyin von Bohuniowitz (Olmüz, 2. April 1722).

18. T. des Franz X. Freiherrn von Freyenfels (Lösch, 2. December 1767).

19. T. der Francisca Maria Freyin von Forgatsch geb. Ullersdorff von Niembtsch (Brzezolup, 1. December 1729).

20. T. des Ant. Freiherrn Forgatsch (Brünn, 17. Juni 1761).

21. T. der Maria Anna Freyin von Forgatsch (Gradisca, 25. November 1766).

22. T. des Ernst Leop. Reichsgrafen von Gellhorn (Blansko, 2. Mai 1702).

23. T. des Maximilian Franz Freiherrn von Hallama und zu Giezia (Fulnek, 12. Januar 1767).

24. T. des G. von Haslern (Znaim, 30. April 1737).

25. T. der Maria Johanna Francisca Hertod von Todtenfeld, geb. v. Haagen zu Freyenthurn (Brünn, 7. März 1729).

26. T. des Karl Hrzan Grafen von Harras (Brünn, 5. April 1770).

Digitized by Google

27. T. der Anna Francisca Karolina Freyin Horetzky von Horka, geb. Gräfin von Kollowrath (Brünn, 30. November 1720).

28. Codicill dazu (Hradisch, 23. Mai 1727).

29. T. des Ant. Emerich Horetzky Freiherrn von Horka (Schloss Koritschan, 14. März 1743).

30. T. des Maria Ant. Freiherrn von Kaltschmidt von Eisenberg, k. k. wirkl. Kämmerers und Obrist-Lieutenants (Znaim, 12. Mai 1772).

31. T. der Theresia Kobylka von Schönwiesen, geb. Kottulinsky von Kottulin (Brünn, 3. Juli 1724).

32. T. des Adam König, Stadt-Advocaten (Olmüz, 27. October 1774).

33. T. des Ant. König, k. k. Cameral-Zahlamts-Officianten (Brünn, 18. Januar 1757).

34. T des Wilh. Albrecht Liebsteinsky, Grafen von Kollowrath, infulirten Prälaten des Domstiftes zu Olmüz. (Olmüz, 7. December 1729).

35. T. der Josepha Gräfin von Kollowrath (Brünn, Mai 1771).

36. T. der Maria Josepha, geb. Ottislaw von Kopenitz (Trübeck, 12. April 1754).

37. Codicill dazu (Zdižlawitz, 12. December 1758).

38. T. des Karl Ignaz v. Kranichstädt (Brünn, 11. Apr. 1772).

39. T. des Karl Benedict Grafen von Lamberg (Brünn, 9. September 1721).

40. T. der Cäcilia von Lichtenheim (Brünn, 5. März 1756).

41. T. des Joh. Wenzl Fürsten und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein (Wien, 5. December 1768).

42. Codicill dazu (Wien, 10. Februar 1772).

43. T. der Susanna von Löbenbruckh, Freiherrn v. Sallava, geb. Garschinck von Terischau (Teltsch, 28. Mai 1716).

44. T. der Maria Josepha, geb. von Lorenkoff von Lorenkof (Brünn, 16. Mai 1766).

45. T. des Jos. Balthasar Schorsch von Maderfeldt (Olmüz, 30. December 1768).

46. Entscheidung in Angelegenheit des Testamentes des Christian Madein (Böhm.-Krumau, 30. September 1744.)

47. T. des Jos. Ant. Grafen von Magni (Schloss Rutschitz, 20. November 1720).

48. T. des Maximilian Philipp Grafen Magnis (Brünn, 25. April 1738).

49. T. der Veronika Duprein von Manweiler, geb. von Hornagg (Prag, 5. October 1702).

50. T. der Ludovica Reichsgräfin von Marquiere, geb. Reichsgräfin von Hardegg (Znaim, 17. Januar 1760).

51. T. des Melichar Marssinag z Marssien a na Nezdeniczych (Nezdenitz, 20. October 1652).

Digitized by Google

52. T. des Georg Ignaz Mesitzky, geschwornen Landes-Sollicitators (Brünn, 16. November 1734).

53. T. der Anna Dorothea Mesitzky, geb. Schwarz (Brünn, 18. März 1735).

54. T. der Anna Constantia Miniati, Freyin von Campoli, geb. Žialkowsky von Žialkowitz (Brünn, 14. September 1756).

55. T. der Anna Maria Miesteczky, Rathsbürgerin in Brünn (Brünn, 28. November 1730).

56. T. der Theresia Freyin von Mittrowsky, geb. Gräfin von Heisler (Brünn, 13. August 1759).

57. T. des Ferd. Ernst Münczer von Lauenstein (Olmüz, 23. März 1714).

58. T. der Barbara von Nossberg, geb. Žialkowsky von Žialkowitz (Brünn, 25. April 1768).

59. T. des Quidowald Jos. Reichsgrafen von Paar (Wien, 1. März 1746).

60. T. des Carl Grafen Podstatzky (Wien, 18. April 1738).

61. T der Francisca Isabella Poliwsky (Brünn, 26. Juli 1737).

62. T. des Thomas Porussal (Berd, 10. Juli 1770). In böhmischer Sprache.

63. T. des Leop. Reichsgrafen von und zu Proskau (Breslau, 24. Juli 1767).

64. Neues Testament des Leop. Grafen von und zu Proskau (Breslau, 8. April 1769).

65. T. der Leopoldine Freyin von Rochenville, geb. Gräfin von Werdenberg (Brünn, 6. April 1773).

66. T. der Maria Anna Rogoiskin von Rogoschnik, geb. Zialkowskie von Zialkowitz (Brünn, 13. September 1772).

67. T. des Mathias Valentin Roller (Göding, 14. Mai 1715).

68. T. der Maria Isabella Rzikowsky von Dobrschitz, geb. von Prischol (Iglau, 26. August 1738).

69. T. des Ritters C. Jos. von Rumerskirchen (Brünn, 26. August 1729).

70. T. des Leop. Ant. Sack Grafen von Bohuniowitz (Olmüz, 15. August 1724).

71. T. der Anna Theresia Gräfin Sack von Bohuniowitz (Brünn, 8. August 1727).

72. T. des Ferd. Carl Grafen zu Salm und Neuburg am Inn (Passau, 3. December 1665).

73. T. des Anton Reichsgrafen zu Salm und Herrn zu Reifferscheid (Wien, 12. Juli 1767).

74. Codicill dazu (Wien, 1. Nov. 1767).

75. T. des Heinrich Schlickh Grafen zu Passaun und Weißkirchen (Wien, 4. Jänner 1650).

76. T. des Philipp Jakob von Schwalbenfeldt (Brünn, 9. September 1741).

Digitized by Google

77. T. der Elisabeth v. Schwalbenfeldt (Brünn, 11. Aug. 1773).

78. T. der Josepha Constantia Schweingart, geb. Sartor (Olmüz, 19. August 1771).

79. T. des Philipp Grafen von Serenyi (Czebin, 2. Juli 1754).

80. Codicill dazu (Czebin, 31. October 1758).

81. T. des Ant. Reichsgrafen von Serenyi (Millotitz, 23. November 1762).

82. Codicill dazu. Mit demselben Datum.

83. T. der Katharina Barbara Skydinsky von Skydin, geb. Freyin Rövetzky von Horka (Hradisch. 9. September 1720).

84. T. der Charlotte Freyin Sobeck, geb. von Ragoisky (Troppau, 24. März 1768).

85. T. der Anna Calomena Reichsgräfin von Raduit de Souches (Znaim, 21. Juni 1712.)

86. Codicill dazu (Znaim, 1. October 1722).

87. Zweites Codicill dazu (Znaim, 17. September 1726).

88. T. der Eheleute Johann Wenzel Stehno und Maria Barbara Stehno (Fulnek, 8. Mai 1718).

89. T. des Franz Freiherrn von Stom (Troppau, 6. Juli 1774).

90. T. des Joseph Göldin Freiherrn von Tieffenau (Iglau, 6. Mai 1773).

91. T. der Anna Maria Thimm (Nikolsburg, 15. Aug. 1767).

92. Codicill dazu (29. Augest 1768).

93. T. der Maria Anna Christina Freyin von Thonsern (Litterschitz, 30. November 1762).

94. T. der Maria Eva von Till, geb. Cosin von Hradisch (Brünn, 21. März 1757).

95. T. der Eleonora Gräfin von Ugarte (Brünn, 26. September 1774).

96. T. der Agnes Elisabeth Ullersdorfer, geb. Hrakdin von Stranky (Olmüz, 1. Oct. 1688).

97. Zweites T. derselben (Kremsir, 8. März 1692).

98. T. der Maria Isabella Regina Gräfin von Werdenberg und Namiest, geb. Gräfin und Herrin von Lamberg (Brünn, 4. Juli 1737).

99. T. der Maria Elisabetha Gräfin von Waldorff, geb. Gräfin von Sinzendorff (Brünn, 14. April 1758).

100. T. des Heinrich Xav. Hayek von Waldstätten (Brünn, 6. September 1772).

101. T. der Maria Cäcilia Gräfin von Wallis, geb. Gräfin zu Liechtenstein (Olmüz, 10. Mai 1758).

102. T. der Philippina Freyin Wanczura von Rzechnitz, geb. Baronin von Freyenfels (Königgrätz, 26. December 1766).

103. T. des Augustin Wiesner v. Lerchenschwung (Olmüz, 13. Februar 1781).

Digitized by Google

104. T. der Cäcilia Katharina Winckler von Wincklersberg, geb. Tengelottin von Valtelin (Brünn, 4. Mai 1721).

105. T. des Joh. Wolf (Brünn, 19. April 1729).

106. T. der Maria Augusta Gräfin von Würben und Freudenthal, geb. Landgräfin zu Fürstenberg (Brünn, 7. Juni 1759).

107. T. des Heinrich Jos. Wurst von Rauttenberg (Brünn, 10. Mai 1729).

108. T. der Anna Carolina Zialkowsky von Zialkowitz, geb. Hauspersky Freyin von Fanal (Brünn, 8. Juli 1737).

109. T. der Josepha Berta Zialkowsky von Zialkowitz (Witzomielitz, 7. Mai 1739).

Nr. 887, 905, 911, 914, 917, 993, 994, 1001, 1005, 1008, 1108, 1515, 1577, 1579, 1589, 1592. Kleinere Schriften, betreffend die Verlassenschaften des Joh. B. v. Ordognes (1707), der Grafen von Osteschau (1712—1749), der Freiherren und Grafen von Podstatzky (1641—1761), des Grafen Bernhard Ant. von Rödern (1732), des Freiherrn Mich. Jos. von Wertema (1709), des Math. Isidor und Anton Raphael von Zablatzky (1657, resp. 1723), des Jos. Wenzel Freiherrn von Zastrzizl (1677) und des Gregor von Zawietitz (1760). Sämmtliche Numern dieser kleineren Schriften befinden sich in einem Fascikel.

IV. Kaiserliche Declaratorien, Resolutionen und Novellen aus den Jahren 1657—1708.

Ein Fascikel. (Bei der Scartirung der Acten im Jahre 1877 ausgeschieden und zur Erhaltung aufbewahrt.)

V. K. k. Tribunal-Criminal-Acten.

Nr. 23. Schriften, die Arrestirung und Entlassung des Georg Heinrich Mayer, Chemikers und Occulisten, betreffend 1686.

Nr. 148. Schriften, die Arrestirung des C. Jos. Freiherrn von Souches betreffend. 1711.

Nr. 371. Ansuchen der Stadt Schönberg um Cassirung der angeordneten Inquisitions-Commission. 1648.

Nr. 391. Schriften, betreffend die Ermordung des Olmüzer Commandanten Angelo Honorato Comte de Ceridon durch Anton Leop. Sack Freiherrn von Bohuniowitz. 1711—1712.

Nr. 1176. Schriften, betreffend das Duell zwischen Anton Odkolek Freiherrn von Augezd und Wilh Fellner. 1696 und 1697.

Nr. 1252. Anschuldigung des Isidor Grafen von Hoditz wegen schwerer Verbrechen. 1756—1762.

Nr. 1260. Schriften, betreffend 57 Personen, welche zu Hradisch wegen Aufruhr, Beherbergung häretischer Emissäre und verbotener Conventikel verhört wurden. 1780—1783.

Nr. 1397. Schriften, die in Mähren ausgebrochene Irrlehre und ketzerische Unruhen betreffend. 1777.

Digitized by Google

Nr. 1550. Schriften, betreffend 14 Neuhübler Unterthanen welche zu Olmüz wegen Empörung wider ihre Grundobrigkeit in Haft gehalten wurden. 1767.

Nr. 1562. Schriften, den jungen Grafen von Gellhorn betreffend, der sich von Breslau nach Blansko in Mähren geflüchtet hat. 1735.

Nr. 1583. Schriften, betreffend die Beschwerden, welche wider Sigmund Görtz von Astein wegen einiger an Morawaner Unterthanen des Freiherrn von Peterswaldsky begangenen Frevel erhoben wurden. 1727 und 1728.

Nr. 1794. Schriften, betreffend das Generale in Bezug auf zum Fall gebrachte Weiber und Kindesmörderinnen. 1754—1769.

Nr. 1924. Schriften, die Hexerei in Mähren betreffend. 1655 bis 1662.

Nr. 1976. Schriften, betreffend den Erzketzer Christoph Eiselt, der von Prag auf den Brünner Spielberg gebracht wurde. 1691—1699.

Nr. 1894. Schriften, betreffend den Cajetan Grafen von Gallera, Obristwachtmeister, der zum Feinde überlief. 1762.

Nr. 2112. Schriften, betreffend das Räuberstandrecht von 1739 bis 1744 und 1745—1750.

Nr. 2112. Schriften, betreffend den Christoph Grund, der zu Kremsier wegen in's Land geschleppter luther'scher Schriften in's Gefängnis gesetzt wurde. 1770.

VI. Acten mit der Bezeichnung k. k. Tribunal-Criminal-Acten IV.

Nr. 42. Schriften, betreffend den Aufruhr der Eulenberger Unterthanen. 1732—1737.

Nr. 373. Allgemeine Verordnungen in Criminal-Angelegenheiten. 1679—1783.

VII. Zwei Sentenz-Bücher des königl. Tribunals, das eine von 1672 bis 1681, das andere von 1712—1719. Fol.

VIII. Zwei Tribunals-Protocolle vom J. 1783. Fol.

IX. Einreichs-Protocoll des königl. Tribunals in Brünn vom J. 1759. Fol. 1 Bd.

X. Manuale appellationum consiliarii omnium ex appellationum camera emanantium, expeditionum formularia continens, quod Alexander liber Baro de Mönnich praelaudati dycasterii consiliarius sibi conscribi fecit. Pragae, anno 1741. Fol. 1 Bd.

XI. Indices über die Normalien von 1629—1824. 6 Bde. Fol.

XII. Repertorium über sämmtliche unter den Regierungen ihrer Majestäten Joseph II., Leopold II. und Franz I. erflossenen Gesetze, Anordnungen und Erläuterungen. 1780—1835. Fol. 6 Bde.

Zum ehemaligen Bestande des k. k. Ober-Landesgerichts-Archives gehören auch Original-Rescripte und Normalien für die Zeit von 1628—1862, und zwar in 44 Cahiers von 1628—1728, dann

Digitized by Google

in 64 Foliobänden von 1783—1850 und von da ab in weiteren Cahiers bis 1862. Diese Sammlung wird in den Amtslocalitäten des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums aufbewahrt.

Eine andere Sammlung, enthaltend Abschriften der Original-Rescripte in circa 50 Bänden, wurde im J. 1688 über Anordnung des Landes-Hauptmannes Grafen Kolowrat begonnen und später bis zum J. 1847 fortgesetzt. Diese Abschriften-Sammlung, welche in der obergerichtlichen Registratur verwahrt ist und in den ersten 4 Bänden kunstvolle Wappen-Malereien von der Hand eines gewissen Joh. Ignatius D (das übrige unleserlich) aufweist, wurde bereits von mehreren Forschern bei literarischen Arbeiten benützt.

Digitized by Google

Carl Graf Chorinsky.

Ein Nachruf von Dr. Theodor Motloch.

In der Vollkraft nimmermüden geistigen Wirkens und idealen Strebens war einem edlen reichen Menschenleben jählings das allzufrühe Ende beschieden. Eine groß veranlagte Natur, bei der sich tiefe Frömmigkeit mit inniger Vaterlandsliebe, umfassende Gelehrsamkeit mit seltenem praktischen Scharfblicke, rege Empfänglichkeit mit rastlosem Schaffensdrange und schlichte lautere Sinnesart mit wahrer Herzensgüte zu einem harmonischen Wesen vereinigten, fürwahr ein leuchtendes Vorbild hat unser österreichische Richterstand durch das Ableben Sr. Excellenz des allverehrten Oberlandesgerichts-Präsidenten Carl Grafen Chorinsky verloren, welcher am 10. Juli 1897 zu Mödling einem Herzschlage erlegen ist.

Der Lebenslauf des theueren unvergesslichen Mannes gewährt der pietätvollen Erinnerung ein Bild voll reiner selbstloser Hingabe an ernste Berufsarbeit, deren Pflichten sein genialer Geist im Zusammenhange mit den großen socialen und wirthschaftlichen Problemen unserer Tage nach ihrem ganzen ethischen Gehalte erfasste und in Bethätigung dieser geläuterten Erkenntnis redlich zu erfüllen bestrebt war; errungene Erfolge achtete er eben nur insoweit, als ihm diese die Mittel zur Erreichung seiner hochgesteckten Ziele darboten.

Ein dichter Schleier verhüllt die Geheimnisse der psychischen Entwicklung. Die sinnende Betrachtung sieht

Digitized by Google

sich vor ein unlösbares Räthsel gestellt, sobald sie versuchen möchte, in der Verkettung der Bedingungen die Antheile zu bestimmen, welche an dem Aufbaue der Ideenwelt, der Gemüthsveredlung und Charakterbildung den Einwirkungen von Erziehung und anderweitigen Einflüßen der Umgebung beizumessen wären, oder aber aus Veranlagung und Entfaltung der selbsteigenen Kräfte ihren Ursprung ableiten; nur den Thatsachen des äußeren Geschehens vermag der forschende Blick zu folgen, welche die ganze Fülle des Seelenlebens in merklicher Weise beeinflußt haben.

Als Sprößling einer alten polnischen Adelsfamilie, die jedoch schon im Verlaufe des fünfzehnten Jahrhunderts in Mähren heimisch geworden war, ist Carl Graf Chorinsky am 18. October 1838 zu Linz geboren. Große Verdienste um den Staat und sein Herrscherhaus haben sich bereits die Voreltern erworben. Dem segensreichen Wirken des ebenso hochgesinnten als leutseligen Vaters und Großvaters, welche beide an der Spitze der nieder-österreichischen Landes-Regierung gestanden sind, ist jüngst im Statthalterwerke Sr. Excellenz des Herrn Grafen von Kielmansegg ein ehrenvolles Denkmal errichtet worden.

Erwies sich das erhebende Beispiel solcher Ahnen bei dem feinfühlenden Empfinden des Sohnes als kräftiger Ansporn zu freudiger Nacheiferung, so kam der sorgfältigen Erziehung des strebsamen Jünglings auch ein günstiger Zufall zu statten. Für die ganze Gedankenrichtung des Verewigten bildet sicherlich ein Moment von kaum zu überschätzender Tragweite, dass Chorinsky die Wiener Hochschule zu einer Zeit beziehen konnte, als eben von den österreichischen Universitäten die beengenden Fesseln genommen waren, welche bis dahin die akademische Lehre bedrückt hatten, und die Pflege der Wissenschaften hierlands zu neuem Leben erwachte. Die unter solchen Verhältnissen im Hörsaale empfangenen Impulse wirkten nachhaltig fort und wurden zur nie versiegenden Quelle weiterer geistigen Anregung. Der jugendfrische Feuereifer, mit welchem Chorinsky

Digitized by Google

zeitlebens, nachdem er längst den Doctorsgrad erworben hatte, den gelehrten Studien oblag, läßt ihn im besten Sinne als eine lebendige Verkörperung jenes geistigen Umschwunges erscheinen, wie unsere alma mater einen ähnlichen seit den Tagen der Humanisten nicht mehr gesehen hatte.

Nach Absolvirung der Facultätsjahre wandte sich Chorinsky dem Justizdienste zu, dem er mit einer kurzen Unterbrechung durch eine halbjährige Verwaltungspraxis bis zum Jahre 1880 seine Kräfte widmete. In die Zeit, da er als Rath des Wiener Landesgerichtes wirkte, fällt seine literarische Thätigkeit. Die ungemein rasche Folge der Publicationen zeugt eben so sehr für den Bienenfleiß des Verfassers als für die erstaunliche Beweglichkeit seines Geistes.

Unter dem Eindrucke der wirthschaftlichen Ausbeutung, welche durch die im Jahre 1868 in Österreich und Ungarn erfolgte Aufhebung der Wuchergesetze ermöglicht ward und in einem sensationellen Schwurgerichts-Process ihre grelle Beleuchtung fand, trat Chorinsky mit einer Abhandlung über den Wucher in Österreich[1]) hervor. Die Vorarbeiten zu dieser Monographie führten ihn zur großen Quellensammlung des Codex Austriacus, die er dermaßen beherrschte, dass er sich mit Recht als den genauesten Kenner derselben bezeichnen durfte.

Zum intensiven Betriebe rechtsgeschichtlicher Forschungen wurde er aber aus Anlass eines Rechtsfalles angeregt, der ihn zugleich bewog, den Anstoß zu dem Gesetze über die Familieneinstandsrechte[2]) zu geben.

Durch eindringliche Untersuchungen über die Entwickelung der Verlassenschafts-Abhandlung[3]) gelangte Chorinsky zu dem richtigen Ergebnisse, dass dieses

---

[1]) Ztschr. f. Notariat u. freiw. Gerichtsb. 1875/76; Separatabdruck Wien 1877.

[2]) Gesetz vom 28. März 1875, Nr. 37 R.-G.-B.

[3]) „Das Notariat und die Verlassenschafts-Abhandlung in Österreich". Ztschr. f. Notariat 1876; Separatabdruck Wien 1877.

Digitized by Google

Institut nicht, wie Unger[1]) angenommen hatte, aus Böhmen nach Österreich, sondern umgekehrt, von hier aus nach jenem Lande verpflanzt wurde. Arnold von Luschin[2]), der die alt-österreichischen Länder als das Ursprungsgebiet der Verlassenschafts-Abhandlung nachwies, nannte das Werk eine interessante und gediegene Arbeit und hob zugleich hervor, dass der Verfasser durch seine Ausführungen tief in die Entstehungsgeschichte des Institutes eingedrungen sei.

War bei diesem Werke die rechtsgeschichtliche Darstellung von dogmatischen und legislativ-politischen Erörterungen begleitet, so ist die folgende Monographie über das Vormundschaftsrecht Nieder-Österreichs vom sechzehnten Jahrhundert bis zum Erscheinen des Josephinischen Gesetzbuches[3]) ausschließlich der Dogmengeschichte gewidmet. Mit erstaunlicher Beherrschung des ebenso umfangreichen als spröden Stoffes wird hier an der Hand der gedruckten Rechtsquellen sowie der noch ungedruckten Landtafelentwürfe für Österreich unter und ob der Enns (der Elaborate von Püdler und Schwarz), endlich der einschlägigen Literatur eine erschöpfende Darstellung der materiellrechtlichen Entwicklung des Vormundschaftsrechtes, beinebens aber zugleich zum erstenmal eine sehr dankenswerthe Übersicht über die Rechtsliteratur der beiden Erzherzogthümer vom 16. bis zum 18. Jahrhundert geboten. Der Förderung, welche diese Arbeit durch die Überlassung des von Unger gesammelten Materiales erfuhr, hat Chorinsky selbst zu wiederholtenmalen mit warmen Dankesworten gedacht.

Die letzte größte Schrift: „Der österreichische Executiv-Process. Ein Beitrag zur allgemeinen Gerichtsordnung“[4]) verfolgt den langen Weg, welchen

[1]) „Die Verlassenschafts-Abhandlung in Österreich. Ein Votum für deren Aufhebung.“ Wien 1862.

[2]) Ztschr. f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart IV., S. 782 ff.

[3]) Zeitschr. f. Not. 1877; Separatabdruck Wien 1878.

[4]) Wien 1879.

Digitized by Google

diese Art des Verfahrens seit dem General-Mandate vom 4. April 1573[1]) bis zur allgemeinen Gerichtsordnung herab genommen hatte und gelangt hiebei zu der wichtigen Entdeckung eines um die Mitte des 17. Jahrhunderts durch die Compilatoren Suttinger, Seitz, Hartmann und Leopold abgefassten Entwurfes einer Landesordnung für Österreich unter der Enns, dessen Zusammenhang mit der Landgerichtsordnung 1656, der Gerhabschaftsordnung, dem Tractatus de iuribus incorporalibus, endlich der neuen Satz- und Ordnung vom Erbrechte außer Testament nachgewiesen wurde.

Frischen Muthes hatte Chorinsky mit den genannten Werken ein vordem fast gänzlich unbekanntes Gebiet betreten. Die reichen Früchte seiner durchaus selbständigen Forschung haben ihm alsbald einen geachteten Namen unter den Rechtshistorikern errungen.

Mit seiner Berufung zum Landeshauptmann von Salzburg im Jahre 1880 erfuhren die so erfolgreich begonnenen Untersuchungen über die Rechtsgeschichte der Erzherzogthümer eine Unterbrechung. Die einmal geweckte Liebe zur Rechtshistorie sollte aber nicht mehr schwinden; mit historischem Sinne trat Chorinsky an die neuen Aufgaben heran, welche aus der neuen Lebensstellung erwuchsen. Form und Object der Darstellung wechselten, die Methode blieb die gleiche. An Stelle monographischer Bearbeitung traten nunmehr die aus seiner Feder herrührenden Berichte des salzburgischen Landes-Ausschußes, denen vermöge ihrer sorgfältigen Erörterung der wirthschaftlichen, geschichtlichen und juristischen Seite des behandelten Stoffes ein hoher wissenschaftlicher Werth innewohnt[2]).

---

[1]) Codex Austr. II., 117.

[2]) Die Kenntnis dieser Berichte verdankt der Verfasser der Güte des hochwürdigsten Herrn Landeshauptmanns Alois Winkler. Der erste betrifft die Ursachen der Steigerung der Armen- und Straßen-Auslagen der Gemeinden des Landes Salzburg. Z. 47/L. T. 1881.

Digitized by Google

Kein geringerer Gedanke, als die Neubelebung des bäuerlichen Sonderrechtes (eine neue Grundentlastung von der capitalistischen Verschuldung, Reform in Ansehung der Freitheilbarkeit der Bauerngüter, Einführung des bäuerlichen Familien- und Erbrechtes) war es, den er bald nach seinem Amtsantritte anregte. Der Bericht betreffend die Erlassung eines Agrarrechtes für das Herzogthum Salzburg[1]) stellt in eingehender rechtsgeschichtlicher Untersuchung die Wandlungen dar, welche in ihrer Abfolge den heutigen wirthschaftlichen Nothstand des Bauernstandes herbeigeführt haben und deutet die Wege an, welche der Gesetzgebung durch den Verlauf der historischen Entwicklung vorgezeichnet sind. Lorenz von Stein hat diesen Bericht in der Publication seines Gutachtens über Bauerngut und Hufenrecht[2]) anhangsweise abgedruckt und mit einem Geleitbriefe versehen, welcher eine unverkürzte Wiedergabe umsomehr rechtfertigen dürfte, als darin charakteristische Züge hervorgehoben erscheinen, welche die ganze geistige Productionsweise Chorinsky's in treffenden Worten kennzeichnen:

„Wir haben uns nun zum Schluße unter freundlicher Gestattung des Herrn Verfassers Landeshauptmanns Grafen Carl Chorinsky erlaubt, unseren Lesern eine ebenso gründliche als lichtvolle Darstellung der rechtshistorischen Entwicklung gerade für jenes Verhältnis hinzuzufügen, das unserer ganzen Auffassung zum Grunde liegt, des Unterschiedes zwischen der uralten festen Hufe und dem freien oder walzenden Grund und Boden. Wir halten uns überzeugt, dass der Kampf, den der Bauernstand des Landes Salzburg gerade auf diesem Gebiete geführt hat, bei der Objectivität und der gründlichen quellenmäßigen Behandlung jener so höchst interessanten Erscheinungen, die wir für dieses Land dem Herrn Verfasser verdanken, nicht ohne Nachahmer für andere Theile des Reiches bleiben wird;

[1]) Vom 19. September 1881, Z. 103/L. T. 1881.
[2]) Stuttgart 1882.

Digitized by Google

wir haben dieselbe daher mit Freude begrüßt, und sie darf unbedingt als ein schlagender Beweis dafür gelten, dass jene Gesammtauffassung, aus der unsere Arbeit entsprungen ist, jedem Kenner der Geschichte als eine tief in der Natur des germanischen Bauernstandes begründete und damit historisch ebenso berechtigte erscheinen wird, als wir sie vorderhand für wissenschaftlich richtig halten. Wir dürfen daher diese sehr werthvolle Arbeit zugleich als eine historische Begründung und praktische Erfüllung unserer Auffassung der unserigen dankend anschließen. Vielleicht hat es daneben einen Werth hinzuzufügen, dass beide Arbeiten absolut unabhängig von einander entstanden sind, und doch so wesentlich gleichartige Folgerungen und Forderungen enthalten. Die Klarheit in solchen Fragen kann nur gewinnen, wenn gleichzeitig die verschiedenen Ausgangspunkte demselben Ziele entgegenstreben."

Am 16. September 1882 legte Chorinsky dem Landtage einen Bericht betreffend die Erhebung und Regelung des Gewerbewesens im Herzogthume Salzburg[1]) vor, welcher auf Grund umfassender Erhebungen und einer bis zur Verschreibung der Stadt Salzburg vom 16. Juli 1523 zurückreichenden Darstellung der geschichtlichen Entwicklung die Nothwendigkeit einschneidender Änderungen und Ergänzung der provisorischen Gewerbeordnung vom 20. December 1859 erörtert.

Ein weiterer Bericht über die Creditverhältnisse des Landes[2]) strebt die Feststellung einer Verschuldungsgränze für den bäuerlichen Besitz, successive Entlastung überschuldeter Bauerngüter, sowie corporative Organisation des ländlichen Hypothecar-Credites an und betont vom neuen die Dringlichkeit der Reform des bäuerlichen Erbrechtes. Auch diese Arbeit, welche die erhobenen Postulate durch eine Fülle statistischer Daten zu rechtfertigen sucht, ruht

[1]) Z. 26/L. T. 1882.
[2]) Vom 9. April 1884; Nr. 1/L. T. 1884.

Digitized by Google

auf geschichtlicher Unterlage und bietet eine wahre Fundgrube rechtsgeschichtlicher Details.

Eine geradezu bahnbrechende Leistung Chorinsky's bildet der Bericht über den gegenwärtigen Stand der Fischereirechte und die Nothwendigkeit eines Fischereigesetzes im Herzogthume Salzburg[1]), in welchem als Ergebnis der angestellten historischen Untersuchungen die Regalität des Fischereirechtes im Herzogthume Salzburg bis zum Jahre 1850 hervortritt, die seither thatsächlich geübten Fischereiberechtigungen einer meisterhaften Kritik vom juristischen und wirthschaftspolitischen Standpunkte unterzogen und entsprechende Gesetzesvorschläge erstattet werden.

Auf Grund umfassender statistischen Erhebungen erstattete Chorinsky sodann im Jahre 1889 zwei ausführliche Berichte, von denen der eine die Errichtung einer medicinisch-chirurgischen Akademie und die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden[2]), der andere mit einem historischen Rückblicke verbundene Bericht die Jagdangelegenheiten des Landes[3]) betrifft.

Am 19. August 1890 wurde Chorinsky zum Präsidenten des Wiener Oberlandesgerichtes ernannt; bald folgte seine Berufung zum Mitgliede des Herrenhauses und des Reichsgerichtes. Das große ideenreiche Wirken, welches der Dahingeschiedene am Abende seines Lebens in diesen öffentlichen Stellungen entfaltete, steht noch in lebendiger Erinnerung der Zeitgenossen[4]) — seine unvergänglichen Schöpfungen aber bilden das schönste und sinnigste Denk-

---

[1]) Vom 27. März 1884; Nr. 13/L. T. 1884.

[2]) Vom 15. September 1889; Nr. 125/L. T. 1889.

[3]) Vom 17. October 1889; Nr. 173/L. T. 1889.

[4]) Vgl. Allg. österr. Gerichtszeitung 1896 Nr. 3; Österr. Zeitschr. f. Verwaltung 1897 Nr. 38; dann die Nachrufe in den Tagesblättern „Wiener Tagblatt" vom 12., „Das Vaterland" vom 13., „Reichspost" vom 14. Juli 1897.

Digitized by Google

mal, welches das Andenken an einen der treuesten und edelsten Söhne des Vaterlandes immerdar bewahren wird!

* * *

Nur einer Unternehmung der letzten Lebensjahre sei an dieser Stelle gedacht. Die ehrenvolle Einladung an den Verstorbenen, in diesen Blätter über die von ihm inaugurirten rechtsgeschichtlichen Studien Kunde zu geben, langte zu einer Zeit ein, da niemand ahnen mochte, dass sich der Bericht über diese Thätigkeit zum Nekrologe gestalten werde.

Die reichen Erfahrungen, welche Chorinsky an der Spitze eines Selbstverwaltungskörpers zu sammeln Gelegenheit hatte, festigten immer mehr seine Überzeugung, dass eine lebendige Erfassung des Rechtes ohne genaue Kenntnis seiner historischen Entwickelung nicht zu erreichen sei. Nichts wäre irriger als die Annahme, dass die vom Verblichenen mit leidenschaftlicher Begeisterung betriebenen rechtsgeschichtlichen Studien einem bloßen antiquarischen Interesse oder etwa einer allgemeinen Tendenz nach Rückbildung des Rechtszustandes entsprangen. Oft hat er es ausgesprochen, „Wir Richter müßen modern sein", und tiefer Ernst erklang stets aus diesen Worten. Allerdings erschien ihm die Rechtsgeschichte nicht so sehr als Selbstzweck, vielmehr schwebten ihm stets die Beziehungen der Rechtsentwickelung zu den rechtlichen, socialen und wirthschaftlichen Zuständen der Gegenwart als Ziel seiner Forschungen vor Augen.

In diesem Geiste waren seine Berichte an den Salzburger Landtag abgefasst; nicht anders malte er sich das Bild einer dogmengeschichtlichen Darstellung des österreichischen Rechtes aus. Über die Schwierigkeiten eines solchen die Kraft des Einzelnen weit übersteigenden Beginnens hegte er allerdings nicht den mindesten Zweifel; wusste er doch als Autor aus eigener Erfahrung, dass es zur momentanen Verwirklichung eines so weitaussehenden Gedankens an den erforderlichen Vorarbeiten, vor allem aber an einer ausreichenden

Digitized by Google

Kenntnis des zum großen Theile nur handschriftlich überlieferten Quellenmateriales mangle.

Doch die Fraglichkeit des Gelingens schreckte ihn nicht von dem Versuche zur Herstellung der unerlässlichen Vorbedingungen eines solchen Unternehmens ab. Und so bildete er denn kühnen Griffes aus einem kleinen Kreise von richterlichen Beamten ein Collegium, dem er mit dem ganzen Feuereifer seines beweglichen Temperamentes in eindringlichen Worten den großen Werth einer österreichischen Rechtsgeschichte als eines eminent patriotischen Werkes vorstellte. Da ihm in hohem Grade die Gabe beschieden war, bei anderen Interesse zu erwecken und wach zu erhalten, so appellirte er nicht vergeblich an den idealen Sinn der Erkorenen, die sich freudig bereit fanden, ihre Mußestunden den rechtsgeschichtlichen Arbeiten zu widmen.

Dem Collegium wies Chorinsky zunächst die Erforschung des Inhalts der sog. Schönkirchner Bücher zu, jener großen Handschriftensammlung des n.-ö. Landes-Archivs (Nr. 27), welche von Hans Wilhelm von Schönkirchen gesammelt, bereits im Jahre 1615 den Ständen zum Kaufe angeboten, von diesen jedoch erst zufolge Beschlußes vom 15. Mai 1653 anlässlich der Redaction der Landesordnung wirklich erworben wurde. Der hier niedergelegte Stoff gehört zum überwiegenden Theile dem 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts (bis Juni 1615) an, doch reichen die Abschriften der Privat-Urkunden bis 1279 [1]) zurück; eine im Buche AA enthaltene Handschrift des österr. Landesrechtes I hat S. Adler [2]) beschrieben. Die Bände A und V sind Copialbücher, die übrigen Bände stellen sich als Sammlungen von Concepten und Abschriften dar, neben denen auch Originalien und gedruckte Patente angereiht sind.

Bald einigten sich die Mitarbeiter über die Durchführung der übernommenen Aufgaben und bestrebten sich bei Abfassung der Regesten die rechtlich relevanten Momente

[1]) Urk. 1279 I. 29 Schönk. Buch BB, 477.

[2]) Sitzungsberichte der k. Akademie Bd. 126 Nr. 3.

Digitized by Google

des Actenstückes oder der Urkunde hervorzukehren. Wo es die Wichtigkeit des Stückes erheischte, wurden Auszüge veranstaltet oder Abschriften genommen. Die Anknüpfung des erforschten Materiales an vorliegende literarische Arbeiten und an den in gedruckten Quellensammlungen vereinigten Rechtsstoff ermöglichte nach zweijähriger Arbeit eine vorläufige Orientirung über die juristische Production des 16. Jahrhunderts und war zugleich für den Anlageplan der Sammlung Chorinsky bestimmend.

Die Fülle und Vielseitigkeit des Inhalts der Schönkirchner Bücher mußte die Überzeugung reifen, dass der rechtsgeschichtlichen Forschung nur durch Concentration der vorhandenen Kräfte auf ein nach zeitlichen und räumlichen Gesichtspunkten abgestecktes Arbeitsfeld ein erheblicher Gewinn erwachsen könne. Aus diesem Grunde wurden die archivalischen Arbeiten auf jenen Zeitabschnitt beschränkt, welcher mit dem Eindringen der fremden Rechte in die Gerichte anhebt und mit der Anbahnung einer österreichischen Codification unter Maria Theresia ihren Abschluß findet. Die im wesentlichen noch immer particulär gestaltete Rechtsentwickelung während dieser Periode ermöglichte zugleich, die Thätigkeit ausschließlich dem Quellengebiete der beiden Erzherzogthümer zuzuwenden, zumal gerade jene Verwaltungseinrichtungen, welche mit der Schaffung von Centralbehörden verknüpft sind, bereits von berufener Seite zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchungen geworden waren. Innerhalb des so abgesteckten Rahmens schwebte die Herstellung einer kritischen Ausgabe der Landesordnungen — wenigstens jener für Österreich unter der Enns — als Krystallisationspunkt der Arbeiten vor. Zu dieser Anschauung leitete die Erwägung hin, dass die Codificationsthätigkeit, welche mit Unterbrechungen zwei und ein halbes Jahrhundert erfüllt und im Wandel der Zeiten ganz unwillkürlich ein Spiegelbild des jeweiligen juristischen Könnens liefert, den festen Kern bilde, um den sich der übrige Rechtsstoff gruppiren werde. Die Richtigkeit dieser

Digitized by Google

Annahme hat sich zu wiederholtenmalen in überraschender Weise bestätigt.

Da es von vornherein klar sein mußte, dass der kleine Kreis der ursprünglichen Mitarbeiter für sich allein zur Bewältigung eines so umfassenden Werkes nicht ausreiche, war der Verblichene unausgesetzt bemüht, die Bedingungen der Durchführung zu schaffen. Er suchte demnach in weiteren richterlichen Kreisen das Interesse für die rechtsgeschichtlichen Arbeiten zu erwecken, immer neue Kräfte für das Unternehmen zu gewinnen. Dabei unterließ er niemals, in den Monatsversammlungen der Betheiligten die gewonnenen Ergebnisse zusammenzufassen und deren Bedeutung zu würdigen, zugleich aber auch das Endziel anzudeuten, dem seiner Überzeugung nach die unternommenen Arbeiten zuzusteuern hätten. Unser Richterstand, pflegte er zu sagen, welcher in nahezu vierhundertjähriger Spruchpraxis das Recht getragen und entwickelt habe, sei in erster Linie berufen, die Geschichte dieses Rechtes und hiemit zugleich die Geschichte seines Standes zu schreiben. Ein weiteres Bestreben des Verewigten ging dahin, die Hauptmasse der Schreibthätigkeit auf Diurnisten zu überwälzen, was auch dank dem bereitwilligen Entgegenkommen von Seiten der Ministerien für Cultus und Unterricht und des Inneren gelang.

Um das auf solche Weise geförderte Unternehmen zu einer den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Leistungsfähigkeit zu erheben, suchten Mitarbeiter an der philosophischen Facultät die nöthige Sicherheit bei der Lectüre von Individualschriften zu gewinnen. Herr Professor Przibram hatte die besondere Liebenswürdigkeit, den Theilnehmern einen eigenen Cursus zu widmen und denselben die fachliche Anleitung beim Lesen schwieriger Concepte zu ertheilen. Hiedurch wurde es ermöglicht, wichtige Actenstücke, darunter besonders viele Aufzeichnungen von der Hand des Freiherrn Reichart Strein und die Beck'schen Protokolle der Sammlung einzuverleiben.

Von dem Bestreben nach möglichster Vereinfachung der Arbeit geleitet, wurden die zur Autographie bestimmten

Digitized by Google

Stücke unmittelbar nach der Handschrift mit chemischer Tinte copirt und die Abschrift, soweit dies thunlich erschien, sofort in druckfertigem Zustande hergestellt. Als Norm für die Textbehandlung wurden die von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften bei ihrer Ausgabe der österreichischen Weisthümer aufgestellten Grundsätze angenommen.

Das unermüdliche Bemühen des Verewigten für sein Werk ermöglichte die Benützung und Entlehnung der Handschriften, welche von den öffentlichen und Privat-Archiven in der zuvorkommendsten Weise gestattet wurde. Seiner Fürsorge gelang auch die Erwirkung eines von Sr. Excellenz dem vormaligen Unterrichts-Minister Freiherrn von Gautsch bereitwilligst verliehenen Reise-Stipendiums behufs Durchforschung der an österreichischen Rechtshandschriften so reichen Senckenberg'schen Sammlung in Gießen. Zu ganz besonderem Dank endlich ist das Unternehmen dem Altmeister der österreichischen Rechtsgeschichte Herrn Professor Dr. Arnold von Luschin verpflichtet, welcher demselben unablässig durch Zusendung von Handschriften und Nachweisung von Quellen, durch Überlassung der von ihm gesammelten Materialien und durch zahlreiche überaus werthvolle Winke in der liebenswürdigsten Weise zur Seite gestanden ist.

Über den dermaligen Stand der Arbeiten wäre folgendes zu berichten:

Was zunächst das Landtafelwerk betrifft, so wurden an Handschriften bisher ermittelt[1]):

---

[1]) An eine Verzeichnung der Walther'schen Tractate ist dermalen nicht zu denken; sie finden sich fast in jedem heimischen Archive, oft in mehreren Exemplaren. — Von Handschriften der Landtafel des Erzh. Österreich ob der Enns seien hier nur angeführt: Kgl. öffentliche Bibliothek in Stuttgart Juridica Nr. 81 [a b] (Überarbeitung, am Titelblatte irrig den Jahren 1571 und 1572 zugewiesen); Univ.-Bibliothek Gießen Nr. 1000/1001 (Schwarz'sche Redaction; fälschlich in die ersten Regierungsjahre Ferdinand II. versetzt); daselbst Nr. 1002 (Bl. 102[a]—669[a]. Erster bis dritter Theil: revidirter Text, vierter bis sechster Theil:

Digitized by Google

I. Zeiger in das Landrechtsbuch (sog. Institutum Ferdinandi I.).

Wien: Hofbibl. Nr. 7697, 8189, 8210, 8714, 14097, 14428 (Bl. 175a—232a), 14467, 14862.
— N.-ö. Landes-Archiv Nr. 65, 178, 179, 180.
— Staats-Archiv Nachtr. Nr. 386.
Feistritz: Fr. Baronin Thinnfeld.
Graz: Hr. Prof. von Luschin.
Laibach: Lycealbibliothek Nr. 77.

II. Püdler's Landtafelentwurf[1]) und dessen Emendationen.

Wien: Hofbibl. Nr. 8185, 8230, 8238, 14428 (Bl. 1a—174b), 14437, 14732.
— N.-ö. Landes-Archiv Nr. 11, 13, 69, 70, 209, 210.
— Universitätsbibl. Manuscr. 509.
— Stadt-Archiv Rep. 184 Nr. 53.
— Jurid. polit. Leseverein Rechtsw. Nr. 34.
— Herr Hofrath Prof. Pfaff.
Herzogenburg: Stifts-Archiv Nr. 198.
Raabs: Bezirksgericht.

Schwarz'scher Grundtext mit Correcturen); Bischöfl. Bibliothek zu Gleink Nr. 187; Wien Universitätsbibl. Manuscr. 507 (Schwarz'sche Redaction; Stifts-Archiv Altenburg Kasten V Nr. 590 6. Theil). Weitere Mittheilungen über Handschriften bringen Bischoff Beitr. zur Kunde steiermärk. Geschichtsqu. 6, 127 Nr. LXXIII und LXXIV, Canstein Lehrbuch der Gesch. u. Theorie des österr. Civilrechtes I. 107, Krackowitzer Ergebnisse der . . . Besichtigung der vorzüglichsten Archive der Städte, Märkte und Communen in Ober-Österreich Linz 1895, endlich der Bericht an das o.-ö. Verordnetencollegium über die Entstehung und Rechtsgiltigkeit der obderennsischen Landtafel ddo. 16. November 1836 (O.-Ö. Landes-Archiv; Abschrift Sammlung Chorinsky).

[1]) Das Original dieser Redaction ist bisher nicht aufgefunden worden. Als Kriterium desselben sei angeführt, dass die im 3. Buche enthaltenen graphischen Darstellungen der Verwandtschaftsgrade durch rothe und schwarze Kreise veranschaulicht sind (III. 55) und dass der Titel von Mäßigung der Expensen (I. 36) Marginalglossen von der Hand des Statthalters Joachim Freiherr von Schönkirchen enthält (Püdler's cit. Bericht).

Digitized by Google

III. Püdler's Lehenstractat.

Wien: Hofbibl. Nr. 8230, 14434.
— N.-ö. Landes-Archiv Nr. 27 (Schönkirchner Buch B, Bl. 18[a]—88[a]), 70.
Gießen: Universitätsbibl. Nr. 1131 (S. 547—690).

IV. Hofmayr's Fragmente[1]).

Wien: N.-ö. Landes-Archiv Nr. 27 (Schönkirchner Buch Y Nr. 267: 1. Theil, Nr. 268: 2. Theil).
— — Fasc. B 4, 3 (zwei Handschriften des 1. Theiles, die eine mit Zusätzen von Strein's Hand).

V. Strein-Linsmayr's Entwurf[2]).

Graz: Herr Prof. von Luschin (Buch 1—3, Original).
Wien: N.-ö. Landes-Archiv Fasc. B. IV. 3 (4. Buch Original; 5. Buch mit Titel 16 beginnend Cop. Mitte 17. Jahrhundert, mit der Umarbeitung Hartmann's).

VI. Compilation der vier Doctoren.

Wien: Hofbibl. Nr. 14795 (Buch 2 u. 3), 14800 (Buch 5/1).
— Staats-Archiv Nachtr. Nr. 383 Bd. 19 (Buch 1—5/1) Nachtr. Nr. 403 (Bl. 22[a] ff. Buch 5/2).
— Oberster Gerichtshof Registratur Fasc. 106 (Buch 5/1).
— Ministerium des Inneren Archiv, unbezeichneter Fasc. (Buch 5/2).
— Justizministerium Bibliothek Kasten 6 Fach 8 (Buch 1, 3, 4).
— Universitäts-Bibliothek Manuscr. 508 (Buch 1—5/1).

---

[1]) Der mit diesen Fragmenten zusammenhängende Bericht über die Jurisdictionen findet sich handschriftlich: Wien Hof-Bibl. Nr. 1411 (Bl. 479[a]—490[b]), Altenburg Stifts-Archiv Fach KK, Gießen Universitätsbibl. Cod. Mscr. Nr. 1002 (Bl. 674[a]—681[a]).

[2]) Die Strein'schen Additiones und Bedenken zum ersten Buche dieses Elaborates erliegen im n.-ö. Landes-Archive. u. z. im Concepte Fasc. B. IV. 2, in Kanzleiausfertigung Schönkirchnerb. Y Nr. 270 und 271. Eine Vorarbeit ist das mit Strein's Correcturen versehene Fragment *Der landtaffel des erzherzogthumbs Oesterreich under der Enns erstes buech.* N.-ö. Landes-Archiv Fasc. B. IV. 3.

Digitized by Google

Wien: N.-ö. Landes-Archiv Nr. 12 (Buch 1—4); 61 (Buch 2, 4, 5/1, 5/2, Gerhabschaftsordnung), 68 (Buch 1—5/2). 181 [1]), 217 (Buch 1—5/2).
Gießen: Universitäts-Bibl. Nr. 1003/4.
Graz: Steierm. Landes-Archiv Nr. 2147 (Buch 1, 2, 5/1).

Als Grundtexte für die Abschriften wurden ad I der Codex Nr. 178 des n.-ö. Landes-Archivs, ad II die Handschrift des juridisch-politischen Lesevereins, ad III die glossirte Schönkirchner Handschrift, ad IV das mit den Zusätzen Strein's versehene Exemplar gewählt. Die Copiatur des Strein-Linsmayr'schen Entwurfes ist nach der einzigen, bisher bekannt gewordenen Vorlage bis zum 59. Titel des 5. Buches gediehen. Von der Landesordnung des 17. Jahrhunderts [2]) liegen die Abschriften der im Codex Nr. 61 des n.-ö. Landes-Archivs und der in den Handschriften des obersten Gerichthofes sowie des Ministeriums des Innern

[1]) Mit willkürlicher Bücherzählung, bei welcher die Landgerichtsordnung als fünftes, die Gerhabschaftsordnung als siebentes Buch bezeichnet erscheint. Die Gießner Handschrift, welche die nämliche Gliederung aufweist, liefert den Schlüssel zur Erklärung dieser Abweichung von den Originalien. Während in letzterem Mscr. die vier ersten Bücher und der Text des Lehen-Tractates offenbar zu Dedicationszwecken überaus zierlich geschrieben sind, sticht bei den übrigen Tractaten die Flüchtigkeit der Handschrift und das vergilbte Papier von den vorgenannten Büchern auffällig ab; das Titelblatt des Lehen-Tractates mit der Buchbezeichnung (6. Buch 1. Theil) ist ersichtlich von anderer Hand als der Context. Bemerkenswerth erscheint, dass der Gießner Codex im 2. und 4. Buche durchwegs die ursprüngliche Lesart des der Berathung zu Grunde gelegenen Codex 61 des n.-ö. Landes-Archivs, im Lehen-Tractate sogar eine ältere Form bietet (im Gießner Codex ist das im 13. Titel § 9 enthaltene Formular einer Lehensaufsendung noch auf Ferdinand III., im Cod. 61 des n.-ö. Landes-Archivs dagegen bereits auf Leopold I. gestellt).

[2]) Der Cod. Nr. 61 des n.-ö. Landes-Archivs enthält für das zweite, vierte und beide Theile des fünften Buches den dem Berathungscollegium vorliegenden Text nebst den von Hartmann's Hand durchgeführten Änderungen als Ergebnis der Sitzungsbeschlüße. Die Gerhabschaftsordnung desselben Codex sowie die Handschriften des obersten Gerichtshofes und des Ministeriums des Innern bringen den vom Collegium festgestellten Text und tragen als Original-Ausfertigungen die Unterschriften der landesfürstlichen Commissarien und ständischen Ausschüsse.

Digitized by Google

enthaltenen Tractate nebst anderen kleineren Entwürfen und Motiven vor.

Hand in Hand mit der Ermittlung der Handschriften und Herstellung der Texte wurde die Erforschung der Quellengeschichte in Angriff genommen und das einschlägige Material, soweit nicht Drucke vorliegen (dermalen bis 1717), copirt.

Für die Geschichte des Landrechtszeigers kommen, soweit bekannt, nur die Landtagsverhandlungen[1]) in Betracht. Durch sie erfahren wir, dass die Anregung zur Abfassung eines Landrechtsbuches u. zw. bereits unter Maximilian I. (1499) vom Herrn- und Ritterstande ausging, sodann unter Karl V. und Ferdinand I. erneuert wurde und dass ein ständischer Gesetzentwurf im Januar 1528 den landesfürstlichen Commissarien vorlag. Die Motive, welche das Verlangen nach einer Codification des Rechtes erzeugten — Beseitigung der durch das Auftreten gelehrter und halbgelehrter Procuratoren in den landesfürstlichen Gerichten hervorgerufenen Rechtsunsicherheit — und die mit den Schicksalen des Entwurfes innig verflochtenen Kämpfe gegen die Appellation, welche im Jahre 1524 wider Urtheile des landmarschallischen Gerichtes eingeführt wurde, treten hier in scharfen Umrissen hervor. Hingegen gewähren die Landtagsacten über den Autor des durch seine unbefangene Stellung den fremden Rechten gegenüber bedeutsamen Werkes keine Auskunft und lassen nicht erkennen, ob die geplante Berathung des Elaborates durch Landleute und Rechtsgelehrte thatsächlich stattgefunden habe. Bis zum September 1537 ziehen sich die Verhandlungen hin, dann bricht der Faden plötzlich ab, um erst nach dem Tode Ferdinand I. wieder aufgenommen zu werden.

---

[1]) Außer den Originalien kommen an Handschriften in Betracht: das in den Schönkirchner Büchern zerstreute Materiale, Suttinger's Gedenkbuch (n.-ö. Landes-Archiv Cod. Nr. 242), der Cod. Nr. 14168 der Hofbibl. und der Fascikel des Reichs-Finanz-Archivs n.-ö. Herrschaftsacten Lit. L. Fasc. 17.

Digitized by Google

In diese Zwischenzeit fallen jedoch zwei Ereignisse, welche für die späteren Codifications-Arbeiten von entscheidendem Einfluße geworden sind. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts, da das gerichtliche Verfahren in den landesfürstlichen Instanzen (der n.-ö. Regierung und dem landmarschallischen Gerichte) der Romanisirung völlig erlegen war, und auch die Institute des materiellen Rechtes in ein bedenkliches Schwanken geriethen, erschienen die Tractate des Dr. Bernhard Walther von Waltersweil, welche dem Fortschreiten der Reception in Österreich einen wirksamen Damm entgegengesetzt haben. Mit feinem Verständnisse und einer für seine Zeit geradezu bewunderungswürdigen Liebe für die noch triebkräftigen Zweige der volksthümlichen Rechtsbildung trat der „Vater der österreichischen Jurisprudenz“ [1]) an die Aufgabe heran, den in verblassender Erinnerung der oberen politischen Stände fortlebenden Landsbrauch zu erforschen und diesen mit den zu Pavia und Bologna erworbenen Mitteln juristischer Technik zu bemeistern. Durch die Verschmelzung des heimischen und fremden Rechtes zu einer einheitlichen wissenschaftlichen Darstellung ward in dem gewaltigen Ringkampfe antiker und germanischer Geistescultur dem österreichischen Gewohnheitsrechte ein fester Boden errungen; die in zahllosen Handschriften verbreiteten Walther'schen Tractate [2])

[1]) v. Luschin österr. Reichsgeschichte S. 365.

[2]) Das Maß der Antheilnahme des Landuntermarschalles Ludwig Kirchberger an den Arbeiten Walther's ist noch nicht erforscht; Püdler spricht in seinem Berichte vom 13. December 1573 sowie im Autoren-Verzeichnisse zu den Allegaten des Lehen-Tractates von den „Kirchpergerisch oder Waltherischen Tractatl“, und Kaiser Maximilian II. erklärt in einem Rescripte vom 11. März 1571 an Georg Hochenecker zu Hagenberg anläßlich der Ausarbeitung einer Landtafel für Österreich ob der Enns, dass diesem *ain zuvor langst durch weiland den Kirchberger und docter Bernhardten Walther gefaster vergriff* zukommen werde; ein weiteres Rescript vom 11. März 1572 erwähnt, dass der zugesagte *vergrif durch weilent Ludwigen Kirchberger und doctor Bernhardten Walther beschehen und zusamengetragen* bereits übersendet wurde (Cod. Mscr. der kgl. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart. Jurid. Nr. 81 a, Bl. 3 a, 4 a).

Digitized by Google

galten fortab als Canon des Landsbrauches in den Gerichten. Für die Autorität ihres Verfassers zeugt wohl am besten die Thatsache, dass ihm zwei Landtafelentwürfe, der Zeiger in das Landrechtsbuch und der Entwurf vom Jahre 1573 [1]) zugeschrieben wurden.

Nicht minder eingreifend in die Rechtsentwickelung ist die Landrechtsordnung für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 18. Februar 1557, welche das Verfahren im landmarschallischen Gerichte regelt und die vom Landschreiber Caspar Strasser aus Ordnungen dieser Behörde und der n.-ö. Regierung compilirte Landrechtsordnung vom 12. April 1540 [2]) ablöste. Über die Entstehungsgeschichte der bei den Ständen in hohem Ansehen gestandenen Landrechtsordnung 1557 ist bekannt, dass die Ausarbeitung des Gesetzes bei der n.-ö. Regierung erfolgte und dass die wichtigsten Neuerungen desselben bereits durch eine Ordnung vom 20. November

---

[1]) Hofbibl. Nr. 14428 u. 14862, N.-Ö. Landes-Archiv Cod. Nr. 65; Landtafel 1573 der Universitätsbibliothek Mscr. 509 und im Besitze des Herrn Hofrathes Pfaff. Wo von der Walther'schen Grundbuchsordnung die Rede ist, erscheint, wie die Glossen zum Compilatoren-Entwurfe des Tractatus de iuribus incorporalibus ergeben, der Tractat von den dienst- und lehnbaren Gründen und Gütern (Suttinger Cons. Austr. 997) gemeint.

[2]) Der Name Strasser's als des Compilators geht aus den S. 237 Anm. 1 bezogenen Acten des Reichs-Finanz-Archivs hervor. Aufgenommen wurden in die Landrechtsordnung v. J. 1540 nebst anderen bisher nicht ermittelten Process-Ordnungen: die Appellations-Ordnung vom 27. August 1524 (Schönkirchner Buch V 317 b), das Edict des landmarschallischen Gerichtes vom 20. Juni 1531 betr. den Gefährde- und Appellations-Eid (Reichs-Finanz-Archiv l. c.), die Erläuterung zur Appellations-Ordnung vom 28. Februar 1539 (Schönkirchner Buch V 315 b), die Procuratoren-Ordnung der n.-ö. Regierung vom 12. November 1539 (l. c. 319 a, und öfters), die Ordnung der n.-ö. Regierung betr. das Weisungsverfahren vom 19. Juni 1540 (l. c. 321 b), das Mandat betr. die Annahme landesfürstlicher Befehle vom 9. October 1540 (l. c. 322 a). — Die Druckausgabe hat somit noch zwei Ordnungen aufgenommen, welche erst nach Publication der Landrechtsordnung erlassen wurden.

Digitized by Google

1554[1]) eingeführt wurden; so die Competenz der Landrechte in Fällen von Justiz-Verweigerung der Grundherren, die Betheiligung des Landmarschalles bezw. Landuntermarschalles an der Abstimmung, die Einschränkung des Arrestes, die Androhung von Pönfallen und Gefängnis im summarischen Verfahren, endlich die Abschaffung der mündlichen Verhöre.

Unmittelbar nach dem Regierungsantritte Maximilian II. beginnen die ständischen Verhandlungen wegen Aufrichtung der Landtafel vom neuen. Excerpte der einschlägigen Landtags-Acten seit Juli 1565 finden sich nebst einer Reihe von Verzeichnissen der zur Berathung des Werkes designirten landesfürstlichen Commissarien und ständischen Ausschüße im Fasc. B. IV. 2 des n.-ö. Landes-Archivs. Die wichtigsten Aufschlüße gewährt jedoch der daselbst in Original-Ausfertigung erliegende Bericht vom 13. December 1573, womit der Regimentsrath Dr. Wolfgang Püdler den von ihm verfassten Entwurf einer „Landtafel- oder Landesordnung des hochlöblichen Erzherzogthums Österreich unter der Enns" dem Landmarschalle Hans Wilhelm von Roggendorf überreichte. Aus diesem Actenstücke erhellt, dass das Landtafelwerk trotz aller Ermahnungen des Kaisers und ungeachtet der Abordnung etlicher Commissarien keinen Anfang nehmen wollte, bis Püdler, dessen Name als Verfasser des Entwurfes in den Landtagsverhandlungen nicht genannt wird, auf Ersuchen des Landmarschalls das Werk ohne alle Hilfe und Beistand auf sich nahm und in einer Frist von nicht ganz dritthalb Jahren wirklich zu Stande brachte. Als getreuer Schüler der Universität Padua steht der Compilator ganz unter dem Einfluße der italienischen Rechtslehre und ihrer wenig erfreulichen analytischen Methode (mos Italicus); für die fortdauernde Geltung des Gewohnheitsrechtes, wie selbes in Walther's Tractaten nieder-

[1]) Auszug bei Bucholtz Gesch. Ferdinand I. 8, 36 ff. Nach einer Handschrift dieser wichtigen Process-Ordnung wurde vergeblich gesucht.

Digitized by Google

gelegt ist, sucht er nach Stützen und erblickt solche in der landesfürstlichen Bestätigung und dem Institute der unvordenklichen Verjährung.

Die Relation der Verordneten vom Jahre 1577 bezeichnet Püdler auch als den Verfasser des Lehen-Tractates, welcher bis zur Durchführung der Allodialisirung als Erkenntnisquelle des Gewohnheitsrechtes in subsidiärer Geltung gestanden ist[1]).

Der dem Püdler'schen Landtafelwerke anhaftende doctrinäre Charakter, die pedantische Schwerfälligkeit der Diction und die breite, erklügelte Casuistik waren kaum geeignet, dem Elaborate besondere Freunde unter den Ständen zu gewinnen, zumal das Interesse derselben auf Rechtsfragen concentrirt war, an deren Lösung sich der gelehrte Romanist nicht herangewagt hatte.

In dieser Zeit, da das Problem einer Organisation der obrigkeitlichen Gewalten auftaucht, tritt immer bestimmter eine Persönlichkeit in den Vordergrund, welche die praktischen Bedürfnisse des Rechtslebens mit klarem Blicke erfasste und der Gesetzgebung neue Impulse zuzuführen verstand. Reichhart Strein Freiherr von Schwarzenau, der zu Bologna und Straßburg die Bildungselemente der italienischen und französischen Rechtsschule in sich aufnahm und im innigen Verkehre mit seinem Lehrer Hotomanus die Empfänglichkeit für antiquarische Studien erwarb, welche seinem ganzen Auftreten ein bestimmtes Gepräge verliehen hat, gehörte der Berathungs-Commission bereits bei ihrer Constituirung als Mitglied an. Nunmehr, da der ausgearbeitete Landtafelentwurf vorliegt, ist er es, der sich in das Studium des Werkes vertieft und bei der nothwendig gewordenen Überarbeitung den Compilatoren hilfreich zur Seite steht. In seine Hand gelangen die von Dr. Melchior Hofmayr († 1586) ausgearbeiteten Tractate, denen Strein seine Notizen beifügt; unter seiner Principal-Direction

[1]) Freiherr von Heincke Handb. des n.-ö. Lehenrechtes, II 54.

Digitized by Google

arbeitet Johann Baptist Linsmayr zu Weinzierl in den Jahren 1587—1595 einen neuen Landtafelentwurf in fünf Büchern aus, während er selbst den Ständen Additiones und Bedenken zum ersten Buche der Linsmayer'schen Arbeit überreicht. An Bemühungen, diesem Werke die Approbation der Stände zu erwirken, hat es nicht gefehlt; allein die bewegten Tage des Bauernaufstandes [1]) sowie die vielfache Beschäftigung Strein's führten zu fortwährenden Vertagungen des Beginnes der Berathung. Erst im Jahre 1611, nachdem Strein († 1600) und Linsmayer († 1609) verschieden waren, traten die ständischen Ausschüße, die sich zuvor eine Abschrift des von Dr. Abraham Schwarz ausgearbeiteten Entwurfes einer Landtafel des Erzherzogthums Österreich ob der Enns [2]) erbeten hatten, an die Prüfung des Linsmayer'schen Projectes heran, deren Ergebnis in dem vom Syndicus Christoph Hafner verfassten Additiones et notae zum zweiten bis vierten Buche der Landtafel [3]) niedergelegt sind. Die geplante Superrevision durch den Hofkammerrath Christoph von Leysser in Idolsperg sollte nicht mehr zu Stande kommen.

Erst nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges wurde 1650 die abermalige Angriffnahme der Codification durch den Landmarschall Georg Achaz zu Losenstein angeregt, welcher alsbald mit einem, offensichtlich durch den österreichischen Hofkanzler Dr. Johann Mathias Prickhelmayer inspirirten Plane über die Durchführung hervortrat. Eine Gegenbewegung im Schoße des geheimen Rathes, als deren Urheber unschwer der n.-ö. Statthalter Johann Franz Graf Trautson zu erkennen ist [4]), wusste zwar

[1]) Der im December 1596 eingesetzten Commission zur Untersuchung der von den Unterthanen vorgebrachten Beschwerden gehörten auch Strein und Linsmayr an. Friess Aufstand der Bauern 114f, 254 und öfter.

[2]) Vgl. die S. 238 Anm. 2 erwähnten Rescripte Maximilian II.

[3]) N.-Ö. Landesarchiv Fasc. B. IV. 7.

[4]) Über den Antagonismus der beiden Männer vgl. Wolf Lobkowitz 220 f.

Digitized by Google

die sofortige Aufnahme einer vor Jahren abgebrochenen Verhandlung über die Executions- und Revisions-Ordnung durch ständische Ausschüße und landesfürstliche Commissarien durchzusetzen, vermochte indessen die Ausführung der Landesordnung nicht zu vereiteln, wenngleich der ursprüngliche Arbeitsplan einige Modificationen erfahren mußte.

Mit der Überarbeitung der Landesordnung waren die vier Doctoren: der Regimentskanzler Johann Baptist Suttinger von Thurnhof, der Landschreiber und nachmalige Regimentsrath Johann Michael von Seiz und die beiden Syndici der Landschaft Johann Georg Hartmann und Johann Leopold befasst. Im December 1657 hatten dieselben bereits sämmtliche zur Landesordnung gehörigen Tractate bis auf einen Aufsatz über das forum mercantile fertig gestellt; doch machten die Berathungen, welche mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1669 reichten, sodann im Februar 1675 abermals aufgenommen wurden, mehrfache neue Vorlagen nöthig. Im September 1658, als sämmtliche ursprünglich in Aussicht genommenen Tractate der Landesordnung fertiggestellt waren, schied Suttinger aus dem Kreise der Mitarbeiter und trat für die weiteren Arbeiten Seiz an die Spitze der Compilation; die Berufung Leopold's als Hofrath und geheimer Secretarius der österreichischen Hofkanzlei (1665) hatte den Eintritt des Syndicus Dr. Franz Beck als Compilator zur Folge.

Wie die legislativen Arbeiten des 16. Jahrhunderts, so trägt auch das Elaborat der vier Doctoren ganz deutlich die Ursprungsmarke seiner Entstehungszeit. Vorbei waren die Tage, in denen der Landrechtszeiger gegen die Procuratoren eiferte, welche „allweg den Fußtapfen ihrer Lernung nachtraten, aber wenig Aufsehen gehabt auf der Zeiten Regierung, Schicklichkeit und Geschichte", da ein Bernhard Walther den verkümmerten Resten des volksthümlichen Rechtes zu neuem Dasein verhalf und Reichart Strein, der geschichtskundige Staatsmann, die Krönung seines Landtafelwerkes durch Erwirkung einer Landhand-

Digitized by Google

feste noch erhoffen konnte. Jene Kraft schöpferischer Ideen, welche die im Sturm und Drang des Reformations-Zeitalters hervorragenden Juristen auszeichnete, war gebrochen; die Bedeutung der Epigonen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts besteht nur darin, dass sie das seit Ferdinand I. in Gesetzgebung und Rechtssprechung angehäufte Materiale zusammenzufassen und in einer den geänderten socialen und wirthschaftlichen Verhältnissen angepassten Weise zu verwerten verstanden. Das Ergebnis jenes Sammeleifers hat Suttinger in drei nach alphabetischen Schlagworten (loci communes) geordneten Werken niedergelegt, von denen das eine, der Codex Ferdinandeus den Generalien gewidmet ist und die Grundlage der beiden ersten Theile des Codex Austriacus bildet, das andere unter dem Titel eines Gedenkbuches der Landschaft eine materienweise Zusammenstellung von Excerpten aus den Landtags-Acten der Jahre 1521—1581, soweit diese für die Codification in Betracht kommen, bietet, das dritte als Consuetudinarium Austriacum vornehmlich aus den verschollenen Consuetudinari- und Motiven-Büchern der n.-ö. Regierung geschöpft ist.

Nicht allein bei Ausarbeitung des Compilatoren-Entwurfes wurde dieses Materiale, wie die Glossen zeigen, benützt, es fand auch im Stadium der Berathung vielfach Verwerthung und hat mitunter überraschende Wendungen herbeigeführt.

Ein Beispiel mag als Beleg dienen. Ein Jahr, bevor das erste Robotpatent vom 28. Juni 1680 in Böhmen das Ausmaß der durch Urbarien, Verträge und Herkommen fixirten Frohndienste auf drei Tage in der Woche herabsetzte [1]), hatte der Tractatus de iuribus incorporalibus unter Berufung auf eine kaiserliche Resolution vom Jahre 1563 [2]) den Ständen des Landes unter der Enns die ungemessene

[1]) Grünberg Bauernbefreiung in Böhmen I. 130 ff, II. 1 ff.
[2]) Gedruckt bei Suttinger Consuetudines Austriacae 1718 S. 734.

Digitized by Google

Robot zugestanden. Man sollte nun meinen, dass der Gnadenact des Jahres 1563, welcher die vitalsten Interessen der landwirthschaftlichen Production, die Bestellung des Dominical-Gutes einerseits, die öconomische Lage des Bauernstandes anderseits, so tief berührte, in allen seither durch die Stände veranlaßten Codificationsentwürfen ihren Ausdruck gefunden haben müsse.

Allein, weder in den Arbeiten Püdler's und Strein-Linsmayr's noch in der Vorlage der vier Doctoren ist von ungemessener Robot die Rede; vielmehr bemerkt die Glosse zum letztgenannten Entwurfe ganz lakonisch: *wegen der herrn landleuth underthannen robath ist in dem landsbrauch nichts bestendiges zue finden*[1]). Dass jene Resolution so ganz in Vergessenheit gerathen konnte, erklärt sich daraus, dass sie lediglich das Herkommen gegen Neuerungen der gerichtlichen Regierungs-Praxis aufrecht erhielt und dass ihr die Publicirung durch ein Generalmandat nicht gefolgt war[2]). Erst in der Sitzung vom 17. December 1666 *ist veranlast worden, daz herr Seiz die der robath halber vor jahren ergangene kais. resolution bei negster session hereinbringen wolle*[3]). Die Erfüllung dieses Auftrages hatte die Einschaltung des neuen § 4 im 5. Titel zur Folge, der sich bereits im Entwurfe der Berathungs-Commission findet.

Sind wir über die Schicksale der früheren Entwürfe zumeist nur durch die Landtags-Verhandlungen unterrichtet, so liegt für die Thätigkeit der an der letzten Redaction

---

[1]) Glosse zum Titel 4 (nachmals 5) § 4 des fünften Buches, 2. Theil (N.-Ö. Landes-Archiv Cod. 61).

[2]) Darum besitzt auch die Resolution K. Ferdinand I. vom J. 1563 keineswegs jene Tragweite, welche derselben von Lamprecht Deutsche Geschichte V/2 S. 502 und neuestens von Friess a. a. O. 65 beigelegt wird. Vgl. auch Bucholtz a. a. O. 8, 301 f.

[3]) Beck's Protokollbuch (N.-Ö. L.-A. Fasc. B. IV. 7; Bl. 18a). Der Entdecker dieser so wichtigen Resolution dürfte unschwer zu errathen sein, wenn man sich vergegenwärtigt, dass mit dem Eintritte Leopolds in die Hofkanzlei ein neuer Aufschwung der Codifications-Arbeiten wahrzunehmen ist.

Digitized by Google

betheiligten Personen ein reiches Actenmateriale vor; insbesondere besitzen wir die Protokolle der Syndici Dr. Hartmann und Dr. Beck[1]) über die Sitzungen des Gesammt-Collegiums und die Vorberathungen der ständischen Ausschüße, dann aus der Zeit, als Seiz die Compilation leitete, auch Protokolle der Compilation[2]).

Der bereits von Strein beobachtete Vorgang, die einzelnen Bücher der von Linsmayr entworfenen Landtafel sofort nach deren Fertigstellung den Ständen vorzulegen, wurde jetzt dahin erweitert, dass jeder ausgearbeitete Tractat (Buch) gesondert die einzelnen Stadien von der Compilation zum Berathungs-Collegium, sodann durch die Regierung zur Hofkanzlei zurücklegen mußte, bevor die Einholung der kaiserlichen Entschließung erfolgte. Diese stückweise Bewältigung des umfangreichen Werkes bietet den Erklärungsgrund für die merkwürdige Erscheinung, dass nur ein Theil desselben die Sanction erlangte[3]), ein anderer hingegen

---

[1]) N.-Ö. Landes-Archiv Fasc. B. IV. 7. Gleich bei der ersten Sitzung des Berathungs-Collegiums beantragten die ständischen Ausschüße die Zulassung ihres Syndicus als Protokollführers, da die landesfürstlichen Commissarien einen Secretarius der n.-ö. Regierung zur Schriftführung beigezogen hatten. Bei den letzten Berathungen des Tractatus de iuribus incorporalibus im Februar 1675 fungirte der Syndicus Johann Conrad Albrecht von Albrechtsburg als Protokollist. — Dem Collegium präsidirte Johann Franz Graf Lamberg und nach seinem Tode (15. April, nicht Februar 1666) Paul Sixt II. Graf Trautson. Die Vorberathungen der Ausschüße hörten mit dem Ableben des Vorsitzenden Erasmus Grafen von Starhemberg (2. April 1664) auf; im Jahre 1668 fanden noch zwei besondere Sitzungen der ständischen Vertreter unter dem Präsidium des Ferdinand Grafen von Herberstein statt, als ein kaiserliches Decret auf die Beendigung der Berathungen drang.

[2]) Im Compilations-Protokolle Hartmann's vom vierten bis zehnten November 1666 ist der Urentwurf der verneuerten Revisions-Ordnung v. J. 1669 enthalten.

[3]) In den ständischen Verzeichnissen werden folgende Gesetze als Bestandtheile der Landes-Ordnung aufgezählt: die Executions-Ordnung vom 27. Juli 1655 (Cod. Austr. I. 299) und Revisions-Ordnung vom gleichen Datum (l. c. III. 154), die Landgerichts-Ordnung vom 30. December 1656 (l. c. I. 659), die Gerhabschafts-Ordnung vom 18. Februar 1669

Digitized by Google

Entwurf geblieben ist. Dieser Behandlungs-Modus bewirkte zugleich, dass nicht nur ganze von den Compilatoren bearbeitete Rechtsgebiete, wie der Process, das Lehenrecht, endlich das im Buche von den Contracten behandelte Obligationen- und eheliche Güterrecht eine gesetzliche Regelung überhaupt nicht gefunden haben, sondern, dass auch von zusammenhängenden Materien nur Bruchstücke publicirt wurden. So erlangte zwar das dem Intestat-Erbrechte, nicht aber auch das dem testamentarischen Erbrechte gewidmete Buch Gesetzeskraft, obgleich letzteres noch unter Karl VI. vom neuen Begutachtungen durch die Stände und durch die Regierung erfahren hatte; das dingliche Rechtsverhältnis des Erbzinsmannes am Leihegute fand — im Gegensatze zu dem an praktischer Bedeutung weit nachstehenden Leibgedinge — lediglich deshalb im Tractatus de iuribus incorporalibus keine Regelung, weil die Compilatoren die Lehre von den Erbgütern in das zweite Buch (von den Contracten) zu verweisen fanden.

Trotz der successiven Publication der einzelnen Tractate wurde das Werk der Landes-Ordnung doch von gesetzeswegen als ein zusammengehöriges Ganze betrachtet: die Gerhabschafts-Ordnung und der Tractatus de iuribus incorporalibus beziehen Bücher, welche niemals Gesetzeskraft erlangt haben, und in kleineren Process-Gesetzen, wie im Appellations-Edicte vom 13. März 1670 (Cod. Austr. I. 86)

(l. c. I. 410), die verneuerte Revisions-Ordnung vom 14. Mai 1669 (l. c. II. 248), das Appellations-Edict vom 13. März 1670 (l. c. I. 86) und der Tractatus de iuribus incorporalibus vom 13. März 1679 (l. c. II. 581), von welchem übrigens auf Vorstellung der n.-ö. Regierung die beiden ersten Titel bereits am 6. April 1671 kundgemacht wurden. Hiezu kommt sodann die neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament vom 28. Mai 1720 (l. c. III. 952). Der wohl i. J. 1658 von Leopold entworfene und 1666 umgearbeitete Aufsatz über das Forum mercantile bildet die Grundlage des zweiten, processrechtlichen Theiles der Wechsel-Ordnung für Österreich unter der Enns vom 10. September 1717 (sog. Wiener Wechsel-Ordnung l. c. III. 881), während die materiellrechtlichen Bestimmungen des ersten Theiles „auf Grund der Wechsel-Ordnung für Breslau sorgfältig entworfen" sind. Grünhut Wechselrecht I. 108.

Digitized by Google

und in der Advocaten-Ordnung vom 28. März 1681 (Cod. Austr. I. 25) wird die Aufnahme des Inhaltes dieser Generalien in die Gerichts-Ordnung (d. i. das erste Buch der Landes-Ordnung) verfügt.

Die lange Pause, welche in der Codifications-Thätigkeit nach der Publication des Tractatus de iuribus incorporalibus eintrat, obgleich die Commission ihre Aufgabe bereits im Jahre 1669 bewältigt hatte, dürfte nicht allein auf den schleppenden Geschäftsgang der landesfürstlichen Behörden unter Leopold I. und den neuerlichen Ausbruch der Türkenkriege, sondern auch auf die allseitige Ermattung der Betheiligten zurückzuführen sein, welche sich nach dem Erscheinen dieses wichtigsten Bestandtheiles der Landes-Ordnung[1]) fühlbar machte. Hatten die oberen politischen Stände durch denselben neben namhaften Errungenschaften gegenüber den Unterthanen[2]) eine Codification gerade jener Materie erlangt, welche in ihrem Rechtsverkehre am häufigsten Anlass zu Processführungen bieten mochte[3]), so war auch der Landesfürst an dem Zustandekommen gerade dieses Gesetzes in hohem Grade interessirt.

[1]) In einer Resolution vom 25. September 1691 (Cod. Austr. II. 145) ist vom Tractatus de iuribus incorporalibus geradezu als von *vorbemelter matura deliberatione zusamen getragenen und publicirten landsordnung*, in Bannbüchern des Abtes Urban von Melk als vom Landesrecht die Rede. Österr. Weisth. VIII. 292, Z. 31; 485 Z. 29. Vgl. l. c. VII 662, Z. 35.

[2]) Von dem Zugeständnisse der ungemessenen Robot war bereits oben die Rede.

[3]) Die nachfolgende, nach dem Archiv-Kataloge des verstorbenen Abtes Honorius Burger bearbeitete Zusammenstellung umfasst jene Actenstücke des Stifts-Archives Altenburg aus dem sechzehnten bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts, welche sich auf strittige Ansprüche beziehen, wobei auch Vergleiche, denen kein Process voranging, gezählt wurden. Unter 131 Rechtssachen betreffen 8 kirchliche Objecte, 18 Grundobrigkeit (einschließlich Grundbuch, Dienst, Robot und Pfundgeld), 10 Dorfobrigkeit (einschließlich Kirchtags-Behütung und Gemeindesachen), 23 Zehnt, 10 Eigenthum, 2 Grenzen, 1 Nachbarrecht, 16 Dienstbarkeiten (darunter 13 Weiderecht), 13 Jagd, 1 Fischerei, 10 Regalien (Taz und Leutgeben, Mauth, Ungeld), 5 Strafsachen, 8 Gewaltsachen, 5 Jurisdictions-Stritte, 1 Erbschaft. — Die Uebersicht ist zwar dem Actenvorrathe eines geistlichen Standes entnommen, allein die besonderen

Digitized by Google

Als nämlich die zur Staatsgewalt erstarkende Landeshoheit behufs Durchführung ihrer im Interesse des Gemeinwohles getroffenen polizeilichen Anstalten eine Organisation der Subjections-Verhältnisse durch Erhebung der Herrschaft zur Obrigkeit und Herabdrückung des Holden zum Unterthanen herzustellen beginnt [1]), tritt eine besondere Schwierigkeit hervor, welche mit den vom Mittelalter überkommenen Schichtungsverhältnissen zusammenhängt: „trotz der vielen Gewalten ist keine Gewalt Vollgewalt, trotz der vielen Herren kein Herr Alleinherr“ [2]). Landgerichts-, Grund-, Vogt-, Dorf-, Berg- und Zehnt-Herren standen mit disparaten Ansprüchen dem Holden gegenüber. Der Umfang ihrer großentheils auf schwankendem Herkommen ruhenden Befugnisse ließ sich nur durch individualisirende Prüfung der einzelnen Rechtstitel ermitteln; hiezu kam, dass unter dem Einfluße der romanisirenden Doctrin auch die sachliche Zuständigkeit der Niedergerichte zum Streitpunkte aufgeworfen ward [3]). Wer vermochte bei einem solchen Zustande der Zerfahrenheit

---

Interessen der weltlichen Stände fanden, was das Lehenrecht betrifft, in den verbrieften Lehensgnaden ihre Befriedigung, und für erbrechtliche Fragen mochten noch immer die in steter Übung verbliebenen Walther'schen Tractate auslangen.

[1]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I. 638 ff.

[2]) Val de Liêvre in den Mittheilungen des Inst. f. österr. Geschichtsf. I. 312.

[3]) Während noch 1529 Christoph Freysleben zu Liechtenstein in seiner Supplication an den König behaupten konnte, *nu ist ie ain landsprauch, sein auch gemaine recht, und darzue die aufgerichten kaiser Maximilian hochloblicher gedaechtnuss libell vermogens, das ain ieder grundhold in ersten instanz von* (recte *vor*) *seinen grundherrn als ordentlicher obrigkait solle ersuecht, beclagt werden* (Schalk in Bl. f. n.-ö. Lk. 19, 35), hatte der Compilatoren-Entwurf der vier Doctoren dem Vogtherren die Civil-Jurisdiction und Dachtraufen-Gerechtigkeit über die Vogtholden, der Grundobrigkeit hingegen nur eine subsidiäre Gerichtsbarkeit über die Grundholden zugesprochen. Allerdings hebt die Glosse unter Hinweis auf Gail Obs. II. 54 die Strittigkeit dieses schon zu Ausgang des 16. Jahrhunderts lebhaft erörterten Punktes hervor. Das Berathungs-Collegium hat den vom Gesetze vertretenen Standpunkt eingenommen, die Regierung (oder Hofkanzlei?) sodann den Vorbehalt zu Gunsten der Landgerichte und der Dorfobrigkeit zugefügt.

Digitized by Google

zu bestimmen, welchem Herren die öffentlich-rechtlichen Functionen zustünden, welche die landesherrliche Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts seit dem Innsbrucker Libelle[1]) und den Polizei-Ordnungen der nicht näher definirten Obrigkeit in steigendem Maße zugedacht hatte? Eine eindringliche Erörterung des Problems der obrigkeitlichen Gewalten findet sich, soviel zu sehen, zum erstenmale in dem Berichte über die Jurisdictionen[2]) und den hiemit im Zusammenhang stehenden Hofmayr'schen Fragmenten. Zwei Streitfragen waren es vornehmlich, welche die Juristen in den achtziger Jahren des 16. Saeculums beschäftigten: ob die Civiljurisdiction und Dachtraufen-Gerechtigkeit der Grund- oder der Vogt-Obrigkeit zustehe, sodann, ob neben diesen Gewalten noch eine besondere Dorfobrigkeit existire. Der Tractatus de iuribus incorporalibus hat diese Controversen entschieden, indem er einerseits den Grundsatz feststellte: *einem gruntherrn seint seine underthanen in real- und personalsprüchen underworfen* (Tit. 4 § 1), anderseits die Dorfobrigkeit anerkannte[3]) und mit entsprechenden, zum Theile ganz neuen Befugnissen ausstattete[4]).

---

[1]) Über die Particular-Gravamina aller nieder- und ober-österreichischen Lande vom 24. Mai 1518 (Kärnthner Ldhf. 128).

[2]) Vgl. S. 235 Anm. 1. Der Bericht dürfte 1584 oder 1585 entstanden sein, da Walther, der im Jahre 1584 starb, bereits als todt angeführt wird (Suttinger Consuetudines Austr. 1047) und Hofmayr Anfangs 1586, wie ein Actenstück der Verordneten vom 27. Februar 1586 meldet, todeskrank darniederlag.

[3]) Die Ausarbeitung des im Compilatoren-Entwurfe fehlenden Titels von der Dorfobrigkeit wurde durch das Collegium am 30. August 1659 beschlossen, von den Compilatoren aber erst in ihrer Sitzung vom 16. August 1666 in Angriff genommen, bei welcher die dem Vogt-, Grund- und Dorfherren durch das Gesetz beizulegenden Befugnisse einzeln gegen einander abgewogen wurden.

[4]) Bezüglich des im Titel 3 § 5, statuirten Weiderechtes der Dorfobrigkeit besagt dies ausdrücklich der Titel 16 § 15 des Tractates. — Die im Titel 3 § 1 der Dorfobrigkeit zugewiesene Aufgabe der Vorkehrung von Anstalten zur Erhaltung des gemeinen Wesens hatte die Herausbildung eines dorfpolizeilichen Gesetzgebungsrechtes zur Folge, welche von den Melker Äbten in der Form landesfürstlicher General-Mandate

Digitized by Google

Seit dem Regierungsantritte Karl VI. kam wieder ein frischer Zug in die Gesetzgebung. Die mit dem Decrete vom 24. April 1713[1]) geplante Reform der gesetzlichen Hypotheken hatte zunächst die Erstattung umfangreicher, für die Geschichte des Pfandrechtes wichtigen Gutachten zur Folge; ihr schließliches Ergebnis war das n.-ö. Landtafel-Patent vom 24. November 1758. Auch die Landes-Ordnung wurde neuerlich in den Kreis der Gesetzgebungs-Arbeiten gezogen. Das von den Ständen zunächst urgirte vierte Buch erlangte mit einigen Änderungen am 28. Mai 1720 als „neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament" die Sanction; nicht dagegen der gleichfalls in Angriff genommene Tractat vom testamentarischen Erbrechte. Ebensowenig hatten die noch unter Maria Theresia eifrig betriebenen Arbeiten zur Revision des Tractatus de iuribus incorporalibus[2]) eine neuerliche Regelung dieser Materie zur Folge.

Mehr als dritthalb Jahrhunderte hatte die Idee einer Landes-Ordnung für Österreich unter der Enns die Kräfte der besten Juristen des Landes in Anspruch genommen; nur Bruchstücke der letzten Redaction hatten Gesetzeskraft erlangt, als mit Einsetzung der Compilations-Commission zur Abfassung des Codex Theresianus einer weiteren Codification des Provincialrechtes für alle Zukunft der Boden entzogen ward. Unter solchen Umständen drängt sich wohl die Frage auf, ob das mit so gewaltigem Einsatze an geistigem Capitale und sehr bedeutendem Kostenaufwande unter-

---

geübt wurde. Bannbuch von Grillenberg 1747 (Österr. Weisth. 7, 389), von Weikendorf 1748 (l. c. 8, 56), von Aspern a. d. Donau c. 1760 (l. c. 8, 291), von Wullersdorf 1763 (l. c. 8, 484), von Melk 1780 (Kaltenbaeck I. 135; über einen Entwurf v. J. 1793 vgl. Winter Österr. Weisth. 7, XVII), Polizei-Ordnung für Ravelsbach 1791 (Österr. Weisth. 8, 545).

[1]) Suttinger Cons. Austr. Add. 100, auch Cod. Austr. III. 684. Das reiche Actenmateriale des n.-ö. Landes-Archivs Fasc. B. IV. 7 und der Hüttner'schen Sammlung Band 11 (Niederösterr. Archiv) findet sich in der Sammlung Chorinsky. — Das Landtafel-Patent steht im Cod. Austr. V. 1282.

[2]) Von diesen besitzt die S. Ch. die Abhandlung Holger's über die Grundherrlichkeit vom 18. Januar 1753 (Hüttner'sche Sammlung Bd. 75).

Digitized by Google

nommene Werk nicht ein vergebliches Beginnen zu nennen sei, zumal doch mindestens der äußere Erfolg den gehegten Erwartungen nicht entsprach. Der beredte Fürsprech der österreichischen Rechtsgeschichte hat auf diese Frage die Antwort[1]) ertheilt:

„Österreich ist im sechzehnten Jahrhunderte, im Zeitalter Max I. und Ferdinand I. das culturell in vielen Beziehungen fortgeschrittenste Land des deutschen Reiches . . . Österreich hatte aber auch zu dieser Zeit alle Bildungs-Elemente vereinigt. Die Verbindung mit dem spanischen Reiche, mit den beiden Indien, mit den Niederlanden, mit Italien, die Berufung des Reichshofrathes nach Wien und die Aufstellung eines Regimentes der nieder-österreichischen Lande brachte die gebildetsten Männer an den Hof des Kaisers und vereinigte die tüchtigsten Kräfte, welche eine Justizreform durchzuführen vermochten.

„Allein auch der Inhalt der Codifications-Versuche hat wenigstens mich überzeugt, was für ein mächtiger Stoff juridischen Wissens zu dieser Zeit in Österreich aufgestappelt war, welcher die Codifications-Arbeiten und die Rechtssprechung gleichschwer günstig beeinflußt hat . . . . Eine historisch genaue Forschung wird meine Vermuthung bekräftigen, dass die Quellen vieler Rechtssätze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in den juristischen Arbeiten des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts zu finden sind, und ich bin überzeugt, dass die unschätzbaren Vorzüge unseres bürgerlichen Gesetzbuches eben in der dreihundertjährigen Vorbereitung dieses Meisterwerkes zu finden sind."

Und in der That tritt bereits im siebzehnten, noch entschiedener aber in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Tendenz hervor, der unter-ennserischen Landes-Ordnung eine über ihr ursprüngliches Geltungsgebiet erweiterte Anerkennung zu verschaffen. Die beiden

[1]) In dem von Chorinsky am 26. November 1894 im Linzer Juristen-Vereine gehaltenen Vortrage; wiederholt gedruckt, zuletzt allg. österr. Gerichts-Zeitung 1896 Nr. 3.

Digitized by Google

Revisions-Ordnungen vom Jahre 1655 und 1669 waren von vornherein für beide Erzherzogthümer bestimmt; die Landgerichts-Ordnung vom Jahre 1656 diente nicht nur vielfach als Grundlage der Landgerichts-Ordnung des Erzherzogthums Österreich ob der Enns vom 14. August 1675, sondern gelangte in der vom Cardinale Leopold Grafen von Kollonitsch veranlassten lateinischen Übersetzung auch in Ungarn zu thatsächlicher Anwendung[1]); die neue „Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament" endlich wurde in den Jahren 1729—1747 mit nur geringen Abweichungen in Österreich ob der Enns und den drei inner-österreichischen Herzogthümern eingeführt.

* * *

Neben dem Unternehmen, welches auf die Veranstaltung einer Ausgabe der Landes-Ordnungen abzielt, wurden für die Sammlung Chorinsky eine Reihe weiterer Arbeiten vollendet oder doch in Angriff genommen, welche die Bausteine für eine Rechtsgeschichte von Österreich unter und ob der Enns vom Beginne des sechzehnten bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zu liefern bestimmt sind.

Eine Verzeichnung der Amts-Instructionen, Patente und Ordnungen strebt nach Möglichkeit die großen Lücken auszufüllen, welche der Codex Austriacus aufweist, dann aber auch die Provenienz der dort aufgenommenen Stücke durch Angabe der Subscriptionen zu bestimmen. Nach verschiedenen Gesichtspunkten angelegte Register zu Suttinger's Consuetudines Austriacae sollen die Benützbarkeit dieses reichen Quellenschatzes erleichtern, eine gleichzeitig angestellte Vergleichung von Handschriften aber den Mängeln der Druckausgabe abhelfen. Zur Gewinnung einer Übersicht über die für die Zwecke des Unternehmens in Betracht kommenden

[1]) Bidermann, Gesammtstaatsidee I, 44, 122 Anm. 38 f. — Kollonitsch, der überhaupt an eine Einführung der in Österreich u. d. Enns geltenden Gesetze in Ungarn dachte, gehörte dem Berathungs-Collegium während der Jahre 1666 und 1667 als ständischer Ausschuß an.

Digitized by Google

Handschriften wurde die Indicirung von größeren Manuscripten-Sammlungen (Aichen'sche Sammlung im n.-ö. Landes-Archive, Austriaca der Senckenberg'schen Sammlung in der Gießener Universitäts-Bibliothek, Hüttner'sche Sammlung im Niederösterreichischen Archive, dann die der einschlägigen Codices der Hof-Bibliothek) veranlasst.

Parallel mit dieser auf Sammlung und Sichtung des Materiales gerichteten Thätigkeit erfolgte die Abschriftnahme ausgewählter Acten, von denen die kleineren zu Miscellanea-Bänden vereinigt wurden. An umfangreicheren Stücken besitzt die Sammlung Chorinsky Abschriften der Tractatus varii practici (Hüttner'sche Sammlung Bd. 10), einer Privatarbeit aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, welche im Anschluße an die Gliederung der u.-e. Landes-Ordnung ausgewählte Fragen des gerichtlichen Verfahrens und des materiellen Privatrechtes unter Benützung der Judicatur seit dem Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts erörtert, sodann Abschriften von den Berichten der n.-ö. Kammer-Procuratoren Dr. Georg Eder (Reichsfinanz-Archiv Cod. Nr. 22 D) und Dr. Wolfgang Schwanser (das. Cod. Nr. 21 D); letztere zum Theile in Auszügen.

Die Unordnung in der Geschäftsgestion seiner Amtsvorgänger bewog Eder, eine fortlaufende Übersicht über seine Thätigkeit bei Gericht herzustellen, indem er die von ihm geführten Activ- und Passiv-Processe nach der Art des Verfahrens (Ordinari- und Extra-Ordinari-Rechtssachen) gegliedert aufführt und bei jeder Streitsache die von ihm selbst oder der Gegenpartei vorgenommenen Processhandlungen verbucht. Erfährt man aus diesen kalenderartig geführten, doch nicht selten von eingestreuten Motivirungen begleiteten Aufzeichnungen über das Meritum des Rechtsstreites nur wenig oder gar nichts, so lässt sich doch aus diesen Relationen ein klares Bild über die thatsächliche Gestaltung des Rechtsganges bei der nieder-österreichischen Regierung gewinnen, welches die von Eder's Zeitgenossen

Digitized by Google

Bernhard Walther gelieferte wissenschaftliche Darstellung dieses Processes in erwünschter Weise ergänzt[1]).

Einen wesentlich anderen Charakter tragen die berühmten Berichte des Kammer-Procurators Dr. Wolfgang Schwanser. Es sind dies Gutachten, welche aus Anlass specieller Fälle im Auftrage der n.-ö. Kammer über alle Zweige der Administration, zumeist der Finanz-Verwaltung, erstattet wurden[2]). Neben eingehenden dogmatischen Erörterungen der aufgeworfenen Rechtsfragen verfolgt Schwanser in diesen Gutachten nicht selten das vorliegende Rechtsverhältnis oder die einschlägige Norm auf ihren geschichtlichen Ursprung zurück und liefert auf solche Weise dem Rechtshistoriker dankenswerthe Fingerzeige für seine Untersuchungen.

* * *

---

[1]) Erst durch die Relationen Eder's konnte die Bedeutung der von den Regiments-Instructionen mit Stillschweigen übergangenen Institution der Hofrechte bei der n.-ö. Regierung klargestellt werden. Gleichwie seit dem 14. Jahrhunderte im Hoftaidinge (v. Luschin Gerichtswesen in Österr. 71 f.), so erscheint während des 16. Jahrhunderts bei der n.-ö. Regierung, wenigstens für das sog. Ordinari-Verfahren, die Gerichtszeit an bestimmte Perioden (Hofrechte) gebunden, deren Anfangs-Termine durch gewisse kirchliche Feste (zu dem schon im Frohnbuche erwähnten Sonntag Reminiscere und Frohnleichnamstag kam nunmehr der St. Martinstag hinzu) gekennzeichnet sind. An den einzelnen Hofrechten, die am Montag, später Dienstag nach dem Festtage begannen, fanden je 4—6 Gerichts-Sitzungen (dies iuridicae) statt, sofern nicht in Folge von Infections-Krankheiten oder sonstigen Ereignissen die Hofrechte überhaupt stillstanden. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts gerieth die Einrichtung in Verfall; der Hofrechte Reminiscere 1602 gedenkt noch eine Formel bei J. B. Schwarzenthaler Tractatus iudiciarii ordinis S. 107. Um die Mitte desselben Jahrhunderts war der Regimentsrath Dr. Martin Hafner der einzige Jurist, welcher die Hofrechte aus eigener Anschauung kannte; die vom Syndicus und Advocaten (vermuthlich Leopold) verfassten und dem Berathungs-Collegium am 18. December 1653 vorgelegten *Motiva warumben bei der hochlöbl. n.-ö. regierung die hofrechten nicht wieder einzuführen*, sprechen sich gegen die Wiederaufnahme der Institution aus und gipfeln in dem Ausrufe: Maneat ergo antiquata ista antiquitas! (N.-Ö. Landes-Archiv Fasc. B. IV. 7).

[2]) Von den in fortlaufender Reihenfolge bis Nr. 1540 bezeichneten Stücken sind nur mehr 382 in zwei Bänden enthalten.

Digitized by Google

Die mit Lust und Liebe betriebenen Forschungen haben durch den Tod ihres Urhebers einen herben Schlag erlitten; war doch der Schöpfer des Unternehmens zugleich die Seele desselben. Nunmehr, da der Verblichene das begonnene Werk, an dem sein ganzes Herz hing, den Mitarbeitern als theueres Vermächtnis hinterlassen, gilt es, nach besten Kräften das Wort einzulösen, durch welches diese ihrem genialen Führer verpflichtet sind.

Ein langjähriger Freund des Verstorbenen, Se. Excellenz Herr Senats-Präsident Dr. Emil Steinbach hatte, der Bitte des verwaisten Collegiums willfahrend, die große Güte, die Leitung der weiteren Arbeiten zu übernehmen.

Digitized by Google

Gedanken

über die Errichtung eines staatlichen Institutes zur centralisirten Ausweisleistung der Archivbestände.

Vorbemerkung.

Das dringend empfundene Bedürfnis, durch leichtes und sicheres Auffinden von Urkunden schwebende Fragen zu lösen und das Verständnis der Gegenwart durch eine genaue Kenntnis der Vergangenheit zu vermitteln, war zweifellos die mächtigste Triebfeder, welche zum Ausbaue der Archiv-Wissenschaft und zur Gestaltung des modernen Archivwesens beitrug. Diesem Bedürfnisse war jede praktische Neuerung auf diesem Gebiete zu danken und werden weitere Fortschritte noch zu danken sein. Es frägt sich nur, wo bei dem heutigen Stande der Wissenschaft noch Lücken fühlbar sind. Das gesuchte und gefundene Mittel, diese Lücken auszufüllen, ergibt sodann eine sicher dankenswerthe Besserung der modernen Einrichtungen. Lücken gibt es aber noch sicherlich und sie werden sogar recht schmerzlich empfunden. Ein Forscher, welcher nicht nach bestimmten Anhaltspunkten, sondern nur nach einer allgemeinen Idee arbeiten soll, findet Material zu seiner Arbeit leicht, wenn er das Archiv kennt, in welchem solches lagert. Ob aber das gefundene Material das gesetzte Thema erschöpfend belegt, wird er niemals mit Bestimmtheit behaupten können. Wie aber, wenn ihm nicht einmal die Richtung bekannt ist, welche er zu verfolgen hätte, um seine Ziele zu erreichen? Dann bleibt ihm nur der Weg

Digitized by Google

des mühevollsten Suchens, welcher oft nicht einmal die Bürgschaft eines vollständigen Erfolges bietet.

Zahllos sind die Fälle, in welchen staatliches, wissenschaftliches oder privates Interesse auf die Vergangenheit zurückgreifen läßt, und dennoch stößt (in Bezug auf eine bestimmte Materie) immer die einfache Frage: „was?“ ist an Archivalien überhaupt vorhanden und „wo?“ sind diese Nachweise zu suchen, auf die Unmöglichkeit der Beantwortung.

In dieser Richtung wäre ein Fortschritt sicher dankenswerth.

Im Principe.

Die Ausweise der Archiv-Bestände wären derart zu centralisiren, dass in einem staatlichen Institute nach Materien gesondert alle wichtigen Acten und Urkunden, welche auf die betreffende Materie Bezug nehmen, mit jenen Angaben verzeichnet werden, welche die Auffindung der betreffenden Archivalien ermöglichen. Dieses Institut, eigentlich nur ein Materienkatalog in großartigem Maßstabe, weist die Bestände sämmtlicher staatlichen, öffentlichen und privaten Archive der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vollzählig nach, steht nicht nur der staatlichen, sondern auch der öffentlichen und privaten Benützung nach später zu erörternden Grundsätzen jederzeit offen und bildet für den Staat insofern eine Einnahmsquelle, als für die Ertheilung von Auskünften Taxen eingehoben werden. Im weitern Verlaufe meiner Ausführungen nenne ich dieses gedachte Institut — allerdings nicht ganz zutreffend — die „Central-Registratur“.

Allgemeine Grundsätze.

1. Um jede Halbheit, welche ja nur den culturellen Werth dieser Institution in Frage stellen müßte, zu vermeiden, müßte an dem Grundsatze festgehalten werden, dass sämmtliche Archive des Staates ihre Mitwirkung an

Digitized by Google

diesem Werke sicherstellen. Die imperative Einflußnahme der Regierung verbürgt die Mitwirkung staatlicher und öffentlicher Archive. In gleicher Weise würde die imperative Ingerenz der obersten Kirchenbehörden die Mitwirkung geistlicher Anstalten sicherstellen.

Sammelstellen für Urkunden und Acten im Privatbesitze könnten für diese Idee leicht gewonnen werden, wenn die öffentliche Presse das Verständnis für die Tragweite derselben vermittelt und wenn es sich die politischen Local-Behörden angelegen sein lassen, die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Vorsteher oder Besitzer derartiger Archive, wozu wohl auch Chroniken u. dgl. gerechnet werden müßen, entsprechend zu beeinflußen.

2. In einer genauen Instruction wäre in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise die Qualität jener Documente zu bestimmen, auf deren Registrirung in der Central-Registratur reflectirt wird. Der gesammte Inhalt staatlicher und öffentlicher Archive wäre zweifellos als qualificirt zu betrachten. Nicht so der Inhalt von Registraturen und von Archiven in Privatbesitz. Zur Verfassung dieser Instruction, wie auch noch anderer später zu besprechenden Arbeiten wäre der k. k. Archiv-Rath, eventuell eine ad hoc zusammenzusetzende Commission berufen.

3. Nur solche Documente sind der Registrirung in der Central-Anstalt zuzuführen, welche:

a) von historischem,
b) von wissenschaftlichem Interesse,
c) von Interesse für die Lösung von Rechtsfragen,
d) von Interesse für genealogische Forschung und
e) von sonst allgemeinem Interesse

sind. Mithin werden im allgemeinen hier dieselben Grundsätze in Anwendung kommen, wie für die Abgabe von Acten aus der Registratur in die Archive.

4. Der Zweck der Central-Registratur soll vornehmlich der sein, jedermann die Möglichkeit an die Hand zu geben, im Staate befindliche, für seine Zwecke dienliche Urkunden

Digitized by Google

leicht aufzufinden und diese dann auch anzuwenden. Dieses Institut ermöglicht demnach

Behörden und Ämtern jede in Anspruch genommene Gerechtsame des Staates zu vertheidigen, verloren gegangene wieder zu erwerben —

Privaten sich in den ursprünglichen Rechten und Freiheiten zu erhalten und zu schützen, Wissenschaften als: Geschichte, Geographie, Heraldik, Genealogie u. s. f. zu fördern und zu unterstützen, endlich alle Gattungen von Rechtsverhältnissen aufzuklären.

5. Um diesen Zweck zu erreichen, ist eine wohlerwogene Organisation dieses Institutes unerläßliche Bedingung, damit nicht nur die bei der ersten Einrichtung thätig gewesenen Beamten, sondern auch deren Nachwuchs mit vollster Sicherheit jedwedem Anliegen genügen können. Die Organisation soll überdies möglichst einfach und leicht verständlich sein, damit auch das private Publicum mit derselben vertraut sei und die an das Institut zu richtenden Anfragen in einer Weise stelle, welche den dort thätigen Beamten das Bestimmen der Materie erleichtert.

6. Seiner Natur nach kann dieses Institut nur durch die Regierung in's Leben gerufen werden und nur in staatlicher Verwaltung stehen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass diese Schöpfung nicht nur keine dauernde Belastung des Staates verursache, sondern dass sie im Gegentheile sogar zu einer nicht zu unterschätzenden Einnahmsquelle für denselben werden könne. Die Kosten der Errichtung und Einrichtung könnten ganz oder zum Theile durch Subventionen der einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gedeckt werden, eine Annahme, welche durchaus nicht gewagt erscheint, wenn man die enorme Wichtigkeit einer derartigen Institution für das Rechtsleben, die wissenschaftliche Forschung und auch die privaten Interessen vorurtheilslos erwägt. Aus eben dieser Erwägung entspringt die weitere Annahme, dass die Inanspruchnahme dieses Institutes eine sehr bedeutende sein wird. Da nun

Digitized by Google

alle nicht von k. k. Behörden oder Ämtern gestellten Anfragen einer Stempelgebühr und alle Antworten des Institutes einer Taxe unterliegen, so folgt, dass auch die Kosten der Unterhaltung dieser Central-Anstalt durch die theils directen, theils indirecten Einnahmen derselben gedeckt sein werden.

Die Organisation im allgemeinen.

Die Central - Registratur untersteht im Wege des k. k. Archiv-Rathes als Zwischenstelle dem k. k. Ministerium des Inneren. Die locale Leitung ist einem Director übertragen, welchem das nöthige Beamten-Personale beigegeben wird. Der Director fungirt bei Sitzungen des k. k. Archiv-Rathes als Referent in allen einschlägigen Angelegenheiten des Institutes. Die Regierungs-Controle übt der Vorsitzende-Stellvertreter des k. k. Archiv-Rathes aus.

Das Institut ist in vier Sectionen untertheilt und zwar:

Section I: Personalien. Die Materienbezeichnungen dieser Section sind Geschlechtsnamen.

Section II: Localien, in welcher die Materienbezeichnungen Länder- und Ortsnamen bilden.

Section III: Realien. Die Materienbezeichnungen in dieser Section ergeben sich aus den Schlagworten sämmtlicher jemals in Ausführung gestandenen oder stehenden Verträge, Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Entscheidungen u. dgl., welche den Charakter einer unter gleichen Voraussetzungen in gleicher Art anzuwendenden Norm tragen oder gegebenenfalls als Präcedenzfall Bedeutung gewinnen könnten.

Section IV: Abstracta, in welcher die Materien durch die Benennung von Behörden, Ämtern, Körperschaften, Vereinen, Commanden, Truppenkörpern, Instituten, Schiffen u. dgl. gebildet werden.

Eine nach denselben Grundsätzen eingetheilte Secret-Section würde alle jene Urkunden registriren, deren archivalische Beschreibung aus inneren Gründen dem privaten Publicum nicht ohne höhere Bewilligung bekannt zu geben wäre.

Digitized by Google

Für jede Materie wäre ein eigener Band zu eröffnen, in welchem die auf diese Materie Bezug nehmenden Urkunden nach einem eigenen Plane registrirt werden.

Jeder Band trägt die Benennung der Materie auf der äußeren Deckelseite, die Numerirung in arabischen Ziffern auf dem Rücken und auf der inneren Deckelseite den Plan, nach welchem der betreffende Band durch vorspringende Randmarken seinerseits in weitere Gruppen untertheilt ist.

Die allen Seiten aller Bände gemeinschaftliche Rubrizirung zeigt etwa folgenden Kopf:

1. Post Nr.
2. Zeit der Ausstellung der Urkunde.
3. Inhaltangabe der Urkunde.
4. Art und Sprache der Urkunde.
5. Angabe des verwahrenden Archives.
6. Welche Bezeichnung die Urkunde hat (Actenzeichen).

Dem Aufsuchen der Materienbände kämen Indices zu Hilfe.

Organisation der I. Section.

Diese Section wird es vornehmlich sein, welche der Privatbenützung am meisten dienen wird. Sie soll die genealogische Forschung, die Feststellung der auf eine Familie Bezug habenden Ereignisse, den Zusammenhang einer Familie mit einer andern, die Constatirung von Besitz- und Rechts-Verhältnissen, Privilegien, Ehrungen, Auszeichnungen u. dgl. ermöglichen, solche Facta gesammelt darstellen und die Nachweise der bezüglichen Archivalien liefern. Wie dies bereits erwähnt wurde, wird für jeden vorkommenden Geschlechtsnamen, gleichgiltig ob ein solcher Name nur eine Familie oder deren mehrere umfasst, ein separater Band zu eröffnen sein.

Die Untertheilung dieser Section erfolgt in der natürlichsten Weise derart, dass die mit gleichen Anfangsbuchstaben versehenen Namen in eine Abtheilung gehören,

Digitized by Google

mithin in 25 Abtheilungen, bezeichnet mit den fortlaufenden Buchstaben des Alphabetes.

Innerhalb jeder Abtheilung sind die Bände fortlaufend mit arabischen Ziffern bezeichnet. Die Benennung der Materie, hier also der Geschlechtsname, ist sammt allen abweichenden Schreibarten auf der äußeren Deckelseite des Bandes ersichtlich gemacht. Der Band ist durch vorspringende Pergamentstreifen (Randmarken) in eine Anzahl von Blättergruppen untertheilt, deren jede eine andere Gattung von Personaldaten aufnimmt. Die Pergamentstreifen selbst sind nur mit den römischen Ziffern I, II . . . bezeichnet, die Erklärung für diese findet sich aber auf der innern Deckelseite:

I. Geburten;
II. Eheschließungen und Trennungen;
III. Todesfälle;
IV. Namensänderungen;
V. Verleihungen, Ernennungen, Auszeichnungen;
VI. Kauf und Verkauf von Grundbesitz;
.
.
Varia.

Die Festsetzung dieses Planes obliegt der Thätigkeit des k. k. Archiv-Rathes.

Die Einrichtung der Indices wäre etwa folgende:

Für Abtheilung „A" bestehen 25 Indices, bezeichnet mit: „A a" „A b" „A c" . . . . . „A z". Jeder Index-Band ist durch vorspringende Pergamentstreifen in Blättergruppen untertheilt und zwar mit den Buchstaben des Alphabetes „a . . . z". Nach dieser Eintheilung findet jeder Name dort seinen Platz, wo er seinen ersten drei Buchstaben nach hingehört; eine weitere alphabetische Anordnung der Namen wäre wohl noch zu ermöglichen, dürfte vielleicht aber nicht nöthig sein. Dem Namen steht eventuell die zweite oder dritte Schreibweise desselben in Klammern zur Seite und ist die Numer des betreffenden Materienbandes,

Digitized by Google

eventuell des Ergänzungsbandes beigefügt. Es ist auf diese Art jede vorkommende Schreibweise zu indiciren.

Der Name „Sickingen" erscheint im Indexbande „Si" sowohl unter Randmarke „c" als auch „k" (Sikingen). Der nach dem Index gefundene Materienband zeigt beispielsweise folgendes:

I. Geburten:

1. 1680	Ferdinand Hartmann	Taufact	Pfarre N.	Tom. . .	Fol. . .
2. 1722	Johann Ferdinand Sebastian	„	„	„	„
3. 1740	Johann Nepomuk Kasimir	„	„	„	„
4. 1777	Wilhelm	„	„	„	„
	u. s. w.				

II. Vermählungen:

1. 1697	Ferdinand Hartmann mit Elisabeth Gräfin Pappenheim	Trauact	Pfarre N.	Tom. . . .	Fol. . . .
2. 1739	Johann Ferdinand Sebastian mit Marie Anna Freiin von Greifenclau	„	„	„	„
	u. s. w.				

III. Todesfälle:

1. 1734	Ferdinand Hartmann	Sterbebuch	Pfarre N.	Tom. . .	Fol. . .
2. 1772	Johann Ferdinand Sebastian	„	„	„	„
	u. s. w.				

V. Verleihungen etc.:

1. 1706	Ferdinand Hartmann	Erneuerungsdiplom des Reichfreiherrenstandes	N. Archiv		Nr.
2. 1711	Ferdinand Hartmann	Ungarisches Incolat	„		„
3. 1733	Karl Anton	Verleihung des Grafenstandes	„		„
	u. s. w.				

Die in Gruppe II verzeichneten Eheschließungen kämen dann auch bei den Geschlechtsnamen: Pappenheim, Greifenclau (Greifenklau) etc. vor.

Organisation der II. Section.

Diese Section dient theils der Geschichtsforschung, theils auch der Lösung schwebender Rechtsfragen. Sie vermittelt das Aufsuchen von Archivalien, welche über die

Digitized by Google

Entstehung, die Geschichte, die Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten, die Besitzverhältnisse, Privilegien, Verpflichtungen u. dgl. eines Staates, Landes oder Ortes Aufschluß zu geben geeignet sind.

Zweckmäßiger wohl als eine geographische Eintheilung wäre auch in dieser Section die reine alphabetische Ordnung für die Unterscheidung der Abtheilungen (analog Section I) am Platze. Auch die Einrichtung der Bände und Indices wäre dieselbe, nur dass naturgemäß die auf der innern Deckelseite angebrachte Erklärung der Randmarken der Materienbände eine andere, aber auch eine für alle Bände gemeinschaftliche sein wird. Z. B.:

I. Geschichte;
II. Privilegien;
III. Verpflichtungen;
IV. Verfassungsangelegenheiten; u. s. f.

Auch die Festsetzung des Planes für diese Untertheilung fällt in die Competenz des k. k. Archiv-Rathes.

Organisation der III. Section.

Bedeutend schwieriger, als bei den vorbesprochenen Sectionen wird sich der innere Ausbau der Section III gestalten.

Ihr Zweck ist theils die Vermittlung der Lösung von principiellen Rechtsfragen, theils die Vermittlung einer vollständigen Orientirung über alle hinsichtlich einer Materie bestandenen und bestehenden besonderen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Entscheidungen u. dgl., sowie die Ermöglichung der Fällung von Entscheidungen nach Präcedenzfällen u. s. w.

Diese Section dient mithin dem Bedürfnisse von Behörden und Ämtern, ermöglicht gründliche wissenschaftliche Arbeiten über ein bestimmtes Thema und dürfte daher wohl amtlich wie auch privat sehr in Anspruch genommen werden.

Eine Gliederung dieser Section nach einer Schablone ist undenkbar. Die innere Organisation derselben wird sich

Digitized by Google

vielmehr innig der Organisation der Staatsverwaltung anschmiegen müßen, demnach jedes Ressort einer Centralstelle eine eigene Abtheilung dieser Section bilden dürfte, wozu, je nach Bedürfnis noch andere Abtheilungen hinzutreten könnten, z. B. für Ritterorden, Stiftungen u. dgl. m.

Innerhalb der Abtheilungen dieser Section findet — wenigstens in der Lagerung und Bezeichnung der Materienbände — keine weitere Untertheilung statt. Da aber eine solche dennoch nöthig sein wird, muß sie durch die Einrichtung der Indices angestrebt werden. So wären beispielsweise die Indices der Abtheilung „Justiz" benannt mit:

„Gesetzgebung", „Organisation", „Dienstsachen", „Finanzsachen", „Civilrecht", „Strafrecht", „Strafvollzug" u. s. f. Durch eine ähnliche Einrichtung der so bezeichneten Index-Bände, wie sie früher besprochen wurde, werden vorerst Materien-Gruppen gleichartiger Natur ausgeschieden und dann in jeder Gruppe die Materien selbst, conform der Bezeichnung der Materienbände, alphabetisch angeordnet.

Auch die Materienbände sind endgiltig, je nach der Eigenart der Materie neuerdings zu untertheilen, so dass auf diese Weise eine sehr genaue Classification einer jedweden Urkunde ermöglicht wird.

Die Schwierigkeit der Organisation dieser Section liegt in dem Umstande, dass jeder Index- und Materien-Band individualisirt werden muß, welche umfangreiche Aufgabe zu lösen nur der k. k. Archiv-Rath allein berufen erscheint.

Organisation der IV. Section.

Nicht ganz so schwierig wie die Einrichtung der Section III wird sich der Ausbau der Section IV gestalten, wenn auch hier so manches Problem zu lösen sein wird.

Ihr Zweck ist vornehmlich die Forschung nach der Geschichte abstracter Dinge, wie der Geschichte von Behörden, Ämtern, Anstalten, Vereinen, Körperschaften, Schiffen, Commanden, Truppen u. dgl. Diese Section wird daher auch

Digitized by Google

zumeist von der privaten Forschung in Anspruch genommen sein.

Die Untertheilung dieser Section wird wahrscheinlich nach denselben Grundsätzen vorzunehmen sein, wie die Scheidung der Section III. Auch wird sich die Einrichtung der Indices in ähnlicher Weise bewerkstelligen lassen. Die Untertheilung der Materienbände erfolgt auch nach der Eigenart der betreffenden Materie; doch dürfte in dieser Section für gleichartige Materien eine gleichartige Untertheilung am Platze sein, z. B. für „Truppen" in:

I. Errichtung und Organisation;
II. Inhaber;
III. Kriegs- und Feldzugs-Ereignisse;
IV. Commandanten;
V. Ausgezeichnete Officiere und Mannschaften u. s. f.

Organisation der Secret-Section.

Obzwar eigentlich in der Organisation dieses Institutes einer „Central-Registratur" nicht die mindeste Bedenklichkeit gegen die Forschung nach Acten und Urkunden aller Art liegen kann, da ja doch nur diejenigen Anhaltspunkte in Erfahrung gebracht werden können, welche dem Forscher die Möglichkeit an die Hand geben, die gesuchte Urkunde zu finden, das verwahrende, ihm nicht bekannt gewesene Archiv zu constatiren, wird es dennoch mit Rücksicht auf den manchmal schon im kurzen Inhaltauszug einer Urkunde liegenden Charakter eines Geheimnisses unbedingt räthlich sein, sämmtliche Archivalien, welche in den Archiven reservat behandelt werden, auch in dem zu schaffenden Institute reservat zu registriren. Die durch diese Maßregel entstehende Secret-Section könnte aber immerhin nicht nur von Behörden, sondern auch von Privatpersonen dann benützt werden, wenn die Regierung hiezu die Erlaubnis ertheilt, aber nicht im Wege der persönlichen Nachsuchung, sondern nur im Wege der Anfrage. In Consequenz dieses Grundsatzes stände diese Section unter der alleinigen und un-

Digitized by Google

mittelbaren Leitung, eventuell unter doppelter Sperre des Instituts-Directors und eines anderen Beamten.

Wie das gesammte der freien Forschung zugängliche Institut würde die Secret-Section in vier Abtheilungen: „Personalien", „Localien", „Realien" und „Abstracta" untertheilt.

Die Vorarbeiten zur Errichtung des Institutes.

Ehe noch an die factischen Einrichtungs-Arbeiten gegangen werden kann, wären einige Vorarbeiten erforderlich, welche durchaus in die Competenz des k. k. Archiv-Rathes fallen.

Es handelt sich vorerst um die Bestimmung des Rahmens, innerhalb dessen die Schaffung dieses Institutes vor sich gehen soll, also um die Fixirung der qualitativen Beschaffenheit einer Urkunde, durch welche die Registrirung derselben in der Central-Anstalt begründet wird.

Erforderlich ist ferner die Gewinnung sämmtlicher staatlichen, öffentlichen und privaten Archive für die Mitarbeit und die Veranlassung jener Maßregeln, welche zur Erreichung dieses Zweckes geeignet erscheinen.

In die Competenz des k. k. Archiv-Rathes fällt ferner die Ausarbeitung einer genauen Instruction über den bei der Mittheilung von Daten zu beobachtenden Vorgang seitens der Archive und Registraturen. Diese Instruction muß vollkommene Klarheit über die Ziele und Zwecke der zu schaffenden Anstalt geben. Mit dieser Instruction sind eigene Formulare bekannt zu geben, nach welchen die Mittheilung von Daten zu geschehen hat. Die Rubriken eines solchen Formulars wären etwa folgende:

1. Zeit der Urkunde:
2. Kurze Inhalt-Angabe:
3. Art und Sprache der Urkunde:
4. Archivalische Bezeichnung derselben:

Digitized by Google

In der Central-Anstalt registrirt:

5. Section:
6. Abtheilung:
7. Band Nr.:
8. Gruppe:
9. Post Nr.:
10. Durch:

Die Rubriken 1—4 sind vom mittheilenden Archive die Control-Rubriken 5—10 in der Central-Anstalt auszufüllen.

Letztere müßen auf dem Formulare zwei- bis dreifach erscheinen, weil ja eine und dieselbe Urkunde oft in zwei bis drei Sectionen oder Abtheilungen registrirt wird (z. B. ein Gutskauf).

Endlich muß die in Rede stehende Instruction auch den Vorgang genau feststellen, welcher bei der Daten-Mittheilung zu beobachten sein wird.

Nachdem es doch nicht gleichgiltig ist, ob die in den Materienbänden enthaltenen Daten in chronologischer Reihenfolge oder bunt durcheinander gewürfelt erscheinen, muß ein gewisses System beobachtet werden, welches vielleicht in folgender Weise opportun festzusetzen wäre:

1. Der k. k. Archiv-Rath veröffentlicht den Zeitpunkt des Beginnes der Einsendungen derart, dass alle Archive hievon rechtzeitig Kenntnis erlangen. Die Archive sind gehalten, an dem so bestimmten Tage mit der Daten-Mittheilung zu beginnen.

2. Jedes Archiv arbeitet in chronologischer Folge und beginnt mit Archivalien aus ältester Zeit.

3. Der k. k. Archiv-Rath bestimmt die Zeitperiode welche zuerst vollständig aufzuarbeiten ist, ehe eine andere Periode in Angriff genommen wird.

4. Sobald ein Archiv die Bearbeitung jener Archivalien, welche dieser Zeitperiode angehören, erschöpft hat, sistirt es ohneweiteres die Einsendung von Daten.

Digitized by Google

5. Nach Aufarbeitung der eingelaufenen Daten der ersten Zeitperiode in der Central-Anstalt veröffentlicht der k. k. Archiv-Rath eine neue Zeitperiode, sowie den für alle Archive gleichzeitigen Tag des Beginnes der neuerlichen Einsendungen.

6. Dieses Verfahren wird bis in die Gegenwart fortgesetzt; doch wäre zu berücksichtigen, dass die angesagten Zeitperioden desto mehr verkürzt werden müßen, je mehr sie sich den neuesten Zeiten nähern. Wenn sie im Anfange der Arbeiten selbst ein Jahrhundert umfassen können, werden sie gegen Ende derselben bis auf einzelne Jahre verkleinert werden müßen.

Durch einen solchen Vorgang wird das nicht unwichtige Resultat erreicht, dass die unter den einzelnen Materien registrirten Daten, wenn auch nicht durchaus chronologisch geordnet, dennoch nicht ganz so systemlos angereiht erscheinen werden, als dies der Fall wäre, wenn jedes Archiv bei der Daten-Mittheilung ein Tempo ad libitum beobachten würde. Durch einen solchen Vorgang wird auch einem überhasteten und überstürzten Arbeiten in der Central-Anstalt vorgebeugt, daher die Verläßlichkeit der Eintragungen durch ihn nur gewinnen kann.

Weiters obliegen dem k. k. Archiv-Rathe die Festsetzung der Untertheilungen der Sectionen, Abtheilungen und Materien, die Organisation und zweckmäßige Einrichtung des inneren Dienstes in der Anstalt, der Calcül zur Systemisirung des Beamten- und Dienerstandes, die Vorschläge für die Ausarbeitung einer Dienst-Instruction sowie die Vorschriften für die Benützung der Central-Anstalt durch Behörden, Ämter und das Privatpublicum.

Die Einrichtungs-Arbeiten.

Schon während der Dauer der Vorarbeiten könnten die eigentlichen Einrichtungs-Arbeiten in Angriff genommen werden. Die Adaptirung eines geeigneten Gebäudes für diesen Zweck, die Herstellung und Etablirung der vielen Tausende

Digitized by Google

von Materienbänden erfordert viel Zeit und könnten diese Arbeiten mit den Vorbereitungs-Arbeiten zweckmäßiger Weise gleichzeitig durchgeführt werden.

Nach Fertigstellung der inneren Einrichtung des Gebäudes, sowie nach Completirung des erforderlichen Beamtenstandes wären Hilfsbeamte (Tagschreiber) aufzunehmen, welche den voraussichtlich während der Einrichtungs-Arbeiten enormen täglichen Einlauf zu bewältigen haben. Ist das Institut mit der Aufarbeitung der Vergangenheit fertig, kann eines Theiles dieser Hilfskräfte wieder entrathen werden.

Der tägliche Einlauf der Daten wird in der Directions-Kanzlei präsentirt und exhibirt. Der Director weist die einzelnen Stücke durch eine kurze Bezeichnung (I, II, III, IV oder res.) der betreffenden Section zu. Diese Bezeichnung ist in der hiefür eröffneten Rubrik des bereits früher besprochenen Formulares für die Daten-Mittheilung einzusetzen. In ähnlicher Weise geht dann die Behandlung des Einlaufes in den Sectionen vor sich, so dass schließlich das in allen Control-Rubriken ausgefüllte Formular als Beweis der geschehenen Eintragung deponirt werden kann.

Übergabe des Institutes zur Benützung.

Folgende Grundsätze, deren Kenntnis dem Publicum in geeigneter Weise zu vermitteln wären, kämen für die Benützung dieser Anstalt in Betracht:

1. Die Benützung des Institutes, mit Ausnahme der Secret-Section, ist jedermann ohne vorherige Bewilligung einer Regierungsbehörde gestattet.

2. Die Forschungen können entweder persönlich vorgenommen werden oder geschehen in Form von schriftlichen Anfragen bei der Direction des Institutes.

3. Schriftliche Anfragen haben immer nur eine Materie zu betreffen, können jedoch unter dieser Beschränkung eine beliebige Anzahl von Fragen enthalten, selbst die Mittheilung aller auf diese Materie bezughabenden Daten verlangen. Es unterliegt jedoch auch keinem Anstande, Auskunft über

Digitized by Google

verschiedene Materien zu erbitten, doch hat in diesem Falle dies in Form von separaten Anfragen zu geschehen.

4. Die Secret-Section darf Auskünfte nur über schriftliche Ermächtigung des Ministers des Innern, eventuell des Vorsitzenden-Stellvertreters des k. k. Archiv-Rathes ertheilen.

Ein persönliches Forschen in dieser Section ist nicht zu gestatten.

5. Jede schriftliche Anfrage, eine Materie betreffend, unterliegt einer Stempelgebühr von . . . (z. B. 50 kr.).

6. Ergibt die Anfrage ein negatives Resultat, so ist keine weitere Gebühr zu entrichten.

7. Die Mittheilung der unter einer Post-Numer verzeichneten Daten unterliegt einer Gebühr von . . . (z. B. 2 fl.).

8. Die Mittheilung sämmtlicher auf eine Materie Bezug habenden Daten unterliegt einer Gebühr von . . . (z. B. 100 fl.) wenn . . . (z. B. 50) oder mehr Post-Numern bekannt gegeben werden, sonst nur der Gebür von . . . (z. B. zweimal) soviel Gulden als Post-Numern mitgetheilt wurden.

9. Jede Gebühr ist bei der Beantwortung der Anfrage durch Postauftrag einzuheben.

10. Die persönliche Forschung in den frei gegebenen Sectionen des Institutes ist gegen Erlag einer Gebühr von . . . (z. B. 10 fl.) für den halben Tag gestattet. Dem Forscher ist jede Art und jede Anzahl von Daten zur Verfügung zu stellen, welche er wünscht.

11. An Sonn- und Feiertagen ist die Besichtigung des Institutes durch das Publicum gegen Erlag einer Eintritts-Gebühr von . . . (z. B. 50 kr.) zu gestatten.

Die directen Einnahmen dieser Institution ergeben sich demnach aus der Summe der entrichteten Stempel-, Mittheilungs- und Eintritts-Gebühren, die indirecten Einnahmen sind in den gesteigerten Einnahmen der Archive, hervorgerufen durch deren wesentlich leichtere Erforschung zu suchen.

Digitized by Google

Eine Schöpfung im Sinne des vorliegenden Memorandums wäre sicherlich geeignet, die in so vielen Archiven nur wenig genutzt liegenden Urkundenschätze für die Allgemeinheit zugänglich zu machen, nicht nur zum Nutzen einzelner Privaten, weit mehr noch im Interesse wissenschaftlicher Forschung und nicht zum wenigsten im Interesse des Staates. Auf ihrer Höhe kann diese Schöpfung aber erst dann stehen, wenn sie nicht blos in einem einzelnen Staate in's Leben gerufen, sich vielmehr in der ganzen civilisirten Welt Bahn gebrochen hat, wenn sich alle modernen Cultur-Staaten der ihr zu Grunde liegenden Idee angeschloßen und dieselbe verwirklicht haben werden.

Garsten, am 24. December 1897.

Maximilian von Schönowsky-Schönwies,
k. k. Strafanstalts-Adjunkt und k. u. k. Oberlieutenant i. d. Res.

* * *

Redactions-Bemerkung.

Die III. Section der Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale muß dem vorstehenden Aufsatze die Bemerkung nachschicken, dass der Gedanke, der ihm zu Grunde liegt, zwar keineswegs von vornherein abzulehnen ist, dass er aber zu einer Zeit kommt, die noch lang nicht die rechte ist, und in einer Weise, die kaum je die rechte sein wird. Die „Central-Registratur" wäre die Krönung eines Gebäudes, dessen Fundamente zu legen, ja nur vorzubereiten wir heute noch erst beschäftigt sind. Wenn einmal alle staatlichen Archive der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht nur äußerlich organisirt, sondern auch innerlich geordnet sein werden; wenn jedes einzelne die volle Übersicht seiner Bestände gewonnen und in zulänglichen Repertorien niedergelegt haben wird; wenn von da aus Einfluß und Anregung auf die jetzt so tief darnieder-

Digitized by Google

legende Privat-Archivwirthschaft sich bemerklich zu machen beginnt: dann vielleicht, und niemals früher, ist der Zeitpunkt gekommen, wo die Ideen von dem archivalischen Central-Ausweisamt mehr sein dürften als Utopien. Heute diese Ideen in dem Umfange zu verwirklichen, den ihnen die Denkschrift gibt, unsere Staats-Archive in dem dort verlangten Maße dafür in Anspruch zu nehmen, das hieße die zu allernächst nothwendigen grundlegenden Arbeiten unterbrechen, mit denen die bereits organisirten Staats-Archive sich jetzt zu beschäftigen haben und noch lang zu beschäftigen haben werden. Und wie viele solcher Archive sind noch gar nicht organisirt, haben ein archivalisches Leben überhaupt nicht begonnen!

Wenn überdies der Herr Verfasser seinem Apparate auch den k. k. Archiv-Rath eingliedert, ihm eine Menge der Vorbereitungs- und Durchführungs-Arbeiten unmittelbar zuweist, so beruht dies auf unrichtiger Anschauung von der Aufgabe dieser Körperschaft. Nur „fachmännischer Beirath“ ist nach § 2 des Organisations-Statutes ihre Aufgabe.

Digitized by Google

Das

k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck.

Im Sommer des Jahres 1896 stellten die Vorsteher der Bezirksgerichte von Schlanders und Lana bei ihren vorgesetzten Behörden ein mit dem herrschenden Platzmangel motivirtes Ansuchen wegen Beseitigung der großen dortigen historischen Gerichts-Archive. Hievon erfuhr das Statthalterei-Archiv und es gestattete Se. Excellenz der Statthalter Graf Merveldt, dass der Unterzeichnete auf Kosten der Statthalterei eine Besichtigung der genannten Archive, wie auch jenes in Meran vornehme. Auf Grund dieser Besichtigung stellte das Statthalterei-Archiv die Bitte, diese Archive mögen demselben zur weiteren Aufbewahrung übergeben werden. Gleichzeitig wurde dem Oberlandesgerichts-Präsidium ein vom Unterzeichneten ausgearbeitetes Promemoria vorgelegt, welches die allgemeinen das Statthalterei-Archiv bei dieser und eventuellen anderen Erwerbungen leitenden Gesichtspunkte und Grundsätze darlegte.

Inzwischen erschien die Justizministerial-Verordnung vom 24. October 1896, welche die weitgehendste und rascheste Vertilgung der alten Acten bei den Gerichten anbefahl. Diese die Erhaltung auch werthvoller Archivalien sehr gefährdende Verordnung blieb lange Zeit unbeachtet, weshalb sich der Gefertigte in einem Artikel des „Vaterland“ Nr. 343 auf die drohende Gefahr ernstlich hinzuweisen erlaubte. Eine in der Nummer 350 vom 20. December 1896 erschienene Entgegnung suchte die kritisirte Verordnung zu vertheidigen;

Digitized by Google

mit welchem Erfolg, will der Gefertigte nicht beurtheilen. Thatsache ist, dass die erwähnte Verordnung mit dem Justizministerial-Erlasse vom 5. Jänner 1897 eine Erläuterung fand, die allen vom archivalischen Standpunkte gerechtfertigten Wünschen entsprach.

Währenddem hatte der Gefertigte an das Statthalterei-Präsidium bereits Anträge gestellt, dass wenigstens in Tyrol und Vorarlberg, den an werthvollen Archivalien wohl reichsten Ländern, jedes verderbliche Vorgehen verhindert werde, wie dass bei einer sehr wünschenswerthen Concentrirung aller staatlichen Archivalien ein systematisches Vorgehen ermöglicht werde.

Auf Grund dieser Eingabe wurden mit Statthalterei-Erlass vom 25. Januar 1897 zunächst die politischen Behörden angewiesen, alle etwa noch bei den Gerichten erliegenden politischen Acten an das Statthalterei-Archiv abzugeben. Gleichzeitig wurde der Unterzeichnete ermächtigt, auf Kosten der Statthalterei sämmtliche Archive bei den 24 Bezirkshauptmannschaften und den 72 Gerichten Tyrols und Vorarlbergs zu besichtigen und alle Behörden wurden angewiesen, ihm bei seiner Arbeit möglichst an die Hand zu gehen.

Nach vollendeter Inspicirung aller der erwähnten Archive erstattete der Gefertigte hierüber einen ausführlichen Bericht sowohl an das Oberlandesgerichts-Präsidium als auch an Se. Excellenz den Statthalter und beantragte die sich als unbedingt nöthig herausstellende Einziehung aller gerichtlichen Archivalien mit Ausnahme der Verfachbücher bis 1815 und der politischen Acten bei den Bezirkshauptmannschaften bis 1868 an das Statthalterei-Archiv als das staatliche Landes-Archiv für Tyrol und Vorarlberg. Inzwischen hatte auch das Justizministerium mit Erlass vom 5. März 1897 die Geneigtheit ausgesprochen, Archivalien der Gerichte an die Archive der politischen Verwaltung abzutreten.

Digitized by Google

Se. Excellenz der Statthalter bewilligte mit Erlass vom 5. October 1897 die eventuelle Übernahme sämmtlicher älteren Gerichtsacten und wies die politischen Behörden an, ihre Acten, welche vor die Organisation der politischen Verwaltung des Jahres 1868 zurückreichen, bis Ende des Jahres abzugeben. Gleichzeitig wurden die nöthigen Räumlichkeiten provisorisch beschafft.

Diese Acten der politischen Behörden wie die noch bei den Gerichten gelegenen politischen Acten der ehemaligen Landgerichte sind denn auch bereits in einer fast unübersehbaren Masse (es sind mehr als 600 Kisten und $12^1/_2$ Eisenbahnwaggons) übernommen worden und werden dermalen geordnet und benützbar aufgestellt.

Hinsichtlich der besonders in Tyrol noch sehr reichlich vorhandenen und sehr werthvollen gerichtlichen Archivalien wurde mit Erlass des Justizministeriums vom 28. October 1897 die Übergabe der älteren Archivalien bei den Gerichten Deutsch-Tyrols und des historischen Gerichts-Archives beim Oberlandesgerichte an das Statthalterei-Archiv bewilligt.

Die gerichtlichen Archivalien Vorarlbergs werden gemäß einer über Ansuchen des Vorarlberger Landes-Ausschußes getroffenen Vereinbarung wahrscheinlich in Feldkirch zu einem Archive vereinigt, welches jedoch unter der Aufsicht und Oberleitung des Statthalterei-Archives stehen soll.

Das erwähnte historische Gerichts-Archiv bei dem hiesigen Oberlandesgerichte, welches sehr umfangreich ist und einen außerordentlich hohen Werth repräsentirt — es umfasst mehr als 3000 Bände, eine große Anzahl Actenfascikel und einige hundert Pergament-Urkunden (vgl. darüber A. Freiherrn von Mages, Bericht über die Anlegung eines historischen Gerichts-Archives, Mittheilungen der III. (Archiv-) Section II, 49—64) — hat der Gefertigte bereits übernommen und geordnet aufstellen lassen.

Digitized by Google

Die Übernahme der älteren Bestände bei den Gerichten Deutsch-Tyrols wird demnächst in Angriff genommen. Diese Arbeit dürfte in einigen Monaten beendet sein. Es verbleiben dann an staatlichen Archivalien nur noch die ebenfalls besichtigten zwei kleineren, aber interessanten Bergwerks-Archive in Kitzbühel und Klausen wie die wenig belangreichen Archivalien der Finanz-Verwaltung dem Wirkungskreise des Statthalterei-Archives entzogen. Auch diese werden im Laufe der Zeit einzuziehen versucht werden.

Mit dieser systematisch durchgeführten Durchforschung des gesammten staatlichen archivalischen Materiales in Tyrol und Vorarlberg und der Übernahme des weitaus größten Theiles in die unmittelbare Verwaltung des Statthalterei-Archives wurde nicht nur ein voller Überblick über die staatlichen Archivbestände, sondern auch eine stete Evidenzhaltung und Benützbarkeit derselben ermöglicht zum Nutzen der Verwaltung und zum Frommen der wissenschaftlichen Forschung.

Dr. M. Mayr,
Archiv-Director,
Correspondent der k. k. Centr.-Com.

* * *

Nachtrag.

Die im Jahre 1897 begonnene Einziehung des staatlichen Archivmateriales fand 1898 ihre Fortsetzung. Zunächst wurde die Ablieferung der politischen Acten von den k. k. Bezirkshauptmannschaften abgeschlossen und gleichzeitig die Übergabe der Gerichts-Archivalien bis 1815 im Kreisgerichts-Sprengel Bozen begonnen. Im zweiten Halbjahre 1898 wird die Einlieferung in gleicher Weise in Nordtyrol durchgeführt werden. Da die Gerichte meist auch die vom Jahre 1600 ab noch dort befindlichen Verfachbücher bis 1700 abgeben, nehmen auch diese gerichtlichen Archivalien einen viel größern Umfang an als ursprünglich vermuthet werden

Digitized by Google

konnte; demgemäß erhöht sich deren historischer und theilweise auch noch praktischer Werth wesentlich.

Die Gerichts-Archivalien des Landes Vorarlberg werden in Bregenz gesammelt. Es wurde nämlich dem wiederholten Wunsche des Vorarlberger Landes-Ausschußes entsprechend die Vereinbarung getroffen, dass der Landes-Ausschuß ein allen Anforderungen entsprechendes Archiv-Locale beschaffe und eine geeignete womöglich wissenschaftlich gebildete Persönlichkeit zur Verwaltung bestelle, welche dem Statthalterei-Archive zur Vermittlung der amtlichen und wissenschaftlichen Benützung dieser Archivalien jederzeit zu Diensten steht. Die Oberleitung und Aufsicht über dieses Archiv soll das Statthalterei-Archiv führen und jährlich wenigstens einmal eine Inspection vornehmen. Auf diese Weise wird eine alle billigen Wünsche und Anforderungen befriedigende Lösung dieser Archivsfrage ermöglicht.

In den verflossenen Monaten übernahm das Statthalterei-Archiv auch die Acten des ehemaligen Hofbauamtes, welche bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückreichen und deren Fortsetzung bis 1868 vom Statthalterei-Bau-Departement nebst zahlreichen theilweise sehr interessanten Karten und Plänen.

Außer diesen großen Übernahmen von staatlichen Ämtern hat das Statthalterei-Archiv im laufenden Jahre bereits mehrere größtentheils sehr werthvolle Erwerbungen zu verzeichnen. In erster Linie ist das hochsinnige Geschenk des Herrn A. Freiherrn von Linden in London, bestehend in nahezu 100 Original-Adels- und Wappen-Diplomen tyrolischer Provenienz, zu verzeichnen, welches anlässlich des fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers dem Lande Tyrol gewidmet wurde.

Das Bürgermeisteramt der Marktgemeinde Neumarkt in Süd-Tyrol hat über Anregung des Conservators Professors Dr. von Ottenthal das ganze bis in den Beginn des 14. Jahrhunderts zurückreichende Markt-Archiv dem Statt-

Digitized by Google

halterei-Archiv als Depot übergeben und in allerletzter Zeit erhielt dasselbe durch die verständnisvolle Munificenz der von Vintler'schen Erben das reichhaltige und werthvolle Archiv der von Vintler'schen Hauptlinie, eines der ältesten tyrolischen Adelsgeschlechter, zum Geschenke. Damit ist auch in Tyrol ein in den Nachbarländern des deutschen Reiches bereits mit großem Erfolge gepflegter neuer Zweig der archivalischen Thätigkeit angebahnt und es steht zu hoffen, dass viele Corporationen und Familien diesen Beispielen folgen und ihre archivalischen Schätze in irgend einer Form der gesicherten Verwaltung und wissenschaftlichen Verwerthung im staatlichen Landes-Archive anvertrauen werden.

Digitized by Google

Bericht

über die amtliche Reise der Correspondenten der k. k. Central-Commission Dr. Stanislaus Krzyżanowski und Dr. Stanislaus Estreicher.

Im August 1896 haben die Unterzeichneten als Stellvertreter des k. k. Conservators Prof. Dr. Boleslaus Ulanowski eine Archivreise in seinem Amtssprengel angetreten. In Przemyśl, wo ein größeres Quellenmaterial eine intensivere Arbeit erheischte, haben die Unterzeichneten längere Zeit zusammen gearbeitet; dann begab sich Dr. Krzyżanowski nach Nižankowice und Jarosław und Dr. Estreicher nach Dobromil, Lisko und Brzozów.

Der Bericht über diese Reise zerfällt also in drei Theile, deren erster sich auf Przemyśl bezieht, der zweite und dritte auf die weiter erwähnten Ortschaften.

I.

Die Stadt Przemyśl. Die an den Gränzen des polnischen und ruthenischen Elementes gelegene Stadt Przemyśl gehörte im XI. Jahrhundert sammt Roth-Reußen zu Polen; später hat sie sich zum Sitz der klein-russischen Herzoge emporgehoben. Aus dieser Vergangenheit haben sich in Przemyśl keine Archivalien erhalten. Alle jetzt dort befindliche fangen in der Zeit an, als durch Kasimir den Großen der polnische Einfluss entschieden die Oberhand gewonnen hatte. Trotz seiner Vereinigung mit Polen hat Przemyśl seine Stelle als Scheide- und Mittelpunkt

Digitized by Google

zweier Culturen nicht verloren, was in der Errichtung des lateinischen und griechischen Bisthums seinen besten Ausdruck fand. Unter dem Schutze der polnischen Regierung begann in den ruthenischen Ländern die Blüthezeit der deutschen Colonisation und der Entwicklung der städtischen Wirthschaft. Die an der wichtigen bis zum Schwarzen Meer führenden Handelsstraße zwischen Krakau und Lemberg gelegene Stadt Przemyśl spielte dabei eine nicht geringe Rolle. Man konnte daher hoffen, reiches und buntfarbiges Quellenmaterial zu finden. Schon früh wurde auf die Archive von Przemyśl die Aufmerksamkeit der Forscher gerichtet, und als im Jahre 1865 B. Dudík mit Empfehlung des Ministeriums eine archivalische Reise nach Galizien unternahm, widmete er einen werthvollen Abschnitt seines Berichtes den Archiven von Przemyśl. Als später der Landesgerichtsrath Leopold Hauser im Jahre 1883 sein Buch „Monographie der Stadt Przemyśl" herausgab, hat er die Archivalien berücksichtigt und eine ziemlich genaue Beschreibung derselben gegeben. Auch manche historische Werke, z. B. Akta grodzkie i ziemskie oder Pawłowski's Praemislia sacra, haben eine Anzahl Quellenstücke aus den Przemyśler Archiven veröffentlicht. Eine amtliche Reise erschien aber nothwendig, um sich an Ort und Stelle überzeugen zu können, wie die berufenen Factoren die ihrer Obhut anvertrauten Denkmale conserviren. Manchmal fanden wir während unserer Reise den besten Willen beim Mangel der Fachkenntnisse, und eine praktische Instruction erwies sich als nützlich und zweckmäßig. Mehrmals mußten wir auch für eine bessere Aufbewahrung der Archivalien Sorge tragen, dieselben catalogisiren, ordnen oder vor Vernichtung sicher stellen. Besonders die Behandlung der Pergament-Urkunden ließ viel zu wünschen übrig. Unser Bericht ist theilweise eine Ergänzung der Nachrichten, die man bei Dudík und Hauser findet, theilweise eine Aufzeichnung von Änderungen, welche seit jener Zeit stattfanden, und welche im allgemeinen keine Besserung der Verhältnisse brachten.

Digitized by Google

A) Das Stadt-Archiv in Przemyśl gehört ohne Zweifel zu den bedeutendsten Stadtarchiven Galiziens. Hervorzuheben ist sein sorgfältig angelegtes und ausgeführtes Verzeichnis, welches vor 20 Jahren vom Mieczysław Błażowski, einem Schüler Liske's, des bekannten Lemberger Professors, ausgearbeitet wurde, worauf die Stadt bedeutende Kosten verwendet hatte. Es ist systematisch bearbeitet, beschränkt sich nicht auf die äußerliche Beschreibung der Archivalien, sondern bildet eine wissenschaftliche Übersicht, welche dem Leser ausführliche Inhaltsangaben und wichtige Notizen bietet. Zur Erklärung der Vergangenheit der Stadt berücksichtigte der Verfasser mehrmals auch die anderswo befindlichen Quellen, z. B. die Zunft-Privilegien, deren größere Anzahl ihm auch für das Archiv zu gewinnen gelang.

Manches hat er wenigstens in Copien gesammelt, u. a. auch das älteste Privileg der Schuhmacher aus dem XIV. Jahrhundert, welches jetzt nach 20 Jahren nicht mehr lesbar ist.

Der Błażowski'sche Katalog, ein bedeutendes Werk, dessen Abschrift im Lemberger Landes-Archiv aufbewahrt ist, ermöglicht eine genauere Vorstellung über die Vergangenheit einer der wichtigeren Städte Galiziens und über manche interessante Momente der polnischen Culturgeschichte; es wäre daher gewiss vom Nutzen, denselben im Drucke erscheinen zu lassen; zu dem Zwecke ist auch die Stadtgemeinde bereit ihrerseits beizutragen, wie uns von dem Herrn Bürgermeister Dworski erklärt wurde.

Das im ersten Stock des gemauerten Magistrats-Gebäudes untergebrachte Stadt-Archiv ist der fachmäßigen Leitung des Archivars Gymnasial-Professors Gorski anvertraut. Es zerfällt in zwölf Theile:

I. Pergament-Urkunden. II. Zunft-Denkmale. III. Schöffen-Bücher. IV. Raths-Bücher. V. Stadtrechnungen. VI. Zunft-Bücher. VII. Die sogenannten Gelegenheits-Bücher. VIII. Bücher fremder Ämter. IX. Privat-Bücher. X. Papier-Urkunden. XI. Briefe. XII. Supplementa.

Digitized by Google

I. Die Pergament-Urkunden, die größtentheils im V. und VI. Bande der Akta grodzkie i ziemskie publicirt sind, fangen mit dem Jahre 1443 an; es sind überwiegend königliche Urkunden. In den letzten Jahren hat man diesem Fond die Bäcker-, Maurer-, Tischler-, Schmiede- und Schneider-Privilegien einverleibt. Die letzteren enthalten interessante Miniaturen, welche die schwierigsten Schneider-Arbeiten darstellen.

II. Die Zunft-Denkmale umfassen die Materialien, welche ehemals bei 18 Zünften aufbewahrt waren und jetzt für's Archiv erworben wurden; es sind Acten und Papier-Urkunden vom XVI. Jahrhundert angefangen.

III. Schöffen-Bücher, 60 an der Zahl, 1402—1690, enthalten Concepte der Gerichtsprotokolle, der Testamente, Fremden-, Vogt- und Criminal-Bücher.

IV. Raths-Bücher vom Jahre 1558 angefangen, enthalten unter anderem zahlreiche Preistaxen über Nahrungs- und Gewerbe-Artikel, hauptsächlich aus dem XVII. Jahrhundert.

V. Stadtrechnungen, 100 Bücher, vom Jahre 1472 angefangen bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts.

VI. Dieser Fond ist eine Ergänzung des II., und enthält 7 Zunft-Bücher vom XVI.—XVIII. Jahrhundert.

VII. Privilegien-Copialbücher vom XVI. u. XVIII. Jahrhundert und die mit Nr. 284 bezeichnete Handschrift „Liber legum" mit lateinischer Übersetzung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Weichbildes und wichtigen Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen und canonischen Rechtes; das Denkmal ist einer gründlichen Bearbeitung in vollem Maße werth (seine Beschreibung siehe bei Kałużniacki Magdeburger Urtheile 1886, S. 109 u. flg.)

VIII. Bücher der fremden Ämter z. B. Nr. 293 ein Inventar der Einkünfte derBauerngüter der Przemyśler Starostei, oder Nr. 296, ein Formular des geistlichen Gerichtes aus der Krakauer Diöcese, enthaltend vorwiegend Acten des Bischofs Andreas Stanislaus Załuski aus dem XVIII. Jahrhundert.

Digitized by Google

IX. Privat-Bücher, 18 an der Zahl, z. B. Kaufmanns- und Wirthschafts-Register.

X. Papier-Urkunden verschiedenen Inhalts, vom Anfange des XV. Jahrhunderts an, Beschreibungen der städtischen Güter, Steuerausweise, Quittungen, Rathsbeschlüße, Materialien zur Statistik von Przemyśl, zur Geschichte der ruthenischen und jüdischen Gemeinde. Interessant ist Nr. 423; sie enthält Beschlüsse der Palatinats-Versammlungen (Sejmiki) in Sądowa Wisznia aus den Jahren 1640 bis 1770. Ebenfalls sehr interessant ist Nr. 437, sie enthält Urtheile des Schöffen-Gerichtes zu Przemyśl und zugleich Belehrungen des deutschen Krakauer-Oberhofes (Jus supremum magdeburgense) aus den Jahren 1497—1546.

XI. Privat oder öffentliche Briefe, auch Gerichts-Urtheile, vom Ende des XVI. Jahrhunderts an.

XII. Dieser Theil enthält zufälliger Weise erworbene Acten, z. B. Familien-Papiere, Geschäfts-Rechnungen etc.

B) Die Zünfte von Przemyśl haben ehemals zahlreiche Urkunden und Bücher gehabt, welche in das XIV. Jahrhundert zurückreichten. Die Ueberreste dieser Sammlungen kamen nach Abschaffung der Zünfte entweder in Privathände oder in die gewerblichen Vereinigungen, welche an die Stelle der alten Zünfte traten. In der Kanzlei der gewerblichen Vereinigung fanden wir auch einiges nennenswerthe. Es haben sich erhalten:

I. Zunft-Bücher: *a)* Aufnahmebuch der Tischler-, Böttcher-, Wagner-Zunft, vom Ende des XVIII. Jahrhunderts bis zum Jahre 1845. *b)* Artikel der Schmiede- und Schlosser-Zunft, im Jahre 1776 niedergeschrieben; sie enthalten die Zunftordnung vom Jahre 1670. *c)* Artikel der Schmiede-, Schlosser-, Schwertfeger-, Klempner-, Nadler-, Plattner-, Messerschmiede-, Gichter- und Glaser-Zunft, aus den Jahren 1748—1884. *d)* Ein Zunftgeschäftsbuch, worin Wahlen, Freilassungen, und wichtigere Notizen aus den Jahren 1619—1862 eingetragen sind. Jedes Blatt ist ringsum am Rande bemalt, das Titelblatt trägt das Datum 1620 und

Digitized by Google

die Wappen der Rademacher und Schmiede. Das Buch hat einen schönen Einband, vom XVI. Jahrhundert, welcher, wie der eingepresste Titel „Praxis seu decisiones certorum in iure polonico casuum 1599“ zeigt, von einem andern Buch herübergenommen ist.

II. Die Urkunden reichen in das Jahr 1471 zurück, enthalten Raths- und Zunft-Beschlüsse und sind mit einer einzigen Ausnahme lauter Copien von Königsurkunden.

III. Andere Zunft-Denkmale von geringem Werthe, wie z. B. ein eisernes Kreuz und ein Hammer mit Zunft-Emblemen und dem Datum 1757.

Die heutige Schusterzunft ist eine Fortsetzung der alten und hat 15 Pergamentstücke, einige Papier-Urkunden, zahlreiche, mit dem XVI. Jahrhundert anfangende, für die Geschichte der Zunft wichtige Actenfascikel, 8 Zunft-Bücher und einige Denkmale geringeren Werthes.

Das älteste Privileg, am 15. August 1386 von Andreas capitaneus regni Russiae ausgestellt, ist stark beschädigt und beinahe unlesbar.

Das älteste Buch beginnt mit dem Jahre 1571, enthält Protokolle der Zunftsitzungen und hat einen schönen mit Pflanzen-Ornamenten und Aposteln verzierten Einband. (Nebenbei sei gesagt, dass man in vielen polnischen Städten prächtige Einbände des XVI. Jahrhunderts findet, die mit wahrem Geschmack ausgestattet der Buchbinderkunst ein rühmliches Zeugnis ausstellen.) Andere Bücher enthalten Freilassungen der Gesellen, Lehrlings-Aufnahmen, Todtenregister u. dgl. Von anderen daselbst aufbewahrten Gegenständen ist vom Interesse eine Kupfertafel mit der eingravirten Kreuzigungs-Scene, dem Datum 1668 und dem Stifter-Namen.

C) Das Hypotheken-Amt beim Kreisgerichte in Przemyśl bewahrt bis jetzt einige Bücher, die eigentlich in das alte Stadtarchiv gehören:

Digitized by Google

1. Decretum Commissionis Boni Ordinis 1755, folio, S. 752 und 18 (Index): ein Protocoll über die von der königlichen Ordnungs-Commission vorgenommene Revision der Stadtprivilegien, Vermögens-Verhältnisse, und aller Przemyśler Institute. Solche Commissionen waren zu Zeiten August III. in ganz Polen thätig, und haben in ihren Protokollen viele Urkunden, vom Beginn des Mittelalters angefangen, verzeichnet und dadurch vor dem Untergange gerettet, wie es auch hier der Fall ist. Die älteste ist vom Jahre 1389. Auch eine genaue interessante topographische Beschreibung der Stadt Przemyśl hat hier Platz gefunden.

2. Acta advocatialia: *a)* Inscriptiones 1782—1785, *b)* Decreta et resolutiones 1782—1784. Es sind Acten der Voigt- und Schöffen-Gerichte, aus den letzten Jahren ihrer Thätigkeit, bevor diese alten Einrichtungen durch eine neue österreichische Organisation der Magistrate ersetzt wurden.

3. Acta magistratus Przemisliensis, und zwar:

a) Liber laudorum civitatensium 1794—1799 (Magistrats-Beschlüße).

b) Decreta iudicii magistratualis 1791—1805 und 1809—1813.

c) Libri relationum: Band I, 1791—1799, Band II, 1799-1811, Band III, 1809—1813, enthalten ingrossirte Intromissionen. Im Band II, S. 490—550 befindet sich eine wichtige Beschreibung des unbeweglichen Vermögens des lateinischen Dom-Capitels: Ingrossatio descriptionis realitum capituli Przemisliensis ritus latini.

d) Libri obligationum: Band I, 1791—1799, Band II, 1799—1810, Band III, 1810—1813.

e) Libri contractuum: Band I, 1791—1795, Band II, 1795—1802, Band III, 1801—1805, Band IV, 1809—1813.

f) Libri quietanciorum: 1791—1813 (2 Bände mit Index).

g) Libri cessionum: 1794—1810 (2 Bände).

h) Liber donationum: 1809—1814.

Digitized by Google

i) Libri dotaliciorum: 1791—1813 (2 Bände).

k) Libri testamentorum: 1792—1811 (2 Bände).

l) Libri manifestationum: 1791—1811 (2 Bände).

m) Libri jurium Judeorum (1771—1785), enthält jüdische Rechtsgeschäfte.

n) Libri instrumentorum (90 Bände). Diese Bücher fangen mit dem Jahre 1814 an und enthalten Urkunden verschiedenen Inhalts.

4. Grundbücher, deren amtlicher Name: Libri hereditatum ist: I. Stadt Przemyśl, 8 Bände, II. Die Lemberger Vorstadt, 9 Bände, III. Die Vorstądt Zasanie und Podzamcze, 6 Bände. Diese Bücher, am Ende des XVIII. Jahrhundert angelegt, bildeten eine Grundlage für die jetzigen Grundbücher.

5. Grundbücher der benachbarten Ortschaften, namentlich *a)* Krzywcza; enthält Urkunden des Städchens Krzywcza, einst gräflich Krasicki'sches Eigenthum 1620—1850. *b)* Ingrossations-Buch des Schultheissamtes in Medyka (1781 bis 1799), 2 Bände. *c)* Ingrossations-Buch des Dominiums im Torki (1799—1847), 2 Bände.

D) Registratur der k. k. Finanzdirection in Przemyśl bewahrt interessante Materialien zu Geschichte der finanziellen Verhältnisse des früheren Bezirkes Przemyśl, Jarosław und Żółkiew aus der ersten Zeit nach der österreichischen Besitznahme des Landes. So z. B. Wegmauths-Geschäftsprotocolle, Zollrechnungen, Schmuggeleiprocesse und dergleichen, welche alle ungefähr mit 1800 beginnen. Leider ist jede Übersicht durch die Unordnung, in welcher diese Geschäftsstücke wegen des Raummangels liegen, wesentlich erschwert.

E) In der Registratur der Bezirkshauptmannschaft war nichts interessantes zu finden, da angeblich vor einigen Jahren das ältere Material, welches keinen actuellen Werth zu besitzen schien, den Händlern verkauft worden ist.

Digitized by Google

F) Das Archiv des lateinischen Dom-Capitels. Das Przemyśler Dom-Capitel besitzt Archivalien von hohem Werthe, welche bis jetzt wissenschaftlich nur in kleinem Masse ausgebeutet worden sind, wie z. B. von dem Cathedral-Scholasticus Franz Pawłowski, in dem Werke: Praemislia sacra sive series et gesta Episcoporum, Cracoviae 1869, oder vom Prof. Liske, welcher in den ersten Bänden der Grod- und Terrestral-Acten (B. VII und VIII) viele Przemyśler Urkunden veröffentlichte.

Das Archiv zählt ungefähr 300 Pergament-Urkunden, nebst diesen bilden seinen größten Reichthum zahlreiche Bücher (Acta Capituli, vom Jahre 1443 angefangen). Die früheren Generationen kümmerten sich ernsthaft um den Zustand dieses Archivs. Im XVII. Jahrhundert ordnete es der Domherr Friedrich Alembek und seine Fürsorge bezeugen die von ihm fertiggestellten Privilegien- und Bücher-Verzeichnisse. (Eine genauere Beschreibung der Alembek'schen Arbeiten findet man bei Dudík, S. 157—161.) Vor dreißig Jahren hat Domherr Pawłowski das Archiv von neuem geordnet. In den letzten Zeiten ist aber diese mit großem Zeitaufwand hergestellte Ordnung zerstört worden.

Bei der Dom-Restaurirung wurde das Archiv in einige Kisten und Schränke zusammengeworfen, von einer Stelle an die andere gebracht und rücksichtslos behandelt. Wir trachteten hie und da, besonders in den Urkunden, deren manche sogar stark beschädigt waren, Ordnung zu schaffen. Das schöne alte Archiv erwartet aber dringend eine wohlwollende Hand, um für die Nachkommenschaft erhalten zu bleiben.

G) Die Bibliothek des Dom-Capitels zählt gegen 10.000 Bände, unter diesen mehrere alte Drucke aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert. Sie befindet sich in drei gewölbten Räumen, die nicht ausreichen, um eine Ordnung einzuführen und zu erhalten. Sie besitzt keinen Katalog, was die Benützung ungemein erschwert.

Digitized by Google

H) Das Consistorial-Archiv ritus latini liegt zerstreut in einigen Zimmern; es zählt ein paar hundert Bände, die leicht zu ordnen wären.

Die Acten gehören dem XV.—XIX. Jahrhunderte an.

I) Die Bibliothek des bischöflichen Seminars ritus latini enthält circa 4000 Bände. Es sind überwiegend neuere Bücher, aber man findet auch ältere und recht interessante, z. B. mehrere spanische Drucke des XVI.–XVII. Jahrhunderts, welche aus dem Besitze des ehemaligen Klosters der Missionäre, die im vergangenen Jahrhunderte das Seminar unter ihrer Obhut hatten, in die Seminar-Bibliothek übergangen sind. Die Bibliothek ist gegenwärtig auch in einem viel zu engen Raume untergebracht.

K) Die Bibliothek und das Archiv des griechisch-katholischen Capitels. Die Bibliothek entstand erst in der Mitte des XIX. Jahrhunderts hauptsächlich aus den Geschenken des Domherrn Ławrowski, des Bischofs Śniegórski und anderer. Im Jahre 1850 wurde sie von dem Domherrn Petruszewicz catalogisirt. Sie zählt circa 20.000 Bände. Die von Petruszewicz eingeführte Ordnung ist jedoch zerstört worden, und jetzt kann man sich nur mit Mühe in der Bibliothek orientiren. Die Manuscripte wurden mit den Drucken zusammengelegt und erst der jetzige Bibliothekar beabsichtigt die Ordnung auf's neue einzuführen. Eine nähere Nachricht über alterthümliche und werthvolle lateinische, ruthenische, polnische und armenische Handschriften findet man bei Hauser Seite 13—16, und bei Dudík Seite 162 bis 168. Die älteste Handschrift aus dem XII. oder dem Anfang des XIII. Jahrhunderts enthält die Schriften des Beda Heimon, Victor von Utica etc. Von den Drucken sind die zahlreichen ruthenischen und polnischen Bibeln aus dem XVI. Jahrhundert hervorzuheben. In der Bibliothek werden auch einige interessante Bilder aufbewahrt, z. B. das Portrait der berühmten Frau von Kossakowska, mit einem Briefe Joseph II. in der Hand dargestellt.

Digitized by Google

L) Das Consistorial-Archiv ritus graeci besitzt 43 Documente, das älteste vom Jahre 1570. Daneben befinden sich dort einige Handschriften, welche sich vorwiegend auf die Geschichte der ruthenischen Kirche beziehen, wie z. B.: Formulae variae pro re ecclesiae, oder die Protokolle der sog. Soboren in Chełm und Bełz des XVII.—XVIII. Jahrhunderts. Ein interessantes Material für die kirchliche Geschichte Polens bildet die Sammlung der Entscheidungen der Rota Romana und anderer päpstlicher Ämter, welche im XVII.—XVIII. Jahrhundert für verschiedene Kirchen ertheilt wurden.

M) Die Bibliothek des Franciscaner-Klosters besitzt eine größere Anzahl von Incunabeln und Druckwerken des XVI. Jahrhunderts, wobei neben vielen polnischen, fremde Drucke des XVI. Jahrhunderts in überwiegender Zahl sich finden. Es sind theologische und politische Schriften, lateinische Classiker, canonistische Werke, z. B. der heilige Augustinus und Hieronymus, Cicero, Junius Brutus Lepsius, italienische politische Literatur etc. Die Bibliothek zählt circa 800 Bände, und ein Katalog vom Jahre 1773 erklärt uns ihre frühere Eintheilung. Unter den Handschriften befinden sich Rechnungen des Klosters vom Jahre 1636: Libri expensarum conventus premisliensis pro victu et vestitu fratrum, edificiis et aliis necessariis (18 Bände). Weiter: Register der Messenstiftungen vom XVIII. Jahrhundert, zahlreiche Libri confraternitatis Passionis Christi (vom Jahre 1623) und zuletzt einige Schulhandschriften des XVIII. Jahrhunderts philosophischen Inhalts, und mehrere Acten-Fascikel zur Geschichte des Klosters. Die Bibliothek ist zwar in neuen Schränken untergebracht, die Ordnung lässt jedoch viel zu wünschen; man hat uns erklärt, baldigst diesen Zustand verbessern zu wollen. Die Manuscripte bedürfen einer größeren Pflege, wenn überhaupt in wenigen Jahren noch eine Spur des alten Kloster-Archivs existiren soll.

Digitized by Google

N) Das Reformaten-Kloster besitzt eine gut geordnete Bibliothek von 5000 Büchern, meistens neuere Werke, und eine lateinisch geschriebene Kloster-Chronik aus den Jahren 1629—1706. Im Kloster-Archiv wird jetzt das Provinzial-Archiv des Ordens aufbewahrt, welches auch Acten einiger aufgehobenen Klöster des ehemaligen Königreichs Polen umfasst. Wegen der Abreise des Aufsicht führenden Archivars war es nicht zugänglich.

O) In der Kanzlei der israelitischen Cultus-Gemeinde finden sich 3 Bände der Gerichts-Protocolle, welche bis in das Jahr 1689 zurückreichen. Für die Geschichte des Judenthums und des spätern jüdischen Rechtes, welches sich auf dem Grunde des Talmud entwickelte und in Polen im XVI. und XVII. Jahrhunderte mehrere juridische Werke hervorbrachte, sind solche gerichtliche Protocolle (in hebräischer Sprache geschrieben) natürlich von bedeutendem Interesse und werden hoffentlich einmal den Gegenstand specieller Studien bilden.

Krakau, am 15. Juli 1897.

Dr. St. Estreicher. Dr. St. Krzyżanowski.

II.

Von Przemyśl begab sich der Unterzeichnete nach Niżankowice.

A) Zu bemerken ist, dass das Städtchen ursprünglich Krasnepole hieß und auch bis in das XVIII. Jahrhundert hinein, sogar in der Urkunde Kaisers Franz II. vom 20. October 1793 im Text und in der Nachbildung des Stadtwappens seinen ersten Namen neben dem jetzt gebrauchten führt.

Es finden sich daselbst im Stadt-Archiv 15 Pergament-Urkunden: die zwei ältesten vom König Kasimir von Polen im Jahre 1448 ausgestellt, beziehen sich auf die Gründung der Stadt und Verleihung des magdeburgischen Rechtes. Andere beziehen sich auf Jahrmärkte, Mauthgebühren,

Digitized by Google

Steuernachsicht u. dgl. Hervorzuheben ist ein „Originale emensurationis agrorum", eine Steuerrolle vom Jahre 1463 in zwei Pergament-Karten niedergeschrieben. Einige Papier-Privilegien sind von den Königen Johann III., August II. und August III. ausgestellt.

Die Stadtbücher gingen während einer Feuersbrunst im Jahre 1856 zu Grunde.

B) Jarosław ist eine herrschaftliche Gründung und war eine Zeit lang Sitz verschiedener polnischen Magnatenfamilien. Dieser Umstand erklärt, dass sehr viele Jarosław betreffende Acten sich nicht an Ort und Stelle, sondern in Privat-Archiven, wie z. B. im fürstlich Lubomirski'schen Archiv in Przeworsk und Lemberg und im fürstlich Czartoryski'schen Archiv in Krakau befinden.

1. Im Stadt-Archiv werden aufbewahrt die Acten der Stadtgerichte (Acta iudiciorum civitatis Jaroslaviensis) vom Jahre 1559 bis in das Jahr 1781, zwei Bürgerbücher („Album civile") vom XVIII. Jahrhundert, eine Stadtmappe vom Jahre 1704, ein Portrait des Magistrats-Secretärs vom Jahre 1704, zwei sogenannte Henkerschwerter und einige Acten.

Das Mitglied des Stadtrathes Gymnasial-Professor Ignaz Rychlik, Reichsraths-Abgeordneter, arbeitet sowohl an der Inventarisirung des Archivs, wie auch an einer monographischen Stadtgeschichte.

2. Gewerbliche Vereinigung. Einige Privilegien der Schneiderzunft vom XVII. Jahrhundert, ausgestellt durch die Eigenthümer der Stadt, die Fürsten Lubomirski; Ausstellerin des einen ist die polnische Königin Maria Casimira Sobieska im Jahre 1678.

Daselbst findet sich auch ein Privileg des Fürsten Alex. Lubomirski vom Jahre 1718, welches die Töpfer-, Maurer- und Steinmetzer-Zunft zu einer Innung vereinigt.

Die einen und die anderen Materialien sind für jeden interessant, welcher einen Einblick in das ganze gerichtliche und administrative Verfahren in den polnischen Privatstädten deutschen Rechtes gewinnen will. Der Unterzeichnete

Digitized by Google

suchte vergebens nach den Gerichts-Acten der berühmten Jaroslauer Jahrmärkte (nundinae Jaroslavienses), bei welchen Kaufleute von den entferntesten Gegenden des Westens und Ostens zusammenkamen.

3. Römisch-katholische Pfarrkirche.

Die Matrikeln reichen bis in das Jahr 1614 zurück. Privat-Bibliothek des P. Siarczyński, eines Jaroslauer Pfarrers im Anfange des laufenden Jahrhunderts, polnischen Historikers, bestehend aus Drucken des XVIII. Jahrhunderts.

4. Interessant ist das Archiv der im Anfange des laufenden Jahrhunderts aufgehobenen Jaroslauer Collegiat-Kirche, in der Pfarrkanzlei aufbewahrt. Die Urkunden, deren älteste vom Jahre 1523 den Fundations-Act der Collegiate bildet, die Capitel-Acten (Acta Capituli Praelatorum et Canonicorum Ecclesiae Collegiatae Jaroslaviensis), Visitations-Bücher und Inventare geben uns eine klare Vorstellung von der Geschichte des Stiftes. Die Jaroslauer Gutsherren und die Přemyśler Bischöfe waren ihm stets im höchsten Grade zugewandt. An dieser Stelle will ich nochmals den Namen des Herrn Prof. Ignaz Rychlik erwähnen, welcher, die genannten Acten ausbeutend, vor ein paar Jahren eine gelungene Monographie über diese Collegiat-Kirche erscheinen ließ.

5. Das Reformaten-Kloster: Die Bibliothek, trefflich sachlich geordnet, enthält ein paar tausend Bücher theologischen Inhalts.

Das Archiv ist sehr klein, jedoch von Belang. Es enthält u. a. zwei Protocollbücher des Convents seit dem Jahre 1660, ein wichtiges Protocollbuch des von Joseph II. aufgehobenen Lemberger Convents, welches die Geschichte desselben seit dem Jahre 1630 behandelt, unter dem Titel „Archivium Conventus Leopoliensis ad S. Casimirum ex veteri Archivo vetustate consumpto ad literam transumptum A. D. 1778“, endlich ein Copialbuch der Stadtprivilegien von den Jahren 1625—1775, jetzt nach dem Verluste vieler Original-Urkunden um so werthvoller.

Digitized by Google

6. Griechisch-katholische Pfarrkirche.

Matrikel seit dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts; einige ältere Meßbücher.

Krakau am 15. Juli 1897.

Dr. Stanislaus Krzyżanowski.

III.

I. Von Przemyśl begab ich mich nach Rybotycze, jetzt ein ziemlich heruntergekommenes Städtchen, früher aber ein Mittelpunkt der Schuhmacher-Industrie, welche auf dem benachbarten Markte in Dobromil ihren Absatz besaß. Die städtischen Gerichtsbücher aus dem XVII. und aus späteren Jahrhunderten (1618—1820) sind erhalten und bieten hoffentlich manches Interessante dar. Leider fand ich sie nicht an ihrer Stelle; sie liegen derzeit in Aufbewahrung bei einem der Kanzlei-Beamten des k. k. Bezirksgerichtes in Dobromil, welcher sie angeblich zur Bearbeitung ausgeliehen hat. Es sollen drei starke Bände sein, von denen ich nur den einen in Dobromil gesehen habe. Derselbe hat eine Aufschrift: Akta cywilne państwa rybotyckiego (Civilacten des Rybotyczer Dominiums); es sind jedoch keine herrschaftlichen Acten, sondern Protokolle über die Gerichtsbarkeit der Rybotyczer Voigte.

II. Dobromil, eine von der mächtigen Herburt'schen Familie gegründete Stadt, welche im Jahre 1566 das magdeburgische Stadtrecht erhielt und eine kurze Zeit hindurch der Ausgangspunkt einer lebhaften culturellen Bewegung des XVI. Jahrhunderts war, hat alle seine Stadt- und Gerichtsbücher vor mehreren Jahren während eines heftigen Brandes verloren. Gerettet wurden nur ein paar Privilegien und Acten, welche jetzt in der Stadtcasse in dem neuen Rathhaus sorgfältig aufbewahrt werden. Darunter kommen besonders die zwei ältesten Pergament-Urkunden in Betracht: 1. Markt- und Stadtrecht-Verleihung von Sigismund August (Datum in conventione Lublinensi, die 29. Junii, A. D. 1566).

Digitized by Google

2. Die königliche Bestätigung der Zunft-Ordnungen, welche der Stadtherr Stanislaus Herburt den hiesigen Zünften verliehen hat (Datum Varsaviae in conventu generali, die 19. Decembris 1579). Sonst bestehen die erhaltenen Acten aus Erlassen der Stadtherren (Lubomirski und Krasiński), losen Excerpten aus Grod- und Voigt-Büchern, aus Verordnungen der österreichischen Behörden des XVIII. Jahrhunderts u. dgl.

Wichtiger und interessanter sind die Materialien zur Geschichte der Zünfte in Dobromil, welche derzeit in der Kanzlei der k. k. Bezirkshauptmannschaft niedergelegt sind. Es sind Ordnungen, Privilegien und Zunftbücher (von 1590 bis in das XIX. Jahrhundert), also wohl Überreste der alten Zunft-Archive. Nur ein Theil der Dobromiler Zünfte ist hier jedoch vertreten, manche Dobromiler Zünfte haben ihre Papiere gänzlich verloren, die anderen übergaben sie der neuen gewerblichen Vereinigung; so soll z. B. eine Kiste mit Papieren und Gedenkstücken der Tischlermeisterzunft in dem heutigen „Stowarzyszenie przemysłowców" aufbewahrt werden, wovon ich mich jedoch zu überzeugen keine Gelegenheit fand.

Unter diesen Denkmälern des alten Zunftwesens erweckt besonderes Interesse das gemeinsame Zunftbuch aller Dobromiler Zünfte, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts (also in der Zeit, wo die Idee der Fachgenossenschaften in sichtlichem Verfalle war) in eine gemeinsame Vereinigung verbunden und mit einem und demselben Statute versorgt wurden.

Auch in den Kanzleien der beiden Dobromiler Pfarrämter konnte man hoffen, etwas interessantes zu finden, da die beiden Kirchen, wie man aus ihren Stiftungs-Urkunden sieht, ihrem Ursprunge nach in ziemlich entfernte Zeiten hinaufreichen. Indessen wurden diese Erwartungen in hohem Maße getäuscht; in der lateinischen Kirche außer der Stiftungs-Urkunde (von Johann Herburt 1531 ausgestellt), welche ganz vergilbt und nur theilweise lesbar

Digitized by Google

vorliegt, finden sich nur ganz unbedeutende und verhältnismäßig späte Acten, Rechnungen, Briefe und Diplome, vorwiegend von den Familien Lubomirski und Krasiński stammend. Angemerkt zu werden verdienen noch die Tauf- und Begräbnis-Register, welche seit dem Jahre 1619 fortlaufend bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts drei starke Bände ausfüllen.

Ähnlicher Weise findet man in dem Pfarramte ritus graeci außer der Stiftungs-Urkunde vom Jahre 1642, welche in ganz gutem Zustande und mit dem schönen Siegel der Stifterin Alexandra Koniecpolska erhalten ist, nur Tauf- und Begräbnis-Register seit 1754.

Ganz nutzlos sind die Nachforschungen bei der nahe gelegenen k. k. Salinen-Direction zu Lasko und bei der k. k. Domänen-Verwaltung geblieben. Angeblich sind vor Jahren alle älteren Urkunden und Acten nach Lemberg an die vorgesetzten Behörden abgeschickt worden.

Endlich war noch die Bibliothek des Dobromiler Basilianer-Klosters, einer Stiftung aus dem XVII. Jahrhundert, zu untersuchen. Die Bibliothek besteht aus circa 3000 Büchern und zeichnet sich durch den Reichthum der kirchen-slavischen Drucke des XVIII. Jahrhunderts aus.

In den letzten Jahren wurde sie auf's neue geordnet und in einem lichten und trockenen Locale aufgestellt. Die Handschriften sind spärlich und ohne größere Bedeutung; sie bestehen fast ausschließlich aus Schulhandbüchern philosophischen Inhalts. Die Urkunden beginnen mit dem XVII. Jahrhundert (das Diplom des Königs Sigismund III.).

III. Lisko, welches ehemals den mächtigen Familien Kmita, Stadnicki, Ossoliński und Krasicki gehörte, besitzt neben einer schönen Pfarrkirche ein altes Schloss, ein interessantes architektonisches Denkmal und zugleich ein Andenken an die Herrlichkeit der einst in Lisko wohnenden Familien.

In den Registraturen des Bezirksgerichtes und der Bezirkshauptmannschaft fand ich keine Spur von Archivalien.

Digitized by Google

In der Pfarrkirche werden Taufbücher seit 1622, kirchliche Rechnungen aus dem XVIII. Jahrhundert und Mitglieder-Verzeichnisse der Rosenkranz-Bruderschaft, ebenfalls aus dem XVIII. Jahrhundert, aufbewahrt.

Sehr interessant wäre eine nähere Durchforschung der Bibliothek und des Archivs des alten Schlosses, welches jetzt Eigenthum der Gräfin Krasicka ist. Das Schloss in Lisko war ein Mittelpunkt der weitläufigen Güter, sein Archiv kann also manches Interessante verbergen, was sowohl die grundherrliche Verwaltung, wie auch die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung zu erklären im Stande wäre. Leider erwies sich dasselbe einer näheren Untersuchung unzugänglich. Ich sah daselbst eine Pergament-Urkunde vom Jahre 1509 (Verleihung des Marktrechtes an Limanowa vom König Sigismund I.).

Das Stadt-Archiv besteht aus einigen Pergamenturkunden und Fascikeln verschiedener Acten, welche in einer geschlossenen Kiste in der Kanzlei des Vorstandes der Stadtbehörde aufbewahrt werden.

Sie beginnen mit der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts;

1. 1477 14. September. Casimir Jagiellończyk, König von Polen, verleiht der Stadt das Marktrecht.

2. 1490 in Piotrków in conventione generali, derselbe König gewährt zwei Jahrmärkte (fora annualia).

3. 1537. König Sigismund bestätigt das Marktrecht.

4. 1546. Derselbe führt Zünfte ein und verleiht ihnen eine Zunftordnung.

5. 1550. Sigismund August gewährt der Stadt die Handelsfreiheit.

6. Zweite Ausfertigung derselben Urkunde.

7. 8. 9. Sigismund III. (1598), Ladislaus IV. (1633) und Johann Casimir (1653) transsumiren und bestätigen die früheren Verleihungen.

In den Papier-Acten aus dem XVI.—XIX. Jahrhundert findet man Stadtraths-Beschlüße, Grodacten-Ex-

Digitized by Google

cerpte, Contracte, Verordnungen der Staatsbehörden, auch der österreichischen nach dem Jahre 1772. Von größerem Interesse ist die Stadtordnung vom Jahre 1612, von dem Stadtrathe beschlossen und von dem Stadtherrn Stanislaus Stadnicki ratificirt. Sie umfasst 51 Artikel, welche städtische Verwaltung, Polizei, Wehrkraft, Bürger-Aufnahme, Zunftwesen, Stellung der Juden, Führung der Stadtbücher, Maße und Gewichte, endlich die Hexenprocesse u. s. w., alles in bunter Mischung zusammengestellt, reguliren. Das Feiern der Sonn- und Feiertage, das Vermeiden ungerechter Appellationen und die Wahrung der s. g. Magdeburger Rechte (worunter man in Polen das sächsische Recht im allgemeinen versteht) seitens der Richter, wird daselbst auf's strengste empfohlen. Die Gerichtsbücher sind leider ohne Spur verloren gegangen.

IV. Brzozów war einst Eigenthum der Bischöfe von Przemyśl.

1. In den Registraturen des Bezirks-Gerichtes und der Bezirkshauptmannschaft fanden sich keine älteren Acten-Stücke, das kleine Stadt-Archiv ist jedoch verhältnismäßig reich und anziehend. Dasselbe besitzt über 40 Bände Handschriften und Acten-Convolute, und dazu ein ziemlich gutes und erschöpfendes Inventar. Es ist auch sorgfältig geordnet.

Als besonders interessant sind zu verzeichnen:

a) Acta scabinalia. Sie beginnen mit dem Jahre 1657; die älteren sind leider in demselben Jahre verloren gegangen, wie uns eine gleichzeitige Notiz mittheilt: post conflagrationem oppidi Brzozów per Hungaros Rakocios et Kozakos Zaporovienses. Von den darin eingetragenen Acten sind besonders interessant die Brzozower Zunftordnungen und die bischöflichen Verfügungen, welche ein klares Licht auf die Art der dortigen gutsherrlichen Verwaltung werfen.

b) Acta advocatialia (aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert).

c) Acta consularia. Besonders interessant ist unter dem Jahre 1785 „Ingrossacya summaryusza przywilejów miejskich“,

Digitized by Google

wo mehrere Brzozower Urkunden aus den Jahren 1358—1770 wiederholt sind.

d) Lustracya m. Brzozowa Anno D. 1748 expedyowana, eine genaue Topographie des Städtchens und Verzeichnis seines Vermögens.

e) Städtische Rechnungsbücher aus dem XVIII. Jahrhundert.

f) Protocolle über die Thätigkeit des durch die österreichische Regierung an Stelle der alten Stadtbehörden eingeführten Magistrates.

g) Getreidepreis-Taxen aus der Zeit 1774—1811.

h) Ältere königliche Urkunden sind ebenso wie ein recht interessantes Speculum Saxonum („vetus manuscriptum") im laufenden Jahrhundert verloren gegangen, als Brzozów bei den Lemberger und Wiener Behörden gegen die Aufhebung seiner Autonomie kämpfte und seine gute Sache durch die Übersendung seiner Privilegien und Rechtsbücher zu unterstützen glaubte. Nur die Pergament-Urkunde des Königs Stanislaus Augustus vom Jahre 1770, welche die Gründungs-Urkunde der Stadt nach Magdeburgischem Recht, vom 31. October 1358, und auch einige andere transumirt und bestätigt, ist der Stadt übrig geblieben. Dagegen besitzt das Stadt-Archiv zahlreiche Privilegien, Verordnungen, Zunft-Ordinationen und Decrete der geistlichen Stadtherren aus den Jahren 1676—1780.

Eine interessante Ordination des Bischofs Sierakowski vom Jahre 1748 wurde später von der österreichischen Regierung nicht anerkannt, da seiner Zeit die Bestätigung des polnischen Königs unterblieb. Ebenso zahlreich sind die Papier-Acten, die städtische Verwaltung betreffend, welche das XVIII. und den Anfang des XIX. Jahrhunderts umfassen. Die Acten, welche sich auf den großen obengenannten Process der Stadt in der Autonomie-Frage beziehen, bilden eine besondere Gruppe.

2. Auch die Brzozower Gewerbe-Vereinigungen besitzen manche Überreste der ehemaligen Zunft-Archive. So

Digitized by Google

bewahrt z. B. die heutige Bäcker- und Schneider-Innung mit großer Pietät die Zunftbücher, Rechnungen und Ordnungen aus dem XVIII. Jahrhundert.

3. Im Brzozower Pfarramt konnte ich in Folge der Abreise des Pfarrers weder die alten Tauf-Register und Acten, noch die kleine angeblich aus ein paar hundert Drucken des XVI. Jahrhunderts bestehende Bibliothek einer nähern Prüfung unterziehen.

Krakau, am 15. Juli 1897.

Dr. St. Estreicher.

Digitized by Google

Kleinere Mittheilungen.

1.

Über das k. k. Adels-Archiv. Als im Jahre 1827/1828 mit Allerhöchster Genehmigung zur besseren Regulirung der Registratur der vereinigten Hofkanzlei geschritten wurde, ergab sich die Wahrnehmung, dass im Adelswesen bei der bisherigen Manipulation gar keine Evidenz vorhanden war. Die Acten über Adelsverleihungen, Wappen etc. befanden sich in den einzelnen nach Provinzen abgesonderten Registraturs-Abtheilungen zerstreut aufbewahrt, je nachdem die Verhandlung eine Partei aus einer oder der anderen Provinz betroffen hatte; eine allgemeine Übersicht bestand nicht. Die Einrichtung einer eigenen Registraturs-Abtheilung für Adels-Angelegenheiten, eines Adels-Archives, wurde von der vereinigten Hofkanzlei als dringendes Bedürfnis anerkannt und in Angriff genommen; aber erst im Jahre 1833 waren — wie die Tradition lautet, denn in den Acten ist hierüber nichts vorhanden — aus sämmtlichen Theilen des Archives und der Registratur der vereinigten Hofkanzlei alle Adels- und Wappen-Verleihungs-Acten in ein besonderes Locale dieser Hofstelle untergebracht, und mit Beginn des Jahres 1834 hat auch die Amtirung des Adels-Archives ihren Anfang genommen, wie der erste im Adels-Archive befindliche Elench darthut.

Die im Adels-Archive vorhandenen Materialien sind folgende:

A. Adels-Generalia. Die Generalien des Adels und der heraldischen Angelegenheiten sind in 45 Fascikel abgetheilt und haben folgenden Inhalt:

Digitized by Google

Evidenzhaltung des Adels (Heroldenamt, Adels-Kammer, Adels-Matrikel); Standes-Verleihungen in genere, Adels-Verzeichnisse und Materialien in genere (in specie Böhmen, Galizien, Dalmatien, Illyrien, Küstenland); galizische und bukowiner Adels-Verhältnisse; Adels-Verhältnisse von Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns; Adels-Verhältnisse von Steyermark, Venedig, Tyrol; Generalia für sämmtliche Provinzen; Generalia Galiziens; Ältere Generalia der Lombardie bis 1771; Generalia Dalmatiens; Generalia für das Lombardisch-Venezianische Königreich, Generalia Venedigs; Generalia von Tyrol, Illyrien, Österreich ob der Enns; Adel italienischer Städte; Heraldische Gesetze für die italienischen Provinzen; Ausländischer Adel in genere; Adel ausländischer Staaten; Reichsadels-Acten; Adels-Anmaßung; Adels-Aussterben; Adels-Entsetzungen; Hofzutritt; Geheime Räthe, Kämmerer, Truchsesse, Edelknaben; Ahnen-Proben, Diploms-Abschriften, Diploms-Formeln; Adoptionen und Legitimationen; Literatur; Nobilitirungen von Militair-Personen; Taxen, Taxrückstände; Wappen in genere, Staats- und Länder-Wappen, Wappen-Censor, Wappen-Maler, Gemeinde-Wappen, Wappen der Landes-Würdenträger, geistliche Wappen, Capitel-Zeichen, Wappen und Siegel der Geistlichkeit; Incolate in den einzelnen österreichischen Provinzen; Palatinate und spanische Granden.

B. Adels-Specialia. Sie theilen sich in folgende zwei Hauptgruppen:

a) Hofkanzlei-Acten in 450 Fascikeln; in denselben sind nicht nur die eigentlichen für die österreichischen Erbländer ausgefertigten Adels-Diplome, sondern auch die Incolats-Verleihungen, Adelsbestätigungs-Urkunden, Wappen-Briefe, Decrete etc., kurz alle jene Documente enthalten, durch welche Adels-Verleihungen, Adels-Bestätigungen, Namens-Vereinigungen, Wappen-Vereinigungen oder Wappen-Änderungen zugestanden werden; weiters auch die sogenannten Adels-Verhandlungen, als: abweisliche Erledigungen über Adels-Gesuche, Ausfolgung von Diploms-Abschriften, Aus-

Digitized by Google

künfte etc. In diesen Diploms-Fascikeln, welche nach dem Namen der Parteien alphabetisch geordnet sind, befinden sich auch die Anerkennungen von ausländischen Adelsgraden.

b) Reichsacten, enthaltend die Verleihungen des Reichsadels; diese sind in 197 umfangreiche Fascikel abgetheilt, welche streng alphabetisch geordnet sind. Zu dieser Gruppe gehören noch 11 Fascikel sogenannter „Verhandlungen", d. i. solche Reichsadels-Specialia, welche keine Diplome enthalten.

Außer diesen eigentlichen Adelsacten, zu welchen noch mehrere Fascikel über den Trienter Adel, Palatinats-Adel, über Adels-Entsetzungen und Aussterben adeliger Familien zugezählt werden müßen, enthält das Adels-Archiv noch andere Quellen, aus denen geschöpft werden muß, sobald die Acten nicht ausreichen; dahin gehören die sogenannten Saalbücher, 299 voluminöse Folio-Bände, zum großen Theil Copien der für die österreichischen Erbländer ausgefertigten Diploms-Concepte, und 6 Bände von „Majestalien" aus Böhmen; weiters die Tyroler Wappen-Bücher, 15 dickleibige Folio-Bände, welche die zusammengebundenen Concepte von Wappen-Briefen, Prädicats-Verleihungen und Standes-Erhöhungen, womit tyrolisch-österreichische Landes-Fürsten verdiente Männer begnadet hatten, enthalten; endlich eine Sammlung von 350 Original-Stammbäumen, eigentlich Ahnen-Tafeln (zum Theil mit Probations-Documenten), Original-Adels-Diplome von ausgestorbenen Adels-Familien, niederländische Adels-Bücher nebst verschiedenen auf den Adel Bezug nehmenden Manuscripten und Büchern.

Nicht unerwähnt dürfen hier bleiben drei Fascikel über den Deutschen Ritter-Orden und zwölf über den Johanniter-Orden.

Außer diesen Adels-Acten und Adels-Behelfen besitzt das Adels-Archiv in zahlreichen Fascikeln die Verhandlungs-Acten (Competenz- und Verleihungs-Acten) über nachstehend angeführte adelige Damen-Stifte und adelige Präbenden:

Digitized by Google

a) Damen-Stifte: k. k. Brünner Damenstift Maria Schul, k. k. Grätzer Damenstift, k. k. Hradschiner Damenstift in Prag, k. k. Innsbrucker Damenstift, Neustädter Damenstift zu den heiligen Engeln in Prag, herzoglich Savoyen'sches Damenstift in Wien, Wolkenstein'sches Damenstift in Innsbruck.

b) Präbendirte Stiftungen: k. k. Görzer Stiftung, k. k. Haller Stiftung in Tyrol, gräflich Herberstein'sche Stiftung, Hradschiner Versorgungs-Präbendenstiftung, k. k. Kärntner Stiftung, k. k. Krainer Stiftung, k. k. Leopoldinische Stiftung und gräflich Millesimo'sche Stiftung.

Der Umfang des im Adels-Archive erliegenden Acten-Materials kann aus dem Umstande entnommen werden, dass in dem über das Adels-Actenmateriale angelegten allgemeinen Adels-Verzeichnisse über 200.000 adelige Familien eingetragen sind; die Original-Concepte reichen bis in die Regierungszeit Kaiser Maximilians I. zurück.

Gaston Graf Pöttickh v. Pettenegg.

2.

Ein ober-österreichisches Adels-Archiv. Ein milder Junitag brachte mich nach dem alten Schloß Sprinzenstein, eine kleine Wegstunde von dem freundlichen Markte Rohrbach im Mühlviertel gelegen. Das aus dem Mittelalter stammende Haus ist seit Kaiser Ferdinand I. im Besitze der nämlichen Familie, die sich jetzt noch von und zu Sprinzenstein nennt und im Kriege und Frieden hervorragende Männer zu den Ihrigen zählt. Das Archiv, welches der Zweck meiner Reise war, fand ich im Erdgeschoße der noch viele Spuren hohen Alterthums zeigenden Burg: gewölbt, trocken, feuersicher und wohlverwahrt. Es vereinigt in seinem Schoße die mit sichtlicher Liebe zusammengesuchten Acten, Urkunden und Briefe, welche auf das Schloß und die wechselnden Schicksale einer großen Familie Bezug haben. Die in den Regalen aufgespeicherten Bündel umgeben einen

Digitized by Google

großen in der Mitte aufgestellten Tisch, welcher Ordenszeichen, Wappenbriefe, Souvenirs von hoher und allerhöchster Hand, Bücher und Büchlein von besonderem Werthe, alles von der und für die Familie ehrenvolles Zeugnis gebend, dem frohen Auge des Geschichtsfreundes zur Schau stellt.

Die Urkunden und Acten der jetzigen Herren und Grafen von Sprinzenstein liegen nach Personen und Materien geordnet in Fascikeln. Sie beginnen mit Paul Riccio Freiherrn von Sprinzenstein, mit dem Jahre 1529. Das Original der in diesem Jahre vollzogenen Verleihung des Hauses Sprinzenstein ist nicht mehr vorhanden, aber eine Copie im Reichs-Archiv zu München. Eine amtlich vidimirte Abschrift eröffnet den Reigen des Familien-Archives, denn von dieser Abschrift laufen die Familien-Urkunden durch alle Generationen bis auf den heutigen Tag in 140 Fascikeln. Das ansehnliche Material wird beherrscht durch einen trefflichen Index von vier Bänden, unter drei Schlagwörtern: Adressant, Adressat und Materie, in alphabetischer Folge geordnet. Bei jedem Jahrhunderte befindet sich eine Stammtafel. Besonders große auf amtlichen Matriken auferbaute Stamm-Register hängen an den Wänden. Ich bemerkte eine sehr große Anzahl von Briefen; sehr viele Glieder der Familie waren seit jeher in Armee und Staat bedienstet.

Ein dicker Folioband enthält in sorgfältiger Schrift und Ausführung die Annalen des Geschlechtes der Reichsgrafen und Herren von und zu Sprinzenstein und Neuhaus; aber nicht blos von diesen gibt er Kunde, sondern auch von den früheren Inhabern der Burg, indem er auf 2100 Folioseiten ein Zeitbild vom Jahre 1200 bis 1898 aufrollt. Er macht uns zugleich alles lebendig durch Abbildungen von Schlössern, Portraits und Stammtafeln bei jedem Jahrhunderte. Die Zusammenstellung erfolgte nach Urkunden, auf welche immer verwiesen wird.

Sprinzenstein wurde um 1250 vom Hochstift Passau erbaut. Im Jahre 1253 erscheint es das erstemal als Veste in einer Urkunde, welche jetzt das Archiv in Schlägel

Digitized by Google

verwahrt. Sie wurde als Lehen von Passau verliehen; aber im Jahre 1278 erstieg Chunrat II. von Tannberg, der auf dem Schlosse gleichen Namens in der Nähe hauste, feindlich die Burg und machte sich zum Herrn derselben. Der Sprinz, eine kleine Falkengattung, das Symbol der Herrschaft Sprinzenstein, tritt zuerst als Kleinod am Helm des Ritters Chunrat III. von Tannberg, des Sohnes Chunrat II., auf. Der beinahe ganz verwitterte Grabstein dieses Chunrat III., welcher in der Frauen-Capelle in Sarleinsbach als Pflasterstein diente, wurde vor mehreren Jahren von dem Herrn Grafen Ernst von Sprinzenstein entdeckt und durch dessen Vorsorge an einer würdigen und gesicherten Stelle, an der Außenseite der neben der Pfarrkirche zu Sarleinsbach freistehenden Frauen-Capelle angebracht. (Aufsatz: Ein alter Grabstein im oberen Mühlviertel, von A. Freiherrn von Starkenfels. Linzer Volksblatt 1890, Nr. 232.)

Außer den Annalen ist aber noch eine außerordentlich ausführliche Familiengeschichte mit einer Menge von Urkundenbeilagen in extenso, in 19 dicken Octavbänden und mit zahlreichen Illustrationen vorhanden, welche von den Schicksalen des mit Paul Rizio beginnenden Geschlechtes erzählt.

Ein flüchtiger Einblick in den Index belehrte mich, dass in diesem Archiv manches für die Culturgeschichte wichtige zu holen wäre: Letzte Ermahnungen der Väter an die Söhne, die im XVI. und XVII. Jahrhundert so häufig begegnen, Tagebücher, Hausordnungen für alle Diener einer mit großem Besitz gesegneten Herrschaft, Zehent-Register, Urbarien, das älteste von 1529, Fragmente von noch älteren; Verzeichnisse aller Häuser, Ortschaften und Dörfer, welche einst dem Schloßherrn huldigten; Beiträge zu den Bauernaufständen in den Jahren 1595—1597 und 1626. Auch das Stammbuch eines Hohenfelder aus dem XVII. Jahrhundert war zu sehen.

Neun Foliobände enthalten Abschriften von wichtigen Schriftstücken, welche sich entweder hier im Sprinzenstein'schen Archive oder in Staats- und fremden Archiven

Digitized by Google

originaliter befinden und auf die Herrschaften Sprinzenstein und Großhoschütz, einer zweiten Majoratsherrschaft im Ratiborer Kreis Preußisch-Schlesiens, Bezug haben.

Derjenige aber, der dieses Familien-Archiv mit rastlosem Eifer zusammengestellt, gesichtet und in Repertorien oder Sammelbänden verzeichnet hat, ist — was besonders erfreulich zu nennen ist — ein Glied dieser Jahrhunderte alten Familie, der k. und k. Oberst des Ruhestandes Ernst Graf von Sprinzenstein, ein Vetter des gegenwärtigen Majoratsherrn, Grafen Arthur von Sprinzenstein. Ewig Schade wäre es, wenn dieses interessante Archiv, welches Geschick und anhaltender Fleiß auf eine solche achtungswerthe Höhe gebracht haben, je durch widrige Schicksale zu Grunde gehen sollte. Das Land Ober-Österreich würde gewiss einen herben Verlust dadurch erleiden.

Die Kanzleischriften, wie sie die Agenden eines Herrschafts-Organismus in gewohnter Weise hervorbringen, sind in einem besonderen Locale verwahrt, welches zur Zeit meiner Anwesenheit und der Abwesenheit des Majoratsherrn versperrt war. Die Stücke sind, wie man versicherte, nicht geordnet; es ist aber auch noch nichts davon scartirt worden.

A. Czerny.

3.

Ein Wiener Genossenschafts-Archiv. Der n.-ö. Landes-Archivar Dr. Anton Mayer hatte als Conservator der Central-Commission Gelegenheit, die in der Genossenschafts-Kanzlei der Wiener Kaffeesieder verwahrten Archivalien zu besichtigen. Es wurden ihm vorgelegt:

Das Privilegium Kaiser Karl VI. vom 27. Februar 1714 für die Kaffeesieder Wiens (Original-Pergament mit des Kaisers Unterschrift und dem großen Siegel; in Sammt gebunden). Mit dieser Urkunde bestätigt Kaiser Karl VI. das Privilegium seines Vaters Kaiser Leopold I. vom 17. Juli 1700. Dieses Leopoldinische Privilegium, wahrscheinlich das erste, ist in der Kanzlei nicht vorhanden.

Digitized by Google

Die Tochter Karl VI., Kaiserin Maria Theresia, bestätigte den Wiener Kaffeesiedern das Privilegium ihres Vaters am 6. Januar 1751 (ein vorausgegangenes wörtlich übereinstimmendes ist vom 18. April 1750 datirt). Das erstererwähnte Privilegium ist Original-Pergament mit der Unterschrift der Kaiserin Maria Theresia in Sammt gebunden; die kalligraphische Ausstattung in Feder-Zeichnung ist geradezu ein Meisterwerk. Diese Urkunde war bis zum Jahre 1897 verschollen, und wurde durch Zufall in der Zunftlade aufgefunden. Bis dahin besaßen die Kaffeesieder nur eine collationirte Abschrift des Privilegiums aus dem Jahre 1838.

Außerdem sind noch vorhanden: Zwei Resolutionen der Kaiserin Maria Theresia vom 13. October 1738 und 11. Januar 1747 über die Vereinigung der „Wasser-Brenner" (gebrannte Wässer, Liqueure, Schnäpse) mit den Kaffeesiedern; ein gedrucktes Circular des Wiener Magistrates vom 27. Juli 1782 (dass bei „Freiwerdung" einer Kaffeesieder-Freiheit keine Verabredung mit einem eventuellen Nachfolger stattfinden dürfe), und schließlich zwei Genossenschafts-Protocolle („Bruderschafts-Protocolle"), mit Eintragungen von 1751—1782 bezw. 1733—1819.

Die oben erwähnte Zunftlade wurde entsprechend restaurirt und dient nun zur Aufbewahrung der Archivalien.

4.

Das böhmische Landes-Archiv entwickelte in den letzten Jahren eine sehr ersprießliche Thätigkeit. Nach dem Berichte des Correspondenten Landes-Archivars Franz Dworský war das genannte Archiv im Jahre 1814 mit der systematischen Durchforschung des Königreiches Böhmen in historischer Hinsicht beschäftigt. Auf zehn Reisen wurden die Archive von 91 Orten untersucht. Wie in den anderen Kronländern, sind es auch in Böhmen die Gemeinde- und die herrschaftlichen Archive, in denen die übelsten Zustände herrschen. Als sehr erfreu-

Digitized by Google

lich und nachahmungswürdig muß dagegen das von dem hochwürdigen Bischof von Budweis gegebene Beispiel bezeichnet werden, der an sämmtliche Pfarrämter seiner Diöcese den Auftrag erließ, genaue Berichte über den Bestand ihrer Archive, über die Matriken, die darin vorkommenden Namen adeliger Familien, sowie über andere ältere Bücher zu erstatten. Diese Berichte wurden dem Landes-Archive einverleibt.

Auch in anderer Richtung war das Landes-Archiv bestrebt seinen Beständen Bereicherungen zuzuführen, und zwar insbesondere durch Copirung von Acten-Stücken in einheimischen und auswärtigen Archiven. In beiden Beziehungen wurde unverkennbar mit Sachkenntnis, Umsicht und Energie gearbeitet.

5.

Archivalisches aus Schlesien. *a) (Tiller'scher Nachlass)* [1]). Der Conservator Gymnasial-Professor Dr. Gottlieb Kürschner berichtete:

Die umfangreiche Sammlung gliedert sich zunächst in die zwei Hauptgruppen:

---

[1]) Franz Tiller, geb. 1808 zu Troppau, absolvirte daselbst das Gymnasium, widmete sich dann philosophischen Studien in Wien, trat 1833 in den Dienst des herzoglichen Landrechtes in Troppau, wurde Registrant, und hatte als solcher Gelegenheit, seiner von Jugend auf bewahrten Neigung zu historischen Forschungen leben zu können. Zwei seiner größeren Abhandlungen, und zwar 1. Zur Geschichte der Landrechte der Fürstenthümer Jägerndorf und Leobschütz, und 2. Beiträge zu Troppau's Geschichte sind im IX. Bande der Schriften der hist.-stat. Section der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft abgedruckt. Als treuer Sohn seines engern Heimatlandes Schlesien beabsichtigte er auch eine schlesische Geschichte zu schreiben und demzufolge durch Abschriften eine möglichst vollständige Urkunden-Sammlung zu Stande zu bringen. Tiller wurde 1855 nach Prag versetzt und starb dortselbst schon am 6. Mai 1856. Seine Urkunden- bezw. Abschriften-Sammlung hat der schlesische Landes-Ausschuß 1866 käuflich erworben. Die Abschriften gliedern sich in Abschriften von bisher noch ungedruckten Quellen, und in solche aus gedruckten Quellenwerken.

Digitized by Google

a) Urkunden (Abschriften) zur Geschichte der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, umfassend die Zeit von 1031—1729.

b) Regesten zur Geschichte des Geschlechtes der Krawař.

Die erste Gruppe enthält 949 Stücke.

Ich habe zu jedem Stücke ein ausführliches Regest gegeben, und erlaube mir hervorzuheben, dass aus Fascikel VI 63 Stück herausgehoben wurden, welche als eigener Fascikel (VII) die Verpfändung und Einlösung des Herzogthums Troppau, Jahr 1507—1511, betreffen, welche Gruppe die Grundlage zu der Abhandlung meines Bruders Dr. Franz Kürschner im XXXVII. Bande des Archivs für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen bildete. Dieser Fascikel enthält auch den Vertrag und die Einigung zwischen König Mathias von Ungarn und Böhmen und Herzog Victorin von Münsterberg und Troppau, wonach Victorin sich verpflichtet, sein Herzogthum sammt Schloss und Troppau (Stadt) an Johann Trnka von Ratiboř (Pfandbesitzer in Friedek) abzutreten.

Der Fascikel enthält auch die Belehnung Johanns von Schellenberg mit dem Fürstenthum Jägerndorf (1493 $^{3}/_{10}$).

Von weiteren wichtigen Stücken seien erwähnt:

Fascikel VIII. Privilegium Königs Ludwig, dass das Fürstenthum Troppau von der Krone Böhmen nicht getrennt, in keinerlei Weise verkauft, verpfändet oder eingetauscht werden soll, und die Bewilligung zum Ankaufe Jägerndorfs vom Markgrafen Georg von Brandenburg.

Fascikel IX enthält neben einzelnen Stücken minderen Belanges vorzugsweise Verwaltungs-Maßregeln des Markgrafen Georg in Jägerndorf, ferner den Wortlaut des Lehenseides des Markgrafen Georg Friedrich, und Noten betreffend dessen Thätigkeit im Fürstenthum. Sehr interessant ist die aus den einzelnen Acten genau hervortretende große Spannung zwischen dem Markgrafen und dem Kaiser Ferdinand rücksichtlich des Gerichts-Verfahrens, wonach der Markgraf seine zweckentsprechend neu eingerichtete Hofgerichts-

Digitized by Google

Ordnung mit „brandenburgischem Commissär“ beibehält gegenüber dem Befehle des Kaisers zur Aufrichtung des althergebrachten Landrechtes.

Ferner betrifft dieser Theil den von Prag aus vermittelten Vertrag zwischen dem Markgrafen und der Stadt Jägerndorf, endlich den sehr interessanten Streit bezüglich der Verhandlungssprache beim Landrechte, wobei Georg Friedrich mit Entschiedenheit bei der deutschen Sprache verharrt. Der Fascikel enthält noch Stücke über die Besetzung der Troppauer Pfarre in den Jahren der Reformation und über die Verpfändung des Troppauer Schlosses.

Fascikel X umfasst die Streitacten des evangelischen Pfarrers zu Troppau Martin Zenkfrei gegen den Bischof Wilhelm von Olmütz und den Pfarrer Blasius Siebenloth zu Troppau vor dem Kaiser Maximilian II., ein schätzenswerther Beitrag zur Geschichte dieses Kaisers in seiner Stellung zur religiösen Bewegung.

Fascikel XI enthält Landrechtsverfügungen des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg, sodann Klagen der evangelischen Stände wegen Bedrückungen und die Bitte um kaiserliche Intercession; betrifft ferner die Übertragung des Herzogsthums Jägerndorf von Seite Georg Friedrich's an den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, die Beibehaltung der Augsburger Confession in Jägerndorf und Leobschütz, das Eingreifen des Cardinals Franz von Dietrichstein, den Streit um die Besetzung der Troppauer Pfarrkirche, die strengen Mittel des Kaisers Rudolf, Drohung und Vollziehung der Strafe des Landfriedensbruches und Privilegienverlust; dann die Rechtfertigung und Bitte der augsburgischen Confession „um Belassung eines kleinen Plätzchens in der Kirche“ und um Belassung der evangelischen Prediger, sodann die Protestation der Stände, ihren Eid der Treue „nicht auf die religion“, sondern „salva religione“ geleistet zu haben, sodann den weiterhin hitzig gewordenen Streit wegen der von der kaiserlichen Commission verfügten Sperrung aller Kirchen in Troppau; ferner die

Digitized by Google

Übertragung des Herzogthums an Johann Georg von Brandenburg, wogegen der Protest des Kaisers Rudolf erfolgt; ferner den Auftrag des Kaisers Rudolf II. an den Ober-Hauptmann von Schlesien, wonach die Ansprüche der kurbrandenburgischen Linie auf das Herzogthum Jägerndorf für null und nichtig erklärt werden, zumal der Markgraf die Fürsten und Stände „zu fremden Confoederationen und ausländischen Bündnissen" veranlasste; endlich die Abrede und Vergleichung, sowie die Übergabe des Fürstenthums Troppau an Fürst Karl von Liechtenstein, sowie dessen Versprechen (Revers) bezüglich seiner persönlichen Haltung betreffs der Stadt-Privilegien und der freien Religionsübung in Troppau.

Der Fascikel enthält noch neben mehrfachen minder wichtigen Dingen einzelne Verfügungen in Sachen des Landrechtes, und den Auftrag an die Anhänger der A. C., die Pfarrkirche gegen Einräumung der St. Georgs-Kirche abzutreten, sowie die Bestätigung und Erweiterung des Troppauer Stadtsiegels durch Kaiser Rudolf II. über die Bitte des Troppauer Rathes.

Fascikel XII enthält die Mahnung des Oberamtes in Schlesien (Herzog Karl von Öls) an den Markgrafen, von allen kirchlichen Forderungen abzulassen, Einführung der Reformation, seine weitläufigen Rechtfertigungen; ferner (1619) die Bitte des Rathes der Stadt Troppau gelegentlich des Fürstentages zu Breslau um endgiltige Überlassung der Pfarrkirche an die Anhänger der A. C., da die Georgs-Kirche mit ihrem Raume nicht ausreiche; der Rath erwirkt auch die Erfüllung der Bitte und stattet dem Herzog Karl von Öls den besten Dank und Segenswunsch für das ganze Haus Liegnitz und Brieg ab; ferner 1621 17./7. die Übergabe Freudenthals an den deutschen Orden; die Cession Albrecht's Herzogs von Friedland und Sagan betreffend den Rest jener „Ranzion", welche die von ihm eingenommene Stadt Troppau, um sich vor Plünderung zu schützen, zu erlegen zugesagt hatte, aber noch nicht erlegen konnte, „in Erwägung dass Gott der Allmächtige den Kaiser-

Digitized by Google

lichen wider des Reichs und den ausländischen Feind ansehnliche victorien verliehen" an die Gesellschaft Jesu zu einer Fundation zur Ehre Gottes" (Stiftung der Jesuiten-Kirche); den „vollen Pardon" des Kaisers Ferdinand II. an die Stadt Troppau mit Erlassung der verhängten Geldstrafe (12./10. 1630); die Erklärung des Troppauer Stadtrathes (1./5. 1630) nach seiner Rückführung zur katholischen Religion, für die Folge keinem Andersgläubigen das Bürgerrecht zu verleihen, ihn in keine Zeche aufzunehmen, ihm das Erbrecht zu verwehren, und die Bitte: Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein wolle dieses einhellige Glaubens-Statutum zur allerhöchsten kaiserlichen Confirmation befördern; dieselbe Erklärung des Stadtrathes zu Jägerndorf (18./5. 1630), bestätigt durch fürstliche Unterschrift vom 13./1. 1631 Eisgrub; den Pardon für Jägerndorf (24./2. 1631); die Stiftung des Jesuiten-Collegiums in Troppau (Gymnasium) vom 1. Januar 1642; den Auftrag des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein an der Landeshauptmann des Fürstenthums Troppau Grafen Wenzel von Oppersdorf, betreffend die Einführung des Katholicismus, die ablehnende Antwort des Fürsten Karl Eusebius und des Kaisers Leopold auf eine Eingabe der protestantischen Stände A. C. um Duldung, und den Auftrag von Liechtenstein „die kaiserlichen Missionarien allerorts mit Nachdruck zu unterstützen" (28./3. 1671) u. a. m.

Tiller's Regesten zur Geschichte des Geschlechtes der Krawař umfassen die Zeit von 1226—1459 in drei Fascikeln mit 279 Stücken.

b) Teschner Urkunden. Der oberwähnte Conservator berichtet weiters, dass der schlesische Landes-Ausschuß einen ansehnlichen Urkundenschatz (102 Stücke) aus dem Nachlasse des verstorbenen Conservators Schulrathes Anton Peter erworben habe. Diese Urkunden beziehen sich vorzugsweise auf den Teschner Kreis und erscheinen nach der vorläufig nur oberflächlich genommenen Einsicht zum großen Theile als schätzenswerthe Stücke. Mit der Registrirung und

Digitized by Google

Einordnung dieser Urkunden ist Conservator Kürschner betraut.

c) Der schlesische Landes-Ausschuß hat auf Grund der sich mehrenden das Archiv betreffenden Anfragen den Beschluß gefasst, sämmtliche bisher wegen Raummangels in verschiedenen Amtslocalitäten des Landhauses untergebrachten Archivalien in einem besondern größern Archivlocale zu vereinigen. Dies wird schon in der nächsten Zeit umso leichter erfolgen, als nach dem im Verlaufe des nächsten Sommers fertiggestellten Neubaue der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt die bisher innegehaltenen Schulräume dieser Anstalt, die mit dem Ständehause zusammenhängen, dem Landes-Ausschuße zur Verfügung stehen werden.

6.

Ein warnendes Beispiel. Eine wohlhabende Marktgemeinde Nieder-Österreichs besitzt ein ziemlich reichhaltiges Archiv von großem localen und auch von einigem allgemeinen, insbesondere cultur-geschichtlichen Interesse. Die Urkunden reichen bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurück, enthalten neben manchen anderen minder wichtigen Angelegenheiten alle Acte der streitigen und nicht streitigen, der Civil- und der Straf-Gerichtsbarkeit, die sich vor Rath und Gericht zugetragen haben, die Listen der Gemeinde-Functionäre u. dgl. m.

Bedauerlicherweise befindet sich dieses Archiv in einem vollständig ungeordneten Zustande. Seine Aufbewahrung in einem einfachen hölzernen Kasten ist in jeder Hinsicht ungenügend. Die Archivalien werden in der Wohnung des jeweiligen Gemeinde-Vorstehers untergebracht und bei einem nicht seltenen Wechsel in der Person dieses Functionärs „in Streukörben kunterbunt durcheinander“ aus einem Locale in das andere transferirt. Auch war — wenigstens in früherer Zeit — die Überwachung eine sehr sorglose. Jedermann stand der Zutritt zu dem Archive offen und nicht wenig

Digitized by Google

dürfte bereits auf diese Weise verschleppt und vernichtet worden sein.[1])

Da ein Theil der Urkunden einer sorgsamen Obhut würdig ist, bemühte sich die Central-Commission, die Übergabe der Archivalien in das n.-ö. Landes-Archiv durchzusetzen. Dies wurde jedoch seitens des Gemeinde-Ausschußes mit der kurzen Erklärung abgelehnt, dass sich die Archivalien ohnedies in gesicherter Aufbewahrung befänden.

Es ist wohl lebhaft zu beklagen, dass trotz des langjährigen Bestandes der Central-Commission und ihres Bestrebens, das Interesse an dem Bestande und der Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale bei der Bevölkerung zu wecken und zu beleben, noch ein so crasses Beispiel von Gleichgiltigkeit und Indolenz vorkommen kann, und zwar gerade bei solchen Personen, die vor allem berufen erscheinen, die Erinnerung an die nicht uninteressante Vergangenheit ihrer Heimat sorgsam zu hüten und zu wahren.

7.

Die Archivalien der Bezirksgerichte Taxenbach und St. Gilgen. Auf die im Auftrage des k. k. Justiz-Ministeriums vom Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien an die Salzburger Landes-Regierung ergangene Einladung, die alten ausgeschiedenen Acten bei den Bezirksgerichten Taxenbach und St. Gilgen ganz oder theilweise in das Salzburger Landes-Archiv zu übernehmen, hat sich der Unterzeichnete an beide Gerichtsorte begeben und erlaubt sich nunmehr über den Erfolg dieser Dienstreise hiemit pflichtgemäß zu berichten:

---

[1]) Ein Gewährsmann versichert, dass er als Kind während seines Sommeraufenthaltes im Orte im Hause des dazumaligen Bürgermeisters alte Bücher und Schriften aus diesem Archive ausgefolgt bekam und sich damit unterhielt, besonders vergilbt und schmutzig aussehende Theile herauszunehmen, zu copiren und die Copie wieder dem Texte einzufügen.

Digitized by Google

Die Reise nach Taxenbach wurde am 27. October angetreten. Der Zustand der dortigen Acten, welcher schon bei der ersten Revision, am 24. November 1873, ein schlechter gewesen war, hat sich inzwischen noch verschlimmert.

Es fanden sich die Überreste der älteren pfleggerichtlichen Registratur (bis zum Jahre 1816) vor, unter welchen sich nach und nach solche des Pfleggerichtes Taxenbach, des Landgerichtes Rauris und des Berggerichtes Lend erkennen, respective scheiden ließen.

Es gelang nur großer und ausdauernder Bemühung, folgende Abtheilungen mehr oder minder vollständig zu sammeln oder zu reconstruiren:

Taxenbach.

Pfleggericht.

Hofrath-Generalien, Bd. 1—17 (1548—1803).
„ „Exoffo", 2 Bünde und Reste.
„ Parteisachen, Reste mehrerer Bündel (1545—).
„ Malefiz- oder Criminal-Sachen, ausgewählte, aus der Zeit 1577—1800.
„ Polizei- und Criminal-Augenscheine, 1 Bund (1599—1696).
„ Concurs-Processe, 1 Bd. (1576—1646).
„ Gränz- und Jurisdictions-Sachen, 1.—15. Bd. (1556 bis 1800 cca).
„ Bürgerschafts- und Handwerks-Sachen, 1.—19. Bd. (1561 bis 1806).
„ Polizeisachen, 1.—10. Band (1584—1802).
„ Contag. und Infection, 1. Bd. (1571—1716).
Commissions-Acta, 1.—29. Bd. (1573—1800 cca.).
Consistorial-Sachen, 3. Bund; alles übrige fehlt leider!
Hofkammer: Generale, 1.—6. Bd. (1559—1779).
„ Exoffo (1585—1804) 8 Bünde.
„ Parteisachen, 1. und 2. Bd.
„ Oberst-Waldmeisterei, Exoffo. — Parteisachen (Reste).
„ Weg- und Mauth-Sachen, 1. Bd. (1549—1569), dann 2.—5. Bund.
„ Münzsachen, 1. Bund (1573—1696).
„ Cameralgebäude, 1 Bd. (1596—1700) und zahlreiche Reste.
„ Beutellehen, 1.—6. Bd. (1522—1659).

Digitized by Google

Regierungs-Generalia, 1. und 3. Bd., auch Reste (1803/8).
„ Exoffo, 2.—21. Bd. (1805—09).
Hofgericht Amtssachen, 2. und 3. Bd. (1808).
„ Commissionen (1808).
Landes-Administration und
Generalia Kreis-Commissariat, Correspondenzen (809—814).
General-Kreis-Commissariat 1.—5. Bd. (1811/12).
„ „ „ Stiftungen, 2 Bde., 1811/12.
Militair-Durchmarsch, 5 Bde. (in unterbrochener Reihe), 1805 bis 1808.
Landschaft, Exoffo, 1.—7. Bd. (1569—1811) unterbrochen.
Steuer-Rechnungen, Muster v. v. J.
Familiensachen, verschiedene (Bücher).
Taxenbacher Grundbuch.
Urbar des Virgilischen Collegiums, 1792.
Incamerirte Grundholden, 1807.
Stiftungs-Capitalienbuch.
Ausweis (Individ.) über Urbar- und Geldabgaben an das königl. bayer. Rentamt Fischhorn.
Stempel-Gesetz und Tarif 1842 (?).
Mehrere Jahrgänge älterer Staats-Schematismen.
Forstordnungen verschiedene, 2 Bände und endlich das
Repertorium der erzstiftlich salzburgischen Pfleggerichts-Registratur von Taxenbach.

Rauris.

Landgericht.

Hofrath, Exoffo, B. XIII, XIV und XV. 4., 30. bis 34. Bund und Reste.
Münz-Wesen, XVII, 2. und 3. Bd.
Contagion, XVIII, 2. und 3. Bd.
Contrebande, XIX, 1. und 3. Bd. (1622).
Polizei, XX, 1. und 5. Bd., 1560—1770.
Malefiz, XXVI, 5. Bund, dann 17., 22., 24, 26. Bd.
Handwerk, XXXIV, 1.—6. Bd. (1600—1800).
Hofrath, Partheisachen, 1.—4., 6., 7., 12., 15.—18., 20., 22.—32 Bund, (1600—1801).
Gränz- und Jurisdictions-Sachen, XXX, 1.—4. und 8. Bd. (cca. 1600—1744).
Civil-Processe, XXXXI, 1.—9., 11., 12., 14., 17.—19. Bd. (cca. 1591 bis 1800).
Concurs-Processe, XLVII, 2., 3., 6. bis 8. Bd. (1647—).
Hofkammer, Exoffo, LI, 2.—20. Bd. (1657—1800 cca.).
„ Gebäude, LIV, 1. bis 3. und 5. Bd. (1623—1801).
„ Partheisachen, LV, 1.—9. Bd., (1578—1750).

Digitized by Google

Hofkammer, Commissions-Sachen und Beamte, 1.—8. Bd. (1590 bis 1793 cca.) CLIX.
„ Gerichts-Stab, 1.—4. und 7. Bd. (1622—1755) CLXI.
„ Lehen- und Hofmeisterei-Sachen, CLXII, 1. Bund (1612—1690), 3 Bd. (1728).
Berggericht, Exoffo, CLXXXII, 1., 3.—8., 10.—15. Bd. (1584—1798 usque).
„ Partheisachen, CLXXXVI, 1.—7. Bd. (der 5. fehlt), (1612—1791).
Landschaft, Exoffo. CXCI, 1.—5. Bd. (1601—1779).
„ Partheisachen. CCVI, 1., 3., 4.. 6., 8., 10., 12., 14 Bd. (1612—1785).
Oberst-Jägermeisterei, CCXI, 1.—12. Bd. (1583—1801).
„ „ Verwaltungsschreiben, 1 Bund (1636—1788).
Fischmeisterei, 1 Bd. (1671—1789).
Beutellehen, 1.—17. Bd. (1650—1785 usqu.).
Rottbuch, 1638.
Viertlbuch, 1578.

Lend.

Berggericht.

Hofrath, Exoffo, 8 Bde., (cca. 1674—1800).
Commissions-Sachen, 1.—3. Bd. (1662—1741 usq.).
Malefiz-Sachen, 1 Bund (1590—1689).
Hofkammer, Exoffo, 4 Bde. (1611—1740 cca.).
„ Gebäude, 2. Bd. (1673—1746).
„Correspondenz", 7 Bündel (1547—1740 usq.).

Leider sind nur sehr wenige Abtheilungen dieser einst umfangreichen Registratur ganz oder annähernd vollständig erhalten, während eine der werthvollsten und für das Archiv wichtigsten jene der „Religions- und geistlichen Angelegenheiten" bis auf einen einzigen Bund gänzlich fehlen.

Außer den vorstehend beschriebenen ältesten Acten-Beständen fanden und befinden sich beim k. k. Bezirksgerichte in Taxenbach eine, wie es scheint, ziemlich große Menge politischer Acten aus der Zeit 1817 bis 1849, wovon — ein Theil wenigstens — zur Abgabe an die k. k. Bezirkshauptmannschaft sich eignen dürfte.

Die im Jahre 1873 noch vorgefundenen und meinem damaligen Reiseberichte erwähnten nachverzeichneten Gerichtsbücher:

Digitized by Google

Stiftbuch 1680—1749 cca.

Stiftregister von St. Zeno de. 1767,

Urbar über die im Landgerichte Rauris incorp. (Dom) Custorei Unterthanen de. 1644 und

Urbar des Amtes Weng von 1646 — konnte ich nicht wiederfinden.

St. Gilgen.

Die Archivreise nach St. Gilgen unternahm der Berichterstatter am 18. November l. J. und beendete seine Geschäfte noch am Abende desselben Tages. Das Ergebnis war — wie vorauszusehen — ein sehr bescheidenes, da die einer Verwahrung werthen alt-salzburgischen Pfleggerichts-Acten (soweit erhalten) schon in dem Jahre 1874/75 übernommen worden waren.

Es fanden sich Wald-Protokolle und Forstfrevel-Acten, „Häuser-Protocolle", Armensachen, Gemeindesachen, ungiltige (abgelaufene) Heimatscheine, Fremden-polizeiliche Gegenstände, Baupolizei-Angelegenheiten, Aus- und Einwanderungen, Volkszählung (1849), Viehzählung (1857), Religionszeugnisse v. J., Recrutirungs-Acten und Beschälwesen betreffende Acten, alles unordentlich und unvollständig, daher zur weitern Verwahrung ungeeignet. Ganz im gleichen Zustande zeigte sich ein Bund von Amtsschriften, enthaltend Correspondenzen des Rentamtes St. Gilgen mit der Finanz-Direction Salzburg aus den Jahren 1818—1821.

Als eventuell noch brauchbar oder doch von einem gewissen historischen Interesse wurden hieraus übernommen:

Wahlact für den 1. Reichstag 1848.

Amtsübergabe im Jahre 1850.

Amtsübergabe im Jahre 1867.

Vormalige Gegenstände in geistlichen und Religionssachen, 1830—1840 cca.

Digitized by Google

Errichtung einer Leichenkammer in St. Gilgen, 1819—1836.

Schulwesen betreffend 1830—1840 cca.

Bauwesens-Gegenstände, darunter Normen, Beantragte Verbindung der Mondseer Ache mit der Donau etc. de ais. div.

Gewerbeacten, 1852—1858.

Zuständigkeitssachen.

Eine Reihe von Publicaten v. v. J. (34 Stück).

Außerdem kam das ältere Repertorium der altsalzburgischen Pfleggerichts-Registratur von Hüttenstein (St. Gilgen) in zwei Bänden zu Tage. Der erste ältere Band (bis 1724 reichend) ist wohlerhalten, der zweite (1725—1744 umfassend) vermodernd und sehr defect. Dieses Repertorium welches ein Inventar der ältesten Acten des Amtes bildet und die (1874/5) übernommenen Registraturs-Theile ergänzt und beschreibt, ein Gerichtsprotocoll des salzburgischen Urbaramtes Wartenfels (Thalgau) von den Jahren 1590—1594 und (als Muster) eine Amtsrechnung vom Jahre 1751 wurden für das Archiv übernommen. Desgleichen aus der Sammlung der Urbarien und Grundbücher des Gerichtes das alte Wolf-Dietrich'sche sogenannte Stock-Urbar vom Jahre 1608, welches zu keinem praktischen Gebrauche mehr dient.

Die wenigen übernommenen Acten und Bücher sind bereits an das Archiv eingelangt.

Conservator Pirckmayer,
Archivdirector.

8.

Archivalische Bereisung eines Theiles von Mähren. In der 12. Sitzung des k. k. Archiv-Rathes am 15. Februar 1897 referirte Herr Professor Dr. Redlich über eine Note des k. k. Justiz-Ministeriums vom 23. Januar 1897, betreffend die bei den ehemaligen Gerichts-Inhabungen

Digitized by Google

noch erliegenden alten Amtssachen des mährisch-schlesischen Ober-Landesgerichts-Sprengels.

Der Archiv-Rath hat damals empfohlen, dass das hohe Ministerium im Wege des mährisch-schlesischen Ober-Landesgerichtes auf die Besitzer solcher Bestände an alten Amtssachen dahin einwirke, diese Acten an ein größeres Archiv, insbesondere das Landes-Archiv, zur Aufbewahrung abzugeben. Sollten sich die Besitzer weigern, dies zu thun, so wären sie aufmerksam zu machen, dass sie im öffentlichen Interesse verpflichtet seien, diese Actenbestände in gesicherter Weise aufzubewahren und zu erhalten und eine Scartirung nur nach den auch für die Gerichte geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Das Justiz-Ministerium hat bereits am 8. März 1897 das Ober-Landesgerichts-Präsidium in Brünn angewiesen, in diesem Sinne zu handeln. Über Ersuchen des Ober-Landesgerichts-Präsidiums hat die Statthalterei in Brünn die Bezirks-Behörden angewiesen, in dieser Richtung zu wirken und außerdem sich mit dem mährischen Landes-Ausschuß in's Einvernehmen gesetzt.

Der mährische Landes-Ausschuß beauftragte am 12. März 1898 den Landes-Archiv-Concipisten Dr. Berthold Bretholz, die mährischen Privat- und Stadt-Archive behufs Registrirung des vorhandenen Materiales, eventuell behufs Herstellung einer vorläufigen Ordnung oder schließlich auch Übernahme von Acten und Urkunden für das mährische Landes-Archiv zu bereisen. Die ausführlichen Berichte des Herrn Dr. Bretholz wurden vom Landes-Ausschuß in Copie am 18. November 1898 der k. k. Statthalterei in Brünn zugesendet und von dieser am 28. December 1898 dem k. k. Archivrath „zur gefälligen Kenntnisnahme“ übermittelt.

Dr. Bretholz hat bisher 15 Privat- und Stadt-Archive besucht und gibt in seinen Berichten eingehende Beschreibungen derselben, die ein wichtiges Material zur allgemeinen Registrirung der in Mähren und Schlesien

Digitized by Google

befindlichen archivalischen Schätze bieten und sich nicht allein auf die Frage über die bei den ehemaligen Gerichts-Inhabungen erliegenden alten Amtssachen beschränken.

Das Bild, das diese Berichte vorführen, ist sehr verschieden. Einige Archive sind ziemlich gut geordnet, mit Indices versehen. So das aus den Schriften des Benedictiners Beda Dudík bekannte fürstlich Dietrichstein'sche Archiv in Nikolsburg. Ein historisch wichtiges Archiv ist das in dem Schlosse des Grafen Wrbna zu Jarmeritz verwahrte, mit Catalogen von 1852 und 1865. Werthvoll ist auch das Archiv im Fürst Liechtenstein'schen Schloss in Groß-Ullersdorf, obwohl der Bericht auch hier bemerkt: „Leider scheint manches wichtigere aus dieser Sammlung verloren zu sein."

Anderswo fehlt es nicht nur an Behelfen, sondern die alten Schriften liegen in irgend einem Raum in großen Haufen, in denen man sich erst durch wochenlange Arbeit orientiren könnte. Im Ritter von Guttmann'schen Schloss in Tobitschau ist das Archiv „zufolge des in den letzten Jahren vorgenommenen Schlossumbaues in einem desolaten Zustand, indem das genannte nicht unansehnliche Material in einem Zimmer auf einen großen Haufen zusammengeworfen ist"; in diesem Haufen fand Dr. Bretholz eine Reihe Original-Urkunden von 1304 angefangen, fast alle auf Pergament, die er geordnet, registrirt und in einer eigenen Kiste untergebracht hat. Im Freiherr von Klein'schen Schloss zu Wiesenberg fand er „in einem alten Stall in den Wirthschafts-Gebäuden zahlreiche Acten, Bücher und Correspondenzen sehr unzulänglich aufbewahrt, die einen Theil der alten Registratur darstellen", nicht nur alte Wirthschafts-Acten, sondern auch Grundbücher (18. Jh.) und ältere Acten. Eine gründliche Durchsicht war in dem finstern und feuchten Raum nicht möglich. Aus einem altberühmten Herrschaftsschlosse soll das alte werthvolle Material 1896 an ein Wiener Antiquariat verkauft worden sein, Bücher, Handschriften und Urkunden; auf dem Boden

Digitized by Google

befanden sich freiliegend oder in Kisten Acten und Papiere meist aus dem 19. Jahrhundert, deren Durchsicht wegen des Schmutzes und der Finsternis nicht möglich war. Andere morsche Reste des Archivs befinden sich neben der Forstkanzlei in einem Kämmerchen, Stücke aus dem 16.—18. Jahrhundert, deren Übergabe an das Landes-Archiv versprochen wurde.

„Was speciell die sogenannten Patrimonial-Acten anbelangt, so sind diese fast regelmäßig mitten in dem zumeist ungeheuer massenhaften Material an Wirthschafts-Acten."

In Straßnitz, Bistritz am Hostein und in andern Gutsinhabungen wird die Übernahme der Acten durch eine Behörde gewünscht. In Straßnitz wurde ein Fascikel Acten aus dem Jahre 1848 bereits dem Landes-Archiv übergeben; das übrige Material, dessen Übergabe angeboten wird, ist die Schloss-Registratur von 1780—1850, die auch die Actenbestände des ehemaligen Patrimonial-Gerichtes in sich fasst; die sogenannten Justiz-Acten umfassen an 150 handstarke Fascikel, wobei die größte Menge auf die Jahre 1830—1850 entfällt. Dr. Bretholz hat diese Acten näher durchgesehen und entwirft auch ein Project einer Scartirung nach der Übernahme.

Prof. Jireček.

9.

Das Archiv des ehemaligen Collegiatstiftes Spital am Pyhrn und dessen angeregte Übertragung nach Linz. Das correspondirende Mitglied des k. k. Archivrathes Herr Stifts-Bibliothekar Albin Czerny in St. Florian hat im Jahre 1897 die Anregung gegeben, das Archiv des ehemaligen Collegiat-Stiftes Spital am Pyhrn in das Landes-Archiv nach Linz zu übertragen. Czerny wies auf die ungemein ungünstige Lage dieses immer noch reichhaltigen Archives in dem abgelegenen

Digitized by Google

Spital a. P. hin, welche es sehr erschwert, diese für die Landesgeschichte von Ober-Österreich wichtigen Materialien zu benützen. Auf diese Anregung hin stellte der ober-österreichische Landes-Ausschuß einen entsprechenden Antrag beim Landtage, der in seiner Sitzung vom 18. Januar 1898 die nöthigen Geldmittel zu einer eventuellen Unterbringung bewilligte und den Landes-Ausschuß beauftragte, mit dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium in Verhandlungen zu treten.

Das ehemalige Collegiatstift Spital am Pyhrn ging hervor aus dem im Jahre 1190 gegründeten Hospiz auf diesem vielbegangenen ins Ennsthal hinüberführenden Pass. Seit 1418 war das Spital in ein Collegiat-Stift mit weltlichen Chorherren umgewandelt und dies wurde 1605 zu einer Propstei erhoben; im Jahre 1807 wurde es aufgehoben. Die beträchtlichen Besitzungen gingen in die Verwaltung des Religionsfonds über. Das Archiv befindet sich heute im alten Stiftsgebäude in Spital a. P. in Verwahrung der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Gmunden, bezw. der Forst- und Domänen-Verwaltung Spital a. P. in Windisch-Garsten. Aus dem Archive sind nach 1807 die älteren bis 1190 zurückreichenden Urkunden an das k. und k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv abgegeben worden, alle anderen zahlreichen Archivalien blieben in Spital zurück. Bei einem großen Brande im Jahre 1841 sind sie nur unbedeutend geschädigt worden. Aber seitdem war das Archiv gänzlich vernachlässigt worden. Erst Se. Excellenz Freiherr von Puthon, Statthalter in Ober-Österreich, hat bei einer Inspectionsreise im Jahre 1891, auf den elenden Zustand des Archivs aufmerksam geworden, eine Neuordnung desselben in Anregung gebracht. Mit derselben wurde 1892 von Seite des k. k. Ackerbau-Ministeriums P. Sebastian Mayr, Archivar des Stiftes Kremsmünster, betraut. P. Mayr hat seitdem seine Sommerferien zu diesem Zwecke verwendet und ist nach seinem Berichte vom 5. Mai 1898 nunmehr soweit mit der Arbeit vorgeschritten, dass er hofft mit

Digitized by Google

der Registrirung der Archivalien und Anfertigung eines neuen Catalogs bis Ende 1899 fertig zu werden. Nach der summarischen Übersicht P. Mayr's bietet das Archiv reichhaltiges und ziemlich vollständiges Material seit dem spätern Mittelalter für die geistliche und weltliche Verwaltung des Stiftes und seiner Herrschaften in Ober- und Nieder-Österreich und Steyermark und für die Beziehungen des Stiftes zum Lande.

P. Mayr hat sich nun im genannten Bericht vor allem gegen jede Zerreißung dieses Spitaler Archives ausgesprochen und hat ferner auch Bedenken erhoben gegen eine Übertragung des ganzen Archives nach Linz. Als aber der ober-österreichische Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Ministerium im Sommer 1898 den Landes-Archivar Dr. Ferd. Krackowizer nach Spital zur Besichtigung des Archives entsandte, kam P. Mayr mit dem Landes-Archivar doch dahin überein, eine Reihe von Archivalien zu bezeichnen, welche „für den laufenden Dienst der k. k. Forst- und Domänen-Verwaltung ganz entbehrlich, dagegen für die Rechts- und Landes-Geschichte von großem Werthe sind und durch deren Übergabe an das ober-österreichische Landes-Archiv die bisher erzielte Ordnung des Propstei-Archives nicht im mindesten beeinträchtigt würde". Dem entsprechend ist nunmehr das Ackerbau-Ministerium geneigt, diese Archivalien an das Landes-Archiv in Linz gegen Wahrung des Eigenthums- und Benützungsrechtes zu übergeben.

Diese fraglichen Archivalien, über die nur ein kürzeres Verzeichnis vorliegt, sind im wesentlichen folgende: Rescripte der Klosterräthe, der Landes-Repräsentanz und Kammer, Prälatenstands- und Landschafts-Acten, Gerichts-Acten, Kriegssachen, darunter einiges über den Bauernkrieg (von 1626 ?), Acten der Herrschaft Klaus und über die Güter in Steyermark, sowie betreffs der Salzämter in Gmunden und Aussee, Urbarialien vom 15. bis 18. Jahrhundert, ein Taidingbuch von 1770, 64 Urkunden. Wir glauben nun auch,

Digitized by Google

dass durch die Abgabe dieser Archivalien nach Linz der Dienst der Forst- und Domainen-Verwaltung in Windisch-Garsten nicht benachtheiligt werde. Aber wir müßen anderseits entschieden betonen, dass durch die Abgabe dieser Archivalien denn doch wirklich eine Zerreißung des einheitlichen Spitaler Archives erfolgen würde, gegen die wir uns energisch aussprechen müßen. Die Acten über die alten Stiftsgüter in Steyermark, über die Herrschaft Klaus, welche mehr als drei Jahrhunderte im Besitz des Stiftes war, die Gerichts-Acten, die Urbare u. s. w., das gehört gerade so gut zum Archiv des Stiftes wie alle anderen Sachen. Und es muß doch erster Grundsatz einer richtigen Archivbehandlung sein, organisch erwachsene einheitliche Archivbestände beisammen zu belassen und nicht zu zerreißen.

Allein es ist deshalb noch nicht des Referenten Meinung, dass nun das ganze Archiv in Spital verbleiben solle. Wir glauben vielmehr mit P. Albin Czerny, dass das ganze Spitaler Archiv in das Landes-Archiv in Linz übertragen werden solle.

Gegen eine solche Übertragung ist nun von Seite P. Mayrs und im engen Anschluß an ihn von Seite der k. k. Forst- und Domainen-Direction in Gmunden darauf hingewiesen worden, dass das Archiv in einem ganz geeigneten luftigen und feuersichern Gewölbe im ersten Stock des alten Stiftsgebäudes in Spital untergebracht sei; ferner dass Spital a. P. bei den heutigen Verkehrs-Verhältnissen ja doch nicht mehr so ganz außer der Welt liege und endlich und vor allem, dass bei einer Übertragung nach Linz die Verwaltung aut die Dienste des Archivs so gut wie verzichten müßte, dass allfällige Reisen von Beamten nach Linz mit Umständen und Kosten verbunden seien und dass von Linz aus auf Anfragen der Verwaltung doch nicht genügende Auskunft ertheilt werden könnte. Auf diese letzten und gewichtigsten Bedenken muß aber folgendes erwidert werden. Es ist gewiss umso erfreulicher, je öfter die k. k. Forst- und Domainen-Verwaltung ein solches Archiv für ihre

Digitized by Google

Zwecke in Anspruch nimmt. Aber auch zur bloßen Benützung eines Archivs und seiner Archivalien gehören gewisse Kenntnisse, die ein Beamter der Forst- und Domainen-Verwaltung nicht haben kann. Die Verwaltung wird sich immer gezwungen sehen, sachkundige Beihilfe in Anspruch zu nehmen; denn die besten Repertorien helfen nichts, wenn man nicht die Urkunden und Acten selber lesen und verstehen kann. Wie viel einfacher ist dies, wenn das Archiv unter wirklich archivalischer Verwahrung steht. Es wird dann den Zwecken der Verwaltung trotz des kleinen Umwegs über Linz viel besser gedient sein, als wenn das Archiv in Spital bliebe. Denn es kommt ein anderes hinzu. In Spital wird niemand sein, der eine Aufsicht über das Archiv übt, der für dasselbe sorgt. Und wenn es auch jetzt wieder neu geordnet ist, so würde diese Ordnung gerade durch die Benützung von Nicht-Fachmännern allmälig wieder zerstört werden. Das ganze Archiv würde überhaupt wieder verwahrlosen. Dem allen wird vorgebeugt, wenn das Spitaler Archiv in das Landes-Archiv nach Linz überbracht wird, welches sehr hübsche, sehr geeignete Räumlichkeiten besitzt, die zum guten Theil noch leer sind und geradezu auf solchen willkommenen Zuwachs harren.

Nach Ansicht des Referenten erscheint also eine Übergabe des ganzen Spitaler Archivs an das ober-österreichische Landes-Archiv in Linz durchaus wünschenswerth, die aber erst dann erfolgen sollte, wenn P. Mayr seine Ordnung und Catalogisirung vollendet haben wird.

Wien, 28. Januar 1899.

Prof. Dr. Oswald Redlich.

Digitized by Google

Anhang.

I.

K. k. Archivrath.

Vorsitzender:

Der k. k. Minister oder Leiter des Ministeriums des Innern.

Stellvertreter:

Se. Exc. Joseph Alexander Frh. v. Helfert, J. Dr., Geh. R., Mitglied des H. H., Präsident der Central-Commission für Kunst- und histor. Denkmale.[1])

Ordentliche Mitglieder:

Beer Adolph, Ph. Dr., Min.-R., Mitglied des H. H.

Budinszky Alexander, Ph. Dr., Director des Archives und der Bibliothek im Finanzministerium, emer. Univ.-Prof.

(Huber Alphons, Ph. Dr., Gen.-Secretär der Akademie der Wissenschaften, o. ö. Univ.-Prof. in Wien, gest. am 23. November 1898).

Jireček Joseph Constantin, Ph. Dr., o. ö. Univ.-Prof. in Wien.

Mühlbacher Engelbert, Ph. Dr., o. ö. Univ.-Prof. in Wien.

Se. Exc. Eduard Gaston Gf. Pöttickh v. Pettenegg, Ph. und Jur. can. Dr., Groß-Capitular des deutschen Ritterordens.

---

[1]) Vorher bis zu seinem Tode am 30. Juli 1897 Se. Excellenz Alfred Ritter von Arneth.

Digitized by Google

Redlich Oswald, Ph. Dr., o. ö. Univ.-Prof. in Wien.

Rezek Anton, Ph. Dr., Sectionschef im Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wetzer Leander von, F. M. L., Dir. des Kriegs-Archivs.

Winter Gustav, J. Dr., Hofrath und Dir. des Haus-, Hof- und Staats-Archives.

Die ordentlichen Mitglieder Exc. Frh. v. Helfert, Exc. R. v. Arneth, Min.-Rath Adolf Beer, Prof. Budinzky, Hofrath Huber, Prof. Jireček, Exc. Graf Pöttickh, Prof. Redlich und Hofrath Winter wurden am 9. Januar, F. M. L. von Wetzer am 10. October 1895, Prof. Mühlbacher am 13. November 1896, Sectionschef Dr. Rezek am 6. März 1897 ernannt.

Correspondirende Mitglieder:

Bachmann Adolph, Ph. Dr., Prof. an der deutschen Universität in Prag.

Brandl Vincenz, Landes-Archivar in Brünn.

Czerny Albin, Consist.-Rath, Bibliothekar und Custos des regul. Chorherren-Stiftes St. Florian.

(Emler Joseph, Ph. Dr., Archivar der Stadt Prag und Prof. an der böhmischen Universität in Prag; † am 10. Februar 1899.)

Fellner Thomas, Kaiserl. Rath, Ph. Dr., Archiv-Director im Ministerium des Innern.

Gelcich Joseph, Prof. an der k. k. nautischen Schule in Ragusa.

Jaksch von Wartenhorst August, Rit., Landes- und Archivar des kärntn. Geschichts-Vereines.

Smolka Stanislaus, Ph. Dr., Prof. an der Univ. und Gen.-Secretär der Akademie der Wissensch. in Krakau.

Zahn Joseph v., Ph. Dr., Regierungsrath, Landes-Archiv-Director in Grätz.

Landes-Archivar Brandl wurde am 2. Januar 1897, alle übrigen corr. Mitglieder und der am 17. October 1897

Digitized by Google

verstorbene Hofrath Dr. David von Schönherr, Archiv-Director in Innsbruck, wurden bereits am 17. April 1896 ernannt.

Referent für Archivwesen:

Mahl-Schedl von Alpenburg Franz, Rit., J. Dr., Sectionsrath im Ministerium des Innern.

Schriftführer:

Schuster Richard, Ph. Dr., Archivar im Ministerium des Innern.[1])

II.

Organisations-Statut des k. k. Archivrathes.

(Genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 9. November 1894.)

Errichtung.

§ 1. Es wird im k. k. Ministerium des Innern ein k. k. Archivrath errichtet.

Aufgabe.

§ 2. Aufgabe des k. k. Archiv-Rathes ist, die k. k. Regierung in allen die Archive der k. k. Centralstellen und ihrer Unter-Behörden berührenden Angelegenheiten durch fachmännischen Beirath zu unterstützen; überdies bleibt es dem k. k. Archivrathe unbenommen, auch nicht-staatlichen Behörden oder Privaten bei Organisirung ihrer Archive seinen Beistand zu leihen.

Zusammensetzung.

§ 3. Der k. k. Archivrath besteht aus ordentlichen und correspondirenden Mitgliedern, welche vom k. k. Minister des Innern auf die Dauer von fünf Jahren ernannt werden.

Ihre Function ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

---

[1]) Vorher d. i. bis April 1897 Dr. August Kalus, Bibliothekar im Min. d. Innern.

Digitized by Google

§ 4. Die ordentlichen Mitglieder haben im k. k. Archivrathe Sitz und Stimme und sind berechtigt, den Titel: „Mitglied des k. k. Archivrathes“ zu führen.

§ 5. Die correspondirenden Mitglieder haben die Aufgabe, dem k. k. Ministerium des Innern oder dem k. k. Archivrathe Berichte über den Zustand von Archiven oder Gutachten über Archivalien zu erstatten, über Ersuchen bei Acten-Scartirungen mitzuwirken, Transporte von Archivalien zu überwachen etc.

Sie sind berechtigt, den Titel: „Correspondirendes Mitglied des k. k. Archivrathes“ zu führen.

§ 6. Den Vorsitz im k. k. Archivrathe führt der k. k. Minister des Innern oder der von ihm aus den ordentlichen Mitgliedern des k. k. Archivrathes auf die Functionsdauer bestimmte Stellvertreter.

Geschäftsbehandlung.

§ 7. Die Geschäftsstücke des k. k. Ministeriums des Innern werden von diesem unmittelbar, die der übrigen k. k. Centralstellen im Wege des k. k. Ministeriums des Innern an den k. k. Archivrath geleitet.

§ 8. Der Vorsitzende des k. k. Archivrathes, beziehungsweise sein Vertreter stellt auf Grund der zum Vortrage im k. k. Archivrathe bestimmten Geschäftsstücke der k. k. Centralstellen, so wie der aus eigener Initiative des k. k. Archivrathes oder eines Mitgliedes desselben hervorgegangenen Anträge die Tagesordnung fest.

Insofern die Geschäftsstücke nicht von dem Referenten des k. k. Ministeriums des Innern oder den Vertretern der übrigen betheiligten k. k. Centralstellen unmittelbar zum Vortrage gelangen, bestimmt der Vorsitzende die Referenten für dieselben aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des k. k. Archiv-Rathes.

§ 9. Die Sitzungen des k. k. Archivrathes werden vom Vorsitzenden und in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf unter Bekanntgabe der Tages-

Digitized by Google

Ordnung einberufen; an denselben nehmen neben den ordentlichen Mitgliedern des k. k. Archivrathes auch der Referent für Archivwesen im k. k. Ministerium des Innern, eventuell dessen Stellvertreter, so wie die von den übrigen k. k. Centralstellen etwa entsendeten Vertreter mit berathender Stimme Theil; auch steht es dem Vorsitzenden frei, den Sitzungen correspondirende Mitglieder des k. k. Archivrathes oder andere Fachmänner im Archivwesen mit berathender Stimme fallweise beizuziehen.

§ 10. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer gefertigt wird.

§ 11. Der k. k. Archivrath fasst seine Beschlüße stets nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, welcher sonst nicht mitstimmt, durch seine Stimme den Ausschlag.

Die Beschlüße werden sodann an das k. k. Ministerium des Innern behufs weiterer Veranlassung geleitet.

§ 12. Die Bureau-Geschäfte des k. k. Archivrathes werden, insofern dieselben das staatliche Archivwesen betreffen, vom k. k. Ministerium des Innern besorgt.

III.

Sitzungen des k. k. Archivrathes.

1.

Die erste Sitzung des k. k. Archivrathes fand am 20. April 1895 unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ministers des Innern Marquis Bacquehem im großen Sitzungssaale des k. k. Ministeriums des Innern statt. Zu derselben waren sämmtliche Mitglieder des k. k. Archivrathes, nämlich: Ihre Excellenzen Ritter von Arneth, Dr. Freiherr von Helfert, Graf von Pettenegg, die Professoren Ministerialrath Ad. Beer, Alf. Huber, Alex. Budinszky, Jos. Constantin Jireček, Osw. Redlich und Sectionsrath Gust. Winter, sowie Vertreter fast sämmtlicher k. k. Centralstellen erschienen.

Digitized by Google

Se. Excellenz der Herr Minister begrüßte die Anwesenden mit nachstehender Rede:

Der Archivrath verdankt seine Entstehung einer im Schoße des hohen Herrenhauses gegebenen Anregung, welche im wesentlichen an die Ergebnisse der vor 25 Jahren stattgefundenen Enquête anknüpfte. Von den Vorschlägen dieser Enquête wurden zwar einige realisirt, es blieb jedoch manches zu thun übrig. Die im hohen Herrenhause eingesetzte Commission nahm vor allem die Schaffung einer bleibenden Institution in Aussicht, und hiermit befand sich die Regierung in vollständiger Übereinstimmung, da nicht zu übersehen war, dass insbesondere bei Verfügungen organisatorischer Natur der Rath und die Mitwirkung von Fachmännern nicht entbehrt werden können. Diese Erwägung führte zu dem Gedanken, den Rath von Fachmännern in der Folge öfter in Anspruch zu nehmen, und so leitete die Überzeugung von den Vortheilen einer bleibenden Institution von selbst zur Schaffung eines Archivrathes. Das hohe Herrenhaus begnügte sich jedoch in seiner Resolution nicht blos mit der Aufforderung auf Schaffung eines Archivrathes, sondern benützte die Gelegenheit, um seine principiellen Anschauungen über die Einleitungen behufs künftiger Reorganisation des Archivwesens kundzugeben. Nachdem dieser Beschluß des hohen Herrenhauses gefasst war, wurde im Ministerium des Innern ein Organisations-Statut für den Archivrath entworfen, welches nach erfolgter Begutachtung durch Se. Excellenz Ritter von Arneth die Zustimmung sämmtlicher k. k. Centralstellen fand und am 9. November 1894 die Allerhöchste Genehmigung erlangte.

Da die Idee eines Archivrathes nicht blos im Herrenhause, sondern auch in den fachlichen Kreisen und in der gesammten Öffentlichkeit eine sympathische Aufnahme gefunden, bin ich berechtigt, der Thätigkeit des Archivrathes ein günstiges Prognostikon zu stellen, und zwar heute in erhöhtem Maße, da die hervorragendsten Fachmänner auf diesem Gebiete meiner Einladung, ihre reichen Erfahrungen

Digitized by Google

zur Verfügung zu stellen, bereitwilligst gefolgt sind, und ich kann hierfür den Mitgliedern des Archivrathes nur meinen wärmsten Dank aussprechen. Der Archivrath wird mithin seine Thätigkeit unter glücklichen Auspicien beginnen.

Hierauf ergriff Se. Excellenz Dr. Ritter von Arneth das Wort, indem er betonte, dass er als ältestes Mitglied des Archivrathes und als Stellvertreter im Vorsitze, wozu ihn Se. Excellenz der Herr Minister berufen, sich gestatte, namens sämmtlicher Mitglieder des Archivrathes dem Herrn Minister auf das wärmste zu danken und zu versichern, dass die Mitglieder alles thun werden, um den zu erstrebenden Zielen nachzukommen, wozu sie sich die fernere gütige Unterstützung des Herrn Ministers erbitten. Zugleich hob Se. Excellenz hervor, dass die Anregung zur Schaffung des Archivrathes von Sr. Excellenz Dr. Freiherrn von Helfert ausgegangen und dass der ausgezeichneten Rede des Herrn Ministers im hohen Herrenhause die einstimmige Annahme der diesbezüglichen Resolution zu danken sei.

Se. Excellenz Dr. Freiherr von Helfert schloß sich sodann dem Danke Sr. Excellenz Dr. Ritter von Arneth's an, indem er dessen Verdienste um das Zustandekommen des Archivrathes betonte.

Hierauf wurde zur Erledigung der Tages-Ordnung geschritten, welche folgende Punkte umfasste:

1. Vorbildung und Stellung der Archiv-Beamten in den dem k. k. Ministerium des Innern unterstehenden Archiven.

2. Entwurf einer Vorschrift des k. k. Finanz-Ministeriums über die Verpflichtung zur Aufbewahrung des ältern Acten-Materials und zur Einholung der Genehmigung des k. k. Finanz-Ministeriums vor der Veräußerung oder Abgabe entbehrlicher Acten.

3. Der Vorgang bei der Acten-Scartirung in den dem k. k. Ministerium des Innern unterstehenden Ämtern.

4. Die Herstellung einer Übersicht über die bei den einzelnen Behörden vorhandenen wichtigeren Bestände an Archivalien (Antrag des k. k. Finanz-Ministeriums).

Digitized by Google

5. Die Grundzüge einer Archiv-Ordnung für die dem k. k. Ministerium des Innern unterstehenden Archive.

6. Die Benennung des Archives bei der k. k. Statthalterei in Wien.

7. Die Verfügung über einige jüngst in der Registratur der k. k. Statthalterei in Linz aufgefundene Archivalien.

8. Der Ankauf von Archivalien für das k. k. Statthalterei-Archiv in Zara.

9. Die Vereinigung der vier staatlichen Archive in Ragusa.

Die Referate über diese Gegenstände der Tages-Ordnung wurden sodann unter die Mitglieder vertheilt. Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

2.

Die Sitzung des k. k. Archivrathes vom 18. Juni 1895 fand unter dem Vorsitze Sr. Excellenz Dr. Ritter von Arneth's als Stellvertreters, des Herrn Ministers des Innern statt. Zu derselben waren sämmtliche Mitglieder des k. k. Archivrathes, sowie Vertreter fast aller k. k. Centralstellen erschienen.

Von der Tages-Ordnung wurde der erste Punkt derselben (Vorbildung und Stellung der Archiv-Beamten in den dem k. k. Ministerium des Innern unterstehenden Archiven), über welchen Se. Excellenz Dr. Freiherr von Helfert das Referat erstattete, der Erledigung zugeführt.

Nach einer zweistündigen Debatte, an welcher sich die Herren Se. Excellenz Graf Pettenegg, Hofrath Dr. Beer, General-Secretär Professor Huber, Sectionsrath Dr. Winter, die Universitäts-Professoren Budinszky und Redlich, ferner Ministerialrath von An der Lan (als Vertreter des Handels-Ministeriums), Sectionsrath Dr. Ritter v. Pitreich (als Vertreter des Justiz-Ministeriums), Sectionsrath Dr. Freiherr von Bienerth (als Vertreter des Ministeriums für Cultus und Unterricht), Sectionsrath Dr. Wildgans (als Vertreter des Ackerbau-Ministeriums) und der Referent für das Archiv-

Digitized by Google

wesen im Ministerium des Innern Ministerial-Secretär Dr. Ritter Mahl-Schedl v. Alpenburg betheiligten, wurde beschlossen, den k. k. Centralstellen, zunächst dem Ministerium des Innern, bestimmte Grundsätze betreffend die Vorbildung und Stellung der Beamten in den staatlichen Archiven zu empfehlen [1]).

3.

In der Sitzung des k. k. Archivrathes vom 25. Juni 1895 richtete Se. Excellenz der Vorsitzende und neuernannte Minister des Innern Graf Kielmansegg folgende Ansprache an die Versammlung:

Indem ich die Sitzung des Archivrathes für eröffnet erkläre, ist es mir vor allem ein Bedürfnis, den hohen Archivrath hier zu begrüßen als neuer Chef des Ministeriums des Innern, umsomehr, da ich seit Jahren mit ihm mich in einem Geiste befinde. Ich halte die Agenden des Archivrathes und das Archivwesen überhaupt nicht nur für die Wissenschaft von höchster Bedeutung, sondern auch in eminentem Interesse des Staates gelegen. Diese Bestrebungen fördern zu können, gereicht mir zu lebhafter Befriedigung.

Se. Excellenz Dr. Ritter von Arneth begrüßt den Vorsitzenden auf das herzlichste und hebt besonders hervor, dass Se. Excellenz der Herr Minister seine Sympathien für das Archivwesen, wie bekannt, nicht blos in Worten, sondern auch durch Thaten bewiesen habe, zu einer Zeit, welche hierfür nichts weniger als günstig war. Er bittet den Herrn Minister auch fernerhin um Wohlwollen für die Bestrebungen des Archivrathes. Aber auch des geschiedenen Herrn Ministers müße mit Worten des Dankes gedacht werden. Se. Excellenz Ritter von Arneth lässt nunmehr den von ihm selbst verfassten Entwurf einer Dankes-Adresse an Marquis Bacquehem verlesen.

Se. Excellenz der Minister und Vorsitzende bemerkt hierzu, er könne aus eigener Erfahrung bestätigen, welch

[1]) Siehe unten Anhang V.

Digitized by Google

warmes Interesse sein Amtsvorgänger dem Archivwesen entgegengebracht habe; er freue sich aufrichtig über diese Kundgebung.

Die Adresse, welche ohne Debatte einstimmig angenommen wurde, hat folgenden Wortlaut:

Eure Excellenz!

Der heute zum erstenmale nach Ihrem Rücktritte vom Ministerium zu einer Sitzung versammelte k. k. Archivrath kann seine Arbeiten nicht neuerdings aufnehmen, ohne dass er zuvor Eurer Excellenz sein innigstes Bedauern über Ihr Ausscheiden aus der Regierung ausgesprochen hätte.

Durchdrungen von der Größe dieses Verlustes für den Staat ist der Archivrath gleichzeitig in tiefempfundener Dankbarkeit der verständnisvollen Bereitwilligkeit eingedenk, mit welcher Eure Excellenz Ihre Hand dazu darboten, ihn ins Leben zu rufen und in den Stand zu setzen, Arbeiten in Angriff zu nehmen, von denen er hofft, dass sie Österreich zur Ehre und zum Nutzen gereichen werden.

Gestatten Eure Excellenz, dass wir unterzeichnete Mitglieder des Archivrathes Ihnen gegenüber diesen uns beseelenden Gefühlen des Bedauerns und der Dankbarkeit wärmsten Ausdruck verleihen.

In verehrungsvoller Gesinnung Eurer Excellenz ergebenste

(folgen die Unterschriften).

Es wurde hierauf zur Berathung der Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt derselben (Entwurf einer Vorschrift des k. k. Finanz-Ministeriums über die Verpflichtung zur Aufbewahrung des ältern Acten-Materials und zur Einholung der Genehmigung des Finanz-Ministeriums vor der Veräußerung oder Abgabe entbehrlicher Acten) wird nach einer Debatte, in welcher Se. Excellenz Dr. Freiherr von Helfert und Sectionsrath Dr. Wildgans das Wort ergriffen, nach dem Antrage des Referenten mit dem von Sr. Excellenz dem Minister angeregten Zusatze, dass,

Digitized by Google

wo bei den Unterbehörden trockene und abgesperrte Aufbewahrungs-Räume nicht vorhanden sind, die älteren Acten-Bestände an die Landes-Behörden oder die nächste Oberbehörde oder verlässliche Institute oder Vereine, in den letzteren Fällen gegen Revers, abgegeben werden sollen, einstimmig angenommen.

Se. Excellenz der Minister und Vorsitzende, durch Amtsgeschäfte an der weiteren Theilnahme verhindert, überträgt sohin den Vorsitz Sr. Excellenz Ritter von Arneth.

Der nächste Punkt der Tages-Ordnung (Denkschrift des Professors Dr. von Zwiedinek in Graz, betreffend die Erforschung und Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte in Österreich) wird nach den Ausführungen Sr. Excellenz des Vorsitzenden-Stellvertreters, Sr. Excellenz Dr. Freiherrn von Helfert und des Archiv-Referenten Dr. Ritter von Mahl-Schedl vorläufig vertagt.

Über die folgenden Punkte der Tages-Ordnung (die Benennung des Archives bei der k. k. Statthalterei in Wien und der übrigen Landesstellen) wird nach einer längeren Debatte, an welcher sich Se. Excellenz der Vorsitzende-Stellvertreter, Se. Excellenz Dr. Freiherr von Helfert, Professor Redlich, Sectionsrath Dr. Ritter von Pitreich, Ministerialrath Ritter von Lee und Sectionsrath Dr. Wildgans betheiligten, beschlossen, dem Ministerium des Innern die Bezeichnung „Archiv der k. k. Statthalterei in Wien“ und analoge Bezeichnungen für die Archive der übrigen Landesstellen zu empfehlen.

Bei dem letzten Punkte der Tages-Ordnung (die Unterbringung des k. k. Statthalterei-Archivs in Prag) gibt Dr. Ritter von Mahl-Schedl eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit. Nachdem noch Freiherr von Helfert die Frage der Unterbringung des Prager Archivs ausführlich erörtert hatte, wird über Antrag des Referenten Sr. Excellenz Grafen Pettenegg beschlossen:

Digitized by Google

Der Archivrath beklagt die Übelstände an dem k. k. Statthalterei-Archive in Prag und bittet das Ministerium des Innern, der Beseitigung derselben die wärmste Fürsorge zuzuwenden, sowie den Archivrath von dem jeweiligen Stande der Angelegenheit in Kenntnis zu erhalten.

Schließlich nimmt der Archivrath eine Druckschrift des im Archive des Ministeriums des Innern verwendeten Dr. Richard Schuster, betitelt: „Regesten aus dem Archive des k. k. Ministeriums des Innern", zur Kenntnis.

4.

Die Sitzung des k. k. Archivrathes vom 2. Juli 1895 fand unter dem Vorsitze Sr. Excellenz Dr. Ritter von Arneth als Stellvertreter des Herrn Ministers des Innern statt. Zu derselben waren fast sämmtliche Mitglieder des k. k. Archivrathes, sowie Vertreter der meisten k. k. Centralstellen erschienen.

Auf der Tagesordnung stand: 1. Der Ankauf von Archivalien für das k. k. Statthalterei-Archiv in Zara. (Referent Professor Joseph Constantin Jireček.) Es wurde beschlossen, dem k. k. Ministerium des Innern den Ankauf dieser Archivalien zu empfehlen.

2. Die Angelegenheit der Vereinigung der vier staatlichen Archive in Ragusa; dieselbe wurde nach dem Antrage des Referenten Professor Jireček empfohlen[1]).

Als 3. Punkt wurde die Verfügung über einige jüngst in der Registratur der k. k. Statthalterei in Linz aufgefundene Archivalien nach den Anträgen des Referenten Generals-Secretärs Professor Huber erledigt.

Über den 4. Punkt der Tagesordnung (die Aufbewahrung und Sicherung der alten Matrikenbücher) erstattete Se. Excellenz Graf Pettenegg das Referat. Nach dem Antrage des Referenten wurde einstimmig beschlossen, das Ministerium des Innern zu ersuchen, an das Ministerium

[1]) Siehe oben S. 141—151.

Digitized by Google

für Cultus und Unterricht mit dem Vorschlage heranzutreten, im Wege der hochwürdigsten Ordinariate auf eine Regelung der pfarrlichen Archive hinzuwirken, damit dieselben, insbesondere auf dem Lande, besser, zweckmäßiger und leichter benützbar verwahrt werden, so wie die Veranlassung zu treffen, dass eventuell die für die Amtswirksamkeit der Pfarrer entbehrlichen Archivalien und alten Matriken so wie auch die nach Vorschrift des Concils von Trient bei jeder Pfarre zu führenden Memorabilien-Bücher (Zusatzantrag Sr. Excellenz Dr. Freiherrn von Helfert) an die betreffenden Landes-Archive, wenn auch gegen Revers, abgegeben werden.

Zum Schluße kamen die von den Professoren Redlich und Budinszky entworfenen „Grundzüge einer Archiv-Ordnung für die dem k. k. Ministerium des Innern unterstehenden Archive“ zur Verhandlung, welche nach einer zweistündigen Debatte, an der sich fast alle Anwesenden betheiligten, mit geringfügigen Abänderungen angenommen wurden[1]).

5.

Die Sitzung vom 18. Januar 1896, zu welcher sämmtliche Mitglieder des k. k. Archivrathes, sowie Vertreter fast aller k. k. Centralstellen erschienen waren, wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten Grafen Badeni als Leiter des Ministeriums des Innern mit folgender Ansprache eröffnet:

Ich benütze die erste Sitzung des Archivrathes, der ich beiwohne, mit Vergnügen, um die hochgeehrten Herren zu begrüßen und Sie zu versichern, dass ich ebenso wie meine Amtsvorgänger die Entwicklung des Archivwesens mit großem Interesse und Wohlwollen verfolgen und keine Gelegenheit vorübergehen lassen werde, um die Arbeiten des Archivrathes zu fördern.

---

[1]) Siehe unten Anhang IV.

Digitized by Google

Se. Excellenz Ritter von Arneth dankt als Ältester im Namen der Versammlung Sr. Excellenz und hebt hervor, dass der Archivrath sich glücklich schätze, unter der Ägide Sr. Excellenz des Minister-Präsidenten seine Arbeiten fortsetzen zu können.

Se. Excellenz der Herr Minister-Präsident ertheilt sodann dem Referenten für das Archivwesen Sectionsrath Dr. Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg das Wort. Referent gibt zu Punkt 1 der Tages-Ordnung (Mittheilungen) in Kürze eine übersichtliche Darstellung des auf Grund der Beschlüße des Archivrathes bisher Verfügten.

Der Herr Minister-Präsident verabschiedet sich hierauf, durch dringende Amtsgeschäfte verhindert an dem weiteren Verlaufe der Sitzung Theil zu nehmen, und überträgt den Vorsitz Sr. Excellenz Ritter von Arneth.

Punkt 2 der Tages-Ordnung (die Errichtung eines Statthalterei-Archives in Graz) wird sodann dem Sectionsrathe Dr. Winter, Punkt 3 (die Ausfolgung von beim Prager Landesgerichte verwahrten älteren städtischen Urkundenbüchern an die Stadtgemeinde in Prag) Sr. Excellenz Freiherrn von Helfert, Punkt 4 (die Scartirung von Protokollen und Acten in der allgemeinen Registratur des Ministeriums des Innern) und Punkt 5 (die Scartirung von Acten über die allgemeinen Reichsraths-Wahlen in den Jahren 1870, 1879 und 1885 bei der k. k. Statthalterei in Prag) den Professoren Budinszky und Redlich und Punkt 6 der Tages-Ordnung (die Aufbewahrung der alten Indications-Skizzen) dem General-Secretär Professor Huber zum Referate zugewiesen.

Bei Punkt 7 (die Bildung einer Archiv-Prüfungs-Commission) entspinnt sich eine längere Debatte, an welcher sich Se. Excellenz Freiherr von Helfert, Hofrath Beer, die Professoren Redlich und Budinszky, FML. von Wetzer und der Referent betheiligen, worauf über Antrag des Freiherrn von Helfert die Erstattung des Refe-

Digitized by Google

rates über Punkt 7 einer dreigliedrigen Commission, bestehend aus Hofrath Beer und den Professoren Budzinsky und Redlich, zugewiesen wird.

Zu Punkt 8 der Tages-Ordnung (die Vereinigung der vier staatlichen Archive in Ragusa) erstattet Professor Jireček, welcher im Herbste vorigen Jahres neuerdings Dalmatien bereist hatte, in Ergänzung seiner in der letzten Sitzung des Archivrathes gemachten Ausführungen ein detaillirtes Referat, zu welchem Hofrath Beer, Se. Excellenz Freiherr von Helfert, sowie die Professoren Jireček, Huber und Budinszky das Wort ergreifen, worauf die Anträge des Referenten Professors Jireček, welche dahin zielen, die vier Archive, nämlich 1. das Archiv bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, 2. dem k. k. Kreisgerichte, 3. der k. k. Finanz-Bezirksdirection und 4. dem k. k. Hafen- und Seesanitäts-Capitanate in Ragusa, zu vereinigen und unter eine fachkundige Leitung zu stellen, angenommen werden. Über Anregung des Freiherrn von Helfert beschließt ferner der Archivrath, die Regierung zu ersuchen, dem Professor Gelcich für das in den Ragusaner Archiven bisher Geleistete die Anerkennung des k. k. Archivrathes auszusprechen.

Bei Punkt 9 der Tages-Ordnung (die Benennung des k. k. Statthalterei-Archives in Wien) wird der Antrag des Referenten, die Bezeichnung: „K. k. Archiv für Nieder-Österreich" zu empfehlen, angenommen.

Punkt 10 der Tages-Ordnung (die Ernennung correspondirender Mitglieder des Archivrathes) wird nach längerer Debatte von der Tages-Ordnung abgesetzt und zur Verhandlung für die nächste Sitzung bestimmt.

Zu Punkt 11 der Tages-Ordnung (die Herstellung einer Übersicht über die bei den einzelnen Behörden vorhandenen Archivalien) werden die Anträge des Referenten Sectionsrathes Dr. Winter ohne Debatte genehmigt und hierauf die Sitzung geschlossen.

Digitized by Google

6. und 7.

Se. Excellenz Freiherr v. Helfert eröffnet die sechste Sitzung des Archivrathes am 11. Februar 1896 mit dem Ausdrucke des Bedauerns, dass Se. Excellenz Ritter v. Arneth durch Unwohlsein verhindert sei, den Vorsitz zu führen.

Zum 1. Punkte der Tages-Ordnung (die Bildung einer Archiv-Prüfungs-Commission) erstattet Professor Redlich namens der in der 5. Sitzung des Archivrathes am 18. Januar 1896 gewählten dreigliedrigen Commission das Referat. Nach einer ausführlichen General- und Specialdebatte, an welcher sich fast sämmtliche Mitglieder des Archivrathes, der Sectionsrath des Ministeriums für Cultus und Unterricht Freiherr v. Bienerth so wie der Archivreferent im Ministerium des Innern Sectionsrath Dr. Ritter v. Mahl-Schedl betheiligen, werden die in sechs Punkten formulirten Anträge der Commission angenommen mit Ausnahme des zweiten Absatzes des Punktes 2 betreffend den Umfang der Prüfung. Dieser Punkt wird an die Commission zurückgewiesen mit dem Auftrage, der nächsten Sitzung des Archivrathes eine andere Formulirung des Passus vorzuschlagen.

In der 7. Sitzung am 13. Februar wird sodann der Punkt 2 in geänderter Fassung nach längerer Debatte angenommen [1]).

Bei Punkt 2 der Tages-Ordnung (die Ernennung correspondirender Mitglieder des k. k. Archivrathes) beschließt der Archivrath, dem Herrn Minister-Präsidenten eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten zur Ernennung zu empfehlen.

Punkt 3 der Tages-Ordnung (Ausdehnung der für das k. k. Ministerium des Innern beschlossenen Archiv-Ordnung auf das diesem Ministerium gleichfalls unterstehende Adels-Archiv) wird wegen der vorgerückten Stunde auf die nächste Sitzung verschoben.

---

[1]) Siehe unten Anhang VI.

Digitized by Google

In der 7. Sitzung des k. k. Archivrathes am 13. Februar 1896 wird, nach Beendigung der Debatte über die Archiv-Prüfung, zum Punkte 3 der Tages-Ordnung der vorigen Sitzung geschritten.

Se. Excellenz Graf Pettenegg begründet ausführlich seine Anträge, welche dahin zielen, dass das Adels-Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in die neue Archiv-Organisation einbezogen, das Personal des Adels-Archives in entsprechenden Rangsclassen unter das Archiv-Concepts-personal eingereiht werde und dem Adels-Archive, wenn möglich, zweckentsprechende Localitäten zur Verfügung gestellt werden. Nach einer Debatte, an welcher mehrere Mitglieder des Archivrathes, ferner der zur Sitzung auf Grund des § 9 des Organisations-Statutes speciell geladene Adels-Referent im Ministerium des Innern Ministerialrath von Leß und der Archivreferent Dr. Ritter von Mahl-Schedl Theil nehmen, werden die Anträge des Grafen Pettenegg angenommen, und beschließt hiezu der Archivrath noch weiter:

1. das Adels-Archiv sei im allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie die übrigen staatlichen Archive;

2. für das Adels-Archiv sei ein neues Regulativ auszuarbeiten nach Analogie der vom Archivrathe aufgestellten Grundsätze einer Archiv-Ordnung, und seien in demselben die bisherigen die Benützung beschränkenden Bestimmungen aufzuheben oder zu mildern[1]);

3. auch das allgemeine Archiv des k. k. Ministeriums des Innern sei in geeigneteren Räumlichkeiten unterzubringen und die in den Kellern erliegenden Acten, insbesondere die für die Geschichtsforschung höchst werthvollen Acten des alten Polizei-Archivs, entsprechender aufzubewahren.

Anknüpfend daran wird über Anregung des Hofrathes Beer und Professors Budinszky noch folgende Resolution beschlossen:

[1]) Vgl. oben S. 302—305.

Digitized by Google

„Der Archivrath spricht überhaupt den Wunsch aus, dass die in den einzelnen Ministerien und bei den übrigen Behörden bestehenden Archive und Bibliotheken in geeigneten Localitäten untergebracht werden und dass nicht etwa infolge von räumlichen Veränderungen innerhalb der Gebäude die betreffenden Archive und Bibliotheken zur Übersiedlung in minder geeignete Locale gezwungen werden."

Schließlich erstattet Se. Excellenz Freiherr von Helfert das Referat über die Ausfolgung von beim Prager Landesgerichte verwahrten älteren städtischen Urkundenbüchern an die Stadtgemeinde in Prag. Der Archivrath beschließt, dem Antrage Sr. Excellenz gemäß, diese Ausfolgung dem Justiz-Ministerium unter gewissen Vorbehalten zu empfehlen [1]).

8.

Se. Excellenz der Vorsitzende-Stellvertreter Dr. Ritter von Arneth eröffnet die Sitzung vom 30. März 1896, zu welcher fast sämmtliche ordentlichen Mitglieder des k. k. Archivrathes, sowie Vertreter mehrerer k. k. Centralstellen erschienen waren, um 10 Uhr Vormittags.

Bei Punkt 1 der Tages-Ordnung (Mittheilungen des Referenten) gibt Sectionsrath Dr. Ritter von Mahl-Schedl bekannt, dass FML. von Wetzer an den k. k. Archivrath die Skizze einer Archivkarte Österreich-Ungarns und einen darauf bezüglichen Antrag übermittelt habe, welcher Sr. Excellenz Dr. Freiherrn von Helfert zum Referate zugewiesen wurde.

Die weiteren Mittheilungen des Archiv-Referenten Dr. Ritter von Mahl-Schedl betreffen die Ernennung correspondirender Mitglieder des k. k. Archivrathes.

Schließlich verliest Ritter von Mahl-Schedl eine Zuschrift des k. k. Justiz-Ministeriums, in welcher dasselbe mittheilt, dass es im Sinne des Gutachtens des k. k. Archiv-

[1]) Siehe oben S. 170–176.

Digitized by Google

rathes die Ausfolgung der sämmtlichen vom Prager Stadtrathe angesuchten städtischen Urkundenbücher an das Archiv der Stadt Prag bewilligt habe, was der k. k. Archivrath zur Kenntnis nimmt.

Zu Punkt 2 der Tages-Ordnung (Errichtung eines k. k. Statthalterei-Archivs in Graz) erstattet Sectionsrath Dr. Winter das Referat. Dessen Anträge werden nach längerer Debatte, an welcher sich Se. Excellenz der Vorsitzende-Stellvertreter Dr. Ritter von Arneth, Se. Excellenz Dr. Freiherr von Helfert, FML. von Wetzer, Hofrath Dr. Beer und der Archiv-Referent Dr. Ritter von Mahl-Schedl betheiligen, mit einer geringfügigen Modification angenommen.

Die angenommenen Anträge lauten:

1. Der k. k. Archivrath erklärt die Errichtung eines k. k. Archives bei der Statthalterei in Graz, mit welchem die Bibliothek dieser Behörde organisch zu verbinden wäre für nothwendig;

2. er empfiehlt, für dieses Archiv die Stelle eines Archiv-Directors zweiter Classe (achte Rangsclasse), welchem das erforderliche Concepts-Personale beizugeben wäre, zu systemisiren;

3. er stimmt der Unterbringung des Archives in den bisher von der k. k. Universitäts-Bibliothek benützten Räumlichkeiten unter der Voraussetzung bei, dass eine Prüfung durch Sachverständige die Eignung dieser Räume für Archivzwecke dargethan hat.

Punkt 3 der Tages-Ordnung (Aufbewahrung der alten Indications-Skizzen) wird wegen Abwesenheit des Referenten Professors Huber vertagt.

Bei Punkt 4 der Tages-Ordnung (der Vorgang bei der Acten-Scartirung in den dem k. k. Ministerium des Innern unterstehenden Ämtern) entwickelt sich, nachdem Professor Budinszky das Referat erstattet hat, eine ausführliche Debatte, in welcher Freiherr von Helfert, FML. von Wetzer, Hofrath Dr. Beer, Sectionsrath

Digitized by Google

Freiherr von Bienerth (als Vertreter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht), Professor Redlich, der Referent und Sectionsrath Dr. Ritter von Mahl-Schedl das Wort ergreifen und die damit beendet wird, dass die Versammlung beschließt, die Ausarbeitung einer Instruction über Acten-Scartirungen einem Sub-Comité, bestehend aus den Professoren Budinszky und Redlich und den Sectionsräthen Dr. Winter und Dr. Ritter von Mahl-Schedl, zu übertragen.

Punkt 5 (Scartirung von Protokollen und Acten in der allgemeinen Registratur des k. k. Ministeriums des Innern) und Punkt 6 der Tages-Ordnung (Scartirung von Acten über die allgemeinen Reichsraths-Wahlen in den Jahren 1870, 1879 und 1885 bei der k. k. Statthalterei in Prag) werden, als mit Punkt 4 der Tages-Ordnung zusammenhängend, gleichfalls vertagt, dagegen schon derzeit ein Antrag des Sectionsrathes Dr. Winter angenommen, dahingehend, dass Protokolle und Indices, überhaupt alle Bücher und Acten, welche Acten-Bestände nachweisen, von jeder Scartirung unbedingt auszuschließen sind.

Zu Punkt 7 der Tages-Ordnung (Eventualia) spricht Professor Redlich den Wunsch aus, dass die Verhandlungen und Beschlüße des Archivrathes der Öffentlichkeit mehr zugänglich gemacht werden, insbesondere sollten die Protokolle der Sitzungen auch in den officiellen Landes-Zeitungen zum Abdrucke gebracht werden.

FML. von Wetzer spricht in ähnlichem Sinne. Se. Excellenz Dr. Freiherr von Helfert stellt die Mitwirkung der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, insbesondere der dritten (Archiv-) Section derselben, zur größeren Publicität der Verhandlungen des Archivrathes in Aussicht.

Der Archivrath beschließt hierauf, das k. k. Ministerium des Innern zu ersuchen, alle Vorkehrungen treffen zu wollen, um die interessirten Kreise von den Beschlüßen und Ver-

Digitized by Google

handlungen des Archivrathes jeweils in Kenntnis zu setzen. Sodann wird die Sitzung um 11¾ Uhr Mittags geschlossen.

9.

Die Sitzung vom 6. Juni 1896, zu welcher sämmtliche ordentlichen Mitglieder des k. k. Archivrathes so wie Vertreter des k. k. Finanz-Ministeriums, des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums erschienen waren, wurde von Sr. Excellenz dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Ritter von Arneth um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

Nach Eröffnung der Sitzung ertheilt Se. Excellenz Dr. Ritter von Arneth dem Archiv-Referenten Sectionsrath Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg das Wort, um der hohen Versammlung einige Mittheilungen zu machen.

Der Archiv-Referent gibt bekannt, dass im Sinne des Beschlußes der 8. Sitzung des k. k. Archivrathes bereits Weisungen an die Landeschefs betreffend die Veröffentlichung der Verhandlungen des Archivrathes in den amtlichen Landes-Zeitungen ergangen sind.

Freiherr von Helfert bemerkt hiezu, dass die ihm unterstehende Central-Commission ihre Mitwirkung für die Veröffentlichung der Verhandlungen des Archivrathes in Aussicht gestellt habe. Diese Verhandlungen sollen insbesondere in den „Mittheilungen der III. (Archiv-) Section", für welche sie das größte Interesse haben, zum Abdrucke gelangen. Se. Excellenz behält sich vor, nicht nur die Auszüge aus den Sitzungsprotokollen des Archivrathes zu veröffentlichen, sondern auch von Fall zu Fall wichtigere im Archivrathe erstattete Referate allgemeinen Inhaltes den interessirten Kreisen zur Kenntnis zu bringen. Die Versammlung stimmt dem mit Befriedigung bei.

Der Archiv-Referent theilt ferner mit, dass das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht das Ansuchen der historischen Landes-Commission in Steiermark um Gewährung einer Subvention zur Veröffentlichung politischer

Digitized by Google

Correspondenzen österreichischer Staatsmänner des 16. bis 18. Jahrhunderts dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Ersuchen um dessen Wohlmeinung mitgetheilt habe. Zur Berathung dieser Angelegenheit wird ein Comité, bestehend aus Hofrath Dr. Beer, Sectionsrath Dr. Winter und Professor Redlich, berufen.

Hierauf gelangt Punkt 1 der Tages-Ordnung (Bildung eines Concretalstatus der Archivbeamten in den dem k. k. Ministerium des Innern unterstehenden Archiven) zur Verhandlung. FML. von Wetzer als Antragsteller erklärt, dass er seinem gedruckten Referate nichts weiter beizufügen habe, da er ohnedies in der Erwägung, dass er gewisse Detailfragen nicht zu übersehen in der Lage sei, die Einsetzung eines Comité beantragt habe.

Nach längerer Debatte, an welcher sich Se. Excellenz der Vorsitzende-Stellvertreter Dr. Freiherr von Helfert, der Antragsteller FML. von Wetzer, Generalsecretär Professor Huber, Professor Redlich und der Archiv-Referent Sectionsrath Dr. Ritter von Mahl-Schedl betheiligen, gelangt zunächst ein Antrag Professor Redlich's zur Annahme, dahin zielend, dass der k. k. Archivrath principiell die Nothwendigkeit der Schaffung eines Concretalstatus der Archivbeamten betont und das Ministerium des Innern ersucht, die in Aussicht stehenden Ernennungen bereits in diesem Sinne durchzuführen und bei dieser Gelegenheit sogleich schon aus den derzeit neu systemisirten Archiv-Beamtenstellen einen Gesammt-Status zu bilden.

Der Archiv-Referent macht noch aufmerksam, dass mit dem Antrage auf Schaffung eines Concretalstatus auch der Grundsatz in untrennbarem Zusammenhange stehe, dass alle Archive dem k. k. Ministerium des Innern unmittelbar unterstellt werden, was im Interesse einer einheitlichen Organisation und Leitung des Archivwesens nur zu wünschen sei. Auf Anregung des Vorsitzenden-Stellvertreters und des Archiv-Referenten einigt sich die Versammlung noch dahin, dass vorläufig auch die Bibliotheks-Beamten in den

Digitized by Google

gemeinsamen Conceptsstatus der Archiv-Beamten einzureihen seien, bis es möglich sein wird, an die selbständige Regelung dieser wichtigen Angelegenheit zu schreiten.

Sodann wird mit der eingehenderen Berathung des Antrages des FML. von Wetzer ein Comité, bestehend aus Freiherrn von Helfert, FML. von Wetzer als Antragsteller, Hofrath Dr. Beer, Sectionsrath Dr. von Mahl-Schedl und Professor Redlich betraut.

Zu Punkt 2 der Tages-Ordnung (die Aufbewahrung der alten Indications-Skizzen) erstattet General-Secretär Professor Huber das Referat [1]).

Dessen Anträge, welche dahin gehen: „Der k. k. Archivrath möge über die von Seite des Finanz-Ministeriums für eine entsprechende Aufbewahrung der alten Indications-Skizzen getroffenen vorsorglichen Maßnahmen seine Befriedigung sowie den Wunsch ausdrücken, dass diese Indications-Skizzen immer der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden mögen", werden einstimmig ohne Debatte angenommen.

Punkt 3 der Tages-Ordnung (Eventualia) entfällt, da sich niemand meldet.

Hierauf wird die Sitzung um 11 Uhr Vormittags geschlossen.

10.

Se. Excellenz der Vorsitzende-Stellvertreter Dr. Ritter von Arneth eröffnet um 10 Uhr Vormittags die Sitzung vom 9. December 1896, zu welcher fast sämmtliche ordentlichen Mitglieder des k. k. Archivrathes sowie Vertreter des k. k. Finanz-Ministeriums, des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, des k. k. Handels-Ministeriums und des k. k. Ministeriums für Landes-Vertheidigung erschienen waren, und begrüßt das neuernannte Mitglied Professor Dr. Mühlbacher. Es wird hierauf zur Tages-Ordnung übergegangen.

[1]) Siehe oben S. 192 f.

Digitized by Google

Zu Punkt 1 (Mittheilungen des Referenten) gibt Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg zunächst bekannt, dass in Folge des Ministerial-Erlasses vom 5. Mai 1896, Zahl 2895/M.J., nunmehr, dem Wunsche des Archivrathes entsprechend, die Auszüge aus den Sitzungs-Protokollen auch in den amtlichen Landes-Zeitungen veröffentlicht werden, und stellt eine Anzahl eingesendeter Separat-Abdrücke der Verhandlungen der ersten acht Sitzungen zur Verfügung der Mitglieder des Archivrathes. Die weiteren Mittheilungen des Referenten betreffen mehrere Vorschläge einiger Landeschefs wegen Ernennung bestimmter Persönlichkeiten zu correspondirenden Mitgliedern des Archivrathes.

Zu Punkt 2 der Tages-Ordnung (die Gewährung einer Subvention von Seite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht an die historische Landes-Commission für Steiermark) erstattet Sectionsrath Dr. Winter ein ausführliches Referat. Nach längerer Debatte, in welcher Se. Excellenz der Vorsitzende, Hofrath Dr. Beer, Sectionsrath Freiherr von Bienerth (als Vertreter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht), die Professoren Budinszky und Mühlbacher sowie der Berichterstatter Sectionsrath Dr. Winter und der Archiv-Referent das Wort ergriffen, werden den Referenten-Anträgen entsprechende Beschlüße gefasst, aus denen nachstehendes hervorgehoben wird:

Der Archivrath erklärt: 1. Die Bereitwilligkeit der hohen Unterrichts-Verwaltung, die wissenschaftlichen Bestrebungen der historischen Landes-Commission für Steiermark durch Subventionirung zu fördern, wird mit lebhafter Befriedigung begrüßt, dabei jedoch der Wunsch ausgesprochen, dass diese Bereitwilligkeit nicht den Vorarbeiten zur Herausgabe politischer Correspondenzen, welche von Staatsmännern eines einzelnen Landes herrühren, sondern den der innern Geschichte Steiermarks gewidmeten Unternehmungen der Landes-Commission zugute komme;

Digitized by Google

2. der Gedanke, die Arbeiten zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirthschafts-Geschichte auch auf andere Kronländer auszudehnen, ist fruchtbar und zeitgemäß."

Außerdem wurde zu Punkt 1 folgender Zusatz-Antrag beschlossen:

„Dazu erlaubt sich der k. k. Archivrath die Bemerkung, dass auch die Herausgabe wissenschaftlich bearbeiteter Correspondenzen österreichischer Staatsmänner vornehmlich des 17. und 18. Jahrhunderts unter Mitwirkung von Mitgliedern des Instituts für österreichische Geschichtsforschung und mit Benützung aller noch vorhandenen Materialien unterstützenswerth wäre."

Zu Punkt 3 (Eventualia) erstattet Sectionsrath Dr. Winter das Referat über den „Entwurf einer Ordnung des k. k. Archives für Nieder-Österreich". Nach kurzer Debatte, an welcher sich Se. Excellenz der Vorsitzende, Se. Excellenz Graf Pettenegg, Hofrath Dr. Beer und die Professoren Budinszky und Redlich betheiligten, werden die Abänderungs-Anträge des Referenten im allgemeinen unverändert angenommen mit zwei Ausnahmen. Die eine betrifft die Gebühr für Abschriften, und wurde beschlossen, als Minimum 60 kr. und als Maximum 1 fl. 20 kr. für einen Bogen zu empfehlen; die eingegangenen Beträge sollen nicht der Handcasse des Archivs, sondern den betreffenden Beamten zufallen. Außerdem wurden die beantragten Stempel-Gebühren für Abschriften allgemein abgelehnt.

Auf Antrag des Hofrathes Dr. Beer beschließt sodann der Archivrath noch, das k. k. Ministerium des Innern auf die feuergefährliche Lage des Regierungs-Archivs in Salzburg aufmerksam zu machen, und drückt den Wunsch aus, dass dieser Zustand durch Transferirung des Archivs in eine andere feuersichere Localität, welche bereits zur Verfügung stehen soll (Capitelhaus), baldigst beseitigt werde.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr Mittags.

Digitized by Google

11.

Die Sitzung vom 23. Januar 1897, zu welcher fast sämmtliche ordentliche Mitglieder des k. k. Archivrathes, sowie die Vertreter des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, des k. k. Justiz- und des k. k. Finanz-Ministeriums erschienen waren, wurde von Sr. Excellenz dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Ritter von Arneth um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

Nach Entgegennahme mehrerer Mittheilungen (Punkt 1 der Tages-Ordnung) seitens des Archiv-Referenten wurde Punkt 2 der Tages-Ordnung (die Ausfolgung alter Gerichtsbücher an die Stadtgemeinden von Dobruška, Wollin, Hořepník und Klattau in Böhmen) in Berathung gezogen. Die Anträge des Referenten Universitäts-Professors Dr. Jireček wurden im wesentlichen angenommen, indem der Archivrath dem k. k. Justiz-Ministerium empfahl, die bezeichneten alten Gerichtsacten an die Stadtgemeinden Wollin und Klattau, in den beiden anderen Fällen aber an das böhmische Landes-Archiv gegen Revers abzugeben.

Es wurde sodann zu Punkt 4 der Tages-Ordnung (Anfrage des k. k. Justiz-Ministeriums bezüglich Acten-Scartirung aus Anlass der Einführung der neuen Civilprocess-Gesetze) übergegangen.

Namens der Referenten Universitäts-Professoren Dr. Mühlbacher und Dr. Redlich erstattete letzterer das Referat, indem er in eingehender Rede die Nothwendigkeit betonte, den ganzen Complex principieller Fragen, die mit der auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheit zusammenhängen, durch ein Subcomité des Archivrathes berathen zu lassen. Die Versammlung billigte die Ausführungen des Referenten und stimmte schon derzeit dem Grundsatze bei, dass vorerst die Ausscheidung der bei den Gerichten entbehrlichen Acten erfolgen solle, um dieselben in sicheren Localitäten vor dem Untergange zu bewahren; hierauf erst solle an die Scartirung geschritten

Digitized by Google

werden, welche unter Mitwirkung von Archiv-Beamten oder von Fachmännern mit archivalischen Kenntnissen zu geschehen habe.

Es wurde daher als erste Aufgabe des Subcomité bezeichnet, ehestens über die Beschaffung der für die Aufbewahrung der ausgeschiedenen Gerichts-Acten nothwendigen Localitäten Bericht zu erstatten. Außerdem wurde beschlossen, die von dem Referenten Professor Dr. Jireček beantragten Grundsätze betreffend den Vorgang bei Abgabe von Gerichts-Archivalien an Landes-Archive, Museen, Stadtgemeinden u. s. w. in die Berathungen des Subcomité einzubeziehen.

In das Subcomité wurden fünf Mitglieder gewählt, nämlich Sectionsrath Dr. Ritter von Mahl-Schedl als Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern, Sectionsrath Dr. Beránek als Vertreter des k. k. Justiz-Ministeriums, die Antragsteller Universitäts-Professoren Dr. Mühlbacher und Dr. Redlich, sowie Universitäts-Professor Dr. Jireček.

Bei Punkt 3 der Tages-Ordnung (die Übergabe der Archiv-Bestände der Statthalterei-Registratur in Brünn an das mährische Landes-Archiv) wurde die Ausfolgung dieser Actenbestände gegen Revers gemäß dem Antrage des Referenten Professors Budinszky vom Archivrathe befürwortet.

Sodann wurde zur Verhandlung über die dem Archivrathe mitgetheilte Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Minister-Präsidenten und Leiters des Ministeriums des Innern betreffend die Ausfolgung der ungarischen Acten des alten Hofkammer-Archives, beziehungsweise des k. und k. Reichs-Finanz-Ministeriums an die königlich ungarische Regierung geschritten. Nach ausführlicher Debatte, an welcher sich der Vorsitzende-Stellvertreter Freiherr von Helfert und Hofrath Dr. Beer betheiligten, die insbesondere die Interessen der historischen Forschung betonten, sprach der Archivrath einhellig den Wunsch aus, dass wenigstens zwei von dem Archivrathe zu wählende Fachmänner der zur

Digitized by Google

Durchführung der Übergabe der ungarischen Acten bestimmten Commission beigezogen werden.

Schluß der Sitzung $12^1/_2$ Uhr Mittags.

12.

Die Sitzung vom 15. Februar 1897, zu welcher sämmtliche ordentlichen Mitglieder des k. k. Archivrathes und Vertreter des k. k. Justiz-, Finanz- und Handels-Ministeriums erschienen waren, wurde von Sr. Excellenz dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Ritter von Arneth um $10^1/_4$ Uhr Vormittags eröffnet.

Se. Excellenz ertheilte zu Punkt 1 der Tages-Ordnung (Bericht des Sub-Comité über die vom k. k. Justiz-Ministerium beabsichtigte Scartirung der Gerichts-Acten anlässlich der Einführung der neuen Civilprocess-Gesetze) dem Universitäts-Professor Dr. Redlich das Wort, welcher nach einigen einleitenden Bemerkungen den Bericht des Sub-Comité verlas.

Die Anträge des Sub-Comité wurden sodann einzeln der Abstimmung unterzogen und sämmtlich mit geringen Modificationen genehmigt. Der Archivrath beschloß, dem k. k. Justiz-Ministerium Nachstehendes zu empfehlen:

I. Die Gerichts-Acten bis inclusive das Jahr 1815 sind unbedingt in ihrer Gesammtheit von der Scartirung auszuschließen.

II. Bezüglich der Gerichts-Acten von 1816 an sollen folgende allgemeine Grundsätze bei der Ausscheidung befolgt werden:

Von der Scartirung sind auszuschließen:

a) Alle bedeutenden politischen Processe, die sich auf einzelne Personen, auf ganze Corporationen, auf Vorkommnisse (Wahlen) in dem Reichsrath und den Landtagen u. s. w. beziehen.

b) Alle für die politische oder Literatur-Geschichte wichtigen Press-Processe, sammt den Confiscationen,

Digitized by Google

Verboten von Büchern und Broschüren, Streitfragen über literarisches oder künstlerisches Urheberrecht u. dgl.

c) Ebenso Processe gegen Vereine von größerer Bedeutung.

d) Materialien, die für die Geschichte der socialen Bewegung von Bedeutung sein könnten, über Strikes u. s. w.

e) Acten, die einen Werth haben zur Religions-Geschichte, die Kirchen, Klöster, Religions-Genossenschaften aller Confessionen, Humanitäts-Anstalten u. s. w. betreffen. Dabei ist auch alles zu berücksichtigen, was die von der Regierung nicht anerkannten religiösen Formationen, das geheime Sectenwesen anbelangt, wie die Acten über die sogenannten Abrahamiten, Deisten, Marokaner, Manharter, Pöschelianer, Spiritisten u. dgl. in Böhmen, eventuell die ungarischen Nazarener u. A.

f) In den Gerichts-Acten ist außerdem vieles vorhanden, was zum Studium der Volkssitten und Unsitten einen großen Werth hat; Fälle von Aberglauben, Zauberei, Volksjustiz in der Art des sogenannten Haberfeldtreibens u. dgl., Mädchenraub, Blutrache (in Dalmatien), volksthümliche Auffassungen des Eherechtes u. s. w.

g) Aufzubewahren wäre ferner alles, was für die Biographie hervorragender Männer einen Werth hat. Dabei sind einerseits Personal-Acten derjenigen bedeutenden Persönlichkeiten, die bei den Justizbehörden gedient haben, zu berücksichtigen, anderseits überhaupt Acten, die hervorragende Staatsmänner, Politiker, Schriftsteller, Künstler betreffen oder Männer, die auch nur in der Geschichte eines kleinern Umkreises, einer Stadt oder eines einzelnen Kreises oder Landes in neuerer Zeit eine Bedeutung haben. Dies ist auch bei den Verlassenschaften zu berücksichtigen. Die Auswahl dieser Stücke wird nicht schwer sein, weil die Namen von derartigen Persönlichkeiten noch in frischem Gedächtnis zu sein pflegen.

h) Für die Geschichte ökonomischer Zustände, von Handel und Gewerbe, sind Processe über technische

Digitized by Google

Erfindungen, über die Schicksale hervorragender industriellen Unternehmungen, Bergwerke, Eisenbahnen, Schifffahrts-Gesellschaften, Banken und dergleichen aufzubewahren. Dies gilt besonders von den Concursen von dergleichen Unternehmungen.

i) Bei Actenstücken aus bewegten Jahren, wie 1846 in Galizien, 1848/49 in allen Ländern, 1859, 1866 in Böhmen, Mähren, Schlesien, Tyrol, bei den verschiedenen Bewegungen im Kreise von Cattaro, ebenso in Dalmatien während des Aufstandes in der benachbarten Hercegovina 1875 bis 1878 u. dgl. ist die Conservirung der historisch interessanten Stücke sehr wünschenswerth.

k) Für die Rechtsgeschichte ist es wichtig, Acten aufzubewahren, welche einerseits Übergangszustände nach der Übernahme unter die österreichische Rechtspflege betreffen (Republik Krakau nach 1846, die illyrischen Provinzen nach dem Falle der französischen Verwaltung 1814, mit allen Nachklängen derselben), anderseits locale Rechtseinrichtungen und Rechtsgebräuche betreffen (z. B. das Colonat in Ragusa, die großen Familien-Genossenschaften, Haus-Communionen, in anderen Theilen Dalmatiens, die Vicinien, Thalgemeinden in Tyrol).

l) Da es sich um neuere Zeiten handelt, wird es nicht schwer sein, auch diejenigen Stücke auszusondern und aufzubewahren, welche für die Localgeschichte der betreffenden Stadt oder ihrer Umgebung einen Werth haben dürften, was allerdings der Umsicht der bei der Scartirung beschäftigten und mit den localen Verhältnissen vertrauten Beamten anheimgestellt werden muß.

Außerdem wird vom Archivrathe dem k. k. Justiz-Ministerium noch empfohlen:

1. Das Justiz-Ministerium möge die ausgesprochenen Grundsätze in Form einer Instruction allen ihm unterstehenden Stellen bekannt geben, welche mit der Durch-

Digitized by Google

führung der Acten-Scartirung betraut sind. Das Justiz-Ministerium möge hiebei noch ausdrücklich betonen, dass alle Archivalien vor dem Jahre 1816 von jeder Scartirung ausgeschlossen zu bleiben haben.

2. Bezüglich der Acten seit 1816 wird es sich empfehlen, dass von Seite der mit der Scartirung beauftragten Justiz-Beamten nach ihrem eigenen Ermessen blos das ausgeschieden werde, was einzig und allein nur auf den geschäftlichen Gang und die geschäftliche Behandlung der vor Gericht durchgeführten Streitsachen, Concurssachen, Verlassenschafts-Abhandlungen und Strafsachen Bezug hat. Hiebei sind die angeführten Gesichtspunkte genau zu berücksichtigen. Doch sind die für die Rechtsgeschichte werthvollen Typen aller vorkommenden, auch unbedeutenden Fälle nebst Proben der dazu gehörigen Drucksorten ebenfalls aufzubewahren. Alle übrigen Acten der Zeit seit 1816 sollen von archivalischen Fachmännern durchgesehen werden. Diese Durchsicht kann entweder an Ort und Stelle geschehen oder es werden zu diesem Zwecke die Acten an geeignete Orte eingesendet. Auch sonst hat sich in zweifelhaften Fällen die betreffende Gerichts-Behörde an die nächststehende fachmännische Stelle oder Persönlichkeit um Auskunft zu wenden.

3. Als fachmännische Stellen und Persönlichkeiten, die bei der Durchsicht der Gerichts-Acten seit 1816 und auch sonst in zweifelhaften Fällen heranzuziehen sind, können bezeichnet werden: in erster Linie die Archive und Archiv-Beamten der politischen Verwaltung, also die Statthalterei- und Regierungs-Archive in Wien, Prag, Salzburg, Innsbruck, Zara; sodann die Landes-Archive und ihre Beamten in Wien, Prag, Brünn, Troppau, Krakau, Linz, Graz und Laibach; ferner Archive und Museen von historischen Vereinen und Städten, an denen fachmännisch gebildete Persönlichkeiten wirken, wie z. B. in Klagenfurt; endlich correspondirende Mitglieder des Archivrathes und die Conservatoren der III. Section (Archiv-Section) der k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale und jene Correspon-

Digitized by Google

denten derselben, welche für die Aufgaben der dritten (Archiv-) Section geeignet sind.

4. Bei der Heranziehung fachmännischer Persönlichkeiten ist in Bezug auf den Umkreis ihrer Betheiligung in der Regel die Scheidung nach einzelnen Ländern festzuhalten. Bei größeren Ländern, wie z. B. Böhmen, wird es nothwendig werden, mehrere Persönlichkeiten zu Rathe zu ziehen, wobei zur Abgränzung ihrer Thätigkeit der Umkreis genommen werden kann, der den einzelnen Conservatoren der Archiv-Section der Central-Commission zugetheilt ist. Die Auswahl dieser Persönlichkeiten geschieht in den Fällen, wo keine geeigneten Persönlichkeiten der in Punkt 3 genannten Kategorien zur Verfügung stehen, auf Grund von Vorschlägen der correspondirenden Mitglieder des Archivrathes durch den Archivrath.

5. Die in Punkt 1 erwähnte Instruction möge auch allen diesen zur Durchsicht der Gerichts-Acten zu Rathe gezogenen Persönlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Punkt 2 der Tages-Ordnung (Eventualia) erstattet Universitäts-Professor Dr. Redlich mündlich das Referat über die Note des k. k. Justiz-Ministeriums vom 23. Januar 1897, Z. 26.914 ex 1896, betreffend die bei den ehemaligen Gerichts-Inhabungen noch erliegenden alten Amts-Acten des mährisch-schlesischen Ober-Landesgerichts-Sprengels.

Nach längerer Debatte, an welcher sich fast sämmtliche Anwesenden betheiligten, einigt sich die Versammlung dahin, dem k. k. Justiz-Ministerium zu empfehlen, dass es im Wege des k. k. mährisch-schlesischen Ober-Landesgerichtes auf die Besitzer solcher Bestände von alten Amts-Acten dahin einwirke, diese Acten an ein größeres Archiv, insbesondere das Landes-Archiv, zur Aufbewahrung abzugeben. Sollten sich die Besitzer weigern, dies zu thun, so wären sie aufmerksam zu machen, dass sie im öffentlichen Interesse verpflichtet seien, diese Actenbestände in gesicherter Weise aufzubewahren und zu erhalten und eine Scartirung nur

Digitized by Google

nach den auch für die Gerichte geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Se. Excellenz Dr. Freiherr von Helfert referirt sodann in Kürze über die von FML. von Wetzer vorgelegte Archivkarte Österreich-Ungarns. Referent ertheilt diesem verdienstvollen Werke das größte Lob und gibt einige Anregungen zu weiterer Ausgestaltung der Karte mit dem Versprechen, der Angelegenheit auch fernerhin seine Aufmerksamkeit widmen zu wollen.

Schluß der Sitzung $11^3/_4$ Uhr Mittags.

13.

Die Sitzung vom 16. März 1897 wurde von Sr. Excellenz Dr. Ritter von Arneth um $10^1/_4$ Uhr Vormittags eröffnet.

Nach Begrüßung des neu ernannten ordentlichen Mitgliedes, Ministerial-Rathes im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Anton Rezek ertheilte Se. Excellenz zu Punkt 1 der Tages-Ordnung (die Vorschriften über die Scartirung der Gerichtsacten) dem Universitäts-Professor Dr. Redlich das Wort, welcher den Bericht des zur Berathung über die Ausscheidung der Gerichts-Acten in der 11. Sitzung des k. k. Archivrathes am 11. Januar 1897 gewählten Sub-Comité verlas.

Die Anträge des Sub-Comité wurden, da in der General-Debatte sich niemand zum Worte meldete, sodann einzeln in der Special-Debatte durchberathen, an welcher sich die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder betheiligte, und schließlich mit geringen Modificationen angenommen.

Diese Anträge lauten:

1. In die neue Geschäfts-Ordnung der Gerichte ist bei der Verfügung über die Ausscheidung und Vernichtung der bei den Gerichten entbehrlichen Acten die Bestimmung aufzunehmen: Alle Archivalien aus der Zeit vor 1816 sind unbedingt von jeder Scartirung ausgeschlossen.

Digitized by Google

2. Die Gerichte haben in Zukunft das ihnen hiefür von Seite des k. k. Justiz-Ministeriums bezeichnete Archiv von jeder bevorstehenden Scartirung zu verständigen und hiebei die sachlichen Gruppen sowie den zeitlichen Umfang der betreffenden Acten anzugeben. Die Archive haben ihre allfällige Mitwirkung bei der Scartirung und allfällige Übernahme von Gerichts-Acten binnen drei Monaten auszuführen.

3. Die Scartirungen werden von den Gerichten selbst durchgeführt mit gewissenhafter Beachtung der vom k. k. Archivrathe festgestellten Grundsätze, welche in vollem Wortlaute in die Geschäfts-Ordnung aufzunehmen sind. In allen irgendwie zweifelhaften Fällen hat sich die betreffende Gerichts-Behörde an das entsprechende Archiv um Auskunft zu wenden.

4. Die den Gerichten entbehrlichen, jedoch ihrer historischen Bedeutung wegen aufzubewahrenden Acten sollen von den Gerichten an die entsprechenden Archive abgegeben werden.

5. Bei allen Acten, welche an nicht staatliche Archive abgegeben werden, muß stets das Eigenthums-, Benützungs- und Rückforderungsrecht des Staates ausdrücklich gewahrt werden.

6. Als Archive, welche in solcher Weise in ständige Verbindung mit den Gerichten zu treten haben, sind zu bezeichnen:

für Nieder-Österreich: das k. k. Archiv für Nieder-Österreich;

für Ober-Österreich: das Landes-Archiv in Linz;

für Salzburg: das Regierungs-Archiv in Salzburg;

für Tyrol: das Statthalterei-Archiv in Innsbruck;

für Kärnten: das Archiv des Geschichts-Vereines für Kärnten in Klagenfurt;

für Steiermark: das Landes-Archiv in Graz; wenn dasselbe, wie verlautet, keine Gerichts-Acten zu übernehmen

Digitized by Google

in der Lage ist, müßte umsomehr an die Organisirung eines Statthalterei-Archives in Graz gegangen werden;

für Krain: das Landes-Archiv in Laibach;

für Görz: das Landes-Museum in Görz;

in Triest müßte das Landes-Gericht daselbst als Aufbewahrungs-Ort dienen;

für Istrien: das Landes-Archiv in Parenzo;

für Dalmatien: das Statthalterei-Archiv in Zara;

für Böhmen: das Statthalterei-Archiv in Prag;

für Mähren: das Landes-Archiv in Brünn;

für Schlesien: das Landes-Archiv in Troppau;

für Galizien: die Landes-Archive in Krakau und Lemberg;

für die Bukowina fehlt ein staatliches Archiv, daher müßte das Landes-Gericht in Czernowitz als Aufbewahrungs-Ort dienen.

7. In dem Maße, als in den einzelnen Ländern Statthalterei- oder Landes-Regierungs-Archive errichtet werden, gehen diese Gerichts-Acten und auch die in nicht staatlichen Archiven aufbewahrten Acten an die neuen Archive über. Verwaltungs-Acten lediglich localen Charakters können auf Weisung der Landesstelle in den etwa vorhandenen Stadt-Archiven hinterlegt werden (Zusatz-Antrag FML. von Wetzer's).

Auf Antrag des Universitäts-Professors Dr. Mühlbacher sprach sich die Versammlung für die Vermehrung des Archiv-Personals in den bestehenden Archiven und für die Errichtung neuer staatlicher Archive in allen Ländern, wo solche noch nicht bestehen, zunächst insbesondere in der Bukowina, aus und beauftragte nach kurzer Debatte das in der neunten Sitzung des k. k. Archivrathes am 6. Juni 1896 gewählte Comité, diese beiden Angelegenheiten zu berathen und concrete, detaillirte Anträge an den Archivrath zu erstatten.

Zu Punkt 2 — Eventualia — brachte Sectionsrath Dr. Ritter von Mahl-Schedl-Alpenburg dem Archiv-

Digitized by Google

rathe zur Kenntnis, dass dessen Beschlüße in betreff des Hofkammer-Archives Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten übermittelt wurden, und theilte ferner mit, dass die österreichische Regierung lang vor dem Bestande des Archivrathes der ungarischen Regierung eröffnet hat, dass sie ein grundsätzliches Bedenken gegen die Ausfolgung jener Acten des Hofkammer-Archives, welche weder für das Gesammt-Archiv, noch für die diesseitige Reichshälfte ein Interesse haben, sondern nur locale und territoriale Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone betreffen, nicht zu erheben finde.

Hierauf wurde die Sitzung um 11½ Uhr Vormittags geschlossen.

14.

Die Sitzung vom 8. Juli 1897, zu welcher neun ordentliche Mitglieder des k. k. Archivrathes, sowie Vertreter des k. k. Handels- und des k. k. Justiz-Ministeriums erschienen waren, wurde infolge Erkrankung Sr. Excellenz Dr. Ritter von Arneth von Sr. Excellenz Freiherrn von Helfert um 10 Uhr 10 Minuten Vormittags eröffnet.

Se. Excellenz der Vorsitzende ertheilt zunächst dem Sectionsrath Dr. Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg das Wort zu einigen Mittheilungen.

Derselbe berichtet zunächst, dass die vorgeschlagene Unterbringung des Salzburger Regierungs-Archivs im dortigen Capitelhause unmöglich sei; der Archivrath beschließt hierauf, das k. k. Ministerium des Innern zu ersuchen, es möge der k. k. Landes-Regierung in Salzburg nahelegen, in der Unterbringung des dortigen Regierungs-Archivs Abhilfe zu schaffen.

Ritter v. Mahl-Schedl theilt hierauf eine Note Sr. Excellenz des Herrn Minister-Präsidenten und Leiters des Ministeriums des Innern Grafen Badeni bezüglich der Betheiligung des k. k. Archivrathes an der Ausscheidung der aus dem Hofkammer-Archive an Ungarn abzutretenden

Digitized by Google

Acten mit. Der Archivrath beschließt nach längerer Debatte, an welcher sich der Vorsitzende, FML. von Wetzer, Ministerialrath Dr. Beer, Professor Dr. Budinszky, Professor Dr. Mühlbacher, Sectionsrath Winter und der Referent betheiligen, den Herrn Minister-Präsidenten um die Zuziehung zweier Mitglieder des k. k. Archivrathes in die Ausscheidungs-Commission zu ersuchen.

Der Vorsitzende ertheilt sodann dem Universitäts-Professor Dr. Redlich das Wort zu einem Referate betreffend die Übernahme von Gerichtsacten aller Kronländer durch Archive der politischen Behörden oder der autonomen Landes-Behörden. Die Anträge des Referenten, welche dahin abzielen, dass die in Rede stehenden Gerichtsacten an organisirte Archive, insbesondere an staatliche Archive abgegeben werden sollen, werden angenommen. Ferner wird beschlossen, an das k. k. Justiz-Ministerium das Ersuchen zu richten, für die geeignete Unterbringung jener Acten, welche derzeit noch nicht von einem organisirten Archive übernommen werden können, selbst Sorge zu tragen und die hiezu nothwendigen Geldmittel zu beschaffen.

Zum Schluße erstattet Universitäts-Professor Dr. Jireček ein Referat über die künftige Unterbringung der Archivalien der ehemaligen Republik Krakau und empfiehlt hiefür die Schaffung eines staatlichen Archives.

Der Antrag des Herrn Referenten wird angenommen. Hierauf wird die Sitzung um $12^1/_4$ Uhr geschlossen.

15.

Die Sitzung vom 16. Februar 1898, zu welcher die ordentlichen Mitglieder des k. k. Archivrathes Se. Excellenz Dr. Eduard Gaston Graf Pöttickh von Pettenegg, Sectionschef Dr. Anton Rezek, Hofrath Professor Dr. Alphons Huber, Professor Dr. Alexander Budinszky, Professor Dr. Joseph Constantin Jireček und Professor Dr. Oswald Redlich, ferner als Vertreter des k. k. Handels-Ministeriums Ministerialrath Joseph An der Lan

Digitized by Google

zu Hochbrunn, als Vertreter des k. k. Justiz-Ministeriums Sectionsrath Dr. Heinrich Beránek, endlich der Archiv-Referent Sectionsrath Ritter v. Mahl-Schedl erschienen waren, wurde vom Vorsitzenden-Stellvertreter Sr. Excellenz Dr. Joseph Alexander Freiherrn von Helfert um 10 Uhr 15 Minuten eröffnet.

Se. Excellenz der Vorsitzende theilt mit, dass Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident Dr. Freiherr von Gautsch durch dringende Amtsgeschäfte verhindert sei, den Vorsitz in der heutigen Sitzung zu führen, dass er sich aber vorbehalte, in einer der nächsten Sitzungen des Archivrathes zu erscheinen. Der Vorsitzende hält sodann dem dahingeschiedenen Vorstand-Stellvertreter Dr. Alfred Ritter von Arneth einen Nachruf, in welchem er die Verdienste des Verblichenen als warmen österreichischen Patrioten und Politikers, als Gelehrten und Schriftstellers und ganz besonders als Leiters des größten österreichischen Archives rühmend hervorhebt; die Versammelten erheben sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen.

Hierauf theilt der Archiv-Referent die folgende Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums betreffend die Überprüfung ausgeschiedener Acten durch Archive mit (Z. 18.932 vom 28. October 1897):

„Behufs der im § 299 der Verordnung vom 5. Mai 1897 (R. G. Bl. Nr. 112,[1]) vorgesehenen Überprüfung ausgeschiedener Acten durch Archive haben die Gerichte in jenen Ländern, in welchen ein Statthalterei- oder Landesregierungs-Archiv besteht, dieses von jeder Acten-Scartirung mit dem Beifügen zu verständigen, dass es demselben freisteht, die ausgeschiedenen Acten binnen einer bestimmten Frist, welche in der Regel mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monate betragen soll, durch seine Organe revidiren oder sich einsenden zu lassen.

In jenen Ländern, wo bisher bei der politischen Landesstelle kein Archiv errichtet wurde, kann das Ober-

[1]) Siehe unten VII S. 407.

Digitized by Google

landesgerichts-Präsidium nach eingeholter Genehmigung des Justiz-Ministeriums den unterstehenden Gerichten ein anderes Archiv des betreffenden Landes bezeichnen, an welches bis zur Errichtung eines Statthalterei- oder Landesregierungs-Archives die gleiche Verständigung zu ergehen hat. Den genannten Archiven sind von den ausgeschiedenen Acten jene, die sie zur archivalischen Behandlung für geeignet halten, sofort gegen Empfangs-Bestätigung zu übergeben oder ihnen auf ihr Ansuchen eine Frist zur Übernahme derselben zu bestimmen.

Die Überprüfung, beziehungsweise Ein- und Zurücksendung der Acten darf mit keinen Kosten für die Justizverwaltung verbunden sein. Zur Ersparung der Zusendungs-Kosten hat jedes am Sitze des Archives befindliche Gericht die Verwerthung und Vernichtung der von anderen Gerichten an das Archiv eingesendeten Acten auf Ansuchen der letzteren Gerichte und auf deren Rechnung zu übernehmen.

Nach dieser Verordnung und nach den Bestimmungen des § 299 der Verordnung vom 5. Mai 1897 (R. G. Bl. Nr. 112) ist auch bezüglich jener Acten vorzugehen, welche vor der Wirksamkeit der letzten Verordnung ausgeschieden, aber bis jetzt noch nicht verkauft oder vernichtet sind."

Der Inhalt der Justizministerial-Verordnung wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Professor Dr. Redlich legt in seinem und im Namen des abwesenden Mitgliedes Professors Dr. Engelbert Mühlbacher ein Promemoria vor, das sich gegen die Einverleibung der böhmischen Grundbücher in das böhmische Landes-Archiv statt in das Prager Statthalterei-Archiv wendet und sich gegen den Vorgang bei der Scartirung von Acten der Prager Landeshauptcasse ausspricht.

In Bezug auf den ersten Punkt wird nach längerer Debatte mit Stimmenmehrheit beschlossen, die Übertragung der Grundbücher an das Statthalterei-Archiv neuerlich zu beantragen; zum zweiten Punkte wird einhellig beschlossen,

Digitized by Google

den erwähnten Vorgang bei der Prager Landeshauptcasse zur Kenntnis des k. k. Finanz-Ministeriums zu bringen.

Professor Dr. Jireček legt ein Referat bezüglich des vom k. k. Justiz-Ministerium verlangten Gutachtens über die Übergabe alter Gerichtsurkunden an Stadtgemeinden vor, dessen Schlußanträge einhellig angenommen werden. Dieselben lauten:

1. Die Übergabe der alten nur für die Ortsgeschichte wichtigen und für die Rechtspflege nicht mehr benützten Bücher und Urkunden, die sich bisher in der Verwahrung der k. k. Gerichtsbehörden befanden, an Gemeinde-Verwaltungen ist nur bei solchen Stadtgemeinden zu empfehlen, welche ein Museum oder ein geordnetes Stadt-Archiv besitzen, das in einer völlig geeigneten Localität untergebracht ist, ein regelrecht geführtes Inventar besitzt und sich unter der Obhut einer dafür verantwortlichen Persönlichkeit befindet und auch in Zukunft befinden wird, in jedem Falle unter Wahrung des Eigenthums-, Benützungs- und Rückforderungsrechtes des Staates.

In den Fällen, wo dies nicht zutrifft, sind die von k. k. Gerichtsbehörden nicht mehr benützten alten Bücher und Urkunden, falls deren Ausscheidung als wünschenswerth gilt, im nächsten k. k. Archive bei der obersten Landesstelle, also in Böhmen im k. k. Statthalterei-Archive, oder in Ländern, wo solche Archive noch nicht errichtet sind, in dem Landes-Archive des betreffenden Landtages ebenfalls unter Wahrung des Eigenthums-, Benützungs- und Rückforderungsrechtes des Staates zu deponiren.

2. Die Übergabs-Acten bei Deponirung von solchen alten Büchern und Urkunden bei Stadtgemeinden nebst Copie des Inventars sind bei dem k. k. Statthalterei-Archive, beziehungsweise Landes-Archive des betreffenden Landes in einem eigenen Fascikel als „Actenstücke über die Übergabe von Gerichtsbüchern aus der Zeit vor dem Jahre 1850“ aufzubewahren und in stäter Evidenz zu halten.

Digitized by Google

3. Nach eingeholtem fachmännischen Gutachten des betreffenden Conservators der III. Section ist die Meinung des Vorstandes des nächsten k. k. Statthalterei-Archives, beziehungsweise Landes-Archives, oder eines im Lande lebenden correspondirenden Mitgliedes des k. k. Archivrathes einzuholen.

Nach Annahme dieser Anträge wurde die Sitzung um $11^1/_2$ Uhr geschlossen.

16.

Am 18. April 1898 wurde die Sitzung von Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten Franz Grafen Thun-Hohenstein als Leiter des Ministeriums des Innern eröffnet.

Se. Excellenz begrüßt den Archivrath, indem er betont, dass er dessen hohen und bedeutsamen Aufgaben das lebhafteste Interesse entgegenbringe und dass er es sich stets angelegen sein lassen werde, das Archivwesen nach jeder Richtung zu unterstützen und zu fördern.

Hierauf erstattet Hofrath Dr. Winter das Referat über den ersten Punkt der Tages-Ordnung: Anfrage des k. k. Justiz-Ministeriums betreffend die Übergabe zweier bisher im Landtafel- und Grundbuchsamte des Prager Landesgerichtes verwahrter Urkunden und beantragt, die Zuweisung derselben an das böhmische Landes-Archiv zu empfehlen. Dieser Antrag wird nach einer kürzeren Debatte, an welcher sich der Archiv-Referent, der Vorsitzende-Stellvertreter und Hofrath Dr. Beer betheiligen, einstimmig angenommen.

Professor Dr. Budinszky erstattet das Referat über den zweiten Punkt der Tages-Ordnung betreffend den bei dem Steueramte Benátek erliegenden Josephinischen Grundsteuer-Cataster und empfiehlt, das genannte Steueramt anzuweisen, den Josephinischen Cataster so wie bisher auch fernerhin sorgsam aufzubewahren. Hiebei entspinnt sich eine längere Debatte, in welcher der Vorsitzende zwar dem Antrage des Referenten für den vorliegenden Fall zu-

Digitized by Google

stimmt, jedoch anregt, die Frage der Aufbewahrung der Josephinischen Grundsteuer-Cataster einer principiellen Regelung zu unterziehen, und zwar in dem Sinne, dass unter allen Umständen für deren Sicherung Sorge getragen werde, und dass weiterhin eine allfällige Concentrirung dieser werthvollen Cataster in der betreffenden Landes-Hauptstadt zu erwägen wäre. Mit dieser Anregung erklären sich alle anwesenden Mitglieder des Archivrathes einverstanden und wird hierauf der Antrag des Referenten einstimmig angenommen.

Zum dritten Punkte der Tages-Ordnung (Scartirung von Reichsraths-Wahlacten bei der k. k. Statthalterei in Prag) erstattet Professor Budinszky in Gemeinschaft mit Professor Redlich das Referat und empfiehlt, die Statthalterei in Prag auf den entsprechenden Vorgang bei der Statthalterei in Wien zu verweisen. Der Antrag der Herren Referenten wird einstimmig angenommen.

Zum vierten Punkt der Tages-Ordnung (Scartirung in der Registratur des k. k. Ministeriums des Innern) beantragen die eben genannten beiden Referenten, dem k. k. Ministerium des Innern die Beobachtung analoger Grundsätze, wie sie vom k. k. Archivrathe bezüglich der Scartirung der Gerichts-Acten aufgestellt wurden, und die Durchführung der Scartirung durch Concepts- und Archiv-Beamte zu empfehlen. Der Antrag wird angenommen.

Sodann bittet Hofrath Dr. Beer Se. Excellenz den Herrn Vorsitzenden, der Frage der Theilung des Hofkammer-Archives sein Augenmerk zuzuwenden, und bringt die Bedenken des Archivrathes gegen eine Zerreißung zusammengehöriger Bestände zum Ausdrucke.

Se. Excellenz der Minister-Präsident dankt für die gegebenen Anregungen und verspricht, der berührten Sache seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Hofrath Dr. Winter verliest hierauf ein Referat betreffend das Archiv der k. k. Statthalterei in Innsbruck.

Digitized by Google

Der Minister-Präsident verabschiedet sich hierauf, durch dringende Amtsgeschäfte verhindert, an dem weiteren Verlaufe der Sitzung Theil zu nehmen, und überträgt den Vorsitz Sr. Excellenz Dr. Freiherrn von Helfert.

Nach längerer Debatte, an welcher sich der Archiv-Referent, Hofrath Dr. Beer, der Vorsitzende, Sectionsrath Beránek, Professor Redlich, FML. von Wetzer und der Referent betheiligen, wird dem Ministerium des Innern die Zuwendung einer ständigen jährlichen Dotation von mindestens 500 fl. an das Statthalterei-Archiv in Innsbruck zur Bestreitung der Bibliotheks-Bedürfnisse und sonstigen Arbeitsbehelfe, sowie zur Erwerbung von zum Kaufe angebotenen werthvollen Archivalien empfohlen und wird dasselbe ersucht, die Neu-Systemisirung einer Archivarstelle für dieses Archiv in wohlwollende Erwägung zu ziehen.

Hierauf wird auf Antrag des Professors Redlich ein dreigliedriges Comité zur Vorberathung der Frage der Herausgabe von Inventaren der staatlichen Archive bestimmt, und werden über Vorschlag des Freiherrn von Helfert die Herren: Hofrath Dr. Winter, Professor Jireček und der Antragsteller berufen.

Zum Schluß gibt der Vorsitzende-Stellvertreter der lebhaften Genugthuung des Archivrathes Ausdruck, dass der Minister-Präsident Graf Thun, wie der Verlauf der Sitzung erwiesen, dem Archivwesen ein reges Interesse und wohlwollende Förderung entgegenbringe.

Die Sitzung wird um $11^3/_4$ Uhr geschlossen.

17.

Zu der Sitzung vom 28. Januar 1899, welche unter dem Eindrucke des schweren tief empfundenen Verlustes des hochverdienten dem Archivrathe durch einen ganz unerwarteten Todesfall entrissenen ordentlichen Mitgliedes Hofrathes Professors Dr. Alphons Huber begann, erschienen die ordentlichen Mitglieder Se. Excellenz Dr. Eduard Gaston Graf Pettenegg, FML. Leander von Wetzer, Sections-

Digitized by Google

chef Dr. Anton Rezek, Hofrath Dr. Adolf Beer, Hofrath Dr. Gustav Winter, Professor Dr. Alexander Budinszky, Professor Dr. Joseph Constantin Jireček, Professor Dr. Engelbert Mühlbacher und Professor Dr. Oswald Redlich, ferner als Vertreter des k. k. Ackerbau-Ministeriums Ministerialrath Dr. Victor Ritter von Meyer-Treufeld, endlich der Archivreferent im k. k. Ministerium des Innern Sectionsrath Dr. Franz Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg. Die Sitzung wurde von Sr. Excellenz dem Vorsitzenden-Stellvertreter des k. k. Archivrathes Dr. Joseph Alexander Freiherrn von Helfert um 10 Uhr 10 Minuten eröffnet.

Der Vorsitzende ertheilt zunächst dem Archivreferenten das Wort.

Sectionsrath Dr. Ritter von Mahl-Schedl erstattet über Auftrag Sr. Excellenz des Herrn Vorsitzenden-Stellvertreters das nachstehende Referat über das im Grunde der bisher gefassten Archivraths-Beschlüsse Verfügte:

In der 1. Sitzung des Archivrathes vom 20. April 1895 wurden nur die Referate über die dem Archivrathe zur Berathung vorliegenden Gegenstände vertheilt.

In der 2. Sitzung vom 18. Juni 1895 wurden die Grundsätze betreffend die Vorbildung und Stellung der Beamten in den staatlichen Archiven festgestellt. Diese Grundsätze wurden mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. August 1895 genehmigt[1]).

In der 3. Sitzung vom 25. Juni 1895 gelangte zunächst der Entwurf einer Vorschrift des k. k. Finanz-Ministeriums über die Verpflichtung zur Aufbewahrung des älteren Acten-Materials und zur Einholung der Genehmigung des Ministeriums vor der Veräußerung oder Abgabe entbehrlicher Acten zur Berathung. Dieser Entwurf wurde mit einem Zusatzantrage angenommen. Das Finanz-Ministerium hat die Beschlüße des Archivrathes angenommen und die diesfällige Verordnung vom 26. Juli 1895, Z. 4936, F. M V. Bl. Nr. 139, hinausgegeben.

[1]) Siehe unten V S. 388.

Digitized by Google

Ferner hat der Archivrath für die bei den Landesstellen in Salzburg, Zara, Innsbruck und Prag bestehenden Archive die Bezeichnung: Archiv der k. k. Landesregierung in Salzburg, der k. k. Statthalterei in Zara, Innsbruck, Prag empfohlen; und diese Bezeichnung wird thatsächlich geübt.

Endlich hat der Archivrath das k. k. Ministerium des Innern ersucht, der Beseitigung der Übelstände an dem Archive der Statthalterei in Prag seine Fürsorge zuzuwenden. Hierüber hat das Ministerium die Verhandlungen behufs Beschaffung neuer und zweckentsprechender Räume zur Unterbringung des genannten Archivs eingeleitet, und ist der Ankauf eines Theiles des sogenannten Clementinums in Prag zu diesem Zwecke in Aussicht genommen.

In der 4. Sitzung des Archivrathes vom 2. Juli 1895 wurde der Ankauf einiger Archivalien für das Archiv der Statthalterei in Zara, sowie die Vereinigung der vier staatlichen Archive in Ragusa empfohlen [1]); die Archivalien wurden angekauft, die Vereinigung der Archive ist im Zuge. Ferner wurden Anträge betreffs einiger in der Registratur der Statthalterei in Linz aufgefundenen Archivalien gestellt und wurde seitens des k. k. Ministeriums des Innern das erforderliche nach diesen Anträgen verfügt. Weitere Anträge wurden hinsichtlich der Aufbewahrung und Sicherung der alten Matrikenbücher gestellt; dies gab den Anlass, dass das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dieser Angelegenheit seine besondere Fürsorge zuwendete und diesbezügliche Vorkehrungen traf. Endlich wurden „Grundzüge einer Archiv-Ordnung für die dem k. k. Ministerium des Innern unterstehenden Archive“ angenommen [2]). Diese Grundzüge wurden vom Ministerium den Landesstellen in Wien, Salzburg, Zara, Innsbruck und Prag behufs Benützung bei Verfassung von Archiv-Ordnungen hinausgegeben.

In der 5. Sitzung vom 18. Januar 1896 wurde für das Archiv der Statthalterei in Wien die Bezeichnung: „K. k.

[1]) Siehe oben S. 143.

[2]) Siehe unten IV S. 382.

Digitized by Google

Archiv für Nieder-Österreich" empfohlen, welche vom Ministerium des Innern angenommen wurde.

In der 6. und 7. Sitzung vom 11. und 13. Februar 1896 wurde der Wunsch ausgesprochen, auch das Adels-Archiv des Ministerium des Innern in die allgemeine Archiv-Organisation einzubeziehen, welchem Wunsche dadurch Rechnung getragen erscheint, dass der Leiter des Adels-Archivs in den Concretual-Status der Archivbeamten eingereiht wurde. Schließlich wurde beantragt, die beim Prager Landesgerichte verwahrten älteren städtischen Urkundenbücher der Stadtgemeinde Prag zu übergeben [1]), welchem Antrage das Justiz-Ministerium stattgab. Endlich wurde eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten zur Ernennung zu correspondirenden Mitgliedern des Archivrathes empfohlen; die Ernennungen erfolgten nach dem diesfälligen Antrage.

In der 8. Sitzung vom 30. März 1896 wurde der Wunsch ausgesprochen, die Verhandlungen und Beschlüße des Archivrathes in den officiellen Landeszeitungen zum Abdrucke bringen zu lassen. Diesem Wunsche wurde Rechnung getragen.

In der 9. Sitzung vom 6. Juni 1896 wurde die Schaffung eines Concretual-Status der Archivbeamten beantragt, welchen Antrag das Ministerium des Innern durchführte.

In der 10. Sitzung vom 9. December 1896 wurde über den Entwurf einer Ordnung des k. k. Archives für Nieder-Österreich berathen. Diese Archiv-Ordnung wurde mit den vom Archivrathe beantragten Änderungen erlassen.

In der 11. Sitzung vom 23. Januar 1897 wurden Anträge hinsichtlich der Ausfolgung alter Gerichtsbücher an mehrere Stadtgemeinden in Böhmen angenommen; das Justiz-Ministerium hat nach diesen Anträgen verfügt.

Ferner wurde beantragt, die Archivbestände der Statthalterei-Registratur in Brünn dem mährischen Landes-Archive zu übergeben; diesem Antrage wurde vom Ministerium des Innern stattgegeben.

---

[1]) Siehe oben S. 170.

Digitized by Google

In der 12. und 13. Sitzung vom 15. Februar und 16. März 1897 wurden Grundsätze über die Scartirung von Gerichtsacten aufgestellt. Diese Grundsätze haben im vierten Abschnitte: „Actenvernichtung" der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 5. Mai 1897 (R. G. Bl. Nr. 112) ihre Würdigung gefunden [1]).

In der 14. Sitzung vom 8. Juli 1897 wurde hinsichtlich der Übernahme von Gerichtsacten beschlossen, dass dieselben von organisirten Archiven, insbesondere von staatlichen Archiven übernommen werden. Diesbezüglich ergingen die erforderlichen Weisungen.

In der 15. Sitzung vom 16. Februar 1898 wurde ein Gutachten über die Übergabe alter Gerichtsurkunden an Stadtgemeinden abgegeben; dieses Gutachten wurde an das k. k. Justiz-Ministerium geleitet.

In der 16. Sitzung vom 18. April 1898 wurden Anträge hinsichtlich des Vorgehens bei der Scartirung von Reichsrathswahlacten bei der Statthalterei in Prag und in der Registratur des k. k. Ministeriums des Innern gestellt. Bei den hierauf erfolgten Scartirungen wurde nach diesen Anträgen vorgegangen.

Nachdem Ritter von Mahl-Schedl in solcher Weise sein Referat geschlossen, wird zu Punkt Zwei der Tagesordnung (Übertragung eines Theiles des Probstei-Archivs zu Spital am Pyrhn in das Landes-Archiv in Linz) übergegangen.

An das Referat des Professors Dr. Redlich über diesen Punkt [2]) knüpft sich eine kurze Debatte, an der sich Ministerialrath von Meyer-Treufeld als Vertreter des k. k. Ackerbau-Ministeriums, FML. von Wetzer und Hofrath Dr. Beer betheiligen. Die Schlußanträge des Referenten werden in folgender von FML. von Wetzer vorgeschlagenen Form angenommen:

„Der Archivrath stellt bezüglich des Archives zu Spital am Pyrhn den Antrag: Nach Vollendung der von

[1]) Siehe unten S. 404.

[2]) Siehe oben S. 324.

Digitized by Google

Professor P. Mayer O. S. B. begonnenen Bearbeitung des Kataloges sei das gesammte Archiv unter Vorbehalt des staatlichen Eigenthums-, Benützungs- und Rückforderungsrechtes an das ober-österreichische Landes-Archiv in Linz zu übergeben. Der k. k. Forst- und Domänen-Verwaltung in Windisch-Garsten sei ein Duplicat des Archivkataloges auszufolgen."

Der neue Statutenentwurf für das Institut für österreichische Geschichtsforschung (dritter Punkt der Tagesordnung) wird einstimmig angenommen.

Zum vierten Punkte der Tagesordnung (Mittheilung über das Geschenk des von Vintler'schen Familien-Archivs an das Statthalterei-Archiv in Innsbruck durch k. k. Landesschützen-Oberlieutenant Joseph Sittenberger) theilt Ritter von Mahl-Schedl mit, dass das k. k. Ministerium des Innern beabsichtige, dem k. k. Oberlieutenant Sittenberger den Dank für diese Zuwendung auszusprechen; er regt an, dass auch der Archivrath im Hinblicke auf den Werth solcher Verfügungen seine Anerkennung aussprechen wolle und stellt den bezüglichen Antrag; derselbe wird einstimmig angenommen, desgleichen die Anregung des Hofrathes Winter, diesem Beschluße mit Rücksicht auf das nachahmenswerthe Beispiel, welches Oberlieutenant Sittenberger gegeben, die weiteste Publicität zu geben.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung (Herausgabe von Archiv-Inventarien) erstattet Professor Dr. Redlich das nachfolgende Referat, dessen Schlußanträge einstimmig angenommen werden:

„Das unterzeichnete, in der Sitzung des k. k. Archivrathes vom 18. April d. J. zur Berathung über die Herstellung von Inventaren der staatlichen Archive eingesetzte Comité erlaubt sich folgenden Bericht hierüber zu erstatten:

„Schon in einer der ersten Sitzungen des Archivrathes ist die Anregung gegeben worden, eine Übersicht der staatlichen Archivbestände herzustellen. Diese Anregung soll jetzt wieder aufgenommen werden, allein in etwas enger begränztem Umfange, um die Verwirklichung um so leichter

Digitized by Google

zu ermöglichen. Es handelt sich um die Herstellung von übersichtlichen Inventaren der organisirten staatlichen Archive, und zwar namentlich der dem Ministerium des Innern unterstehenden Archive.

„Die Anfertigung und Veröffentlichung von übersichtlichen Zusammenstellungen des Inhalts von Archiven liegt nicht minder in deren eigenem Interesse als im Interesse der Benützung der Archive für die Zwecke der Staatsverwaltung wie für die Zwecke der Wissenschaft. Die Archive sind dadurch genöthigt, über ihre gesammten Bestände sich selber Rechenschaft zu geben und einen genauen Überblick zu gewinnen, für die Benützung des Archivs aber ist jedermann eine Richtschnur gegeben und die Möglichkeit eröffnet, schon aus dem Inventar zu ersehen, was für die Zwecke jeweiliger Forschung vorhanden ist und sein kann und was nicht.

„Eine Reihe von anderen Staaten ist in dieser Hinsicht mit nachahmenswerthem Beispiele vorangegangen. So vor allem Frankreich, welches seit Decennien seine Inventaires sommaires der Departemental-Archive publicirt, so auch Belgien und Italien. So z. B. auch Bayern, von dessen Kreis-Archiven in der „Archivalischen Zeitschrift", Band 1 bis 8, eine systematische Übersicht gegeben worden ist. In jüngster Zeit haben auch die Schweizer begonnen, gute übersichtliche Inventare ihrer Archive zu veröffentlichen. In Österreich gibt die Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale seit einigen Jahren eigene Mittheilungen ihrer Archiv-Section heraus, in denen Nachricht über österreichische Archive gegeben wird und in denen die systematisch bearbeiteten Archivberichte aus Tyrol erscheinen.

„Es ist daher gewiss an der Zeit, dass auch unsere staatlichen Archive an eine solche Aufgabe denken. Durch die seit den letzten Jahren in Angriff genommene Organisirung des staatlichen Archivwesens sind nunmehr in den Archiven im allgemeinen die nöthigen Kräfte da, um diese Arbeit zu machen, und die Forderung nach solchen Inven-

Digitized by Google

taren erscheint um so dringlicher, als von den meisten unserer staatlichen Archive bisher nur ganz unzureichende Nachrichten über ihre Bestände bekannt geworden sind.

„Um nun diese Aufgabe praktisch durchführbar zu gestalten, muß von vornherein als Princip ausgesprochen werden, dass diese Inventare nur ganz übersichtlich gehalten werden sollen, dass sie nicht ins Detail zu gehen haben. Wir dürfen uns hier nicht die französischen Inventare zum Vorbilde nehmen, in denen die Archiv-Bestände bis ins einzelne hinein ausführlich registrirt sind und wo ein Archiv allein oft eine ganze Reihe von Bänden beansprucht, sondern wir müßen ungefähr dem Muster der neuesten Schweizer Inventare folgen, von denen z. B. das Inventar des reichhaltigen Zürcher Staats-Archivs nur ein Heft von sieben Druckbogen bildet. Die Inventare sollen eine Übersicht der Archivbestände, ihres zeitlichen Umfanges und wesentlichen Inhaltes bilden, welche nur so weit zu gehen hat, dass dem Benützer ersichtlich wird, welche Bestände für seine Zwecke in Betracht kommen.

„Die Grundzüge, nach denen die Bearbeitung dieser Inventare erfolgen soll, können folgendermaßen skizzirt werden:

„Zur allgemeinen Orientirung über das einzelne Archiv wird es wünschenswerth sein, dass der Übersicht der Archivbestände eine kurze Geschichte des Archivs vorausgeschickt werde, welche über Entstehung, Anwachs und Verluste des Archivs, über Einrichtung, Localitäten und Verwaltung desselben berichtet. Auch können die wesentlichsten Benützungsnormen mitgetheilt und die Literatur über das Archiv angeführt werden.

„Auf diese einleitenden Bemerkungen hat die Übersicht der Bestände, das Inventar des Archivs zu folgen. Für die Herstellung desselben ist folgendes im Auge zu behalten:

„Die Abtheilungen und Einzelbestände sind beizubehalten, wie sie das Archiv derzeit aufweist, vorausgesetzt, dass

Digitized by Google

dieselben noch für längere Zeit oder dauernd belassen werden. Die Reihenfolge dieser Abtheilungen ist im allgemeinen nach der zeitlichen Folge ihres Inhaltes anzuordnen. Doch werden jene Abtheilungen, welche aus dem geschichtlichen Leben des Staates, seiner Theile und seiner Verwaltung hervorgegangen sind, welche also den Kern des heutigen staatlichen Archivs ausmachen, in erste Reihe zu stellen sein. In der Anordnung dieser eigentlich staatlichen Archivbestände wird neben dem chronologischen Gesichtspunkte auch die historische Entwicklung der Verwaltungs-Organisation zu beachten sein. An diese Bestände sind dann jene Abtheilungen anzureihen, welche Archivalien anderer Provenienzen enthalten, wie z. B. die Archive oder Archivtheile säcularisirter Hochstifter oder aufgehobener Klöster. Solche Bestände sollen, sofern sie nicht früher in andere Archiv-Abtheilungen aufgelöst worden sind, durchaus als Ganzes belassen und als solches inventarisirt werden.

„Vor der Übersicht jeder größeren Abtheilung sollen womöglich in aller Kürze orientirende Bemerkungen über ihre Entstehung und über die dazu vorhandenen Repertorien gemacht werden.

„Die Ubersicht der Archivalien selbst wird sich — im Ganzen oder auch in den einzelnen Abtheilungen — scheiden nach den natürlichen Gruppen: Urkunden, Acten, gebundene Archivalien. Die Übersicht der Urkunden kann sich unmöglich in Regesten oder auch nur Einzelverzeichnisse einlassen, sondern wird sich begnügen, die Gruppen der Urkunden nach einander anzuführen, mit einem Schlagworte den Inhalt der Gruppe, sowie ihren zeitlichen Umfang und die Anzahl der Urkunden anzugeben. Nur ausnahmsweise kann bei besonders wichtigen und kostbaren Stücken eine besondere Erwähnung stattfinden.

„Bei Verzeichnung der Acten ist ebenfalls Gruppe für Gruppe kurz zu charakterisiren, der zeitliche Umfang anzugeben und die Zahl der Fascikel, Cartons, Mappen u. dgl. zu vermerken.

Digitized by Google

„Für die Verzeichnung der gebundenen Archivalien muß nach ihrem Charakter unterschieden werden. Bei fortlaufenden Reihen von Amtsbüchern aller Art genügt es, das Wesen der einzelnen Serie zu bezeichnen, Anfangs- und Endjahr sowie etwaige Lücken in derselben zu vermerken und die Zahl der Bände anzugeben. Bei Urbaren, Inventaren und ähnlichen Büchern wird es nothwendig sein, Object und Zeit des einzelnen anzugeben, also eine etwas größere Specificirung eintreten zu lassen. Bei denjenigen Büchern, welche in einer eigenen Abtheilung ‚Handschriften' oder ‚Codices' vereinigt sind, kann je nach Umständen eine ganz knappe Einzelverzeichnung wünschenswerth sein.

„Endlich sind übersichtliche Verzeichnisse der allfällig vorhandenen Sammlungen von Karten und Plänen, von Siegeln und Siegelstempeln, von Autographen u. s. w. zu geben.

„Die Unterzeichneten glauben, dass wenn nach diesen Grundsätzen bei der Abfassung von Inventaren unserer staatlichen Archive vorgegangen wird, dadurch weder die Archivbeamten überlastet werden, noch durch die Drucklegung dem Staate irgendwie erhebliche Kosten erwachsen. Denn die Publication dieser Inventare kann ganz successive durchgeführt werden. Ja es wird sogar empfehlenswerth sein, wenn zuerst nur von einem oder zwei hervorragenden Archiven Inventare hergestellt und publicirt werden, damit diese dann als Muster für die übrigen dienen können. Zu diesem Zwecke könnte das Archiv des Ministeriums des Innern und das Statthalterei-Archiv in Innsbruck zunächst in Angriff genommen werden. Bei solchem Vorgehen würden die Kosten der jeweiligen Publicationen auf ein wahrhaft geringes Maß herabgedrückt werden; denn es würde sich z. B. bei den beiden genannten Archiven um die Druckkosten von zusammen etwa 15 bis 20 Druckbogen handeln.

„Um der Gesammt-Publication der Inventare die wünschenswerthe Einheitlichkeit zu geben, möge sich der k. k. Archivrath die Schluß-Redaction vorbehalten. Die Pub-

Digitized by Google

lication hätte unter einem gemeinsamen Titel zu erscheinen, die Inventare der einzelnen Archive können als einzelne Hefte nach einander ausgegeben werden; mehrere geben zusammen einen Band. Jeder Band ist mit genauen Registern am Schluße versehen.

„Auf Grund dieser gesammten Ausführungen erlauben sich die Unterzeichneten folgende Anträge zu stellen:

„1. Der k. k. Archivrath erklärt die Herstellung und Veröffentlichung von übersichtlichen Inventaren unserer staatlichen Archive für eine dringende Aufgabe und ersucht das k. k. Ministerium des Innern, dasselbe möge diesem Gegenstande seine Fürsorge zuwenden und möge zunächst das ihm unmittelbar unterstehende Archiv sowie das Statthalterei-Archiv in Innsbruck mit der Herstellung derartiger Inventare beauftragen und die Veröffentlichung derselben ermöglichen.

„2. Der k. k. Archivrath bezeichnet es als erwünscht, dass auch die anderen k. k. Ministerien die Herstellung und Publicirung von Inventaren der ihnen unterstehenden Archive ins Auge fassen.

„3. Bei der Herstellung der Inventare sind die erörterten Grundsätze zu befolgen; der Archivrath behält sich die Schluß-Redaction dieser Inventare vor. Die Inventare erscheinen als einzelne Theile einer Gesammt-Publication unter einem gemeinsamen Haupttitel.

Wien, am 6. Juni 1898.

Winter. Jireček. Redlich.“

Zum 6. Punkte der Tagesordnung (Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums an die Finanz-Landesdirection in Prag betreffend die fernere Aufbewahrung des josephinischen Catasters durch das Steueramt Benátek) referirt Professor Dr. Budinszky. Nach kurzer Debatte, an welcher sich FML. von Wetzer, Sectionschef Rezek und Hofrath Dr. Beer betheiligten, beschließt der Archivrath, für die Zukunft die Concentrirung wenigstens des kartographischen

Digitized by Google

Materials der Cataster in den staatlichen Archiven der Kronländer zu empfehlen.

Zu Punkt 7 (Bericht des Landesarchivs-Concipisten Dr. Berthold Bretholz über Archivbereisungen in Mähren) wird das Referat des Professors Dr. Jireček zur Kenntnis genommen; FML. von Wetzer regt hiebei an, einzelne Stiftsverwaltungen zu befragen, ob sie sich nicht bereit finden ließen, die Bestände ungenügend verwahrter Privatarchive provisorisch zu übernehmen.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung (die durch Archivdirector Pirckmayer vorgenommene Revision und Übernahme von Archivalien der Bezirksgerichte Taxenbach und St. Gilgen) wird der Bericht des Archivreferenten zur Kenntnis genommen.

Zum Punkt 9 der Tagesordnung (Eventualia) regt Professor Dr. Mühlbacher an, das Referat über die Organisirung weiterer staatlicher Archive, sowie die Ermöglichung der Übernahme der nieder-österreichischen Gerichts-Archivalien durch das Statthalterei-Archiv in Wien auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

IV.

Grundsätze einer Archiv-Ordnung

für die dem k. k. Ministerium des Innern unterstehenden Archive.

(Beschlossen in der Sitzung des k. k. Archivrathes am 2. Juli 1895.)

I. Dienstliche Stellung.

Die dem k. k. Ministerium des Innern unterstehenden Archive sind diesem theils unmittelbar, theils der obersten politischen Behörde jenes Kronlandes, in welchem sich der Standort eines Archives befindet, untergeordnet. Die Archive in den Kronländern sind in dienstlicher Hinsicht unmittelbar

Digitized by Google

dem Präsidium der betreffenden Statthalterei oder Landes-Regierung unterstellt.

II. Bestimmung.

Die Archive haben einerseits den Bedürfnissen der Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen zu dienen, anderseits den Anforderungen der Wissenschaft, vor allem der Geschichts-Wissenschaft im weitesten Umfange gerecht zu werden; sie können endlich auch für die Privat-Interessen von Einzelnen, Familien oder Körperschaften in Anspruch genommen werden.

III. Aufbewahrung und Ordnung der Archivalien.

1. Die Archiv-Räumlichkeiten sollen feuer- und einbruchsicher, vollständig trocken, möglichst licht und luftig sein; es ist stets in genügender Weise für Lüftung und Reinigung der Räume und Archivalien Sorge zu tragen.

2. In allen Räumen, in welchen Archivalien aufbewahrt werden, darf weder mit offenem Licht gearbeitet, noch geraucht werden. In die inneren Archivräume haben nur die Archiv-Beamten und Bediensteten Zutritt, andere Personen nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Archiv-Vorstandes und in Begleitung eines Archiv-Beamten.

3. Um die angedeuteten Aufgaben eines Archives zu erfüllen, ist eine übersichtliche Ordnung der Archivalien die Grundbedingung; bei Archiven, in denen ältere Bestände noch gar nicht oder ungenügend geordnet und repertorisirt sind, ist die Herstellung einer alles umfassenden Ordnung und Übersicht die nächste und dringendste Arbeit. Sie hat sich zu erstrecken auf die möglichst rationelle räumliche Unterbringung und Aufstellung der Archivalien, auf die sachgemäße und die historische Entwicklung berücksichtigende Eintheilung und innere Ordnung der Archivbestände, auf die Herstellung von Verzeichnissen und Repertorien. Bei umfangreichen älteren Beständen von gar

Digitized by Google

nicht oder ungenügend geordneten Archivalien mag zunächst eine mehr übersichtliche Ordnung und allgemeine Verzeichnung hinreichen. Allein es muss immer als das Ziel der archivalischen Ordnungsarbeiten betrachtet werden nach und nach ins einzelne gehende Repertorien über das ganze Archiv herzustellen und aus den Repertorien über die einzelnen Abtheilungen mit der Zeit ein Gesammtrepertorium herauszuarbeiten. Auch die Veröffentlichung von Archivs-Inventaren oder besonderen Verzeichnissen bestimmter Archivs-Abtheilungen (z. B. Handschriften, Urbare, Kanzleibücher, Urkunden) wird ins Auge zu fassen sein.

4. Die Leitung jedes Archives soll ihr Augenmerk auch darauf richten, ihren Archivbestand möglichst organisch auszugestalten, indem sie dahin wirkt, dass anderweitige staatliche Archivalien, welche dem geschichtlichen Umkreise des Archives angehören, mit diesem vereinigt werden, besonders dann, wenn dieselben mangelhaft untergebracht oder schwer zugänglich sind; indem die Archivleitung ferner die Erwerbung auch nichtstaatlicher Archivalien anstrebt, wenn diese hiezu geeignet sind und Gefahr der Verschleppung oder Vernichtung droht; indem endlich geeignetenfalls ein passender Austausch von Archivalien mit anderen Archiven oder Bibliotheken und anderen Anstalten angebahnt wird. Auch die Deponirung von nichtstaatlichen Archivalien unter Wahrung der Rechte des Besitzers soll im Interesse der Erhaltung und Zugänglichmachung solcher Archivalien ins Auge gefasst werden. In allen solchen Fällen hat jedoch die Archivleitung die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

5. Den regelmäßigen Zuwachs der Archive bilden die von Zeit zu Zeit von den Registraturen an die Archive abgelieferten Bestände. Als zeitliche Gränze zwischen Archiv- und Registratur-Beständen ist das Jahr 1848 anzusetzen; doch wird es nach Umständen und Bedürfnissen möglich und räthlich sein, auch weiter herabreichende Acten u. s. w.

Digitized by Google

an die Archive abzugeben, worüber im Einzelfalle die vorgesetzte Behörde zu entscheiden hat.

IV. Archiv-Benützung.

1. Die Archiv-Benützung geschieht entsprechend der Bestimmung der Archive in zweierlei Weise:

a) Benützung durch staatliche Behörden, Ämter und Anstalten für amtliche Zwecke,

b) Benützung durch Private, unter denen alle übrigen Benützer zusammengefasst werden, für wissenschaftliche und private Zwecke.

2. Allfällige nähere Bestimmungen für die Benützung durch staatliche Behörden, Ämter und Anstalten für amtliche Zwecke bleiben dem k. k. Ministerium des Innern und den k. k. Landes-Behörden überlassen.

Für die Benützung durch Private gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

3. Die Erlaubnis zur Benützung von Archivalien kann vertrauenswürdigen Persönlichkeiten in der Regel der Vorstand des Archives geben. In besonders wichtigen Fällen, deren Vorhandensein der Beurtheilung des Archiv-Vorstandes anheimgegeben wird, ist die Erlaubnis der vorgesetzten Behörde einzuholen.

4. Der Benützer hat die Zwecke, für welche er das Archiv benützen will, vorher anzugeben und hat sich, wenn er dem Archive bis dahin unbekannt war, genügend zu legitimiren.

5. Bei Benützung des Archives für privatrechtliche Zwecke hat der Bewerber sein unmittelbar persönliches oder rechtliches Interesse nachzuweisen.

6. Dem Archiv-Vorstande ist anheimgestellt, den Benützern die Archiv-Repertorien mitzutheilen.

7. Die Archiv-Benützung darf nur in den Räumen des Archives oder ausnahmsweise in anderen geeigneten amtlichen Räumen stattfinden. Mitnahme von Archivalien nach Hause von Seite der Archiv-Beamten und Benützer, Hinaus-

Digitized by Google

gabe oder Entlehnung von Archivalien in die Wohnung der Benützer oder überhaupt an einen nichtamtlichen Ort ist unter keinen Umständen gestattet.

8. Jede Benützung von Archivalien hat ausnahmslos in Gegenwart von Archiv-Beamten stattzufinden. Irgendwelche Beschädigung, Beschmutzung und unachtsame Behandlung der Archivalien, sowie Anbringung von Zeichen oder Notizen in denselben darf nicht geduldet werden.

9. Den Archiv-Benützern ist es gestattet, sich unter eigener Verantwortung vertrauenswürdiger Personen als Copisten zu bedienen.

10. Auf Anfragen von nicht am Ort befindlichen Personen hat das Archiv Auskunft zu geben, allein nur so weit, dass der Anfragende über Vorhandensein, Umfang und allgemeine Beschaffenheit der für seine Zwecke dienlichen Archivalien genügend unterrichtet wird. Eine förmliche Bearbeitung derartiger an das Archiv gestellter Anfragen hinauszugeben, ist dasselbe nicht verpflichtet.

11. Das Archiv kann für Privat-Personen Abschriften oder Excerpte von Archivalien liefern. Dies darf jedoch nur insoweit geschehen, als dadurch die laufenden Geschäfte und archivalischen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

12. Für die vom Archive für Private angefertigten Abschriften ist eine Gebühr nach billigem Maßstabe zu entrichten. Bei schwierig zu lesenden und bei solchen Stücken, zu deren Lesung paläographische Vorkenntnisse erforderlich sind, kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

13. Das Archiv ist auch befugt, beglaubigte Abschriften der bei demselben verwahrten Archivalien auszustellen, wofür die Partei den entsprechenden Stempelbetrag zu entrichten hat.

14. Die Archivbenützung kann unter Umständen auch durch Versendung von Archivalien geschehen. Der um Zusendung ansuchende Benützer hat genau die von ihm gewünschten Archivalien zu bezeichnen. Der Archiv-Vor-

Digitized by Google

stand hat sodann, wenn er das Gesuch überhaupt zu befürworten in der Lage ist, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

15. Zur Versendung können alle Arten von Archivalien gelangen mit Ausnahme von besonders kostbaren Stücken und von Archivalien, bei denen wegen ihres schlecht erhaltenen Zustandes eine Versendung nicht räthlich erscheint oder welche im Archive selbst fortwährend benöthigt werden.

16. Eine Versendung darf jedoch niemals direct an Privatpersonen erfolgen, sondern kann nur an andere Archive oder an Behörden und Anstalten geschehen, welche die nöthige Bürgschaft für die sichere Aufbewahrung und Rücksendung der Archivalien zu übernehmen im Stande sind und in deren Räumlichkeiten Privatpersonen die Archivalien zu benützen haben.

17. Bei Versendungen muss von Seite des Archives die genaueste Controle über eine vollständig genügende Signirung und Zählung der versendeten Archivalien (nach Stücken und Blättern) sowie über die Beschaffenheit derselben, weiter über die Zusendung einer Empfangs-Bestätigung und die Einhaltung der Entlehnungsfrist und über die unversehrte und vollständige Rückstellung geübt werden.

V. Geschäftsführung und wissenschaftliche Arbeiten.

1. Über die gesammten Agenden eines Archives (Ein- und Auslauf) ist ein Gestions-Protokoll (Tagebuch) zu führen. Die zur Benützung ausgehobenen Archivalien sind in einem Benützungs-Protokolle zu verzeichnen, über die entlehnten und versendeten Archivalien ist genau Buch zu führen. Es ist ferner ein Zuwachsverzeichnis anzulegen und über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen.

2. Gegen Ende eines jeden Jahres hat der Archiv-Vorstand einen Bericht über die Thätigkeit des Archives an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. In diesem Be-

Digitized by Google

richte ist über die durchgeführten Ordnungsarbeiten zu referiren, eine Übersicht der Benützung des Archives zu geben, sind sodann die zunächst zu erledigenden Arbeiten anzuführen und die allfälligen Bedürfnisse und Wünsche des Archives vorzubringen.

3. Die Amtsstunden sind je nach localem Bedarf zu regeln. Unter allen Umständen bleibt das Archiv an den beiden Oster- und Pfingstfeiertagen, am 24. December und an den beiden Weihnachtsfeiertagen geschlossen.

4. Nur insoweit die Archivgeschäfte Zeit übrig lassen, ist es den Archiv-Beamten gestattet, während der Amtsstunden die Bestände des Archives für eigene wissenschaftliche Arbeiten auszunützen.

5. Mit dem Fortschreiten der Ordnungsarbeiten wird es den Archiven selbst nach und nach ermöglicht werden, wissenschaftliche Arbeiten und Unternehmungen in Angriff zu nehmen. Es werden sich Urkunden- und Regestenwerke zur Geschichte der einzelnen Länder, Acten-Publicationen zur neueren Geschichte, für Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte als die geeignetsten Stoffe darbieten. Um ein höchst wünschenswerthes zielbewußtes Vorgehen in dieser Beziehung zu Stande zu bringen, wird es sich empfehlen, dass in solchen Fragen das Gutachten des k. k. Archivrathes eingeholt wird.

V.

Grundsätze,

betreffend die Vorbildung und Stellung der Beamten in den staatlichen Archiven.

I. Die Archiv-Beamten zählen zum Concepts-Personal der betreffenden staatlichen Behörden.

II. Für den Eintritt in den Archivdienst ist der Nachweis zu fordern, dass der Bewerber entweder:

1. die Staatsprüfung der Mitglieder des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, oder

Digitized by Google

2. die Prüfung für das Lehramt an vollständigen Mittelschulen, und zwar in der Geographie und Geschichte als Hauptfächern, oder

3. die rechtshistorische, judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung mit entsprechendem Erfolge abgelegt hat, oder

4. das Doctorat der Rechte, oder

5. das Doctorat der Philosophie in der Fachgruppe Geschichte in Verbindung mit der griechischen oder lateinischen Philologie an einer inländischen Universität erworben hat.

Zur Erlangung einer Concipisten- oder höhern Stelle im Archivdienste wird für die sub 2 bis 5 genannten Bewerber außerdem erfordert der Nachweis über ausreichende Kenntnisse in den historischen Hilfswissenschaften. Die Erprobung dieser Kenntnisse erfolgt durch eine abzulegende Prüfung.

Ausnahmen von obigen Anforderungen sind für bereits im Dienste stehende und ersprießliches leistende Archiv- (Registratur-) Beamte zulässig.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die betreffende Centralstelle auch Personen, welche die vorgeschriebene Qualification nicht besitzen, in den Archivdienst aufnehmen; doch müßen sie die ihnen mangelnden Kenntnisse in den historischen Hilfswissenschaften nachträglich erwerben und durch eine abzulegende Prüfung erweisen.

III. Die Archiv-Beamten sind in nachstehende Kategorien einzureihen:

1. Archiv-Praktikanten (mit oder ohne Adjutum) XI. Rangsclasse.

2. Archiv-Concipisten X. Rangsclasse.

3. Archivare IX. Rangsclasse.

4. Archiv-Directoren zweiter Classe VIII. Rangsclasse.

5. Archiv-Directoren erster Classe VII. Rangsclasse.

Zugleich sprach der k. k. Archivrath den Wunsch aus, dass verdiente und bewährte Archiv-Beamte nicht mit der

Digitized by Google

VII. Rangsclasse ihre Laufbahn abschließen müßen, sondern ad personam in die höheren Rangsclassen befördert werden können.

VI.

Beschlüße des Archivrathes,

betreffend die Archivprüfung.

1. Die in den Grundsätzen über die Vorbildung der Beamten in den staatlichen Archiven vorgesehene ergänzende Prüfung aus den historischen Hilfswissenschaften haben abzulegen:

a) alle dortselbst unter II 2 bis 5 genannten Bewerber (d. s. diejenigen, welche (2) die Prüfung für das Lehramt an vollständigen Mittelschulen, und zwar in der Geographie und Geschichte als Hauptfächern, oder (3) die rechtshistorische, judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung mit entsprechendem Erfolge abgelegt haben, oder (4) das Doctorat der Rechte, oder (5) das Doctorat der Philosophie in der Fachgruppe Geschichte in Verbindung mit der griechischen und lateinischen Philologie an einer inländischen Universität erworben haben) vor einer definitiven Anstellung in einer Concipisten- oder höheren Stelle, sofern nicht die ebendort zugelassenen Ausnahmen bei schon praktisch bewährten Archiv-Beamten zutreffen;

b) jene Personen, welche die vorgeschriebene Qualification nicht besitzen, aber in besonders rücksichtswürdigen Fällen trotzdem in den Archivdienst aufgenommen werden können.

2. Die Prüfung umfasst die Elemente der Paläographie, der Urkundenlehre und der Chronologie, außerdem noch Archivkunde, und soll überhaupt das sprachliche und sachliche Verständnis der Archivalien erweisen.

3. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen (Clausur-) und einer mündlichen Prüfung; bei Vorlegung einer entsprechenden gedruckten Arbeit aus dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften kann ein Bewerber von der schriftlichen Prüfung entbunden werden.

Digitized by Google

4. Zur Abhaltung dieser Prüfung wird vorläufig eine Commission mit dem Sitze in Wien zusammengesetzt. Die Commission hat aus fünf ständigen Mitgliedern zu bestehen, und zwar aus dem Leiter und aus Lehrkräften des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, aus einem höheren Archiv-Beamten und einem Mitgliede des Archivrathes. Im Bedürfnisfalle kann die Commission verstärkt werden.

5. Die Prüfungs-Commission stellt amtliche Zeugnisse über die abgehaltene Prüfung aus, welche die Leistungen in den einzelnen Fächern zusammenfassend qualificiren und als Gesammtergebnis aussprechen, ob die Prüfung mit sehr gutem, gutem, genügendem oder ungenügendem Erfolge bestanden wurde.

6. Der Prüfungstermin ist in der Regel Mitte October in jedem Jahre.

VII.

Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums

vom 5. Mai 1897 Nr. 112 R.-G.-Bl.

womit eine neue Geschäfts-Ordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassen wird.

(Der erste Theil der Verordnung handelt von der Leitung der Gerichte, der zweite Theil von der gerichtlichen Geschäftsführung, der dritte Theil von den Registern, der vierte Theil von den Gerichts-Acten, wovon der zweite und dritte Abschnitt für unsere „Mittheilungen" von praktischem Interesse sind.)

Zweiter Abschnitt.

Aufbewahrung der Acten.

Äußere Ordnung.

§ 282.

Soferne nicht hinsichtlich einzelner Gattungen von Acten etwas anderes angeordnet ist, werden die Acten im Kanzlei-

Digitized by Google

zimmer auf offenen, in Fächer getheilten Wandschränken nach den verschiedenen Registern und Verzeichnissen geordnet aufbewahrt; innerhalb jeder Gruppe sollen die Acten in der Regel nach der Reihenfolge der Register-Nummern liegen. Die Acten in Angelegenheiten, in welchen Tagsatzungen anberaumt sind, Fristen laufen oder Eingaben erwartet werden, sind in besonderen mit entsprechenden Aufschriften versehenen Fächern aufzubewahren; in jedem Fache sind wieder diejenigen Acten zusammenzulegen, welche wegen des gleichen Ausganges der Frist oder weil die Tagsatzung auf denselben Tag angesetzt ist, am nämlichen Tage gebraucht werden. Ebenso sind Acten noch nicht endgiltig erledigter Angelegenheiten, in welchen das Verfahren jederzeit oder nach Ablauf einer bestimmten Frist fortgesetzt werden kann, wie z. B. im Falle des Ruhens oder einer Unterbrechung des Processes, in besonderen Fächern aufzubewahren.

Wenn in der Gerichts-Kanzlei (Kanzlei-Abtheilung) zugleich Civil- und Strafsachen bearbeitet werden, sind die Acten in Civilsachen von den Acten in Strafsachen getrennt zu halten. Wenn in derselben Kanzlei-Abtheilung oder in demselben Kanzlei-Zimmer die Acten verschiedener Richter oder Gerichts-Abtheilungen bearbeitet werden, sind die Acten der einzelnen Richter oder Gerichts-Abtheilungen durch Anbringung farbiger Acten-Streifen nach dem Muster Nr. 59 erkennbar von einander zu unterscheiden; an den Sammel-Acten ist gleichfalls je ein Streifen von der nämlichen Farbe anzubringen. Der Streifen ist mit seinem oberen, nicht bedruckten Theile links unten am Rande des Acten-Rückens oder Acten-Deckel oder des Umschlagbogens des Sammel-Paketes zu befestigen, so dass er sofort ohne Öffnen des Actes sichtbar und seine beschriebene Fläche nach außen gekehrt ist. In der gleichen Weise können auch die im nämlichen Raume befindlichen Civil- und Straf-Acten auseinander gehalten werden. Bei Übersendung von Acten sind die Acten-Streifen, um das Abreißen zu verhüten, nach innen zu biegen.

Digitized by Google

An der Stelle ausgefolgter Acten ist, falls sie nicht lediglich dem Abtheilungs-Leiter oder einem der übrigen richterlichen Beamten derselben Gerichts-Abtheilung übergeben oder ohnehin in ein Abgangs-Verzeichnis eingetragen wurden, ein Blatt einzulegen, auf dem das Acten-Zeichen oder die Geschäftszahl, der Tag der Ausfolgung und die Person oder Behörde anzugeben ist, welcher die Acten übergeben oder übersendet wurden.

§ 283.

In den Amts-Zimmern dürfen sich außerhalb der Fächer und Behältnisse nur solche Acten und Schriftstücke befinden, welche zu einer gerade vorzunehmenden Arbeit benöthigt werden; die nicht mehr benöthigten Acten sind täglich in die Fächer einzulegen.

In den Amts-Zimmern der richterlichen Beamten sollen nur diejenigen Acten zurückbehalten werden, in welche der Richter zur Vorbereitung für die mündliche Verhandlung Einsicht nehmen muß, oder welche jeweils den Gegenstand richterlicher Bearbeitung bilden.

In der Gerichts-Kanzlei (Kanzlei-Abtheilung) sind die einzelnen zu bearbeitenden Schriftstücke nach der verschiedenen geschäftlichen Behandlung, welche ihnen zutheil werden muß, auch äußerlich auseinander zu halten. Insbesondere sind nach Thunlichkeit zu sondern: Eingaben, welche eine neue Sache betreffen, in das Register einzutragen und mit einem neuen Acten-Zeichen zu versehen sind; Schriftstücke, welche zu einer schon anhängigen Sache gehören und mit deren Acten dem Richter vorgelegt werden müßen; Schriftstücke, welche die Kanzlei selbst zu erledigen hat; vom Richter zurückgegebene Acten, welche eine Ausfertigung (Reinschrift) erheischen; abgefertigte Schriftstücke und endlich solche Schriftstücke, welche nur noch zu den Acten zu nehmen, einzuheften oder einzulegen sind.

Digitized by Google

Acten-Übersendung.

§ 284.

Die Hinausgabe der gesammten eine Sache betreffenden Acten, deren Zurücklangen und bei größeren Gerichten nach Erfordernis auch die Abgabe der Acten an eine andere Abtheilung sind in der Gerichts-Kanzlei (Kanzlei-Abtheilung) in ein nach Formular Nr. 60 zu führendes Abgangs-Verzeichnis einzutragen. Gehen die Acten an verschiedene Behörden nacheinander mit dem Ersuchen um unmittelbare Weitergabe, so sind in der dritten Spalte des Abgangs-Verzeichnisses sämmtliche ersuchten Stellen in der Reihenfolge des Ersuchens aufzuführen. Bei Rücksendung von Acten anderer Behörden ist über die vierte Spalte ein wagrechter Strich zu ziehen; ist eine Angabe über den Gegenstand erforderlich, den die zurückgesendeten Acten betreffen, so ist sie in die Spalte für Bemerkungen aufzunehmen.

Dringliche Sachen sind im Abgangs-Verzeichnis als solche durch Unterstreichung der Spalte 1 mit farbigem Stifte ersichtlich zu machen. Acten, die dem Notar zur Vornahme von Amtshandlungen als Gerichts-Commissär übersendet werden, sind im Abgangs-Verzeichnis durch Beisetzung eines mit farbigem Stifte geschriebenen N hervorzuheben.

Das Abgangs-Verzeichnis ist mindestens jeden Monat einmal, in Ansehung der dringlichen Sachen aber allwöchentlich dem Richter (Vorsitzenden des Senates) zur Beschlußfassung darüber vorzulegen, ob die Wieder-Einforderung hinausgegebener Acten oder eine Erinnerung der ersuchten Behörde stattfinden soll.

Aufbewahrung wichtiger Urkunden.

§ 285.

Letztwillige Anordnungen, einschließlich der Protokolle über gerichtliche Erklärungen des letzten Willens und der

Digitized by Google

Protokolle über die Abhörung von Zeugen einer mündlichen letztwilligen Erklärung, Ehepacten, Erbverträge, Schenkungen und andere wichtige Original-Urkunden, deren Verlust überhaupt nicht oder nur mit bedeutenden Schwierigkeiten oder Kosten zu ersetzen wäre, sind, falls sie nicht die Beilagen von Process- oder Grundbuchs-Acten bilden, in besonderen Sammelacten zu vereinigen und in geschlossenen Kasten feuersicher aufzubewahren. Schriftlichen letztwilligen Anordnungen, die dem Gerichte übergeben werden (§ 587 a. b. G. B.), ist das Protokoll über den Act der Übernahme, den von einem Notar vorgelegten letztwilligen Anordnungen (§ 111 der Notariats-Ordnung) die Anzeige oder Eingabe beizulegen, mit der sie an das Gericht gelangten.

Über diese Urkunden ist ein fortlaufendes Verzeichnis (Urkunden-Verzeichnis UV) nach Formular Nr. 61 zu führen. Die Zahlen des Urkunden-Verzeichnisses haben vom 1. Januar bis letzten December jeden Jahres fortzulaufen; in dem Verzeichnisse ist der mit einzelnen Urkunden getroffenen gerichtlichen Verfügung Erwähnung zu thun und auf die Abhandlungs-, Vormundschafts- oder sonstigen Acten zu verweisen, zu welchen eine Abschrift dieser Urkunden gebracht wurde (z. B. §§ 68 und 69 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208). Die Urkunden sind jahrgangsweise nach der Reihenfolge des Urkunden-Verzeichnisses zu legen und jede mit der Jahreszahl der gerichtlichen Hinterlegung und der Zahl des Urkunden-Verzeichnisses zu versehen (UV 243/98).

§ 286.

Zum Urkunden-Verzeichnisse sind nach den Namen der Parteien (Erblasser, Ehegatten u. s. w.) alphabetisch geordnete Namens-Verzeichnisse, und zwar ein Namens-Verzeichnis über die nach dem Tode einer Partei hinterlegten Urkunden (letztwillige Anordnungen verstorbener Personen u. s. w.) und eines für alle anderen Urkunden anzulegen. Wird der Tod einer in letzteres Verzeichnis ein-

Digitized by Google

getragenen Person bei Gericht bekannt, so hat eine Übertragung in das andere Namens-Verzeichnis stattzufinden.

Die Aufbewahrung der Urkunden und die Führung des Urkunden- und Namens-Verzeichnisses liegt dem Registraturs-Beamten oder dem sonst vom Gerichts-Vorsteher hiezu bestimmten Kanzlei-Beamten (Kanzlei-Gehilfen) ob. Beide Verrichtungen müssen stets für sämmtliche bei einem Gerichte erliegenden Urkunden der nämlichen Person übertragen werden.

Wenn andere Gerichte oder Behörden von solchen Urkunden Einsicht nehmen wollen, dürfen ihnen in der Regel nur beglaubigte Abschriften davon übersendet werden. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn ein Gericht es zum Zwecke der Feststellung der Echtheit oder aus anderen Gründen für unumgänglich nothwendig erklärt, dass ihm die Urschrift der Urkunde selbst vorgelegt werde.

Auf den beglaubigten Abschriften der letztwilligen Erklärungen, Ehepacten, Erbverträge und anderer bei Gericht aufbewahrter Urkunden, welche den Abhandlungs-Acten beizulegen sind, ist die Bezeichnung der Sammelacten anzumerken, in welchen die Original-Urkunde erliegt.

Ausfolgung von Original-Urkunden.

§ 287.

Urkunden und andere Schriftstücke, die in bürgerlichen Rechtssachen bei einer mündlichen Verhandlung vorgelegt und in der Entscheidung berücksichtigt worden sind und von welchen sich keine beglaubigte Abschrift bei den Acten befindet, sind den Betheiligten, solange die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist, unbeschadet der Vorschrift des § 316 der Civil-Process-Ordnung nur auf besonderes Begehren auszuhändigen. Das Begehren kann mündlich gestellt werden; dessen Beurkundung kann mit der Empfangs-Bestätigung verbunden in den Acten selbst

Digitized by Google

erfolgen (z. B. Auf sein Begehren Beilage A in Urschrift ausgefolgt erhalten — Unterschrift der Partei).

Müßen die Acten in Folge der Einlegung eines Rechtsmittels an ein übergeordnetes Gericht gesendet werden, so sind ihnen die in der Entscheidung berücksichtigten Urkunden und sonstigen Schriftstücke, Zeichnungen, Risse u. s. w. beizufügen, welche noch bei Gericht verwahrt sind. Die inzwischen ausgehändigten derlei Urkunden und Schriftstücke, von denen sich keine beglaubigte Abschrift bei den Acten befindet, sind von den Betheiligten in kurzem Wege einzufordern.

Die Übersendung der Acten an die Rechtsmittel-Instanz darf nicht durch das Abwarten des Einganges der abgeforderten Urkunden und Abschriften verzögert werden; diese sind vielmehr, sobald sie von den Betheiligten überbracht werden, nachträglich der Rechtsmittel-Instanz zu übersenden. Bleibt die Einforderung ohne Erfolg, so ist hievon nach Ablauf von acht Tagen seit Absendung der Acten der Rechtsmittel-Instanz kurz schriftlich Anzeige zu machen.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes finden auf Augenscheins- oder Auskunftssachen entsprechend Anwendung.

Welche zu den Acten genommenen Schriftstücke nach der Erledigung der Rechtssache den Parteien hinauszugeben und welche bei Gericht zurückzubehalten sind, hat der Richter nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften im einzelnen Falle zu bestimmen.

Acten-Einsicht.

§ 288.

Soweit nicht für einzelne Zweige gerichtlicher Geschäfte und für gewisse Arten gerichtlicher Acten etwas anderes bestimmt ist, können die Parteien von allen Acten, welche ihre Rechtsangelegenheit betreffen, bei Gericht Ein-

Digitized by Google

sicht nehmen und sich davon auf ihre Kosten Abschriften und Auszüge ertheilen lassen.

Inwieweit dritte Personen in gerichtliche Acten Einsicht nehmen und die Anfertigung von Abschriften verlangen können, ergibt sich aus den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen: § 219 C. P. O.; § 73 Exec. O.; § 82 St. P. O.; § 7 des allgemeinen Grundbuchs-Gesetzes und §§ 31 bis 41 der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 12. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 5; Art. 12 des Handels-Gesetzes, § 18 des Einführungs-Gesetzes zum Handels-Gesetzbuch und § 28 der Ministerial-Verordnung vom 9. März 1863, R. G. Bl. Nr. 27; § 7 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, und §§ 14 und 15 der Ministerial-Verordnung vom 14. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 71.

In denjenigen gerichtlichen Angelegenheiten, auf welche sich diese Vorschriften nicht beziehen, können dritte Personen in die gerichtlichen Acten Einsicht nehmen und Abschriften erheben, wenn entweder sämmtliche Parteien ihre Zustimmung dazu ertheilen oder der Gerichts-Vorsteher mit Rücksicht auf ein bescheinigtes rechtliches Interesse die Einsicht und das Beheben von Abschriften gestattet.

Die Acten müssen unter Aufsicht eines Kanzlei-Beamten eingesehen werden. Privat-Personen Acten in ihre Wohnung zu übergeben, ist unstatthaft. Dagegen können Acten, die voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht bei Gericht benöthigt werden, in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Begehren einem anderen Gerichte übersendet werden, damit die Partei in der Gerichts-Kanzlei dieses Gerichtes in die Acten Einsicht nehmen kann. Die Bewilligung ertheilt der Vorsteher des Gerichtes; die Übersendung und Rücksendung erfolgt auf Kosten der Partei.

Den richterlichen Beamten des Gerichtes steht die Einsicht aller Acten zum Gebrauche bei ihren Geschäften unbeschränkt zu. Andere Beamte haben, unbeschadet des § 97 des Gebühren-Gesetzes und der Vollzugs-Vorschriften zu dem Gesetze über die directen Personalsteuern, die Er-

Digitized by Google

laubnis zur Acten-Einsicht beim Gerichts-Vorsteher zu erwirken.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sowohl für die Acten der noch im Laufe befindlichen Angelegenheiten wie für die in die Registratur gebrachten Acten und die gerichtlich hinterlegten Urkunden.

Hinsichtlich des Rechtes, die Ausfertigung von Depositen-Extracten zu begehren, bleiben die bestehenden Vorschriften unberührt.

Dritter Abschnitt.

Registratur.

Abgabe der Acten.

§ 289.

Nach rechtskräftiger Erledigung einer Angelegenheit sind deren Acten, und zwar soweit nicht die Bestimmung des § 128, Absatz 3, Anwendung findet, unverweilt der Registratur zur Aufbewahrung zu übergeben (Abgabe der Acten). Außer den Acten der rechtskräftig erledigten Sachen sind abzugeben:

1. die Acten der Processe, in welchen das Verfahren seit einem Jahr nicht fortgesetzt wurde, falls nicht ein bestimmter späterer Zeitpunkt als Ende des Ruhens vereinbart und dem Gerichte bekannt gegeben ist;

2. die älteren Bände von Acten in Rechtssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vor Abgabe der Process-Acten müssen auch die Kosten bestimmt sein, dagegen ist mit den Abgaben nicht bis zum Einlangen eines Antrages auf Executions-Bewilligung zu warten. Das Abgeben von Acten, die in Sammel-Pakete gebracht sind, soll in der Regel erst stattfinden, wenn sämmtliche Angelegenheiten, deren Acten in demselben Pakete aufbewahrt werden, vollständig erledigt sind.

Digitized by Google

Vor Abgabe der Acten in Strafsachen (rechtskräftiges Urtheil, Einstellungsbeschluß, Zurückziehen der Anklage) muß wenigstens auch der Strafvollzug eingeleitet sein; ferner sind vor der Abgabe die im einzelnen Fall vorgeschriebenen Benachrichtigungen zu erlassen und über die in gerichtliche Verwahrung genommenen Gegenstände (Gegenstände, an oder mit welchen die strafbare That verübt wurde u. s. w.) in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Die Zeit für die Abgabe der Präsidial-Acten wird vom Gerichtsvorsteher nach Zulänglichkeit des für die Aufbewahrung der Acten verfügbaren Raumes bestimmt.

Die den Acten angeschlossenen Voracten sind vor der Abgabe an die Registratur auszuscheiden und nöthigenfalls an die zuständige Behörde zurückzustellen.

§ 290.

Vor der Abgabe der Acten an die Registratur sind den Parteien die in § 287 bezeichneten Urkunden und sonstigen Beilagen, Augenscheins- und Auskunftssachen, die sich bei den Acten befinden, auszuhändigen; namentlich ist darauf zu achten, dass nicht solche Stücke bei den Acten verbleiben, die ihres Umfanges wegen oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in der Registratur ungeeignet sind. Die Abgabe der Acten ist in dem Register oder Verzeichnis, in welchem die Sache eingetragen ist, unter Angabe des Registraturfaches in der Spalte für Bemerkungen zu notiren; kommt die Sache nachträglich wieder in den Gang, so ist dieser Vermerk zu durchstreichen.

Auf der Außenseite (Actenrücken, Actendeckel u. s. w.) der abzugebenden Acten ist das Jahr der Abgabe, und wenn die Acten zur Vernichtung geeignet sind, das Jahr, in dem sie vernichtet werden dürfen, mit rother Tinte aufzuschreiben.

Digitized by Google

Aufbewahrung der Acten in der Registratur.

§ 291.

Die Registratur ist für alle Abtheilungen des Gerichtes, mit Ausnahme der Abtheilungen für die Grundbuchsführung, eine gemeinschaftliche.

In der Registratur werden die Acten nach Gerichts-Abtheilungen und für jede Abtheilung wieder nach den Registern und Verzeichnissen, in welchen die einzelnen Sachen eingetragen sind, und nach deren Zahlen geordnet aufbewahrt. Die Acten in Grundbuchsachen sind nach Einlagen geordnet, die Acten in Firmensachen nach den im § 26 der Ministerial-Verordnung vom 9. März 1863, R. G. Bl. Nr. 27, bezeichneten Gruppen aufzubewahren. Civil- und Straf-Acten sind gesondert aufzubewahren; ebenso sind die Acten der Präsidialsachen nach Geschäften und Jahrgängen geordnet, von den Gerichts-Acten getrennt aufzubewahren.

Haben Acten aufeinanderfolgend mehrere Actenzeichen erhalten, so sind sie an der dem letzten Actenzeichen entsprechenden Stelle aufzubewahren. Besteht zwischen abgesondert aufbewahrten Acten ein Zusammenhang, so ist dies bei der Abgabe der Acten auf der Außenseite der Acten unter Angabe der Registratur-Bezeichnung der zusammenhängenden Acten anzugeben.

Die in Sammel-Paketen vereinigten Acten sind zwischen steifen Deckeln aufzubewahren; unter dem oberen Deckel ist ein Bogen einzulegen, der für die Aufnahme von Anmerkungen bestimmt ist, falls nachträglich Schriftstücke aus dem Pakete dauernd oder zeitweilig entnommen und wieder dorthin zurückgelegt werden. In der Registratur sind die einzelnen Gestelle und Fächer mit Aufschriften über die darin niedergelegten Acten, Register u. s. w. zu versehen.

Die Registratur für Grundbuchs-Acten bleibt mit der Grundbuchsführung vereinigt.

Digitized by Google

Registraturs-Beamte.

§ 292.

Die Ordnung und Überwachung der Registratur ist bei jedem Gerichte einem vom Vorsteher zu bestimmenden Kanzlei-Beamten (Kanzlei-Gehilfen) zu übertragen (Registraturs-Beamter).

Die in der Registratur aufzubewahrenden Acten, Register, Bücher, Verzeichnisse u. s. w. sind dem Registraturs-Beamten zu übergeben. Für die Abgabe der Acten in die Registratur hat jeder einem Richter zugetheilte Kanzlei-Beamte (Kanzlei-Abtheilung) ein besonderes Buch zu führen, in das in der ersten Spalte die jeweils übergebenen Acten, Sammel-Pakete, Register, Bücher u. s. w. von dem Kanzlei-Beamten eingetragen werden, während der Registraturs-Beamte in einer zweiten Spalte die Übernahme unter Angabe des Datums durch seine Unterschrift bestätigt. In diesem Buche ist ferner, und zwar in einer besonderen dritten Spalte, bei den einzelnen Acten, Sammel-Paketen, Büchern u. s. w. anzugeben, in welchem Fache der Registratur sie aufbewahrt werden. Die Eintragungen in die dritte Spalte liegen dem Registraturs-Beamten ob und müßen innerhalb acht Tagen nach Übernahme der Acten erfolgen. Der Registraturs-Beamte kann verlangen, dass ihm das Buch zu diesem Zwecke wöchentlich für einen Tag überlassen werde.

Bei Bezirks-Gerichten mit geringerem Geschäftsumfange kann die Führung eines besonderen Buches über die Abgabe der Acten an die Registratur mit Zustimmung des Vorstehers des Gerichtshofes erster Instanz entfallen.

Nachschlagebuch.

§ 293.

Über die abgegebenen Acten in beendeten Strafsachen ist von dem Registraturs-Beamten ein alphabetisch geord-

Digitized by Google

netes Verzeichnis nach dem Formular Nr. 62 zu führen (Nachschlagebuch). Das Verzeichnis ist für mehrere Jahre wenn möglich für wenigstens fünf Jahre anzulegen. Für das Verzeichnis ist der Name des Beschuldigten maßgebend; wenn dieser unbekannt bleibt, ist der Name des Beschädigten, wenn aber auch ein Beschädigter nicht bekannt oder nicht vorhanden ist, ein für das Auffinden der Sache sich eignendes Schlagwort in das Verzeichnis einzutragen. Wenn gegen denselben Thäter oder in Bezug auf denselben Beschädigten mehrere Straf-Acten vorkommen, so sind sie, so weit der Raum reicht, bei der ersten Eintragung im Verzeichnis an zuführen.

In gleicher Weise sind in der Registratur alphabetisch nach den Namen der Parteien geordnete Nachschlagebücher in bürgerlichen Rechtssachen nach Formular Nr. 63, und zwar eines über Civil-Processe einschließlich der Executionen und Concurse, und eines über Verlassenschafts-, Vormundschafts-, Curatels- und Fideicommiss-Angelegenheiten zu führen. Bei den Bezirks-Gerichten kann über alle diese Geschäfte ein einziges Nachschlagebuch geführt werden, bei Gerichtshöfen dagegen kann der Gerichts-Vorsteher anordnen, dass noch über andere Geschäftszweige der bürgerlichen Rechtspflege abgesonderte Nachschlagebücher geführt werden. In den Nachschlagebüchern ist in der letzten Spalte anzugeben, wo die betreffenden Acten in der Registratur liegen. Auf der Außenseite des Nachschlagebuches ist ersichtlich zu machen, welche Jahre seine Eintragungen umfassen.

Für die Präsidial-Acten kann das Nachschlagebuch mit den alphabetischen Verzeichnissen über die Eintragungen in das Präsidial-Journal (§ 255) verbunden werden.

Acten-Ausfolgung.

§ 294.

Aus der Registratur dürfen Acten nur gegen Empfangschein ausgefolgt werden. Der Empfangschein ist an die Stelle der ausgefolgten Acten zu legen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Acten-Vernichtung.

Dauer der Aufbewahrung.

§ 295.

Die entbehrlich gewordenen Registraturs-Acten sind in der Regel nach dreißig Jahren auszuscheiden und zu vernichten. Gerichtliche Aufkündigungen von Bestand-Verträgen können nach zwei Jahren, Mahngesuche und Mahnklagen, wenn gegen den bedingten Zahlungsbefehl kein Widerspruch erhoben wurde, nach vier Jahren, Protokolle über Verhandlungen in Bagatellsachen, Zustellungsbücher und andere Controllisten für den inneren Geschäfts-Verkehr nach zehn Jahren vernichtet werden.

Vormundschafts- und Curatels-Acten dürfen erst nach fünfzig Jahren ausgeschieden und vernichtet werden.

Die Fristen werden nach dem Tage der Rechtskraft der letzten Entscheidung und, wo es an einer solchen fehlt, nach dem Tage der letzten den Acten zufolge in dieser Sache getroffenen Verfügung oder bei Verzeichnissen, Vormerken u. a. nach dem Tage des letzten Eintrages berechnet.

Wenn besondere Gründe dafür vorliegen, einzelne Acten oder Actenstücke länger als durch dreißig oder fünfzig Jahre aufzubewahren, kann der Vorsteher des Gerichtes eine spätere Zeit für deren Vernichtung oder ihre gänzliche Ausschließung von der Vernichtung anordnen.

Geschäfts-Ausweise sind zu vernichten, sobald sie amtlich durch den Druck veröffentlicht worden sind.

Unzulässigkeit der Acten-Ausscheidung.

§ 296.

Von der Ausscheidung bleiben ausgeschlossen:

1. alle Acten aus der Zeit vor dem Jahre 1815;

2. Acten von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder politischem Interesse (Archivalien);

Digitized by Google

3. Normalien, Acten über Gesetzgebung, Errichtung, Verfassung und Besetzung der Gerichte, und bei den Ober-Landesgerichten die jährlichen Geschäftsausweise, welche nicht in der amtlichen Statistik zur Veröffentlichung gelangen;

4. die Acten über Ernennung und Pensionirung der gerichtlichen Beamten und das beim Präsidium des Ober-Landesgerichtes aufbewahrte Exemplar des Personalstandes-Ausweises der Beamten;

5. Pläne der Amtsgebäude, Acten der Bausachen und die bei den Gerichten der ersten Instanz befindlichen Abschriften der für das Gericht abgeschlossenen Miethverträge;

6. Urtheile und Vergleiche;

7. Grundbücher, Landtafeln und alle sonstigen öffentlichen Bücher, einschließlich der Verfachbücher, die Acten über Anlegung der öffentlichen Bücher, die Tagebücher für Grundbuchseingaben (Eingaben in Landtafel-, Berg-, Naphta-, Eisenbahnbuchs-Angelegenheiten) und Verfachbuchs-Eingaben, alle auf die Führung der Grund- und sonstigen öffentlichen Bücher sich beziehenden Acten einschließlich der Concepte von Grundbuchs-Bescheiden (Landtafel-, Berg-, Naphta-, Eisenbahnbuchs-Bescheide), jedoch mit Ausnahme der Acten über grundbücherliche Vormerkungen von Gebühren, die wieder zur Löschung gelangt sind, endlich die Acten über Servituten-Regulirung und Grundentlastung;

8. Handels- und Genossenschafts-Register, sowie die Register-Acten, welche auf noch rechtsbeständige Eintragungen und auf noch nicht gelöschte Firmen sich beziehen;

9. alle Fideicommiss-, Lehens-, Verlassenschafts-Abhandlungs-Acten, sowie die Acten über Annahme an Kindesstatt und Legitimationen;

10. die gemäß § 285 bei Gericht aufbewahrten Original-Urkunden;

11. Acten, welche Todeserklärungen, die Anerkennung oder Bestreitung der ehelichen Geburt, die Giltigkeit oder Trennung einer Ehe betreffen;

Digitized by Google

12. Acten der Rechtssachen, in Ansehung deren noch Depositen erliegen;

13. Register und die zu deren Benützung dienenden Verzeichnisse, die in der Registratur geführten Bücher und Nachschlage-Register, sowie die Register über Abgestrafte, wo letztere geführt werden. Die Eingangsbücher (§ 71) sind von der Ausscheidung nicht ausgeschlossen.

§ 297.

Falls es bei einzelnen Gerichten wegen Raummangels nothwendig wird, mit der Ausscheidung von Acten über die aus den §§ 295 und 296 sich ergebenden Grenzen hinausgehen, ist die Genehmigung der Ausscheidung unter Darlegung der Gründe und genauen Bezeichnung der Gruppen von Acten, welche ausgeschieden werden sollen, beim Justizministerium zu beantragen.

Ausscheidung der Acten.

§ 298.

In den zur Benützung der Registratur gehaltenen Verzeichnissen und Nachschlage-Registern wird die Ausscheidung mit rother Tinte vermerkt; die den Sammel-Paketen vorgelegten Verzeichnisse sind nach Ausscheidung von allen im einzelnen Paket vereinigten Acten in der Registratur aufzubewahren.

Ein vom Gerichtsvorsteher bestimmter richterlicher Beamter hat die ausgeschiedenen Acten sorgfältig nachzuprüfen, ob die für die Ausscheidung von Acten geltenden Vorschriften genau beobachtet wurden. Wird die Ausscheidung einzelner Acten rückgängig gemacht, so sind auch die gemäß Absatz 1 erfolgten Aufschreibungen entsprechend zu ändern.

Die Arbeit der Ausscheidung der Acten soll bei kleineren Gerichten vorzugsweise während der Gerichtsferien vorgenommen werden.

Digitized by Google

§ 299.

Soferne nicht die Verfügung getroffen ist, dass die ausgeschiedenen Acten dem Statthalterei- oder Landesregierungs-Archive oder einem anderen vom Justizministerium bezeichneten Archive zur fachmännischen Überprüfung durch Archiv-Organe übergeben werden müssen, oder dass in anderer Weise eine solche Überprüfung stattzufinden hat, sind die ausgeschiedenen Acten unter der Bedingung zu verkaufen, dass sie sogleich nach ihrer Übergabe in Gegenwart eines gerichtlichen Beamten eingestampft oder auf andere Weise vernichtet werden.

In gleicher Weise sind die ausgeschiedenen Acten zu vernichten, wenn das Archiv, dem sie im Sinne des ersten Absatzes übergeben werden sollen, deren Übernahme verweigert oder wenn die zur Übergabe bereit gestellten Acten innerhalb der vom Gerichte bestimmten Frist nicht übernommen oder die ausgeschiedenen Acten innerhalb der hiezu bestimmten Zeit von den Archiv-Organen nicht überprüft werden.

Vernichtung der Acten der Depositenämter und Waisencassen.

§ 300.

In Ansehung der Vernichtung der Beilagen zu den Journalen der Gerichts-Depositenämter und der cumulativen Waisencassen bleiben die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 30. October 1896, J. M. V. Bl. Nr. 37, in Geltung.

Vernichtung strafgerichtlicher Acten.

§ 301.

In Ansehung der Vernichtung älterer strafgerichtlicher Acten bleiben die Vorschriften der Justizministerial-Verordnung vom 15. Juli 1876, Z. 2304, und der Justizministerial-Verordnung vom 24. October 1896, J. M. V. Bl. Nr. 34, in Geltung.

Digitized by Google

VIII.

Verordnung des Justiz-Ministeriums

vom 25. Juni 1896, Z. 10.825,

betreffend die Fürsorge für die Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale und Archivalien im Bereiche der Justizbehörden.

An alle Justizbehörden.

Im Interesse der Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, über welche von Justizbehörden zu verfügen ist, werden diese Behörden mit Beziehung auf den Justiz-Ministerial-Erlass vom 16. Februar 1875, Z. 2031 und die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 13. December 1888, V.-Bl. Nr. 49 angewiesen, jede beabsichtigte Herstellungsarbeit oder Veränderung an einem Baudenkmale der gedachten Art vorher dem zuständigen Conservator der Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale behufs Abgabe eines Gutachtens, erforderlichenfalls auch ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen, bei Erstattung der bezüglichen Vorschläge stets die Conservirung des Gebäudes in seinem dermaligen Bestande im Auge zu behalten und bei der Durchführung der betreffenden Arbeiten auf die Wohlmeinung des Conservators oder der Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Desgleichen haben die Justizbehörden, wofern sich in ihrem Besitze bewegliche Gegenstände von Kunst- oder historischem Werth, wie werthvolle Gemälde oder altes Mobiliar, seltene Drucke u. s. w. befinden, auf deren Conservirung gewissenhaft bedacht zu sein und im Falle einer nothwendig werdenden Restaurirung oder Transferirung jedesmal das Gutachten des zuständigen Conservators einzuholen, eventuell die Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Digitized by Google

Die gleiche Conservirungspflicht obliegt den Justizbehörden hinsichtlich der in ihren Archiven verwahrten Acten und Urkunden von rechtsgeschichtlichem oder allgemein historischem Werthe. Es ist insbesondere alle Sorgfalt auf die nicht nur gegen Feuchtigkeit und Feuersgefahr, sondern auch gegen jede andere Art des Verderbens und gegen Verlust gesicherte Verwahrung der Archive zu wenden. Sollte es im einzelnen Falle an den hiefür erforderlichen Räumlichkeiten mangeln, so ist wegen allfälliger Beschaffung solcher bei der hiezu competenten Oberbehörde, nöthigenfalls wegen Übergabe der für die Zwecke der Justiz-Verwaltung entbehrlichen Archivalien zur Verwahrung an andere staatliche Archive, an Museen, Corporationen u. dgl. bei dem Justiz-Ministerium der Antrag zu stellen.

Gleispach m. p.

Digitized by Google

Personen- und Ortsregister.

A.

Achaz zu Losenstein Georg 242.
Achbauer Joseph 5.
Achleuthner Leonard 116.
Admont 117.
Aigen 84.
Alačević 142.
Alembek Friedrich 289.
Altenhof 79.
Alt-Sandec 196.
Andechs Berthold von Herzog 166.
St. Anna Stift 200.
Arnoldstein 109.
Aschach 84.
Attergau 69.
August II. König von Polen 293.
„ III. „ „ „ 287, 293.
Aussee 326.
Austerlitz 6.

B.

Bartenstein Freiherr v. 201.
Baumgartenberg 65, 94, 95.
Beck Dr. Franz 243, 246.
Benack Dr. 82.
Benátek 369.
Berlin 65.
Bernkastel Franz von 197.
Bistritz am Hostein 324.
St. Blasien im Schwarzwalde 70.
Błażowski Mieczysław 283.
Böttner 141.
Bozen 278.
Braunau 81, 83.
Brazza 142.
Bregenz 279.
Břewnow 76.
Bretholz Dr. Berthold 322.
Bruck (Mähren) 3, 4.
Brünn 1 f., 197, 202, 203 f., 355.
Brzozów 299.

C.

Cattaro 141, 143.
Chlumecky Peter R. v. 3.
Chorinsky Karl Graf 221 f.
Chunrat Propst 99.
Clam-Martinitz 77.
Clissa 142.
Coburg Herzog von 77.
Curzola 141.
Czerny Albin 118, 133.

D.

Dietrichstein-Mensdorff Alexandrine Fürstin von 152.
Dobromil 295.
Dudík Dr. Beda 199, 282, 323.
Dworski 283.
Dworzański 194.

E.

Eberhard III. v. Wallsee 106.
Eder Dr. Georg 254.
Eferding 77, 81, 82.
d'Elvert Christian R. v. 1, 197 f.
Engelszell 97, 104.
Enns 81, 82, 83, 85.
Eybel 95.

F.

Falk Dr. 164.
Feieregg 70.
Feldkirch 277.

Digitized by Google

Ferdinand I. Kaiser 237.
„ II. „ 106.
„ III. „ 201.
St. Florian 68, 91, 99, 101, 102.
Frankenburg 69.
Freistadt 77, 81, 82, 83, 85, 86.
Friedrich der Schöne 76.
Fulnek 4.

G.

Garsten 65, 68, 87, 91.
Gelcich Joseph 142, 144 f., 149, 150.
Gerhoch Abt 106.
Gewitsch 4.
Gießen 233.
St. Gilgen 316, 320.
Gleink 65, 87, 91.
Gmunden 69, 70, 81, 82, 83, 85, 86, 326.
Goisern 69.
Gorski 283.
Görz 109.
Göttweig 91.
Graz 63, 126, 347.
Grein 65, 81, 85.
Greinburg 77.
Grieskirchen 81.
Groß-Opatowitz 323.
Groß-Ullersdorf 323.
Grünberger Dechant 82.
Gryfina Fürstin 195.

H.

Hackl Joachim 201.
Hafner Christoph 242.
Hagn Theodorich 103.
Hall 84.
Hallstatt 84.
Hallstätter See 69.
Hanzely Anton Sebastian 201.
Hartmann Dr. Joh. Georg 243, 246.
Haslach 84.
Hauser Leopold 282.
Heimon Beda 290.
Heinrich König 166.
Helfert Dr. Jos. Alexander Freiherr von 115, 145.
Herbert Johann 296.
„ Stanislaus 296.
Hoffer Dismas von 199.
Hofmayr Dr. Melchior 235, 241.
Hoheneck Johann Georg Adam Freiherr von 62.
Holeschau 4.
Hormayr 97.
Horn 177.
Hradisch 4.
Hüttenstein 321.

I.

Iglau 4.
Inama-Sternegg 192.
Innsbruck 164 f., 275 f., 370.
Ipphofer Wendl 167.
Ischl 70, 84.

J.

Jäckel Professor 82.
Jägerndorf 311.
Jarmeritz 4, 323.
Jarosław 288, 293.
Johann Casimir v. Sachsen 76, 298.
„ Georg Propst 103.
„ III. von Polen 293.
Joseph II. Kaiser 68, 204.

K.

Kammer 65, 69.
Karl IV. Kaiser 170.
„ V. „ 237.
„ VI. „ 247, 251, 308.
Kasimir König v. Polen 298.
Kasimir d. Große 281, 292.
Kerschbaum Stadtbuchhalter 82.
Khevenhüller 65.
Kinsky Rudolf Graf 76.
Kitzbühel 278.
Klaar 165.
Klam 77.
Klaus 66, 70, 72, 326.
Klausen 278.
Kogl 69.
Kollonitsch Leopold Graf von 253.

Digitized by Google

Koniecpolska Alexandra 297.
Königin-Kloster 3.
Königsfeld 3.
Krakau 196, 293, 365.
Krackowizer Dr. F., Landes-Archivar 63, 80, 81, 83, 85, 116, 128, 131.
Krakowizer Dr. med. 82.
Krasnepolo 292.
Krawař 311.
Kremsmünster 101, 102.
Kreuzen 65.
Kromau 4.
Krones R. v. Marchland Franz 133.
Krzywcza 288.
Kurz Franz 94, 97.

L.

Ladislaus IV. 298.
Lambach 97, 101, 104.
Lamberg 77.
Lamprecht Beneficiat 82.
Lana 275.
Lasko 297.
Lawrowski 290.
Leitomischl 4.
Leletz 4.
Lemberg 293.
Lend 317.
Leonfelden 84, 86.
Leopold I. Kaiser 248, 308.
„ Wilhelm Erzherzog 89.
„ Dr. Johann 243.
Lesina 142.
Leszek 195.
Leysser Christoph von 242.
Linden A. Freiherr v. 279.
Linsmayr zu Weinzierl Johann 235, 242.
Linz 60 f., 68, 81, 82, 340.
Liske 289.
Lisko 297.
Lissa 142.
Lubomirski 293.
Lucius 142.
Luschin Dr. Arnold von 233.

M.

Macarsca 142.
Magnus Dechant 106.
Maier Hieronymus 98.
Maria Theresia Kaiserin 203, 251, 309.
Matković 145.
Mauthausen 84.
Maximilian I. 237.
„ II. 240.
Mayr Dr. Michael 116.
„ Sebastian 71, 325.
Medyka 288.
Melk 91, 97.
Mell Dr. Anton 123, 126.
Meran 275.
Merveldt Graf 275.
Milič 142, 144, 150.
Mondsee 68, 96.
Müller Ernst Maria Bischof 90.
Münzbach 95.

N.

Neisse 4.
Neumarkt 279.
Neu-Sandec 194 f.
Nicolsburg 4, 152 f., 323.
Nižankowice 292.
Nürnberg 65.

O.

Oberneukirchen 84.
Obrowitz 4, 202.
Olmüz 4, 199, 202.
Orlens Wilhelm von 177.
Ort 69, 97.
Ossiach 109.
Otilo 97.
Ottensheim 84.
Ottenthal Dr. Emil von 279.

P.

Palffy Graf von 204.
Passau 306.
Passauer Acten 88.
Passy Christoph v. 202.
St. Paul 70.
Pawłowski Franz 282, 289.

Digitized by Google

Perg 84.
Pessina de Czechorod Thomas Johann 200.
Peter Anton 314.
Petruszewicz 290.
Pilch Erhard 106.
Pirckmayer Friedrich 116.
Pirnitz 4.
Prag 170 f., 339, 346, 347, 370.
Prickelmayer Dr. Joh. Matth. 242.
Pritz Chorherr 98.
Prossnitz 4.
Prueschink-Hardegg 65.
Przemyśl 281.
Przeworsk 293.
Püdler Dr. Wolfgang 234, 240.
Pulgarn 96.

R.

Ragusa 142, 143, 147, 340, 343.
Ranshofen 98.
Rauris 317.
Redlich Dr. Oswald 116, 165.
Reichersberg 68, 100, 105, 109.
Ried 81, 83, 85, 86.
Roggendorf Hans Wilhelm von 240.
Rohrbach 84.
Rudigier Bischof 87, 92.
Rudolf v. Habsburg 94.
Rumler R. v. 171.
Rybotycze 295.
Rychlik Ignaz 293, 294.

S.

Saar 4.
Sądowa Wisznia 285.
Salzburg 316, 353, 364.
Schärding 81 f., 85.
Scharnstein 69.
Schillingin Albertine Franzisca 210.
Schlägl 100, 105, 306.
Schlanders 275.
Schlierbach 106.
Schmidl L. G. R. 82.
Schmidt Joh. Caspar 202.
Schmieder P. Pius Archivar 104.
Schmotzer Dr. 82.
Schönherr Dr. David 116.
Schönkirchen Hans Wilhelm von 230.
Schroll P. Beda 70.
Schwanenstadt 81, 83.
Schwanser Dr. Wolfgang 254, 255.
Schwarz Dr. Abraham 242.
Sebenico 141.
Seefeld 65.
Seemüller Dr. Josef 177.
Seiz Dr. Joh. Michael 243.
Siarczýnski 294.
Sierakowski 300.
Sigismund August König 296, 298.
„ I. „ 298.
„ III. „ 297, 298.
Sign 142.
Sniegórski 290.
Sobieska Maria Casimira Königin 293.
Spalato 141, 142.
Spital am Pyhrn 66, 70, 72, 324 f., 375.
Sponschild Bürger 166.
Sprinzenstein 305.
Stadnicki Stanislaus 299.
Stagno 148.
Stanislaus August König v. Polen 300.
Starhemberg 77, 79.
Starzer Dr. Albert 116.
Steinbach Dr. Emil 256.
Sternberg 4.
Steyr 77, 81 f., 85, 91, 93.
Steyregg 81.
Strasser Caspar 239.
Strassnitz 324.
Strein Freiherr von Schwarzenau Richard 235, 241, 243.
Strnadt Julius 116, 133.
Stülz Jodok 73, 97, 103.
Suben 98.
Suttinger von Thurnhof Dr. Johann 243, 244.

T.

Tannberg Chunrat von 307.
Taxenbach 316.
Teltsch 4.

Digitized by Google

Teschen 4, 314.
Tiller Franz 310.
Tischnowitz 3, 4.
Tobitschau 328.
Tomek W. W. 172.
Torki 288.
Traù 142.
Traunkirchen 69, 97.
Trauner Wolf 70, 92.
Trautson Franz Graf 212.
Troppau 4, 311.

U.

Überlackner Josef 118.
Ulrich P. 95.
„ Maximilian Graf v. Kaunitz 204.
Unger Theodor 123, 126.
Urfahr 81.
Utica Victor von 290.

V.

Vintler 280, 376.
Vöklabruck 81 f.

W.

Wach Hans 167.
Waldauf Florian R. v. 168.
Waldhausen 94.
Walther von Waltersweil Dr. Bernhard 238, 243, 255.
Wartenberg 4.
Wartenfels 321.
Weissenwolf Graf 77.
Welehrad 4.
Wels 81 f., 85.
Wichner P. Jacob 118.
Wien 68, 69, 108, 125, 308, 339.
Wiesenberg 323.
Wildeneck 97.
Wildenstein 69.
Wilhering 101, 103.
Windhaag Joachim von 95.
Winter Dr. Gustav 116.
Wratislaw I. König 76.
Würffel Michael 198.
Wussin R. R. 92.

Y.

Ygl Hermann 168.

Z.

Zaczkowicz de Gniaczdow Paul 199.
Zagrodzki 194.
Zahn Dr. Joseph von 115, 122, 126.
Załuski Andreas Stanislaus 284.
Zara 141, 147, 340.
Zaschau 4.
Zierotine Geschlecht der 201.
Znaim 4.
Żołkiew 288.
Zoller 165.
Zollern Carl Friedrich Graf v. 201.
Zore Lucas 149.

Druck von Rudolf Brzezowsky & Söhne in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

12400. 0·50.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

364
373

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 100 857 176